

Luzerner 8
Historische Veröffentlichungen
Müller und Mühlen
im alten Staat Luzern

Anne-Marie Dubler



Rex

Müller und Mühlen im alten Staat Luzern

Die Landmühle im Staat Luzern war zweifellos eines der kapitalintensivsten und zugleich vielfältigsten Unternehmen zur Zeit des Ancien Régime. Die Mülerei an sich galt zwar als Handwerk, die Mühle umfaßte jedoch zumeist auch Getreidehandel und Nebenbetriebe wie Säge-, Reib- und Stampfmühlen. Die Entwicklung zeigt, daß sie sich vorerst von einer wirtschaftlich und rechtlich engen Bindung an die Grundherrschaft freizumachen hatte: Im Verlauf des 15./16. Jahrhunderts verschaffte sich der einst leibeigene Müller wachsenden Anteil am Besitz der Mühle. Aber erst mit dem Getreidehandel, der im 17. Jahrhundert zur alleinigen Domäne der Müller wurde, entstanden die großen Müllervermögen.

Die breitangelegte Studie befaßt sich auch mit der technischen Ausrüstung der Mühle. Sie untersucht die Ausbildung des Müllers, seine Arbeit, in welcher die Mühlenfahrt – eine modern anmutende Kundenbedienung – eine wichtige Rolle spielte, und schließlich auch sein Einkommen. Es wird deutlich, daß der Staat vor allem mit Ausbildungszwang, Lohn- und Versorgungspolitik entscheidenden Einfluß auf das Landmüllergewerbe nahm.

Wie aber stand es mit der «Unehrllichkeit» der Müller? In einer sorgfältigen Analyse des gesellschaftlichen Verhaltens der Luzerner Müller und ihrer Familien nimmt die Autorin Stellung zur These des Deutschen Danckert vom rechtlichen und sozialen Sonderstatus des Müllers. Dabei werden ebenso unerwartete wie aufschlußreiche Verhaltensmuster des Landmüllerstandes aufgedeckt.

Ein Inventar, das 149 luzernische Mühlen abrißartig beschreibt, rundet diese vielseitige Untersuchung des luzernischen Landmüllergewerbes ab, deren neue Erkenntnisse auch über die Kantongrenze hinaus Geltung haben.

Die Autorin:

Anne-Marie Dubler, früher Stellvertreterin des Staatsarchivars von Basel-Stadt, leitet seit 1973 die «Luzerner Forschungsstelle für Wirtschafts- und Sozialgeschichte» am Staatsarchiv Luzern. Sie ist Verfasserin verschiedener Publikationen, die sich mit dem Wirtschaftsleben und der demographischen und sozialen Entwicklung vorzüglich ländlicher Gebiete auseinandersetzen, sich aber auch mit wirtschaftsgeschichtlichen Themen in überregionalem und eidgenössischem Rahmen befassen.



Anne-Marie Dubler

**Müller und Mühlen
im alten Staat Luzern**

LUZERNER HISTORISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Band VIII

Müller und Mühle
im alten Städtchen

1908

Verlag des Historischen Vereins für das Kanton Luzern
Luzern, 1908



Verlag des Historischen Vereins für das Kanton Luzern
Luzern, 1908

Luzerner Historische Veröffentlichungen

Band 8

Herausgegeben vom Staatsarchiv des Kantons Luzern
Redaktion: Anton Gössi



Publiziert durch die Luzerner Kantonbank im Rahmen
der «Luzerner Forschungsstelle für Wirtschafts- und Sozialgeschichte»
im Staatsarchiv Luzern

Anne-Marie Dubler

Müller und Mühlen im alten Staat Luzern

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte
des luzernischen Landmüllergewerbes
14. bis 18. Jahrhundert

Rex-Verlag Luzern/München 1978

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek
Dubler, Anne-Marie
Müller und Mühlen im alten Staat Luzern:
Rechts-, Wirtschafts- u. Sozialgeschichte
d. luzern. Landmüllergewerbes 14.—18. Jh.
— 1. Aufl. — Luzern, München: Rex-Verlag, 1978.
(Luzerner Historische Veröffentlichungen; Bd. 8)
ISBN 3-7252-0324-5

© 1978 by Rex-Verlag Luzern
Druck: Mengis + Sticher, Luzern
Einband: An der Reuß AG, Luzern
ISBN 3-7252-0324-5

Vorwort

Über die Entstehung dieser Publikation ist im einleitenden Kapitel zur Geschichte des Müllergewerbes in der Luzerner Landschaft die Rede.

Es bleibt mit jedoch der herzliche Dank an all jene, die mich bei dieser Arbeit mit direkten Hinweisen oder in zwanglosen Gesprächen angeregt und unterstützt haben. Er gilt vorab Staatsarchivar Dr. Fritz Glauser für seine wohlwollende und wertvolle Kritik wie auch Dr. Peter Hoppe, Zug, für die mit großer Einfühlungsgabe ausgeführten Korrekturarbeiten am Manuskript. In meinen Dank einschließen möchte ich die Herren Dres. Hans Wicki, Bearbeiter der Luzerner Kantonsgeschichte des 18. Jahrhunderts, und August Bickel, Bearbeiter der Stadtgeschichte Willisau, für aufschlußreiche Mitteilungen aus ihrem Forschungsgebiet. Für die stets anregenden Diskussionen mit meinen Kollegen am Staatsarchiv und an der «Luzerner Forschungsstelle» danke ich ebenfalls herzlich. Nicht vergessen sei auch Frau Ursula Huez, allzeit treu bemüht um reinliche Manuskripte.

Zum Schluß danke ich meinem Mann, Staatsarchivar Fritz Häusler, Bern-Langnau, von Herzen für viele Gespräche beim Wandern in historischen Landschaften, wobei sich sehr oft Theorie und Wirklichkeit erst miteinander verknüpft haben. Ihm sei diese Studie in aller Verbundenheit gewidmet.

Luzern, im Dezember 1977

Anne-Marie Häusler-Dubler

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	VIII
Abkürzungsverzeichnis	IX
Quellen- und Literaturverzeichnis	X
Zur Geschichte des Müllergewerbes in der Luzerner Landschaft	1
1. Mühle und Herrschaft	3
1.1. Mühle und Grundherrschaft	4
1.2. Die Verleihung der Mühlenrechte	5
1.3. Zwingmühle und Mahlzwang	12
2. Mühlenbesitzer und Müller	15
2.1. Die Mühlenbesitzer	16
2.2. Mühlenleihe und Lehenmüller	19
2.3. Der Mühlenzins	26
2.4. Ertrag und «geteiltes Eigentum»	28
3. Mühle und Siedlungsverband	34
3.1. Anlage und Lage der Mühle im Siedlungsverband	34
3.2. Die rechtliche Stellung der Mühle in der Nutzungsgenossenschaft	39
3.3. Gemeindemühlen	43
4. Die Ausrüstung der Mühle	44
4.1. Wasserrecht, Wehr und Kanal	44
4.2. Das Mühlenwerk	51
4.3. Nebenbetriebe	55
5. Arbeit und Einkommen des Müllers	60
5.1. Die Ausbildung in Vorschrift und Praxis	61
5.2. Die Arbeitszeit	67
5.3. Kundenbedienung und Mühlenfahrt	68
5.4. Tarifiertes Einkommen und staatliche Aufsicht	73
5.5. Der Getreidehandel der Müller	79
6. Der Landmüller in der Gesellschaft	99
6.1. Der Sozialstatus des Müllers	100
6.2. Entwicklung und Expansion einer Müllerfamilie am Beispiel der Lütolf von Triengen	105
6.3. Das gesellschaftliche Verhalten von eingesessenen und von «Gründerfamilien»	109
6.4. Das Verhältnis des Müllers zu Ämtern und Obrigkeit	116
6.5. Zur «Unehrllichkeit» des Müllers	121
Zum Konjunkturverlauf in der luzernischen Müllerei	128
Anhang	
Stammtafel der Müller Lütolf von Triengen	137
Inventar der Mühlen um 1695	141
Register	197
Abbildungsnachweis	215
Karte: Lage und Steuerkapazität der Mühlen um 1695	

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildungen

- 1 Klostermühle Rathausen, um 1830
- 2 Mühle Root, 1742
- 3 Scheibe des Antoni Langenegger aus Weggis (gest. um 1646) und seiner Frau Agatha Hofer, 1631
- 4 Mühle Triengen, um 1829
- 5 Mühle Wolhusen, vor 1850
- 6 Der Neubau der Mühle Oberkirch um 1650 und die Überschwemmungen des Sempachersees in den Jahren 1653 und 1654
- 7 Vorstadtmühle Sursee, um 1735/44
- 8 Stadtmühle Sursee, um 1735/44
- 9 Inneres einer Mühle, 1709
- 10 Mühlenprojekt Alberswil, 1834; nicht ausgeführt
- 11 Klostermühle St. Urban, 1642

Tabellen

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Geteiltes Eigentum an der Lehenmühle um 1695: | Seite 30 |
| | 1) Die Bedeutung des Lehenzinses gemessen am Wert der Mühle | |
| | 2) Die Eigentumsverhältnisse bei der Lehenmühle | |
| 2 | Müllerhaushalte: | Seite 113 |
| | 1) Eyenberg in Ebikon, 1688/90 | |
| | 2) Ruckli auf Herrenmühle Günikon-Hohenrain, um 1747 | |
| | 3) Ruckli in Kleinwangen, um 1748 | |

Abkürzungsverzeichnis

a	Angster
d	Pfennig
Gde	Gemeinde
GdeA	Gemeindearchiv
Gfr.	Geschichtsfreund
gl	Gulden
hfr	Heller
HU	Habsburgisches Urbar
Juch.	Juchart
KlosterA	Klosterarchiv
PfarrA	Pfarrarchiv
PropsteiA	Propsteiarchiv
QW	Quellenwerk
RQ	Rechtsquellen
SigolterA	Sigolterarchiv
StA	Staatsarchiv
StAAG	Staatsarchiv Aargau in Aarau
StABE	Staatsarchiv Bern
StABS	Staatsarchiv Basel
StALU	Staatsarchiv Luzern
StAZH	Staatsarchiv Zürich
StiftsA	Stiftsarchiv
UB	Urkundenbuch

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. UNGEDRUCKTE QUELLEN

Staatsarchiv Luzern

- Akten A1 F1 Landvogtei Büron-Triengen, F7 Staatswirtschaft und F8 Finanzwesen (Sch 460—463)
- Akten A1 F1 Landvogtei Ebikon, F7 und F8 (Sch 467)
- Akten A1 F1 Landvogtei Entlebuch, F7 und F8 (Sch 489, 491, 492)
- Akten A1 F1 Landvogtei Habsburg, F7 und F8 (Sch 503—505)
- Akten A1 F1 Landvogtei Knutwil, F7 und F8 (Sch 511)
- Akten A1 F1 Landvogtei Kriens-Horw, F7 und F8 (Sch 521, 522)
- Akten A1 F1 Landvogtei Malters-Littau, F7 und F8 (Sch 535, 536)
- Akten A1 F1 Landvogtei Michelsamt, F7 und F8 (Sch 544, 547)
- Akten A1 F1 Landvogtei Rothenburg, F7 und F8 (Sch 569—573)
- Akten A1 F1 Landvogtei Ruswil, F2 Staatsverwaltung (Sch 575), F7 und F8 (Sch 580, 582)
- Akten A1 F1 Landvogtei Sempach, F7 und F8 (Sch 588)
- Akten A1 F1 Landvogtei Sursee, F7 und F8 (Sch 593)
- Akten A1 F1 Landvogtei Weggis, F7 und F8 (Sch 597, 505)
- Akten A1 F1 Landvogtei Willisau, F2 Herrschaften und Gemeinden (Sch 609 bis 614), F2 Willisau (Sch 614), F7 und F8 (Sch 635—641)
- Akten 13/3564 bis 3876 Politische Unruhen, Bauernkrieg von 1653
- Akten A1 Personalien A—Z (40 Sch)
- Akten A1 F6 Kriminaljustiz, Brandstifter (Sch 856)
- Akten A1 F7 Staatswirtschaft, Steuerrödel, Luzern-Amt (Sch 862), Amt Entlebuch (Sch 863), Michelsamt (Sch 864), Amt Rothenburg (Sch 865, 866), Amt Ruswil-Wolhusen (Sch 866), Ämter Sursee, Sempach und Willisau (Sch 867)
- Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch 874, 876)
- Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Müller (Sch 878)
- Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Örechte bis Pfister (Sch 880)
- Akten A1 F7 Lebensmittel (Sch 904, 905)
- Akten A1 F7 Marktwesen (Sch 906)
- Akten A1 F7 Früchtesteuern (Sch 907, 908)
- Akten A1 F7 Früchtehandel (Sch 909)
- Akten A1 F7 Teuerung (Sch 910)
- Akten A1 F7 Kornamt, Kornmarkt, Früchteausfuhr (Sch 911, 912)
- Akten 37/102B Gewerbe- und Fabrikwesen 1856—1865
- Cod 85 Büron-Triengen, Landvogtei, Ordnung und Befehl 1687
- Cod 130 Büron-Triengen, Landvogtei, Rechtstitel 1317—1696
- Cod 135 Büron-Triengen, Landvogtei, Rechnungsbuch 1508—1797
- Cod 165 Triengen, Lehengüter, Urbar 1759
- Cod 230 Büron-Triengen, Landvogtei, Zinsrodel 1575
- Cod 245 Büron-Triengen, Landvogtei, Güterzinse um 1540
- Cod 285 Entlebuch, Landvogtei, Amtsrecht 16. Jh.

- Cod 940 Willisau, Landvogtei, Rechnungsbuch 1526—1635
 Cod 1000, 1005 Altshofen, Herrschaft, Urbare 1572 und 1686
 Cod 1025—1035 Kastelen, Herrschaft, Urbare 1586—1606, 1606, 1649
 Cod 1435/6 Formelbuch 16 Jh.
 Cod 1635/1, 2 Beromünster, Stift, Urkundenbuch 1363—1500
 Cod 2555 Luzern, Heiliggeistspital, Urbar 1467—1493
 Cod 2650 Luzern, Heiliggeistspital, Kapitalien 18. Jh.
 Cod 2685 Luzern, Heiliggeistspital, Vergabungen seit 1404
 Cod 3810 Luzern, Hintersässenrodel 1550—1577
 Cod 3950—3965 Gültprotokolle 1657—1703
 Cod 5065 Zinsurbar des Staates Luzern 1477—1559
 Cod 5200 Luzern, Spend, Urbar 1530
 Cod 5425 Luzern, Gesellschaft zu Pfistern, Kopialbuch 1779
 Cod 5420 Luzern, Gesellschaft der Metzger, Ordnungen 1621—1637
 Cod 5435 Luzern, Gesellschaft zu Pfistern, Ordnungen 1597—1598
 Cod 5785, 5795 Luzern, Kaufhaus, Ordnungen 1686 und 1596
 Cod 6145 Einsiedler Rechte zu Dagmersellen, Ettiswil, Alberswil usw., Urbar 1557
 Cod 6855, 6860 Rechnungsbuch der Vogteien und Ämter 1408—1479, 1434—1584
 Cod 7295, 7500 Seckelmeisterrechnung 1790 und 1652/53
 Cod KB 170 Ettiswil, Sakramentskapelle, Urbar und Rechnungsbuch 1598—1603
 Cod KB 180 Großdietwil, Pfründe St. Pantaleon, Urbar 1730—1798
 Cod KB 390 Hochdorf, Kaplanei St. Peter und Paul, Urbar 1747
 Cod KD 40, 70 Hitzkirch, Kommende, Urbar 1541—1551, 1665
 Cod KE 1—5 Eschenbach, Kloster, Urbare 1579, 1440, 1543, 1567, 1599
 Cod KH 315 Luzern, Stift St. Leodegar im Hof, Bruderschaften 1615
 Cod KJ 60, 160 Hohenrain, Kommende, Urbare 1527 und 1689
 Cod KN 1—4 Neuenkirch, Kloster, Urbare 1545, 1579, 1657, Urkunden 1581
 Cod KP 2—4 Rathausen, Kloster, Urbare 16. Jh., 1593—1594
 Cod KU 4a, 4b St. Urban, Kloster, Weißes und Schwarzes Urbar
 Cod KU 65 St. Urban, Kloster, Urbar Willisau 1680
 Cod KU 68 St. Urban, Kloster, Urbar Dagmersellen 1678
 Cod KU 75, 77 St. Urban, Kloster, Urbare Pfaffnau 1593 und 1725
 Cod KU 85, 87 St. Urban, Kloster, Urbare Knutwil 1570 und 1645
 Cod KU 104, 128 St. Urban, Kloster, Ehrschätzrödel 1661—1671, 1681—1715
 Cod KU 709 St. Urban, Kloster, Acta S. Urbani 1148—1747
 Cod PA I/4, 5, 10 Heidegg, Herrschaft, Urbare 1620, 1627, 1706
 FA 29/1—275 Mikrofilme der Kirchenbücher (Taufe, Ehe, Tod), Altshofen-Zell
 Gülten Sammlung kassierter Gülten (Hypothekar-Urkunden), nach Gemein-
 den A—Z (320 Sch)
 GK Kassierte Gülten des Amtes Entlebuch
 RP Ratsprotokolle 1381—1798
 TA Allgemeine Abschiede
 Urk Urkunden

Stadtarchiv Sursee

Urkunden AA

Chronologische Aktensammlung

Stiftsarchiv St. Leodegar im Hof, Luzern

Urkunden

Cod 91, 100

Urbare 1583 und 1538

Cod 106

Cysats Bodenzinsrodel 1580—1608

Stiftsarchiv Beromünster

1. Sigolterarchiv

Fasz 19/12	Beromünster, Untere Mühle 1433
Fasz 21/7	Beromünster, Obere Mühle 1427
Fasz 22/10, 25	Beromünster, Obere Mühle 1567 und 1643
Fasz 27/34	Wasserrechte der Mühlen zu Ermensee 1743
Fasz 31/2—8	Neudorf, Mühle 1541—1567
Fasz 56/17	Großwangen, Mühle 1585
Fasz 57/10	Großdietwil, Mühle 1432
Fasz 63/1	Nunwil, Urbar 1331
Fasz 64/16	Beromünster, Untere Mühle 1470
Fasz 69/20	Romoos, Mühle 1570
Bd 235	Kapitelsprotokolle 1558—1563

2. Propsteiarchiv

Bd 194	Michelsamt, Urbar 1683
Bd 310	Großdietwil, Kaplanei St. Pantaleon, Urbar 1598
Bd 634	Liber Crinitus
Bd 697	Urbar-Bereinbuch 1567
Bd 717	Bodenzins- und Ehrschatzbuch 1631

Klosterarchiv Eschenbach

Urkunden

Schloßarchiv Buttisholz

Lehenbriefe

Klosterarchiv Einsiedeln

V.DD.2, PQ 31 Urkunden betreffend den Einsiedler Besitz in Dagmersellen und Ettiswil

Staatsarchiv Aargau in Aarau

4889/II, 4890/I Gülden Merenschwand
1648 Zofingen, Stift, Aktenbuch C
Urkunden

Staatsarchiv Bern

P.B. Polizeibücher
M.B. Mandatenbücher

Burgerbibliothek Bern

Niklaus Friedrich von Mülinen, Historisch-Genealogische Auszüge

Staatsarchiv Basel

Frucht und Brot O 30, O 49
Missiven A

Staatsarchiv Zürich

Akten B III 313 Getreideversorgung

Generallandesarchiv Karlsruhe

Abt. 66, Berainsammlung Nr. 7210/13

2. GEDRUCKTE QUELLEN

- Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede 1245—1798. Bern 1856 bis 1886.
- Bündner Urkundenbuch. Bearb. E. Meyer-Marthaler und F. Perret. Chur 1955ff.
- Gemälde der Schweiz: Kasimir Pfyffer, Der Kanton Luzern, historisch-geographisch-statistisch. 2 Bde. St. Gallen-Bern 1858/59.
- Geschichtsblätter der Schweiz. Ed. Josef Eutyck Kopp. 2 Bde. Luzern 1854—1856.
- Das Habsburgische Urbar. Ed. R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli. QSG Bde. 14/15, 1 und 2. Basel 1894—1904.
- Jahrzeitbuch der Kirche Buttisholz. Gfr. 25 (1870), S. 74—87.
- Jahrzeitbuch der Kirche Ruswil. Gfr. 17 (1861), S. 1—34.
- Jahrzeitbuch der Kirche Willisau. Gfr. 29 (1874), S. 166—253.
- Leges Alamannorum, Recensio Lantfridana (Lex). Ed. K. A. Eckhardt. Witzenhausen 1962.
- Luzerns ältestes Ratsbüchlein. Ed. P. X. Weber. Gfr. 65 (1910), S. 3—55.
- Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte. Ed. von Werner Schnyder. 2. Bde. Zürich 1936.
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abteilung 1: Urkunden (Aarau 1933—1964); Abteilung 2: Urbare und Rödel (Aarau 1941—1957).
- Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, 2. Teil Bd. 8^a (Freie Ämter). Aarau 1976.
- Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Bde. 1, 8^a (Wirtschaftsrecht) und 2, 4 (Amt Konolfingen). Aarau 1966 und 1950.
- Erster Rodel der Stephansbruderschaft Ettiswil. Ed. F. Steiner. Heimatkunde Wiggertal 11 (1950), S. 18—27.
- Statistische Quellenwerke der Schweiz. Betriebszählung 1929. Heft 15. Bern 1931.
- Topographische Karte des Kantons Luzern, 1864—1867, 1:25 000.
- Urbarium der Stift Beromünster. Gfr. 23 (1868), S. 236—283.
- Urkunden des Hauses Altishofen. Gfr. 13 (1857), S. 216—230.
- Urkunden des Klosters Frauenthal. Gfr. 3 (1846), S. 119—148.
- Urkundliche Nachweise zur Lebensgeschichte der ... Königin Agnes von Ungarn, 1280 bis 1364. Argovia 5 (1866), S. 1—192.
- Das Weißbuch der Stadt Luzern. Ed. P. X. Weber. Gfr. 71 (1916), S. 1—138.

3. LITERATUR

- Ammann Hektor, Elsässisch-schweizerische Wirtschaftsbeziehungen im Mittelalter. Elsaß-lothringisches Jahrbuch, Bd. VII (1928).
- Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau 1860ff.
- von Arx Ferdinand, Zur Geschichte der Schälismühle. Olten 1909.
- Auberson R., La mouture — La farine. Ouvrage de technologie pour apprentis meuniers. La Sarraz 1968.
- Bader Karl Siegfried, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Weimar 1957.
- Bader Karl Siegfried, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Weimar 1962.
- Bader Karl Siegfried, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. Wien-Köln-Graz 1973.
- Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Luzern, Bd. 1, Das Amt Luzern Stadt und Land. Luzern 1947.
- Binder Gottlieb, Die Bauernmühlen des Bezirks Horgen. 16. Neujahrsblatt der Lesegesellschaft Wädenswil für 1947.
- Boesch Gottfried, Sempach im Mittelalter. Diss Zürich 1948.

- Bosch Reinhold, Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert. Zürich 1913.
- Brunner Ernst, Die Bauernhäuser im Kanton Luzern. Basel 1977.
- Bühlmann Fritz, Die Mühle zu Landshut, Utzenstorf Kanton Bern. Bern 1932.
- Burri Max, Die Beziehungen zwischen der schweizerischen Mühlenindustrie und dem Staat. Bern 1935.
- Danckert Werner, Unehrlche Leute. Die verfeimten Berufe. Bern-München 1963.
- Dorider Adolf, Die Entwicklung des Mühlenwesens in der ehemaligen Grafschaft Mark. Ein Beitrag zur Domänenpolitik der brandenburgisch-preußischen Herrscher im 17. und 18. Jahrhundert. Diss Münster 1909.
- Dubler Anne-Marie, Das Fruchtwesen der Stadt Basel von der Reformation bis 1700. Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt. Basel 1969.
- Dubler Anne-Marie, Die Klosterherrschaft Hermetschwil. Argovia 80 (1968).
- Dubler Anne-Marie, Luzerner Wirtschaftsgeschichte im Bild. Bilder als Quellen zur Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons bis 1900. Luzern 1975.
- Dubler Anne-Marie, Maße und Gewichte im Staat Luzern und in der Alten Eidgenossenschaft. Luzern 1975.
- Dubler Anne-Marie/Siegrist Jean Jacques, Wohlen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung. Aarau 1975.
- Planitz H./Eckhardt K. A., Deutsche Rechtsgeschichte. Graz-Köln 1961².
- Estermann Melchior, Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf. Luzern 1891.
- Fallet Marius, Les moulins et les meuniers en Erguel aux 17e et 18e siècle. Collection Erguel IX (1945).
- Fehr Hans, Das Recht in den Sagen der Schweiz. Frauenfeld 1955.
- Feller Richard, Geschichte Berns. 4 Bde. Bern 1946—1960.
- Geiser Karl, Beiträge zur Geschichte des Wasserrechts im Kanton Bern. Biel 1909.
- Genequand Jean-Etienne, Les moulins à Genève. Mémoire de licence en histoire. Genève 1966.
- Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte. Einsiedeln-Stans 1844ff.
- Glauser Fritz, Das Luzerner Kaufhaus im Spätmittelalter. Luzern im Wandel der Zeiten. Heft 50. Luzern 1973.
- Glauser Fritz, Zur Verfassungstopographie des mittelalterlichen Luzern. Luzern 1178 bis 1978. Luzern 1978.
- Graf-Fuchs Margret, Das Gewerbe und sein Recht in der Landschaft Bern bis 1798. Bern 1940.
- Heidinger Hermann, Die Lebensmittel-Politik der Stadt Zürich im Mittelalter. Freiburg im Breisgau 1910.
- Heimatkunde des Wiggertals, Willisau 1936ff.
- Howald Oskar, Die Dreifelderwirtschaft im Kanton Aargau mit besonderer Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung und ihrer wirtschaftlichen und natürlichen Grundlagen. Landwirt. Jahrbuch der Schweiz, 41. Jg. Bern 1927.
- Jungo Josef, Die Mühlen des Sensebezirkes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft. Beiträge zur Heimatkunde, 40. Jg. Freiburg 1970.
- Keller Jakob, Kornhaus und Kornmarkt in Rorschach unter den Fürststäben des Klosters St. Gallen. Beilage zum Bericht der thurgauischen Kantonsschule. Frauenfeld 1925.
- Keller Robert, Die wirtschaftliche Entwicklung des schweizerischen Mühlen-Gewerbes aus ältester Zeit bis zirka 1830. Bern 1912.
- Kisch Guido, Das Mühlenregal im Deutschordensgebiet. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 48 (1928), S. 176ff.
- Kläui Hans, Die Mühle Rikon an der Töss und ihre Besitzer. Winterthur 1961.
- Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern. 6 Bde. Basel 1953—1963.

- Lutz Albert, *Handwerksehre und Handwerksgericht im alten Zürich*, Zürcher Taschenbuch 82 (1962), S. 35—66.
- Maurizio A., *Die Mülerei und Bäckerei*. Bibl. der gesamten Landwirtschaft, 41. Bd. Hannover 1909.
- Messmer Kurt/Hoppe Peter, *Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert*. Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 5. Luzern 1976.
- Meyer Caspar, *Schötzer Dorfgeschichte*. Schötz 1972.
- Müller Kuno, *Die Luzerner Sagen*. Luzerner Geschichte und Kultur. Luzern o. J.
- Muff Josef, *Das Wasserrecht im Kanton Luzern*. Luzern 1910.
- Nater Hans, *Die alten Mühlen im Thurgau*. Weinfelden 1971.
- Remund Peter, *Das Wandeln ist des Müllers Lust*. Lenzburg 1973.
- Rennefahrt Hermann, *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte*. 4 Bde. Bern 1928 bis 1936.
- Rennefahrt Hermann, *Die Urbare des Schlosses Grasburg*. Blätter für bernische Geschichte XXIII (1927), S. 27—64.
- Ribeaud Alfred, *Le moulin féodal*. Lausanne-Genève 1920.
- von Rundstedt Hans Gerd, *Die Regelung des Getreidehandels in den Städten Südwestdeutschlands und in der deutschen Schweiz im späteren Mittelalter und im Beginn der Neuzeit*. Stuttgart 1930.
- von Segesser Philipp Anton, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern*. Luzern 1850—1854.
- Siegrist Jean Jacques, *Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil*. Argovia 64 (1952).
- Siegrist Jean Jacques, *Rapperswil*. Bd. 1. Aarau 1971.
- Stacheli Emil, *Die Terminologie der Bauernmühle im Wallis und Savoyen*. St. Gallen 1951.
- Sulzer Klaus, *Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus*. Schweiz. Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaft H. 8. Aarau 1944.
- Schurtenberger P./Hug P., *Die Entwicklung des Kraftwerkes Thorenberg*. Luzern 1975 (Manuskript im StALU).
- Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Zürich 1881ff.
- Vettiger Margaret, *Die agrare Preispolitik des Kantons Basel im 18. Jahrhundert*. Weinfelden 1941.
- Vieli Raymond, *Die Terminologie der Mühle in Romanisch-Bünden*. Chur 1927.
- Welsen Konrad, *Die Müllerfibel*. Wien 1948.
- Wicki Hans, *Wirtschaft und Bevölkerung im Staat Luzern im 18. Jahrhundert*. Publikation in Vorbereitung.
- Zihlmann Josef, *Die Hof- und Flurnamen in den ältesten Pfarrbüchern von Luthern*. Heimatkunde des Wiggertales 29 (1971), S. 49—79.
- Zihlmann Josef, *Die Hof- und Flurnamen von Gettnau*. Luzern 1968.

Zur Geschichte des Müllergewerbes in der Luzerner Landschaft

1975 wurde für eine geplante umfassende Darstellung des ländlichen Handwerks und Gewerbes im Staat Luzern mit dem Sammeln von Quellen begonnen. Damals bestand noch keinerlei Absicht, der luzernischen Müllerei eine eigene Studie zu widmen. Bald einmal machte jedoch das verhältnismäßig reiche Material über Mühlen und Müller deutlich, daß das Müllergewerbe in verschiedener Hinsicht den Rahmen des ländlichen Handwerks sprengt.

Mit der Vertiefung in die Quellen wuchs die Erkenntnis, daß die frühere Müllerei über das Handwerk hinaus ebenso sehr mit Landwirtschaft und Getreidehandel verbunden war. Die Mühle war im Ancien Régime eines der kapitalintensivsten Unternehmen — zweifellos das Resultat einer längeren Entwicklung. Am Anfang dürfte der rein handwerkliche Betrieb gestanden haben, der teilweise vermutlich bis in spätmittelalterliche Zeit überdauerte. Im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts wurden die Weichen für eine Entwicklung gestellt, welche die ländliche Müllerei und das Landhandwerk in Riesenschritten auseinanderstreben ließ. Zum einen begünstigte das Erblehenrecht der Landmühle die Bildung von Besitz. Zum andern hemmte die städtisch-obrigkeitliche wie auch die zünftige Handwerksgesetzgebung seit dem 15. Jahrhundert das ländliche Handwerk zunehmend in seiner freien Entfaltung. Die Landmüller dagegen blieben zünftiger und religiös-bruderschaftlicher Bindung fern. Vollends trennten sich die Wege zwischen Müllerei und Handwerk im Bereich des Einkommens. Mit ihrer konsumentenfreundlichen Lohnpolitik legte die Stadt dem Handwerker Fesseln an, die sich auf lange Sicht schwer auf seine soziale Stellung auswirken sollten. Das Handwerk in Stadt und Land litt unter starren Preisen, welche die konjunkturelle Entwicklung nur bedingt mitmachen; man war der langsam schwindenden Kaufkraft schutzlos ausgeliefert. Daß dieselbe Obrigkeit beim Landmüller die alte Naturalentlohnung beibehielt, entsprang wohl kaum einer bewußten Bevorzugung der Müller, sondern galt vielmehr der Wahrung altüberlieferter Formen. Ohnehin hatte die Landmüllerei im Unterschied zum städtischen Handwerk vorerst weniger Beziehung zur Geldwirtschaft. Die Entlohnung in Getreide machte den Müller aber nicht nur gegen die Geldentwertung unempfindlich; sie veranlaßte ihn schließlich auch zum einträglichen Getreidehandel. Dergestalt ist seit Anfang des 17. Jahrhunderts zu beobachten, wie die Angehörigen des ländlichen Handwerks zusehends in eine Mittel- und öfter noch in eine Unterschicht abglitten, während die Müller seit dem 16. Jahrhundert unaufhaltsam in die Oberschicht aufstiegen.

In der bestehenden Literatur wird das Thema Müllergewerbe von verschiedenen Seiten her angegangen. Da ist zunächst die rechtsgeschichtliche Forschung.

Köhnes Darstellung des deutschen Mühlenrechts bis zum Ende der Karolingerzeit hat nach wie vor Gültigkeit. Eine besonders intensive Bearbeitung erfuhr der Nordosten Deutschlands mit den Arbeiten von Dorinder und Kisch. Die Untersuchung von Mühlenrecht und Mühlenpolitik des werdenden Staates setzten sich die Autoren Ribeaud, Keller und Graf-Fuchs zum Ziel. Ribeaud beschränkte sich auf das Fürstbistum Basel. Keller stellte sich die schwierige Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung des schweizerischen Mühlengewerbes bis 1830 zu beschreiben — zweifellos eine Pionierleistung; bisweilen allerdings wird der Untersuchung die im Verhältnis zur großen räumlichen und thematischen Ausdehnung schmale Quellenbasis zum Fallstrick. Während Kellers Publikation möglichst vielen Aspekten der Müllerei, auch technischen, wirtschaftlichen und sozialgeschichtlichen, gerecht zu werden sucht, beschränkt sich Margret Graf-Fuchs allein auf die rechtliche Entwicklung der Gewerbe in der Landschaft Bern und behandelt die Müllerei lediglich in einem Kapitel, das aber für den Vergleich mit den luzernischen Verhältnissen nicht unwichtig ist. Die differenzierte Arbeit von Sulzer über die zürcherische Handels- und Gewerbepolitik in der Zeit des Absolutismus geht auch auf den Getreidehandel der Müller ein. Für Bosch und Rundstedt, die den Getreidehandel Süddeutschlands und der Schweiz im 15. und 16. Jahrhundert zum Thema nahmen, zeigte sich die Händlerrolle der Müller erst in ihren Anfängen. In seiner Geschichte Berns äußert sich Feller zum bernischen Getreidehandel in der ihm eigenen kenntnisreichen und treffenden Art. Auch hier finden sich wichtige Parallelen zu den luzernischen Verhältnissen. Dem technischen wie dem terminologischen Aspekt sind eine größere Anzahl Arbeiten gewidmet, so jene von Vieli, Stäheli und Auberson für schweizerische und jene von Maurizio und Welsen für deutsche und österreichische Lande. Danckerts Publikation über die unehrlichen Leute wies der volkskundlichen Forschung über den Müller neue Wege. Monographien über einzelne Mühlen gaben ferner die Anregung zur Untersuchung von Müllergeschlechtern. Es seien hier namentlich die Arbeiten von Bühlmann über Landshut und von Kläui über Rikon aufgeführt.

Die vorliegende Studie versucht, den verschiedensten Aspekten des Landmüllergewerbes im Staat Luzern nachzuspüren. Der Entwicklung der wenigen städtischen Mühlen in Luzern wird hauptsächlich dort gedacht, wo sich einerseits ihr Einfluß auf die Landmühlen geltend machte, nämlich im Bereich der Müllerordnungen und der Lohnpolitik, und wo sich andererseits aber auch wesentliche Unterschiede zeigten wie etwa in der Frage zünftiger und bruderschaftlicher Organisation. Untersucht wird das Recht der Landmühle, wie es sich in der Beziehung zur alten Grundherrschaft, zum Siedlungsverband und zum werdenden Staat darstellte. Von der rechtlichen kaum zu trennen ist die wirtschaftliche Entwicklung, die sich von der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen Mühle und Grundherrschaft zusehends zu einer ausschließlichen zwischen Mühle und Bevölkerung wandelte, die erst mit der modernen Verkehrswirtschaft gelockert wurde. Die Mühle wird ferner als technisierter Be-

trieb vorgestellt, dem eine Reihe anderer Unternehmen angegliedert waren. Ein weiteres Kapitel gilt der Arbeit und der Ausbildung des Landmüllers und seinem Einkommen. Zum Abschluß wird die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung des Müllers eingehend beleuchtet.

Die Quellen — Urkunden, Urbare, Hypothekarbriefe, Steuerlisten, Ratsprotokolle, Landvogteirechnungen, Gerichtsakten und anderes mehr — liegen zum größten Teil im Staatsarchiv Luzern. In der Hauptsache stammen sie aus der staatlichen Verwaltung, teilweise aber auch aus Archiven der ehemaligen und der noch bestehenden luzernischen Klöster und Stifte, aus Kirchgemeindearchiven sowie zu einem geringen Teil aus auswärtigen Staats- beziehungsweise Klosterarchiven. Trotz eifriger Suche kamen leider keine privaten Aufzeichnungen von Müllern des Ancien Régime zum Vorschein. Von buchhalterischen Notizen, wie bruchstückhaft sie auch immer sein mögen, hätte man gerne Anhaltspunkte über die einzelnen Einkommen aus Handel, Mühlenhandwerk und Landwirtschaft gewonnen. Es entspricht der Quellenlage, die im Kanton Luzern erst mit dem 16. Jahrhundert dichter wird, daß das Schwergewicht dieser Darstellung in den Zeitraum des 16. bis 18. Jahrhunderts fällt. Nicht von ungefähr liegt eine zusätzliche Betonung auf dem 17. Jahrhundert. Damals vollzog sich nicht nur die endgültige Staatswerdung, die sich mit Verwaltungsreformen schon in den 1570er Jahren energisch angekündigt hatte. In zunehmendem Maße begann sich auch die ordnende Hand der Obrigkeit zu zeigen, die überall gesetzgebend eingriff — auch in die Belange des Müllergewerbes.

1. Mühle und Herrschaft

Hinweise auf Getreidemühlen im Gebiet der Luzerner Landschaft fallen einzeln ins 10. bis 12. Jahrhundert und nehmen seit dem 13. und 14. Jahrhundert beständig zu. Die Angaben in Urkunden, Urbaren und Jahrzeitbüchern betreffen verschiedenste Handänderungen wie Kauf, Tausch, Leihe, Verpfändung, Schenkung und Verrentung von Mühlen. Sie beschreiben eine blühende Institution und geben somit in den meisten Fällen keinerlei Auskünfte über die Entstehung der zahllosen Betriebe. Deren Anfänge bleiben im dunkeln, auch wenn auf der Hand liegt, daß Getreidemühlen zwangsläufig überall dort entstehen mußten, wo Getreide angebaut wurde; denn schlechte Verkehrsverbindungen erzwangen die Selbstversorgung und damit die Verarbeitung des Korns am Anbauort. Die Getreidemühle, eine der ältesten Einrichtungen des Getreidebauers, steht deshalb in engster Verbindung mit der Besiedlung des Landes.

Fraglos waren zuerst primitive Handmühlen in Betrieb wie jene im Schötzer Dorfmuseum. Vielleicht gab es auch Tretmühlen oder Göpelwerke, bevor die technisch anspruchsvollere Wassermühle eingerichtet wurde. Wann der Übergang stattfand, ist unbekannt. In der *Lex Alamannorum*¹ aus dem 8. Jahrhundert wie auch in den frühen Quellen aus dem Kanton Luzern erscheinen jedenfalls nur Wassermühlen.

1.1. Mühle und Grundherrschaft

Für die frühen Mühlenbauten fehlen uns aber nicht nur die Angaben über die Entstehungszeit, sondern auch jene über die Erbauer. Zumindest für die erste Zeit der Besiedlung ließe sich an Ackerbauern denken, die mit Unterstützung ihrer Mitsiedler Einrichtung und Betrieb von Mühlen an die Hand nahmen, ein Vorgehen, das sich bei der Anlage von Neumühlen in der Zeit nach 1500 wiederum bewährte. Diesen Fall scheint das Beispiel einer Mühle auf dem Leidenberg² zu belegen: Bei der landwirtschaftlichen Erschließung dieses Hügelzuges zwischen Rottal und Sempachersee errichtete der Siedler Arnold von Leidenberg vor 1232 auf seinem Hof eine Mühle und bezahlte dem Kloster Engelberg, dessen Eigentum der Hof war, für die Mühlenkonzession einen jährlichen Bodenzins.³

Da der Besitz einer Mühle nicht nur ein gutes Auskommen gewährte, sondern eine eigentliche Schlüsselstellung im Hinblick auf die Nahrungsmittelversorgung einer Siedlung oder eines Siedlungsverbandes bedeutete, rückten Mühlenrecht und Mühlenbesitz in den Mittelpunkt des Interesses der aktiven Oberschicht: Der Reiche, der Unternehmer kaufte Mühlen oder gründete sie selber in Gebieten, die er wirtschaftlich erschließen ließ. Die Mühle gehörte deshalb vielfach der reichsten Familie im Dorf, dem Dorfherrn und wichtigsten Grundbesitzer. Vor dem festen Haus, vor der Burg stand die eigene Mühle.⁴ Sie sicherte die Versorgung dieses Hauses und ermöglichte es darüber hinaus, das dörfliche Wirtschaftsleben ringsum zu dominieren. Dieselbe Praxis kannten die geistlichen Grundbesitzer, die Klöster, Stifte und Kommenden. Die Ordensregel verpflichtete die Benediktiner sogar, ihre Niederlassung als selbständige Wirtschaftseinheit aufzubauen. Andere Klöster übernahmen zumindest die Institution der «Hausmühle». So betrieben die vier Nonnenkonvente

¹ Siehe Anm. 8.

² Die späte Erschließung spiegelt sich noch im häufigen Flurnamen mit «Berg»: Berg, Berghof (Gde Mauensee), Süßberg (Gde Oberkirch), Leidenberg, Hinterberg, Staldenbergwald, Buechberig (Gde Großwangen).

³ Urk 695/14070.

⁴ Vergleiche etwa in Torenborg, Wolhusen, Tuetensee, Willisau, Walsburg-Rüediswil, Hilferdingen, Kasteln, Altbüren, Pfaffnau, Altshofen, Großwangen-Oberdorf, Buttisholz, Büron, Schenkon, Mullwil und an anderen Orten.

Neuenkirch, Ebersecken, Eschenbach und Rathausen ihre eigenen Mühlen nahe dem Klosterbezirk. Das alte Benediktinerkloster St. Leodegar im Hof Luzern war Eigentümer der Mühlen an der Reuß bei der Spreuerbrücke, die im 14. Jahrhundert in städtischen Besitz übergingen. Das Stift Beromünster besaß zwei Mühlen unterhalb des Stiftskomplexes an der Wyna, die Kommende Hohenrain die «Herrenmühle» und zwei weitere Mühlen in nächster Umgebung der Komturei und das Kloster St. Urban seine Eigenmühle im Klosterbezirk.⁵

Wie in Luzern selbst waren auch in den Luzerner Landstätten die Mühlen keine städtischen, sondern ehemals grundherrliche Betriebe, die erst später von der Stadt übernommen wurden (Luzern) oder in Bürgershand kamen (Landstädte). Neben den Gundherrschaften dürften noch alte genossenschaftliche Hofverbände über eigene Mühlen verfügt haben, die wahrscheinlich auch später als freier Besitz erhalten blieben und nie einem Grundherrn zu eigen wurden. Man denke an die meisten Mühlen im Entlebuch und an einige im Napfgebiet und in der Schwellenregion zwischen Rottal und Lindenberg, etwa an Gottsmänigen, Teil des Hofes Adelwil, sowie an Hildisrieden, Gundolingen und Rain, die zum Konglomerat «Berghof» gehörten.⁶

Die zentrale Funktion, welche die Mühle im ländlichen Wirtschaftsleben einnahm, verband sie aufs engste mit der Grundherrschaft, zu der sie schließlich ebenso unabdingbar gehörte wie Fluren und Wasser, und zwar so sehr, daß sich bei Handänderungen die bekannte Pertinenzformel prägte: «. . . cum iuribus . . . nemoribus, silvis, terris cultis et incultis, aquis, piscariis, *molendinis*, aqueductibus et aquarum decursibus, pratis . . .».⁷

1.2. Die Verleihung der Mühlenrechte

Aus dem Anspruch der Grundherrschaft auf die gesamte Flur einschließlich der Wasserläufe ergab sich das Recht des Grundbesitzers, an eigenem Wasser seine eigene Mühle errichten zu können. So formuliert die *Lex Alamannorum* aus dem 8. Jahrhundert, daß ein Grundeigentümer, dem beide Ufer gehören, eine Mühle bauen dürfe, falls kein Dritter oder die Allgemeinheit dadurch geschädigt würden. Besaß er nur das eine Ufer, so mußte er das andere erwerben oder sich mit dessen Besitzer absprechen. Desgleichen durfte er auf seinem

⁵ Inv. Nr. 82, 83; 45, 46; 65, 67; 63; 101, 102; 144; 70—72; 42.

⁶ Inv. Nr. 77—80.

⁷ QW I, 1, Nr. 1662: Verkauf der luzernischen Besitzungen des Klosters Murbach an Österreich, 1291.

Gebiet das Wasser schwellen, haftete aber für alle Schäden, die aus Anlage und Betrieb der Mühle erwachsen.⁸ Zum Recht des Grundbesitzers, auf eigenem Boden Mühlen zu bauen, «ius molendinarum» genannt, gehörte aber auch das Bannrecht, einem Dritten einen solchen Bau zu bewilligen oder zu verbieten. Als Grundherr des Hofes Emmen, durch dessen Gebiet die Reuß ihren Lauf nahm, erlaubte Abt Berchtold von Murbach 1266 den Nonnen zu Ratshausen, an diesem Flußlauf Mühlen zu errichten. Umgekehrt verbot 1333 Rudolf von Aarburg in seiner Grundherrschaft Triengen jegliche Anlage von Konkurrenzmühlen.⁹

Die Mühle war wie die anderen gewerblichen Unternehmen — Taverne, Bäckerei und Schmiede — zur grundherrlichen *Ehafte* geworden. Sie unterstand damit der Konzession des Grundherrn. Was aber beinhaltete diese Ehafte? Sie betraf einmal die *maschinelle Einrichtung* der Mühle. Bei der Konzessionserteilung wurde deshalb ihre Größe festgelegt: die Ehafte erstreckte sich je nachdem auf einen, zwei oder drei Mahlgänge. Die luzernischen Mühlen umfaßten immer auch ein Rellwerk für die Bearbeitung des Hauptgetreides Dinkel. Oft, aber nicht zwingend, wurden gleichzeitig auch Reib- und Stampfwerke konzessioniert. Wenn nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung vorlag, waren sämtliche Mahlwerke in demselben Gebäude unterzubringen. Installierte sie der Müller gleichwohl in zwei verschiedenen Bauten, was sich bei kleinen Rinnsalen zur besseren Ausnützung der Wasserkraft sehr empfahl, klagten die Konkurrenten postwendend, und der Müller wurde gezwungen, bereits errichtete Gebäude abzurechen und die Maschinen konzessionsgemäß aufzustellen.¹⁰

Eigentlicher Träger der Ehafte war jedoch das Grundstück. Auf der genau umschriebenen *Mühlenhofstatt* haftete das Baurecht, was dem Rechtsempfinden der Zeit entsprach, die im Gebäude nur Fahrnis sah, welche man beliebig abbrechen und an anderer Stelle wieder aufrichten konnte. Die «rechte eemülihofstatt» oder «rechte eemülistatt»¹¹ trug daher das dingliche Recht, das nie erlosch. Auch wenn die Mühle nicht mehr benutzt und unterhalten wurde und schließlich zerfiel, blieb das Mühlenrecht dennoch bestehen. Mühlenhofstätten

⁸ «Si quis molendinum aut quaecumque clausuram in aquam facere voluerit, sic faciat ut neminem noceat. Si autem nocuerit, rumpatur usque dum non noceat. Et si ambas ripas suas sunt, tunc licenciam habeat; si autem una ripa alterius est, aut eam roget aut conparet» (§ 80). «Si quis aliquam clausuram in aquam fecerit, et ipsa aqua inflaverit, et in hoc aliquis pecus alicuius negaverit vel famulus vel infans vel quicquid ibidem negaverit, similem restituat, et unicuique secundum legem suam componat» (§ 79). *Leges Alamannorum, Recensio Lantfridana (Lex)*, ed. K. A. Eckhardt, Witzzenhausen 1962. Siehe auch C. Köhne, *Recht der Mühlen*, S. 1 ff., 18 ff., S. 31—33.

⁹ Inv. Nr. 63, 108.

¹⁰ Inv. Nr. 13.

¹¹ RP 5B, 379.

waren deshalb ebenso gängige Kauf-, Tausch- und Schenkungsobjekte wie Mühlen selbst, weil sie ihren Besitzern ein unverbrüchliches Mühlenrecht verliehen.¹² Das führte dazu, daß man auch Jahrzehnte nach dem Verschwinden einer Mühle die «mülihofstatt» in den Urbarien getreulich weiter vermerkte.¹³ Im 16. Jahrhundert stützten sich dann tatsächlich nicht wenige der eingereichten Gesuche um Mühlenkonzessionen auf solch schriftliche Erwähnungen, einige allerdings auch auf Bodenfunde.

Die demographischen, wirtschaftlichen und politischen Krisen des 14. und 15. Jahrhunderts erschütterten das Herrschaftsgefüge rund um Luzern. Finanzielle Schwierigkeiten oder Schwerpunktsverlagerungen zwangen besonders weltliche Grundherren, einzelne Rechte und Güter und selbst ganze Herrschaften zu verkaufen. Luzern setzte seine sämtlichen Mittel ein und erwarb zwischen 1385 und 1455 die Herrschaften Rothenburg, Wolhusen, Willisau, Dagmersellen und Büron-Triengen. Dadurch kam die Stadt nicht nur in weiten Gebieten zur hohen Gerichtsbarkeit, sondern auch zu Grund- und Niedergerichtsherrlichkeiten samt eigenen Mühlen und dem alten Recht, Mühlen zu gewähren oder zu verweigern.

In der Müllerei selbst hatten die Krisen des 14. und 15. Jahrhunderts ebenfalls ihre Spuren hinterlassen: Dem Bevölkerungsrückgang war ein Viertel aller Mühlen zum Opfer gefallen.¹⁴ Als Ende des 15. Jahrhunderts die Bevölkerungszahl sachte wieder anzusteigen begann, brauchte man auch wieder mehr Mühlen. Jetzt zeigten sich die gewandelten Besitzverhältnisse: Die Grundherren — soweit sie überhaupt noch existierten — waren am Wiederaufbau ihrer in der Krise abgegangenen Mühlen nicht mehr interessiert. Zum einen war ihre Investitionskraft geschwunden, zum andern hatte die neue Leiheform, das Erblehen, für den Investor zu wenig materiellen Anreiz. Eine Ausnahme machte das Frauenkloster Rathausen, das 1536 seine Hausmühle wieder zu errichten wünschte. Da die Grundherren nicht eingriffen, sorgten Bauern und Müller für Betriebserweiterungen, für die Erneuerung von alten und den Bau von neuen Mühlen, eine Tendenz, welche Luzern in jeder Hinsicht unterstützte. Wer aber verlieh die Baukonzession? War es noch der Grundherr,

¹² Vgl. Inv. Nr. 35, 55, 92.

¹³ Etwa in Lippenrüti: «von der nidern mülihofstatt . . .», 15. Jh. (cod KN 3, 5).

¹⁴ Mühlen Marbach (Inv. Nr. 1), Schüpfheim (8), Wolhusen (15), Hilferdingen (19), Daiwil (24), Bauwil (25), Uffikon (35), Richenthal (38), Pfaffnau (41), Badachthal (46), Ruswil (51, 52), Tuetensee (56), Leidenberg (58), Am Rain (61), Rathausen (63), Nunwil (73), Ballwil (69), Ligschwil (76), Lippenrüti (82), Rümlikon (83), Schenkön (90), Gunzwil (98, 99, 100), Rickenbach (105), Torenborg (113), Meggen (119), Adligenswil (121), Honau (125), Weggis (128), Sempach (135), Sursee (137), Luzern (144).

oder hatte sein Gewerbebann unter der augenscheinlichen Schwächung der Grundherrschaft ebenfalls gelitten?¹⁵

Von 1483 bis in die 1670er Jahre erteilte die Obrigkeit über 20 Baubewilligungen und verweigerte mindestens vier. Mit zwei Ausnahmen stammten die Gesuche übereinstimmend aus Orten, in denen die Landesherrschaft im 15. Jahrhundert durch Kauf ganzer Herrschaften oder einzelner tvingherrlicher Rechte Nachfolgerin alter Grund- und Gerichtsherren geworden war.¹⁶ Ähnlich bewilligte auch der Nachbarstaat Bern an der Grenze zu Luzern Mühlenhaftungen in erworbenen Herrschaften.¹⁷ 1564 hingegen erlaubte Luzern einen Mühlenbau in Ligschwil, das niedergerichtlich dem Kloster Einsiedeln gehörte. Die Räte gingen allerdings kein großes Risiko ein, da die tvingherrliche Position des Klosters schwach war; Luzern selbst hatte 1535 im Streit zwischen

¹⁵ R. Keller, Schweizerisches Mühlengewerbe, S. 61, folgerte aus den ihm zur Verfügung stehenden Quellen, daß die Obrigkeit unmittelbar nach der Reformation damit begann, in die Rechte der Grundherren einzugreifen und das Recht der Ehaftenerteilung an sich zu ziehen. Bei oberflächlicher Betrachtung entsteht tatsächlich dieses Bild. Kellers Untersuchung befaßte sich denn auch weder mit der rechtlichen Ausgangslage noch mit der Frage, ob die Obrigkeit in Fällen, wo sie Ehaften erteilte, nicht zugleich auch Grund- und Niedergerichtsherr war. H. Rennefahrt, Die Urbare des Schlosses Grasburg (Blätter f. bern. Gesch., XXIII, S. 42), zieht aus seiner Urbar-Untersuchung den Schluß, daß die Städte Bern und Freiburg in ihrer gemeinsamen Herrschaft Grasburg (Schwarzenburg) 1591 «das Mühlenregal erstmals . . . praktisch durchgesetzt» hätten. Doch auch hier umfaßte die 1423 von Savoyen gekaufte Herrschaft die hohen und niederen Gerichte! Auf dieser einzigen Untersuchung basierte dann die Folgerung, daß die bernische Regierung seit Ende des 16. Jhs. «ganz allgemein das Mühlenregal als solches» beansprucht habe — so H. Rennefahrt in seiner Bernischen Rechtsgeschichte 1, 128 f, Bern 1928, im Jahr nach der Grasburger Arbeit geschrieben, und nach ihm M. Graf-Fuchs, Gewerbe Landschaft Bern, S. 113, Rennefahrt zitierend. H. Heidinger, Lebensmittelpolitik Stadt Zürich, ist eine dürftige Arbeit, die das Problem nur von der Literatur her und dazu noch oberflächlich angeht.

Es dürfte sich also in jedem Fall lohnen, die Untersuchung so wie hier für Luzern auch für andere Stadtstaaten durchzuführen. Erschwerend wirkt allerdings die einseitige Quellenlage: Die kleineren Herrschaften haben keine Archive hinterlassen, und die Archive der größeren — mit Ausnahme des Stiftes Beromünster — schweigen zu dieser Frage. Man hängt also weitgehend von den obrigkeitlichen Quellen ab, in denen wiederum Fälle, die anderer Herren Gerichtsherrschaften betrafen, nur ausnahmsweise — etwa bei Prozessen — erscheinen. Die obrigkeitlichen Konzessionen sind anläßlich der Ratssitzungen erteilt und meistens protokolliert worden (Quelle: Ratsprotokolle). Der Begriff «Mühlenregal» wird nie verwendet, man spricht von Ehaften.

¹⁶ Verteilung auf die folgenden Ämter: *Entlebuch*: 1483 Schüpfheim, 1545 ?, 1650 Schachen; *Rothenburg*: 1520 Willistatt, 1560 Ballwil, 1563 Rainmühle Emmen, 1. Hälfte 16. Jh. Gorgenmühle und Nunwil, 1548 Dierikon; *Malters-Littau*: 1509/12 Torenberg; *Willisau*: 1536 ?, 1563 Hilferdingen; *Ruswil*: 2. Hälfte 16. Jh. Fontanne, 1572, 1592, 1611 Ruswil, 1564/74 Elswil, 1597/99 Tuetensee abgewiesen, 1593/1654 Siebershus Menznau; *Habsburg*: 1561 Adligenswil, 1609 Meggen. Nicht lokalisierbar 1512 und 1561.

¹⁷ 1520 bzw. 1522 konzessionierte Bern Mühlen in Gondiswil und Rohrbach; an beiden Orten war es Nachfolger des früheren Grund- und Gerichtsherrn (RQ Bern 1, 8¹, Wirtschaftsrecht, S. 309).

Kloster und Zwingsgenossen ein Urteil gefällt, das Einsiedelns Forderungen einschränkte.¹⁸ Auf eine Anfrage betreffend den Wiederaufbau der verfallenen Schloßmühle Schenkon, die im Niedergerichtsbezirk des Stiftes Beromünster lag, gingen die Luzerner Räte nicht ein.¹⁹ Dafür scheint man die Neumühle Malters, obschon zum tvingherrlichen Bereich der Stadt Luzern gehörend, 1649 ohne jede obrigkeitliche Konzessionierung wiederaufgebaut zu haben.²⁰ Im gleichen Zeitraum, nämlich zwischen 1480 und 1670, verlied das Stift Beromünster, stärkster Grund- und Gerichtsherr nach der Luzerner Obrigkeit, mindestens zwei Mühlenrechte.²¹ Propst und Kapitel handelten in voller Souveränität; Luzern wurde weder konsultiert noch informiert. Das Recht, Mühlenehaften zu verleihen, scheint demnach immer noch — wenn auch nicht ausdrücklich — auf dem alten grund- und gerichtsherrlichen Gewerbebann basiert zu haben. Immerhin zeigt das Beispiel Ligschwil, daß Luzern beim Versagen einer anderen Grundherrschaft ohne Zögern deren Funktionen übernahm.

Die neuen Ehaften, ob von der Obrigkeit oder vom Stift verliehen, unterschieden sich von den alten in einem entscheidenden Punkt: Sie begründeten kein Leiheverhältnis mehr — eine wesentliche Modernisierung. Die neuen Mühlen waren freies Eigentum ihrer Erbauer. Die jährliche Ehaftengebühr, «Bodenzins» oder «vom Wasserfall» genannt, bedeutete zwar für den Verleiher eine finanzielle Ausbeute des Mühlenrechts, schloß aber keinerlei weitere Berechtigungen mit ein. Sie betrug — vermutlich nach Anzahl bewilligter Mahlgänge — 2½ oder 5 Pfund beziehungsweise 2½ Gulden.

Neben den Konzessionen für Neumühlen wurden noch andere gewerbliche Bewilligungen erteilt, die aber nicht als eigentliche Ehaften galten: man denke an Betriebserweiterungen bei Mühlen und an die Versetzung von Mühlen oder einzelnen Mahlgängen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis in die 1670er Jahre hat die Obrigkeit allein 34 Gesuche von Müllern für Betriebsverbesserungen entgegengenommen, während man — mangels Quellen — in der Herrschaft des Stiftes Beromünster nur ein einziges nachweisen kann.²² Von diesen 34 Gesuchen stammten fünf aus nichtluzernischen Herrschaften: das erste kam 1595 aus Hohenrain, vier weitere folgten im 17. Jahrhundert aus dem Michelsamt.²³ Konzessionspflichtig waren auch Sägereien, Stampf- und Reibmühlen, Tuchwalken, Schleifereien, Getreidedörranlagen und Öl-

¹⁸ Segesser, Rechtsgeschichte I, 461 ff.

¹⁹ Akten A1 F7, Müller, Schenkon (Sch 878): Die Notiz auf einem Einzelblatt ist undatiert; sie dürfte in die 1. Hälfte des 17. Jhs. gehören.

²⁰ Inv. Nr. 112. Die Ratsprotokolle erwähnen die Neumühle tatsächlich nicht.

²¹ Inv. Nr. 93, 103.

²² 1672 konzessionierte der Propst zugunsten der Hinteren Mühle Beromünster einen weiteren Mahlgang mit Wasserrad (Inv. Nr. 102).

²³ Mühle Kleinwangen (1595); Mühlen im Münsterschen Gerichtsbezirk Schongau (1616), Gunzwil (1669), Neudorf (1669), Beromünster (1676).

trotten. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts griff die Obrigkeit in vier derartigen Konzessionierungsfällen in die Rechte von anderen Gerichtsherren ein, nämlich in jene Hohenrains, Altshofens und Einsiedelns.²⁴

Bei näherer Betrachtung läßt sich zwar die Umgehung der richtigen Instanz im Einzelfall erklären; auch mag die einzelne Rechtsverletzung nicht so gravierend gewesen sein. Mit der Häufung der Fälle im 17. Jahrhundert dürfte sich aber im Volk allmählich eine gewisse Rechtsunsicherheit ausgebreitet haben, an wen man sich denn nun zu wenden habe. Als sich 1676 das Stift Beromünster endlich für seine Rechte zu wehren begann, war es schon zu spät.

Die geradezu sträfliche Duldsamkeit der einzelnen Herren hatte Luzerns pragmatisches Vorgehen erleichtert; ohnehin hatte die Stadt seit 1415 jede Gelegenheit genutzt, um ihre verschiedenartigen Rechte in den angegliederten Territorien zur eigentlichen, alles umfassenden Landesherrschaft auszubauen. Ihre Mittel waren Kauf und Tausch, soweit sich Partner fanden. Herrenlose Rechte beanspruchte die Stadt kraft früher erlangter Rechtstitel. Parallel dazu bemühte sie sich, das Hoheitsgebiet durch neue Ordnungen zusammenzufassen und die Verwaltung dementsprechend zu vereinheitlichen. Auf dem Sektor der Gewerbeordnung setzte sich Luzern seit den 1540er Jahren dafür ein, daß zum Kauf angebotene Mühlen nur noch ausgebildeten Müllern zukommen sollten.²⁵ Das war die erste einheitliche Ordnung, welche das ganze Staatsgebiet und damit auch die Mühlen der übrigen Grund- und Gerichtsherren erfaßte. Selbst als man diese Verordnung mit einer Geldleistung an die Obrigkeit umgehen konnte, minderte das die strenge Aufsicht des Rates über sämtliche Mühlen des Landes nicht im geringsten. Trotz dieser im Vergleich zu anderen Stadtstaaten frühen aktiven Einmischung in die alte grundherrliche Gewerbeaufsicht ließ sich die Luzerner Obrigkeit auf der anderen Seite erstaunlich lange Zeit mit Eingriffen in den grundherrlichen Gewerbebetrieb, soweit sie nicht selbst grund- und gerichtsherrliche Befugnisse besaß.

Als erster, derartiger Eingriff in eine fremde, noch intakte Herrschaft ist wohl jene Mühlenversetzung von 1595 zu werten, welche die Luzerner dem Müller von Kleinwangen in der Niedergerichtsherrschaft der Kommende Hohenrain erlaubten. Das sachte Vorgehen der Obrigkeit dürfte auf zwei Ursachen beruhen. Zum einen mußte der Rat alte Rechte anderer Herren anerkennen, um sich nicht selbst der Legitimation als Nachfolger alter Herrschaften zu berauben. Zum andern entsprach seine Gewerbepolitik der langsamen Entwicklung zum Stadtstaat: Der Rat lernte an den Verhältnissen der Stadt und ihrer Institutionen und übertrug seine Erfahrungen erst allmählich auch auf die Land-

²⁴ Reibe für Kleinwangen (1616), Sägerei für Ferren (1644), Öltrotte für Altbüren (1661), Reibe für Ligschwil (1669/70).

²⁵ Siehe S. 61 ff. Berns erste einheitliche Ordnung für die ganze Landschaft datiert erst von 1570 (M. Graf-Fuchs, *Gewerbe Landschaft Bern*, S. 127).

schaft, wobei ihn im allgemeinen äussere Umstände zum Handeln und zur Gesetzgebung drängten. Um 1611 liess der städtische Rat den Untertanen der Landschaft erstmals das Mandat verlesen, dass niemand befugt sei, Mühlen, Pfistereien, Schmieden, Reib- und Stampfmühlen, Badestuben, Wirtschaften und neue Mahlgänge ohne Bewilligung der Obrigkeit zu errichten.²⁶ Das Mandat richtete sich jedoch an die Untertanen und nicht an die Herrschaften. Die grundsätzliche Auseinandersetzung um den Gewerbeband und konkret um das Recht der Ehaftenerteilung fand erst später statt, in einer Zeit, als die Luzerner Landesherrschaft Religionskrieg und Bauernunruhen erfolgreich gemeistert und eine eindeutige Stärkung erfahren hatte. Ausgelöst wurde diese Auseinandersetzung durch Propst und Kapitel von Beromünster.

1676 nämlich bat Bauer Ulrich Baumgartner das Stift Beromünster um die Baubewilligung für eine Mühle im Hof Ludigen, einer kleinen Herrschaft des Stiftes in der luzernischen Vogtei Rothenburg. Auf Weisung des Propstes hielt sich Baumgartner streng an das übliche Prozedere: Er forderte die benachbarten Müller zur Stellungnahme auf und gab sein Projekt zur Besichtigung frei, was denn auch scharenweise Neugierige zu Pferd und zu Fuß anzog. Die Frist verstrich ohne Einsprache, und der Propst erteilte die Konzession. Alles schien seinen geregelten Lauf zu nehmen, als mitten in die Bauarbeiten eine Klage der benachbarten Müller platzte, die nicht etwa an den Propst, sondern an den Luzerner Rat gelangten. Dieser verfügte vorerst einen Baustopp und ersuchte dann Beromünster um Aufklärung, kraft welchen Rechts das Stift Ehaften verleihe, die der Rat als «hoher Oberkeits Fryheiten» bezeichnete.

Galt anfänglich noch als schwerster Vorwurf, dass der Propst vor Erteilung der Konzession die Räte nicht informiert hatte, so änderte sich die Haltung der Obrigkeit im Lauf der weiteren Konsultationen. Dabei dürften Vorgänge ausserhalb des Staatsgebietes den endgültigen Entscheid der Räte maßgeblich beeinflusst haben, denn unbestreitbar war die Frage der Ehaftenverleihung von grosser Aktualität: 1675 beispielsweise beschlossen die regierenden Stände für das Rheintal, dass neue Ehaften nur noch mit Zustimmung des jeweiligen Landvogts, also des Vertreters der Obrigkeit, verliehen werden könnten, und 1676, drei Wochen nach dem Entscheid der Luzerner, wurde die Grafschaft Baden dem gleichen Beschluss unterworfen. In den Freien Ämtern hatte man dieser Regelung schon in der grossen Verwaltungsreform von 1637 zum Durchbruch verholfen.²⁷ In allen drei Vogteien arbeiteten Luzerner an der Neuord-

²⁶ Inv. Nr. 71; cod 1255, 324v, undat.; die Datierung ergibt sich aus der Reihenfolge innerhalb dieser Mandatensammlung.

²⁷ Eidg. Abschiede VI, 1, S. 1262 und 1310; StALU TA 127, 193; RQ Aargau 2, 81, Freie Ämter, S. 455. Als deutlicher Nachtrag zum Mandat über die Handwerksausbildung der Müller von 1580 (s. RP 37, 150v) folgt der Text «desglychen niemand kein müli, sagen noch stampfen one unser alls der hohen Oberkeit vorwüssen und erlouptnus uffrichten noch buwen sölle», der entweder in die Zeit um 1637 oder um 1676 fallen dürfte, jedenfalls mit dem Mandat von 1580 ursprünglich nichts zu tun hatte (cod 1255, 41).

nung mit; sie dürften bestrebt gewesen sein, das staatsfreundliche neue Recht auch zu Hause durchzusetzen. So geschah es denn, daß der Luzerner Rat dem Stift Beromünster im Juni 1676 mitteilte, die Landesherrschaft sei für die Verleihung von Ehaften allein zuständig. Konsequenterweise wurde der Gewerbebann des Propstes als zu wenig begründet abgelehnt. Es war nicht etwa die hohe Gerichtsbarkeit, welche die Niedergerichte austach — Beromünster war ja ebenfalls Eigentümer der vollen Gerichtsbarkeit — vielmehr ging es um die Landeshoheit, die «hoche Oberkeit», in deren Namen die Räte schon seit mehr als einem Jahrhundert strenge Mühlenaufsicht geübt hatten.

Dem Propst selbst blieb keine andere Wahl, als das neue Recht faktisch anzuerkennen, zumal ihm keiner der schwachen weltlichen und geistlichen Grundherren auch nur die geringste Schützenhilfe geleistet hätte.

Das war die letzte und endgültige Auseinandersetzung um das Mühlenrecht. Um die Erteilung anderer gewerblicher Ehaften jedoch kam es im 18. Jahrhundert zu einem weiteren harten Ringen. Wieder war es das Stift Beromünster, das sich 1753 in seiner Grund- und Gerichtsherrschaft Ermensee gegen die Verleihung einer Bäckereiehafte durch die Obrigkeit wehrte und 1780/81 selbst eine solche Verleihung vornahm. Auch da entschied der Staat den Konflikt unter grober Mißachtung der stiftischen Rechte aufgrund seiner stärkeren Stellung zu seinen eigenen Gunsten.²⁸

1.3. Zwingmühle und Mahlzwang

Den Dienstleistungsbetrieb Mühle charakterisierten wechselseitige Verpflichtungen zwischen dem Grundherrn, dem Müller und den Hörigen einer Herrschaft. Der Müller, einst ebenso ein Höriger²⁹ wie die übrigen Bewohner der Grundherrschaft, hatte gegenüber seinem Leibherrn und Leihegeber die Pflicht, den Mahldienst zur Zufriedenheit zu versehen.³⁰ Die Mahlwerke mußten in tadellosem Zustand sein, um eine gleichmäßig gute Bedienung des Kunden zu gewährleisten.³¹ Der Müller hatte sich an den vereinbarten Mahllohn

²⁸ Zum Prozeß von 1676 s. Akten A1 F7, Müller, Beromünster (Sch 878), zu den Prozessen von 1753 und 1780/81 s. Akten A1 F7, Pfister, Ermensee (Sch 880).

²⁹ Zur Hörigkeit der Müller: Verkauf des Müllers von Pfaffnau samt Familie, 1314 (Inv. Nr. 41), Kundschaft über einen betrügerischen Mühlenkauf in Geuensee, 1454 (Inv. Nr. 85).

³⁰ Twingrecht der Herren von Trostberg von 1346 für Dagmersellen: «... ob aber das an dem müller sumig weri, har umb sol ein müller ze büs stan ze gelicher wis [wie die Twinggenossen, nämlich um 10 Schilling]» (Urk 164/2370).

³¹ Twingrecht von Dagmersellen von 1346: «... doch vorbehebt, dz ein müller sol haben güt gezüg und geschirre, das die erbern lüt usgericht werdent und iederman ein geliches widervar...» (Urk 164/2370).

zu halten.³² Die *Mahlpflicht* des Mühlenherrn beziehungsweise Müllers gegenüber den Herrschaftsangehörigen verlor ihre ausschließliche Bedeutung erst, als bessere Verkehrsverbindungen im Ausnahmefall den Besuch einer Nachbarmühle erlaubten. Sie erhielt sich überall dort, wo die Versorgung der Bevölkerung auf eine einzige Mühle konzentriert blieb, was freilich wegen mißlicher Verkehrslage an einigen Orten bis ins 18. Jahrhundert der Fall war. Einem Müller konnte auch auferlegt werden, bei Wassermangel das Kundengetreide in andere Mühlen zu bringen und für diesen vermehrten Aufwand keinen zusätzlichen Lohn zu verlangen.³³ Der *Mühlenbann* des Grundherrn umfaßte hauptsächlich vier Bereiche: Der Grundherr bestimmte, ob er auf seinem eigenen Territorium eine Mühle errichten oder den Bau einem Dritten gestatten wolle, wie es auch in seiner Kompetenz lag, Mühlenkonkurrenz von seinem Gebiet fernzuhalten. Im weiteren besaß er die Macht, seine Herrschaftsangehörigen zum Besuch der eigenen Mühle anzuhalten. Im Spätmittelalter erstreckte sich dieser Mühlenzwang auf die Person der Hörigen, wogegen er im 17./18. Jahrhundert angesichts der gewandelten Verhältnisse so aufgefaßt wurde, daß alles im Zwing wachsende Getreide in der Zwingmühle gemahlen werden mußte.³⁴

Übrigens gab es im Kanton Luzern auffallend wenige *Zwingmühlen*, die alle im Getreidebaugebiet und in abgeschlossenen Grundherrschaften standen, nämlich in Büron, Triengen, Knutwil und Dagmersellen.³⁵

Die Zwingkompetenz der Mühle Büron scheint nie umstritten gewesen zu sein, während die Eigentümer der Trienger Mühle, die Herren von Aarburg, im 14. wie im 15. Jahrhundert gezwungen waren, den besonderen Rechtsstatus ihrer Mühle zu betonen.³⁶ Anfang des 17. Jahrhunderts scheint man dieses Zwingrecht noch vage gekannt zu haben, doch verschwand es endgültig, als der Müller von Büron 1642 seinen Kundenkreis auch auf Triengen und Winikon aus-

³² Kundschaft um den Mahllohn im Twing Großdietwil von 1432: «Was mülirecht wer nach twingsrecht und von alter harkomen wer» (StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 57/10). Hofrecht von Adligenswil, 2. H. 14. Jh.: «... und sol da von nâmen von ie drien fiertel habern ein imi und von ie drien fiertel gersten ein imi und von einem mütte blosses kornes ein imi. Dis sol er han (halten) sinen zinserrren (Zinsleuten) . . .» (Urk 133/1949a).

³³ Pachtvertrag um die Mühle Rathausen von 1720 (Urk 569/11435); vgl. auch die Abmachungen zwischen den Mühlen Burgrain und Stadt Willisau (Inv. Nr. 22, 30), Ligschwil und Dorf Eschenbach (Inv. Nr. 76, 67) und den Streit um die Versorgung der Bevölkerung von Luthern, 1688 (Inv. Nr. 18).

³⁴ RP 85, 30; 32 (1699); RP 159, 157 (1789). Eine analoge Entwicklung auch bei der Zwingmühle Oberdießbach BE (1695), RQ Bern 2, 4, S. 404.

³⁵ Nicht in eine abgeschlossene Grundherrschaft einbezogen, scheint die Wydenmühle (Kirchgang Willisau) Kunden aus verschiedenen angrenzenden Herrschaften bedient zu haben. Laut Verpfändungsurkunde von 1395 sollte jeder frei sein, sie zu besuchen: «... dz man sol lassen varn zû derselben müli ieden man, der sin gëret [begehrt] und nieman fûrer twingen . . .» (Urk 151/2195).

³⁶ QW I, 3, Nr. 24. «Und mit getwungenen malern, als die bishar darzû gehört habend . . .» (Urk 350/6393).

zudehnen vermochte.³⁷ Auf ähnliche Weise gingen auch im Nachbarstaat Bern Zwingrechte verloren: Wurden sie über längere Zeit nicht ausgeübt, so waren sie auch mit schriftlichen Beweistiteln nicht mehr zum Leben zu erwecken.³⁸

In Büron wandten sich in den 1690er Jahren die Zwinggenossen in mehreren Eingaben gegen das Vorrecht des Müllers, der sich jedoch zäh verteidigte, so daß die Obrigkeit gar nicht anders konnte, als ihn — wenn auch lau — zu unterstützen;³⁹ dieses Zwingrecht blieb dann auch als einziges bis zur Helvetik bestehen. Die Zwingmühle Schaubern im Zwing Knutwil wurde in den 1620er und wiederum in den vierziger Jahren Ziel fortgesetzter Angriffe durch die Zwinggenossen. Vorab die Höfe Eriswil und Wohlen wehrten sich mit allen Mitteln, bis schließlich Müller Jakob Lütolf im Einverständnis mit dem Mülheneigentümer, dem Kloster St. Urban, im Jahre 1642 auf sein Monopol verzichtete und sich von den Knutwilern eine Abfindungssumme auszahlen ließ.⁴⁰ Noch viel früher verschwand die Zwingmühle Dagmersellen, waren doch die Verschuldung der Herren von Trostberg und die nachfolgende Aufteilung der grundherrlichen Rechte, schließlich auch der Mühle selbst, nicht dazu angetan, ein solches Bannrecht überleben zu lassen. Schon 1449/50, als Luzern die Mühle samt dem halben Zwing Dagmersellen erstand, wurde es nicht mehr erwähnt.⁴¹

Für den Müller hatte das Zwingmühlenrecht eindeutige Vorteile; denn es verpflichtete ihm ohne sein besonderes Zutun einen ganz bestimmten Kundenkreis. 1493 versuchte der Schötzer Dorf Müller ein solches Zwingrecht geltend zu machen, weil sein Konkurrent, der Müller von Ettiswil, auch Schötzer Kunden bediente. Als aber der Schötzer Müller sein Recht nicht belegen konnte, wurde es ihm von der Obrigkeit rundweg abgesprochen. Ähnlich erging es dem Müller Hans Kaspar Lütolf in Pfaffnau in den 1690er Jahren, dessen Zwingmühlenrecht sich ebenfalls nicht beweisen ließ. Lütolf hatte, im Vertrauen auf die mündliche Überlieferung, die Mühle zu teuer bezahlt.⁴² Ein Zwingmühlenrecht erhöhte also den Verkehrswert eines Betriebes. Im Falle der Mühle Schaubern ließ sich der Müller für das aufgegebene Recht eine Rekognitions-summe von immerhin 400 Gulden auszahlen, was ungefähr einem Jahresertrag dieser Mühle entsprochen haben dürfte.⁴³

³⁷ RP 67, 182 und Widerruf im Lehenvertrag von 1720 (Urk 349/6380).

³⁸ M. Graf-Fuchs, Gewerbe Landschaft Bern, S. 113 f.

³⁹ Vgl. die Prozesse um die Mühle Büron und Müller Hans Wyß von 1686 bis 1711 (Inv. Nr. 107).

⁴⁰ Klage des Müllers Kaspar Lütolf von 1623, daß die Bauern gegen ihn einen «Pund» gemacht hätten (RP 58, 380v; s. a. Inv. Nr. 109).

⁴¹ Inv. Nr. 36. Zwingrecht der Herren von Trostberg von 1346: «... Item es ist von alter har komen, das die so in den twing gehört, sond malen in der müli ze Tagmersellen, welcher aber das nit teti, der sol ze bús gesetzt werden umb 10 s, als dik (oft) er das tüt...» (Urk 164/2370).

⁴² Inv. Nr. 41.

⁴³ Urk 595/11914.

Die Obrigkeit selbst stand diesen alten Monopolen, die ihre Bedeutung längst verloren hatten, sehr vorsichtig gegenüber. Auf der einen Seite war sie zwar verpflichtet, altes urkundliches Recht zu bestätigen; auf der andern Seite aber widersprach es ihrer politischen Klugheit, ein so unpopulär gewordenes Vorrecht weiter zu stützen. Sie hütete sich deshalb davor, nur mündlich tradierte Rechte wieder aufleben zu lassen, und griff nicht ein, als ihre eigenen Zwingmühlen in Triengen und Dagmersellen den Mahlzwang einbüßten.

2. Mühlenbesitzer und Müller

Die Mannigfaltigkeit von Besitztiteln und -formen im Bereich der Mühlen spiegelt allenthalben spätmittelalterliches Denken: Eigentum ist meist nicht ungeteilt, einfach, sondern mehrschichtig¹. Als Bindeglied zwischen den verschiedenen Eigentumsschichten dienten die unterschiedlichsten Lehen- und Leiheverträge, die wiederum vielfältigste Formen der Abhängigkeit schufen. Den Leser spätmittelalterlicher Verträge mag der von unserem heutigen so verschiedene Begriff des Eigentums fürs erste verwirren. Doch hatten nicht auch die Zeitgenossen bisweilen Mühe, die Verhältnisse zu durchschauen? Wie oft zeigen Prozesse, daß einst klare Absprachen schon 50 oder 100 Jahre später unverständlich geworden waren; als Beispiel sei der Streit um das Besitzrecht an der Mühle Riedbrugg in Ettiswil in der Herrschaft Wyher angeführt.

Junker Wilhelm Herbort, Herr zu Wyher, klagte 1547 vor dem Luzerner Rat gegen seinen neuen Müller, der ihm nun nach Vertragsabschluß den Ehrschatz, die übliche Handänderungsgebühr des Lehenmannes, verweigere. Zur Rede gestellt, gab der Müller an, er habe die Gebühr bereits dem Kloster Einsiedeln bezahlen müssen. Herbort empörte sich über die augenscheinliche Mißachtung der Rechtslage, sei doch die Mühle seit 1434 im Besitz seines Geschlechts. In der einberufenen Gerichtssitzung trat der Ammann des Klosters Einsiedeln mit Urkunden und Urbarien auf, Junker Herbort mit alten Kauf- und Leiheverträgen. Beide behaupteten, Besitzer der Mühle zu sein und damit den Ehrschatz rechtens fordern zu können. Die Prüfung der vorgelegten Dokumente entschied trotz aller Proteste des Junkers zugunsten von Einsiedeln.

Die strittigen, im 16. Jahrhundert nicht mehr ohne weiteres verständlichen Verhältnisse hatten sich schon vor 1300 angebahnt. Wie es scheint, hatte Einsiedeln — vielleicht als Abgeltung einer Dienstleistung — seinem adeligen Klosterammann die Nutznießung des Mühlenertrages in Form eines Lehens überlassen. Das Kloster behielt sich das Obereigentum an der Mühle jedoch vor und verlangte vom jeweiligen Mühleninhaber einen bescheidenen Re-

¹ Vgl. u. a. H. Planitz, K. A. Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, Graz-Köln 1961², S. 211.

kognitionszins von 5 Schilling, die Anerkennung der Lehenherrschaft und bei einem Handwechsel den Ehrschatz. 1305 verkaufte Graf Otto von Falkenstein sein Eigentum an der Mühle, das nach verschiedenen Besitzerwechseln schließlich 1434 an Henzmann Herbort, Schultheiß zu Willisau, überging. Henzmann ließ sich das Lehen von Einsiedeln übertragen und bezog von seinem Lehenmüller den gleichen Zins von 4 Malter Korn, 2 Hähnen und 40 Eiern wie schon die gräflichen Amtleute. Wie diese betrieben auch die Herbort die Mühle nicht selbst, sondern verpflichteten Müller, welche den Betrieb in kurz- oder längerfristiger Leihe um bestimmten Zins übernahmen oder als Erblehen kauften. Mit der Institution des Erblehens bildete sich eine weitere Form von Eigentum, die allerdings im Prozeß von 1547 nicht zur Diskussion stand: das Eigentum des Lehenmüllers an der Lehenmühle.

Im Fall der Ettiswiler Mühle lassen sich also drei Eigentumsschichten ablesen: das wirtschaftlich unbedeutende Obereigentum des Klosters Einsiedeln, das Eigentum des Junkers und das auf dem Kauf der «Besserung» beruhende Eigentum des Lehenmüllers.² In den meisten übrigen Fällen erscheinen allerdings nur die erste und die letzte Schicht.

2.1. Die Mühlenbesitzer

Die enge Verbindung³ zwischen Grundherrschaft und Mühle blieb nicht überall bestehen. Bei der Auflösung der grundherrlichen «familia» dürfte sich die Mühle schneller als andere Gewerbebetriebe dem Verband entfremdet haben. Gewinnbringende Mühlen wurden Kirchen und Klöstern gestiftet oder im Falle von Verschuldung als gutes Pfand eingesetzt.⁴ Realteilung und Aussteuerung von Töchtern verstreuten Mühlenrechte weit über die Herrschaftsgrenze hinaus.⁵ Die Zahl der verschenkten, verkauften und versetzten Mühlen nahm seit Ende des 13. Jahrhunderts zu.⁶ Mit dem 14. Jahrhundert begann sich auch der hörige Müller — je nach Gelegenheit und Grundherr — in eigener Anstren-

² Inv. Nr. 31.

³ Der engen Verbindung zwischen Grundherrschaft und Mühle ist zuzuschreiben, daß Mühlen verhältnismäßig spät erwähnt werden. Bei Handänderungen, die noch lange Zeit ganze Herrschaften umfassen konnten, waren Mühlen integriert, ohne eigens genannt zu sein. Es ist ein glücklicher Zufall, daß bei der Schenkung der *curia* Mehlsecken, 965, die Mühle aufgezählt wird (Inv. Nr. 40).

⁴ Als Pfand siehe Wydenmühle (Inv. Nr. 28), Willisauer Mühlen (21, 22), Dagmersellen (37), Bauwil (25), Stadtmühle Sursee (139) u. a.; als Jahrzeitstiftung siehe Untere Mühle Großwangen (Inv. Nr. 60), Obere Mühle Ermensee (92), Rümlikon (83) u. a.

⁵ Zum Thema Realteilungen siehe Mühle Dagmersellen (Inv. Nr. 37), zur Aussteuerung von Töchtern die Mühle Aa in Schötz (Inv. Nr. 33).

⁶ Für das 11. bis 13. Jh.: Mühlen Zum Hof in Sursee 1045 (Inv. Nr. 137), Münigen 1184/1190 (88), Großwangen 1194/97 (60), Leidenberg 1232 (58), Mettmenschongau 1255 (96), Ermensee 1256 (92), Oberkirch 1270/80 (87), Merenschwand 1274 (132), Uffikon 1285 (35).

gung von leib- und grundherrlichen Fesseln zu befreien. In starken und gut verwalteten Grundherrschaften allerdings blieb die Mühle an die Herrschaft gebunden.

Um 1700 waren noch ungefähr 55% aller Mühlen im Kanton Luzern im Eigentum von weltlichen und geistlichen Grundherrschaften⁷ sowie Gutsbesitzern.

Die wichtigsten alten Mühleneigentümer waren Propst und Kapitel des Stiftes Münster mit neun Betrieben⁸ und das Stift St. Leodegar im Hof zu Luzern mit deren sechs.⁹ Wenn auch St. Leodegar in seinen alten Höfen viel von seiner Grundherrlichkeit eingebüßt hatte, so bewahrte es andererseits doch beinahe archaisch anmutende Ansprüche: neben dem Ehrschatz waren seine Mühlen auch dem Todfall unterworfen, einer Abgabe, die einst den unfreien Lehensmann gekennzeichnet hatte, später aber auf das Leihegut bezogen wurde. St. Urbans Besitz lag zwar größtenteils auf bernischem Gebiet; gleichwohl gehörten ihm auch sechs Mühlen auf luzernischem Boden.¹⁰ Mühlen betrieben auch die Frauenklöster Eschenbach und Rathausen samt den inkorporierten Konventen Neuenkirch und Ebersecken.¹¹

Die geistliche Administration, so scheint es, hatte den Vorzug einer ruhigeren Kontinuität, während jene der Obrigkeit stärker von Zufällen abhing. In Willisau, Büron, Triengen und Dagmersellen unterstand der obrigkeitliche Besitz der Aufsicht der jeweiligen Landvögte, die nicht nur ständig wechselten, sondern auch mit sehr unterschiedlichem Verwaltungstalent ausgestattet waren. Neben zweifellos guten Ökonomen gab es Landvögte, die Rechte verfallen ließen, weil sie nicht durchzugreifen wagten oder einfach die Arbeit scheuten, einschlägige Urbarien zu konsultieren. Besonders die Verwaltung der Zwingmühle Büron in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wirft ein denkbar schlechtes Licht auf die obrigkeitliche Praxis.¹² Neben grundherrschaft-

⁷ Weltliche Herrschaften: Kasteln, Altishofen, Buttisholz, Wyher, Heidegg (Freie Ämter) sowie die Obrigkeit; geistliche Herrschaften: die Stifte St. Leodegar Luzern und Beromünster, die Klöster St. Urban, Rathausen, Eschenbach, Einsiedeln und Frauenthal (außerkantonal) sowie die Kommenden Hohenrain und Hitzkirch (Freie Ämter).

⁸ Mühlen Neudorf, Ermensee (2), Mettmenschongau, Beromünster (2), Rickenbach (2), Mehlsecken (Inv. Nr. 91, 93, 94, 96, 101, 102, 104, 106, 40).

⁹ Mühlen Schwarzenberg, Malters, Torensberg, Stechenrain, Horw, Kriens (Inv. Nr. 110, 111, 113, 115—117).

¹⁰ Mühlen Wydenmühle, Burgrain, Buchs, Pfaffnau, Knutwil und St. Urban (Inv. Nr. 28, 30, 34, 41, 109, 42).

¹¹ Mühlen Eschenbach (2), Rathausen und Oberkirch, Neuenkirch (abgegangen), Ebersecken (Inv. Nr. 65, 67, 63, 87, 45).

¹² Aussage des Zwingmüllers, 1699: Die ersten Landvögte hätten das Zwingmühlenrecht wenn nötig mit Bußen durchgesetzt, während Landvogt Johann Ludwig Cysat zur Verunglimpfung des Müllers beigetragen und den Leuten weitgehende Freiheit gestattet habe. Der nächste Landvogt sei von Cysat und dem Dorfpfarrer entsprechend orientiert worden, so daß sich das Bannrecht auch unter den Nachfolgern nicht mehr halten lassen. Akten A1 F1, Büron-Triengen (Sch 460). Hingegen stießen Grund- und Stadtmüller in Willisau 1609 auf taube Ohren, als sie sich beim Landvogt über den Ehrschatz beklagten und ihn als versessenes Recht bezeichneten (Inv. Nr. 21, 22).

lichen Mühlen gab es auch solche in der Hand von Gutsbesitzern, seien es Pfarrkirchen, welche ein Legat empfangen oder Privatleute, die eine gute Kapitalanlage gesucht hatten.¹³ Private Mühlenbesitzer dieser Art waren hauptsächlich Stadtbürger mit junkerlicher Lebensführung, bei denen Mühlen-, Hof- und Alpbesitz zur üblichen Vermögensmasse gehörte. Einmal in junkerlicher Hand, wechselten diese Betriebe den Inhaber nur mehr innerhalb der eigenen Familien, nämlich bei Heirat und Tod. Selten wurden sie verkauft, entsprach es doch der Handel und Spekulation abgeneigten Wirtschaftseinstellung dieser Oberschicht, das einmal Erreichte zu bewahren.

Daß die Zahl der privaten «kapitalistischen» Mühlenbesitzer um 1700 klein war, bedeutete keinen Zufall, sondern war das Verdienst einer konsequenten Politik der Obrigkeit, die durch Gebot und Verbot erreichte, daß die Mühlen ins Eigentum der betreffenden Berufsleute — eben der gelernten Müller — übergingen. Der Berufsmann garantierte am ehesten die gute Versorgung der Landschaft. Außerdem sollte einem ungehörlichen Preisauftrieb durch verantwortungslose *Spekulanten* der Riegel geschoben werden. Wenn sich das Verbot auch alsbald mit einer Strafsteuer umgehen ließ, so mußte der Mühlenkäufer doch den Nachweis erbringen, daß ein Sohn oder naher Verwandter den Müllerberuf erlernen und die Mühle fortan führen werde.¹⁴ Von solch ungelerten «Kapitalisten» stammten denn auch eine Reihe recht bedeutender Müllerdynastien ab — so die Rast in Ligschwil und Eschenbach, die Achermann in Oberkirch und die Arnet in Root. Die Zahl der eigentlichen Spekulanten blieb tatsächlich erstaunlich niedrig. Der einzige von etwas größerem Stil war Niklaus Frener, Bürger, Venner und Rat der Stadt Sempach, geboren um das Jahr 1556. Er besaß die Mühle Sempach, kaufte sich 1612 das Mühlenlehen Triengen und 1613 eine der Ruswiler Mühlen. Frener hatte keinerlei Ambition, die Müllerei zu erlernen. Die Obrigkeit bemerkte zwar, daß diese Mühlenkäufe «stracks wider das Mandat» gingen, erlaubte sie aber trotzdem, weil Frener die Betriebe gut führen und instandhalten ließ.¹⁵

Die bewußte obrigkeitliche Unterstützung des freien Mühlenbesitzes von Müllern trug bis Anfang des 18. Jahrhunderts gute Früchte: 45% aller ländlichen Mühlen standen im Eigentum von aktiven Müllern.¹⁶ Nur in wenigen Fällen kennt man freilich den Übergang von der Grundherrschaft auf den Müller.¹⁷

¹³ Kirche Willisau mit den Mühlen Tellenbach, Eymühle und Berkenbühl (Inv. Nr. 23, 16, 17), Kirche Sempach mit Mühle Münigen? (Inv. Nr. 88), Kirche Hochdorf mit Mühle Hochdorf? (Inv. Nr. 75), Kirche Ruswil mit Riedenmühle (Inv. Nr. 50), Kirche Großdietwil mit Mühle Großdietwil (Inv. Nr. 44). Privatleute: Mühlen in Sempach und Sursee (Inv. Nr. 135—140), Schötz (Inv. Nr. 32), Ebikon (Inv. Nr. 131), vielleicht auch die Mühlen Nottwil und Weggis (Inv. Nr. 86, 128).

¹⁴ Siehe S. 65.

¹⁵ RP 52, 325; RP 60, 257; Akten A1 F1, Müller (Sch 878).

¹⁶ Siehe Mühlen-Inventar: um 1695 waren von 117 Mühlen wahrscheinlich 53 (45,29%) im Besitz von Müllern.

¹⁷ Stechenrain und Dagmersellen (Inv. Nr. 115, 37).

Weit öfter ist überliefert, daß in der Krise aufgegebene Mühlen von einem Müller wieder errichtet wurden und dann frei von Lehenschaft waren.¹⁸ Außerdem ist zu vermuten, daß es im Kanton Luzern schon immer freie Mühlen gegeben hat. Dieser freie Besitz trug die Benennung «frei, ledig Eigen». Zuweilen wird allerdings auch Lehengut als des Müllers Eigen bezeichnet. Ein untrüglicher Hinweis auf freien Besitz ist hingegen das Fehlen einer Ehrschätzabgabe. Aufschlußreich ist die geographische Verteilung von freien sowie grundherrlich gebundenen Mühlen: Im Entlebuch und in der Feldgrasbauregion von Ruswil, Neuenkirch und «Berghof» erscheinen mehrheitlich freie Mühlen, während im nördlichen Kantonsgebiet mit vorherrschendem Getreidebau und Zelgzwang die Lehenmühlen überwiegen, entsprechend der großen Zahl konservativer Herrschaften wie Eschenbach, Rathausen, Beromünster und Hohenrain und nicht zu vergessen die Obrigkeit selbst. Auch die Vogtei Willisau, ein stark mit kleinen Herrschaften durchsetztes Gebiet, kannte häufiger den vom Grundherrn abhängigen Lehenmüller als den freien Unternehmer.

2.2. Mühlenleihe und Lehenmüller

Mühlen waren entweder eigentliche Lehen oder sie wurden im Sinne der bäuerlichen Leihe verpachtet. Beim Lehen gehörten Lehenherr und Lehempfänger zum Adel oder zumindest zu der seit 1277 lehenfähigen Stadtbürgerschaft.¹⁹ Im Kanton Luzern verschwinden die Herrenlehen zusammen mit dem Adel im Verlauf des 15./16. Jahrhunderts. Reste dieser aussterbenden Institution, die übrigens in bezug auf Mühlen keine rechtliche Sonderform ausgebildet hatte, hingen mit großen Herrschaften zusammen: mit der Landesherrschaft Österreich und der alten Herrschaft Willisau. Österreichische Lehen waren unter anderen die Mühlen in Sursee, Sempach und Wolhusen. So bildete die Vorstadtmühle Sursee zusammen mit der Vogtei Münigen ein Mannlehen, das die Herren von Büttikon innehatten. Die Übergabe von Sursee an Luzern, 1415, bewog Hans von Büttikon zwei Monate später, Vorstadtmühle und Vogtei zu vermutlich gleichen Bedingungen, wie er selbst sie von Österreich besaß, seinerseits als Mannlehen auf einen Surseer Bürger zu übertragen. So kam diese Mühle in bürgerliche Hand.²⁰ Andere Mühlen wurden von der verschuldeten Herrschaft Österreich als Pfänder eingesetzt und gingen als Pfandlehen auf Stadtbürger über: so die Stadt- und die Grabenmühle in Sursee und die Mühle Wolhusen. Österreich vermochte sie vollends nach 1415 nicht mehr auszulösen.²¹ Als eigentliche Lehen galten auch Mühlen von Klö-

¹⁸ Siehe S. 32 ff. Siehe auch K. S. Bader, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, S. 36 ff.

¹⁹ QW I, 1, Nr. 1241: König Rudolf I. erklärt die Luzerner Bürgerschaft für lehenfähig.

²⁰ Inv. Nr. 138.

²¹ Inv. Nr. 139, 140, 15.

stern und Stiften; ihre Lehenträger waren weltliche Herrschaften oder einzelne weltliche oder geistliche Standespersonen.²²

Wer eine Mühle besaß, gleichviel ob als grundherrlicher Besitzer oder als adeliger beziehungsweise bürgerlicher Lehenträger, ließ sie durch einen Müller bewirtschaften. Verträge zwischen Mühleninhaber und Müller — ebenfalls Lehen genannt²³ — hatten einerseits die bäuerliche Leihe zum Vorbild, mußten aber andererseits ganz bestimmte gewerbliche Belange regeln, so daß sich vermutlich schon sehr früh eine eigene Leiheform ausbildete.²⁴

Gewisse Vertragspunkte stimmten durchaus mit solchen bäuerlicher Leiheverträge überein. Einmal kannte man die *kurzfristigen Verträge*, die Schupf- oder Handlehen, die auf wenige Jahre hinaus abgeschlossen wurden. Wie bei den Bauernhöfen entwickelte sich aber daneben die *Erbleihe*, die dem Müller wesentliche Vorteile brachte: Der Lehenherr durfte ihn nicht mehr von der Mühle weisen und konnte auch den anfänglich vereinbarten Lehezins nicht erhöhen.²⁵ Das Erblehen war vertraglich dem Müller «und sinen erben» verliehen: «zu einem steten lechen zu sin selbs und siner erben handen», «zu rechtem erblehen». Das bedeutete nicht bloß die mögliche Weiterführung des Lehens durch die Erben; auch allfällige Ertragssteigerungen kamen dem Müller und seinem Geschlecht zugute. Alles, was der Lehenmann am Betrieb verbessert, den *Mehrwert* («rechtung», «besserung»), den er erarbeitet hatte, durfte er an seine Erben weitergeben oder, falls er wegzuziehen gedachte, seinem Nachfolger oder dem Lehenherrn zum offiziellen Schätzungspreis verkaufen.²⁶ Daraus entwickelte sich ein weiteres Eigentum an der Mühle, dessen

²² Die Mühlen Ettiswil und Dagmersellen, Eigentum des Klosters Einsiedeln, hatten seit dem 14./15. Jh. die Herrschaft Wyher bzw. den Staat Luzern zu Lehenträgern. Torenberg war Lehen der Edlen von Littau und Lippenrüti Lehen einer Nonne zu Neuenkirch (Inv. Nr. 31, 37, 113, 82).

²³ Die Zeitgenossen machten zwischen Adelslehen und bäuerlicher Leihe keinen Unterschied im Sprachgebrauch, selbst eigentliche Pachtverträge des 17./18. Jahrhunderts wurden als «lehen» bezeichnet. In unserem Text ergibt sich die Art des jeweiligen Lehenverhältnisses leicht aus dem Kontext.

²⁴ In der Mühlenleihe sieht Karl Siegfried Bader den «weitaus breitesten, wirksamsten und auch am frühesten ausgeprägten Anwendungsbereich für gewerbliche Leiheformen» (Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, S. 36 ff.).

²⁵ «... und sol inn ein vogt von Willisow von der müli nit stossen noch steigren, allwil so ers in eren hätt und er den obgenannten zins geben mag...». Erblehenvertrag der Stadtmühle Willisau von 1434 (Urk 157/2285).

²⁶ «... und da mag er oder sin erben ir *rechtung* geben, wem si went, an [ohne] miner herren von Lucern oder ir vögten sumpnisse und irrung...». Grundmühle Willisau, 1433 (Urk 157/2284), «... und was [die Mühle] besser were, das sol man im ouch ablegen [vergüten], nach dem und das erber lütt bescheidenlich und gemess verdunkt...». Stadtmühle Willisau, 1434 (Urk 157/2285); auch StadtA Sursee, Urk AA 84.

Guldenwert allmählich zum neuen Verkaufswert der Mühle wurde, der um so größere Bedeutung gewann, als Handänderungen mehr und mehr unter Lehenmüllern ums Lehen und sichtlich weniger unter Herren ums alte Eigen vorgenommen wurden.

Wie bei der bäuerlichen Leihe verpflichtete sich der Lehenmüller zu einem bestimmten *Zins*, wobei in älteren Verträgen eine Zinsreduktion in Notzeiten ausdrücklich ausgeschlossen wurde.²⁷ Der Müller war wie der Bauer für den guten Zustand des Leiheobjektes verantwortlich und mußte es «in gutten eren», «in buw und ehren», «in fach und gmach» erhalten. Für die Mühlenleihe spezifisch waren Unterhaltsarbeiten nicht nur am Gebäude, sondern auch am Mühlengeschirr. Der Müller hatte sie auf eigene Kosten auszuführen. Zur besseren Kontrolle erhielten einzelne Verträge ein Inventar des Mühlengeschirrs,²⁸ während man anderen vermutlich ein separates Inventar beigelegt hat.²⁹ Gab der Müller das Lehen auf, dann mußte er die Mühle so verlassen, wie er sie angetreten hatte. Nur ältere Verträge fordern etwa, daß der Betrieb in besserem Zustand zurückzugeben sei.³⁰ Ähnlich wie bei der bäuerlichen Leihe verlangte der Eigentümer vom Leihenehmer *Bürgen* für ausstehenden Zins und allfällige Schäden am Leiheobjekt. Oft waren es Verwandte, Brüder und Schwäger, die zu zweit, manchmal zu dritt diese Garantie übernahmen.³¹ Bei

²⁷ «... und sol man ouch an diser schuld [Hypothekarschuld] noch an allen vorgeschribenen dingen [Lehenzins] nit schaden, noch kein gebresten bringen, kein krieg, geistlichs noch weltlichs verbieten [Arrestierung] oder ob si uns eines oder mer furer tag gebint [Aufschub?], noch mit keinen stucken und artickeln, so ieman erdencken kan oder mag, wider disen brieff, wand das er getzlich in siner kraft bliben sol und mag...». StadtA Sursee, Mühle Münigen, Urk AA 84 (1436).

²⁸ «Item die müli stat an geschirre, als hie nach geschriben statt: item des ersten dry wannen [Mehltröge], nit gar güt, vier sib [Mehlsiebe], nit gar güt...». Stadtmühle Willisau, 1434 (Urk 157/2285).

²⁹ «... dass er disere Müllin, sampt dem Mülligschyr und den Gütteren in Fach und Gmach und sonsten in guetem Buw und Ehren, wie solches ihme durch unseren Korn-Meister absonderlich angezeigt, und darumben eine *Schrift* errichtet, leggen und erhalten solle...». Schupflehenvertrag der Mühle Büron von 1720 (Urk 349/6380).

³⁰ «Ouch ist bereit, were das der egenannte [Lehenmann] von der müli gan wölte, so sol er die müli fünf schilling phennig besser lassen, denn ers funden hett...». Stadtmühle Willisau, 1434 (Urk 157/2285).

³¹ «... so hat [der Lehenmann den Lehenherrn] vertröst mit sinem swager ..., der ouch versprochen hat, ... wenn das beschache, das er den obgenanten zins nit jerlich wertin [ablieferete] oder die müli nit in eren hieltin und darzü den burgern nit gnüg tätti mit dem wasser uszelegen und den graben nit in eren hetti, so sol und mag ein vogt von Willisow und ouch die burger den obgenannten [Bürgen] angriffen und anlangen, das ze bezalende und uffzerichtende, an [ohne] all widerred...». Stadtmühle Willisau, 1434 (Urk 157/2285).

größeren Mühlen kam sogar die *Giselschaft* zur Anwendung.³² War der Lehenmüller selbst Eigentümer einer Liegenschaft, so wurde diese als alleinige oder zusätzliche Sicherheit eingesetzt.³³ Das Besondere an der Mühlenleihe machte der in den Vertrag miteinbezogene *öffentliche Auftrag* aus. Die spezifische Rechtslage wurde im Ingreß der Urkunde formelhaft angetönt: Mühlen verließ man «nach mülirecht und als die beylen wisent», «nach mülirecht und gewonheit», «nach mülirecht und nach lantzrecht».³⁴ Diese Formel enthielt zweierlei: zum einen den besonderen Rechtsstatus der Mühle, die als Dienstleistungsbetrieb Vorrechte und Schutz genoß,³⁵ zum andern die Verpflichtung, welche der Müller gegenüber der Öffentlichkeit einging, nämlich einen bestimmten Kundenkreis zu bedienen und nach abgesprochenem Preis zu arbeiten.³⁶ Bäuerliche und Mühlenleihe machten trotz ihres teilweise verschiedenen Inhalts eine ähnliche Entwicklung durch mit dem Unterschied, daß die Mühlenleihe mit etwas Verspätung folgte. Ausgangspunkt bildete hier wie dort die kurzfristige Leihe mit einer Dauer von wenigen Jahren.³⁷ Im 13. Jahrhundert zeigten sich erste Formen von *Erbleihe* bei Mühlen. Das früheste Beispiel dürfte allerdings einen Spezialfall darstellen: Das Kloster Engelberg gestattete nämlich 1232 dem Lehenbauer seines Hofes Leidenberg, die Mühle, die er errichtet hatte, zu versetzen; die alte Zinsabmachung sollte im übrigen so lange dauern, als Arnold und *seine Erben* diese Mühle betrieben.³⁸ Mehrere Beispiele für frühe Erblehen betreffen Herrenlehen und stammen aus dem

³² «... Also dz die selben bürgen, alle dry, unverscheidenlich gelopt hand by iren trüwen, wenn sy um der obgenannten stucken [Zins] deheins von uns [dem Lehenherrn] oder von unsern ... botten ermant werden, ze hus, ze hof, mit botten, briefen, von mund oder under ögen, dz sy sich dann ze stund nach der selben manung in den nechsten acht tagen süllent antwurten gen Surse in die statt in eins offnen wirtes huß und da leisten recht gewonlich *giselschaft* nach der statt Surse recht und gewonheit ...». Mühle Oberkirch, 1430 (Urk 569/11430); StadtA Sursee, Urk AA 84 (1436), AA 94 (1447) mit je zwei Bürgen. Zum Thema Einlager in dörflichem Rahmen siehe K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 452.

³³ Erblehenvertrag um die Untermühle Beromünster von 1433 (StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 19/12).

³⁴ StadtA Sursee Urk AA 84 (1436); StALU 569/11430; Urk 157/2285.

³⁵ «... und sönd ouch min herren von Lucern und ir vögt den egenannten [Lehenmann] und sin erben schirmen und halten bi den wasserfürten, würen und bi aller der rechtung, als von alter her komen ist, wie die geheissen und genempt sind ...». Grundmühle Willisau, 1433 (Urk 157/2284).

³⁶ Auf die Frage, «was mülirecht wer [wäre] nach twingsrecht und von alter har komen wer», geben sechs Kundschaften die Höhe des Mahllohnes im Zwing Großdietwil an (StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 57/10), s. a. S. 12 ff., 73 ff.

³⁷ Z. B. Leihevertrag für die Mühle Oberkirch zwischen 1270 und 1280 über 5 Jahre (QW II, 3, S. 346).

³⁸ «Ita tamen quod de utriusque tam cenobii [Engelberg] quam hospitalis [Hohenrain] memorati consensu taliter extitit ordinatum, quod sepe fatus *Arnoldus et sui heredes* census prefatum persolvant monasterio pretaxato. Si autem idem molendinum contigerit sine predicto *Arnoldo et suis heredibus* possideri, medietas census molendini cenobio memorato et reliqua medietas persolvetur hospitali ...» (Urk 695/14070).

14. Jahrhundert.³⁹ Doch ist für 1326 auch ein Erbvertrag mit dem Müller von Ettiswil, Eigenmann des Klosters Einsiedeln, überliefert.⁴⁰ Wohl hatten schon im 15. Jahrhundert eine Reihe von größeren Mühlen den Status von Erblehen, so erstmals 1427 beziehungsweise 1433 Ober- und Untermühle in Beromünster, 1430 die Mühle in Oberkirch und 1433 beziehungsweise 1434 Grund- und Stadtmühle zu Willisau.⁴¹ Wiederum läßt sich aber ähnliches wie bei der bäuerlichen Leihe beobachten:⁴² Im 14./15. Jahrhundert sorgte ein augenscheinlicher Bevölkerungsrückgang dafür, daß genügend Leiheobjekte vorhanden waren und sich wohl der Lehenherr um einen qualifizierten Müller, nicht aber der Müller um eine geeignete Lehenmühle bemühen mußte. Bezeichnenderweise verließ Stadtmüller Hentzmann Schufler auf ein Ultimatum der Stadt Willisau, die ihn zwingen wollte, den Unterhalt des Mühlengrabens sofort zu übernehmen, kurzerhand die Lehenmühle und ging mit der Obrigkeit einen Vertrag um die oberhalb liegende Grundmühle ein.⁴³ Die Sicherung eines Lehens für sich selbst und seine Erben war dem Müller in dieser Zeit noch kein dringendes Bedürfnis: Erblehen kamen zwar vor, doch dürften die kurzfristigen Verträge noch überwogen haben. Erst das 16. Jahrhundert brachte zusammen mit einem Bevölkerungswachstum eine zunehmende Verknappung der Leiheobjekte und löste so den Wunsch der Müller aus, sich «ihre» Mühle über einen Erbvertrag zu sichern. Das Erblehen setzte sich in der Folge sehr rasch durch. Schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten wahrscheinlich die meisten gundherrlich gebundenen Mühlen den Erblehenstatus. Kennzeichen dieser Erbmühlen waren gleichbleibende Leihezinsen sowie Müllerfamilien, die über Generationen auf derselben Mühle saßen. Um 1700 endlich ist es die Ausnahme, wenn eine Mühle anders als im Erblehenvertrag verliehen wurde. Überliefert sind zwei Formen: der alte *Schupf- oder Handleihevertrag* und die moderne *kurzfristige Pacht*.

Die kurzfristige Leihe hat sich die luzernische Obrigkeit bei ihren Mühlen in Büron und Triengen bewahrt: Der Vertrag mit dem Zwingmüller in Büron wird als «*Schupflehen*», jener mit dem Trienger Müller als «*Handlehen*» bezeichnet; theoretisch wären das Verträge mit einer Laufzeit von wenigen Jahren und leichter Kündbarkeit bei ungenügender Vertragserfüllung. Es stand allerdings im Belieben jedes Lehenherrn, solche Verträge auch über längere Zeit hinweg immer wieder zu erneuern. Die beiden obrigkeitlichen Lehen zu Büron und Triengen waren denn auch in der Tat genauso vererbbar geworden wie irgendein Erblehen — die Verträge nennen nicht einmal mehr eine Vertragsdauer und wurden nur noch nach dem Tod des jeweiligen Inhabers er-

³⁹ Sempach 1361 (Inv. Nr. 136), Sursee 1344 (Inv. Nr. 139, 140), Torenberg 1320 (Inv. Nr. 113), Lippenrüti 1315 (Inv. Nr. 82).

⁴⁰ StiftsA Einsiedeln, V.DD.2 (Lehenbrief von 1326).

⁴¹ Inv. Nr. 102, 101, 87, 21, 22.

⁴² Siehe A.-M. Dubler, Klosterherrschaft Hermetschwil, S. 137—143.

⁴³ RP 4, 156v (1430).

neuert. Während beim Leihevertrag um die Trienger Mühle von 1680 offen gesagt wird, daß durch den Tod des letzten Inhabers das Lehen «von Erbs wegen» an den Sohn falle,⁴⁴ fehlt eine solche Bemerkung für Büron. Allein, die Erblichkeit der Mühle Büron zeigte sich schon darin, daß das Müllergeschlecht Lütolf sie während über 100 Jahren innehatte und erst die katastrophale Untüchtigkeit des letzten Lütolf einen Wechsel brachte, als nämlich die Obrigkeit das halbzerfallene Mühlengebäude einzureißen und neu aufzubauen genötigt war.⁴⁵

Die eigentliche Mühlenpacht stellt die moderne Form dar, unter welcher Mühlenbesitzer ihre Betriebe führen ließen. Der Pachtvertrag verzichtet auf historische Reminiszenzen: Die altertümlichen Bodenzinse verschwinden und machen einem stets Neuberechneten, dem Ertrag der Mühle angemessenen, demnach hohen Geldzins Platz. Der Müller besitzt keinerlei Eigentumsanspruch auf die Mühle: Er kauft sie nicht wie der Erblehenmüller, sondern ist lediglich Angestellter des Eigentümers. Er hat zwar ebenfalls Investitionen zu machen, die sich aber nur auf die vertragliche Pflicht des Pächters beziehen, das Mühlengeschirr auf eigene Kosten im Zustand der Übernahme zu erhalten.⁴⁶ Die Pachtverträge werden auf zwei, drei oder vier Jahre abgeschlossen.⁴⁷ Für vorzeitige Kündigung ist eine Konventionalstrafe vorgesehen. Es ist offenkundig, daß der Mühlenpächter unter solchen Bedingungen niemals die Rolle des «Herrenmüllers» spielen konnte, wie das die Institution des Erblehens erlaubte.

Ständige Namenwechsel auf gewissen Mühlen lassen vermuten, daß die Pächter ihre Stellung vielfach als bloße Übergangslösung betrachteten, bis sich ihnen ein Erblehen oder eine freie Mühle anbot. Gerade private Mühlenbesitzer — Städter und Bauern — zogen aber die Form des Pachtvertrages vor, zumal sie Wert auf gute Verzinsung ihres Kapitals und unangefochtene Bewahrung ihres Besitztittels legten.⁴⁸

Halb Pacht und halb Regiebetrieb war die Klostermühle Rathausen. Der Müller wurde auf drei Jahre angestellt und bezahlte den üblichen Pachtzins, konnte aber wie in einem Regiebetrieb seine Arbeitszeit kaum selbst bestimmen, weil er auch Pflichten eines Klosterknechtes erfüllen mußte, die mit Müllerei

⁴⁴ Handlehenvertrag von 1680, Konzept, Akten A1 F1, Büron-Triengen (Sch 460).

⁴⁵ Inv. Nr. 107, 108.

⁴⁶ Der Pächter muß das Mühlengeschirr «jederzeit in seinem eignen Kosten erhalten und in solchem Stand, wie es an ihne komen [ist]». Pachtvertrag um die Mühle Rathausen von 1720 (Urk 569/11435); im Pachtvertrag um die Mühle Sempach von 1770 wird u. a. die genaue Höhe der Mühlsteine angegeben; dem Pächter sollen beim Verlassen der Mühle für jeden fehlenden Zoll (ca. 2½ cm) 2½ Gulden berechnet werden. Akten A1 F1, Sempach (Sch 588).

⁴⁷ Verträge über 2 Jahre (RP 38, 411; RP 40, 104), 3 Jahre (Urk 569/11435), 4 Jahre (Mühle Sempach, Inv. Nr. 136).

⁴⁸ Mühlen Sempach, Sursee (Inv. Nr. 135—140), Mühle Willistatt (1744, RP 101, 167).

wenig zu tun hatten.⁴⁹ Ein eigentlicher Regiebetrieb war in neuerer Zeit nur die Klostermühle St. Urban.

In den meisten Verträgen — betreffe das nun die kurz- oder langfristige Leihe oder die Pacht — erscheint neben dem Eigentümer des Leiheobjektes nur ein einzelner Kontrahent. Immerhin gab es auch Verträge mit mehreren Müllern. Nicht selten schuf nämlich der jähe Tod eines Müllers eine Notsituation für seine Familie. In solchen Fällen verpflichtete der Lehenherr den ältesten Sohn namentlich und die unmündigen Brüder als Kollektiv.⁵⁰ 1610 erklärte die Obrigkeit nach dem unvermuteten Tod des Lehenmüllers Hans Lütolf zu Büron dessen ältesten Sohn Hans samt Geschwistern zu Inhabern des Schupflehens. 1642 und 1670 hingegen übergab Luzern das Lehen nur dem ältesten Sohn, wie wohl sich in beiden Fällen je zwei Söhne zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Mühle vorgestellt hatten.⁵¹ Selten belehnte man Frauen — Witwen oder Töchter —, obschon die Müllerin zu Lebzeiten des Müllers in jedem Betrieb die Rolle der Stellvertreterin auszuüben hatte.⁵²

Ähnlich war die Praxis auch bei freien Mühlen: Meist übernahm nur ein einziger Sohn den Betrieb, der die jüngeren Geschwister auskaufte. Gelegentlich kam es zu Erbgemeinschaften von zwei und mehr Brüdern.⁵³ Selten war dagegen die Vergesellschaftung zweier nicht verwandter Teilhaber.⁵⁴ Die *Beurkundung* des Vertrages ging entweder vom Lehenherrn oder vom Lehenmann aus. Verfügte der Lehenherr über eine Kanzlei, wie etwa im Falle der Luzerner Obrigkeit, so stellte er selbst die Urkunde aus und besiegelte sie. Die Unkosten trug der Lehenmann.⁵⁵ Nicht selten mußte aber der Müller die Ausfertigung des Vertrages an die Hand nehmen. Er ließ ihn von einer Amtsperson, etwa dem Stadtschreiber der nächstgelegenen Landstadt, aufsetzen und

⁴⁹ Beispielsweise holte er den Nonnen wöchentlich das Fleisch aus der Stadt, hielt sich an Dienstagen für Fahrten auf den städtischen Wochenmarkt bereit, führte im Auftrag der Nonnen Holz, Steine, Kalk, Ziegel und Schindeln, unterhielt den Mühlenkanal, Gebäude, Weg und Steg, arbeitete an drei Tagen in den klösterlichen Bünnten, war Bannwart und Fährmann (Urk 569/11435).

⁵⁰ Um 1695 galt das für die Mühlen Mehlsecken, die Hohenrainer Mühlen zu Günikon und Kleinwangen und die Obere Mühle Beromünster (Inv. Nr. 40, 70, 71, 102).

⁵¹ Urk 347/6357; Urk 347/6364; Urk 349/6376.

⁵² In den Steuerlisten von 1691 bis 1701 erscheinen nur zwei Fälle: die Müllerinnen Madlena Fischer zu Altishofen und Barbara Waldis von Vitznau (Inv. Nr. 36, 130), S. a. S. 63.

⁵³ Um 1695 galt das für die Mühlen Äbnit, Bilmühle, Staltenmühle, Ligschwil, Rain, Gisikon (Inv. Nr. 11, 48, 52, 76, 77, 124).

⁵⁴ Um 1695 vermutlich in der Mühle Kratzern im Entlebuch (Inv. Nr. 7).

⁵⁵ Beispiele für Aussteller-Urkunden: Erblehenverträge um die Willisauer Grund- und Stadtmühle (Inv. Nr. 21, 22) — Aussteller ist der Landvogt im Namen seiner Obrigkeit — und um die Mühle Oberkirch — Aussteller ist die Äbtissin von Rathausen, Siegler allerdings der Schultheiß von Sursee (Urk 569/11430).

entweder vom Lehenherrn oder von einer Amtsstelle besiegeln.⁵⁶ Beim Leihvertrag wurde vielfach nur eine Urkunde ausgestellt, die im Besitz des Müllers blieb. Der Lehenherr vermerkte die Hauptpunkte des Vertrages entweder in seinem Urbar oder in einem eigenen Lehenrodel, so daß er Angaben über Leihenehmer und -objekt, Leiheform (Erb- und Schupflehen) und Leihezins samt weiteren grundherrlichen Belastungen wie Fall und Ehrschatz stets zur Hand hatte. Erblehenverträge, obwohl in großer Zahl abgeschlossen, sind wenig zahlreich überliefert. Zum Teil ist das damit zu erklären, daß die vom Müller aufbewahrten Verträge mit der Zeit verloren gingen, verbrannten, vielleicht auch als nicht mehr relevant vernichtet wurden. Auch die ländliche Sparsamkeit ist nicht zu unterschätzen: Da für jede Beurkundung Schreiber- und Siegeltaxen erhoben wurden, umging man diese Unkosten gern und vererbte die alten Erblehenverträge vom Vater auf den Sohn oder händigte sie bei Verkäufen dem neuen Inhaber aus. Die Gerichte anerkannten diese Praxis, denn Leihobjekt und Abmachungen des Vertrages blieben ja unverändert — geändert haben nur Leihenehmer und Vertragsdaten. Daß diese beiden letzteren Punkte nicht schriftlich fixiert waren, scheint niemanden gestört zu haben, zumal auch der Mühlenbesitzer dieses Vorgehen akzeptierte.⁵⁷

2.3. Der Mühlenzins

So wie sich bei den bäuerlichen Lehenhöfen die jährlichen Abgaben nach dem Anbauprogramm der Region und des betreffenden Hofes richteten, so entsprachen auch die grundherrlichen Mühlenzinsen dem besonderen Arbeitsgebiet dieser Betriebe: sie setzten sich überwiegend aus Getreide zusammen, in geringem Maße aus Abgaben an Geld, Tieren und tierischen Produkten wie Eiern, nie aber aus Mehl. Als Tierabgaben erscheinen fast immer Hühner, Hähne und Schweine, die sich mit Müllereiabfällen billig füttern ließen. Je nach der Zeit ihres Eischlupfes im Frühling oder Herbst bezeichnete man die Hühner als Fasnachts- oder «alte» beziehungsweise Stoffel- oder «junge»

⁵⁶ 1422 kam es zum Streit über eine Empfänger-Urkunde: Die Herren von Lütishofen waren mit dem Urkundentext, den ihr Lehenmann auf der Mühlenhofstatt zu Wolhusen hatte aufsetzen lassen, nicht einverstanden; sie verweigerten die Besiegelung und damit das Inkraftsetzen des Vertrages über Jahre hinweg (RP 1, 365v f.).

⁵⁷ Beispielsweise verwendeten die Klostermüller zu Eschenbach bei Prozessen im Verlauf des 18. Jhs. Erblehenverträge von 1599 (Dorfmühle) und 1601 (Ackermühle) für die Beweisführung (KlosterA Eschenbach, Urk 118 und 122). Das Phänomen der «wandernden» Erblehenverträge ist mir auch aus den Wohler Quellen vertraut. Außer Sparsamkeit mögen wohl auch die geringen Kenntnisse im Lesen und Schreiben mitgespielt haben; für die bäuerliche Bevölkerung besaß eine Urkunde aus dem 16. Jh. weit mehr magische Bedeutung. Im Gegensatz dazu Bader, Rechtsformen und Schichten, S. 27 f., der sich jedoch auf Brixener Verhältnisse beruft, wo die Schriftlichkeit möglicherweise stärker verbreitet war.

Hühner. Das Mühlenschwein, eine weitverbreitete Abgabe⁵⁸, war bei den damaligen Verkehrsverhältnissen nur umständlich zu transportieren, was die Müller schon früh veranlaßte, die Umwandlung dieser Abgabe in einen entsprechenden Geldbetrag durchzusetzen. In den meisten Fällen dürften die übrigens kleinen Geldbeträge ohnehin ehemalige Naturalzinsen und Leistungen darstellen, nämlich Tier-, Wachs- und Gemüseabgaben und vor allem Frondienste.⁵⁹ Die Lehenmüller waren an der Fixierung solcher Geldbeträge interessiert; in Anbetracht der Geldentwertung lohnte sie sich zumindest langfristig.⁶⁰ Unter den Getreideabgaben, dem wichtigsten Zinsgut des Müllers, ragte entsprechend der damaligen Anbaupraxis der Dinkel hervor. Man zinst ihn im Spelz als «korn» oder entspelzt als «kernen». Roggen und Hafer waren von vergleichsweise geringer Bedeutung. Der Anteil an Kernen, gemessen am Wert aller Getreideabgaben, lag beispielsweise um 1700 bei über 78%.⁶¹ Allerdings war diese Verteilung nicht ursprünglich. Wie bei den bäuerlichen Hofzinsen bevorzugte man im Rahmen der Entwicklung zur Verkehrswirtschaft den leichter transportierbaren Kernen, der sich auch besser lagern ließ. Korn, Roggen, Hafer, desgleichen die alten Mühlenabgaben «mülikorn» und «müligut»⁶² wurden demnach bei Gelegenheit in Kernenabgaben umgewandelt. Im Unterschied zu den bäuerlichen Zinsen, die Wein, Milchprodukte, Dörrfleisch, Gemüse, Tuche, Hufeisen und anderes umfassen konnten, hat es aber bei den Mühlenzinsen auch ursprünglich nie eine derart große Mannigfaltigkeit gegeben. Stets waren sie auf Getreide ausgerichtet, wogegen man wegen seiner geringen Haltbarkeit durchwegs auf Mehl verzichtete. Bei den Lehenhöfen kennen wir eigentliche Standardabgaben für bestimmte Hoftypen.⁶³ Gewisse übereinstimmende Merkmale zeigen auch die Mühlenzinsen innerhalb einer

⁵⁸ Ein Urteil von 1470 bestätigt dem Stift Beromünster, daß ein «mülichwein» um einen Drittel mehr wert sei als ein «hubschwein», also 4 statt 3 lb (cod 1635/2). Je nach Zeitpunkt der Ablösung schwankt der Preis für ein Schwein zwischen $\frac{3}{4}$ lb (Knutwil) und 4 lb (Mehlsecken, Rickenbach). Um 1695 lieferte nur noch die Riedenmühle in Ruswil ein Zinsschwein in natura (Inv. Nr. 50).

⁵⁹ Zum Lehenzins der Mühle Kleinwangen gehörte ein Tagwan (Frondienst), den der Müller jährlich mit Sägen eines Baumstammes abgalt (cod KJ 60, 71v).

⁶⁰ Je nach verzeichneter Münzsorte und nach Höhe des Geldbetrages läßt sich — ganz grob — die Zeit der Fixierung abschätzen: Schilling und Pfennige datieren ins 13./14. Jh., Angster und Plapparte ins 14./15. Jh., Pfundzinsen ins 15., der Rheinische Gulden ins 15./16. und der allgemeine Münzgulden ins 16./17. Jh.

⁶¹ Korn und «mülikorn»/«müligut»: 23,44 Malter = 351,56 gl; Kernen: 216 Mütt = 1278 gl; Roggen: 5 Mütt = 35 gl; Hafer: 7,5 Malter = 82,5 gl (Zinsangaben aus Mühleninventar, Getreidepreise aus Tabelle «Geteiltes Eigentum», S. 31). Der Wert von Hafer- und Roggenzinsen, gemessen an allen Getreidezinsen, machte nur 5,34% aus.

⁶² «Mülikorn» und «müligut»: was der Müller vom Kundenkorn an Mahllohn abschöpfte, wurde jeweils alles in einen Trog geschüttet und umfaßte demnach Korn verschiedenster Qualität.

⁶³ Vgl. beispielsweise die uniforme Abgabe der Huben des Klosters Hermetschwil (AG) in Hermetschwil-Staffeln (A.-M. Dubler, Hermetschwil, Urbar S. 336).

Grundherrschaft: Die Mühlen des Stiftes Beromünster zum Beispiel zinsten stets Korn beziehungsweise Kernen und Hafer.⁶⁴ Die Herrschaft Kasteln verlangte generell Hühner oder Hähne und Eier⁶⁵ und die Pfarrkirche Willisau reine Geldabgaben.⁶⁶ Grundherrlich eng mit ihrer Herrschaft verbundene Mühlen hatten ungeachtet ihrer Betriebsgröße hohe Kernenzinsen zu leisten.⁶⁷ Auch Anbauprogramme einzelner Herrschaften oder Landschaften zeichnen sich ab. Im nördlichen Willisauer Land scheint eine ältere Anbaupraxis Roggen bevorzugt zu haben,⁶⁸ während sich der Korn-Hafer-Anbau des Michelsamtes, einschließlich Ermensees, an die jüngere Praxis des benachbarten Aargaus anlehnte.⁶⁹ Insgesamt kann aber trotz gewisser Ähnlichkeiten keineswegs von einer vereinheitlichten Zinserhebung — sozusagen vom Typus «Mühlenzins» — gesprochen werden.

2.4. Ertrag und «geteiltes Eigentum»

Der Mühlenzins war zumindest anfänglich ein Produkt natürlicher Gegebenheiten: *Mahlgut* und *Ertragslage* einer Mühle hatten ehemals Art und Höhe ihrer Abgaben bestimmt. Im Lauf der Jahrzehnte kam es zwar zu Veränderungen; man denke etwa an die oben geschilderte Anpassung der Getreidezinsen an die Verkehrswirtschaft. Einen wirklich einschneidenden Wandel bewirkte aber erst die Entwicklung der Erbleihe, indem sie die Relation zwischen Mühlenleistung und Mühlenertrag auf der einen Seite sowie der Höhe des Leihzinses auf der anderen Seite aufhob.

Bis ins 15. Jahrhundert hinein deutet allein schon die Beliebtheit der Mühle als Handels- und Schenkungsobjekt auf eine besonders gute Rendite; letztere bestätigt sich denn auch in den wenigen überlieferten Beispielen, die eine Berechnung zulassen.⁷⁰

⁶⁴ Mühlen in der Güpfl (Rickenbach), Mullwil, Niederwil, Neudorf, Untere Mühle Ermensee (Inv. Nr. 104—106, 91, 94).

⁶⁵ Mühlen Alberswil und Aa in Schötz (Inv. Nr. 29, 33).

⁶⁶ Mühlen in Hergiswil (2) und Tellenbach (Inv. Nr. 16, 17, 23).

⁶⁷ Mühlen Willisau (2), Dagmersellen, Büron, Triengen, Altihsöfen, Beromünster (2), Oberkirch, Eschenbach (Inv. Nr. 21, 22, 37, 107, 108, 36, 101, 102, 87, 67).

⁶⁸ Mühlen Wydenmühle, Mehelsecken, Pfaffnau, Badachthal (Inv. Nr. 28, 40, 41, 46).

⁶⁹ Siehe J.-J. Siegrist, Herrschaft Hallwil, S. 394, für das benachbarte Seetal. Zum Thema *Anbau* siehe auch A.-M. Dubler, Hermetschwil, S. 134 und 241; Siegrist, Ruppertswil, S. 231; Howald, Dreifelderwirtschaft, S. 137; Dubler/Siegrist, Wohlen, S. 429. Als altes Anbauprogramm im aargauischen Mittelland kann Winterroggen/Sommerhafer gelten, während Winterdinkel/Sommerhafer erst im frühen Spätmittelalter Eingang fand. Im Verlauf des 15. bis 17. Jhs. veränderte sich das Programm nochmals auf Winterdinkel/Sommerroggen. Der Anbau im nördlichen, zum Mittelland gehörenden Kanton Luzern dürfte ähnliche Veränderungen mitgemacht haben, was zu untersuchen wäre.

Solange eine Mühle nur kurzfristig verliehen wurde, war es dem Mühlenbesitzer freigestellt, den Zins bei jeder Neuverleihung an die effektive Ertragslage der Mühle anzupassen und so auch deren Rentabilität zu sichern. Das änderte sich freilich mit der neuen Institution des Erblehens. Ein Hauptanliegen galt ja jetzt der Fixierung des Leihezinses. In der Folge gab es Mühlen, die über drei bis fünf Jahrhunderte den gleichen Zins lieferten,⁷¹ ungeachtet konjunktureller und personeller Veränderungen, welche die Mühlenleistung entscheidend beeinflussen konnten. Mühlen, deren Zins man in der Krisenzeit des 15. Jahrhunderts hatte senken müssen, um die Attraktivität zu steigern, gingen bald darauf mit diesem Tiefzins ins neue Erbleiheverhältnis über.⁷² Längerfristig betrachtet unterstützte das Einfrieren der Zinshöhe den durch die Erbleihe eingeleiteten Wandel in der Besitzstruktur aufs nachdrücklichste. Sobald nämlich eine angemessene Kapitalverzinsung nicht mehr gewährleistet war, scheuten die Mühleneigentümer vor weitergehenden Investitionen in ihre Mühlen zurück und gaben damit ihre unternehmerische Rolle preis. In die Lücke trat der Lehenmüller, ohnedies durch die Bedingungen des Erbleihevertrages gestärkt, der ihm jeglichen Mehrwert der Mühle zusprach, ganz gleich,

⁷⁰ Leider sind Beispiele, die eine Rentabilitätsberechnung für das Spätmittelalter zulassen, selten; denn entweder fehlt der Wert der Mühle gänzlich oder ist — etwa beim Kauf einer Herrschaft — nur in einer Pauschale enthalten.

Beispiel Triengen, Jahr 1434 (Inv. Nr. 108):

Wert der Mühle in Goldgulden (zu 32 s) 350 =	560 lb
Leihezins: 21 Mütt Kernen = 69,99 lb	
1 Schwein = 3 lb	
¹ / ₂₀ Ehrschatz = 0,56 lb	73,55 lb
Jährliche Rendite	(Leihezins: Wert =) 13,13 %

Zur Berechnung:

1 Mütt Kernen = 3,33 lb (Umgeldrechnungen 1434/I, 17).

Wert von Hühnern und Eiern unbekannt, aber nicht relevant.

Ehrschatz-Berechnung s. Tabelle «Geteiltes Eigentum an Lehenmühlen», S. 31, Anm. 2.

Beispiel Herrenmühle Hohenrain, Jahr 1526 (Inv. Nr. 70):

Wert der Mühle	140 gl
Leihezins: 6 Mütt Kernen = 12 gl	
¹ / ₂₀ Ehrschatz = 0,14 gl	12,14 gl
Jährliche Rendite	(Leihezins: Wert =) 8,67 %

Zur Berechnung:

Kernenpreis pro Viertel (1533—1540) = 18—24 s, Mittelwert pro Mütt = 2 gl (Mühlenmeisterrödel).

⁷¹ Mühlen Alberswil, Aa in Schötz, Mehlsecken, Oberkirch usw. (Inv. Nr. 29, 33, 40, 87).

⁷² Vgl. etwa Pfaffnau, Untere Mühle Ermensee, Triengen (Inv. Nr. 41, 94, 108).

Tabelle 1 Geteiltes Eigentum an der Lehenmühle um 1695¹: 1. Die Bedeutung des Lehenzinses gemessen am Wert der Mühle
2. Die Eigentumsverhältnisse bei der Lehenmühle

Mühle Inv.Nr. Name	Lehenzins und Zins	Ehrschatz ² kapitalisiert	Verkehrswert ³ des Lehen	Wert der Mühle ⁴ (eigen und lehen)	1. Lehenzins in % des Mühlenwertes			2. Anteil Eigentum an der Mühle in %	
					0,1-0,9	1-1,9	über 2	Lehenherr	Lehenmüller
107 Büron	336	6720	4000	10720		3,13	63	37	
67 Eschenbach Dorfmühle	175	3500	5540	9040	1,94		39	61	
21 Willisau Grundmühle	103	2060	4000	6060	1,70		34	66	
91 Neudorf	69	1380	2840	4220	1,64		33	67	
88 Münigen	77	1540	3200	4740	1,62		32	68	
101 Beromünster Untere Mühle	109	2180	4600	6780	1,61		32	68	
22 Willisau Stadtmühle	84	1680	3600	5280	1,59		32	68	
108 Triengen	147	2940	6380	9320	1,58		32	68	
36 Altishofen	134	2680	6000	8680	1,54		31	69	
70 Hohenrain Herrenmühle	50	1000	2400	3400	1,47		29	71	
87 Oberkirch	85	1700	4900	6600	1,29		26	74	
31 Ettiswil	64	1280	4000	5280	1,21		24	76	
94 Ermensee Untere Mühle	60	1200	3800	5000	1,20		24	76	
34 Buchs	102	2040	6540	8580	1,19		24	76	
28 Wydenmühle	77	1540	5000	6540	1,18		24	76	
92 Ermensee Obere Mühle	69	1380	5040	6420	1,07		21	79	
44 Großdietwil	34	680	3100	3780	0,90		18	82	
109 Knutwil	110	2200	10220	12420	0,89		18	82	
33 Schötz Aamühle	69	1380	6500	7880	0,88		18	82	
32 Schötz Dorfmühle	53	1060	5200	6260	0,85		17	83	
65 Eschenbach Ackermühle	50	1000	5300	6300	0,79		16	84	
117 Kriens	24	480	3860	4340	0,55		11	89	
104 Rickenbach	22	440	4020	4460	0,49		10	90	

Mühle Inv.Nr. Name	Lehenzins und Ehrschatz ² Zins	Verkehrswert ³ des Lehens <i>ungefährer Wert in Gulden</i>	Wert der Mühle ⁴ (eigen und lehen)	1. Lehenzins in % des Mühlenwertes			2. Anteil Eigentum an der Mühle in %	
				0,1-0,9	1-1,9	über 2	Lehenherr	Lehenmüller
29 Alberswil	41	820	7600	8420	0,49		10	90
40 Mehlsecken	75	1500	14000	15500	0,48		10	90
95 Niederschongau	9	180	3000	3180	0,28		6	94
41 Pfaffnau	19	380	7000	7380	0,26		5	95
72 Hohenrain Ferren	10	200	3700	3900	0,26		5	95
23 Tellenbach	11	220	5200	5420	0,20		4	96
30 Burgrain	9	180	4500	4680	0,19		4	96
111 Malters Lochmühle	13	260	7000	7260	0,18		4	96
17 Hergiswil Berkenbühl	7	140	4000	4140	0,17		3	97
43 Altbüron	7	140	5080	5220	0,13		3	97
16 Hergiswil Eymühle	2	40	2000	2040	0,10		2	98

¹ Die Angaben basieren auf den Steuerlisten um 1695 (s. Mühlen-Inventar).

² Die *Ehrschatz-Gebühr* beträgt normalerweise 2% des Kaufpreises, wenn nicht anders bestimmt. Zur Berechnung wurde deshalb ein Ansatz von 2% bei einer Lehensdauer von 20 Jahren angenommen, was demnach $\frac{1}{20}$ eines Ehrschatzes oder 1% des Kaufpreises der Mühle ergibt. Die *Berechnung des Bodenzinses* basiert auf Mittelwerten:

Kernen 8 gl pro Mütt
Korn/Mülikorn 15 gl pro Malter
Hafer 11 gl pro Malter
Roggen 7 gl pro Mütt
Akten A1 F7, Früchtesteuern (Sch 908),
Jahre 1693—1697

Huhn 9 s (oder 3 btz) pro Stück
Hahn 6 s (oder 2 btz) pro Stück
Eier 1 s pro Dutzend
Akten A1 F7, Landwirtschaft (Sch 858),
Preise im bernischen Schenkenberg 1687;
Cod KU 325; Heimatkunde Wiggertal 31, S. 63.

³ Diese Angaben sind erschlossen: der steuerbare Ertrag aus den Steuerlisten (s. Mühlen-Inventar) wurde überall als 5% angenommen und kapitalisiert. Diese Ertragslage ist für einige Fälle überprüfbar (z. B. Mühle Horw, Inv. Nr. 116).

⁴ Der Wert der Mühle setzt sich aus dem Preis des lehenherrlichen Eigentums (kapitalisierter Lehenzins, bestehend aus Bodenzins + Ehrschatz, s. Anm. 2) und aus dem Preis des Lehens (= Verkehrswert der Lehenmühle), also aus «eigen» + «lehen» zusammen.

ob dieser von einer günstigen Konjunktur, eigenem Arbeitsaufwand oder auch von einer Kapitalinvestition herrührte.

Parallel zur Entwicklung und zu den Folgen der Erbleihe lief die demographische und wirtschaftliche Erholung seit Ende des 15. Jahrhunderts. Die Verbesserung der Wirtschaftslage äußerte sich in einer deutlichen Expansion im Mühlengewerbe. Neugründungen und betriebliche Erweiterungen gingen jedoch nicht mehr von der alten, ehemals kapitalkräftigen Schicht der Grundherren aus, sondern von den Müllern. Zwar mußte der Lehenmann seine Pläne dem Eigentümer unterbreiten und dessen Baubewilligung einholen; im übrigen aber lagen Planung und Finanzierung ganz in seinen eigenen Händen; der Lehenherr gewährte ihm höchstens eine bescheidene Bauholzabgabe aus dem Herrschaftswald. Der Müller war zum Unternehmer geworden.

Zieht man nun für die Zeit des späten 17. und des 18. Jahrhunderts Bilanz über die wirtschaftliche Situation von Eigentümer (Lehenherr) und Unternehmer (Müller), so zeigt sich ein deutlicher Wandel (Tabelle 1, S. 30 f.). Kennzeichen einer Besitzverschiebung ist die scheinbar geringe Rentabilität der Mühle für den Lehenherrn. Die Rentabilität als Verhältnis zwischen Leihezins und Mühlenwert⁷³ war mit einer einzigen Ausnahme unter 2% gefallen. Über die Hälfte all jener Mühlen, für die wir Berechnungsgrundlagen besitzen, warfen um 1695 wohl immer noch den alten Zins ab, der aber — auf den aktuellen Wert der Mühle bezogen — nicht einmal mehr ein volles Prozent ausmachte.

Allein, diese Verzinsung war nur äußerlich betrachtet schlecht. Sie deckte sich nämlich durchaus mit den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen. Der Besitzanspruch des Lehenherrn, einst das volle Eigentum an der Mühle, erstreckte sich um 1695 nur mehr auf die kapitalisierte Summe aller lehensherrlichen Forderungsrechte wie Leihezins, Ehrschatz und eventuell auch Todfall. Diesen Betrag erhielt der Lehenherr, wenn er seinen Besitztitel verkaufte — nicht mehr und nicht weniger. Der Besitzanspruch des Müllers hingegen umfaßte die alte «besserung», die vor Einführung der Erbleihe im 15. und 16. Jahrhundert null betragen hatte, jetzt aber — zum offiziellen Verkehrswert der Mühle geworden — dem Betrag entsprach, den der Müller beim Verkauf des Betriebes verlangen konnte. Die Summe von kapitalisiertem Zins und Verkehrswert wiederum bildete den tatsächlichen Wert der Mühle.

Das Rechtsphänomen des *geteilten Eigentums* hat somit deutliche wirtschaftliche Konsequenzen gezeitigt. Beide Eigentümer, der Lehenherr wie der Müller, hatten übrigens — zumindest theoretisch — die Möglichkeit, ihre Mühle zu vollem Eigentum zu erwerben. Der Müller konnte mit Einwilligung des Grundherrn die lehensherrliche Belastung ablösen⁷⁴, und dem Lehenherrn

⁷³ Wert der Mühle = Verkehrswert + kapitalisierter Leihezins.

⁷⁴ Beispiel Stechenrain (Inv. Nr. 115).

blieb es unbenommen, etwa beim Tod eines kinderlosen Müllers die Mühle zurückzukaufen.⁷⁵

Der verhältnismäßige Eigentumsanteil des Lehenherrn beziehungsweise des Lehenmüllers war das Produkt einer ein- bis dreihundertjährigen Entwicklung, deren Verlauf keiner Regel unterworfen war und deren Ergebnis deshalb recht unterschiedlich ausfallen konnte. Gleichwohl gibt es bei den 34 untersuchten Mühlen etwas Übereinstimmendes: mit einer einzigen Ausnahme lag der Eigentumsanteil des Lehenherrn unter 40%; in neun Fällen machte er noch rund einen Drittel des Mühlenwertes aus, und mehr als die Hälfte aller Lehenmühlen waren nicht einmal mehr zu einem Fünftel im Besitz ihrer Lehenherren. Vollends deren Eigentum an den Hinterländer Mühlen in Hergiswil und Altbüron hatte praktisch nur noch symbolischen Wert. Das wachsende Eigentum des Lehenmüllers basierte teils auf echter Betriebsverbesserung, hervorgerufen durch Arbeits- und Kapitalinvestition, teils auch auf konjunkturell bedingtem Preisauftrieb bei Mühlen, weniger hingegen auf der allgemeinen Geldentwertung; denn der Leihezins wurde in den weitaus meisten Fällen durch die inflationsunempfindlichen Getreideabgaben bestimmt. Insgesamt hat der Erbleihevertrag die Basis zu einer tiefgreifenden Besitzveränderung geschaffen: er räumte dem Müller in dem Maße eine Betriebsbeteiligung ein, als dieser — in welcher Form auch immer — zu investieren gewillt war; auf der anderen Seite benachteiligte er aber zum vornherein den alten Eigentümer und trug als Institution ganz allgemein zur wirtschaftlichen Schwächung der grundherrlichen Ordnung bei.

Dieser Wandel in der Besitzstruktur war den Zeitgenossen durchaus bewußt. Die Lehenherren verhielten sich — gemäß ihrer schlechteren Position — vorsichtig; bisweilen ermutigte ihre allzu große Nachsicht einen Müller geradezu, seine Kompetenzen zu überschreiten.⁷⁶ Die alte grundherrliche Formel, daß Leihegut nach dreimaligem Ausbleiben des Leihezinses an die Herrschaft zurückfallen müsse,⁷⁷ findet überhaupt nie Erwähnung, zumal die Müller meist solvente Zinser waren. Aber auch untüchtige Lehenleute, die ihren Betrieb augenscheinlich vernachlässigten, vermochten sich oft über Jahre in ihren Positionen zu halten, ohne von ihren Lehenherren etwas befürchten zu müssen.⁷⁸

Überhaupt scheinen die Lehenherren ihre neue Rolle, statt Eigentümer mehr und mehr reine Zinsbezüger zu sein, stillschweigend akzeptiert zu haben. Davon zeugt auch die große Besteuerung des Liegenschaftsbesitzes im Kanton

⁷⁵ Beispiel Beromünster (Inv. Nr. 102).

⁷⁶ Vgl. das Beispiel der Dorfmühle Eschenbach (Inv. Nr. 67, 76), die ohne Wissen des Klosters bei einer Erbteilung mit einem Servitut belastet wurde.

⁷⁷ Vgl. A.-M. Dubler, Hermetschwil, S. 153 ff.

⁷⁸ Hiezu das Beispiel der Zwingmühle Büron (Inv. Nr. 107): Innert 30 Jahren brachten es zwei Lehenmüller tatsächlich fertig, das Mühlengebäude ihrem jeweiligen Nachfolger abbruchreif zu hinterlassen.

Luzern aus den Jahren 1691 bis 1701. Sämtliche Lehenmühlen, wie übrigens auch die Lehenhöfe, figurieren nämlich unter dem Namen des betreffenden Lehenmannes ohne die kleinste Allusion auf den Leihstatus und den Lehenherrn. Entsprechend korrespondierte der steuerbare Ertrag mit dem Verkehrswert der Mühle, der ja den Eigentumsanteil des Müllers darstellte. Eindrücklicher ließen sich die neuen Besitzverhältnisse kaum dokumentieren.

Die Müller waren von jeher an einer Ablösung der grundherrlichen Lasten interessiert. Herrschaftlicherseits hing man jedoch an den ererbten Titeln oder durfte sie — man denke an die Geistlichkeit — vielfach auch gar nicht verändern. Am Ende des Ancien Régime betrug der Anteil der Lehenmühlen deshalb immer noch 55% — Zeichen des erstarrten grundherrlichen Systems.

3. Mühle und Siedlungsverband

Dorf und Einzelhof, die beiden Siedlungstypen der Luzerner Landschaft, brachten auch entsprechend verschiedene Typen von Mühlen hervor. Kurz charakterisiert, kannten Dorf und Kleinstadt die Mühle mit stattlichem Gebäude, meist Stein- oder Riegelbauten, und mit kleinem bis mittelgroßem Landbesitz.¹ Hier lag das Hauptgewicht auf Müllerei und Getreidehandel. Die Mühle im Gebiet der Einzelhofsiedlung hingegen verfügte meist über größeren Umschwung.² Dementsprechend waren sich Müllerei und Landwirtschaft mindestens ebenbürtig. In getreideärmeren Regionen konnte die Landwirtschaft sogar überwiegen.

Diese Verschiedenheiten prägten nicht nur die Mühlenanlagen, sondern wirkten sich auch auf die Eingliederung der einzelnen Mühle in den Siedlungsverband und auf ihre Berechtigung innerhalb der Nutzungsgenossenschaft aus.

3.1. Anlage und Lage der Mühle im Siedlungsverband

Im Gebiet der Einzelhofsiedlung glichen die Mühlen in Anlage und Lage den bäuerlichen Höfen, wobei wir zwei verschiedene Mühlentypen antreffen. Bei beiden lagen die Gebäulichkeiten wie bei den Höfen inmitten eines arrondierten Landbesitzes aus Wiesen, Weiden, wechselnden Getreideäckern und

¹ Vgl. etwa die Stadtmühlen zu Willisau und Sursee sowie die Hintere Mühle zu Berominster mit 4 bis 6 Juchart Land (Inv. Nr. 22, 139, 102).

² Vgl. hierzu etwa die Neuenkircher Mühlen wie Gottsmänigen und Sellenboden mit 460 bzw. 210 Juchart Land (Inv. Nr. 80, 81).

Privatwald³ und bildeten einen eigentlichen Hofstattbezirk,⁴ der aus Wohnhaus, freistehender Scheune mit Ställen, Speicher und einem Lagerhaus für Holz bestand. Beim einen Mühlentyp fügte sich nun die Mühle in der Funktion eines reinen Gewerbebaues als weiterer Baukörper in den Hofstattbezirk ein; ferner konnten sich noch andere separate Bauten wie Kleinsägerei, Reib- und Stampfmühle angliedern. Hier kam der Mühle oft nur die Funktion eines Nebenbetriebes zu, der die eigene Getreideproduktion und diejenige der benachbarten Höfe verarbeitete.⁵ Das Schwergewicht blieb auf der Landwirtschaft. Der andere Mühlentyp entsprach eher der Dorfmühle; Wohnhaus und Mühle waren im gleichen Gebäude eingerichtet, und das Mühlengewerbe spielte neben der Landwirtschaft eine gewichtigere Rolle.

Innerhalb des Hofstattbezirkes beider Mühlentypen lag — analog zur bäuerlichen Siedlungsweise — meist unmittelbar vor dem Wohnhaus der Krautgarten mit Winter- und Sommergemüsen, Kräutern und Blumen. Im Anschluß an den engeren Hofstattbezirk fanden sich Baumgarten und allfälliges Büntland.⁶ Auf dem eigenen Land wurden auch Mühlenweiher angelegt,⁷ die nicht nur den Wasserhaushalt regulierten, sondern reichlich Fische und Krebse spendeten.

Die Lage der Mühle richtete sich zuerst nach einem vorhandenen Wasserlauf, wurde aber ebenso sehr durch fahrbare Wege bestimmt. Im Gebiet von Viehwirtschaft und Feldgrasbau, also im Entlebuch, im Willisauer Bergland und in

³ Mühle Stechenrain in Littau: «müli mit behusung ... und an ofnem landt ungar 25 juch. und an waldt 5 juch. [. . .], alles aneinandren, als obstat, gelegen» (Gülten Littau 1623). — Bilmühle in Ruswil: «mit huß, scheüwr ... stuckh und glüoteren zuosambt, ... Alles by und aneinanderen an offenem merertheyß matland, 51 juch . . .» (Gülten Ruswil 1673). — Rainmühle in Emmen: «müly ... [mit] 14 juch. matland, 20 juch. weiden und ungefahr 5 juch. wald . . . Alles by und aneinanderen . . . gelegen» (Urk 372/6677).

⁴ Widmühle in Eschenbach: «Müllin ... sambt übrigen darzugehörigen Güötterten ... die 17 juch. bey dem Haus aneinanderen gelägen . . .» (Gülten Eschenbach 1757). — Mühle in der Entlen in Entlebuch: «Mülly ... mit Acher und Maten, Bünten und Garten, ... alles aneinandter . . . gelägen» (Gülten Entlebuch 1716, GK 21/91).

⁵ Selbst in Liegenschaftsbeschreibungen (z. B. in Hypothekarbriefen) wird die Mühle nur wie ein Anhängsel zum Hof behandelt: «Guett [Hof] Under Low genant, mit Haus, Schür und Spicher, Acher und Matten, Moos, Waid und Wald, auch der zugehörigen Lauw-Mülle und Müllegewirb . . .» (Im Unteren Lauwigut, Marbach, GK 57/94—95). Vgl. auch Mühle Rothenfluh in Schachen (Inv. Nr. 14).

⁶ Widmühle in Eschenbach: «Müllin und Müllingewirb als Haus, Schür, Spicher, sambt beyden Müllinen, Röllen, auch Haberdarren und beyden Holtzhöusern, mit Bünten, Krauth- und Baumgarten» (Gülten Eschenbach 1757). — Mühle Gottsmänigen in Neuenkirch: «Mühle und Müllegewirb . . . als Haus, Scheür, Spicher . . . auch Bünten, Kraut- und Baumgarten . . .» (Gülten Neuenkirch 1790).

⁷ Gorgenmühle (Gde Ballwil): «mein Mülly . . . als das Haus, beyde Müllenen, Sagen, Haaber-Thaaren, s. v. Schweinstääh, Scheür und Spicher, und Pünthen, Krauth- und Baumgarten, . . . haltet sammentlich an offenem Landt ohngefahr 24 Juch., als benantlichen die Hausmatten, sambt drey darin ligenden Mülly-Weyerren, haltet 13 Juch., die Weyer-Weid 5 Juch. . . bey einander ligend . . .» (Gülten Hochdorf 1763).

der Schwellenregion vom Rottal bis zum Lindenberg, umfaßten die Siedlungskerne nur Kirche, Wirts- und Handwerkerhäuser. Sie lagen meist erhöht über den Bachläufen, durch sicheren Abstand vor Überschwemmungen geschützt. Mühlen, gleich den bäuerlichen Einzelhöfen, kamen deshalb zwangsläufig nicht in diese funktional beschränkten Zentren zu stehen. Im Gegensatz zu den Höfen war es für die Mühle jedoch unerlässlich, für jedermann möglichst leicht zugänglich zu sein. Sie mußte also an einem befahrbaren Weg und wenn immer möglich unweit der Landstraße liegen.⁸

In den engüberbauten Dorfsiedlungen des Ackerbaugebietes umfaßte das Dorf einen verhältnismäßig beschränkten Raum, den ein Dorfetter⁹ gegen die Flur hin begrenzte. Innerhalb dieser Umzäunung reichten sich Wohn- und Ökonomiegebäude, Kraut- und Baumgärten entlang von Dorfgassen und Durchgangsstraßen aneinander. Außerhalb dieses Wohn- und Gewerbezentrums lagen in ebenfalls umrissenen Bezirken Acker-, Wiesen- und Weidegründe und der Wald. In dieser festumgrenzten Welt nahm die Dorfmühle eine Sonderstellung ein.

Schon das Mühlengebäude, meist ein stattlicher Steinbau, der das Wohnhaus und die Gewerberäume enthielt, überragte die Holzbauten der Bauernhäuser. Mühle, Scheune, Speicher und die Schweineställe bildeten einen eigentlichen Mühlenbezirk, der einen größeren Kraut- und Baumgarten und teilweise ganz erstaunlich große Flächen an hausnahe Wies- und Weideland, «müllimat», «müliweid» oder «hausmatt» genannt, umfing.¹⁰ Weitere Landstücke, nämlich Äcker in den Zelgen, Wiesland und Bünthen, waren häufig nur in Personalunion durch den jeweiligen Müller mit der Mühle verbunden.¹¹ Sie wurden von ihm separat zugekauft, unabhängig von der Mühle verzinst und im Todesfall

⁸ Mühle Gottsmänigen in Neuenkirch: Anstößer an die Mühlenliegenschaft waren zwei Bauernhöfe, der Mühlenbach und «die Straß, so auf Sempach führt» (Gülten Neuenkirch 1790).

⁹ Zum Thema Dorfetter siehe die umfassende Untersuchung durch K. S. Bader, Das mittelalterliche Dorf, S. 74 ff.

¹⁰ Dorfmühle Schötz: «Müllli und Mülligwirb, samt einem neuen wohl auffgeführten gemaureten Hauß, Schür, Spicher und ohngefahr 1 Mannwerkh Krauth- und Baumgarten . . . ; mehr ohngefahr 3 Mannwerck Müllihalden und Weydli, alles aneinander gelegen . . . » (Gülten Schötz 1757). — Herrenmühle in Günikon, Hohenrain: «Haus, beide Mühlenen, sambt Schür, Spicher, Stampfe und 2 Weyerren, Pünten, auch Garten, alles bey einanderen in der Hausmatten gelegen, haltet 10 Mannwerkh» (cod KJ 170, 263). — Mühle Merenschwand: «seine mülli sampt der spicher mat und müllimat, auch 4 juch. waldt und etwas wilters umgländts, alles aneinanderen glägen . . . » (Gülten Merenschwand 1634, StAAG 4890/I). — Mühle Rüti (Merenschwand): «sin mülli sambt eim grossen ziegelhus und schür, alles an einanderen gelegen . . . wie auch ein baumgarten, 2 manwerck gros, . . . alles aneinanderen glegen . . . » (Gülten Merenschwand 1678, StAAG 4890/I).

¹¹ Am Beispiel der Wydenmühle: Mühle und Mühlenbezirk lagen im Stadtkirchgang Willisau und waren Erblehen des Klosters St. Urban. Drei Wieslandstücke schlossen an diesen Bezirk an, lagen aber schon im benachbarten Zwing Alberswil und zinsten an St. Urban, an Kasteln und ans Stift Beromünster. Vier Ackerstücke lagen in der angrenzenden Zelge von Ettiswil und zinsten wiederum an St. Urban (Gülten Willisau-Land 1797).

oft jüngeren Söhnen als von der Mühle getrenntes Erbteil überlassen. Größe und Zusammensetzung dieses unabhängigen Landbesitzes wechselten dementsprechend je nach Initiative des Müllers. Der Mühlenbezirk hingegen blieb manchmal über Jahrhunderte hinweg unverändert — Resultat einer von der bäuerlichen vollkommen verschiedenen Erbpraxis: Mühlen und damit auch der Mühlenbezirk durften nicht unter den Söhnen geteilt, sondern nur als Ganzes vererbt oder verkauft werden.

Da sich auch die Dorfmühle nach dem Wasserangebot zu richten hatte, befand sie sich nur in seltenen Fällen, wie etwa in den langgezogenen Straßendörfern Büron, Neudorf und Gettnau, im Dorfkern.¹² Öfters rückte sie an die Peripherie, und zwar in die obere Dorfhälfte, wo als Ausgleich zu den schwankenden Wassermengen des Dorfbachs Weiher außerhalb des Dorfteters angelegt waren — so in Dagmersellen, Schötz (Dorfmühle), Alberswil, Geuensee und Beromünster. Noch mehr Mühlen standen aber gänzlich außerhalb des Dorfes, zumal die erhöhte Schutzlage vieler Siedlungen eine Anlage innerhalb des Etters zum vornherein verhinderte; das galt für die meisten Mühlen in der Region des Zelgbaus, also im Wigger- und Suhrental, in der Hochebene der Wyna und am Lindenberg.¹³ In dieser Lage, sozusagen «auf freiem Feld», mußte sich der Mühlenbezirk auf irgendeine Art gegen außen abschirmen. Es gibt Beispiele, allerdings sind sie nicht zahlreich, die andeuten, daß der Mühlenbezirk wie das Dorf von einem ähnlichen Etter umgeben war.¹⁴ Auch Mühlen, die in einem «Infang» lagen, weisen darauf hin, daß das Grundstück mit einer Hecke «eingefangen», umzäunt war.¹⁵ Andere Mühlen schufen sich ihre Schutzlage mit Hilfe des natürlichen Bachlaufs und des künstlichen Kanals, mit Weihern und Moosen.¹⁶

¹² Zur Abklärung topographischer Fragen wurde die Topographische Karte des Kantons Luzern, 1864—1867, 1: 25 000, beigezogen.

¹³ *Wiggeral*: Mühlen Mehlsecken, Unterwasser, Altshofen, Schötz (Aamühle), Burgrain, Wydenmühle, Brisecken, Riedbrugg in Ettiswil; *Suhrental*: Nottwil, Knutwil und Triengen; *Wynatal*: Gupfmühle in Rickenbach, Niederwil, Winonmühle; *Lindenberg*: Herrenmühle, Ferren und Kleinwangen, Gorgenmühle in Ballwil.

¹⁴ Mühle Merenschwand: «bei einandern *alles in einem Zum* [Zaun] gelägen» (StAAG 4889/VII, 1742). — Mühle Müllau (Merenschwand): «ligt also alle disere stuck und güöter [Mühlenbezirk] *in einem hag und marg*» (Gülten Merenschwand 1700, StAAG 4890/I). — Der Wydenmüller war verpflichtet, an der Grenze zum Kirchgang Willisau, wo weder Wigger noch Mühlenkanal abgrenzten, zu zäunen und das «dürle», die Ettertür, instand zu halten. Akten A1 F1, Alberswil 1592 (Sch 609). — Zum Thema «Sonderetter» der Mühle siehe K. S. Bader, *Das mittelalterliche Dorf*, S. 97 ff.

¹⁵ Mühle Kleinwangen, Hohenrain: «Müllli, Haus und Heimb . . . und 1 Juch. Acher, *auch hierin begriffen undt alles in einem Infang geschlossen, halt alles 2 Manwerk . . .*» (cod KJ 170, 86).

¹⁶ Mühle Mehlsecken: «Hus, müli, rybi und stampfi, sambt spicher und 7 manwerck maten, . . . *stossen an die wygeren, an der [!] müllitheich und an die Müllsecker Allmend*» (cod 2650, 102). — Mühle in der Schaubern, Knutwil: «Müllli . . . sambt plüwi [Bleue] mit . . . aller zugehördt als dem wasservall, auch der hofstath undt bygelegner matten, darinnen die müli stath, genant die husmatten, zelt ungefehrlich 3 manwerck, *ligt zwüschen der grossen Schauberen undt der Suren, stost demnach an das ober Moos . . .*» (cod KU 87, 177).

Natürlich war auch die Mühle des Ackerbaugebietes notwendig auf gute Verkehrserschließung angewiesen. Es ist offenkundig, daß direkt an Landstraßen oder zumindest nicht weit entfernt liegende Mühlen besser prosperierten. Besonders blühende Betriebe befanden sich zum Beispiel an der alten Landstraße nach Basel, man denke etwa an die Surseer Vorstadtmühle, die Mühlen zu Buchs, Dagmersellen, Unterwasser und Mehlsecken. Aber auch in Gebieten abseits der großen Landstraßen erscheint die gleiche Ausrichtung aufs Wegnetz. Nicht selten standen Mühlen direkt bei Straßenkreuzen oder in deren Nähe, wie in Oberkirch, Neudorf und Büron. Die direkte Verbindung von der Landstraße oder Dorfgasse zur Mühle hieß «mülliwäg», «mülligaß» oder «müllistraß». Die schweren Müllerkarren und die Gefährte der Kunden strapazierten die Wege und gruben tiefe Fahrinnen; so sprach man beispielsweise 1655 in Eschenbach von «des ackermüllers karrenglöö, wie er von siner mülli in das dorf fahrt».¹⁷ Die Gemeinden wälzten die notwendigen Unterhaltsarbeiten entsprechend gerne auf die Müller ab, obschon im allgemeinen die Regelung galt, daß bei Mühlenzufahrten gleich wie bei anderen Wegen sämtliche Anstößer den Unterhalt im Gemeinwerk zu besorgen hatten.¹⁸

Weil die Mühle als Dienstleistungsbetrieb der Allgemeinheit zugute kam, genoß ihre Zufahrt besonderen Rechtsschutz; sie durfte von niemandem gesperrt werden. Wenn das Gelände keine andere Lösung zuließ, konnte der Müller einen Zugang über fremdes Land beanspruchen, mußte aber diesen Weg einzäunen oder sein Vieh gekoppelt durchführen, um Flurschäden zu vermeiden.¹⁹ Selbst Mühlenwege längst abgegangener Mühlen scheinen besseres Recht bewahrt zu haben. Die Mühle Bauwil beispielsweise war im 14., vielleicht auch erst im 15. Jahrhundert aufgegeben worden. Die Versorgung der Großhöfe Mettenberg und Mörisegg auf dem Bergrücken zwischen Buch- und Enziwigger übernahm die unterhalb Bauwil gelegene Mühle Tellenbach. Bei ihren Mühlenfahrten schlugen die Tellenbacher nach wie vor den alten Mühlenweg zwischen Bauwil und Mörisegg ein, der heute noch über die Liegenschaft des Scheimatter Bauern führt. Im 18. Jahrhundert war der Zusammenhang mit der abgegangenen Mühle nicht mehr bekannt, doch wußte man immer noch, daß der Weg Rechtens war, und erklärte dies damit, daß er «auch ein Lychwäg (Leichenweg)» sei. Die Müller durften ihn trotz unvermeidlicher Schäden an den Fluren weiterhin benützen.²⁰

¹⁷ KlosterA Eschenbach Urk 154a.

¹⁸ «Wo zwey güetter anstossent, es sygent glych straßen, müliweg, fußwäg oder lychwäg, sollent sy einanderen helfen die straßen machen . . .». Amrecht von Ruswil 1622, Akten A1 F1, Ruswil (Sch 575). — 1592 überließ die Gemeinde Alberswil dem Müller zu Wyden ein Stück Allmend mit der Auflage, u. a. die dort durchführende Landstraße samt der Brücke ohne Beihilfe der Gemeinde zu unterhalten (Inv. Nr. 28).

¹⁹ Urteil um den Mühlenweg zu Nottwil von 1566 (Urk 199/2914). Siehe auch C. Köhne, Recht der Mühlen, S. 27 f.

²⁰ Akten A1 F1, Hergiswil (Sch 611).

Im Ackerbaugebiet wie auch in der Region von Feldgrasbau und Viehwirtschaft hatten viele Mühlen unbestreitbar den Charakter einer gewissen Abgeschlossenheit, der durch eine beinahe siedlungsfeindliche Lage noch unterstrichen wurde. Die Wasserverhältnisse erzwangen oft Baulagen in engen Taleinschnitten und schattigen, unwirtlichen Schluchten.²¹ Mühlen entstanden am Rande von Mooren, wo kein Bauer einen Hof gegründet hätte.²² Doch waren diese Sumpflandschaften die besten Wasserspeicher. Als man in Ruswil in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das «Großmoos», Wasserregulator des Bilbaches, trockenlegte, wurde die Wasserzufuhr für die Riedenmühle derart unbeständig, daß der Müller genötigt war, einen großen Teich oberhalb des bewohnten Gebietes in einer Schneise des Sigiger Waldes anzulegen.²³ Die Überlieferung zeigt allerdings, daß Mühlenbauer auch nicht vor wasserarmen Lagen zurückschreckten, sei es, daß eine Siedlung unbedingt mit einer Mühle versorgt werden mußte wie zum Beispiel Sempach, oder daß ein Bauer durchaus auf eigenem Land bauen wollte wie in Willistatt. In Sempach mußte man den Hildisrieder Bach künstlich auf die Mühle leiten, in Willistatt das Wasser in Holzkänneln über fremden Boden heranzuführen.²⁴ Bei einer ganzen Reihe von Mühlen mit geringem Wasserzufluß behalf man sich mit Teichbauten, oft zwei und mehr hintereinander, oder man stellte die Mahlgänge in zwei verschiedenen Gebäuden am selben oder an zwei verschiedenen Bächen auf.²⁵

3.2. Die rechtliche Stellung der Mühle in der Nutzungsgenossenschaft

Im Gebiet vorwiegenden Ackerbaus haben sich Dorfgemeinschaften ausgebildet, deren Anbau- und Siedlungszwang die Freiheit des einzelnen zwar einschränkte; dafür war die Gegenleistung der Genossenschaft, Anteil an Wald und Allmende für jeden Genossen, von beträchtlichem wirtschaftlichem Wert, bedeutete sie doch den kostenlosen Bezug von Bau- und Brennholz, desgleichen Weiderecht vom Frühling bis in den Spätherbst. Der Genossenschaft anzugehören, war lebenswichtig.

Genossenschaftlicher Zwang dieser Art war im Einzelhofgebiet mit arrondierten, individuell bewirtschafteten Höfen unbekannt, wenn man von gemeinsa-

²¹ Vgl. hiezu die Lage folgender Mühlen: Lochmühle zu Hilferdingen/Ufhusen, Lochmühle Malters, Lochmühle Schachen, weiter die Mühle im Schwandgraben (Schwarzenberg), an der Entlen zu Entlebuch, in der Fontanne, im Flühli hinter Klusstalden, in Bachthalen zu Rothenburg usw.

²² Z. B. die Riedenmühle zu Ruswil, die Schaubernmühle zu Knutwil.

²³ Inv. Nr. 50.

²⁴ Inv. Nr. 136, 84. Vgl. auch die Anstrengungen, um die Mühlen Gisikon mit genügendem Wasser zu versorgen (Inv. Nr. 124).

²⁵ Beispielsweise die Mühlen Ferren (Hohenrain), Entlen (Entlebuch), Sempach, Winon, Gisikon u. a. m.

mer Arbeit am Wegnetz und an Flußverbauungen absieht. Aber auch Einzelhöfe kannten die gemeinsame Nutzung: Im Entlebuch beispielsweise durften die Berechtigten einen Teil ihres Sömmerviehs in die Hochwälder treiben.²⁶ Die Mühlen, in Anlage und Lage den Einzelhöfen gleichgestellt, waren von diesen Vorrechten nicht ausgeschlossen. Wie bei den Höfen richteten sich ihre Weiderechte nach der Größe des Landbesitzes.

In den meisten Dorfsiedlungen lag die Mühle außerhalb des umgrenzten Dorfraumes. Also stellt sich die Frage, ob der Müller gleichwohl an Allmend- und Waldnutzung beteiligt war. Es ist begreiflich, daß diese Frage die Dorfbewohner seit dem 16. Jahrhundert mit dem Knapperwerden des Lebensraumes in besonderem Maße zu bewegen begann. Handelte es sich um einen außerhalb des Etters wohnenden Bauern, wie dies bei Steckhöfen der Fall war, so schloß ihn die Dorfgemeinde von der Nutzung aus.²⁷ Vom Müller jedoch war die Gemeinde gewissermaßen abhängig. Und dennoch — der *Holzverbrauch* einer Mühle, um dieses Problem herauszugreifen, war wesentlich größer als der eines bäuerlichen Hofes, was Widerstände gegen eine Genoßsame des Müllers geschürt haben mag.²⁸ Das legen zumindest einzelne Streitigkeiten um diese Nutzungsberechtigung nahe: So kam es in Greppen 1545 zu einem richtigen Kleinkrieg zwischen Dorfbevölkerung und Müller. Der Luzerner Rat griff rigoros durch, zwang den Müller, das Genossenrecht zu kaufen, und verpflichtete andererseits die Grepper mit aller Strenge, den Müller Holz hauen zu lassen wie andere Genossen.²⁹ Zur selben Zeit verbot der Zwing Nunwil seinem Müller und Säger den Weidgang, hinderte ihn am Holzhau und machte ihm das Wasser zur Mühle streitig. Der Rat erwirkte eine Versöhnung: der Müller verzichtete auf den Weidgang und erhielt dafür das Recht auf Holz und Wasser.³⁰ In Altbüron scheint noch im 17. Jahrhundert kein Genossenrecht zur Mühle gehört zu haben. 1661 zwang die Obrigkeit den alten Müller, der seinen Betrieb verkaufen, aber weiterhin in der Gemeinde leben wollte, sein persönliches Recht zu Wald und Allmende der Mühle zu überbinden.³¹

²⁶ Vgl. die Mühle in der Entlen (Gde Entlebuch): «Mülly ... mitsampt dem darzuo gehörigen Recht einer Kuosümerig uff der Allmendt ...» (GK 21/91). Siehe auch Inv. Nr. 16—19, 23.

Im Landrecht von 1491 wird den Entlebucher Müllern in großzügiger Weise Holz zu hauen bewilligt: «Ist landts und müllers recht, das ein müller wol holtz hauwen mag, wz er zur müli nottürfftig ist, wo er dz findt, es syg uff eigen ald sonst, und das mag er mit im dan fúrren. Doch so soll er eim sömlichs holtz bezahlen, alls das zimblich ist» (cod 285, fol. 170v, Art. 192).

²⁷ Vgl. etwa Felber, Dagmersellen, S. 85 ff. (Steckhof Chätzig in Dagmersellen).

²⁸ Der Brennholzverbrauch von Mühle und Hof Torenberg beispielsweise war dreimal so groß wie der eines Normalhofes (Akten A1 F1, Littau [Sch 535], Bestimmung von 1609).

²⁹ Inv. Nr. 120.

³⁰ Inv. Nr. 73.

³¹ Inv. Nr. 43: Das Genossenrecht war auf 125 gl veranschlagt.

Die genannten Schwierigkeiten traten in der Region von Feldgrasbau und Viehwirtschaft auf, wo es sowohl kleine dörfliche Flurgenossenschaften wie auch weitverstreute Einzelhöfe gab.

Anders die Verhältnisse im eigentlichen Ackerbaugebiet. Hier war ja nur der Mühlenbezirk abgesondert. Mühlenäcker und Wiesland hingegen befanden sich in Gemengelage mit den bäuerlichen Grundstücken. Wie seine Nachbarn war auch der Müller auf die gemeinsame Nutzung von Wald und Weide angewiesen. Einzelne Mühlen, die über ausgedehnteren Privatwald verfügten, waren in der Minderheit und lagen wiederum am Rande der Ackerbauzone.³²

Die Durchschnittsmühle im traditionellen Getreidebaugebiet scheint denn auch in der Tat zum vornherein in die dörfliche Wirtschaftsgenossenschaft integriert gewesen zu sein. Die Zugehörigkeit des Müllers zur Genossenschaft wird nie in Frage gestellt. Hypothekarbriefe, welche die wirtschaftliche Situation einer Mühle — Schuld und Guthaben, Verpflichtung und Privileg — beschreiben mußten, umfassen wie selbstverständlich auch das Genossenrecht. Formelhaft erscheint die Bezeichnung etwa als «Müllli . . . mit aller Zugehörd und Zwinggerechtigkeit in Holtz und Feld . . .», «. . . sambt aller darzugehöriger Gerechtigkeit in Holtz und Feld, wie solches jederzeit genutzt und besessen worden . . .».³³ Diese Formeln stimmen mit jenen für Bauernhöfe und berechnete Tauneranwesen überein. Die Mühle dürfte also, zumal keinerlei andere Anzeichen vorhanden sind, zumindest im Gebiet der Zelgverfassung schon immer zur Nutzungsgenossenschaft gehört haben. Streitigkeiten um Holzrechte, die auch hier zwischen der Dorfgemeinde und dem Müller auftreten konnten, drehten sich nicht um die Berechtigung an sich, sondern um deren Auslegung, was bei der Menge der Holzbezüge durch die Müller nicht weiter erstaunt.

Laut Absprache von 1642 zwischen der Gemeinde Büron und dem Zwingmüller erhielt der letztere jährlich einen fixen Anteil von einer Buche für den Unterhalt der Mühleneinrichtung.³⁴ Die Gemeinde Altbüron traf 1768 mit ihrem Müller ein Abkommen, wonach er uneingeschränkt Bauholz für den Unterhalt seines Betriebes beziehen durfte; als Gegenleistung mußte er aber in seiner Sägerei, Öltrotte und Reibe den Zwinggenossen billigere Preise machen.³⁵ Solche Absprachen stellten keine Einzelfälle dar. Auch andere dörf-

³² Z. B. Merenschwand 4 Juch., Stechenrain und Rainmühle (Emmen) je 5 Juch., Herrenmühle (Hohenrain) 9 Juch.

³³ Gülten Schötz (Dorfmühle 1757; Gülten Alberswil 1763; Bilmühle Ruswil: «müllli . . . sambt aller darzuogehöriger nutzung und gerächtigkeiten in holtz und fäld . . .» (Gülten Ruswil 1673); Mühle Alberswil: «. . . sambt aller Zuegehörd und Gerechtigkeit in Holtz und Feld, wie ich solches besytzen tuoe . . .» (Gülten Alberswil 1753); Mühle Littau: «. . . mit aller anderen eehafte, altem haarkommen, zugehörd und gerechtigkeit . . .» (Gülten Littau 1623).

³⁴ RP 67, 182.

³⁵ Inv. Nr. 43.

liche Gewerbetreibende wie zum Beispiel Wagner, Zimmerleute und Drechsler mußten solche Kompromisse eingehen.

Eine besondere Stellung hatte die Mühle Torenborg. Sie gehörte zwar zum alten Dinghof Littau, lag aber außerhalb der Zwinge Brunau, Littau und Blatten, die erst später entstanden waren. Die Verwüstungen der geschiebereichen Emme an Wehr- und Kanalbauten erforderten stets neue Reparaturarbeiten, die eine Unmenge an Holz verschlangen. Ein Privatmann allein oder auch eine Gemeinde hätte den Unterhalt der Mühle nie aufbringen können. Dazu brauchte es größere Subventionen. Aus Angst vor Überschwemmungen, die bei jedem Gewitter trotz gebanntem Schachenwald Felder und Straßen verheeren konnten, griff die Obrigkeit ein. Sie beauftragte den städtischen Baumeister mit Planung und Überwachung der Arbeiten an Wehr und Kanal und gewährte Holz aus ihren eigenen Wäldern. Zusätzlich mußten auch Blatten und Littau ihren Beitrag leisten: Blatten lieferte Bauholz für das Wehr, Littau half bei Bau und Unterhalt des Emmensteges. Beide Zwinge mußten der Mühle genügend Brennholz abgeben. Die Obrigkeit übte zwar bei den einzelnen Abkommen Druck auf die Gemeinden aus, war aber gleichwohl sehr darauf bedacht, daß zwischen den Gemeinden und dem Müller «guotte einigkeit» herrsche.³⁶

Im übrigen war der Müller des Dreizelgendorfes selbstverständlich auch *Allmendgenosse*. Die Müller waren bekannt für ihre große Pferde- und Schweinehaltung, sei es für ihren Bedarf an Zug- und Reitpferden, sei es wegen der Fleischversorgung, wobei Schweinefleisch ganz allgemein am häufigsten konsumiert wurde. Pferd und Schwein ließen sich in einer Müllerei mit geringen Unkosten erhalten. Nicht umsonst rügten Schultheiß und Rat von Willisau 1609 die Müller, weil sie ihren Kunden den besten Teil der Kleie, des Mühlenstaubs und der Spreu vorenthielten und damit Pferde und Schweine mästeten.³⁷ Ebenso billig kamen die Weidekosten zu stehen: die Pferde wurden auf die Allmende getrieben und die Schweine mit den übrigen Dorfschweinen in die Buchecker- und Eichelmast. Was Wunder, daß die Müller möglichst viele Schweine hielten, die sie mit Gewinn verkaufen konnten. Obrigkeit und Bauernschaft mußten deshalb darauf bedacht sein, die Zahl dieser Tiere einzuschränken, so zum Beispiel in der Willisauer Landmüller-Ordnung von 1525, die pro Mühle höchstens ein Pferd und zwei Schweine duldete.³⁸ Auch hier also wiederum dieselbe Erscheinung: nicht das Genossenrecht an sich war umstritten, sondern höchstens seine Interpretation durch den Müller.

Insgesamt waren demnach die Müller in den Dörfern der Ackerbauregion den Bauern in der üblichen genossenschaftlichen Nutzung gleichgestellt. Streitigkeiten um die Genoßsame entstanden aus ungleich höheren Ansprüchen des

³⁶ Inv. Nr. 113.

³⁷ Urk 161/2345, s. a. S. 69.

³⁸ Urk 159/2313. Auf die erneuten Klagen der Bauern setzte die Obrigkeit 1578 für jeden Müller einzeln die Zahl der ihm erlaubten Schweine fest; sie lag zwischen drei und acht Stück. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

Müllers, welche die Gemeinschaft nicht dulden konnte. Auch im Gebiet der Einzelhofsiedlung waren die Mühlen den Höfen gleichgestellt. Nur im Übergangsbereich von der einen Wirtschaftsregion zur anderen konnten grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten entstehen, dann nämlich, wenn erst einmal zu entscheiden war, ob eine Mühle als Einzelhof oder als Teil der dörflichen Flurgemeinschaft zu gelten habe.

3.3. Gemeindemühlen

Der Bau gemeindeeigener Mühlen ist im Kanton Luzern ebenso selten belegt wie der Kauf bestehender Betriebe durch eine Gemeinde.³⁹ Für die Geschichte der luzernischen Müllerei kennen wir nur eine einzige gemeindliche Mühlengründung, und selbst diese ist nicht ganz gesichert. 1570 wurde nämlich der Gemeinde Romoos im Entlebuch die Mühlenhofstatt als Eigentum zugeschrieben.⁴⁰ Offen bleibt allerdings ob Romoos die Ehaft erworben und die Mühle erbaut oder ob es nur den Bauplatz zur Verfügung gestellt hatte; denn weder die Erteilung der Ehaft noch der Bau der Mühle sind bekannt. Der Mühlenbetrieb an sich war schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Eigentum des Müllers; das Recht an der Hofstatt blieb dagegen bis zur Aufgabe der Mühle in Gemeindebesitz.

Als 1688 die Gemeinde Luthern mit ihrem Müller in Rüediswil unzufrieden war und deshalb in Luzern einen Vorstoß zum Bau einer Gemeindemühle unternahm, lehnte die Obrigkeit ab. Sie berief sich auf ihren Grundsatz, daß keinem ehaften Gewerbe die Verdienstgrundlage durch einen neuen Konkurrenzbetrieb entzogen werden dürfe, schlug der Gemeinde jedoch vor, die Mühle Rüediswil zu kaufen und alsdann die zweite, anscheinend so dringend benötigte Mühle zu bauen. Der von dörflicher Animosität diktierte Vorstoß Lutherns fiel damit in sich zusammen, um so mehr, als eine solche Unternehmung die Mittel einer Gemeinde des Ancien Régime bei weitem überstiegen hätte.⁴¹

Weshalb sich die Gemeinden nicht an Mühlengründungen und am Mühlenbesitz beteiligten, hat verschiedene Gründe. Einmal begann sich die Gemeindeautonomie erst mit dem Zerfall der Grundherrschaft, also spät zu formieren. Diese Entwicklung fiel zudem in die wirtschaftliche Depression des 14. und 15. Jahrhunderts. Im 16. Jahrhundert, als neue Mühlen entstanden, setzten sich einige Gemeinden aktiv für den Bau eigener Dorfmühlen ein, indem sie einen Dorfgossen zu diesem Unternehmen ermunterten und ihn bei der Obrigkeit auch unterstützten.⁴² Die Aufgabe selbst zu übernehmen, kam aber für diese Gemeinden nicht in Betracht, weil das nötige Kapital fehlte. Der ge-

³⁹ Vgl. auch K. S. Bader, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*, S. 375/76. M. Graf-Fuchs, *Gewerbe Landschaft Bern*, S. 111.

⁴⁰ Inv. Nr. 12.

⁴¹ Inv. Nr. 18.

⁴² Vgl. etwa Hilferdingen und Pfeffikon (Inv. Nr. 19, 103).

meindliche Landbesitz — Wald und Allmende — konnte ja nicht veräußert werden.

Auch in der Stadt Luzern selbst waren die Mühlen grundherrlichen Ursprungs. Zwar wurden sie seit dem 14. Jahrhundert lehensweise von der Stadt betrieben; in volles städtisches Eigentum gingen sie jedoch erst 1479 über.⁴⁸ Im selben «Generalauskauf» mit dem Stift St. Leodegar waren auch die grundherrlichen Rechte über das Spital enthalten, das eine Mühle im Obergrund besaß. Verwalter der Spitalmühle blieb aber weiterhin das Spital; so war auch die städtische Spende für ihre im Obergrund gelegene Spendmühle selbst verantwortlich.

Die drei Landstädte Sursee, Sempach und Willisau haben den Zeitpunkt verpaßt, die auf ihrem Stadtgebiet gegründeten Mühlen in Besitz zu nehmen: Willisaus Mühlen kamen an die Luzerner Obrigkeit, alle anderen gingen in privates Eigentum über. Der Flecken Beromünster hatte ohnehin keine Möglichkeit, die stiftischen Mühlen an sich zu bringen.

Mühlengründung und Mühlenbesitz mit ihrem hohen Kapitalbedarf blieben also im ganzen gesehen fast uneingeschränkt der Initiative von einzelnen überlassen; Träger dieser Initiative waren noch im Spätmittelalter die Grund- und Gerichtsherren, seit dem 16. Jahrhundert aber vermögliche Privatleute und mehr und mehr auch die Müller selber.

4. Die Ausrüstung der Mühle

Vom Spätmittelalter bis zur Französischen Revolution scheint sich an der Einrichtung der Luzerner Landmühlen nichts Grundlegendes geändert zu haben.

4.1. Wasserrecht, Wehr und Kanal

Voraussetzung für den Bau einer Wassermühle, und nur solche sind im Untersuchungsgebiet nachweisbar, war ein genügend starker und *beständiger* Wasserlauf, ganz gleich, ob es sich um einen natürlichen Bachlauf, einen künstlich geschaffenen Gewerbekanal oder eine ober- beziehungsweise unterirdische Wasserleitung handelte. Als im 16. Jahrhundert vielerorts Streitigkeiten um die Wassernutzung ausbrachen, verlangten die Räte von Bittstellern um neue Mühlenrechte jeweils den Nachweis, daß die geplante Mühle über eine ausreichende Wasserversorgung verfügen werde.¹ Bei der Verleihung einer

⁴⁸ Vgl. hiezu F. Glauser, Zur Verfassungstopographie des mittelalterlichen Luzern (Luzern 1178—1978).

¹ 1574 wird beim Bau der neuen Mühle Geiß betont, daß sie sommers und winters mit Wasser versehen sei (RP 34, 53), dasselbe für die Bilmühle 1595 (RP 44, 314v) und die projektierte Mühle Siebershus (Menzberg), die «fünf wasserbrünnen [Quellen]» auf sich vereine. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

Ehafte war das Wasserrecht, ohne eigens erwähnt zu werden, in die Konzession eingeschlossen;² ebenso umfaßte die Ehaftengebühr ein Entgelt für die Wassernutzung.³ Als man im Verlauf des 16./17. Jahrhunderts Mühlen auszubauen begann, vermochte die bestehende Wasserkraft die weiteren Mahlgänge sehr oft nicht mehr anzutreiben. Da aber zu einer Ehafte stets nur ein einzelnes Wasserrecht, «Wasserfall» genannt, gehörte, mußten neue Wasserrechte von der Obrigkeit bewilligt und allenfalls den bisherigen Nutznießern abgekauft werden.⁴

Ein Blick auf die Mühlenkarte zeigt, an welch unterschiedlichen Wasserläufen Mühlen überhaupt errichtet wurden. Vom Fluß bis zum elenden Rinnsal wurde buchstäblich alles in den Dienst von Mühlen, Sägereien, Stampf- und Reibmühlen gestellt. Das bergige oder zumindest hügelige Gelände weiter Teile des Kantons Luzern bringt bescheidene Bäche hervor, die aber bei Schneeschmelze und Gewittern plötzlich anschwellen können und dann mit vielfacher Wassermenge zu Tale rauschen, bis der Bachpegel oft ebenso schnell wieder auf normale Höhe absinkt. Hier entstanden kleine bis mittelgroße Mühlen. Der Typus der großen Flußmühle — im Mittelland häufiger — beschränkte sich im Luzernbiet auf wenige Anlagen an Reuß, Suhre und Wigger. Ein Viertel aller Mühlen wurde von einem mehr oder weniger wilden Bergbach getrieben, was im Voralpen- wie im Napfgebiet eine sehr unausgeglichene Wasserführung bedeutete: sommers und winters litten die Mühlen unter Wassermangel, wobei im Winter der ohnehin magere Zufluß auch noch gefror und Bachbett, Kanäle und Wasserrad ständig vom Eis zu befreien waren.⁵ Während der Übergangszeit hingegen mußten die Müller wegen plötzlich hereinbrechender Wasser- und Geschiebmassen um Wehr und Mühleneinrichtung bangen.⁶ Darüber hinaus lagen zwei Fünftel der luzernischen Mühlen an Bächen, die in Trockenperioden oft während Wochen nur als kleine Rinnsale flossen oder

² Begründung eines obrigkeitlichen Urteils von 1704 betreffend die Mühle Sempach: «... das dergleichen Mühlin Eehafften aller Orthen in unser Potmässigkeit grosse Wasserrecht haben und keine Mühlin ohne Wasser bestehen mag...». Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

³ Nicht allzu viel Objektivität darf man den Aussagen der städtischen Lehenmüller in Luzern beimessen: Sie warfen 1611 den Landmüllern vor, sie argumentierten bloß damit, daß auch sie der Obrigkeit viel Geld für die Wassernutzung zahlen mußten, dabei hätten sie ja das Wasser gratis (RP 52, 17v).

⁴ Vgl. die Beispiele Willistatt, Gorgenmühle und Gisikon (Inv. Nr. 84, 68, 124).

⁵ Der Antrag auf Versetzung einer Marbacher Mühle wird 1605 wie folgt begründet: «Diewil in [ihn] oftermalen dürry und gfrörne abtribe, ... dan er vilzitts mit dem müliwärrck nütt schaffen könne...». Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁶ Vgl. etwa die Zerstörungen, welche die Ilfishochwasser von 1743 und 1752 an den Mühlen Witenmoos (Marbach) und Wiggermühle (Escholzmatt) verursachten (Inv. Nr. 3, 4). Die Mühle Torenberg an der Kleinen Emme leistete bei allfälligen Emmeneinbrüchen in den Kanal Schadenersatz für alle Verheerungen. Z. B. Vortrag von 1670, GdeA Malterers, aus P. Schurtenberger/P. Hug, Entwicklung des Kraftwerks Thorenberg, Luzern 1975 (Manuskript im StALU).

ganz versiegten.⁷ Dies betraf vor allem Betriebe in erhöhter Lage, etwa in der Schwellenregion vom Rottal bis zum Lindenberg und auf der Hochebene der Wyna. Die meisten dieser Mühlen in Berg- und Hügellage mußten also zumindest im Sommer und Winter mit einem Minimum an Wasser auskommen. In Weiher, auch Sammler genannt, fing man deshalb das Wasser auf und sammelte es über Nacht, um es anderntags dosiert auf das Mühlrad abgeben zu können.⁸ Zwischen Weiher und Mühle benutzte man weiterhin die alte Bachrunse, für kurze Entfernungen aber auch offene Holzrinnen oder Holzröhren, die sogenannten Dünkel.⁹ Weiheranlagen belasteten den Müllereibetrieb nicht unbedeutend, zumal sie steten Unterhalt erheischten.¹⁰ Wenngleich verschiedene Mühlen zwei oder sogar drei Weiher besaßen, so galt es mit dem Wasser doch sparsam umzugehen; denn wer nicht einzuteilen wußte, riskierte bei all-

⁷ 1616 berichtete der Müllerknecht der Riedenmühle (Ruswil) von so großem Wassermangel, daß sich in Sackdiele (Lagerraum) und Untermühle die Säcke der bäuerlichen Kunden stauten. Während drei bis vier Wochen konnte man jeweils nur eines der Wasserräder für kurze Zeit in Betrieb nehmen. Es ging vor allem darum, die Bauern wenigstens für eine Bachete (Backgang) mit Mehl zu versorgen. Akten A1 F7, Müller (Sch 878). — Obere Mühle Großwangen, 1663: In trockenen Jahren reichte das Wasser nur für den Antrieb eines einzigen Rades; Kunden, die deshalb nicht bedient werden konnten, mußten ihr Getreide auf eigene Kosten in «Mühlen an grossen wassern» führen. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁸ 1645 legten die Müller der beiden Mühlen in Gisikon gemeinsam einen «sammler oder weiher» an, in den der Mühlenbach, ferner der 1603 zugekaufte Niklausenbach sowie verschiedene andere Rinnsale flossen. Über Nacht füllte sich der Weiher; tagsüber konnte man ihn «abmahlen». Die Müller mußten das Wasser während 12 Stunden «schwellen», um in der Mühle während vier Stunden mahlen oder rellen zu können. Akten A1 F7, Müller, Prozesse von 1603, 1645 und 1746/47 (Sch 878). — Den Weiher der Riedenmühle (Ruswil) auf ca. 765 m ü. M. speisten Quellen aus dem Sigiger Wald (um 770 m), eine Quelle auf dem Terrain des Grabenhofs (796 m) und ein Bächlein vom Weiler Sigigen her. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁹ Bei den Mühlen in Gisikon floß das Wasser aus dem neuangelegten Weiher «im alten runs» (im alten Bachbett) auf die neun Wasserräder (Quelle s. o.). Offene Wasserleitungen werden öfters erwähnt, z. B. für die Umleitung des Niklausenbaches in Gisikon, für die Zuleitung des Wassers in Willstatt (Inv. Nr. 84), für die projektierte Zuleitung zur Ackermühle in Eschenbach (Inv. Nr. 65; es ist nicht bekannt, ob das Projekt zur Ausführung gelangte); Dünkelleitungen z. B. für die Gupfmühle (Rickenbach) 1699. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

¹⁰ Der spätestens in den 1570/80er Jahren angelegte Weiher der Riedenmühle (Ruswil) kostete den Müller nach Angaben seines Sohnes 200 Kronen und 8 Malter Getreide, was insgesamt einen Gegenwert von ca. 113 Mütt Kernen ausmachte. Diese Getreidemenge wiederum entsprach um 1700 dem Ertrag der Riedenmühle in ca. 4 Jahren. Also eine ganz erkleckliche Investition! (Zur Berechnung für 1571 bis 1576: 1 Krone = 1,95—2,1 gl [Mittel: 2 gl], Kernenpreis pro Mütt = 4 gl; 8 Malter Korn entsprechen 12,8 Mütt Kernen. Für 1700: Kernenpreis pro Mütt = 8 gl; in Inv. Nr. 50 Angaben über Ertragslage.) — Vor 1642 kaufte die Obrigkeit zwei korrespondierende Weiher in Büron, welche bisher den Lehenmüllern gehört hatten. Diese Weiheranlage wurde fortan mit jährlich 300 gl verzinst, hatte also um 6000 gl gekostet. Es ist durchaus verständlich, daß angesichts derart hoher Investitionen ein Lehenherr auf guten Unterhalt der Weiher drang (vgl. Lehenverträge mit den Müllern von Büron, Inv. Nr. 107).

zu niedrigem Wasserstand das Stillstehen der Mühle und übrigens auch den Verlust des obligaten Fischbestandes.¹¹

Talmühlen, knapp ein Fünftel aller Betriebe, hatten ebenfalls Schwierigkeiten zu meistern. Direkt an Wigger und Kleiner Emme ließen sich überhaupt keine Gewerbeanlagen errichten. Die Wasserführung war zu unberechenbar: Schneeschmelzen und heftige Gewitter verursachten wie bei den Bergbächen unerwartet und innert Stundenfrist geschiebene, zerstörerische Hochwasser, umgekehrt konnte der Pegelstand für Wochen auf allzu bescheidene Höhen absinken. Schon früh baute man deshalb Kanalanlagen, die teilweise bis ins 14. Jahrhundert zurück belegt sind. Zahlreiche Wehre unterteilten schließlich die Wigger in Sammelbecken, die ihr Wasser an die Gewerbe- und Bewässerungskanäle abgaben. Links der Wigger zweigten die beiden ungefähr 1,8 und 1,7 Kilometer langen Mühlenkanäle von Altishofen und Mehlsecken ab, rechts der Wigger der etwa 2,7 Kilometer lange Kanal der Mühle Unterwasser. An sämtlichen Eingängen zu Kanälen und Gräben regulierten Schwelltore, Brüttschen genannt, die Wasserzufuhr. Zu gewissen Zeiten mußten Wachen bei Tag und Nacht den Wasserstand beobachten, um bei Hochwasser sofort die Stautore öffnen zu können.¹² An der Kleinen Emme spielte sich die Nutzung des Wassers in Kanälen nach vielen Anfangsschwierigkeiten erst im 17. Jahrhundert ein. Noch im 16. Jahrhundert wurden Wehr- und Kanalbauten, aber auch Straße und Fluren mehrmals völlig verwüstet, worauf die Obrigkeit von den Müllern zu Torenborg Kautio verlangte und die Anlage von Wehr und Kanälen dem städtischen Baumeister übertrug.¹³

Dem Typus der Flußmühle entsprachen im Kanton Luzern die Mühlen am Ausfluß von Vierwaldstätter- und Sempachersee und die beiden Großmühlen Mehlsecken und Unterwasser an Wiggerkanälen. Die Stadtmühlen in Luzern oberhalb der Spreuerbrücke lagen direkt an der Reuß, während man die sieben Suhrenmühlen in Oberkirch, Münigen, Sursee, Knutwil und Triengen an künstlichen Kanälen errichtet hat. Reuß und Suhre garantierten eine einigermaßen ausgeglichene Wasserführung. Auch der Aabach, obschon nur ein bescheidenes Flübchen, trieb dank konstantem Wasserstand gleich drei Mühlen im Dorf Ermensee.

¹¹ Riedenmühle Ruswil, 1616: Wollte der Müller den Weiher vollständig «abmahlen», so hätte er für Pferde und Kühe keine Tränke mehr, und der Fischbestand müßte verderben. Akten A1 F7, Müller (Sch 878). — Mühle Rothenburg, 1748: Der Müller hat das Privileg, von den obrigkeitlichen Weihern im Ryffig 5 Schuh (ca. 142 cm) Wasser abmahlen zu dürfen, aber nicht mehr — wegen der Fische (Quelle wie oben). — Mühle Sempach, 1681: Weil der Müller im Winter zu wenig Wasser hatte, durfte er den Stadtweiher mitbenutzen. Aus Unachtsamkeit brauchte er aber zu viel Wasser, worauf der Fischbestand unter der Eisdecke einging. Der Müller mußte Schadenersatz leisten (RP 79, 50v).

¹² Über den Kanalbau im Wiggertal s. a. A.-M. Dubler, Wirtschaftsgeschichte im Bild, S. 17. — 1659 überschwemmt die Wigger Land der Gemeinden Altishofen und Nebikon, weil der Müller sein Wehr nicht öffnete. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

¹³ Inv. Nr. 113.

In den dichtbesiedelten Gebieten erforderte die starke Nutzung der fließenden Gewässer Bestimmungen für die aufwendigen *Arbeiten an Wehrbauten und Kanälen*. Wurden nämlich die Böschungen der künstlichen Wasserläufe nicht regelmäßig gesäubert und abgegraben, so überwucherten Weidenbüsche und trugen ebenso zur Verlandung bei wie Geschiebe und Schlamm, die man von Zeit zu Zeit aus dem Kanal schaufeln mußte.¹⁵ Grundsätzlich galt Folgendes: Wer Anrecht auf Wassernutzung erhob, sei es zur Bewässerung oder für ein Gewerbe, hatte sich auch an den Unterhaltsarbeiten zu beteiligen. Da Mühlenwehr und -kanal vorzüglich dem Müller dienten, war er meist auch allein zum Unterhalt verpflichtet, erhielt aber von der Gemeinde unentgeltlich Bauholz.¹⁶ Zweigten vom Mühlenkanal bäuerliche Bewässerungsgräben ab, so konnte der Müller verpflichtet werden, die Brütschen zu unterhalten, nicht aber die Gräben selbst, das war Sache der Bauern.¹⁷ Schwieriger wurde die Rechtslage, wenn mehrere Gewerbebetriebe von einem einzigen Hauptwehr abhingen, wie beispielsweise in Sursee, wo ein Wehr oberhalb der Vorstadtmühle den Wasserstand für die Vorstadt-, die Stadt- und teilweise auch für die Grabenmühle regelte. Zeugenaussagen bestätigten zwar, daß in den 1690er Jahren Stadt- und Grabenmüller das vom Hochwasser zerstörte Wehr gemeinsam mit dem Vorstadtmüller hätten erneuern müssen. Gleichwohl entschied der Rat von Sursee 1745/47, der Vorstadtmüller habe das große Stauwehr künftig in alleiniger Regie zu unterhalten.¹⁸

Beim Bau von Stauwehren und Wasserrädern waren verschiedenste Faktoren zu berücksichtigen. Je mehr Gewerbebetriebe einen Wasserlauf nutzten, desto feiner mußten die technischen Einrichtungen der einzelnen Betriebe aufeinander abgestimmt sein. Kleine Veränderungen konnten unabsehbare Folgen

¹⁴ Bezeichnenderweise lag die nächste Flußmühle nach der Einmündung der geschiebereichen Kleinen Emme in die Reuß — mit Ausnahme der Mühle Rathausen an geschütztem Kanal — über 30 Kilometer weiter unten in Hermetschwil.

¹⁵ Begriffe für die Unterhaltsarbeiten: z. B. «die Sure auf tun»: Geschiebe ausschaufeln, aber nicht auf der Böschung ablagern, von wo Sand und Schlamm bald wieder in den Kanal zurückschlutschen; «das bordt werschaft machen»: die Böschung von Wurzelstöcken und Schilf befreien und neu abstechen.

¹⁶ Mühle Schaubern (Knutwil), 1603: Durch obrigkeitliches Urteil mußte die Gemeinde Knutwil die Erweiterung des Suhren-Mühlenkanals übernehmen, weil die Bauern vermehrt Wasser für die Bewässerung brauchten. Für den Fall der Weigerung sollte der Müller den Kanal alleine herrichten; die Gemeinde hätte aber damit ihren Wasseranspruch verwirkt (RP 48, 266v). — Mühle und Sägerei Berkenbühl (Hergiswil), 1604: Die neue Wasserleitung zur Sägerei soll von den einzelnen Landbesitzern, durch deren Terrain sie führt, unterhalten werden. Die Beitragspflichtigen dürfen dafür Wasser zur Düngung des Wieslands abweigen. Akten A1 F7, Müller (Sch 878). Hiezu auch der Vertrag zwischen dem Zwing Brunau, acht Höfen und der Mühle Torenborg, 1670: Das Wehr wird von Zwing und Müller, der Mühlengraben samt Schwellvorrichtung vom Müller unterhalten. GdeA Malters, aus P. Schurtenberger/P. Hug, Entwicklung des Kraftwerks Thorenberg, Luzern 1975 (Manuskript im StALU).

¹⁷ Großwangen, Obere Mühle, Urteil von 1683. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

¹⁸ Akten A1 F1, Michelsamt (Sch 544).

haben. So hatte man beispielsweise beim Neubau der Mühle Oberkirch von 1650/52 namentlich beim Wehr im Unterbau der Steinbrücke Anpassungen an den neuen Standort der Mühle vorgenommen. Prompt wurde der normale Abfluß der Suhre aus dem Sempachersee gestört. Jahr für Jahr beklagten sich die Seegemeinden wegen Überschwemmungen und erreichten schließlich, daß die Müller Achermann, durch Gerichtsurteil gezwungen, Wehr und Wasserrad ihrer Mühle korrigieren und den Lauf der Suhre von Wurzelstöcken und Schilf reinigen mußten. Hingegen widersetzten sich die Achermann mit Unterstützung sämtlicher Suhrenmüller erfolgreich dem Ansinnen, das Bett der Suhre abzutiefen, was nicht nur unerträglich kostspielig gewesen wäre, sondern auch alle sechs Müller von Münigen bis Triengen zu Abänderungen an Stauwerk und Mühlenanlage gezwungen hätte.¹⁹

Nach dem Brand der Stadt Sursee von 1734 ging man daran, die eingäscherte Stadtmühle mit Ausnahme einer leichten Abwinklung des Gebäudes in gleichem Zustand wieder aufzubauen. Weil sich aber der Wasserspiegel im Kanal durch Unrat aus der Brandkatastrophe leicht erhöht hatte, legte der verantwortliche Mühlenwagner auch die «Brustschwelle», eine Stauvorrichtung knapp vor dem Einströmen des Wassers auf die Wasserräder, um 3½ Zoll oder 8,85 Zentimeter höher an. Resultat war ein Rückstau, der die Leistung der oberhalb liegenden Vorstadtmühle auf ein Drittel bis ein Fünftel herabsenkte! Weder Bauherr noch Handwerker gaben eine bauliche Veränderung zu. Nur seiner Beharrlichkeit verdankte es der Vorstadtmüller, daß eine Expertenkommission nach sechsjährigem Prozeß endlich den Fehler nachwies. Doch dauerte es weitere zwei Jahre, bis das Gleichgewicht wiederhergestellt war, wobei man die Stauvorrichtung tieferlegen und den Kanal ausschaufeln mußte. Die geringfügige bauliche Veränderung hatte demnach Anlaß zu jahrelangen Prozessen und ernstlichen Verdienstaussfällen gegeben. Es dürfte im übrigen kaum abzuklären sein, wie weit die feine Abgestimmtheit der technischen Einrichtungen das Ergebnis praktischer Erfahrung oder eigentlicher Berechnungen war.²⁰

Das Wasserrecht gehörte zwar zur Grundausrüstung jeder Mühle. Daß man es dennoch — in manchen Fällen sogar hartnäckig — anfocht, beleuchtet einmal mehr, wie sehr sich im Verlauf des 16. bis 18. Jahrhunderts eine Reihe grundlegender Produktionsmittel der damaligen ländlichen Wirtschaft verknappten: Wasser wie Wald und Weide waren übernutzt. Der Hauptangriff auf das Wasserrecht der Mühlen kam nicht von seiten der Gewerbebetriebe wie Säge-, Stampf- und Reibmühlen, weil diese Betriebe ohnehin meist in der Hand von Müllern waren. Die größten Konkurrenten um das Wasser waren vielmehr die Bauern. Die Bewässerung von Wiesland zwecks Düngung mit

¹⁹ Inv. Nr. 87. Im 19. Jahrhundert verursachte dann die Tieferlegung des Sempachersees u. a. die Aufhebung der Mühle Oberkirch sowie Änderungsarbeiten an den Wehren der übrigen Suhren-Mühlen.

²⁰ Inv. Nr. 138—140.

schlammhaltigem Bachwasser war ein sehr alter Brauch, der aber seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sichtlich an Bedeutung gewann, indem man zur Erzielung höherer Erträge mehr Land bewässerte.²¹ Seit dieser Zeit klagten die Müller verschiedentlich über ungesetzliche Selbsthilfe der Bauern. In einigen Fällen haben die Bauern dem Müller ganz oder teilweise das Wasser abgegraben,²² in anderen wiederum Kanäle und Wasserleitungen unbefugt angezapft und dadurch die Leistung der betroffenen Mühle empfindlich geschwächt.²³ Es war nicht immer klar, ob die Bauern aus Mißgunst handelten und tangierte Bewässerungsrechte nur vorschützten, was vorkam,²⁴ oder ob die Müller ihrerseits ihre Rechte auf Kosten der bäuerlichen Bevölkerung auszuweiten versuchten.²⁵

Im Prinzip hatten die Mühlen vor anderen Gewerbebetrieben und vor den Bewässerungsansprüchen der Bauern den Vorrang. Streitigkeiten um Wasser pflegten im übrigen besonders in trockenen Jahren auszubrechen. Die Obrigkeit stellte deshalb den Grundsatz auf, daß bei Wassermangel die Mühlen sämtliche verfügbaren Zuflüsse beanspruchen durften, um die Ernährung der Bevölkerung, die weitgehend von einer stetigen Meherversorgung abhing, sicherstellen zu können. Das bedeutete, daß in Krisenzeiten jedermann sofort mit Bewässern aufzuhören hatte und man sämtliche am Wasser laufenden Gewerbebetriebe zu Gunsten der Mühlen stilllegte. Großmühlen mußten sich allerdings auf den Betrieb von ausnahmsweise nur einem oder zwei Rädern einschränken.²⁶ Um Willkürakten vorzubeugen, unterstellte die Obrigkeit den Entscheid darüber, ob nun Wassermangel herrsche oder nicht, unparteiischen Begutachtern, etwa einem Gremium von Schiedsleuten oder dem zuständigen Landvogt.²⁷ Falls erforderlich, setzte sich Luzern aber auch für mißachtete Rechte der Bauern ein. In Großwangen beispielsweise sicherte 1682/83 die Obrigkeit den Bauern vertraglich eine Minimalbewässerungszeit von je fünf

²¹ Aussage des ehemaligen Müllers zu Rieden (Ruswil), 1616: «Ouch habe man vor etlichen jaren das wasser nitt so vill uff die gütter [Land] grichttet und bruchtt, wie jetziger zitt.» Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

²² Vgl. Nunwil, Gisikon, Riedenmühle (Inv. Nr. 73, 124, 50).

²³ Vgl. Nottwil und Sempach (Inv. Nr. 86, 136).

²⁴ Hiezu etwa die kompromißlosen Ansprüche der stiftischen Zinsbauern an den Müller von Hochdorf. Schreiben des Propstes von Beromünster, 1668, in Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

²⁵ 1623 beispielsweise leiteten die Müller Kunz auf der Unteren Mühle Großwangen eines Tages den Dorfbach auf ihre Mühle um. Auf Klage der Bauern entschied der Luzerner Rat, dieser Eingriff sei sofort rückgängig zu machen. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

²⁶ Im Wasserstreit zwischen den Gemeinden Egolzwil, Altshofen und Nebikon sowie den Großmühlen Unterwasser und Mehelsecken entschied die Obrigkeit 1686, daß die drei Gemeinden in Trockenzeit so viel von ihrem Wasseranteil beisteuern müßten, daß beide Mühlen mit einer Minimalkapazität von je zwei Rädern arbeiten könnten (RP 80, 240). Weitere Urteile über vorrangige Wassernutzung für die Mühlen Nottwil, Großwangen, Sempach, Riedenmühle (Ruswil), Gorgenmühle (Ballwil), Oberkirch (Mühlen-Inventar).

²⁷ Schiedsleute im Fall der Riedenmühle (Inv. Nr. 50), Entscheid des Landvogts im Fall der Mühlen Unterwasser und Mehelsecken (Anm. 26 und Inv. Nr. 39, 40).

Wochen im Frühling und im Herbst zu. Während dieser Zeit mußte der Obere Müller seine Sägerei stilllegen. War hingegen der Betrieb der Mühle durch extreme Trockenheit bedroht, dann mußten die Bauern auch in den zugesicherten zehn Wochen auf die Bewässerung verzichten. Die Versorgung der Bevölkerung mit Mehl ging vor.²⁸

Ansonsten zeigt sich in den meisten Urteilen der Obrigkeit das Bestreben, zwischen Bauern und Müllern ein gutes Einvernehmen herzustellen, indem man den Müllern wenigstens indirekt riet, ihr Vorrecht nicht bis zum Letzten auszunützen, sondern kompromißbereit zu sein und, wann immer die Wassermenge es erlaubte, den Bauern freiwillig Wasser abzutreten.

4.2. Das Mühlenwerk

Das Mühlenwerk,²⁹ «müligschirr» genannt, bildete die maschinelle Einrichtung der Mühle. Man unterschied ein «äußeres» und ein «inneres» Werk. Hersteller der kunstvoll und exakt gearbeiteten Werke waren Mühlenwagner und Zimmerleute, wobei die Mühlenwagner, die übrigens kein Handwerk, sondern eine Kunst ausübten, für das innere Werk mit Mahlgang und Kammrädern verantwortlich waren, die Zimmerleute für das äußere Werk und die beim inneren Werk benötigten Wendelbäume.³⁰ Da das hölzerne Räderwerk bei unsachgemäßer Behandlung starkem Verschleiß ausgesetzt war, hielten die Leihe- und Pachtverträge fest, daß der Lehenmüller für den Unterhalt des Mühlenwerks aufzukommen habe.³¹

Bestandteile des *äußeren Mühlenwerks* waren der Kanal und das Wasserrad. Die verschiedenen Arten des Antriebs — unter-, mittel- und ober-schlächtig — sind noch heute in den wenigen stillgelegten Mühlen, aber auch anhand bildlicher Darstellungen und Beschreibungen des 18. Jahrhunderts zu erkennen.³² Flußmühlen dürften allgemein über unterschlächtigen Antrieb verfügt haben, bei dem nicht so sehr das Gefälle als vielmehr die Menge des vorbeiströmenden Wassers ins Gewicht fiel. So betrug beispielsweise das Gefälle des Suhrenkanals in Sursee nach Angaben des 18. Jahrhunderts bei einer Kanalbreite von

²⁸ Inv. Nr. 59.

²⁹ Für technische Hinweise danke ich herzlich Herrn Ernst Brunner, Luzern. Literatur zur Terminologie der Mühle: K. Welsen, Müllerfibel; R. Vieli, Terminologie der Mühle in Romanisch-Bünden; E. Staeheli, Terminologie der Bauernmühle im Wallis und Savoyen. Neu bietet jetzt E. Brunner, Bauernhäuser im Kanton Luzern, eine anschauliche Darstellung der Kornmühle in Wort und Bild, s. S. 356—363; s. a. Abb. 9 und 10.

³⁰ Bis zu einem Urteil des Luzerner Rates von 1769 (RP 152, 218) ergaben sich etwa Meinungsverschiedenheiten zwischen Mühlenwagnern und Zimmerleuten über den ihnen zustehenden Arbeitsanteil an der Einrichtung.

³¹ Siehe oben S. 21.

³² Darstellungen des 18. Jahrhunderts: z. B. für Oberkirch sowie Vorstadtmühle und Stadtmühle Sursee, Akten A1 F7, Müller (Sch 878), s. Abb. 1, 7, 8. Die obere (hintere) Mühle Beromünster besitzt heute noch eine intakte Radkammer samt ober-schlächtiger Zuleitung.

16 Schuh oder ungefähr 5 Meter nur 15½ Zoll (41 cm) auf etwa 218 Meter beziehungsweise 9 Zoll (23 cm) auf zirka 219 Meter Kanallänge.³³ Mühlen an mittelstarken bis schwachen Bächen behielten sich mit Verbauungen, dem sogenannten «Kett». Es lassen sich verschiedene Formen unterscheiden. Als Kett bezeichnete man einmal einen mit Holz verschalten, trichterförmig verengten Kanal, an dessen schmalem Ende das Rad ungeschützt zwischen Haus und Gegenlager lief. Das Wasser stürzte über eine künstliche Stufe gezielt auf die Radschaufeln und brachte mit seinem Gewicht das Rad in Drehung. Dabei handelte es sich um mittelschlächtigen Antrieb. Als Kett bezeichnete man aber auch eine Radkammer, die Bestandteil des Mühlengebäudes war und das Rad vor der zerstörerischen Sonnenbestrahlung schützte. Im Innern der Radkammer leitete man das Wasser in einer Holzrinne von oben auf das Rad, trieb es also oberflächlich an. So haben die Zimmerleute in jahrhundertalter Tradition ihr Können derart verfeinert, daß sie mit dem entsprechenden Kett auch bescheidenste Wasserläufe auszunützen verstanden.

Die Wasserräder waren zum Teil imponierende Holzkonstruktionen mit Durchmesser bis zu fünf und sechs Metern. Ihre Anzahl hing zum einen von Zahl und Ordnung der Mahlwerke, zum andern von der Vielgestaltigkeit des Betriebes ab. So hatte die Großmühle Unterwasser vor 1672 sechs Räder: je eines zu den drei Mahlgängen beziehungsweise zu Rell-, Reib- und Stampfmühle. Der Großteil der Mühlen dürfte mit zwei bis vier Rädern ausgekommen sein. Dort, wo eine größere Zahl den ohnehin schwachen Wasserfluß noch mehr gehemmt hätte, richtete man die einzelnen Mahlgänge und die Nebenbetriebe in getrennten Gebäuden ein, und zwar in größerem Abstand hintereinander.³⁴

Das *innere Mühlenwerk* umfaßte hölzerne Kamm- oder Zahnräder, welche die Kraft von der vertikalen Drehbewegung des Wasserrades in die horizontale Bewegung der Mahlsteine übertrugen, und die Mahlgänge selbst. Das überwiegend angebaute Brotgetreide Dinkel, noch heute unter dem Begriff Korn bekannt, verlangte zu einer Zeit, die nur die Flachmüllerei³⁵ kannte, zwei bis drei Arbeitsgänge: Das Korn wurde vorbereitend in einer dem Mahlgang ähnlichen *Rellmühle* («röllli») entspelzt, kam danach als gesäuberter Kernen zum Schrotten in die *Stampfmühle* («stampfi») und schließlich zum Mahlen in den

³³ Prozeß von 1735 bis 1744. Akten A1 F7, Müller (Sch 878). Je nachdem, ob Nürnberger oder Pariser Maß verwendet wurde, fallen die Umrechnungswerte etwas kleiner oder größer aus. Stadtarchivar Stefan Röllin in Sursee sei herzlich für seine Hilfe gedankt.

³⁴ Vgl. Sempach, die Hohenrainer Mühlen zu Günikon und Ferren.

³⁵ In der *Flachmüllerei* war der Abstand zwischen den Mühlsteinen gering, so daß schon beim ersten Durchgang des Kornes viel Mehl mit einem verhältnismäßig großen Schalenanteil anfiel, also ein eigentliches Vollmehl. Im 19. Jh. wurde mit dem Verfahren der *Hochmüllerei* — bei größerem Abstand der Mühlsteine und mehreren Arbeitsgängen — ein wesentlich besseres Mehl gewonnen, allerdings in kleinerer Menge.

Mahlgang («mahlhaufen»)³⁶ Allerdings wurde der Kernen in gewissen Mühlen nicht gestampft, sondern direkt gemahlen. Roggen, Gerste und Hafer erforderten einen bis zwei Arbeitsgänge, nämlich Stampfen und Mahlen oder Mahlen allein. Zur Mindestausrüstung einer Kleinmühle gehörten jedenfalls Rellmühle und Mahlgang, für deren Antrieb ein einziges Wasserrad genügte.

Der Mahlgang bestand aus zwei horizontal gelagerten Mühlsteinen. Der untere oder Bodenstein war fixiert, so daß sich nur der obere Mühlstein, der sogenannte Läufer, der mit dem Wendelbaum verbunden war, drehte. Über Bodenstein und Läufer stülpte man eine Holzzarge, auf der ein Getreidetrichter zum Einfüllen des Mahlgutes befestigt wurde. Bodenstein und Läufer waren kreuzweise gerillt. Die Furchen dienten der Entlüftung und verhinderten ein Warmlaufen der Steine. Sie trugen aber auch zum Mahleffekt bei und wiesen dem Mehl — je nach Kreuzungswinkel schneller oder langsamer — den Weg an den Rand der Steine und zur Delle im Bodenstein, die in die Mehlrinne mündete. In dieser geschlossenen Rinne floß das Mehl in den darunter liegenden Mehlkasten, eine sargähnliche Holzkiste, in deren Innerem ein Klopferwerk das Mehl von der Kleie trennte und den Abfall durch den Kleiekotzer in die Kleiekiste beförderte.

Auswahl und Pflege der Mühlsteine waren zwar Sache der Müller. Da aber die Mehlqualität wesentlich von der Beschaffenheit der Steine abhing, versuchte die Obrigkeit besonders bei ihren Stadtmühlen Einfluß zu nehmen. Bodenstein und Läufer mußten im Härtegrad aufeinander abgestimmt sein. Je nach Kombination erhielt man gröberes oder feineres Mehl, größere oder kleinere Quantitäten, Mehl mit mehr oder weniger Sand. Die Kombination von zwei Melser Steinen³⁷ war gleichermaßen verboten wie begehrt. Weil sich das Getreide mit diesen Steinen besonders sparsam ausmahlen ließ, erhielt man bis zu einem Sechstel mehr Mehl — allerdings nicht ganz einwandfreies. Die Kunden beschwerten sich über die Schwärze dieses Mehls; brachten sie aber ihr eigenes Getreide zum Mahlen, so ging ihnen dennoch Quantität vor Qualität. Deshalb hielt es trotz Anordnung des Luzerner Rates schwer, die mahltechnisch zwar bessere Kombination von Geißberger oder Waldshuter Granit für Bodensteine und Melser Steine für die Läufer tatsächlich durch-

³⁶ Die Stadtmüller wurden 1475 vom Rat verpflichtet, nur solches Getreide zu «mallen, röllen [und] blöwen [= stampfen, s. Anm. 48]», das sie im Kaufhaus erworben hatten (RP 5A, 414). Der noch heute bekannte Begriff «die Röndle» für Rellmühle muß im Verlauf des 19. Jhs. die vorher gebräuchliche «Rölle» oder «Rölli» abgelöst haben.

³⁷ Melsersteine aus Mels SG; bei den Geißbergern handelt es sich um granitene Findlinge, die um Solothurn, im Gebiet einer Stirrmoräne, massenhaft zu finden waren und dort auch zahlreich verarbeitet und exportiert wurden. Der Luzerner Rat ließ schon im 14. Jh. Mühlsteine in Solothurn einkaufen (Umgeldrechnung von 1397/II, 20 und 24). Freundliche Mitteilung von Dr. Fritz Glauser.

zusetzen.³⁸ Die Obrigkeit sah sich im weiteren auch veranlaßt, Vorschriften namentlich über das Reinigen von frisch behauenen Steinen zu machen. Weil das «Schärfen» der Furchen ohnehin Arbeitsausfälle verursachte, scheinen die Müller auf die gründliche Reinigung um so weniger Zeit verwandt zu haben.³⁹

Mahlgänge und Rellmühle standen auf massivem eichenem Podest, Mühlenstuhl genannt, ungefähr einen bis anderthalb Meter über dem Boden. Damit gewann der Müller das nötige Gefälle für den Mahlfluß, und der Mühlenwagner hatte reichlich Platz, um die Kammräder leicht zugänglich und überschaubar, jedoch außerhalb des Gefahrenbereichs für Müller und Kunden, einrichten zu können.

Schätzungsweise zwei Drittel der luzernischen Mühlen waren mit zwei Mahlängen ausgerüstet. Mühlen mit nur einem Mahlgang und solche mit drei Gängen bildeten das restliche Drittel, wobei die letztere Betriebsgröße überwog. Im 19. Jahrhundert wurde die Kapazität verschiedener Mühlen auf drei Mahlwerke vergrößert; solche Erweiterungen waren noch im Jahrhundert zuvor durch die benachbarten Müller verhindert worden.⁴⁰ Mühlen mit einem einzigen Mahlgang galten in jedem Fall als Kleinbetriebe, die man vielfach nebenher führte, etwa als Ergänzung zur Landwirtschaft oder zu einer Sägerei. Sie kamen fast nur in hügeligem Gebiet mit Viehwirtschaft vor. Daß es auch im getreidereichen Hochdorf bloß eine solche Mühle gab, ist allein einem hartnäckigen Boykott der umliegenden Müller zuzuschreiben.⁴¹ Die Großzahl der Mühlen verfügte über zwei Mahlgänge; der zweite Gang kam vielfach erst in der Ausbauperiode seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dazu. Diese kleinen bis mittelgroßen Betriebe entsprachen dem Normaltypus einer luzernischen Mühle des Ancien Régime. Drei Mahlgänge kennzeichneten die mittelgroße bis große Mühle. Mehr als drei sind nur für wenige Mühlen belegt.⁴²

Obschon die Zahl der Mahlgänge die Kategorie einer Mühle mitbestimmte, insbesondere bei der Erteilung der Ehaft, sagt sie auf der anderen Seite sehr wenig über die tatsächliche Mühlenleistung aus; denn diese hing ja weit stärker vom effektiven Einsatz der Gänge ab. Es ist zum Beispiel bekannt, daß

³⁸ Die Kombination von zwei Melser Steinen erbrachte 14 bis 15 «Strich» (vermutlich für «gestrichenes» Getreidemaß) Mehl, jene von Geißberger und Melser nur 12 Strich. Akten A1 F7, Lebensmittel, Klagen der Pfister von 1665, Art. 7 (Sch 904); Akten A1 F7, Pfister, Klagen und Verhör der Pfister um 1670 (Sch 880); RP 70, 293. Verordnungen von 1597 und 1615 (cod 5435, 243v, § 6 und cod 5420, 114, § 1).

³⁹ Akten A1 F7, Müller, Müller- und Bäckerordnung von 1772 (Sch 878).

⁴⁰ In der Gewerbestatistik von 1858 (Akten 37/102 B) hatten von 89 beschriebenen Mühlen 5 einen Mahlgang, 49 (55%) zwei Mahlgänge und 35 (40%) drei.

⁴¹ Inv. Nr. 75.

⁴² Die Mühle Sempach umfaßte in zwei Gebäuden 6 Mahlgänge (Inv. Nr. 136), die Vorstadtmühle Sursee deren 5, s. Abb. 7.

bei einer ganzen Reihe von Mühlen der zweite beziehungsweise dritte Mahlgang lediglich bei Ausfall des Hauptganges oder in Spitzenzeiten eingesetzt wurde; einige Mühlen waren hiezu sogar mit Servitut verpflichtet.⁴³ Betriebe mit gleich viel Mahlgängen konnten also trotzdem einer vollkommen verschiedenen Ertragsklasse angehören.⁴⁴

Die technische Einrichtung der ländlichen Mühlen dürfte sich zumindest in der Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts nur wenig und in Einzelheiten verändert haben. Zum einen war es ganz allgemein eine Stärke des Handwerks, seine Kenntnisse möglichst so weiterzugeben, wie es sie übernommen hatte. Die Mühlenwagner machten hierin keine Ausnahme. Zum andern blieb auch sonst wenig Spielraum für Neuerungen: Mußte man eine baufällige oder abgebrannte Mühle durch einen Neubau ersetzen, so sorgte allein schon die scharf beobachtende Umgebung von Konkurrenten und Neidern mit allfälligen Klagen vor der Obrigkeit für eine möglichst unveränderte Kopie des alten Werkes. Das galt vor allem für die eigentlichen Gewerbeanlagen wie Wehr, Kanal und Mühlenwerk.⁴⁵ Einzig bei den Mühlengebäuden selbst, meist Fachwerkbauten mit Ziegelbedachung auf massiv-steinernem Unterbau, in welchem das Mühlenwerk untergebracht war, hat man im 17. und 18. Jahrhundert gewisse bauliche Veränderungen vorgenommen.⁴⁶ Auf diese Weise wurde die technische Einrichtung seit dem 16. Jahrhundert wohl stückweise erneuert, in ihrer Anlage aber praktisch unverändert bis ins 19. und 20. Jahrhundert überliefert.⁴⁷

4.3. Nebenbetriebe

Die zentrale Stellung der Getreidemühle im ländlichen Wirtschaftsleben hat wie ein Magnet weitere Betriebe zur Verarbeitung bäuerlicher Produkte angezogen. Initiant und Träger dieses Gewerbezentrums war meist der Müller selbst. In spätmittelalterlichen Quellen wird neben der Mühle vielfach die «blüwe» oder «stampfe» erwähnt, wobei erst aus der besseren schriftlichen Überlieferung seit dem 16. Jahrhundert erhellt, daß den meisten Mühlen

⁴³ Als Beispiel die Mühle Hochdorf: sie erhielt 1668 den zweiten Mahlgang nur unter der Bedingung, daß er niemals zusammen mit dem ersten eingesetzt werden dürfe. Deshalb wurde auch für die beiden Gänge nur ein einziges Wasserrad bewilligt (RP 75, 283v).

⁴⁴ Mühlen mit drei Mahlgängen: Unterwasser versteuerte jährlich 742 Gulden, die Obere Mühle Ermensee 252 Gulden Ertrag, also nur etwas mehr als einen Drittel. Die Beispiele können beliebig vermehrt werden; s. Inventar.

⁴⁵ Siehe die Prozesse um veränderte Mühlenwerke, oben S. 48 f.

⁴⁶ Einzelne Angaben über den Neubau von Mühlen, etwa Unterwasser und Oberkirch mit Skizze (Inv. Nr. 39, 87). Prächtige Mühlenbauten des 18./19. Jhs. etwa in Mehlsecken und Altishofen.

⁴⁷ Im 19. Jh. wurden vor allem auch hölzerne Zahnräder durch gußeiserne ersetzt.

Reib- und vor allem Stampfmühlen angegliedert waren.⁴⁸ Die Stampfe diente dem Schrotten von Getreidekörnern und gehörte damit ohnehin zur Ausrüstung der meisten Mühlen. In der Reibe, «ribi» genannt, besorgte man das Quetschen der Hanfstengel. Ebenso häufig gehörte zur Mühle auch eine Sägerei, die «sage». Säge-, Reib- und Stampfmühlen liefen ja ebenfalls am Wasser, benötigten also dieselbe Infrastruktur, nämlich Wasserrecht, Wehr und Kanal, die der Müller anzubieten hatte. Es lag deshalb nahe, daß der Müller die Initiative zum Bau solcher Betriebe ergriff, zumal er mit diesem erweiterten Angebot an Dienstleistungen seine Kunden noch enger an sich binden konnte.⁴⁹ In der häufigen Verflechtung von Sägerei, Reib- und Stampfmühlen mit den Getreidemühlen hatten die ersteren den Charakter von Neben- oder Beibetrieben. Allerdings gab es zu allen Zeiten auch Nicht-Müller als Besitzer von solchen Unternehmen; die Zahl dieser Gewerbetreibenden war zwar nicht groß, doch rekrutierten sich aus ihren Reihen oft «Aufsteiger» in die höhere Sozialklasse der Getreidemüller.⁵⁰

Auf dem Mühlenareal war die Reibe gelegentlich neben den Mahlgängen in der Mühle selbst installiert, mit eigenem Rad oder in Koppelung mit der Rellmühle. Häufiger kam jedoch die von der Mühle getrennte Einrichtung vor, manchmal unter einem Dach mit der Stampfe, ober- oder unterhalb der Mühle, bei breiteren Wasserläufen auch auf der anderen Flußseite wie in Oberkirch. Sägereien lagen ebenfalls von der Mühle getrennt. Reiben galten übrigens als besonders feuergefährdet, weil man in ihrer Nähe die noch grünen Flachsstengel in Öfen dörnte. War der räumliche Abstand von anderen Gebäuden klein, so mußte der Müller Ziegelbedachung wählen und durfte nur während des Tages arbeiten lassen.⁵¹ Dasselbe galt für *Getreidedörranlagen*, «habertharren» genannt, die hin und wieder zur Mühlenausrüstung gehörten.⁵² *Öltrotten*, *Schleifereien* und *Tuchwalken*, die in der Regel auch mit Wasserkraft getrieben wurden, waren nur selten im Besitz von Müllern.⁵³ Keinerlei Beziehung scheint zwischen Mühlen und «lohmehlstampfen», den Stampfwer-

⁴⁸ Der Begriff blüw(e), plöwe (Idiotikon 5, 247) ist in den luzernischen Quellen eindeutig Synonym für Stampfe (Idiotikon 11, 475), so z. B. «stampfe oder plöwe», 1571 (RP 30, 129), «blüwe oder stampfe», 1607 (RP 50, 234v); Bleue wird im Verlauf der 2. H. des 16. Jhs. durch Stampfe ersetzt. Zum Begriff Reibe (Idiotikon 6, 65 f.): ein glockenförmiger Reibstein, am Ende eines Wellbaumes befestigt, dreht sich in einem eichenen oder steinernen Bett, in dessen Rundung (Loch genannt) ein Kranz Hanf gelegt wird. Die Menge, die man aufs Mal bearbeitete, war «ein Loch Hanf». Beschreibung, technische Zeichnung und photographische Abbildung bei E. Brunner, Bauernhäuser im Kanton Luzern, S. 364 bis 371.

⁴⁹ 1687 erhielt auch die Mittlere Mühle zu Ermensee eine Reibe. Bis dahin hatte man ihren Kunden in den Reiben der konkurrenzierenden Oberen und Unteren Mühle die Bedienung verweigert, um Druck auf sie auszuüben. Akten A1 F7, Reiben (Sch 873).

⁵⁰ Vgl. etwa Blochwil, Flühli (Inv. Nr. 53, 6).

⁵¹ Bedingungen zur Reibekonzession in Ermensee (Quelle s. Anm. 49).

⁵² Haberthare/-taare (Idiotikon, 13, 1004 f.).

⁵³ Öltrotten (-mühlen) besaßen die Müller von Altbüron und Wiggen, eine Schleiferei (Schleifmühle) der Müller von Buchrain, eine Wollwalke der Müller von Wiggen.

ken für Gerberlohe, bestanden zu haben; sie gehörten offenbar zur Domäne der Gerber.⁵⁴

Unter den verschiedenen Neben- und Beibetrieben der Mühle war die Haferdarre zwar konzessionspflichtig, ehaft ist sie aber durchaus nicht zu nennen.⁵⁵ Schärfere lauteten die Bestimmungen bei Säge-, Stampf- und Reibmühlen und bei Öltrotten, wenngleich auch sie keine alten Ehaften waren. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts vermehrten sich diese Betriebe zusehends. In harten, der Sache nicht immer dienlichen Konkurrenzkämpfen erwirkten sich ihre Besitzer einen als «Freiung» bezeichneten, von der Obrigkeit garantierten Konkurrenzschutz innerhalb eines meist vage umschriebenen Gebietes. Für Reib- und für Ölmühlen wurde schließlich sogar die Stellung von eigentlichen Ehaften erzwungen.⁵⁶

Wieder anderen Bedingungen waren Schleifereien und Tuchwalken unterworfen. Hier versuchten die stadtluzernischen Betriebe eine Monopolstellung aufzubauen, die in einem weiten Gürtel um die Stadt herum die Ansiedlung von Walkern und Schleifern verhindern sollte. Städtische Wollweber und Walker untergruben in den Jahren 1675 bis 1690 mit Erfolg drei Initiativen zur Gründung einer von den ländlichen Webern dringend benötigten Walke in den Dörfern Adligenswil und Udligenswil.⁵⁷ Hingegen nahmen sie zwischen 1649 und 1700 keinen Einfluß auf die Eröffnung von Walken in Wiggen, Entlebuch, Gettnau und Richenthal, welche die Produktion der sich ausdehnenden Heimweberei von Napfgebiet und Hinterland aufzufangen hatten.⁵⁸ Auch dem Pächter der stadteigenen Schleiferei in Luzern gelang es, Konkurrenzbetriebe in Hildisrieden, Buchrain, Gundolingen und Kriens zwischen 1674 und 1745 kaltzustellen. Nur die Schleiferei Kleinwangen konnte sich unter Berufung auf ihr ansehnliches Alter dem Verbot entziehen, wurde aber auf das Schleifen von Axten und Beilen beschränkt.⁵⁹ Neue Betriebe entstanden wiederum fernab von Luzern, so 1765 in Zell, 1783 in Escholzmatt und Flühli; eine Ausnahme bildete 1793 die stadtnahe Schleiferei Malters.⁶⁰

Zwar erfreuten sich die bestehenden Betriebe eines verstärkten obrigkeitlichen Schutzes vor Konkurrenz. Dennoch erzwang die wachsende Bevölkerung eine Veränderung des Status quo bei den weniger kapitalintensiven Ge-

⁵⁴ Akten A1 F7, Stampfen (Sch 886).

⁵⁵ Urteil von 1691 betreffend eine zweite Haferdarre in Malters (RP 82, 328).

⁵⁶ Vgl. etwa im Prozeß von 1670 um die Reibmühle Ligschwil die von der Obrigkeit akzeptierte Argumentation des Müllers von Ligschwil: Reiben seien früher keine Ehaften gewesen; dementsprechend könnten seine Opponenten, die Müller von Rain, Ferren und Kleinwangen, ihre eigenen Rechte wohl kaum urkundlich als verliehene Ehaften ausweisen. Akten A1 F7, Reiben (Sch 873).

⁵⁷ RP 77, 160; RP 78, 61; RP 81, 866: Walken werden ebenfalls als Ehaften bezeichnet (1690).

⁵⁸ RP 70, 189; RP 69, 334; RP 76, 362; RP 85, 432.

⁵⁹ RP 77, 422; RP 78, 336v; RP 102, 61v (Kleinwangen); RP 77, 20 und 54; RP 102, 51v und 127; RP 152, 137v.

⁶⁰ RP 151, 102; RP 157, 110v und 346v; RP 161, 5.

werben. Seit ungefähr 1650 begannen sich nämlich die Hanf- und Flachsfelder auf der ganzen Landschaft auffallend auszudehnen: Die Taunerbevölkerung baute sich mit Spinnen und Weben eine neue Existenz auf.⁶¹ Flachssamen, zu Speiseöl gepreßt, vermochte auch das unerschwingliche Nußöl und die mangelnde Butter zu ersetzen. Unter dem zunehmenden Ansturm von Benützern brach der Betrieb in den bestehenden Öltrotten und Reibmühlen bald einmal zusammen. In den Reiben mußten Nachtschichten eingelegt werden. Dennoch ließen sich lange Wartezeiten und vergebliche Fußmärsche von ein bis zwei Stunden nicht vermeiden. In den Öltrotten waren die Wartezeiten so groß, daß sich die Kunden notgedrungen entschließen mußten, ihren Flachssamen beim Ölmüller zu wenig günstigen Bedingungen gegen Öl einzutauschen.⁶² Dagegen lehnte sich die Bevölkerung auf. Trotz schärfster Proteste konnte der Ölmüller von Schötz nicht verhindern, daß zwischen 1640 und 1697 in Dagmersellen, Altbüren, Luthern, Großwangen und Willisau insgesamt sechs neue Öltrotten entstanden. Auch die Besitzer von Reiben, meist Müller, versuchten die Verwirklichung von dringend benötigten neuen Unternehmen zu hintertreiben. Im Fall der Reibe Ligschwil, die 1670 nach mehrjährigem Kampf schließlich eröffnet werden durfte, unterstützte die ländliche Oberschicht, die Geistlichkeit Hochdorfs eingeschlossen, die zahlenmäßig zwar starke, aber politisch machtlose Schicht der armen Bevölkerung tatkräftig gegen das monopolistische Gehabe der vereinten Müller von Rain, Ferren und Kleinwangen.⁶³

Unter dem Druck der Bevölkerungszunahme wandelten sich aber auch die Besitzverhältnisse. Noch besaßen die Müller die Mehrzahl der alten Säge-, Stampf- und Reibmühlen. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erscheinen aber unter den Initianten neuer Betriebe, namentlich bei Öltrotten, immer öfter ausgekaufte Bauernsöhne und Tauner, womit diese traditionellen Neben- oder Beibetriebe langsam zu Hauptbetrieben aufrückten.⁶⁴

⁶¹ Über die Ausdehnung einer zentralschweizerischen Leinwandweberei siehe W. Bodmer, Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft, S. 157 f.

⁶² Klagen über Reibmühlen im Ligschwiler Streit, 1669/70 (Quelle s. Anm. 56); Klagen über Öltrotten im Kirchgang Willisau 1697, in Reiden 1724/26, im Luthertal 1676/78, in Großwangen 1680, in Wiggen 1735. Akten A1 F7, Öltrotten (Sch 880).

⁶³ Im Prozeß um die Reibe Ligschwil exponierte sich die Oberschicht ganz besonders. Folgende Personen unterstützten die Gesuche des Müllers Jakob Rast: Gerichtsschreiber, Dorfpfarrer, Pannermeister und Untervögte der betroffenen Gemeinden (1669) sowie die Hochdorfer Geistlichkeit mit dem Dekan (1670). Jedermann ist mit Rang und Namen aufgeführt und bezeugt mit eigenem Siegel (Quelle s. Anm. 56).

⁶⁴ Bewilligte Gesuche von Müllern um Stampf- und/oder Reibmühlen im 16./17. Jh.: Rainmühle (Emmen) 1562, Gorgenmühle (Ballwil) 1569, Hochdorf 1597, Ruswil, Gettnau und Gundolingen 1603, Hildisrieden 1631, Wiggen und Rainmühle (Emmen) 1649, Ligschwil 1670, Eich 1678, Mittlere Mühle Ermensee 1687. Bewilligte Gesuche von Nicht-Müllern im gleichen Zeitraum: am Soppensee 1571, Gerliswil (Emmen) 1572, Blatten 1589, Eschenbach 1594, Kriens 1599 und 1607, Nunwil 1607, Udligenswil 1608, Dagmersellen 1609, Wikon 1622, Kriens 1624, Neuenkirch 1631, Buchrain 1641, Merenschwand 1647, Entlebuch 1660 (Quelle: Ratsprotokolle).

Wohl am stärksten umstritten und bekämpft war im Ancien Régime die Gewerbeverbindung zwischen Mühle und Bäckerei, obwohl durch die gemeinsame Getreideverarbeitung ein natürlicher Zusammenhang gegeben scheint. Wie Mühlen und Tavernen zählten Bäckereien zu den Basisgewerben der Grundherrschaft und waren rechtlich wie die ersteren ehaft. Es gab kein Gesetz, das einem Landmüller verboten hätte, Brot zu backen, solange er eine entsprechende Ehefte besaß. Die immer schwächer werdenden Grundherrschaften konnten aber im 15./16. Jahrhundert nicht mehr verhindern, daß eine wachsende Zahl von Müllern auch ohne Bäckereiehafte Brot zu backen und zu verkaufen begann. Allgemein ist im Verlauf des 16. Jahrhunderts eine Ausweitung des Brotgeschäftes in den Landmühlen festzustellen.

In der Stadt Luzern war die Ausgangslage die gleiche wie in der Grundherrschaft. Die Situation änderte sich jedoch unter der Einwirkung zünftigen Denkens, dessen Grundlage nun einmal die Arbeitsteilung unter den Handwerken war. In der Stadt gelang die Trennung des Arbeitsbereiches von Pfistern und Müllern vollständig: den Pfistern war der Mehlverkauf, den Müllern das Brotbacken und -feilhalten verboten. Seit den frühen 1580er Jahren kamen Bestrebungen in Gang, den Müllern auf der Landschaft das Brotbacken ebenfalls zu untersagen. Als Initianten solcher gewerbepolizeilichen Eingriffe des Rates dürften die Stadtpfister zu Luzern gelten. Ihnen waren vor allem jene Landmüller ein Dorn im Auge, die mit selbstgebackenem «Bauernbrot» in die Stadt fuhren und so den Pfistern die Kundschaft abspenstigt machten. Für diese Geschäfte kamen natürlich eher Müller aus der näheren Umgebung der Stadt in Frage, etwa jene aus Horw, Kriens, Malters, Littau sowie besonders jene aus Meggen, Weggis und Vitznau. Weder das generelle Brothandelsverbot für Müller von 1586 noch die städtische Bäckerordnung vom selben Jahr noch die Wiederholung des genannten Verbotes im Jahr 1590 konnten mit dem Brotverkauf durch die Landmüller ganz aufräumen.⁶⁵ Doch bewirkten sie immerhin, daß es den Typus Müller-Bäcker fast nur noch in den Kleinmühlen um den Vierwaldstättersee gab, die auf diesen Zusatzverdienst angewiesen waren. In Meggen wie in Weggis und Vitznau unterstützte die einheimische Bevölkerung den Müller gegen die monopolistischen Absichten der Stadtpfister, welche die Landleute zwingen wollten, ihr Brot in der Stadt zu kaufen.⁶⁶

⁶⁵ RP 40, 14; Akten A1 F7, Pfister 1586 (Sch 880); RP 42, 85 und 88v.

⁶⁶ 1590 betonte der Luzerner Rat, daß die Müller von Weggis und Vitznau Brot für den Verkauf lediglich auf Zusehen hin backen dürften (RP 42, 88v). Unter Antoni Langenegger (gest. um 1646) wurden Mühle, Taverne und Bäckerei in Personalunion betrieben; diesen Zustand suchten aber die Weggiser selbst nach Langeneggers Tod zu beenden, indem sie dessen Pfisterrecht nicht anerkannten (RP 67, 401; RP 68, 432v). Nachdem im 17. Jh. die Stadtpfister den Müllern von Meggen verschiedentlich das Backen hatten verbieten lassen, erhielt der Müller 1734 vom Rat eine Bäckereiehafte, die offensichtlich einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprach. Akten A1 F7, Pfister (Sch 880).

Auch die Müller im Entlebuch waren in ähnlicher Weise auf den Brothandel angewiesen und übten ihn trotz Verboten immer wieder aus⁶⁷ — vermutlich als kleinen Ersatz für den fehlenden Getreidehandel.

Im eigentlichen Getreidebaugebiet hingegen kam die Verbindung zwischen Mühle und Bäckerei im 17. und 18. Jahrhundert praktisch nicht vor. Ausnahmen bildeten die Mühlen Oberkirch und Gundolingen, die zu unbekannter Zeit in den Besitz einer Bäckereihafte gelangt waren und demnach zu Recht Brot buken, was auch die Obrigkeit anerkennen mußte.⁶⁸

Als die freiheitliche Gesetzgebung der Helvetik die Gewerbeordnung des Ancien Régime hinweggefegt hatte, gliederten sich die meisten Mühlen Bäckereien an, die zuweilen noch über Generationen in Personalunion mit der Mühle verbunden blieben; oft aber wurden die beiden Betriebe schon bei der nächsten Realteilung unter den Erben voneinander unabhängig.

5. Arbeit und Einkommen des Müllers

Vorstellungen von der Arbeit des ländlichen Müllers vor der Technisierung des 19. Jahrhunderts laufen stets Gefahr, den Bildern von der beschaulich im Weiher sich spiegelnden Mühle und der Dichtung vom rauschenden Mühlbach und den klappernden Mühlrädern zu erliegen, die alle in romantischer Verklärung verniedlichen, was in Tat und Wahrheit einer der vielseitigsten Berufe war, der wie kaum ein anderer dem Inhaber die Möglichkeit zu echtem Unternehmertum bot. Ganz anders als beim städtischen Handwerk, das in Gebot und Verbot erstickte und in gleichmacherischer Mittelmäßigkeit darbt, gelang die «Zähmung» dieses Berufsstandes nur sehr unvollkommen. Die Müllerei galt zwar als Handwerk, doch war sie zugleich auch Handels- und Gewerbeunternehmen größeren Stils. Bezeichnenderweise waren es einzig die stadtluzernischen Pachtmüller, die sich in zünftische Ordnung einengen ließen. Der Landmüller dagegen beanspruchte für seine Entwicklung ein Maximum an unternehmerischer Freiheit. Sie wurde ihm zwar immer wieder, teils von der Obrigkeit, teils von den Konkurrenten, beschnitten, was ihn nicht hinderte,

⁶⁷ 1582 bekundete die Obrigkeit ihr Mißfallen, daß trotz Verboten Entlebucher Müller weiterhin Brot buken (RP 38, 184). 1617 beklagten sich die Entlebucher Bäcker über die Müller-Bäcker (RP 55, 163). Nur der Müller in der Entlen erhielt das Recht, Brot für arme Leute zu backen (RP 55, 299). Das Land Entlebuch war ohnehin ein Sonderfall im Staat Luzern: es kannte keine Bäckereihafte. Akten A1 F7, Pfister, Ehaftenstreit 1698/1700 (Sch 880).

⁶⁸ RP 101, 39v (1743); RP 109, 29 (1760).

notfalls die Gesetze zu umgehen, um besonders dem händlerischen Aspekt seines Berufes gerecht zu werden.

Die Vielschichtigkeit des Müllerberufes — Handwerk, Handels- und Gewerbeunternehmen in einem — spiegelt sich besonders deutlich im Thema «Ausbildung».

5.1. Die Ausbildung in Vorschrift und Praxis

Mit der großen Gewerbeordnung von 1471 zogen die luzernischen Räte Gesetzgebung und Aufsicht über das ländliche Handwerk und Gewerbe endgültig an sich.¹ Über die Müllerei schweigt sich die für ihre Zeit recht detaillierte Ordnung aber aus. Vorschriften zur Betriebsführung erließen die Räte noch bis in die 1520er Jahre allein für ihre Stadtmüller, Pächter der stadteigenen Betriebe. Wie auf anderen Gebieten entwickelte sich auch hier die Gesetzgebung vom Einzelfall zum allgemeingültigen Gebot. Am Beispiel der Luzerner Stadtmühlen holte sich der Rat die Kenntnisse, die er zumindest teilweise in seiner Gesetzgebung für die Landmühlen wieder anwandte.

So galt die älteste Forderung, daß nämlich die Müller ihr Handwerk verstehen sollten, vorerst den Stadtmüllern.² Erst um 1525 greift die erste, für das Amt Willisau erlassene Landmüllerordnung diese Verfügung ebenfalls auf, allerdings mit dem Unterschied, daß man die Meister lediglich dazu verpflichtete, Knechte mit Handwerkskenntnissen anzustellen.³

Was aber gehört zur Ausbildung eines angehenden Müllers? Die Obrigkeit beschränkte sich darauf, eine solche Ausbildung ganz allgemein zu fordern, ohne sich über deren Inhalt auszulassen. In der Stadt Luzern beaufsichtigte die Gesellschaft zu Pfistern⁴ die Schulung der Müller und Bäcker sowie der Schiffsleute vom Pfisternauen. Allerdings waren die Vorschriften der Gesellschaft von solcher Dürftigkeit, daß man füglich annehmen muß, die Ausbildung der Zunftgenossen sei jedem Handwerk frei überlassen gewesen. Bis ins Jahr 1642 war im «Meister-Brief» von 1469 lediglich die finanzielle Verpflichtung von Lehrlingen und künftigen Meistern gegenüber der Gesellschaft

¹ Die Bedeutung der Gewerbeordnung von 1471 wird in meiner Studie über das ländliche Handwerk und Gewerbe charakterisiert werden.

² Um 1500: «Der müller halb ist angesechen, an min herren ret und hundert zu bringen: die mullinen zu versechen mit müllern, die dz handwerkh wissen und kennen, damit die pfister und die burger versechen werden.» Pfister- und Müllerordnung, Datierung von späterer Hand. Akten A1 F7, Gewerbe allgemein (Sch 871).

³ «Item es söllend ouch fürohin die müller und besonder die meister, die nit vil mit dem handtwerch ald müliwerch könnnden, kein ander knecht anstellen und haben, dann die das handtwerch wol gelernet und das müliwerch wol könnend, damit der gmein man mit in wol versorgt sige», datiert von späterer Hand 1525 (Urk 159/2313).

⁴ Siehe unten S. 122 f.

geregelt.⁵ Erst die ergänzenden Artikel von 1642 deuten auf weitergehende Anforderungen: Aufdingen wie Ledigsprechen des Lehrjungen müssen nun in der Gesellschaftsstube vor zwei beziehungsweise drei Meistern des eigenen Handwerks stattfinden. Berufsvertreter sollten also die Eignung zum Beruf beobachten und über sie entscheiden, indem sich der Lehrjunge in der Regel beim Ledigsprechen über seine Kenntnisse auszuweisen hatte. Wer zum Meister taugte, entschied hingegen das Meisterbot, also sämtliche in der Gesellschaft vereinten Meister des Bäcker-, Müller- und Schifferhandwerks. Doch wurde auch hier weder die Dauer der Lehrzeit noch eine Wanderschaft vorgeschrieben. Erst kurz vor der Revolution entstand eine generelle Ordnung des Gesellenwesens.⁶ All dies betraf aber nur die Stadtmüller.

Die Landmüller ihrerseits haben sich nicht nur 1784/85 erfolgreich gegen den Zunftzwang der städtischen Gesellschaft zur Wehr gesetzt. Sie blieben auch in ihren eigenen Reihen ohne Berufsorganisation und verzichteten damit auf jene Feierlichkeiten auf der Zunftstube, welche für die städtischen Handwerke in so charakteristischer Weise die Ausbildung des angehenden Handwerkers begleiteten: das Aufdingen, Auftakt beim Abschluß des Lehrvertrages, und das Abdingen, Prüfung der Kenntnisse des ausgelernten Jungen — Ereignisse, die für den Kandidaten vielfach nur eine finanzielle Belastung und für die geladenen Meister oft bloß eine fröhliche Weinrunde bedeuteten. Da bei den Landmüllern die Lehrjungen in den meisten Fällen eigene Söhne waren, erübrigte sich das Vertragswerk; ohnehin scheint der Einzelne größtmögliche Freiheiten in der Gestaltung des Ausbildungsweges genossen zu haben. Darin unterschied sich die Müllerei ganz wesentlich von der mitunter kleinlichen Reglementiersucht der städtischen Handwerker. Zwar nannte man die Müllerei auch ein Handwerk, auf dem Gebiet der Ausbildung aber trug sie weit eher Züge des bäuerlichen und ebenso des handeltreibenden Berufsstandes. Ähnlich wie der Bauernhof beschäftigte die Mühle stets die ganze Familie. Da der Müller sehr oft außer Haus auf Kundschaft oder beim Getreidehandel weilte, vertrat ihn seine Frau. Sie mußte also über Handwerkskenntnisse verfügen. Meist verrichtete ein Müllerknecht die schwere Arbeit. Der Frau blieb die Kundenabfertigung und die Aufsicht überlassen. So sagte man beispielsweise der Frau des Müllers Hans Wyß in Büron nach, sie «regiere» alles in der Mühle, während sich der Müller nur für Landwirtschaft interessiere.⁷ Starb ein

⁵ Cod 5425, 12: Wer das Handwerk lernen will, der leistet, ob Bürger oder Gast, 24 Plappart an die Kerzen der Gesellschaft. Wenn er Meister werden will, bezahlt er nochmals 20 Plappart. Meisterssöhne sind taxfrei: sie kaufen sich mit 5 Gulden in die Gesellschaft ein. Ähnlich schweigen sich auch die Bestimmungen der Müller- und Pfisterzunft in Zürich über die Ausbildung an sich aus, schreiben aber seit ca. 1603 das Pensum der Meisterprüfung für die zünftigen Stadtmüller vor (Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, u. a. S. 471).

⁶ Cod 5425, 61 ff. (§§ 5 bis 7); 104; 126 ff.

⁷ Prozeß von 1691, Akten A1 F7, Büron (Sch 460).

Müller in jungen Jahren, so konnte die Frau den Betrieb zum-Unterhalt ihrer Familie weiterführen, wobei sie als Leihenehmerin in dieselben Rechte und Pflichten eintrat.⁸ Als ehemalige Bauerstochter war sie zumindest seit ihrer Heirat mit dem Beruf verbunden; stammte sie aber selbst aus einer Mühle, so stand sie ohnehin seit Kindheit mit dem Handwerk auf vertrautem Fuß; denn wie der Bauernhof kam auch die Mühle nicht ohne die Mitarbeit der Kinder aus. Entsprechend schrieb die Müllerordnung des Amtes Willisau vor, daß nicht nur der Müller, seine Frau und der Knecht, sondern auch Kinder und Mägde und wer immer sonst sich in der Mühle aufhalte, jedes Jahr beenden müsse, das anvertraute Mahlgut ehrlich zu rellen, zu stampfen und zu mahlen.⁹ Was Hans Jost Imbach 1676 über seinen Ausbildungsweg sagte, dürfte für die meisten Müller gegolten haben, daß er nämlich als Sohn eines Müllers zum *Müllerhandwerk erzogen* worden sei.¹⁰

Gemessen an den zwei bis vier Lehrjahren, welche in anderen Handwerken üblicherweise vorgeschrieben waren, bedeutete diese langjährige natürliche Verbundenheit mit Arbeit und Betriebsführung gewisse Gewähr für guten Nachwuchs. Ebenso organisch folgte auf die väterliche Ausbildung der Müllerssöhne eine Art von *Wanderschaft*. Ihre neue Stellung als Müllerknecht «in der Fremde» war zumindest im 18. Jahrhundert ausnehmend gut bezahlt.¹¹ Die Dauer dieser Gesellenzeit hing völlig vom Freiwerden einer Mühle ab. Je nachdem, wie spät sich der Vater von der Mühle zurückzog oder ob er erst in hohem Alter starb, ob ältere Brüder die jüngeren als Teilhaber aufnahmen oder ob nachgeborene Söhne das Vermögen für die Übernahme einer Mühle erst zusammensparen und dann auf eine freiwerdende Mühle warten mußten, konnte sich die Gesellenzeit manchmal über Jahrzehnte ausdehnen. Die Müllerknechte bevorzugten in der Regel Mühlen der näheren Umgebung und blieben den einzelnen Betrieben oft über Jahre hinweg treu. Hans Jost Imbach arbeitete beispielsweise während zehn Jahren als Müllerknecht auf der väterlichen Mühle Blochwil, danach über längere Zeit auf der Sagenmühle Ruswil und in den Mühlen Malters und Gundolingen, bevor er seinen eigenen Betrieb eröffnete. Auch der Fontanne-Müller gab 1676 an, daß er vordem als Knecht

⁸ 1695 unterstanden nur die Mühlen Altishofen und Vitznau einer Frau (s. Inv. Nr. 36, 130).

⁹ «Das die müller, och ire knecht, deßglich ire wiber und kinder, war in die müli wandelt, es sigen die jetzigen oder ander, schweren söllen, den lüten ir gut . . . ze malen, ze röllen und ze stampfen, mit guten trüwen suber zesamen han und inen das ze nutz und zu eren bringen . . ., die müller sölln och keinen knecht, weder wiber, kinder, noch jungfrowen [Mägde] oder ander ir gesind nit lassen in die müli wandlen, sy habend dann ditz alles, so hievor nachgeschriben stat, geschworen . . .» (Müllerordnung des Amtes Willisau von ca. 1525, Urk 159/2313). Auch auf der bernischen Landschaft wurde die Frau des Müllers unter Eid gestellt (M. Graf-Fuchs, Gewerbe Landschaft Bern, S. 126).

¹⁰ Kundschaft von 1676, Ruswil. Akten A1 F7, Müller (Sch 878). Dem entspricht auch die Zusammensetzung der uns bekannten Müllerhaushalte, s. unten S. 112 ff.

¹¹ Memorial der Landmüller von 1782. Akten A1 F7, Müller (Sch 878). Siehe auch S. 97.

während etlichen Jahren in verschiedenen Mühlen gedient habe. Ebenfalls in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wiesen sich die Müllerknechte Kaspar Meyer in der Riedenmühle Ruswil über 16, Jakob Peter und Christen Grüter in der Mühle Rüediswil über 17 und 23 Dienstjahre an ein und demselben Orte aus.¹² Bevor Fridlin Wirz die Mühle Tellenbach übernahm, war er während 30 Jahren Knecht in der Stadtmühle Willisau gewesen. In dieser Zeit hatte er auch geheiratet, was demnach mit dem Status eines Müllerknechtes nicht unvereinbar war. Gleichermassen lebten die Söhne der Müllerfamilie Lütolf als Müllerknechte mit Ehefrau und wachsender Kinderschar in verschiedenen Mühlen, bevor sie sich definitiv niederließen.¹³ Wanderschaft konnte aber auch eine bloß kurze Episode bedeuten: Als 1674 der zum Nachfolger bestimmte Sohn des Müllers Heinrich Suter in Eschenbach unerwartet starb, durfte der alte Vater mit Erlaubnis der Obrigkeit seinen jüngeren Sohn vor Ablauf der Wanderzeit in die Mühle aufnehmen, mußte ihn aber während der kommenden drei Jahre bei der Arbeit entsprechend beaufsichtigen.¹⁴

Wie kam nun der junge Landmüller zu seinem Meistertitel? Nirgends finden sich Anhaltspunkte für eine Verleihung der Meisterschaft. Vielmehr scheint der Brauch geherrscht zu haben, daß sich Meister nannte, wer eine Mühle zu freiem oder zu Lehenbesitz erworben hatte.¹⁵ Meister war also jener, der seinen Betrieb leitete, auch dann, wenn er die Müllerei nicht gelernt hatte und die Arbeit am Mühlenstuhl durch einen Knecht verrichten ließ. Hier allerdings griff die Obrigkeit ein. Noch in der Müllerordnung für das Amt Willisau hatte sie vom Mühleninhaber lediglich die Anstellung ausgebildeter Knechte verlangt. Nun forderte sie seit Anfang der 1540er Jahre im ganzen Staatsgebiet, daß der Inhaber selbst über eine Ausbildung verfügen müsse.¹⁶ Die verschärfte Bestimmungen wurden eindeutig von der veränderten Konjunktur diktiert, galt doch die Mühle bei reichen Bauern in zunehmendem Maße als lohnendes Investitionsobjekt. Der Rat indes fürchtete, daß die um sich greifende Spekulation auf dem Mühlensektor letztlich die Mehlversorgung gefährde, und ver-

¹² Kundschaften um den Mahllohn 1676; um die Mühle Rüediswil 1688. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

¹³ Kundschaft um das Privileg der Stadtmühle Willisau, 1666 (Quelle wie Anm. 12). Heirat von Fridolin Wirz und Verena Schaller am 3. 2. 1632. Beim Kind Balthasar (10. 1. 1633) war vermutlich die Frau des Müllers Hauri Patin (FA 29/261). Über die Lütolf siehe unten S. 109 ff.

¹⁴ Dies ist der einzige Hinweis auf eine vorgeschriebene Wanderzeit von ungefähr vier Jahren, um die Meisterschaft bestehen zu können. Akten A1 F7, Müller, Eschenbach (Sch 878). Es ist jedoch ziemlich sicher, daß der Protokollführer des Rats Formulierungen gebrauchte, die ihm vom städtischen Handwerk her geläufig waren, die aber nicht für das Müllerhandwerk galten.

¹⁵ In der Müllerordnung für das Amt Willisau wird von «Meistern» gesprochen, die das Handwerk nicht beherrschen (s. Anm. 3).

¹⁶ Schreiben der Stadt Willisau an den Rat von Luzern, 1542, anlässlich des Kaufs der Mühle Tellenbach durch einen Bauer: so etwas sei wider das Mandat, wonach «dheine puren sunder müller mülinen besitzen sollen». Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

fügte den Ausbildungszwang. Ähnliche Erlasse scheint man in anderen Stadtstaaten nicht gekannt zu haben. Daß die Müller die Bemühungen der Obrigkeit unterstützten, dürfte mit ihrer unverhohlenen Abneigung gegen die «Bauernmüller» zu begründen sein. Man fürchtete deren finanzielle Überlegenheit, warf ihnen Unkenntnis des Handwerks und schlechte Bedienung der Kundschaft vor und war stets zu Boykotten bereit.¹⁷

In der Rezession der 1570er Jahre begann der Luzerner Rat einen eigentlichen Feldzug gegen die nicht ausgebildeten Mühlenbesitzer. In einem Mandat von 1580 verbot er Nicht-Müllern den Kauf und Besitz von ererbten Mühlen. Dem Verbot folgte die Kontrolle: Im Februar 1585 erhielten die Landvögte Anweisung, die Mühleninhaber zu überprüfen. Tatsächlich fand sich eine größere Anzahl von Zuwiderhandelnden. Im Lande Entlebuch, dessen Erhebung vollständig scheint, wurden beispielsweise 6 von 13 Mühlen von ungelerten Leuten betrieben. Man begründete dieses regelwidrige Verhalten — übrigens auch in anderen Ämtern — oft durch eine unerwartet angefallene Erbschaft, selten jedoch durch verbotenen Kauf. Konnten die Besitzer nun nachweisen, daß sie die Betriebe von ausgebildeten Knechten oder Pächtern führen oder einen Sohn das Handwerk lernen ließen, so erklärte sich der Rat befriedigt, da in diesem Fall sein Hauptanliegen, die Sicherstellung der guten Meherversorgung für die Bevölkerung, erfüllt war.¹⁸ Immerhin schuf sich die Obrigkeit bei dieser Gelegenheit eine zusätzliche Einnahmequelle: erpapt Müller mußten nicht nur eine gute Betriebsführung versprechen, sondern auch die Legitimität ihres Mühlenbesitzes mit einer Gebühr an die Obrigkeit, «Mülrecht» genannt, sozusagen erkaufen.

1585 machten diese bußenähnlichen Beträge pro Mühle drei bis acht Gulden aus. Sie stiegen aber bis Ende der 1630er Jahre auf 34, ja auf 56 Gulden an und gehörten schließlich ganz selbstverständlich zu jedem Mühlenkauf eines Nicht-Müllers, ohne daß man dem Käufer weitere Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätte. Der Luzerner Rat hatte damit den klassischen Weg beschritten, aus seinen eigenen Verboten Kapital zu schlagen. Es scheint, daß der Kaufpreis der Betriebe die Höhe des «Mülrechts» bestimmte.¹⁹ Jedenfalls begann sich 1640 plötzlich die allgemeine Teuerung auszuwirken: Kleinmühlen zahlten nun 10, größere Mühlen bis zu 160 und die Großmühlen Mehlsecken und Unterwasser sogar 200 Gulden.²⁰ Gleichzeitig nahm auch die Zahl der solchermaßen Besteuernten ständig zu. In den 1580/90er Jahren lag sie jährlich bei ein bis zwei

¹⁷ Gleiche Quelle wie Anm. 16, Inv. Nr. 53 und 54.

¹⁸ Mandat von 1580; Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 39, 237v; 281; 290; 293; cod 1435.6 (fol. 171).

¹⁹ Beim Kauf der Mühle Unterwasser im Jahr 1641 wurde der Verkehrswert mit 14 000 Gulden, das bezahlte «Mülrecht» mit 200 Gulden angegeben, was in diesem Fall 1,4% des Kaufpreises entsprach (RP 67, 77v).

²⁰ Ratsprotokolle 63 bis 69: die vielen Belegstellen lassen sich über das Register («Mühle») auffinden.

Fällen, stieg dann aber in der bewegten Zeit während des Dreißigjährigen Krieges, welche die Mühlenspekulation ganz besonders förderte, sprunghaft auf beispielsweise 15 Fälle in den Jahren 1631 bis 1633 an.

Je teurer die Gebühr aber wurde und je höher die Zahl der Besteuereten stieg, desto mehr verlor sich der ursprüngliche Sinn des «Müllirechts». Man empfand es bald einmal als drückend und ungerecht. So erscheint es denn auch in jenem Katalog von Beschwerden und Forderungen, welchen Stadt und Grafschaft Willisau im Verlauf der Bauernerhebung von 1653 der Obrigkeit vorlegten. Die Deputierten der Stadt Luzern versprachen fürs erste eine Senkung der Gebühr; einen Monat später einigte man sich im Rahmen eines Vertragswerkes sogar auf die Abschaffung.²¹ Als der Vertrag nach dem glücklosen Ausgang der bäuerlichen Erhebung kraftlos wurde, ließ der Luzerner Rat das «Müllirecht» gleichwohl fallen. Mittlerweile war nämlich die Hochkonjunktur vollends zusammengebrochen, und Spekulationskäufe unter Nicht-Müllern waren nicht mehr gefragt. Damit war aber auch die Gefahr einer sich verschlechternden Meherversorgung gebannt. Um die Müllerausbildung wurde es merklich stiller. Zieht man am Ende des 17. Jahrhunderts Bilanz über Erfolg oder Mißerfolg der obrigkeitlichen Bemühungen, so drängt sich der Eindruck auf, daß trotz der Auswüchse in Sachen «Müllirecht» die Obrigkeit ihr angestrebtes Ziel erreicht hat: Um 1700 waren die Besitzer der freien Mühlen wie der herrschaftlichen Lehenmühlen überwiegend Müller, die ihren Beruf selbst ausübten. Lehen- wie freie Müller hatten ihr Vermögen in ihr Unternehmen investiert und waren im Zeichen einer zunehmenden Konkurrenz gezwungen, gute Arbeit zu leisten. Die Besitzverhältnisse, welche die Steuerregister der Jahre 1691 bis 1701 vermitteln, scheinen im wesentlichen gefestigt. Eine Ausnahme machen höchstens die Kleinmühlen des Landes Entlebuch, die seit jeher häufige Besitzerwechsel gekannt hatten. Bei den übrigen Mühlen sind oft eigentliche Müllerdynastien anzutreffen. Söhne und Enkel jener Leute, die einst wegen fehlender Ausbildung ihr «Müllirecht» bezahlt hatten, arbeiteten um 1700 als gelernte Müller.²² Die Hektik, mit welcher in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Mühlen ihre Besitzer gewechselt hatten, war verschwunden. Unter dem Druck einer unverminderten Konkurrenzierung und eines Überangebotes

²¹ Verzeichnis der Artikeln . . . vom 22. Februar 1653, § 27: «Wan ein pur oder sige er, wer er immer wolle, ein mühli kauffen thäte, wie dan zum öffter mahl beschechen, 200 gl der Oberkheit müössen geben, daß solches niemahl mehr beschechen soll und der Oberkheit dessenthalb nüt mehr geben werde. Doch biswylen sich lassen schlissen [teilweise erlassen] und minder genommen.» Declaration . . . der Deputierten . . . vom 22. Februar 1653, § 27 (Akten 13/3832), Güettlicher Spruch . . . durch Vermittlung der 6 cath. lobl. Orte . . . vom 18. März 1653, § 6 (Akten 13/3615).

²² Mühle Root (Arnet 1625), Ligschwil (Rast 1631), Grundmühle Willisau (Bättig 1635), Riedbrugg in Ettiswil (von Esch 1640), Oberkirch (Achermann 1611/1640), Neudorf (Estermann 1643), Greppen (Stalder 1642), Berkenbühl in Hergiswil (Schaller 1646), Winon (Herzog 1647), Nottwil (Düring/Thüring 1650), Buchs (Fellmann 1650), Hilferdingen (Schumacher 1650), Udligenswil (Haas 1652).

an Arbeitskräften scheint man im 18. Jahrhundert die Müllerausbildung nicht mehr in Frage gestellt zu haben. Im Gegensatz aber zum städtischen Handwerk wirkten sich diese angespannten Verhältnisse nicht so aus, daß der Vorschriftenkatalog für die Ausbildung immer länger wurde.

5.2. Die Arbeitszeit

Die städtischen Handwerke und Gewerbe hielten sich an genau bestimmte Arbeitszeiten mit langen Sommer- und kürzeren Wintertagen. Auch den Pächtern der Stadtmühlen schrieb die Obrigkeit die Arbeitszeiten vor. Für Landmüller ist keine solche Regelung bekannt. Hingegen waren sie, wie übrigens auch alle anderen Handwerke und Gewerbe, jener Zeiteinteilung unterworfen, welche die Kirche mit geistlichen Übungen, mit Messen und Andachten, für Tag und Jahr festsetzte. Im Zentrum der Freizeitgestaltung standen nicht die persönliche Ruhe und Erholung, sondern seit dem 16. Jahrhundert zunehmend die Sonn- und Feiertagsheiligung mit vorgezeichnetem und überprüfem Ritual. Die Sonntagsheiligung hatte am Samstagabend beim Klang der Betglocke, also bei Dämmerung, einzusetzen. Dann mußten die Mühlenwerke stillstehen, und jeglicher Transport von Getreide war untersagt.²³ Neben den Sonntagen gab es hohe Feiertage, besonders Marien- und Apostelfeste, die volle Heiligung verlangten, und außerdem «gemeine» oder gewöhnliche Feiertage, alles in allem mindestens 40 Tage im Jahr.²⁴ An gewöhnlichen Feiertagen hatte sich durchgesetzt, daß man wohl den Morgen dem festlichen Gottesdienst vorbehielt, nach der Messe aber jeder frei war, seinem Gewerbe nachzugehen. Für dieses Recht, das der Staatsökonomie ebenso nützlich war wie dem privaten Unternehmer, setzte sich die Obrigkeit entschieden ein. Als 1688 die Pfarrer der Kirchsprengel Richenthal und Reiden den Großmüllern von Unterwasser und Mehlsecken strikte verboten, an irgendwelchen Feiertagen Getreide zu transportieren, unterstützte die Obrigkeit die klagenden Müller, indem sie den beiden Pfarrherren zu bedenken gab, daß man wohl die Feiertage heiligen solle, aber «mit etwas bescheidenheit».²⁵ Im übrigen mußten gerade Müller recht häufig von den Landvögten gebüßt werden, weil sie offensichtlich der Versuchung nicht widerstehen konnten, ihre Rell-, Mahl-, Reib- oder Stampfmühlen hin und wieder auch über Nacht oder an Sonntagen laufen zu lassen, was die Obrigkeit bei aller Wertschätzung von Fleiß und Arbeitsgeist bei ihren Untertanen doch nicht ungeahndet lassen durfte.

²³ Mandat von 1551 (RP 21, 33). Diese Regelung galt für die Stadtmühlen schon im 14. Jh. (Ältestes Ratsbüchlein, Gfr. 65, S. 16, Nr. 68).

²⁴ Zur Sonn-, Feier- und Werktaggestaltung im Kanton Luzern in der Zeit des Ancien Régime s. H. Wicki, *Wirtschaft und Bevölkerung im Staat Luzern im 18. Jh.* (Mscr.).

²⁵ RP 81, 369.

5.3. Kundenbedienung und Mühlenfahrt

Jede Mühle besaß ihr historisches Einzugsgebiet, sei es ein Dorf, eine Taltschaft oder eine Ballung von Einzelhöfen. Die Größe dieses Gebiets und seine Besiedlungsdichte bestimmten den Ausbau der Mühle auf einen, zwei oder mehr Mahlgänge. Veränderte sich die Bevölkerungsdichte, so mußte sich zwangsläufig auch der Mühlenbetrieb umstellen; es konnte sogar zur Aufgabe von Mühlen führen, wenn deren Wirtschaftlichkeit durch die Landflucht der Bauern nicht mehr gewährleistet wurde — man denke an Ereignisse des 15. Jahrhunderts. Seit dem 16. Jahrhundert nahm parallel zum Bevölkerungswachstum die Arbeit in den Mühlen zu. Gleichzeitig veränderte sich der Betriebsstil. Mit dem Zerfall der Grundherrschaften hatte die bedingungslose Bindung an eine einzige Mühle aufgehört. Selbst die Zwingmüller in Büron und Knutwil und die ebenfalls privilegierten Stadtmüller in Luzern konnten bei schlechter Bedienung nicht mehr voll auf ihre angestammte Kundschaft zählen. Die Müller mußten sich ihre Kunden, die tatsächlich schnell bereit waren, auf eine entgegenkommendere Nachbarmühle überzugehen, allein durch gute Leistung verpflichten. Was aber betrachtete man zu jener Zeit als zufriedenstellende Bedienung?

Für die ländliche *Kundenmüllerei* waren kleine Mahlaufträge kennzeichnend. Jedermann brachte stets nur so viel Getreide zum Mahlen, daß er seine Küche für die nächste Zeit mit Mehl versorgt wußte, denn Mehl läßt sich schlecht lagern. Damit war man aber sehr kurzfristig auf *prompte Bedienung* angewiesen. Erst aus dieser Sicht läßt sich erahnen, daß der Ausfall der Wasserkraft beispielsweise wegen Trockenheit oder Eis einer Katastrophe gleichkam. Dann brach nämlich nicht nur der Mühlenbetrieb zusammen, sondern die Ernährung der Bevölkerung war gefährdet, zumal Brot und Getreidebrei als Hauptnahrungsmittel galten. In solchen Krisensituationen unternahmen die Müller alles, um ihrer Kundschaft wenigstens Notrationen an Mehl zukommen zu lassen.²⁶ Tauner, vergleichsweise kleine Kunden, klagten gelegentlich über Müller, welche zuerst die hablichen Bauern bedienten und erst zuletzt die kleinen Säcke der Armen in Arbeit nahmen, obschon der Taunerhaushalt ungleich schwerer daran trug, wenn er oft über eine Woche auf das dringend benötigte Mehl warten mußte.²⁷ Solchen bloß vereinzelt Klagen zum Trotz scheint die Abfertigung

²⁶ Bei Wassermangel und Vereisung brachte der Müller von Rüediswil (Luthern) das ihm anvertraute Getreide zum Mahlen in die Mühlen Gettnau, Briseck, Hilferdingen und Eriswil, Akten A1 F7, Müller, Rüediswil 1688 (Sch 878), der Obere Müller von Großwangen in «Mühlen an großen Wassern» (gleiche Quelle, Großwangen 1663), der Stadtmüller von Willisau nach Burgrain (Inv. Nr. 22, 30) usw. Der Riedenmüller in Ruswil wie auch die Müller von Gisikon ließen über längere Zeit das spärliche Wasser sich ansammeln, um den Bauern wenigstens für einen Backgang Mehl verschaffen zu können (Inv. Nr. 50, 124).

²⁷ Klage über die Müller zu Rüediswil (Luthern) 1688, Akten A1 F7, Müller (Sch 878), Großdietwil 1794 (RP 161, 174v).

gung der Kunden auf der Landschaft jedoch besser gespielt zu haben als in der Stadt Luzern. Die städtischen Lehenmüller standen allgemein im Ruf nachlässiger Bedienung, was besonders den kleinen Mann hart traf, weil er nicht wie die Stadtbäcker und gutgestellten Bürger die Möglichkeit hatte, sein Getreide außerhalb der Stadt mahlen zu lassen. Dort erhielt man nach Aussage der Städter mehr und besseres Mehl, wogegen allerdings die Stadtmüller behaupteten, die Landmüller zögen eben die Leute mit List an sich.²⁸

Wer seine Kunden zufriedenstellen wollte, mußte gute Arbeit leisten. Auf sauberes Rellen des Dinkels, soweit es Zins- und Handelsgetreide betraf, mußten Zinsherren und Kornmarktaufseher allerdings immer wieder dringen; anscheinend war die Versuchung groß, Spelzen unter die Körner zu mischen und damit die Menge des Getreides betrügerisch zu vermehren.²⁹ Die *Qualität des Mehls* hing ebensowenig von der Beschaffenheit des Getreides ab wie vom guten Zustand der Mühlenwerke und vom handwerklichen Können des Müllers, die *Quantität* zusätzlich noch von der Ehrlichkeit des letzteren. Beispielsweise lieferte die Zwingmühle Büron 1691 von einer bestimmten Menge Korn so viel Mehl, daß es für acht kleine Brote reichte, während dieselbe Menge Getreide, in der Mühle Knutwil gemahlen, Mehl für 13 Brote ergab³⁰ — ein krasser Unterschied. Da die Menge des gelieferten Mehls tatsächlich von einer Mühle zur anderen beträchtlich schwanken konnte, ordnete der Rat in der Teuerung von 1571 offizielle Mahlproben an, die dem Kunden einen gewissen Anhaltspunkt über die zu erwartende Quantität Mehl boten.³¹

Einen Streitpunkt zwischen Müllern und Kunden bildeten manchmal auch die Abfallprodukte wie Mühlenstaub, Kleie und Spreu, die als hochwertige Futtermittel besonders in der Schweinemast, desgleichen für Rindvieh und Pferde verwendet wurden. Im allgemeinen hatte jeder Kunde ein Anrecht zumindest auf Kleie und Spreu.³²

²⁸ Die Stadtmüller beklagten sich regelmäßig über die Abwanderung von städtischen Kunden in die Landmühlen, z. B. 1580 (RP 37, 159v), 1587 (RP 40, 447), 1590 (RP 42, 8), 1611 (RP 52, 17v) usw. Ähnlich nützte die Gewürzstampfe der Gesellschaft zu Safran ihr Monopol aus: Die schwarz arbeitenden Stampfen in der Landschaft lieferten billiger und dienten der Landbevölkerung besser, mußten aber auf Druck der Safranzunft schließen (Beromünster 1763 und Sempach 1794: Inv. Nr. 102).

²⁹ Verurteilung wegen unsauberem Getreide: Müller von Großwangen 1571 und 1586 (RP 30, 73; RP 40, 181), Müller von Gundolingen 1600 (RP 47, 10v) usw.

³⁰ Prozeß der Bauernschaft von Büron und Etzelwil gegen Müller Hans Wyß, 1691 (Inv. Nr. 107).

³¹ Siehe unten S. 77.

³² Einer eigenen Abmachung folgten die beiden Zwingmühlen von Büron und Triengen: Wenn der eine Betrieb Mühlenstaub, Kleie und Spreu abgab, so mußte dies der andere ebenfalls tun, was umgekehrt bedeutete, daß beide Mühlen die Abfallprodukte auch für sich behalten konnten (1755/59, RP 108, 72); wenn andere Müller letzteres taten, wurden sie bestraft (s. Müllerordnung von ca. 1525, Urk 159/2313). Eine Kundenbefragung im Jahre 1671 ergab, daß der Müller von Büron die Spreu nur dann auslieferte, wenn der Kunde ihn dringlich hieß und neben der Relmühle stand. Akten A1 F1, Büron (Sch 460).

Die meisten Kunden verlangten vom Müller, daß er vom zugeführten Dinkel «Brotmehl» mahle, ein Vollmehl, das einen bestimmten Anteil Kleie enthielt und damit wesentlich ergiebiger war als das gebeutelte (gesiebte) Weißmehl. Jedermann hatte eine bestimmte Vorstellung vom Brotmehl; es sollte «das ruche, währschafte und wohlgebackene Brot» ergeben, durfte wohl dunkel, aber nicht «rauh und schwarz» und schon gar nicht so sein, daß «Brot(e) so schwarz wie Herd (Erde)» entstanden. Bisweilen scheint die schwärzliche Farbe allerdings die Folge von Wassermangel und damit eines gestörten Mahlverlaufes gewesen zu sein.³³

Kleinmühlen mit einem einzigen Mahlgang waren nur für die Herstellung von dunklem Mehl eingerichtet. Da aber Wöchnerinnen, Kranke und Alte und die Oblatenbäckerei der Pfarrkirchen weißes Mehl verlangten, baute man etwa zweite Mahlgänge ausschließlich für die Weißmehlproduktion.³⁴

Im 18. Jahrhundert gehörte der Verkauf von Mehl an die Taunerbevölkerung mehr und mehr zum Kundendienst der Mühlen. So wie der Bäcker mit Brot, so sollten die Müller stets mit genügend Mehl versehen sein, um der armen Bevölkerung besonders in Mangeljahren aushelfen zu können.³⁵ Allerdings hatte die Obrigkeit gegen das Gewinndenken der Müller anzukämpfen, auch wenn sie nicht wie Zürich einen festen Mehlpreis vorschrieb. Die Müller hielten nämlich wie die Bauern keine Mehlvorräte und verkauften bei Teuerungen das ungemahlene Getreide lieber zum höheren Preis, als daß sie daraus günstiges Mehl für die Armen herstellten.

In den dichtbesiedelten Flußältern scheint schon Ende des 15. Jahrhunderts der wachsende Konkurrenzkampf die Müller zu einer außerordentlichen Dienstleistung gezwungen zu haben, nämlich zur *Mühlenfahrt*, auch Hausdienst genannt, einem Kundendienst, der sich allmählich überall durchsetzte. Der Müller holte beim Kunden das Getreide mit Pferd und Wagen ab und brachte ihm später das ausgemahlene Mehl zurück. Die Mühlenfahrten waren auch im benachbarten Bern bekannt.³⁶ Ungleich den bernischen Verhältnissen hielten sich jedoch die luzernischen Müller schon von Anfang an nicht an ihren alten Mahlbezirk. Vielmehr versuchte ein jeder, im Gebiet seines Konkurrenten Kunden zu werben, so daß man sich in gewissen Gegenden buchstäblich um die gleichen Bauern riß.³⁷ Wer die Kosten für den Hausdienst scheute,

³³ S. Anm. 30. Zum Mahlvorgang siehe auch S. 53 f.

³⁴ Errichtung eines «Weißmehlhaufens» in der Kratzernmühle 1648 (RP 69, 290v).

³⁵ Verordnung von 1769 (RP 152, 136v), erneuert in der Müller- und Bäckerordnung von 1772. Akten A1 F7, Müller (Sch 878). Die Obrigkeit mußte besonders bei Teuerungen dafür sorgen, daß die Müller den Armen auch kleine Quantitäten verkauften; s. a. K. Sulzer, Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik, S. 44 ff.

³⁶ M. Graf-Fuchs, Gewerbe Landschaft Bern, S. 114.

³⁷ Vergleiche die Prozesse zwischen den Müllern von Schötz und Ettiswil von 1493, jenen von Pfaffnau und Mehlsecken von 1549, und schließlich zwischen den Mühlen Pfaffnau und Ebersecken im Jahr 1692/93 (Inv. Nr. 32, 41, 45).

mußte erleben, daß sein Mühlenbezirk von Konkurrenten ausgeschöpft wurde, was selbst der mit Privilegien ausgestatteten Zwingmühle Büron passierte, deren Inhaber sich 1699 über die geschäftstüchtigen Müller von Geuensee, Sursee, Niederwil und Rickenbach beschwerte.³⁸ Für Bauern und Tauner bedeutete die Institution der Mühlenfahrt eine echte Hilfe. Die in der Kundenmüllerei üblichen kleinen Quantitäten zwangen die Müller zu zahlreichen Fahrten in zum Teil weit entlegene Höfe; aus diesem Grunde durften sie auch seit jeher eine Gebühr erheben.³⁹ Der Aufwand für die Mühlenfahrt war nicht unbeträchtlich und erforderte außer Pferden und Wagen zusätzliches Dienstpersonal für den Fuhrdienst, Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten, mindestens aber einen Kärner, Karrerknecht genannt. Die Müller von Buchs, Eschenbach, Rothenburg, Ruswil und Malters beschwerten sich 1782 vor dem Luzerner Rat über die untragbar gewordenen Kosten, erreichten aber die erhoffte Taxerhöhung nicht.⁴⁰

Eine Ausnahme machte das Entlebuch: Hier waren Mühlenfahrten nicht gebräuchlich. Nur der Müller in der Entlen hatte das Privileg zum Hausdienst; ob er es auch ausübte, ist nicht bekannt. Als 1678/79 und wiederum 1704 die Ruswiler Müller ihre Fahrten ins Entlebuch auszudehnen begannen und sich Hof um Hof vornahmen, waren die einheimischen Müller entsetzt. Schon sahen sie ihre alten Kunden den eilfertigen Ruswilern zufliegen und anerbieten sich deshalb sofort, den Hausdienst ebenfalls einzuführen. Die Bauern waren jedoch einhellig der Meinung, daß man sich an das alte Brauchtum halten und wie eh und je den Weg zur Mühle auf sich nehmen wolle. Die Entlebucher erwirkten daraufhin, daß den Ruswilern jegliche Mühlenfahrt ins Land verboten wurde. Selbst dem Fontanne-Müller blieb das Entlebuch verschlossen. Hingegen konnte man den Entlebucher Bauern nicht verwehren, nach altem Brauch selber in die Mühle nach Wolhusen zu fahren.⁴¹

Die Luzerner Staatsgrenzen des Ancien Régime hatten die Bedeutung von eigentlichen Landesgrenzen. Die Betonung der Grenze dürfte aber vornehmlich eine Sache der Obrigkeiten gewesen sein: gezwungen durch staatsökonomische wie religionspolitische Überlegungen kämpften sie gegen eine Verwischung der Grenzen an. So bildete sich mit der Zeit doch eine eigentliche Grenzbevölkerung, obwohl bei den Untertanen hüben wie drüben das Bedürfnis nach einem natürlichen Austausch in wirtschaftlichen und menschlichen Belangen herrschte. Weniger Schwierigkeiten entstanden naturgemäß zwischen Luzern und seinen katholischen Nachbarn. In Zeiten des Friedens und guter Ernten lebten die Exklaven Merenschwand und Schongau und die

³⁸ Prozeß um Müller Hans Wyß, 1699 (Inv. Nr. 107).

³⁹ Siehe unten S. 74.

⁴⁰ Memorial der Landmüller von 1782. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁴¹ Akten A1 F7, Müller, Entlebuch (Sch 878). Das Begehren um ein Hausdienst-Privileg durch den Müller von Doppleschwand wurde 1768 abgeschlagen (RP 152, 76v).

Gegend um Hochdorf geradezu vom wirtschaftlichen Austausch mit den sie umgebenden Freien Ämtern. Es gehörte zum täglichen Bild, daß luzernische Müller ihre Freiämter Kunden hatten und umgekehrt. Auch entlang der Berner Grenze spielten die alten wirtschaftlichen Kontakte trotz Störungen weiter. So zählten beispielsweise die luzernischen Mühlen im Luthertal, in Hergiswil, Großdietwil, Altbüron, Pfaffnau und Mehlsecken Bauern aus dem bernischen Ober- und Unteraargau zu ihrer ständigen Kundschaft. Die Luzerner Müller unternahmen auch Mühlenfahrten in bernisches Gebiet und kauften dort regelmäßig Getreide ein. Die Luzerner Geistlichkeit sah diese enge Verflechtung nicht gerne — eine Haltung, welche die Obrigkeit zumindest zeitweise teilte.⁴² Um so bereitwilliger wurden in Grenzgebieten neue Betriebe konzessioniert, wenn man auf diese Weise luzernische Untertanen vom Besuch bernischer Unternehmen abhalten konnte.⁴³ Desgleichen suchte die Obrigkeit auch zu verhindern, daß reformierte Berufsleute in den grenznahen Mühlen beschäftigt wurden.⁴⁴

Im allgemeinen dürften aber staatsökonomische Überlegungen die religionspolitischen überwogen haben. Bei Teuerungen beispielsweise wurden die Grenzen für den Export ohne Ansehen der Religion geschlossen. Den Einheimischen war strikte verboten, in außerkantonale Mühlen zu fahren; so konnte man der schwarzen Getreideausfuhr am ehesten steuern. Escholzmattern war es ausdrücklich untersagt, Mühlen im bernischen Emmental zu besuchen. Ein gleiches Verbot galt den Schongauern, die gerne in den katholischen Freien Ämtern mahlen ließen.⁴⁵ Als der Rat während des Dreißigjährigen Krieges Luzerner Bauern bestrafte, weil sie von außerkantonalen Müllern Geld zum Kauf von Äckern angenommen und ihre Schulden mit Getreide abgegolten hatten, tat er dies ohne Unterschied, ob das Geld nun von katholischen oder reformierten Müllern gekommen war.⁴⁶ Umgekehrt förderte der Rat bei Teuerungen den Besuch bernischer Bauern in luzernischen Mühlen, da sich bei sol-

⁴² 1612 beklagten sich 15 Hodler aus Großdietwil über ihren Pfarrer, der ihnen ihre wöchentlichen Getreidekäufe im Bernbiet zur Alimentierung des Kaufhauses Sursee verboten habe. Akten A1 F7, Marktwesen (Sch 906). Als 1744 ein Neuenkircher Hodler Zehntgetreide des Klosters Schänis im bernischen Schöftland abzuholen hatte, auferlegte ihm der Rat, daß die Berner das Korn bis an die Luzerner Grenze tragen sollten und er es dort «ohne fernere Communication» zu Handen nehmen müsse (RP 101, 248v).

⁴³ Bewilligung für Öltrotten: Luthern 1676, Reiden 1726, Wiggen 1735; an allen drei Orten hatte man den Flachssamen vorher in bernische Trotten gebracht. 1726 schlug der Schloßvogt von Wikon den Räten vor, die Öltrotte Reiden möglichst nahe an die Berner Grenze zu stellen, damit auch Kunden von drüben kämen. Akten A1 F7, Öltrotten, (Sch 880). 1725 bewarb sich der Wirt von Luthern um eine Fleischbank-Ehafte, weil man sonst das Fleisch in Eriswil und Huttwil holen müsse. Akten A1 F7, Metzger (Sch 876). 1769 erhielt der Müller von Pfeffikon eine Bäckerei-Ehafte; Begründung: Pfeffikon sei Grenzort. Akten A1 F7, Pfister (Sch 880).

⁴⁴ Z. B. Verbot für den Müller von Wiggen, 1740 seinen Betrieb einem Berner zu verpachten (RP 100, 20).

⁴⁵ RP 34, 70v (1575); RP 162, 248 (1796).

⁴⁶ RP 64, 426v.

chen Gelegenheiten immer Getreide kaufen ließ.⁴⁷ Dieser Einstellung verdankte der Müller von Hilferdingen einen neuen Mahlgang. Der Rat gab die Erlaubnis trotz heftiger Opposition von fünf Nachbarmühlen mit der Begründung, daß sich die Kundschaft der Hilferdinger Mühle doch größtenteils aus Bernern zusammensetze.⁴⁸

Es gehört zum Allzumenschlichen, daß eine gute Kundenbedienung von einem gewissen äußeren Druck abhängt. Zur Zeit der spätmittelalterlichen Grundherrschaften wird die direkte Beaufsichtigung des weitgehend unfreien Lehenmüllers die nötige Kontrolle gebracht haben, die später, im Zeichen einer vermehrten Unabhängigkeit und finanziellen Erstarkung des Müllerstandes, durch eine gesunde Konkurrenz unter den Mühlen ersetzt wurde. Jedenfalls griff die Obrigkeit in ihrer ausgeprägten Konsumentenfreundlichkeit nie in den Wettstreit um Kunden ein, ging aber ganz entschieden gegen Monopolgelüste einzelner Müller vor. Im übrigen bleibt zu bedenken, daß die überlieferten Quellen — meist Klagen und Gerichtsurteile bei Verfehlungen einzelner Müller — ein verzerrtes Bild der Wirklichkeit wiedergeben; denn über all jene Müller, die prompt, sauber und ehrlich arbeiteten, sind eben keine Berichte eingegangen. Immerhin wird die Vorliebe der Stadtbewohner für die Landmühlen viel erwähnt; sie spricht denn doch für eine zufriedenstellende Bedienung durch die ländlichen Müller.

5.4. *Tarifiertes Einkommen und staatliche Aufsicht*

Zum Charakter der Mühle als Dienstleistungsbetrieb gehört der *Mahllohn*, der entweder vom Grundherrn bestimmt oder zwischen dem Grundherrn und den Herrschaftsangehörigen abgesprochen war. Das Hofrecht von Adligenswil aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nennt einen Mahllohn, der zwischen dem Kloster St. Leodegar im Hof Luzern und den Hofgenossen vereinbart worden war und für den klösterlichen Bauherrn, der zugleich die Mühle betrieb, Verbindlichkeit hatte.⁴⁹ Um dieselbe Zeit setzte der Rat von Luzern für die Stadtmühlen einen einheitlichen Mahllohn fest, der vermutlich einen älteren Tarif des grundherrlichen Eigentümers, des Klosters im Hof, ablöste.⁵⁰

⁴⁷ Ebenso wurde den Müllern von Ligschwil und Mettenwil 1744 ein schwunghafter Mehlhandel in die Freien Ämter nur unter der Bedingung gestattet, daß sie im Gegenzug möglichst viel Getreide von dort zurückbrächten (RP 101, 209v; 223v).

⁴⁸ RP 70, 151v.

⁴⁹ «... und sol davon nämen von ie drien fiertel habern ein imi und von ie drien fiertel gersten ein imi und von einem mütte blosses kornes ein imi. Dis sol er han [halten] sinen zinserrn . . . » (Urk 133/1949a).

⁵⁰ «Der rat ist überein komen, das ein ieglicher phister sol fünf viertel dürres kernen oder sechsthalbs nasses zer müli senden vür ein mel und sol der müller da von nemen ze malenne ein imi kernen und ein imi melwes und nüt me . . . » (Ältestes Ratsbüchlein, Gfr. 65, S. 42, Nr. 231).

1432 wurde im Twing Großdietwil mittels Zeugenaussagen die Höhe des seit alters überlieferten Mahllohnes erkundet.⁵¹ Diese ältesten Mahltaxen stimmen zumindest in ihrer äußeren Form überein: der Müller erhielt nämlich nicht eine bestimmte Summe Geldes, sondern einen genau umschriebenen Anteil am Mahlgut, fast ausschließlich in Form von Getreide, nicht in Mehl. Im Gegensatz zu den verschiedenen Handwerken, die ebenfalls Lohntarife kannten, die über Jahrhunderte hinweg auf Schilling, Kreuzer und Heller genau den Tagesverdienst vorschrieben, war den Müllern eine gewisse unternehmerische Freiheit belassen. Mit der Entlohnung in Getreide partizipierte der Müller mit Gewinn und Verlust an den wirtschaftlichen Wechselfällen. Ähnlich wie Produzent und Händler trug er zwar Risiken, hatte aber auch seine Gewinnchancen: Bei Teuerungen sanierte er sich und überbrückte so jene Zeiten der Wohlfeilheit des Getreides, die ihm entsprechend wenig einbrachten.⁵²

Im Zeichen einer sich anbahnenden Mühlenpolitik anerkannte die Obrigkeit die bestehenden Mahltarife der alten Grundherren, strebte aber zum Schutz des Konsumenten allmählich eine Vereinheitlichung innerhalb des ganzen Staatsgebietes an. Erstmals um 1525 führte sie für eine ganze Region, nämlich für das Amt Willisau, eine einheitliche und in ihrer Einfachheit leicht zu befolgende Mahllohnregelung ein.⁵³ Sie hielt dabei am alten Lohnmaß, dem Immi, wie auch an der hergebrachten Form der Lohnerhebung fest: Beim Ausmessen des Getreides für den Kunden schöpfte der Müller mit seinem Immi auch Körner in seinen eigenen Trog, dessen Inhalt übrigens «Mülikorn» oder «Müligut» hieß. Die Ordnung von 1525 unterschied drei verschiedene, separat verrechnete Arbeitsgänge: Rellen, Mahlen und Hausdienst brachten je ein Immi Getreide pro Mütt ein. War allerdings der Fuhrweg kürzer als eine halbe Meile, so durfte der Müller kein ganzes Immi fordern. Bei extrem weiten Strecken, wie etwa auf den Menzberg, war ihm hingegen erlaubt, zwei Immi zu berechnen. Der Müller erhielt also für seine bloß handwerkliche Arbeit eine Beteiligung von 5% ($\frac{1}{20}$) des gelieferten Getreides, für seine gesamte Arbeit inklusive Fuhrdienst jedoch eine Beteiligung von 7,5 ($\frac{1}{13}$) bis 10% ($\frac{1}{10}$).

⁵¹ 1 Immi wurde verlangt für die Verarbeitung von 2 Viertel Kernen zu Weißmehl, von 3 Viertel Hafer, Roggen und Kernen zu dunklem Mehl und von 1 Mütt ungerelltem Roggen; ebenda auch ein Tarif für die Stampfmühle (StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 57/10).

⁵² Der Naturallohn der Müller war in den meisten Gegenden üblich. Siehe z. B. K. Sulzer, Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik, S. 43. Nur Bern führte im 16. Jh. die Entlohnung in Geld ein, mußte aber unter dem Druck der Müller, die unter der Geldentwertung wie auch unter der Geldknappheit bei der Bevölkerung litten, wieder auf den Naturallohn zurückgreifen (M. Graf-Fuchs, Gewerbe Landschaft Bern, S. 126).

⁵³ «Item und ist das der lon, so ein jeder müller sol und mag nemen und nit wyter: namlich von ein mütt kernen ze relen und ze malen 2 ime. Ob aber ein müller sinen kondan das gütt by ir hus und heym reicht und wider bringt, als by einer $\frac{1}{2}$ mil, dann sol sich der müller von einem mütt kernen ein ime me ze lon nemen benügen lassen. Ob es aber neher dann ein $\frac{1}{2}$ mil ist, sol er minder nemen by dem eydt . . .» (Urk 159/2313).

Anfang des 17. Jahrhunderts muß die obrigkeitliche Regelung im Amt Willisau fast vollständig in Vergessenheit geraten sein; die Müller diktierten inzwischen ihre eigenen Mahllöhne. Zum Schutz der Mühlenkundschaft verwendete sich die Stadt Willisau 1609 für eine erneute Vereinheitlichung nach dem alten Ansatz.⁵⁴

Da das Immi in jedem der fünf Luzerner Hohlmaß-Systeme im gleichen Verhältnis zu den größeren Maßen stand, nämlich einen Zehntel des Viertel beziehungsweise einen Vierzigstel des Mütt ausmachte, lag der Verbreitung des obrigkeitlichen Ansatzes in anderen Ämtern eigentlich nichts im Wege. Die Vereinheitlichung muß aber auf Widerstände gestoßen sein, denn nachweislich hatten nur das benachbarte Amt Ruswil und der Twing Knutwil dieselben Mahllöhne wie Willisau.⁵⁵ Erhebungen bei den verschiedenen Mühlen des nördlichen Kantonsteiles in den Jahren 1741, 1742 und 1761 ergaben eine breite Übereinstimmung bei den Suhrental-Mühlen, die auf eine möglicherweise separate staatliche Ordnung schließen läßt: In Oberkirch, Münigen, Sursee, Geuensee, Triengen und Büron verlangte man für Rellen, Mahlen und Hausdienst einheitlich einen Neuntel des Mahlgutes, im Vergleich zum Dreizehntel der Ämter Willisau und Ruswil also einiges mehr. Die nahegelegene Mühle Knutwil kannte zur selben Zeit einen Ansatz von einem Dreizehntel für Rellen und Mahlen allein. Für dieselbe Dienstleistung verlangten die Müller in Großwangen etwas mehr, nämlich einen Elftel, während der Müller im münsterischen Rickenbach nur einen Fünfzehntel erhob.⁵⁶ Alles in allem galten also auch noch im 18. Jahrhundert lokale Abmachungen neben staatlichen Tarifen.

Der alte Tarif der stadtluzernischen Müller, einst vermutlich Vorbild für die Willisauer Ordnung, war an sich immer noch in Kraft, doch hielt man sich nicht mehr daran: Seit mindestens 1665 nahmen die Stadtmüller anstelle der zwei Immi für Rellen und Mahlen deren zweieinhalb.⁵⁷ Ihre Bemühungen, den Rat zur Anerkennung dieser Lohnerhöhung zu bringen, waren allerdings erst 1734 erfolgreich. Die neue Regelung sicherte ihnen für Rellen und Mahlen, ohne Zubringerdienst, einen Anteil an Körnern und Kleie, der insgesamt etwa einem Zehntel des Mahlgutes entsprach.⁵⁸

An sich waren die Landmüller eine Gesellschaft von ausgesprochenen Individualisten. Im Hungerjahr 1772 entschlossen sie sich aber doch zu einem gemeinsamen Vorstoß. Sie setzten den Räten auseinander, daß die rapide Kostensteigerung auf dem Ausgaben Sektor, besonders was Löhne, aber auch Neuananschaffungen und Unterhalt des Betriebes betreffe, ihre Einnahmen über-

⁵⁴ Urk 161/2345.

⁵⁵ Urteil im Prozeß um die Zwingmühle Knutwil 1622 sowie Kundschaften der Müller in der Fontanne und in der Riedenmühle Ruswil 1676. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁵⁶ Akten A1 F7, Büron (Sch 460).

⁵⁷ Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904).

⁵⁸ RP 97, 49.

rolle. Darauf entschied sich die Obrigkeit mit Mandat vom 7. Februar 1772, den Lohn der Landmüller demjenigen der Stadtmüller anzugleichen. Erstmals galt nun für das ganze Staatsgebiet ein einheitlicher Lohntarif. Wiederum in gemeinsamem Vorgehen versuchten einige mittelgroße Mühlen 1787, den Mahllohn noch einmal zu erhöhen. Man beschwerte sich vor allem über steigende Unkosten und die Belastung, die der Staat den Müllern zumute, etwa durch Stellung von Militärpferden oder von Zugtieren für den Straßenbau. Die Klage blieb aber ohne Auswirkung auf den Mahllohn, der sich zumindest offiziell bis 1798 nicht mehr änderte.⁵⁹

Während des ganzen Ancien Régime konnte sich somit der Naturralohn der Müller halten, obwohl für den Konsumenten gewisse Nachteile mit seiner Erhebung verbunden waren, sobald sich ein Müller unkorrekt verhielt. 1740 ging Basel als erster Stadtstaat in der Eidgenossenschaft dazu über, einen gleitenden Geldlohn einzuführen. Luzern ließ sich über diese Neuerung informieren und setzte sogleich mit Umfragen über die Höhe des Mahllohnes in den luzernischen Landmühlen ein. Dabei blieb es auch. Als Bern 1770/71 ebenfalls das moderne Lohnsystem einführt und Zürich dem Kunden die Wahl gab, in Getreide oder in Geld zu zahlen, beschäftigte sich Luzern übers Jahr zwar mit der Vereinheitlichung des Mahllohnes, blieb aber ohne weitere Diskussion über den Geldlohn beim alten Naturralohn.⁶⁰

Zu einer Mühlenpolitik, die vorab das Wohl des Konsumenten verfolgte, gehörte schließlich auch eine *Aufsicht*, die darüber zu wachen hatte, daß der Mühlenkunde zu seinem Recht kam. Angesichts des beschwerlichen Verfahrens in der Mengenbestimmung von Getreide und Mehl war diese Aufsicht kein Luxus. Die Mengenbestimmung erfolgte nämlich ursprünglich wie bei Flüssigkeiten einzig durch Ausmessen. Jede größere Grundherrschaft besaß ihre eigenen Getreidehohlmaße.⁶¹ Sie reichten von becherförmigen Kleinmaßen über bottichartige Holzgefäße bis zum Sack und bildeten untereinander ein abgestimmtes System. Eine ideale Mengenbestimmung war das Ausmessen sicher nicht. Allzu leicht konnten sich — gewollt oder ungewollt — Unregelmäßigkeiten einschleichen. Je nach Feuchtigkeit, Sauberkeit und Qualität der Körner variierte das Gewicht und damit auch die Ergiebigkeit des Getreides selbst bei gleichem Hohlmaß beträchtlich.⁶² Die Nachteile der Hohlmaße-

⁵⁹ Mandat von 1772 und Memorial der Landmüller von 1782. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁶⁰ Ordnung über das Frucht- und Mehl-Wägen, Basel 1740. Akten A1 F7, Pfister (Sch 880); M. Graf-Fuchs, Gewerbe Landschaft Bern, S. 131 f. Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte; Müllerordnung von 1770, S. 851, § 11.

⁶¹ Hierzu siehe A.-M. Dubler, Maße und Gewichte, S. 33 ff., 56 ff. Im Staat Luzern haben sich bis ins 18. Jh. vor allem Getreidemaße der Klöster bzw. Stifte im Hof Luzern (Hofmaß), Einsiedeln (für Dagmersellen), Beromünster (Münstermaß) und Zofingen (für Knutwil) erhalten, desgleichen Maße der Städte bzw. Herrschaften Luzern, Sursee, Willisau.

⁶² Diskussion um eine neue Müllerordnung, 1670: Die städtischen Bäcker erhielten von einzelnen Kunden Getreide, das pro Mütt um 15 Pfund (= 7,935 kg oder knapp 8% eines Mütt) leichter war als das anderer Kunden. Akten A1 F7, Pfister (Sch 880).

stimmung waren schon früh bekannt; ebenso früh schätzte man auch das Wägen als die sicherere und bessere Methode. Bereits 1417 beschloß der Luzerner Rat, daß die städtischen Müller Getreide und Mehl zu wägen hätten. Allein, man gab die Regelung bald wieder auf, weil jedermann den Mehraufwand scheute. Die Müller mußten nämlich Getreide wie Mehl stets auf den städtischen Markt an der Egg führen und das Gewicht vom öffentlichen Waagmeister gegen Gebühr bestimmen lassen. 1475 kamen die Räte jedoch erneut auf das Wägen zurück. Sie ließen diesmal eine eigene Waage für Müller errichten und ernannten einen Waagmeister ausschließlich für Getreide und Mehl. Tatsächlich amtierte dieser von 1477 bis 1485. Das Verschwinden der «Müllerwaage» aus den Umgeldrechnungen nach 1485 dürfte das Ende des Wägzwanges bedeutet haben.⁶³ Es blieb beim Ausmessen, und das auch in späteren Zeiten, als man Privatwaagen hatte, welche die Gewichtsbestimmung vereinfachten. Eine vom Rat 1463 angeordnete Vereinheitlichung aller Maße und Gewichte scheiterte bezeichnenderweise gerade bei den Getreidemaßen, an deren Vielfalt das Volk mit ganz besonderer Zähigkeit festhielt.⁶⁴

Im Teuerungsjahr 1571 häuften sich die Klagen über Müller, die zu kleines Maß verwendeten. In der Folge führte die Obrigkeit die *öffentliche Mahlprobe* ein, möglicherweise in Anlehnung an Bern, das sie im Jahr zuvor eingeführt hatte.⁶⁵ Hier wie dort prüfte man drei Qualitäten Getreide auf ihre Ergiebigkeit beim Mahlen und ließ die Ergebnisse ausrufen. In Luzern verband man damit das Gebot, daß die Müller bei Strafe einem jeden Kunden Getreide und Mehl vorzumessen hätten. Desgleichen sollten Kunden gebüßt werden, die sich nicht vormessen ließen. Jedermann konnte damit die Arbeit des Müllers überprüfen. Die Wirksamkeit dieses Mandates ist allerdings nicht bekannt.

Um 1670 machten die städtischen Pfister einen erneuten Vorstoß, das Wägen bei Getreide und Mehl einzuführen; weil sie ihre Brote nach Gewicht backen mußten, litten sie am meisten unter der Ungenauigkeit des Ausmessens. Doch wehrten sich die städtischen Lehenmüller vehement und erklärten der Obrigkeit, sie wollten eher ihre Lehen aufgeben, als nach Gewicht zu arbeiten. An

⁶³ RP 1, 387v. Zürich führte das Wägen in der Stadt 1530 ein, blieb aber vermutlich nicht lange dabei (Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, S. 203).

⁶⁴ A.-M. Dubler, Maße und Gewichte, S. 57; s. a. unten Anm. 70.

⁶⁵ Müllerordnung vom 19. 12. 1571 (RP 29, 189). Eine erste Mahlprobe fand schon 1544 statt, beschränkte sich aber auf die Stadtmühlen (RP 16, 328). Anlaß zu den Mahlproben scheinen die Verhältnisse in den Mühlen Weggis, Horw, Kriens, Rothenburg, Adligenswil und Emmen gegeben zu haben. Anfang November 1571 ließ der Rat diese Mühlen schon zum zweiten Mahl kontrollieren, das Resultat befriedigte allerdings immer noch nicht (RP 29, 149). Zu den Berner Verhältnissen, s. M. Graf-Fuchs, Gewerbe Landschaft Bern, S. 127. — Es ist nicht bekannt, wie lange der Rat noch Mahlproben durchführen ließ. Aus dem Anfang des 17. Jhs. sind jedenfalls noch Formulare überliefert, doch scheinen diese Proben nur für die Stadt Geltung gehabt zu haben. Akten A1 F7, Früchteausfuhr (Sch 912).

ihrem Widerstand scheiterte die Umstellung, welche der Rat an sich begrüßt hätte.⁶⁶

Erst 1772 erließ der Luzerner Rat in Anlehnung an die Müllerordnungen benachbarter Staaten ein Mandat, das Land- und Stadtmüller gleichermaßen verpflichtete, Waage, Gewichtsteine und neue Getreidesäcke anzuschaffen.⁶⁷ Was für das Ausmessen im Beisein des Kunden galt, sollte nun auch für das Wägen gelten. Der Kunde sollte das Gewicht des Getreides mit dem Gewicht von Mehl und Kleie vergleichen können, wobei Mahlohn und Mahlschwund⁶⁸ abzuziehen waren. Die Mengenbestimmung durch Gewicht dehnte sich allerdings weder auf den Getreide- noch auf den Mehlhandel aus. Nach wie vor wurde also im Kornhaus und vor der Mühle ausgemessen; desgleichen bezog der Müller weiterhin sein Lohnmimi.

Wie weit sich das Mandat unter diesen Voraussetzungen durchsetzen ließ, bleibt eine offene Frage. Verfügungen werden in der Regel so weit beachtet, als der Arm einer wirksamen Aufsicht reicht. Kontrollorgane und Polizeimittel des Ancien Régime waren aber bekanntermaßen unbedeutend. In der langen Zeit zwischen 1500 und 1800 ordneten die Räte lediglich zweimal eine Mühlenvisitation an.⁶⁹ Es gab kein eigentliches Aufsichtsorgan über die Mühlenbetriebe. Man behelf sich damit, die ländliche Bevölkerung zum «Leiden», zur Denunziation, zu erziehen, was übrigens gar nicht so schlecht funktionierte. Eigentliche Betrügereien entgingen dem kritischen Blick der Bauern selten.⁷⁰ Gegen die hin und wieder auftretenden Versuche von Müllern, zu kleine Maße zu verwenden, mußte die Obrigkeit allerdings doch eine Kontrollinstanz schaffen. Seit der Wardein-Ordnung von 1653 überprüfte der städtische Aufsichtsbeamte über Maße und Gewichte alle fünf Jahre turnusmäßig die einzelnen

⁶⁶ Akten A1 F7, Pfister (Sch 880).

⁶⁷ Akten A1 F7, Müller (Sch 878). Berns neue Ordnung vom 21. 5./16. 7. 1770 dürfte die luzernische besonders beeinflusst haben (M. Graf-Fuchs, *Gewerbe Landschaft Bern*, S. 131).

⁶⁸ Der Mahlschwund wird auch bei sauber gerelltem Kernen mit 1 Pfund pro Mütt Stadtmäß angegeben, was ungefähr 0,5% des Mahlgutes entspricht.

⁶⁹ 1585 wurden die Landvögte beauftragt, Mühlen und Müller ihrer Amtsbezirke zu kontrollieren; 1629 betraute man Gerichts- und Großweibel der Stadt Luzern mit dieser Aufgabe (RP 39, 237v; RP 62, 322). Seit 1635 wurden zwei Mühlenbeschauer («müligschauer») aus dem Ratskollegium der Stadt Luzern gewählt, die ab 1637 definitiv an die Stelle des früheren «mülimässmeisters» traten (RP 64, 352v; 355; RP 65, 210). Mit aller Wahrscheinlichkeit amtierten sie jedoch nur als Aufseher der städtischen Mühlen. Im Unterschied zu dieser eher laxen Aufsicht auf der Luzerner Landschaft kannte der Nachbarstaat Bern schon in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. eine ständige Mühlenaufsicht («müligschauer»). Allerdings erwies sich die im 17. Jh. neu eingesetzte allmonatliche Aufsicht als viel zu aufwendig; Bern übertrug daher die Aufgabe den offiziellen Amtleuten (M. Graf-Fuchs, *Gewerbe Landschaft Bern*, S. 128 ff.).

⁷⁰ 1631 vertauschte der Müller in Knutwil das dort übliche Zofinger Getreideviertel (26,03 l) mit dem kleineren, im übrigen Suhrental gebräuchlichen Surseer Viertel (22,38 l). Auf Klage der Bauern wurden die Maße untersucht und der Müller zu 50 gl Buße verurteilt (RP 63, 166).

Landvogteien. Bei den Müllern fechtete er jeweils den ganzen Satz hölzerner Hohlmaße vom Viertel bis hinunter zum Becher, desgleichen die müttigen Säcke für eine Pauschale von 15 Schilling.⁷¹

War die obrigkeitliche Mühlenpolitik wirksam? Es ist nicht zu übersehen, daß der Luzerner Rat erst allmählich in diese Aufgabe hineinwuchs. Wohl beschäftigte er sich schon im 15. Jahrhundert mit Mühlengesetzgebung, die aber nur die Stadtmühlen und die wenigen in gekaufte Grundherrschaften eingeschlossenen staatlichen Landmühlen betraf. Vorschriften für die Landmühlen ganz allgemein drängten sich erst auf, als Gesetzgebung und Aufsicht der alten Grundherrschaften auf den werdenden Staat übergingen. Aber auch diese umfassendere Mühlenpolitik orientierte sich wiederum an den städtischen Problemen. Die ständigen Querelen zwischen städtischen Lehenmüllern und Pfistern, die sich unter den Augen des Rates abspielten, erzwangen seine höchste Aufmerksamkeit. In der Teuerung der 1570/80er Jahre drängten sich in der Stadt die Mahlproben auf. Die Landschaft wurde in dieses städtische Mandat einfach miteinbezogen. Die Vereinheitlichung der reglementierten Mahllöhne für Landmüller richteten sich seit dem 16. Jahrhundert ebenfalls nach der Situation der Stadtmüller, wengleich man bei Lohnerhöhungen auf der Landschaft den städtischen Ansätzen mit provinzieller Verspätung jeweils um Jahrzehnte nachhinkte.

Maßnahmen in der Lohn- sowie Maß- und Gewichtspolitik drängten sich stets in Krisen auf: 1525, 1571, 1586, 1609, 1653, 1734, 1772 sind Jahre mit sozialen Unruhen, mit Versorgungskrisen und Teuerungen. In solchen Zeiten griff der Staat gezwungenermaßen stärker durch und ließ sich nicht durch streitende Parteien vor allem unter den städtischen Gewerbetreibenden ablenken. Neu ist endlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Zusammenschluß der sich sonst durch Individualismus auszeichnenden Landmüller, die 1772 und 1782 Lohnerhöhungen anstrebten; anscheinend hatten sie vom konzertierten Vorgehen der Stadtmüller gelernt. Neu ist aber auch die zielsicherere Mühlenpolitik der Räte, eine Entwicklung, die sich in der gleichen Zeit in den benachbarten Stadtstaaten ebenfalls abzeichnete und offensichtlich ganz allgemein als Ausfluß einer stärkeren Stellung des Staates zu betrachten ist.

5.5. Der Getreidehandel der Müller

Mahllohn und zusätzliche Einnahmen aus Sägerei und anderen Nebenbetrieben dürften einem sicheren und guten Einkommen entsprochen haben, das aber anscheinend nur wenigen Müllern genügte. Die Mehrzahl der luzernischen Müllereiunternehmen stützte sich auf eine weitere Einkommensquelle, nämlich auf den Getreidehandel. Die Händler-Müller selbst veranschlagten den Handel sehr hoch. So gaben die Ruswiler Müller 1697 zu bedenken, daß

⁷¹ A.-M. Dubler, Maße und Gewichte, S. 59.

ihre Betriebe ohne das Recht auf Handel wesentlich an Wert einbüßen, und Müller Hans Schürch aus Alberswil erklärte 1706, durch ein eventuelles Handelsverbot würde die Erfüllung der zahlreichen finanziellen Verpflichtungen sehr erschwert.⁷² Die Händler-Müller scheinen über große Geldsummen verfügt zu haben, die sie jeweils in bar auf sich trugen und mit denen sie ihre Einkäufe gleich bezahlten. 1677 erzählte man von Fluhmüller Stefan Sartor, man habe ihn mit einem «Sack Geld» gesehen; die weit über 1000 Gulden seien für den Getreidekauf bestimmt gewesen. Von Müller Schürch ist belegt, daß er 1699 auf dem Zofinger Markt an einem einzigen Tag rund 720 Gulden für Korn und Hafer ausgab. Im selben Jahr sprach der Obere Müller in Großwangen davon, Einkäufe in der Höhe von 800 bis 900 Gulden getätigt zu haben.⁷³ Leider fehlen private Buchhaltungen von solchen Getreidehändlern vollständig. Fragen nach dem Handelsgewinn oder auch nach dem Verhältnis zwischen dem Gewinn aus dem Handel und dem Ertrag aus dem Müllerhandwerk werden deshalb wohl nie beantwortet werden können. Die Bedeutung des Getreidehandels erhellt immerhin aus den Steuerregistern des Standes Luzern um 1700, in denen gerade die als Händler bekannten Müller unter den großen Steuerzahlern erscheinen.

Welchen Stellenwert hatte aber der Getreidehandel der Müller im Kontext der *Luzerner Getreideversorgung*?⁷⁴

Da Mangel an Brot und Brei, den wichtigsten Nahrungsmitteln des Ancien Régime, gleichbedeutend mit Ernährungskrise und allgemeiner Teuerung war, mußte jedes Staatswesen der Getreideversorgung die größte Aufmerksamkeit widmen. Zwar blieb diese Versorgung in der Hauptsache der privaten Initiative anheimgestellt; entsprechend der wachsenden Bevölkerung mußte jedoch die Obrigkeit mehr und mehr ordnend eingreifen. Ihren Anfang hatte die staatlich gelenkte Getreideversorgung im Markt der jungen Stadt Luzern, von dessen Kornangebot die eigene Stadtbevölkerung wie auch die Inneren Orte zehrten. Der Rat beaufsichtigte den Kornhandel und erließ Marktordnungen, die in erster Linie der ausreichenden Brotversorgung für die städtische Einwohnerschaft dienten.⁷⁵ Selbst als die Stadt allmählich ein wachsendes Hinterland erwarb, blieb die *Versorgungspolitik der Räte* weiterhin stadtorientiert.⁷⁶ In ihr

⁷² Kundschaften von 1697 und 1706. Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904).

⁷³ Akten A1 F7, Marktwesen (Sch 906) und Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904).

⁷⁴ Im folgenden Kapitel über die Luzerner Getreideversorgung fehlen der *staatliche Getreidehandel* und die sich seit dem 18. Jh. manifestierende *staatliche Vorratspolitik*, die jedoch beide Züge einer rein *städtischen* Versorgungspolitik tragen. Diesen Aspekt der luzernischen Getreideversorgung wird Dr. Martin Körner im Rahmen einer Studie über den Luzerner Staatshaushalt behandeln.

⁷⁵ Die ältesten Ordnungen betrafen Marktzwang, Marktordnung, Ausfuhrverbot in Krisen und Regelung des Urner Getreideeinkaufs (Ältestes Ratsbüchlein, Gfr. 65, Nr. 23, 58, 61, 63, 156).

⁷⁶ Subventioniertes Getreide, das der Rat in Notzeiten verkaufen ließ (s. auch Anm. 86), war den Bürgern und höchstens noch den städtischen Hintersassen zudedacht. Erst in der Teuerung von 1693 wurde Steuerhafer an Arme in Stadt und Land verkauft (RP 83, 148 f.).

hatte die Landschaft vorzüglich den Stellenwert des Getreidelieferanten. Mittelpunkt des Luzerner und Innerschweizer Getreidehandels blieben deshalb nach wie vor die Wochenmärkte in Luzern.

Die alten lokalen Marktzentren der Landschaft — Sursee, Beromünster und Willisau — sanken im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts zu vollständiger Bedeutungslosigkeit herab, weil ihnen die Luzerner Obrigkeit mit einer zunehmend zentralistischen Getreidepolitik Zulieferer wie Kunden gleichermaßen entzog.⁷⁷ Sursee gelang es zwar, 1572 seinen Wochenmarkt offiziell wieder zu eröffnen, was auch Willisau 1601 erreichte. Allerdings entbehrten beide Märkte des Marktzwanges, so daß, besonders aus Sursee, Klagen über schlechten Marktbesuch zeitweise ein ständiges Traktandum für die Ratssitzungen in Luzern abgaben. Schließlich ließ sich die Obrigkeit bewegen, ihre offensichtliche Bevorzugung des Luzerner Marktes zugunsten einer mehr dezentralisierten Versorgungspolitik zu mildern. Man gewährte Sursee seit dem Dreißigjährigen Krieg und Willisau seit 1720 je einen wöchentlichen Getreidemarkt, der sich aber an beiden Orten nur dank rigorosem Marktzwang am Leben erhalten ließ. Beide Märkte versorgten vorab die Stadtbevölkerung und die Tauner der Umgebung, also denjenigen Bevölkerungsteil, der kein oder

⁷⁷ Beim Bau des großkonzipierten Rathauses/Kaufhauses in *Sursee* in den Jahren 1539 bis 1546 dürfte man u. a. auch an eine Anregung des dortigen Marktes gedacht haben. Doch scheint Luzern diesen Markt schon wenige Jahrzehnte später wiederum geschlossen zu haben, weil offenbar nicht nur Unordnung, sondern auch übersetzte Gebühren den regulierten Betrieb bedrohten. 1571/72 ersuchte Sursee den Luzerner Rat um Wiedereröffnung (RP 29, 99v; 355). Um 1570 fanden Getreidemärkte auch in Willisau und Beromünster statt. Beromünster beklagte sich 1571 über den Schaden, den das Getreideausfuhrverbot der Berner seinem Markt zugefügt habe (RP 30, 147); 1573 beschwerten sich Willisau und Beromünster über den neuen Surseer Markt (RP 31, 128; 137v). Am meisten litten jedoch alle drei Märkte unter der zentralistischen Versorgungspolitik des Luzerner Rates, dem schließlich selbst der neue Markt in Sursee nicht recht ins Konzept paßte. Lange Zeit verhinderte Luzern die Ausbildung eines eigentlichen Marktzwanges in Sursee, indem es beispielsweise bei jeder Gelegenheit gegenüber den Getreidehändlern betonte, der Besuch des Surseer Marktes sei freiwillig — so 1572 (RP 30, 352), 1592 (RP 43, 211), 1618 (RP 56, 216v) usw. Sursee wurde auch nicht mit voller Marktgerichtsbarkeit ausgestattet, was die Position des Städtchens schwächte, so daß im Marktbetrieb allenthalben Unordnung einriß. Die Klagen Sursees bezogen sich deshalb im wesentlichen auf zwei Punkte: ungenügende Frequenz und schlechte Organisation des Marktes. Siehe RP 43, 211 (1592); RP 54, 478v (1616); RP 56, 216v (1618); RP 57, 93 (1620); RP 59, 424v (1625); RP 64, 33v (1633); RP 78, 318 (1680); RP 79, 98v/227v (1681/82); RP 81, 654 (1689). Luzern arbeitete auch darauf hin, daß sämtliches Getreide aus *Beromünster* für die Versorgung der Stadt Luzern zugeliefert werden mußte (1574, RP 33, 113 und 115). Nach Eröffnung eines Marktes im bernischen Reinach, 1595, kam der Getreidemarkt in Beromünster endgültig zum Erliegen. Bezeichnenderweise setzte sich Luzern für die Interessen Beromünsters überhaupt nicht ein (RP 44, 309). Versuche zur Wiederbelebung des Wochenmarktes in *Willisau* scheiterten vorerst an der wenig ermunternden Zurückhaltung der Obrigkeit, die 1601 nur einen Lebensmittelmarkt ohne Getreide erlaubte. Später, nach dem Bau des Kaufhauses 1642/43, nahm man die Teuerung des Getreides zum Vorwand, um den Marktplatz kurzfristig wiederum zu schließen. Siehe RP 36, 168 (1578); RP 47, 351; RP 51, 146 (1601/09); RP 67, 199; RP 68, 103 (1642/44).

nur wenig eigenes Getreide anbaute. In Willisau kauften auch die Landleute aus dem Entlebuch ein. Was in den beiden Kaufhäusern nicht verkauft wurde, ging nach Luzern.⁷⁸

Die Getreideversorgung im Ancien Régime litt überall — und Luzern machte keine Ausnahme — unter lokalen Mißernten. Hilfe durch eine genügend große Zufuhr von auswärts scheiterte meistens: Die Transportmittel waren zu langsam und von geringer Kapazität, die Möglichkeiten zum Einkauf waren beschränkt, wurden durch Kriege blockiert oder durch schleppendes Verhandeln zwischen den Regierungen über Gebühr hinausgezögert. All das galt aber wohlverstanden nur für Krisenjahre. Es darf nicht übersehen werden, daß in den Jahren mit durchschnittlichen bis guten Erträgen die Ernten auf der Luzerner Landschaft für die Versorgung der Landgebiete und darüber hinaus auch weitgehend für die Alimentierung der Stadt Luzern und ihres Inner-schweizer Marktes ausreichten.⁷⁹ Importe aus den benachbarten Getreide-regionen des Ober- und Unteraargaus ergänzten das Angebot. Erst deutliche Mißernten auf der eigenen Landschaft gefährdeten die Versorgung. Allerdings ist zu beobachten, wie schon ferne Anzeichen für eine schlechte Ernte die Preise emporschnellen ließen, auch wenn durchaus noch Vorräte im Lande lagen. Die Angst der städtischen Bevölkerung vor unzureichender Ernährung

⁷⁸ Leider können die drei Kornmärkte in ihrem Verhältnis untereinander nicht umfassend gewichtet werden, da allein für Willisau statistische Unterlagen zur Umsatzberechnung vorliegen (s. Anm. 131). Der Betrieb des Willisauer Getreidemarktes war für die Stadt selbst nicht viel mehr als kostendeckend. Die Gewinn- und Verlustrechnung hielt sich in der Periode 1733 bis 1787 zwischen —4 und +439 Gulden pro zwei Jahre, mit einem durchschnittlichen jährlichen Ertrag von 80 Gulden.

⁷⁹ R. Bosch, Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert, erklärt zwar, daß Luzerns eigene Produktion in gewöhnlichen Jahren den Markt zu decken vermochte (S. 2). Da aber im weiteren nur über Maßnahmen im Kornhandel bei Mangel und Teuerung berichtet wird (S. 92—105), entsteht letztlich eben doch ein verzerrtes, nur für Krisen gültiges Bild. H. G. von Rundstedt, Die Regelung des Getreidehandels in den Städten Südwestdeutschlands und der deutschen Schweiz im späteren Mittelalter und im Beginn der Neuzeit, griff denn auch diesen Eindruck auf und behauptete von der Eidgenossenschaft generell, sie habe «eine ziemlich regelmäßige Einfuhr» gebraucht (S. 32 ff.); das Mittelland sei schon durch «geringe Ausfälle in den Ernteergebnissen zu auswärtigen Zufuhren» genötigt worden. Zu diesem Urteil trug auch der Aufsatz von H. Ammann über Elsässisch-schweizerische Wirtschaftsbeziehungen im Mittelalter bei. Es besteht die Gefahr, daß Verhältnisse und Aussagen in Krisenzeiten, durch reiches Aktenmaterial belegt, verallgemeinend auf Normaljahre übertragen werden. Außerdem sollte man auch die Menge des in Notjahren effektiv eingeführten Getreides kennen, um einen an sich regen Notenwechsel nicht über Gebühr zu bewerten. So importierten Luzerner in den Krisenjahren 1559—1564 ungefähr folgende Mengen Getreide aus Basel: ca. 1 Tonne (1559), über 1 Tonne (1560), ca. 13,6 Tonnen (1562), 2,7 Tonnen (1564), gesamthaft also in vier Krisenjahren weniger als 20 Tonnen Kernen (StABS Frucht und Brot O 30) — eine vergleichsweise kleine Menge. Die große Menge von 400 Basel-Sack Weizen (ungefähr 40½ Tonnen), die Luzerner 1614 im Sundgau zusammenkauften, war für auswärtige Kundschaft (Innerschweiz, ennetbirgische Vogteien?) bestimmt.

und das Gewinnstreben der Getreidebesitzer und Händler vereinigten sich und hatten zur Folge, daß bewährte Versorgungswege sich plötzlich verstopften und neue nur mit erhöhten Preisen offen zu halten waren. Ein Beispiel möge den Mechanismus einer solchen Teuerung veranschaulichen.

Im Frühjahr 1578 hatte die ungünstige Witterung die Aussicht auf die kommende Ernte massiv verschlechtert. Besitzer großer Getreidevorräte hielten Scheunen und Speicher in Erwartung steigender Preise geschlossen, während sich unter den Getreidehändlern eine erregte Aktivität ausbreitete. Sie fuhren mit ihren Karren von Hof zu Hof und versuchten den Bauern letztjähriges Getreide abzukaufen, überboten sich gegenseitig, wenn drei, vier und mehr Händler auf demselben Hof zusammentrafen. Das gleiche hektische Bild bot sich bei Mühlen, ja auf offener Straße, und wo immer somit sich jemand mit Getreide zeigte. Auf diese Weise trieben die Händler die Preise innerhalb einer einzigen Woche spekulativ in die Höhe, «darab das gmein volck nitt wenig erschrocken».⁸⁰

Aufgabe der Obrigkeit war es nun, den Getreidehandel in solchen Zeiten wirksam zu überwachen, spekulative Auswüchse im Keim zu ersticken und die Versorgung der Städte und der ländlichen Tauerbevölkerung trotz Mangel sicherzustellen, zumal die eigentliche Bauernschaft über genügend eigenes Getreide verfügt haben dürfte.⁸¹ Die Mittel der luzernischen Obrigkeit glichen im großen ganzen jenen der übrigen Stadtstaaten der Eidgenossenschaft im Ancien Régime und waren nicht wesentlich anders, als sie auch Regierungen jenseits des Rheins anwandten. Erfolg und Mißerfolg hielten sich ebenfalls in vergleichbarem Rahmen.

Als wichtigstes Mittel zur Überwachung des privaten Getreidehandels und der Preisentwicklung galt vorzüglich der *Kaufhauszwang*: jeglicher Handel mußte sich in dem hiezu bestimmten öffentlichen Haus unter der Kontrolle obrigkeitlicher Organe abspielen, in Luzern im Kauf- beziehungsweise Kornhaus.⁸² Diese alte städtische Verfügung wurde in Luzern auch auf die angegliederte

⁸⁰ Akten A1 F1, Sursee (Sch 593).

⁸¹ Selten findet man einen Hinweis, daß die bäuerliche Bevölkerung Getreide zukaufen mußte, höchstens etwa, wenn ein Bauer, allzu erpicht auf Spekulationsgewinn, auch sein Saatkorn den Hodlern verkauft hatte. Willisau betont geradezu, daß Leute aus den «Menznauer Bergen» nie zum Getreidekauf nach Willisau kämen, weil vermutlich selbst auf dieser Höhe genügend Getreide für den Eigenbedarf produziert wurde; Akten A1 F7, Marktwesen (Sch 906), s. a. Inv. Nr. 55. Ganz anders beispielsweise die Stadt Basel, die für die Versorgung ihrer Landschaft aufkommen mußte (A.-M. Dubler, Fruchtwesen Stadt Basel, Abschn. I und M. Vettiger, Agrare Preispolitik Basel, S. 22 ff.).

⁸² Über das Luzerner Kauf- beziehungsweise Kornhaus s. F. Glauser, Das Luzerner Kaufhaus im Spätmittelalter. Zu den beiden anderen Kaufhäusern s. Kunstdenkmäler der Schweiz, Luzern, Bde. 4 und 5. Die Organisation aller drei Kaufhäuser (Öffnungszeiten und -modi, Personal usw.) wurde hier nicht behandelt, um den Rahmen nicht zu sprengen. Kaufhausordnungen sind im Staatsarchiv Luzern für alle drei Städte erhalten: Akten A1 F1, Sursee (Sch 593); Akten A1 F7, Früchteausfuhr, Kaufhaus Willisau (Sch 912); Luzerner Kaufhausordnung cod 5785/95.

Landschaft ausgedehnt, allerdings nur bei Teuerung.⁸³ In Notjahren erließen die Regierungen totale *Ausfuhrverbote*. Die Luzerner sperrten vor allem die Grenzen gegen Bern, die Freien Ämter und Zug und schränkten zumindest auch zeitweise die Ausfuhr in die Inneren Orte ein, die ja vom Luzerner Markt abhingen. Luzerns Ausfuhrsperrungen stimmten im wesentlichen mit jenen Berns, seines mächtigsten Nachbarn, überein und fanden im 18. Jahrhundert immer noch Anwendung, obschon der freie Handel ein nie abbrechendes Traktandum gemeineidgenössischer Politik bildete.⁸⁴ Im Landesinnern beschchnitt man den Einheimischen nur in äußerster Not die Menge des Konsumgetreides. Im Vergleich etwa zum großen Getreideumschlagplatz Basel, aber auch zu Zürich, war der Luzerner Kornmarkt, trotz der von hier aus versorgten Innerschweiz, entschieden kleiner und deshalb auch weniger anspruchsvoll organisiert. Luzern verzichtete beispielsweise auf die Veröffentlichung eines *amtlichen Richtpreises* für das Brotgetreide, den Basel seit mindestens 1530 kannte. Es lehnte auch das *Einfrieren der Preise ab*, mit dem sich Bern — allerdings mit wenig Erfolg — zu helfen suchte.⁸⁵ Desgleichen enthielt sich Luzern einer konsequenten *Stützung des Marktes*, wie sie Basel mit dem regelmäßigen Verkauf von subventioniertem Getreide in Spitzenzeiten anstrebte. Luzern ließ nur sporadisch bei hoher Teuerung bestimmte Mengen von verbilligtem staatlichem Getreide an die Luzerner Bürger verkaufen, was den Markt zumindest kurzfristig ebenfalls entlastete.⁸⁶ Dauerte die Teuerung über längere Zeit an,

⁸³ Bis zur Neuordnung der Getreideversorgung während des Dreißigjährigen Krieges versuchte man, das ganze Getreideangebot auf den Luzerner Markt zu dirigieren. In Krisenzeiten mußten deshalb Märkte in Beromünster und Willisau geschlossen werden (1491, RP 7, 209; 1644, RP 68, 103; s. a. Anm. 77).

⁸⁴ Maßnahmen wie Ausfuhrsperrungen und die Schließung der Kaufhäuser für Fremde wurden von den Nachbarstaaten meist schnell übernommen; so erließ Luzern am 12. 11. 1688 ein Ausfuhrverbot für Getreide; Basel zog noch im gleichen Monat nach und Konstanz folgte im April 1689 (RP 81, 338; 346; 493). Im Frühherbst 1689, zur Zeit der neuen Ernte, fragte Luzern überall in der Eidgenossenschaft an, ob man die Kaufhäuser schließe (RP 81, 583). Als Bern im November 1689 seinen freien Getreideverkauf immer noch aufrechterhielt, sah sich Luzern veranlaßt, Bernern ebenfalls freien Kauf zu gestatten (RP 81, 672).

⁸⁵ Zum Basler Kornmarkt s. A.-M. Dubler, Fruchtwesen Stadt Basel, zum zürcherischen Markt s. K. Sulzer, Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik, S. 29 ff., zu den übrigen eidgenössischen Märkten s. R. Bosch, Kornhandel. 1709 fixierte Bern den Getreidepreis. Daraufhin wurde im Kaufhaus Langenthal keinerlei Brotgetreide mehr angeboten, weil weder Bauern noch Hodler zum tiefen Preis verkaufen wollten (Kundschaft der Luzerner Hodler, 1709, Akten Früchtehandel, [Sch 909]; s. a. R. Feller, Geschichte Berns II, S. 560). Die Luzerner Räte erörterten schon 1693, ob sie den Getreidepreis «stellen» (fixieren) sollten, verzichteten dann aber auf die Maßnahme, weil sie zu Recht ein Absinken von Quantität und Qualität des angebotenen Getreides befürchteten (RP 83, 148).

⁸⁶ Subventioniertes Getreide kam in den folgenden Jahren je ein- bis dreimal zum Verkauf: 1586 (RP 40, 114v; 146v), 1590 (RP 42, 92; 96v; 325v), 1592 (RP 43, 129; 137v), 1595 (RP 44, 276; 278v; 300), 1600 (RP 47, 139v), 1601 (RP 47, 319), 1602 (RP 48, 85v), 1603 (RP 48, 295), 1607 (RP 50, 180; 183), 1608 (RP 50, 347v), 1609 (RP 51, 93v), 1636 (RP 64, 415), 1690 (RP 82, 48), 1693 (RP 83, 148). Dieselbe Praxis betrieb auch Bern (R. Feller, Geschichte Berns II, S. 559).

so wurden normalerweise die privaten Lagerbestände einer staatlichen Inventarisierung, in verschärften Krisen sogar einem Verkaufszwang unterworfen. Der Rat scheute in schweren Zeiten auch nicht vor einer hartnäckigen Auseinandersetzung mit den privilegierten geistlichen Zins- und Zehntherrn zurück, wobei sich vor allem die Stiftsherren von Beromünster als geschäftstüchtige Spekulanten erwiesen.⁸⁷ Hingegen scheint die Obrigkeit nie eine eigentliche Verstaatlichung des Getreidehandels erwogen zu haben.⁸⁸

Die meisten Maßnahmen blieben erfolglose Versuche einer überstürzten Krisensteuerung, die letztlich daran scheiterten, daß sie mit unzureichenden Polizeimitteln lediglich Auswüchse bekämpften. Die zahlreichen Verfügungen des Luzerner Rates anlässlich von Versorgungskrisen und Teuerungen richteten sich seit dem 15. Jahrhundert in erster Linie gegen den einen Feind — gegen den Volksschädling *Getreidehändler*, genannt Korn- oder Kernenhodler, Fürkäufer oder kurz Hodler, schlechthin die Verkörperung des verhaßten Zwischenhandels.⁸⁹ In zahlreichen Mandaten stempelte die Obrigkeit den Hodler als Schreckgespenst ab, oft sogar als Verursacher der Teuerung. Gerade diese Haltung zeigt einmal mehr, wie stadtorientiert die Getreidepolitik der Räte war: Sicher verteuerten die Hodler durch Spekulationskäufe den Kornpreis. Sie nützten auch schamlos ihren Vorteil aus, indem sie ihre Lagerbestände nur dosiert an den Markt abgaben⁹⁰ und Arme, die kleine Mengen erstein wollten, in Erwartung von kaufkräftigeren Kunden abwiesen.⁹¹ Zweifellos ließen die Hodler in jeder Krise sozialen Anstand vermissen. Doch war hievon allein die Bevölkerung der Städte und seit dem 17. Jahrhundert zunehmend auch das Landproletariat der Tauner betroffen. Ein großer Teil des luzernischen Volkes, die Bauernschaft, sah die Hodler jedoch in anderem Licht. Für sie bedeuteten diese «fliegenden Händler» die beste und oft einzige Möglichkeit, ihren Überschuß an Getreide mit einem Minimum an Aufwand gegen das drin-

⁸⁷ Inventare von Getreidevorräten auf der Landschaft (17./18. Jh.) in Akten A1 F7, Teuerung (Sch 910), s. auch Anm. 125. Akten A1 F7, Früchtehandel, «Commercium gegen der Stift Münster» (Sch 909).

⁸⁸ Nachdem sich 1628 Genf zur Verstaatlichung des Getreidehandels entschlossen hatte, diskutierte 1649 auch Zürich diesen Schritt, ohne ihn jedoch zu vollziehen (K. Sulzer, Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik, S. 41).

⁸⁹ Mandate, die entweder den Zwischenhandel (Fürkauf in vielerlei Formen) bzw. die Hodler ganz aus der Getreideversorgung zu verbannen oder zumindest die Aktivität der Hodler einzuschränken suchten, häuften sich in den folgenden Jahren: 1444, 1476, 1482, 1485, 1490/91, 1564, 1567, 1571—1573, 1578, 1585—1587, 1590—1593, 1602, 1610.

⁹⁰ 1586 wird die doppelte Besteuerung für solches Getreide eingeführt, das die Hodler länger als 14 Tage im Kaufhaus zurückbehielten (RP 40, 181). Was jedoch verbotenerweise privat gelagert wurde, war weder bekannt noch erfassbar. Aufrufe, das Getreide sofort in den Handel zu bringen, fruchteten wenig.

⁹¹ Eine alte Beschuldigung, die man gegen die Hodler und später auch gegen die Müller erhob (z. B. RP 5A, 556v; RP 36, 136v).

gend benötigte Bargeld einzutauschen.⁹² Gleichzeitig profitierte der Bauer bei steigenden Preisen ebenfalls — nicht nur der Zwischenhändler. Der Hodler war deshalb auf den Höfen ein jederzeit gern gesehener Kunde. Nur so versteht man, daß scharfe Hodlerverbote seit dem 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts nichts ausrichteten: Die gesamte Bauernschaft unterstützte die Arbeit des Hodlers, man half ihm, seinen Karren «bei Nacht und Nebel» zu beladen und deckte ihn bei Rückfragen nach Möglichkeit.⁹³ Wie sehr man auch die Hodler anprangerte und wie oft man sie vom Markt verwies, es blieb doch alles rhetorische Übung, genauso wie die grundsätzliche Ablehnung des Zwischenhandels. Sämtlichen Hodlerverboten, bezeichnenderweise stets bei abklingender Krise erlassen, folgten Sonderbewilligungen für einzelne Händler meist auf dem Fuß. Bei neu sich abzeichnenden Krisen erhielten die Hodler alsbald wieder freien Paß. Man konnte sie nicht entbehren, weil sie zwar teures Getreide, aber immerhin Getreide auf die Märkte brachten.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß sämtliche Anstrengungen der Räte, den Zwischenhandel auszuschalten und an seiner Stelle die *Produzenten und Zehntbesitzer für die Belieferung des Marktes* zu gewinnen, ein voller Mißerfolg waren. Nach der 1590er Krise verbot man den Bauern strikte, ihre Getreide daheim — «bei Häusern und Speichern» — an die Hodler zu verkaufen. Ebenso wie die Zehnteinnehmer wurden sie aufgefordert, es auf den Markt zu führen.⁹⁴ Die Landgeistlichen ließen sich daraufhin geradezu entrüstet vernehmen, daß sie den Gottesdienst besorgen müßten und nicht mit ihrem Zehntgetreide auf die Märkte fahren könnten.⁹⁵ Die meisten Bauern blieben dem Markt einfach fern und verkauften weiterhin an die Hodler.

Während des Dreißigjährigen Krieges, einer Zeit guter Ernten, aber maßloser Exporte,⁹⁶ die ebenfalls Mangel und Teuerung verursachten, rang sich der

⁹² 1571 ließen sich Abgesandte der Gemeinde Merenschwand vor dem Rat vernehmen, daß ihnen das Gebot, bei Häusern, Speichern und Mühlen kein Getreide zu verkaufen, sondern es auf den freien Markt nach Luzern zu führen, «wegen ferne des wegs und ungelegenheit der für gantz unkomlich und beschwärllich sye» (RP 29, 104v).

⁹³ Kundschaft über Hodler Ambros Häfliger, 1586. Akten A1 F1, Sursee (Sch 593). Die Zusammenarbeit zwischen Bauern und Hodlern konstatierte auch R. Feller, *Geschichte Berns II*, S. 561.

⁹⁴ Zwar verbieten schon die Hodlermandate des 15. Jhs. den Einkauf von Getreide auf der Landschaft, aber erst die Mandate der 1570er Jahre und später bringen die auch andernorts bekannte Formulierung, daß es verboten sei, «bi den hüsern und spychern» einzukaufen. Das erste große Hodlermandat datiert vom 18. Juni 1571 (RP 29, 94); weitere wurden 1590 und 1591 erlassen (RP 42, 159; 389).

⁹⁵ RP 43, 214; 1592.

⁹⁶ Das Eingeständnis guter Ernten, aber dennoch steigender Preise findet man in allen Kornbaugebieten, so 1632 im Schreiben der Inneren Orte an Luzern: «... Wenn man consideriert, dass Gott der Allmechtig durch sein Barmhertzigkeit dieselbige [Getreidefrüchte] in eydenössischen Zirckhen rychlich gebenedyett und wachsen lassen, und die einzige sach, dass durch den eigennötzigen fürkhauff und dannenhero wuetende abfhuor [Ausfuhr] diss alles herkhombt...». StALU Akten A1 F7, Marktswesen (Sch 906); vgl. auch StABE P. B. 4, 259 (1622).

Luzerner Rat allmählich zu einem *neuen Konzept* durch: Der Getreideumschlag sollte breiter abgestützt werden, eine Tendenz, die Bern schon seit längerem, Zürich aber ebenfalls als Neuerung verfolgte.⁹⁷ Der Rat stattete deshalb den bis anhin sehr nebensächlich behandelten Kornmarkt in Sursee mit offiziellem Kaufhauszwang aus und bestimmte ihn neben dem Luzerner Markt zum Versorgungszentrum für die Landschaft.⁹⁸ Die Hodler «vom Tal» (Suhrental) wurden als feste Stammkundschaft dem neuen Markt zugeteilt. Alsdann sollte die Bauernschaft für die Belieferung der Kaufhäuser in Freundschaft gewonnen werden, indem der Rat mit einer Reihe von Sonderrechten winkte.⁹⁹ Schließlich strebte der Rat auch eine wirksame Kontrolle der Hodler an: sie hatten sich um eine Händlerlizenz zu bemühen, die ihnen erst den Zutritt zu den beiden Kaufhäusern eröffnete.¹⁰⁰ Insgesamt glaubte der Rat, er könne den alten privaten Getreidehandel durch staatliche Gesetzgebung und Aufsicht weitgehend seiner Aktionsfreiheit berauben und zum gefügigen Werkzeug obrigkeitlicher Versorgungspolitik machen. Denn nach dem Konzept der Obrigkeit erwartete man von den Bauern nichts Geringeres, als daß sie die beiden Wochenmärkte in Luzern und Sursee voll zu speisen vermöchten. Die Aufgabe der Hodler hätte sich dann hauptsächlich auf den Nachschub zwischen dem Kaufhaus Sursee und dem Luzerner Markt beschränkt.

Doch hatte der Rat die Rechnung ohne die Bauern und Hodler gemacht. Die Bauern schützten Mangel an Zugpferden und Fuhrwerken vor und ließen sich weder in Sursee noch in Luzern öfters blicken. Als die Obrigkeit anregte, daß sich Bauern für den Getreidetransport auch zusammenschließen oder sogar einen unter ihnen mit Pferd und Wagen ausrüsten und mit der Marktfahrt betrauen könnten, fand sie wenig Echo. Ebenso wehrte sich der Hodler gegen die ihm aufgezwungene Rolle, die ihm allein die unternehmerischen Risiken belassen hätte. Er sollte zwar weiterhin mit eigenem Vermögen Getreide kaufen und Ausgaben für Pferdefuhren, Lastschiffgebühren auf dem Sempachersee

⁹⁷ Schon in den 1630/40er Jahren wurden Hodlerscheine ausgestellt, die dem betreffenden Hodler erlaubten, «in aller Bescheidenheit» im Kaufhaus Sursee einzukaufen und seine Ware in Luzern wieder zu veräußern. Die erste umfassende Neuordnung datiert aber erst von 1649. Weitere Redaktionen folgten in den Jahren 1651, 1675, 1677. Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904).

⁹⁸ Auch in der neuen Ordnung nahm der Luzerner Markt eine bevorzugte Stellung ein: Hodler durften, wenn sie eigenes Getreide führten, das Kaufhaus Sursee umgehen und direkt nach Luzern fahren. Siehe auch R. Feller, *Geschichte Berns II*, S. 559 und K. Sulzer, *Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik*, S. 32 f. Das Kornhaus in Liestal hatte eine etwas andere Bedeutung; dort wurde vornehmlich subventioniertes staatliches Getreide an die Landbevölkerung verkauft (M. Vettiger, *Agrare Preispolitik Basel*, S. 25 f.).

⁹⁹ Wer mit eigenem Getreide auf eigenem Wagen fuhr, durfte wählen, welches Kaufhaus er besuchen wollte. Er war auch nicht gezwungen, in Sempach auf das sonst obligatorische Lastschiff umzuladen.

¹⁰⁰ Die Institution der Händlerlizenz («besiegelter Schein») war älter, wurde aber vordem nur in Teuerungen von fremden Händlern verlangt. So sperrte Bern während des Dreißigjährigen Krieges sein Kaufhaus in Aarau für alle Luzerner Hodler, die ohne Bescheinigung des luzernischen Rates ankamen. Akten A1 F7, Marktwesen (Sch 906) 1627.

und Kaufhausgebühren in Luzern bezahlen. Auf der anderen Seite aber wollte man ihm seinen Arbeitsablauf vorschreiben und seinen Gewinn auf ein Minimum fixieren. Demgegenüber bekannten sich die Hodler ebenso forsch zu Risiko und eigener Initiative, wie sie für sich den uneingeschränkten Gewinn forderten — eine Einstellung, die so ganz von jener der junkerlichen Oberschicht wie auch der städtischen Handwerker abwich.¹⁰¹ So kam es einmal mehr zum Schulterschuß zwischen Bauern und Hodlern in der gemeinsamen Ablehnung der Neuerungen: Die Bauern mieden entweder das Kaufhaus ganz oder trafen dort heimliche Absprachen mit den Händlern, die alsdann das vereinbarte Getreide auf den Höfen abholten.¹⁰²

Die Neugestaltung der Getreideversorgung hinsichtlich der Umschlagplätze scheiterte demnach vorab an der alten Weigerung der Produzenten, ihr Getreide selbst auf den Markt zu bringen, worin sie von den Hodlern tatkräftig unterstützt wurden. Bestehen blieben jedoch eine stärker dezentralisierte Versorgung mit zwei Marktplätzen und die Lizenzierung der Händler, die allerdings — mit Erlaubnis der Obrigkeit — den Einkauf wieder auf den Höfen besorgten. Nach wie vor krankte die Ausbildung einer bleibenden Ordnung an allzu vielen Spezialbewilligungen und anderen Inkonsequenzen.

Erst 1689, am Vorabend der großen Versorgungskrise der 1690er Jahre, gelang dem Rat die entscheidende Neuerung.¹⁰³ Sie bestand darin, daß man den beiden Getreidemärkten Luzern und Sursee je ein festes Einzugsgebiet zuwies und die Zahl der Hodler ein für allemal fixierte. Das Kaufhaus Sursee wurde zum Marktzentrum eines unteren Bezirks oder «Gäus» erklärt, welchem die Vogteien Willisau, Knutwil, Büron-Triengen, die Stadt Sursee und die Gemeinden Großwangen, Kottwil und Geunsee verpflichtet waren. Die Zahl der

¹⁰¹ Was der aktive Hodler Hans Schürch 1706 zu seiner Verteidigung zu Protokoll gab, dürfte generell die Einstellung der Hodler charakterisieren: Er (Schürch) handle viel und fördere damit den Gemeinnutzen; die Obrigkeit müßte an Untertanen interessiert sein, die mit Mühe und Arbeit «einen kleinen Nutzen» erbrächten, anstatt an Müßiggang zugrunde zu gehen. Klage gegen die Müller, 1706, Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904).

¹⁰² Das «blinde Handeln», nämlich beim Kauf von kleinen Mengen im Kaufhaus über den Kauf von größern Mengen an Schwarzgetreide zu verhandeln, mußte auch später öfters bestraft werden. Akten A1 F1, Sursee, Übertretung der Kaufhausordnung (Sch 593). — Es erstaunt nicht, daß die Bauern 1653 den ungehinderten Verkauf an die Hodler forderten: «Welcher etwas könne by dem hus verkauffen und geldt lösen, das ein jeder thuen möge und verkauffen, was er heige» (Willisauer Artikel vom 26. 2. 1653, Akten 13/3833).

¹⁰³ Es waren die ständigen Klagen der Stadt Sursee über schlechten Besuch ihres Kaufhauses, welche die ganze Reorganisation auslösten (u. a. RP 81, 638; 649; 654). Im Oktober 1689 entwarf eine Luzerner Ratskommission unter Beteiligung von Kornherr, Kaufhausmeister, Säckelmeister und Landvogt ein Projekt «zur Rettung des Kaufhauses Sursee», das im November desselben Jahres den Räten bekanntgegeben (RP 81, 654) und 1690 veröffentlicht wurde. Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904). Ein Vorentwurf aus dem Jahre 1686 weist schon eindeutig in Richtung der Neuordnung von 1689. Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904). Was vorerst einzig auf die Sanierung der unerfreulichen Marktverhältnisse in Sursee abzielte, mußte sich notgedrungen auf die gesamte Versorgungspolitik des Staates auswirken.

Im Gegensatz zu anderen Verordnungen war diejenige von 1689/90 wohlüberlegt und

Händler beschränkte der Rat auf zwölf. Das «obere Gäu» mit Zentrum Luzern umfaßte die Vogteien Michelsamt, Rothenburg, Habsburg, Malters-Littau, Kriens-Horw und Vitznau-Weggis und zählte 18 Hodler. Die insgesamt 30 Händler erhielten nebst ihrer Lizenz die gedruckte Ordnung, über welche vor dem nicht einmal die Beamten in den Kaufhäusern verfügt hatten.¹⁰⁴ Es gab auch weiterhin eine gewisse Bevorzugung des Luzerner Marktes, gerechtfertigt durch dessen größeren Umsatz. Sobald nämlich die lokale Nachfrage gedeckt war, mußte der Kaufhausaufseher in Sursee sämtliche Händler mit einem kostenlosen Ausweis versehen, der ihnen erlaubte, ihr restliches Getreide nach Luzern zu führen. Glücklicherweise war die Entscheidung der Räte, den Hodlern endlich den freien Einkauf auf den Höfen zu gestatten. Damit begrub man endgültig die Theorie, daß sich mit Hilfe der Produzenten der Zwischenhandel ausschalten lasse, und öffnete sich der Wirklichkeit, wonach bei der Abgeschlossenheit vieler Hofsiedlungen die Getreideüberschüsse nur durch bewegliche Händler auf die Märkte zu bringen waren.

Die Hodlerordnung von 1689 stieß anfänglich ebenfalls auf Widerstände. Die wichtigste Opposition erwuchs ihr aus dem «unteren Gäu». Sämtliche Getreidehändler bekundeten die heftigste Abneigung gegen das Kaufhaus Sursee. Einmal war Sursee ein kleiner Markt von rein lokaler Bedeutung. Da die Versorgung der Innerschweiz nach wie vor von Luzern ausging, fehlte in Sursee das Fieber der Luzerner Getreidebörse, was wiederum die Möglichkeit zu spekulativem Gewinn weitgehend ausschaltete. Zum anderen erregte eine zuweilen kleinliche Kaufhausaufsicht Unwillen. Transitgetreide wurde willkürlich angehalten, erzwungenermaßen abgeladen und mit all den kleinen Gebühren bedacht, die dem Konsumgetreide beschert waren.¹⁰⁵ Allgemein klagten die

dürfte in einem einzigen Wurf entstanden sein. An nachträglichen Änderungen wurde einzig die Präzisierung notwendig, daß die Hodler nur in ihrem eigenen Gäu einkaufen dürften. Vor allem die Händler-Müller in Großwangen, Oberkirch, Münigen und Wolhusen hatten sich gegen diese Einschränkung gewehrt, wobei man dem Müller von Wolhusen ausnahmsweise den Einkauf in beiden Gäuen erlaubte, weil er das ganze Entlebuch versorgen mußte. Entscheid von 1694, Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904); Grenzfestlegung von 1743, Akten A1 F1, Sursee (Sch 593). Das Versorgungskonzept an sich scheint eine luzernische Neuerung gewesen zu sein. Bern erklärt in der Teuerung von 1709, daß seine Hodler nur in dem von ihnen bewohnten Amtsbezirk einkaufen dürften, was auch die staatliche Aufsicht erleichterte (StABE M. B. 11, 327). Zürich führte ebenfalls 1688 Händlerlizenzen ein. Die Händler waren aber nicht an einen bestimmten Bezirk gebunden. Dafür mußten sie schriftlichen Nachweis erbringen, wo, wieviel und zu welchem Preis sie eingekauft hatten (StAZH B III 313, fol. 89; s. a. K. Sulzer, Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik, S. 40).

¹⁰⁴ 1677 gingen Klagen über Kaufhausbeamte ein, welche die Hodler-Ordnung nicht kennen. Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904).

¹⁰⁵ Bei derartigen Zwischenfällen reagierten die Luzerner Räte meist verärgert: 1745 forderten sie beispielsweise die Surseer auf, «ihre Präensionen» anhand von Privilegien oder Rechtsamen zu beweisen, und 1748 bestätigten sie den Hodlern, sie hätten sich nicht wider die Ordnung «vertrabet». Akten A1 F1, Sursee, «Kaufhauslohn von fremden Früchten» (Sch 593).

Hodler über allzu viele Gebühren.¹⁰⁶ Am Anfang waren deshalb die Versuche häufig, das Kaufhaus Sursee unter irgendwelchen Vorwänden zu umgehen und direkt nach Luzern zu fahren.

Als der Rat in den darauffolgenden Jahrzehnten den Getreidemarkt noch breiter abstützte und 1720 auf Drängen der Stadt Willisau deren Kaufhaus als drittes Versorgungszentrum einbezog, wiederholten sich anfänglich ähnliche Szenen wie vordem in Sursee, zumal der Willisauer Markt noch unattraktiver war.¹⁰⁷

Doch blieb die Obrigkeit in allen Fällen hart und ließ sich weder durch Bitten und noch viel weniger durch Gesetzwidrigkeiten dazu verleiten, die erlassene Ordnung gleich wieder zu entkräften. Jegliche Vorschläge von seiten der Hodler zur Umgestaltung der Marktpolitik lehnte sie mit vorher nie geübter Entschiedenheit ab.¹⁰⁸ Diese konsequente Haltung dürfte mitgeholfen haben, daß sich die letzte große und erstmals der Realität angemessene Hodlerordnung des Ancien Régime tatsächlich durchsetzen ließ. Während über hundert Jahren bestimmte sie die ruhige Entwicklung der Luzerner Getreideversorgung.

Wer waren nun die in unzähligen Mandaten angeprangerten, aber ebenso unentbehrlichen *Hodler*?

Wie uniform auch immer die Obrigkeit in ihren Mandaten den Hodlerstand darzustellen pflegte, so lassen sich doch zwei verschiedene Typen unterscheiden, nämlich der reine *Gelegenheitshändler* und der *hauptberufliche Hodler*. Sie scharf voneinander zu trennen, dürfte allerdings unmöglich sein. Besonders die großen Versorgungskrisen bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts scheinen den Gelegenheitshändler geschaffen zu haben. Bei Ausbruch einer Teuerung verließen diese Männer mit meist kleinbäuerlicher Herkunft ihre gewohnte Arbeit und machten sich daran, im engsten Umkreis Getreide zusammenzukaufen, es zu horten und alsdann mit Gewinn loszuschlagen. So übergab beispielsweise «Leenbauer» Andres Rogger aus Gunzwil zu Beginn der 1570er Krise seinen Hof einem Pächter, kaufte sich mangels Barmittel bei seinem Nachbarn 10 Malter oder 1¹/₂ Tonnen Korn auf Kredit und stieg in den

¹⁰⁶ Die Händler-Müller von Großwangen rechneten 1697 dem Luzerner Rat vor, daß ein Siebner (= 7 Viertel) Kernen, im Kaufhaus Sursee angeboten, sie 18 Schilling höher zu stehen komme, als wenn sie den gleichen Siebner in Luzern feilhalten könnten — und das trotz des weiteren Weges nach Luzern. Die Rechnung wurde zwar von Sursee aus bestätigt, die Müller aber mit der Bemerkung abgespiesen, man könne nicht wegen der etwas höheren Unkosten «die schöne Ordnung» einer einzelnen Gemeinde zuliebe aufgeben. RP 84, 422; Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904).

¹⁰⁷ Die Müller von Schötz, Altbüren, Ebersecken, Alberswil, Gettnau und Briseck versuchten 1728 mit einer konzertierten Eingabe, wenigstens wieder dem Kaufhaus Sursee zugeteilt zu werden, was aber abgelehnt wurde. Auch die Gemeinden längs der Berner Grenze, die lieber ins Bernbiet verkauften, drangen mit entsprechenden Bitten nicht durch (RP 94, 284v).

¹⁰⁸ 1691 unterbreiteten die Hodler einen Abänderungsvorschlag zur Ordnung von 1689, hinter dem die Obrigkeit gleich betrügerische Absichten witterte und ihn deshalb sofort zurückwies. Sein Inhalt ist leider nicht überliefert (RP 82, 175).

Spekulationshandel ein.¹⁰⁹ Am Ende einer Krise, nachdem sie aus der herrschenden Not weidlich Kapital geschlagen hatten,¹¹⁰ verschwanden diese Gelegenheitshodler ebenso schnell, wie sie gekommen waren. Beim hauptberuflichen Hodler findet man zum Teil ähnliche Merkmale: Auch er stammte aus bäuerlich-ländlichen Kreisen,¹¹¹ ließ sich ebenfalls öfters ohne eigenes Startkapital und ohne eigene Transportmittel ins Geschäft ein, wobei er Spekulationsgewinnen durchaus nicht abgeneigt war. Darüber hinaus verfügte er aber über eingespielte Beziehungen und Geschäftserfahrung, was ihm auch den Weg in fremde Kaufhäuser öffnete.

Die Hodler kamen fast ausschließlich aus den traditionellen Getreidebaugebieten des See-, Suhren-, Rot- und Wiggertales, aus dem Willisauer Bergland längs der Berner Grenze und aus dem Michelsamt. Auch wenn sie ihre Beziehungen mit der Zeit weiterspannten, blieben sie doch vorab rein *lokale Händler*, die über eine einzigartige Kenntnis von Land und Leuten und wirtschaftlichen Verhältnissen verfügt haben müssen.¹¹² Für die Hodler grenznaher Dörfer, besonders entlang der Berner Grenze, war die Beziehung zur Bauernschaft des Nachbarlandes eine natürliche Ergänzung ihres Einzugsgebietes, was übrigens für Luzerner wie Berner Hodler gleichermaßen galt. Der Getreidekauf im Bernbiet wurde von der Obrigkeit stets gebilligt, bei Teuerungen sogar lebhaft unterstützt. Allerdings versorgten die Luzerner Hodler bei Mangel mit der gleichen Selbstverständlichkeit auch die Berner Bevölkerung, was man in Luzern mit Ausfuhrverboten für Getreide, Mehl und Brot zu verhindern suchte. Jenseits der Grenze fanden die Luzerner Hodler ähnliche Verhältnisse vor wie zu Hause: Die Berner Regierung verbot ihren Untertanen in Krisenzeiten den Getreideverkauf «bei Höfen» genauso, wie die Berner

¹⁰⁹ Akten A1 F1, Sursee (Sch 593).

¹¹⁰ Mangels entsprechender Quellen können die Gewinne der Hodler nicht abgeschätzt werden. Vgl. etwa die Angaben über die Hodler im aargauischen Wohlen, in: Dubler/Siegrist, Wohlen, S. 524 ff.

¹¹¹ Soweit das Quellenmaterial Einblick gewährt, waren es vor allem ländliche Hodler, welche die Luzerner Bevölkerung mit Getreide versorgten. Stadtbürger sind selten als Händler auf dem Luzerner Markt überliefert: Im Mai 1491 schickte der Rat *städtische Einkäufer* auf die Landschaft, was in der Folge eine Reihe von Städtern zu privaten Spekulationskäufen ermunterte, die der Rat im Herbst desselben Jahres aber verbot (RP 7, 195; 228; 233). 1609 erlaubte der Rat einem Stadtbürger den Kornhandel unter der Bedingung, nicht auf der Landschaft einzukaufen (RP 51, 103v). Während des Dreißigjährigen Krieges wurden die beiden Räte Niklaus Schwytzer und Hans Kloos bezichtigt, sie hätten Getreidespekulation getrieben und «vil dings» geben — also viel Getreide auf Kredit verkauft (Messmer/Hoppe, Luzerner Patriziat, S. 449; 474). Im allgemeinen machten Angehörige der Oberschicht, die sich gelegentlich mit Getreidehandel befaßten, eher Großhandelsgeschäfte, die zudem oft auf den ennetbirgischen Markt ausgerichtet waren (s. a. Anm. 116).

¹¹² Die These von Rundstedt, Getreidehandel, S. 178/79, daß einzig der rege Getreidefernhandel die Entstehung des berufsmäßigen Hodlers bedingt habe, läßt sich für unser Untersuchungsgebiet keineswegs aufrechterhalten und dürfte vermutlich auch für die anderen eidgenössischen Stände nicht zutreffen.

Bauern mit Vergnügen ihre Vorräte den mehr bietenden Luzernern abgaben.¹¹³ In normalen Zeiten deckten sich die Hodler aber auch in den benachbarten Kaufhäusern zu Langenthal, Zofingen und Reinach ein und führten das Getreide auf die Luzerner Märkte. Je nach Angebot gingen sie bis nach Aarau und Bremgarten. Zur Belieferung des vorgeschriebenen Marktes — Luzern, Sursee oder Willisau — mußte ein Händler wöchentlich ein- bis zweimal zum Einkauf auf die Höfe oder in fremde Kaufhäuser fahren.¹¹⁴

Während ausgesprochenen Versorgungskrisen verschlossen sich die fremden Kaufhäuser den Luzerner Hodlern oder boten nur noch Hülsenfrüchte und Hafer an, jedoch kein Brotgetreide mehr. In dieser Situation war eine beschränkte Einfuhr von Getreide aus entfernten Märkten oft nicht zu umgehen. Luzern wandte sich in der Not — wie andere eidgenössische Orte auch — an Basel oder direkt an das reiche Getreideland Elsaß. Bei diesem *Importhandel* lassen sich zweierlei Geschäftsebenen ausmachen, nämlich das Handelsgeschäft großen Stils, das hohe Einsätze wagte und dafür entsprechend großen Spekulationsgewinn erhoffen ließ, und die Kleineinfuhr, die allseits mit obrigkeitlicher Genehmigung versehen war und vorab die Versorgung der Luzerner Bürger bezweckte. Es ist verständlich, daß die Akteure so verschiedener Unternehmen nicht dem gleichen Personenkreis angehörten.

Das große Handelsgeschäft bedingte — abgesehen von respektablen Geldmitteln — verlässliche Geschäftsverbindungen nach dem Elsaß und eine gewisse Rückendeckung bei der Luzerner Regierung — trotz Spekulationsgeschäft. Die ideale Voraussetzung brachten die Angehörigen des Luzerner Patriziats mit. Der durch neueste Untersuchungen beleuchtete Getreidehandel der Patrizier¹¹⁵ entsprach stets dem Muster von Gelegenheitseinsätzen, die vermutlich auf den viel weiter verbreiteten Weinhandelsbeziehungen der Oberschicht aufbauten. So lange der eigene Bürger das teure Spekulationsgetreide nicht zu kaufen brauchte, so lange konnten die Patrizier-Händler auch auf die Unterstützung ihrer Ratskollegen zählen, wenn es galt, in Basel um Einkaufs-, Durchpaß- oder Lagerbewilligungen anzuhalten. Die Importe richteten sich demnach an eine auswärtige Käuferschaft, nämlich an Händler aus der Inner- oder Oberrhein- oder — was sich bei mailändischen Getreidesperren besonders lohnte — an Abnehmer in den ennetbirgischen Vogteien. Pro Auftrag wurden Hunderte von Säcken Getreide im Wert von oft mehreren tausend Gulden gehandelt, wobei aber nicht bekannt ist, ob man das Getreide durch Elsässer

¹¹³ Bericht des Hodlers Melcher Bühler von Büron an den Landvogt, undat., 1690er Jahre. Akten A1 F7, Marktwesen (Sch 906). — Wie sehr die Gebiete diesseits und jenseits des Grenzbaches Rot eine wirtschaftliche Einheit bildeten, zeigte sich im 19. Jh.: Sobald der Besuch des Kornhauses in Willisau nicht mehr obligatorisch war, wurde das Getreide aus dem Amt Willisau und aus dem westlichen Amt Sursee ins Bernbiet verhandelt (Kasimir Pfyffer, *Der Kanton Luzern, histor.-geograph.-statistisch*, Bd 1, S. 199).

¹¹⁴ Peter Salibacher aus Römerswil gab 1614 zu Protokoll, daß er schon an die 10 Jahre zum Getreideeinkauf nach Aarau fahre. Akten A1 F7, Marktwesen (Sch 906).

¹¹⁵ Siehe Messmer/Hoppe, *Luzerner Patriziat, Sachregister*.

Mittelsmänner oder durch beauftragte Luzerner Hodler zusammenkaufen ließ.¹¹⁶

Von bescheidenem Ausmaß waren dagegen Importe, die allein der Versorgung der stadtluzernischen Bevölkerung dienten. Der Rat konnte städtischen Kornhändlern einen eigentlichen Auftrag zum Einkauf in Basel oder im Sundgau erteilen, was er meist in einem Notenwechsel mit der Basler Regierung vorbereitete, oder er unterstützte Elsaß- und Baselfahrten von ländlichen Hodlern mit Empfehlungsschreiben und — was Basel in Teuerungszeiten verlangte — mit der Versicherung, daß das eingekaufte Korn für die Luzerner Bürgerschaft und nicht für Spekulationszwecke bestimmt sei. Solche Importe durften vielfach pro Händler eine Wagenladung oder eine knappe Tonne nicht überschreiten. Übrigens trifft man — vielleicht zufällig, vielleicht auch nicht — überhaupt nie auf die Namen der allgemein bekannten lokalen Hodler.¹¹⁷ Alles in allem dürften sich ansonsten diese Notstandsimporte in vergleichsweise kleinem Rahmen gehalten haben, bedeuteten sie doch auf jeden Fall teures Getreide.¹¹⁸

Der Konjunkturverlauf im Getreidehandel beeinflusste die soziale Zusammensetzung des Hodlerstandes wahrnehmbar. Allerdings verhindert die dürftige

¹¹⁶ Einige Beispiele zum patrizischen Getreideimport aus dem Elsaß: 1539 arrestierte Basel dem Altschultheißen Heinrich Fleckenstein eine ungenannte Menge von vermutlich unterelsässischem Getreide. Luzern ersuchte um Durchpaß. — 1614 bewilligte Basel einigen Luzernern, 400 Sack zusammengekauften Weizens in Basel zu lagern. Diese Menge dürfte damals einem Wert von ungefähr 2000 Basel-Pfund (bzw. Luzerner Gulden) entsprochen haben (StABS, Frucht und Brot O 30). — Um 1629 kauften die beiden Gutfertiger und Räte Melchior Balthasar und Niklaus Meyer im Sundgau 600 Sack Getreide ein, was einem Wert von ungefähr 6300 Basel-Pfund entsprach (Messmer/Hoppe, Luzerner Patriziat, S. 453/57; zu Umrechnung bzw. Getreidepreisen s. A.-M. Dubler, Fruchtwesen der Stadt Basel). — 1648 ersuchte Luzern die Stadt Basel, den Hodler Heinrich Gunz von Emmen mit seinem in Mülhausen eingekauften und für den Luzerner Markt bzw. den Gotthardtransit bestimmten Getreide passieren zu lassen. Arbeitete Gunz im Auftrag eines Patriziers? StALU Akten A1 F7, Marktwesen (Sch 906).

¹¹⁷ 1533 kaufte Jakob zum Kopf im Auftrag des Luzerner Rates auf dem Basler Markt 30 Sack Getreide, das für das Sondersiechenhaus (Sentispital) bestimmt war. — 1560 delegierte Willisau einen seiner Bürger zum Kornkauf nach Basel, weil die Saat durch Unwetter zugrunde gegangen war (StABS Frucht und Brot O 49). — In den Jahren 1559, 1560, 1562, 1564, 1565, 1571 bewilligte Basel einigen Luzerner Hodlern, zur Alimentation des Luzerner Marktes Getreide (zwischen einer und 13 Tonnen) einzukaufen. — In den Jahren 1602, 1613, 1614, 1628 bat Luzern die Stadt Basel, das in Altkirch gekaufte Getreide passieren zu lassen. — 1621 setzte sich Luzern in Basel für freien Kauf seines Hodlers Hans Lütolf (aus Büron?) ein (StABS RP 17, 105; Frucht und Brot O 30; StALU RP 58, 64v). — 1688 beklagte sich Luzern im Namen seiner Hodler über Ausfuhrrestriktionen im Basler Kornhaus (StABS RP 59, 237; Missiven A 146, Nov. 21). — 1736 kaufte der Sohn des Luzerner Stadtmüllers in Basel Getreide für Markt und Mühle ein (StALU Akten Marktwesen, Sch 906).

¹¹⁸ Leider kann keine zuverlässige Angabe über die Höhe der Importe gemacht werden, da im luzernischen Kaufhaus anscheinend über die Herkunft des Getreides nicht Buch geführt wurde.

Quellenlage eine schlüssige Aussage über die soziale Herkunft der Hodler im 15. und 16. Jahrhundert weitgehend. Noch für die Krisen der 1570/80er Jahre dürfte gelten, daß neben einem starken Anteil an Gelegenheitshodlern aus dem Kleinbauern- und Taunerstand, die höchstens zu gewinnen und wenig zu verlieren hatten, durchaus auch finanzkräftige Bauern im Getreidehandel mithielten. So ermunterte die Obrigkeit 1571 ihre Untertanen, jene wohlhabenden Landsässen zu verklagen, welche bei Kleinbauern Getreide zusammenkauften und es so lange in ihren Speichern lagerten, bis eine Mangelsituation höhere Preise einbrachte.¹¹⁹ Erst die beispiellose Hochkonjunktur während des Dreißigjährigen Krieges begünstigte anscheinend in ganz besonderem Maße den Hodler mit wenig eigenem Startkapital. Nach dem Zusammenbruch der Hausse setzte sich aber eine gegenläufige Bewegung durch: es dürfte zunehmend an Geldgebern gefehlt haben, die bereit waren, mittellosen Hodlern mit Krediten auszuhelfen. Jetzt bot sich den finanzkräftigen Müllern die Chance, nicht nur in den Getreidehandel der Hodler einzudringen, sondern ihn schließlich ganz an sich zu reißen.

Da der *Landmüller* nach zünftiger Auffassung dem Stand der ländlichen Handwerker angehörte, denen Handel zu treiben verboten war, verblieb ihm lediglich wie anderen ländlichen Handwerkern der Verkauf der eigenen Produkte: er durfte sein selbstangebautes Getreide und auch seinen Mahllohn veräußern.¹²⁰ Das hinderte die Müller allerdings nicht, sich zunehmend aktiv am Getreidehandel zu beteiligen. Die Obrigkeit erließ erstmals 1578 ein ausdrückliches Hodelverbot für Müller, wobei sie schwer anprangerte, daß den Armen um des Gewinnes willen Getreide verweigert worden sei.¹²¹ Obschon das Verbot weiterhin Geltung hatte und im 17. Jahrhundert wiederholt wurde, blieb doch niemandem verborgen, daß sich die Müller nicht daran hielten.¹²²

In den Räten entspann sich deshalb eine rege Diskussion, in deren Verlauf man anerkennen mußte, daß die Müller in der Tat die besten Handelsvoraussetzungen mitbrächten: Berufskennnisse rund um das Brotgetreide, Beziehungen zu Produzenten und Konsumenten, Transportmittel und nicht zuletzt Kapital. Zudem hatten sie eigenen Besitz, der für die Geschäftsbeziehungen mit jedermann ein sicheres Unterpfand bedeutete. Als Vorsteher eines einschlägigen Dienstleistungsbetriebes bescheinigte man dem Müller von Berufes wegen Mitverantwortung für eine gesunde Getreideversorgung und zitierte in diesem Zusammenhang das alte, schlechte Einvernehmen zwischen Hodlern und Müllern. Das allerdings erwies sich als völlig falscher Schluß. Immerhin, die Dis-

¹¹⁹ RP 29, 105.

¹²⁰ In der großen Gewerbeordnung von 1471 wird die Müllerei nicht namentlich aufgeführt. Rundstedt, Getreidehandel, S. 148 ff., stellt anhand der Quellen dar, in welchen Formen der Getreidehandel der Müller eingeschränkt wurde.

¹²¹ RP 36, 136v.

¹²² Mandate von 1649, 1670, 1675: Den Müllern, welche bisher der alten Ordnung zuwider gleich andern Hodlern gehandelt haben, soll das Hodeln verboten sein. Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904).

kussion endete damit, daß die Obrigkeit 1677 den Getreidehandel der Müller legitimierte.¹²³

Schon in den 1680/90er Jahren überwog die Zahl der Müller-Händler jene der traditionellen Hodler; im Stichjahr 1699 waren von 13 Getreidehändlern allein zehn Müller. Schaffner und Müller Josef Huber aus Großwangen gab offen zu, daß in seiner Gemeinde außer den beiden Müllern niemand über genügend Vermögen für den Getreidehandel verfüge. Diese Aussage deckt sich mit der gleichzeitigen Feststellung, daß die Müller kapitalkräftig seien und die traditionellen Hodler nicht. Was der Obrigkeit an sich erwünscht war, führte schließlich zu neuen Mißständen: Die Müller bezahlten beim Ansteigen der Preise unbedenklich mehr; sie überboten auf diese Weise wohl ihre Konkurrenten, die Hodler, trugen aber auch zu unerwünschten Preissteigerungen bei. Als während der Teuerung von 1699 die drei Hodler des «unteren Gäus» Korn zum Preis von 18 Gulden pro Malter erstehen wollten, bezahlten die Müller ohne Zögern 20 Gulden. Besonderes Mißfallen erregten jene Müller, die ganze Bestände aufkauften und mit hohen Preisen jegliche Konkurrenz ausschalteten: so erstand der Großmüller von Mehlsecken den mehr als neun Tonnen umfassenden Haferzehnten zu Ettiswil, Wikon und Reitnau, und bezahlte bei einem Preisniveau von 8 Gulden pro Malter gleich 10 und 12 Gulden, nur um sich die Ware zu sichern. Müller Jost Vogel von Gettnau legte Hand auf die Zehnterträge von Ohmstal, Zell und Ufhusen. Müller Hans Schürch von Alberswil erwarb den ganzen Korn- und Roggenzehnten zu Ettiswil, ungefähr 21 Tonnen Getreide, und auf dem Zofinger Markt an einem einzigen Tag sogar das gesamte Haferangebot von über 32 Tonnen, was allseits sehr übel vermerkt wurde. Für die damalige Zeit und bei den beschränkten Transport- und Lagermöglichkeiten waren dies sehr große Mengen, deren Einkauf bedeutende Handelskapitalien voraussetzten, über die ein Teil des ländlichen Müllerstandes offensichtlich verfügte. Müller Josef Koch von Ebersecken charakterisierte die Situation durchaus zutreffend: «Sie vermöge[n's] wohl, kauffen vorweg».¹²⁴ Es erstaunt deshalb nicht, daß sich bei den teilweise großen Getreidelagern in den Mühlen eigentliche Märkte zu entwickeln drohten, was die Räte mit allen Mitteln zu verhindern suchten.¹²⁵

Handelsmühlen lagen fast ausschließlich im Getreidebaugebiet, während es im Entlebuch und in der Region um den Vierwaldstättersee praktisch keine

¹²³ Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904).

¹²⁴ Kundschaften. Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904).

¹²⁵ Besonders Ende des 17. Jhs. übertrafen die Getreidelager der Müller jede bäuerliche Vorratshaltung. 1699 verfügte der bekannte Händler-Müller Schürch von Alberswil über 17 Tonnen Korn und Roggen (64 Malter Korn, 19 Malter Roggen). Er stand damit gleich neben dem Kloster St. Urban mit 98 Malter Korn (= 17 Tonnen), unter den Privaten innerhalb des Amtes Willisau jedoch an einsamer Spitze. Akten A1 F7, Teuerung, Inventare (Sch 910). Der Luzerner Rat forderte 1690 die Müller auf, Getreide auf den Bauernhöfen und nicht bei ihrer Mühle zu kaufen, damit aus den Mühlen keine Kaufhäuser würden (RP 81, 852). Ähnlich ein Mandat von 1766. Akten A1 F7, Sursee (Sch 593).

gab. Innerhalb des Getreidelandes heben sich wiederum drei hauptsächliche Versorgungsstränge ab: An der Landstraße Luzern—Zofingen befanden sich acht aktive Handlungsmühlen, nämlich in Nottwil, Oberkirch, Sursee, Buchs, Mehlsecken und Unterwasser; ebenso viele lagen an der Landstraße Sursee—Huttwil, und zwar in Ettiswil, Alberswil, Schötz, Gettnau und Briseck-Zell sowie in Großwangen im Rottal. Eine dritte Linie von Neuenkirch über Hochdorf in die Freien Ämter beschreiben schließlich die Handlungsmühlen in Sellenboden, in Gundolingen, Rain, Eschenbach und Ferren.

Selbstverständlich entschied nicht nur die Lage einer Mühle, sondern ganz wesentlich auch die einzelne *Händlerpersönlichkeit* über den Umfang der Handlungstätigkeit. Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert gab es eine ganze Reihe profiliertter Händlergestalten wie Hans Muff im Sellenboden, die Brüder Hans und Hans Kaspar Isenegger in Ferren, Baschi Thuring in Nottwil, Paul Lütolf in Schötz, Hans Wyß in Büron und Ludwig Elmiger in Unterwasser, die alle auch als kräftige Steuerzahler bekannt waren.¹²⁶ In dieser Zeit vollzog sich ja auch der Übergang zum staatlich überwachten Getreidehandel, dem eine Handvoll Müller wie Jost Sidler in Wolhusen, Hans Schürch in Alberswil, auch Eyenhans genannt, Jakob Hunkeler in Altishofen und Kirchmeier Michel Achermann in Oberkirch nur unter größtem Druck zustimmten. In ihren Geschäftsmethoden, beispielsweise im skrupellosen Aufkaufen ganzer Märkte und im hemmungslosen Überbieten, mischte sich die alte Hodlermentalität mit der neuen Finanzkraft der Müller.¹²⁷ Als besonders rührige Händler zeichneten sich die Müller von Großwangen aus, unter ihnen vor allem die Familie Huber, Besitzerin der Oberen Mühle. Über mehrere Generationen hinweg wandten sich die Huber vehement gegen jegliche staatliche Reglementierung und setzten sich für den freien Getreidehandel ein. In besonderem Maße machten die Müller Josef Huber Ende des 17., Hans Huber Anfang des 18. und die Schaffner Jost und Hans Jakob Huber Ende des 18. Jahrhunderts von sich reden. Die unbeirrte, wenn nicht gar unbelehrbare Haltung des Letztgenannten ging sogar den anderen Müllern zu weit, so daß sie sich 1794 für die staatliche Ordnung und gegen die Müller von Großwangen aussprachen.¹²⁸

¹²⁶ Vgl. Mühlen-Inventar im Anhang.

¹²⁷ Zum Hodler alter Prägung gehörten nicht selten Arroganz und Prahlerei, eine Geisteshaltung, die nur allzu offensichtlich vom schnell erworbenen Wohlstand herrührte. Um 1611 pflegte Hodler Alexi Müller (aus Sempach ?) jeweils leicht angetrunken ins Surseer Kaufhaus zu kommen, wobei er von einem Getreidestand zum andern ging, auf seinen prall gefüllten Geldsäckel schlug und mit dem Ausruf «hie ligt gelt» die Getreideverkäufer so zu beeindrucken suchte, daß sie ihm möglichst viel von ihrem Angebot überließen. Akten A1 F7, Fruchtehandel (Sch 909).

¹²⁸ Klage der Städte Sempach, Sursee und Willisau sowie eines Abgeordneten von 13 Müllern gegen die Müller Josef Meyer und Hans Jakob Huber in Großwangen, sie entzögen sich dem Kaufhauszwang in Sursee (RP 161, 127).





△ Abb. 2. Mühle Root, 1742.

Die mäandrierende Reuß, teils mit bewachsenen festen, teils mit wandernden Sandinseln durchsetzt, bedingte größere Verbauungen (H, Z, G, R). Die nach Gewittern wilden und geschiebereichen Wasser verhinderten den Bau von Mühlen direkt an der Reuß. Gleich wie bei der Emme mußte man die Mühlen an kostspielige Kanäle setzen, was sich zwischen Luzern und Bremgarten nur die Klöster Rathausen und im kleineren Maße Hermetenschwil leisten konnten. Einfacher war der Betrieb von Mühlen an unbedeutenden Zuflüssen der Reuß. So lag die Mühle Root am Ronbach kurz vor dessen Einmündung in die Reuß inmitten einer ausgedehnten «Mülimatt» (17) mit Zufahrt (0) zum Dorf. An der engsten Stelle der Reuß lag die überdachte Holzbrücke (29) von Gisikon mit dem luzernischen Zollhaus.

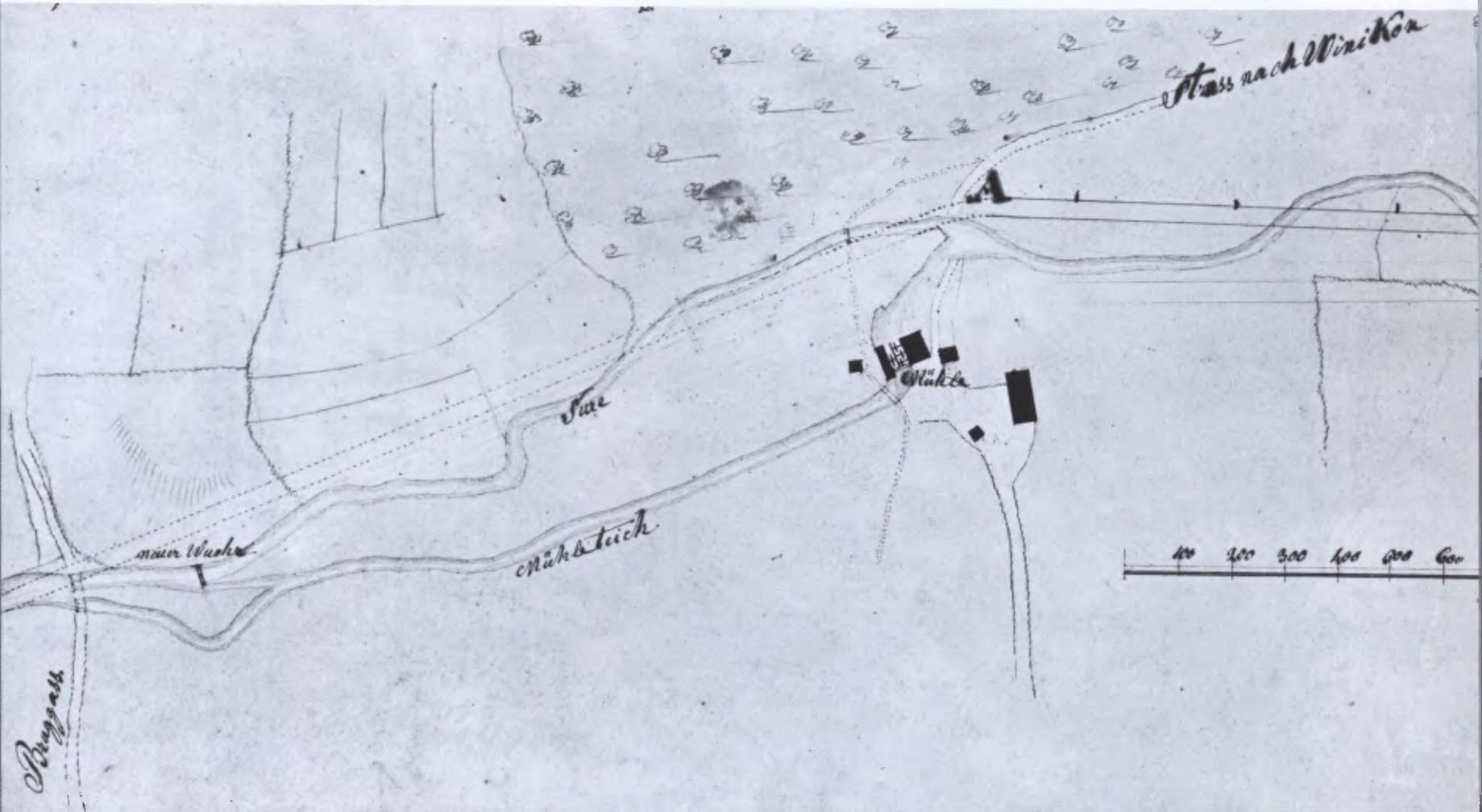
◊ Abb. 1. Klostermühle Rathausen, um 1830.

Am Reußkanal stehen sich die verschiedenen Betriebe der Klostermühle gegenüber: rechts im Bild ist die Sägerei mit eigenem Wasserrad zu erkennen; im Vordergrund links dürfte sich die Stampfmühle, ebenfalls mit eigenem Rad, befunden haben. Die Getreidemühle war im großen Steinbau untergebracht, deren Wasserräder auf dieser Ansicht allerdings durch Bauwerke verdeckt sind.



Abb. 3. Scheibe des Antoni Langenegger aus Weggis (gest. um 1646) und seiner Frau Agatha Hofer, 1631.

Langenegger wanderte vor 1600 aus Baar aus. Er erwarb in der Folge Mühle, Taverne und Bäckerei zu Weggis und wurde auch Geschworener des Dorfgerichts, ein typischer Repräsentant der ländlichen Oberschicht.



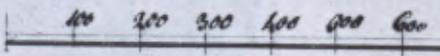
Bergbach

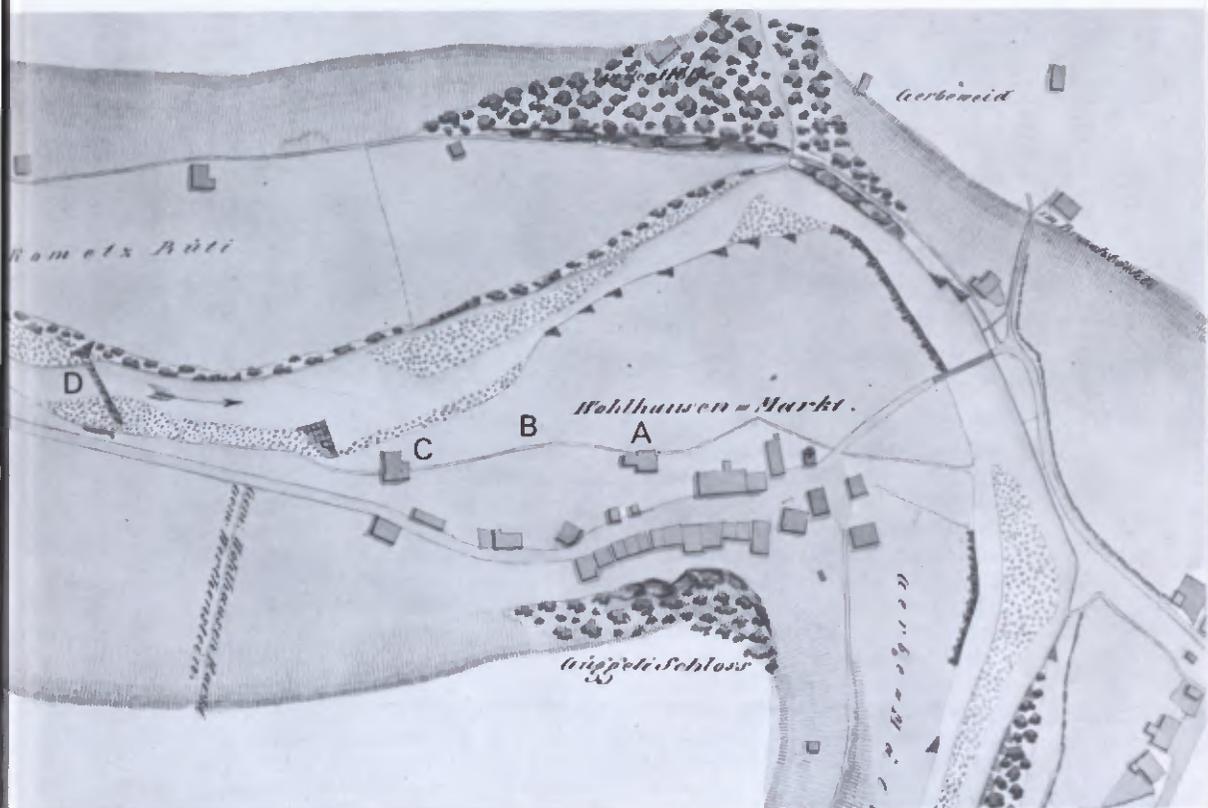
neuer Bach

See

Mühle

Stass nach Winikon





△ Abb. 5. Mühle Wolhusen, vor 1850.

Die Mühle (A) des Dorfes Wolhusen-Markt, einer beinahe stadtdähnlich angelegten Straßensiedlung, lag einst in einer der beiden Häuserzeilen und bezog ihre Wasserkraft über eine Holzleitung von der Höhe des Felspornes («Güggeli», «Schloß»). Im 17. Jahrhundert wurde sie an den neuerstellten Emmenkanal (B) versetzt, an den auch die Sägerei und eine Öltrotte (C) zu liegen kamen. Das Wehr (D) in der Emme regulierte den Wasserstand des Kanals. Wehr und Emmenverbauungen gingen zu einem schönen Teil zu Lasten des Müllers.

◁ Abb. 4. Mühle Triengen, um 1829.

Im Gegensatz zur Planskizze verfügte die Mühle über vier und die gegenüberliegende Sägerei und die Reibmühle über zwei Wasserräder. Die Gebäude am Kanal («Mühle-teich») bildeten zusammen mit jenen des Landwirtschaftsbetriebes einen geschlossenen Arbeits- und Wohnbezirk, den eine breite Zufahrt mit dem Dorf und eine Straße mit dem Weiler Winikon verband, die beide von dieser Mühle bedient wurden. Im Zeichen der Entsumpfung des Suhrentals, die mit der Tieferlegung von Sempachersee und Suhre um 1806 begann, versetzte man 1818 das Wehr etwas suhreabwärts («neuer Wuohr») und grub einen Verbindungskanal zum alten Mühlenkanal. Dieser Eingriff half nur wenige Jahre. Auf die allseitigen Klagen der Suhreanstößer wie des Müllers setzte man schließlich um 1829 mit der Planung einer eigentlichen Korrektur der Suhre ein, die jedoch unausweichlich auf die Aufhebung der Mühle und ihres störenden Wehrs zuführte.

Abb. 6. Der Neubau der Mühle Oberkirch um 1650 und die Überschwemmungen des Sempachersees in den Jahren 1653 und 1654.

Die vorliegende Gouache, eine Beilage zu den Prozeßakten von 1653/54, illustriert die Anklage der Zeitgenossen vortrefflich: Offensichtlich war die Wassermenge der verschiedenen Zuflüsse zum Sempachersee — Nottwiler Dorfbach, Meienbach, Große und Kleine Aa, Rotbach, Schenkoner Dorfbach und Greuelbach — für die Abflußkapazität der Suhre zu groß. Überflutet wurden das nur knapp über dem normalen Wasserspiegel liegende Gebiet von Seesatz am oberen Ende und das ebenfalls leicht überschwemmbar Gebiet von Zellmoos und Ziegelhütte am unteren Ende des Sees, desgleichen das Delta des Dorfbachs von Eich.

Im Vordergrund der Darstellung stehen die beiden Mühlen: die alte, deren Mechanik man demontiert hat, und vierzig Schritt davon entfernt die neue größere. Beides sind Steinbauten, die an einem Kanal parallel zur Suhre liegen. Auf einer schmalen Insel zwischen Kanal und Suhre hatten die Müller ein langgezogenes, schopffartiges Gebäude errichtet, das vermutlich Sägerei, Reib- und Stampfwerke beherbergte. Das Mühlengebäude selbst dürfte nur die Mahlgänge und das Rellwerk enthalten haben. Die Werke auf beiden Seiten wurden durch je drei Wasserräder angetrieben und waren durch Laufstege über den Kanal hinweg miteinander verbunden.

Oberhalb der Mühle liegt die Landstraße; sie geht von Eggerswil (Gde Nottwil) über Nottwil nach Oberkirch und links an der heute abgerissenen alten Pfarrkirche, an Pfarrhaus und Beinkapelle vorbei nach Sursee, ähnlich wie die heutige Kantonsstraße, die jedoch seit 1971 nicht mehr durch Sursee, sondern von Oberkirch direkt nach St. Erhard (Gde Knutwil) führt.

Über Suhre und Kanal spannt sich in drei verschieden weiten Bogen eine Steinbrücke. Unter ihr, für den Betrachter der Gouache freilich unsichtbar, befand sich das Stauwehr der Mühle. Die Stauvorrichtung bestand nach zeitgenössischen Beschreibungen aus zwei je etwa 1,80 Meter breiten Durchlässen, die man mit Wassertoren, sogenannten Brütschen, verschließen konnte. Die maximale Stauhöhe der Anlage betrug rund 40 Zentimeter.

Oberhalb der Steinbrücke, am Ausfluß der Suhre aus dem See, liegt die «hölzerne Brücke», auch «alter steg» genannt, welche die «fischerhäuser» oder «seehäuser» miteinander verband. Vor dem Seeausfluß erkennt man bemannte Fischerboote sowie am Ufer vertäute Fischkästen, in denen die Fischer ihre Fänge bis zum Markttag aufbewahrten.

Als weitere Merkmale im Gelände erscheinen der Wallfahrtsort Mariazell («Zäll») auf der deutlich markierten Anhöhe, die Kapelle St. Margrethen («Stamergreten»), Pfarrkirche und Pfarrhaus von Eich sowie die Kapelle Schenkon («Schenechen»). Eine hübsche, dominierende Darstellung der Stadt Sempach vervollständigt die Gouache, die auf diese Weise der Rolle Sempachs als Hauptklägerin im Prozeß anschaulich gerecht zu werden versucht.



Fransgav

Säll

*Ågren
Lind*

*Samuel
Götlund*

*Mathias
Lind*

*Agnes
Lind*

Milla

*Ågren
Lind*

*Ågren
Lind*



In der Stadt Müll
mit 5 Gängen



No. C.

Ribi und fagn



folno beer

No. B.

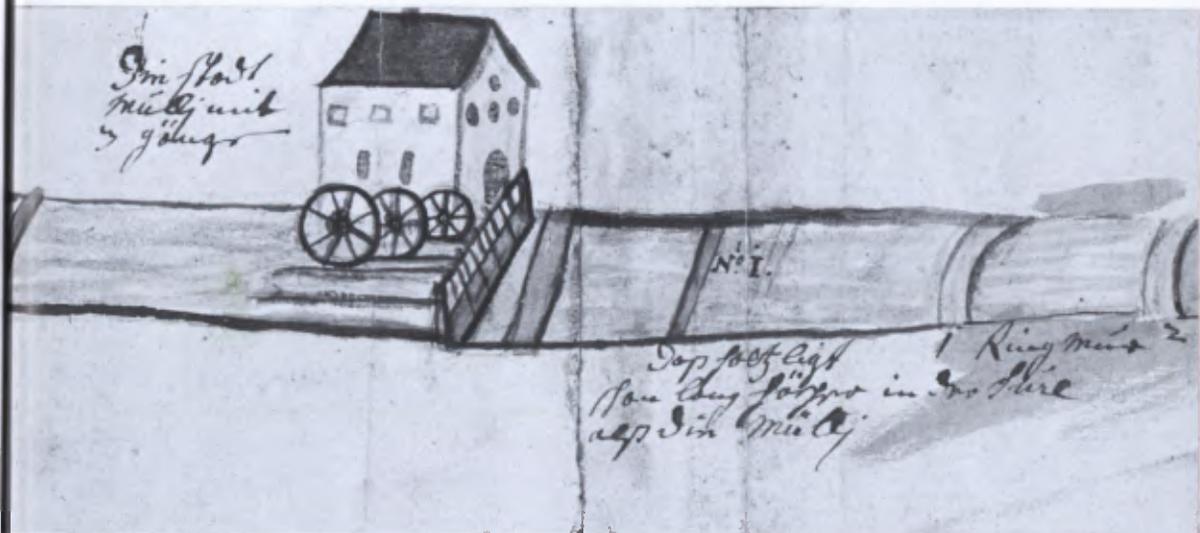
gobny

No. D.
obno Muro
oder Rindfag

No. D.

gödn

In altn See



△ Abb. 8. Stadtmühle Sursee, um 1735/44.

◁ Abb. 7. Vorstadtmühle Sursee, um 1735/44.

In Abb. 7 ist die Abzweigung des Gewerbekanal vom alten Suhrenlauf («die alte Sure») erkennbar. Der Kanal führte wie heute durch Vorstadt und Stadt Sursee und trieb dabei drei Mühlen, nämlich Vorstadt-, Stadt- und Grabenmühle. Den Wasserstand regulierte hauptsächlich das obere Wehr («ober wuor») mit seinen zwei Wassertoren («brütschen»). Abzugsgräben zwischen Kanal und alter Sure sicherten die Stadt vor allfälligen Hochwassern. Die Vorstadtmühle verfügte über drei Wasserräder zu fünf Mahlgängen und zur Relle, die Stadtmühle über drei Räder zu drei Gängen, zur Relle und zur Reibmühle. Bei der Vorstadtmühle lagen Sägerei und Reibmühle in eigenen Gebäuden jenseits des Kanals («ribi undt sage»); sie waren mit der Mühle durch einen Laufsteg verbunden. Aus feuerpolizeilicher Vorschrift lag die Dörranlage für Hafer («habertaren») in einiger Entfernung von den übrigen Gebäuden. Unmittelbar vor der einzelnen Mühle stauten Schwellhölzer das Wasser, bevor es auf die unterschlächtigen Räder zuströmte. Die Notiz, «das holtz ligt schon lang höher in der Sure als die mülli» (Abb. 8), bezieht sich auf den Prozeß zwischen Vorstadt- und Stadtmühle in den Jahren 1735 bis 1744.



Abb. 9. Inneres einer Mühle, 1709.

Auf dem erhöhten Mühlenstuhl sind links zwei Mahlgänge und rechts vermutlich eine Reibmühle dargestellt. Ein Mahlgang besteht aus dem mächtigen Bodenstein, der festliegt, und dem kleineren Läufer, der sich dreht. Über ihn wird eine Holzzarge gestülpt, auf der der Trichter befestigt ist. Zum Schleifen der Mahlsteine muß die Holzzarge (links außen an der Wand) entfernt und der Läufer vom Bodenstein mittels des hier nicht dargestellten Galgens abgehoben werden. Zum Mahlen schüttet man das Getreide oben in den Trichter; es gelangt zwischen die horizontal sich drehenden Mühlsteine und fließt schließlich als Mehl vermisch mit Kleie durch die Mehlrinne in den geschlossenen Mehlkasten, in welchem ein Klopfwerk Mehl und Kleie trennt und den Abfall durch den Kleiekotzer in die Kleiekiste befördert. Bei dieser Mühle laufen die Wasserräder außerhalb des Gebäudes im offenen Kett, was das Fenster im Hintergrund andeutet.

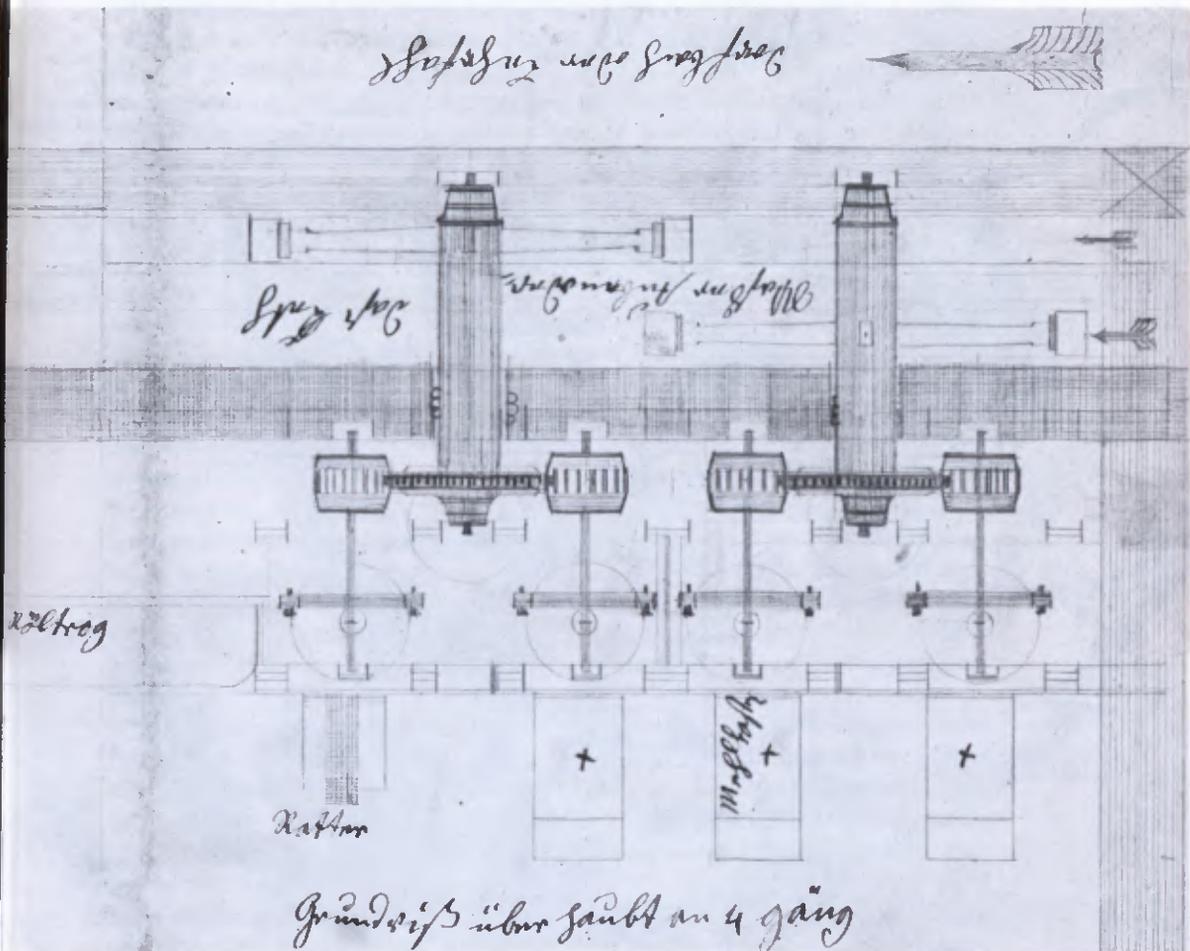
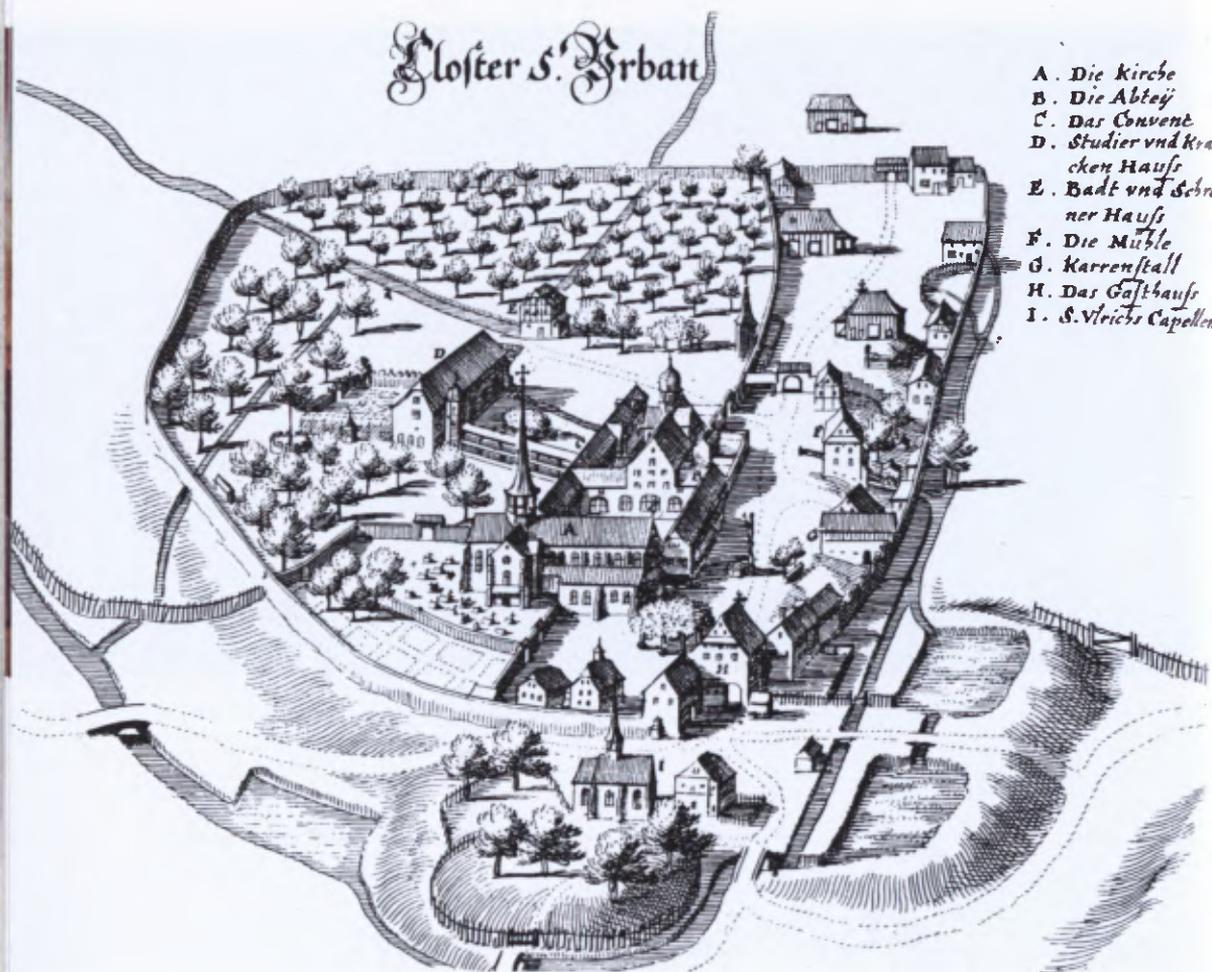


Abb. 10. Mühlenprojekt Alberswil, 1834; nicht ausgeführt.
 Der Grundriß der Projektmühle zeigt in der oberen Hälfte das äußere Mühlenwerk mit zwei mittelschlächtigen Wasserrädern, die in einem ins Gebäude einbezogenen, geschlossenen Kett laufen. Den natürlichen Bachlauf («Lehrfahl») findet man parallel dazu an der Außenseite des Hauses. In der unteren Bildhälfte ist der Mühlenraum mit dem inneren Mühlenwerk dargestellt. Vorgesehen sind drei Mahlgänge und eine Relle auf einem ungefähr 1½ Meter hohen Mühlenstuhl, der über Stufen begehbar ist. Auf der anderen Seite führen Stufen zu den tieferliegenden Kammrädern und zu den beiden Achsen der Wasserräder. Neben der Relle steht der Relltrog («Röltrog»), in den der entspelzte Kernen samt der Spreu rinnt. In der «Ratter», die wie die Relle mit Wasserkraft betrieben wird, werden Kernen und Spreu in einem weiteren Arbeitsgang getrennt. Auf dem Fußboden des Mühlenraumes liegen die drei Mehlkasten mit vorgesetzten Kleiebehältern.

Kloster S. Urban



- A. Die Kirche
- B. Die Abteij
- C. Das Convent
- D. Studier vnd Kra
- cken Haus
- E. Badt vnd Scher
- ner Haus
- F. Die Mühle
- G. Karrenstall
- H. Das Gasthaus
- I. S. Ulrichs Capellen

Abb. 11. Klostermühle St. Urban, 1642.

Diese Mühle ist ein Beispiel für eine ganz von Menschenhand geschaffene Anlage: Das Wasser des Steinbachs leitete man nämlich künstlich teils in die klösterlichen Weiher, teils als Mühlenkanal mitten durch den ummauerten Klosterbezirk. Im Badehaus (E) traf sich der «Mühlenbach» (von oben links) mit dem Auslauf der Weiher und floß danach unterirdisch bis zur Mühle (F). Hier nutzte man die Neigung des Geländes und ließ das Wasser in einer Holzrinne überschlächtig auf die Wasserräder stürzen. Diese befanden sich auf der dem Betrachter abgewandten Seite des Gebäudes. Unterhalb der Mühle trieb der Mühlenbach auch noch eine Reibmühle, deren Wasserrad im offenen Kett sichtbar ist. Unterhalb des Klosterbezirkes vereinigten sich der Mühlenbach und ein zur Bewässerung von Klosterwiesen genutzter Teil des Steinbaches, um weiter unten in die Rot zu münden.

Dem Memorial der Landmüller von 1782 zufolge rekrutierten sich im 18. Jahrhundert auch die vollberuflichen Hodler mehr und mehr aus dem Müllerstand.¹²⁹ Nicht anders als in den übrigen Erwerbszweigen jener Zeit herrschte auch unter den Müllern ein Überangebot an ausgebildeten jungen Leuten, deren Tätigkeitsdrang sich nicht mit der untergeordneten Stellung eines Müllerknechtes abfinden mochte. Die hohen Löhne im Müllergewerbe erlaubten einem Knecht, sich in wenigen Jahren eine Summe von 100 Gulden zusammenzusparen, was wohl in keinem anderen Handwerk je zu erreichen gewesen wäre. Gerade gute und tüchtige Berufsleute, die beispielsweise als nachgeborene Söhne die Hoffnung auf einen eigenen Betrieb begraben mußten, warfen sich alsbald mit ihren Ersparnissen auf den Getreidehandel. Sie hofften, mit Spekulationsgeschäften ihr Startkapital rasch zu vervielfachen. Indessen hatten sich die Verhältnisse im Lauf des 18. Jahrhunderts sehr zuungunsten der Spekulanten verändert. Die straffe Gesetzgebung, die bessere Kontrolle in den drei Kaufhäusern Luzern, Sursee und Willisau und nicht zuletzt die konsequente Haltung der Obrigkeit in ihrer Versorgungspolitik ließen kaum mehr Spielraum für schnelle Gewinne. Die jungen Hodler sahen sich zudem in einen Konkurrenzkampf mit den begüterten Müllern verwickelt, in welchem sie ohnehin unterliegen mußten. Meist verloren sie innert wenigen Jahren ihre Mittel. Im Einverständnis mit der Obrigkeit ist damit der Getreidehandel bis zum Ende des 18. Jahrhunderts völlig in die Hände der finanzstarken Müller übergegangen, für die er einen guten, aber nicht mehr spektakulären Nebenverdienst bedeutete.

Wenn wir zurückblicken, so haben die Regierenden anfänglich recht unrealistische Anforderungen an das soziale Verhalten der Müller gerichtet. Daher rührten denn auch immer wieder Enttäuschungen, wenn die Müller sozusagen «vom rechten Pfad» abwichen. Man stellte eben nicht in Rechnung, daß von schier herkulischer Charakterstärke sein mußte, wer bei Teuerung seine Getreidevorräte sofort auf den ausgetrockneten Markt warf und nicht geduldig das unablässige Steigen der Preise abwartete. Die Haltung der Obrigkeit zeigte noch um 1700 ein gewisses gutgläubiges Vertrauen in die Moralität der Händler und besonders der Müller, was den Spekulanten Hans Schürch 1706 zur freimütigen Äußerung veranlaßte, daß sie (die Hodler) sich eigentlich lumpenhaft benähmen; wenn die Obrigkeit das wüßte, würde sie ihnen den Handel sperren.¹³⁰ Erst als sich die Räte zu einer überdachten, wirklichkeitsnahen und konsequent eingehaltenen Neuordnung entschlossen, gaben sie den Müllern die Gelegenheit, sich allmählich in den vorgeschriebenen Bahnen bewegen zu lernen.

So bestand die luzernische Getreideversorgung ihre härteste Bewährungsprobe in der Hungerkrise von 1770 bis 1772 mit einigem Erfolg. Zwar sank der Korn-

¹²⁹ Memorial der Landmüller von 1782. Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

¹³⁰ Akten A1 F7, Lebensmittel, Kundschaften von 1706 (Sch 904).

umsatz beispielsweise im Kaufhaus Willisau während den prekären Monaten auf wenige Säcke Getreide pro Markttag. Ähnliches hatte man aber auch in den anderen Teuerungen des 18. Jahrhunderts erlebt. In der Abrechnungsperiode 1771 bis 1773 gab es schließlich nur einen einzigen Markttag, an welchem kein Getreide gehandelt worden war. Zudem überführte man in diesen Monaten rund 800 Säcke Getreide vom Willisauer Kaufhaus nach Luzern.¹³¹ Es ist auch erstaunlich, wie die Straffälligkeit der Getreidehändler im Gegensatz zu früheren Versorgungskrisen spürbar zurückgegangen war. Die wenigen Ausscherer, etwa Müller an der Landesgrenze, die Getreide zu übersetzten Preisen exportiert hatten, wurden hoch gebüßt, was andere abgeschreckt haben dürfte.¹³²

Bis zum Ende des Ancien Régime ist die Sage von den schnellen und hohen Gewinnen wie auch der Glanz des Abenteuerlichen um den Getreidehändler vollständig verblaßt. Der Beruf erschien durchaus verbürgerlicht. Dementsprechend verbanden sich sogar 13 Müller mit den Landstädten, um gegen die letzten Verfechter eines ungebändigten spekulativen Getreidehandels, gegen die Müller von Großwangen nämlich, vor der Obrigkeit zu klagen.

Im 19. Jahrhundert veränderte sich die Luzerner Mühlenlandschaft vorerst wenig. Erst seit den 1870er Jahren, als der Luzerner Landwirt auf Viehwirtschaft umzustellen und den Getreidebau einzuschränken begann, wandelte sich auch die Betriebsstruktur in der Müllerei. Die kleinen Kundenmühlen fanden zu wenig Beschäftigung und mußten deshalb allmählich aufgeben.¹³³ Dafür nahm die Bedeutung von einzelnen Handelsmühlen sehr rasch zu: Sie importierten ausländisches Getreide, das man in modernen Walzwerken billiger und

¹³¹ Umsatz im Kaufhaus Willisau in Säcken (Mütt) Getreide, 1720—1787

1720/22	2935	1745/47	3870	1767/69	5914
1722/24	1779	1747/49	3039	1769/71	6785
1727/29	3522	1749/51	3134	1771/73	2598
1729/31	2820	1751/53	4062	1773/75	5377
1731/33	2471	1753/55	4076	1775/77	4199
1733/35	2721	1755/57	5883	1777/79	3700
1735/37	3561	1757/59	3375	1779/81	5437
1737/39	6108	1759/61	4395	1781/83	8038
1739/41	5457	1761/63	4879	1783/85	4450
1741/43	3996	1763/65	6209	1785/87	3407
1743/45	6267	1765/67	3415		

Akten A1 F7, Willisau, Kaufhausrechnungen (Sch 614); Akten A1 F7, Früchteausfuhr (Sch 912).

¹³² Die Höhe einer solchen Buße betrug 1771 300 Taler (= 600 Gulden), was in der damaligen Teuerung einem Gegenwert von ungefähr 33 Mütt Kernen entsprach. Gebüßt wurden die Müller von Mettenwil, Ebersecken, Großdietwil und Altbüren (RP 153, 171v; 7v). Für ungesetzliches Spekulantentum bestrafte man einzig drei völlig mittellose Hodler mit Landesverweisung beziehungsweise Schellenwerk (RP 153, 140; 156).

¹³³ 1858 waren es 119 Mühlenunternehmen, 1905 72, 1929 38, 1965 25 und 1976 schließlich produzierten noch 13 Betriebe Handelsmehl (Akten 37/102B; Schweizerische Gewerbestatistik Bd 1, Heft 8; Bd 2, Heft 15; Bd 3, Heft 3; s. a. Anm. 135).

schneller mahlen konnte — ein Prozeß, der die Wettbewerbsmöglichkeiten der alten Kundenmühlen bei weitem überstieg. Es mag ein Zufall sein, daß die bedeutendste Handelsmüllerei der Zentralschweiz, die Mühlewerke Steiners Söhne & Cie in Malters, auf die wohl aktivste Handelsmühle des Ancien Régime zurückgeht, nämlich auf diejenige in Alberswil. Nach dem Bau der Eisenbahnlinie Bern—Luzern verlegten die Söhne Steiner den Hauptbetrieb nach Malters. Die gleiche Zugsverbindung förderte auch die Geschäftsentwicklung der Unternehmen Fuchs & Cie in Malters und Walzmühle AG in Wolhusen in besonderem Maße.¹³⁴

Heute endlich ist die Mehlversorgung, der in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch 119 Müllereibetriebe oblagen, Sache von 13 Unternehmen, die Handelsmehl produzieren.¹³⁵

6. Der Landmüller in der Gesellschaft

Wie kein anderes ländliches Handwerk scheinen Mühle und Müller die Volksphantasie beflügelt zu haben. Um die Figur des Müllers rankt sich in allen Ländern und durch alle Jahrhunderte ein Erzählgut, das in seiner Unerschöpflichkeit demjenigen über den Bauern ebenbürtig ist. Der Reichtum des Müllers war sprichwörtlich, die Müllerin ebenso schön wie lockerem Lebenswandel zugeneigt und die Mühle selbst ein Ort unlauterer Geschäftspraktiken. Was sich in Volkslied und Schwank festgesetzt hat, zeigt den Müller als Außenseiter der Gesellschaft, geprägt von Schlaueit, Skrupellosigkeit und Unredlichkeit.¹

Doch war das die Wirklichkeit? War der Müller auf der Luzerner Landschaft tatsächlich ein Außenseiter? Finden wir Übereinstimmungen mit jener Figur, die in der europäischen Literatur erscheint? Kam auch dem Luzerner Müller jener rechtliche Sonderstatus zu, den die historische Forschung in deutschen Landen nachweist?

¹³⁴ Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Luzern, Bd 1, S. 52—57.

¹³⁵ 1976 produzieren noch die folgenden Mühlen Handelsmehl: Malters (Steiner, Fuchs), Wolhusen, Briseck-Zell, Nebikon, Emmen (Rainmühle), Hochdorf, Altbüron, Schüpheim (Kratzern), Ferren, Dierikon, Sursee (VLGZ, neu), Pfeffikon. 26 weitere Mühlen produzieren hauptsächlich Futtermittel und übernehmen nebenher kleine Aufträge für Kundenmehl; sie verfügen auch über alte Reilmühlen (Röllmühlen) zur Entspelzung des Dinkels. Freundliche Auskünfte der Herren J. Knüsel, Mühlewerk Steiners Söhne AG Malters, und R. Bovey, Eidg. Getreideverwaltung Bern.

¹ W. Danckert, Unehrliche Leute, Die verfehmten Berufe; zur «Unehrlichkeit» des Müllers siehe vor allem S. 142 ff.

Um diese Fragen beantworten zu können, gilt es die Verhaltensweise des Müllers in der Gesellschaft zu untersuchen, also in der Klein- und Großfamilie und in der Siedlungsgemeinschaft — ein Unterfangen, das für die Zeit vor 1800 einigen Schwierigkeiten begegnet.²

6.1. Der Sozialstatus des Müllers

Wohl am einfachsten ist die Antwort auf die Frage nach dem *Sozialstatus des Müllers*. An der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert bietet die Erhebung einer Landessteuer (1691—1701) ein vorzügliches Vergleichsmaterial, in dem sowohl die meisten Mühlen wie auch die Zeitgenossen, nämlich sämtliche Bauern und Handwerker mit Liegenschaftsbesitz, erfaßt sind.³

Ein Vergleich der Steuerkraft bestätigt nun tatsächlich das traditionelle Urteil über den Müller weitgehend: Er war reich. 67% aller Landmüller gehörten zu der vom Großbauernstand getragenen Oberschicht, 24% verfügten über mittelgroße Einkommen, die sie einer Mittelschicht zuwiesen, und lediglich 9% besaßen kein Land: mit ihren steuerlich tief eingestuften Kleinbetrieben standen sie vermutlich nicht besser als die große Zahl der übrigen Kleingewerbetreibenden. Um die Bedeutung dieser groben Einteilung in soziale Schichten voll zu erfassen, muß man sich vergegenwärtigen, daß bis 1700 ein nachhaltiges Bevölkerungswachstum vielerorts Verarmung und ein Anschwellen der Unterschichten verursacht hat. In dieser Zeit also gehörten 67 von 100 Müllern zur wirtschaftlichen Elite der Einwohnerschaft. 20 von 100 versteuerten sogar das höchste Jahreseinkommen innerhalb ihrer Siedlungsgemeinschaft. Mit Ausnahme der Großbauernschaft, deren Stellung im luzernischen Staat zu allen Zeiten besonders stark war, gab es sonst keine einzige Berufsgruppe, die auch nur annähernd so finanzkräftig gewesen wäre wie die Müller. Weder Tavernenwirte noch Schmiede noch Gerber noch irgendwelche anderen ländlichen Handwerker konnten sich im entferntesten mit den Müllern messen. Was Wunder, daß das Volk den letzteren über ihren tatsächlichen Reichtum hinaus noch heimliche Schätze andichtete. So suchten nach dem Tode des Knutwiler Müllers Jakob Lütolf dessen Söhne und Töchter noch jahrelang nach dem «verborgenen Geld», von dem man im Dorf sprach, und wurden vom Landvogt wegen Schatzgräberei bestraft.⁴

² Da erzählende Quellen — abgesehen vom Sagengut — weitgehend fehlen, mußten unsere Angaben Stück für Stück zusammengetragen werden. Als aufschlußreiche Quellen erwiesen sich die Landvogteirechnungen mit den Bußenrödeln, die Steuerlisten der großen Landessteuer von 1691 bis 1701, die Mannschafts-rödel und Feuerstättenzählungen des 16. bis 18. Jhs., die Kirchenbücher ausgewählter Pfarreien und natürlich die Ratsprotokolle. Wenig ergiebig war die Abteilung «Personalien» in Archiv 1.

³ Akten A1 F7 (Sch 862 bis 867).

⁴ RP 77, 324; 410v; Akten A1 F1, Landvogteirechnungen Knutwil 1674, 1676, 1681 (Sch 511).

Die Streuung des Wohlstandes unter den Müllern zeigt je nach Landschaft deutliche Unterschiede (siehe Karte). Im nördlichen Kantonsteil mit vorherrschendem Getreidebau gehörte der Müller zu den reichsten Männern überhaupt. Dagegen nahm sein hoher Sozialstatus im mittleren und südlichen Kantonsteil mit Feldgrasbau und Viehwirtschaft mehr und mehr ab. Im Gebiet um den Vierwaldstättersee schließlich erscheint der Müller als Vertreter eines geradezu ärmlichen Kleingewerbes. Der Typus des hervorragend «reichen Müllers» blieb außerdem auf die Dorfsiedlungen beschränkt. Weshalb? In den Dörfern der Dreizelgenregion hat sich die freie Erbteilung zersetzend auf die bäuerlichen Großhöfe ausgewirkt. Demgegenüber war die Mühle — in diesen Kornlandschaften meist eine Lehenmühle — durch Verbot unteilbar. Auch wenn bei Erbteilungen innerhalb der Müllerfamilie der Landbesitz an jüngere Geschwister fiel, so blieb doch der Mühlenbetrieb selbst ungeteilt und deshalb wirtschaftlich ungeschwächt. Die fortschreitende Verarmung eines großen Teils der Bauernschaft bot zudem Gelegenheit zur damals gebräuchlichen Geldanlage, dem Landkauf, den der Müller aus den Gewinnen seines Getreidehandels finanzierte. Auf diese Weise war dem Müller der Aufstieg in die Oberschicht seines Dorfes fast sicher, selbst wenn ihn der Auskauf von Brüdern und Schwestern anfänglich belastet hatte. Eine Mühle war also eine recht weitgehende Garantie für eine blühende Zukunft. Das zeigt sich auch darin, daß man gewissen Müllern Bürgschaften bei der Wohnsitznahme in eine neue Gemeinde erließ. Im Feldgrasbaugebiet vom Willisauer Bergland über das Rottal bis an den Lindenberg gab es zwar ebenfalls reiche Müllern. Da aber hier im Unterschied zum Dreizelgenland die bäuerlichen Großhöfe das Siedlungsbild bestimmten, war der Müller lediglich einer unter verschiedenen anderen Großgrundbesitzern und zählte sogar öfters zu den bescheideneren. Auch wirkte sich hier die verhältnismäßig große Zahl von Mühlen hemmend auf die Entwicklung des einzelnen Betriebes aus. So gehörten alle fünf Müllern im Gemeindebann Ruswil zur Mittelschicht; das gleiche gilt für die Müllern in Hohenrain, obwohl sie im Korngebiet arbeiteten. Das Entlebuch und die Gegend um den Vierwaldstättersee erscheinen vollends als Region des reichen Bauern und des unbedeutenden Müllers. Im Lande Entlebuch zählte nur der Rohrmüller in Schüpfheim zur ländlichen Oberschicht, alle anderen konnten sich in keiner Weise mit dem stolzen Großbauernstand messen. Die Müllern von Hasle, Romoos und Schachen wie auch jene von Meggen, Dierikon, Greppen, Weggis und Vitznau sind sogar in die Unterschicht einzureihen. So beklagten sich die Dorfbewohner von Meggen 1693 über ihren Müller Jörg Hurder, daß er oft kein Mehl habe, weil er bloß über wenig Vermögen verfüge.⁵ Übrigens war in den Regionen von Feldgrasbau und von Viehwirtschaft nicht nur die Erbfrage besser geregelt, um die Höfe vor Zersplitterung zu bewahren; die Großbauern hatten außerdem den einträglichen Handel mit Vieh und Käse-

⁵ RP 83, 77.

produkten und mit Wein in Händen, zeitweise vermutlich auch den Handel mit Getreide. Sie beherrschten demnach genau jene Domäne, die auch den Tieflandmüller reich machte.

Im gesellschaftlichen Leben erscheint der Müller immer wieder als der einzige ernstzunehmende Konkurrent des Großbauern. Eine gewisse Haßliebe kennzeichnet denn auch ihr gegenseitiges Verhältnis. Streitigkeiten zwischen der Bevölkerung und dem Müller wurden meistens zwischen den Großbauern und dem Müller ausgetragen. So fochten nicht etwa andere Gewerbetreibende oder die Tauner das Wasserrecht der Mühlen an — es waren die Großbauern, die ein erstes Anrecht auf Wasser zu haben vermeinten und sich auch nicht scheuten, es hin und wieder mit Gewalt durchzusetzen.⁶ Es waren wiederum die Großbauern, welche den Landkäufen der Müller mit scheelen Augen zusahen und sich sogar zu offener Feindseligkeit hinreißen ließen, wie man am Beispiel des Müllers Hans Wyß (1685—1715) von Büron sehen kann. Der Großbauer neidete dem Müller ganz offensichtlich die größere Liquidität in Gelddingen, für die er nur allzu schnell die Erklärung bereithielt, der Müller habe sich eben durch unlautere Machenschaften bereichert. Auf der anderen Seite konnten sich gewisse Müller gegen niemanden so sehr ereifern wie gegen die «Bauernmüller», gegen jene reichen Bauern also, die sich Mühlen aus Profitdenken erwarben; ihnen unterstellte man aus lauter Neid zum vornherein Betrug an der Kundschaft.

Wie stark aber waren doch bei näherem Zusehen die Großbauern und die reichen Müller miteinander verbunden und voneinander abhängig! Jeder war der beste Kunde des anderen — beim Kornmahlen und beim Kornkaufen. Verwandtschaftliche Bande kamen zu den gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen. Auch ist nicht zu übersehen, daß sich der Müllerstand immer wieder aus dem Bauernstand ergänzen mußte. Gerade Großmühlen überstiegen oft die finanziellen Möglichkeiten ausgekaufter Müllerssöhne; reiche Bauern sprangen in die Lücke. Aus Müllerfamilien gingen aber auch immer wieder Bauerngeschlechter hervor. So stark konnte die Verflechtung zwischen großen Müller- und bedeutenden Bauerngeschlechtern sein, daß schließlich ganze Siedlungsgemeinschaften von einer einzigen Familie dominiert wurden. Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert trifft man solche Familien in einer ganzen Reihe von Dörfern und Einzelhofsiedlungen — man denke an die Achermann in Oberkirch, die Herzog von der Winon in Gunzwil, die Elmiger in Ermensee, die Lütolf in Knutwil, die Schmidlin in Ruswil, die Vogel in Gettnau, die Bättig in Hergiswil, die Bircher/Birrer in Luthern, die Sidler in Adligenswil, die Koller in Meierskappel und die Haas in Udligenswil. Am Beispiel der Lütolf in Knutwil sei diese «Dorfherrschaft» etwas näher beschrieben. Um 1695 umfaßte die Gemeinde Knutwil 86 Steuerpflichtige. Darunter waren drei Lütolf, nämlich ein Müller und zwei Bauern, die zusammen ein jährliches Ein-

⁶ Quelle: Akten A1 F1, Landvogteirechnungen (Bußen) und Akten A1 F7, Müller (Sch 878); s. a. oben S. 49—51.

kommen von 746 Gulden versteuerten; der Anteil des Müllers allein machte 511 Gulden aus. Die übrigen 83 Dorfgenossern versteuerten im Durchschnitt knapp 42 Gulden; unter ihnen kam der größte Steuerzahler nicht über ein Jahreseinkommen von 130 Gulden hinaus. Das Geschlecht Lütolf, seit ungefähr 1570 in der Knutwiler Mühle ansässig, hat demnach die gesamte übrige Einwohnerschaft, Bauern wie Handwerker, wirtschaftlich weit überflügelt und sich mit seiner finanziellen Position in der Folge auch gemeindliche Ämter zu verschaffen gewußt.⁷

Nicht immer nahm die Bevölkerung — vorab der gutsituierte Bauernstand — solche Dorfherrschaften kampflos hin. Als in Luthern der Müller Hans Christen starb und die junge Witwe ein Mitglied der Großbauernfamilie Bircher/Birrer heiratete, liefen die Bauern Sturm gegen diese Interessenverflechtung von Großbauernrum und Müllerei. Da sie gegen die Eheschließung selbst nichts ausrichten konnten, versuchten sie, den Mühlenbetrieb wirtschaftlich zu erledigen. 1688 wurden sie vor dem Luzerner Rat vorstellig, um die Erlaubnis für eine Gemeindemühle zu erwirken. Bekanntlich ist der Rat auf diesen Schachzug der Bauern nicht eingegangen.⁸

Die Gesundheit und Kapitalkraft des Müllerstandes war ganz wesentlich durch seine stete Ergänzung aus der Bauernsame bedingt. Weil die Müllerei ein Unternehmen größeren Stils war, erschöpften sich Müllerfamilien in ähnlicher Art, wie dies etwa für Industriellenfamilien bekannt ist. Mitunter wechselten Mühlen den Besitzer alle paar Jahre oder zumindest nach einer Generation wegen finanzieller wie physischer Engpässe. Zwar garantierte ein Müllereibetrieb im allgemeinen ein gutes Einkommen, Voraussetzung war jedoch die gekonnte Betriebsführung. Nachlässigkeiten beim Handwerk wie fehlende Initiative im Getreidehandel wirkten sich meist sehr schnell auf die Bilanz des Unternehmens aus. Konkurse und öffentliche Versteigerungen von Klein- und Großmühlen waren deshalb keine Seltenheit. Allerdings gab es auch eigentliche Müllerdynastien, die sich über Jahrzehnte, ja oft über mehrere Generationen auf denselben Mühlen hielten und sich sogar auf weitere Mühlen verzweigten. Die Größe der Mühle spielte dabei ebenso wenig eine Rolle wie die Lage des Betriebes im Feldgrasbau- und im Dreizelengebiet. Nur im Entlebuch dürften sich die Müller mehrheitlich schnell abgelöst haben.

Einige Beispiele von alten Müllergeschlechtern seien hier aufgeführt:

Müller Marti Husstein (Husenstein) verkaufte die Mühle Blochwil um 1574 und setzte sich anscheinend im Entlebuch fest. Im 17. Jahrhundert begegnet man den Müllern Husstein gleich auf drei Betrieben, nämlich auf den Mühlen Entlen und Äbnit in der Gemeinde Entlebuch und auf der Mühle Romoos; im 18. Jahrhundert gehörte ihnen auch die Mühle Wolhusen.⁹

⁷ Siehe unten S. 120 f.

⁸ Siehe oben S. 43.

⁹ Inv. Nr. 10—12, 53; Urk 606/12102; Urk 270/4785.

Die Bauernmüller Muri, die um 1574 die Mühle Blochwil übernahmen, verzweigten sich ebenfalls. Bekannt sind die beiden Söhne Johannes und Jost, welche seit 1635 auf der Dorfmühle Schötz saßen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts büßten die Muri die Schötzer Mühle wieder ein, hielten sich aber weiterhin auf der Mühle Blochwil.¹⁰

Seit den 1570er Jahren und noch im 18. Jahrhundert hatte die Müllerfamilie Sidler die Grundmühle in Adligenswil inne. Jost, einer der Söhne des ersten Müllers Sidler, zog vor 1600 als Knecht auf die Riedenmühle in Ruswil und verheiratete sich mit einer Einheimischen. 1603 erwarb er diese Mühle, die aber noch im 17. Jahrhundert in andere Hände kam. Immerhin hatte Jost Sidler mit seinen sieben Söhnen für die kräftige Verbreitung des Geschlechts in der Gemeinde gesorgt.¹¹

Der Müller Fridli Ruckli hat seine Mühle Am Rain Anfang des 17. Jahrhunderts stark erweitert. Einer der Söhne übernahm die Mühle Kleinwangen. Die Familie Ruckli hielt sich an beiden Orten als Mühlenbesitzerin und übernahm im 18. Jahrhundert auch noch die benachbarte Herrenmühle in Günikon.¹²

1591 wird die Müllerfamilie Sigrist auf der Ackermühle in Eschenbach erstmals erwähnt. 1601 ließ sich Niklaus Sigrist vom Kloster Eschenbach einen Erblehenbrief ausstellen. Die Familie blieb auf der Ackermühle und übernahm Ende des 17. Jahrhunderts zusätzlich noch die klösterliche Dorf­mühle. 1723 siedelte ein Sigrist auf die Rainmühle über. Die beiden Eschenbacher Betriebe kamen in andere Hände.¹³

1604 ließ sich Thomann Müller aus Jona auf der Widmühle in Eschenbach nieder. Das Geschlecht Müller blieb bis zur Betriebseinstellung im Ersten Weltkrieg im Besitz dieser Mühle und ist auch heute noch Eigentümer der alten Mühlenliegenschaft.¹⁴

Auch die ehemalige Bauernfamilie Achermann, die 1611 die Mühle in Oberkirch erwarb, hielt sich auf ihr bis zum Abbruch im Verlauf der Tieferlegung des Sempachersees im 19. Jahrhundert.¹⁵

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts saß die Müllerfamilie Gaßmann auf der Mühle in Eich. Bis 1623 gehörte auch die Stechenrainmühle einem Gaßmann. Ein Zweig der Familie übernahm in den 1660er Jahren die Mühle Münigen. An einen Gaßmann kam schließlich im 18. Jahrhundert auch die Surseer Vorstadtmühle.¹⁶

Keine der bekannten Müllerfamilien des 16. bis 18. Jahrhunderts scheint jedoch sowohl an unternehmerischer Initiative wie auch an physischer und sich immer wieder erneuernder finanzieller Kraft den Müllern Lütolf gleichkommen zu sein. Am Beispiel dieser expansiven Müllerdynastie soll versucht werden, Verhaltensweisen von Müllern und ihren Familien herauszuschälen.

¹⁰ Inv. Nr. 53, Kirchenbücher Ettiswil (FA 21/61). 1747 hießen die Müller Meyer (Urk 269/4763), erst rund 100 Jahre später kamen wieder Muri auf die Dorfmühle.

¹¹ Inv. Nr. 121; RP 48, 242v; Urk 260/4432; Kirchenbücher Ruswil (FA 29/210).

¹² Inv. Nr. 61, 71; Urk 262/4500; 4501.

¹³ Landvogteirechnung Rothenburg 1591 (Bußen); Steuerlisten 1701 (Sch 865); KlosterA Eschenbach Urk 122; Urk 101*.

¹⁴ Kaufbrief von 1604 im Besitz der Familie Bruno Müller, Bäcker, Eschenbach; RP 50, 82v.

¹⁵ RP 52, 30v.

¹⁶ Akten A1 F1, Landvogteirechnungen Michelsamt 1586 (Sch 546); Inv. Nr. 88, 89.

6.2. Entwicklung und Expansion einer Müllerfamilie am Beispiel der Lütolf von Triengen

Müller Rudolf Lütolf, Stammvater eines weit verbreiteten Geschlechts, wird 1540 als Inhaber der obrigkeitlichen Lehenmühle in Triengen faßbar.¹⁷ 1565 erscheinen seine drei Söhne Hans, (Hans) Thomann und (Hans) Heinrich als Trienger Lehenmüller; die Mühle wird übrigens als «gut undt wohl erbuwen» bezeichnet.¹⁸ Hans, der älteste der drei Söhne, verließ Triengen zwischen 1565 und 1570 und übernahm die Lehenmühle Schaubern in Knutwil, die damals noch im Besitz der bernischen Verwalter des früheren Stiftes Zofingen war. In jenen Jahren erregte die Diskussion um eine Ablösung der stiftischen Leibeigenschaft und um den zunehmenden Einfluß des luzernischen Staates auf Bevölkerung und Dorf Knutwil die Gemüter. Den unfreien Knutwiler Gotteshausleuten war es zwar verboten, ihre Güter an Freie zu verkaufen — und damit waren vornehmlich die benachbarten Luzerner gemeint. Dennoch übertraten viele dieses Verbot, weil die Freien bessere Preise zahlten. Auch Hans Lütolf dürfte zu diesen luzernischen «Unterwanderern» gehört haben;¹⁹ er wurde so zum Begründer der Knutwiler Müllerfamilie, die sich bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts auf der Mühle Schaubern halten konnte — wahrhaftig eine Seltenheit, daß sich ein Unternehmergeeschlecht während acht bis neun Generationen nicht erschöpfte. Keine andere Linie der Müller Lütolf vermochte eine ähnliche Aktivität zu bewahren.

Am schnellsten verbrauchte sich die Linie der Trienger Lütolf. Nach dem Fortgang ihres ältesten Bruders führten Hans Thomann und Hans Heinrich den Betrieb weiter. Hans Thomann war verheiratet, doch scheinen seine Nachkommen von der Linie des jüngsten Bruders Hans Heinrich verdrängt worden zu sein. Dieser, vital und tüchtig, setzte seinen Ehrgeiz darein, nicht nur das höchste politische Amt im Dorf — seit 1579 die Untervogtswürde —, sondern auch die höchste militärische Charge im ganzen Amtsbezirk, nämlich die eines Amtsfähnrichs, auf sich zu vereinen.²⁰ Sein einziger Sohn Hans erbt Mühle und Ämter. Neben der Knutwiler Linie waren er und sein Vater zweifellos die gesellschaftlich angesehensten Lütolf. Den Kindern von Hans standen Junker und Landvögte zu Gevatter, und seine Schwester Verena erlaubte sich Badereisen nach Baden, was sich damals nur Angehörige der Oberschicht

¹⁷ Zu diesem Kapitel siehe die *Stammtafel der Müller Lütolf*, S. 137. Cod 135, 34; cod 245, 13. Die ursprüngliche Namenform scheint Lüpold/Lüpolt gewesen zu sein, ein Name, den das Ermenseer Geschlecht Lüpold noch heute trägt. Eine Verwandtschaft zwischen den Lütolf von Triengen und den Lüpold von Ermensee ist nicht erwiesen, zumindest aber nicht unwahrscheinlich. Beim Trienger Geschlecht setzt sich seit Ende des 16. Jhs. die Form Lütolf durch; Formen wie Lütold und Lüpold erscheinen aber selbst bei amtlichen Schreibern noch im 17. und 18. Jh. hin und wieder.

¹⁸ Cod 130, 109v.

¹⁹ StAAG 1648, fol. 365—367; fol. 369; StALU cod 85, 122.

²⁰ RP 36, 383.

leisten konnten.²¹ Ämter, Würden und Aufwand müssen aber mehr Geld verschlungen haben, als die Mühle zu ertragen vermochte. 1612 ging sie an den Hauptgläubiger Niklaus Frener von Sempach über. Fähnrich Lütolf behielt weiterhin die Betriebsführung.²²

Es wäre denkbar, daß Hans Thomann für seinen ehrgeizigen Bruder Hans Heinrich Lütolf die Trienger Mühle geleitet hat, vermutlich aber früh starb. Wohl sein ältester Sohn Hans verließ Triengen und ließ sich um 1574 als Müllerknecht, ab 1583 dann als Lehenmüller auf der benachbarten Mühle Büron nieder, die ja ebenfalls der Obrigkeit gehörte.²³

Offensichtlich trug er sich schon bald mit dem Gedanken, Büron als Stamm-mühle für seine Familie auszubauen. Er hat viel in den Betrieb investiert, ließ zwei Weiher anlegen und baute auch ein Wohnhaus. Zugleich war er ängstlich darauf bedacht, die Nachfolge seines Sohnes schon früh zu sichern. 1602 bezahlte er zum voraus die Handänderungsgebühr für den nach seinem Tod erfolgenden Übergang — ein zweites Beispiel solcher Vorsorge ist nicht bekannt. Als er dann 1610 starb, setzte die Obrigkeit den ältesten Sohn Hans und dessen zum Teil noch minderjährige Geschwister ins Lehen ein, ausdrücklich in Würdigung der väterlichen Investitionen.²⁴ Auf Hans folgte 1642 sein ältester Sohn Martin als Lehenmüller. In ihm waren Rechtschaffenheit und Pflichtbewußtsein mit kluger Vorsicht vereint. Als sich nämlich die bäuerliche Bevölkerung 1653 gegen die Obrigkeit auflehnte, wäre es Martin Lütolf wie etwa den Müllern Stürmlin in Rothenburg und Gaßmann in Eich ein Leichtes gewesen, auf der obrigkeitsfeindlichen Welle zu reiten und sich als Führer der Bauernschaft hervorzutun. Er jedoch setzte sich für Luzerns Interessen ein, was ihm der Rat nie vergaß. Nach seinem Tode wurde 1670 der älteste Sohn Kaspar zum Lehenmüller ernannt. Ihm gingen die Tugenden des Vaters ab. Vermutlich von eher gutmütiger, wenig intelligenter Art, entbehrte er der Initiative und Arbeitskraft. Er und seine Frau waren unfähig, neben einer ständig wachsenden Kinderschar die Müllerei und den Landwirtschaftsbetrieb zu versehen. Als selbst die wohlgemeinte Hilfe des Vetters Melchior Häfliger den steten Niedergang nicht aufzuhalten vermochte, wurde Lütolf schließlich des Lehens entsetzt.²⁵ Wohin der völlig mittellose Mann mit seiner Familie zog, ist nicht bekannt. Jedenfalls verlor das Geschlecht Lütolf in Büron mit der Mühle auch seine frühere Bedeutung.

²¹ Kirchenbücher Triengen (FA 29/243).

²² Die Mühle Triengen wurde 1612 vermutlich versteigert; jedenfalls heißt es, Frener habe sie «an sich gezogen»; fälschlicherweise wird sie als Mühle zu Büron bezeichnet (RP 52, 325). 1617 kommt es zum Neubau durch Frener (RP 55, 271). Amtsfähnrich Lütolf wird noch 1616 als Müller erwähnt und hat bezeichnenderweise Zahlungsschwierigkeiten (RP 54, 422v).

²³ Akten A1 F1, Landvogteirechnungen Büron-Triengen 1574 (Sch 462); RP 38, 424.

²⁴ RP 48, 66; RP 49, 416v; Urk 347/6357.

²⁵ Akten A1 F1, Büron-Triengen (Sch 460).

Im Falle Büron bevorzugte die Obrigkeit stets die erstgeborenen Söhne als Lehenmüller. Zweifellos haben aber auch die nachgeborenen das Handwerk erlernt. Wollten sie nicht als Müllerknechte zu Hause bleiben, so mußten sie schon in jungen Jahren die Stammühle verlassen. Von der Mühle Büron aus läßt sich denn auch ein Stück Unternehmergeschichte verfolgen.

Von der zweiten Generation Lütolf in Büron wanderte einer der jüngeren Söhne aus, nämlich Kaspar, «Käch» genannt. Er arbeitete als verheirateter Müllerknecht an verschiedenen Orten, so 1630/31 in Büron, 1632 in Buchs und 1635 wiederum in Büron.²⁶ Danach muß es ihm gelungen sein, die Mühle Buchs zu erwerben.²⁷ Der mittelgroße Betrieb genügte ihm aber offenbar nicht. Als 1643 die Großmühle Mehlsecken in öffentlicher Versteigerung angeboten wurde, bewarb sich auch Kaspar, allerdings ohne Erfolg.²⁸ Dennoch gab er den Gedanken an diese Mühle nicht auf. Als sie 1650 wiederum versteigert werden mußte, kämpfte er erneut um ihren Besitz und bot tatsächlich den höchsten Preis, den in dieser Zeit eine Mühle je erzielt hat, nämlich 14 500 Gulden. Zwei Monate später hat er seine Buchser Mühle verkauft.²⁹ Weil der dortige Käufer kein ausgebildeter Müller war, arbeitete Kaspars ältester Sohn Andres noch vierzehn Jahre lang als Müllerknecht in Buchs.³⁰ Kaspar selbst zog mit seiner übrigen Familie nach Mehlsecken. Dem Spitznamen «Käch», was frisch, unternehmungs-, lebenslustig bedeutet, machte er bis an sein Lebensende alle Ehre. Er ließ sich vom Tod seiner Ehefrauen nicht brechen; übers Jahr hat er nach der Gepflogenheit der Zeit stets wieder geheiratet. Noch im Alter mußte er sich sogar für fortgesetzten Ehebruch verantworten.³¹ 1665 kaufte er die Mühle Pfaffnau und setzte dort seinen zweitältesten Sohn Niklaus ein, der bisher in Mehlsecken neben dem Vater gearbeitet hatte und seinerseits schon Vater von drei Kindern war. Bereits im Jahr darauf starb Kaspar Lütolf unerwartet. Die Mühle Pfaffnau ging in den Besitz von Niklaus über; Mehlsecken hingegen fiel an den vermutlich wesentlich jüngeren Sohn Jakob. Er führte den Betrieb — was eher selten vorkam — noch acht Jahre lang als lediger Mann, vielleicht zusammen mit weiteren Geschwistern, und heiratete erst 1674. Seine Nachkommen hielten sich auf dieser Mühle bis ins 19. Jahrhundert.³² Niklaus Lütolf auf der Mühle Pfaffnau starb noch in jungen Jahren schon 1673. Die Witwe Margaret Gut konnte das Erbe für ihre Söhne und Töchter

²⁶ Kirchenbücher Büron (FA 29/29), Altishofen (FA 29/6).

²⁷ Cod KU 87, 331v.

²⁸ RP 67, 354v; Akten A1 F1, Landvogteirechnungen Willisau 1643 (Sch 638).

²⁹ RP 70, 12; 48v.

³⁰ Kirchenbücher Altishofen (FA 29/6).

³¹ Zwischen 1630 und 1635 wechselte der Name der Ehefrau dreimal, wobei aber auch ein Irrtum der Dorfpfarrer vorliegen könnte: 1630 Heirat mit Katharina Rebsamen/Hartmann in Büron; 1632 gebiert Eva Kutter in Buchs den Sohn Beat Jakob und 1635 Barbara Scherer in Büron die Tochter Anna (Kirchenbücher Büron und Altishofen, FA 29/29; FA 29/6). Kaspars ältere Söhne müssen altersmäßig aus einer vor 1630 liegenden ersten Ehe stammen.

³² Cod KU 104, 110; 112; Kirchenbücher Reiden (FA 29/184).

bewahren. Von acht Kindern überlebten vier, die sich erst 1692 zu einer Erbteilung entschlossen. Der älteste Sohn Hans Kaspar kaufte seinen Bruder Jakob und die beiden Schwestern aus. Jakob ließ sich noch im gleichen Jahr als Müllerknecht in Mehlsecken nieder. Hans Kaspars Liederlichkeit und fehlender Fleiß hingegen brachten die Mühle Pfaffnau herunter, so daß sie nach seinem Tod — vermutlich starb er ohne überlebende Kinder — veräußert wurde.³³

Nach dem Tode Hans Lütolfs in Büron hatten sich seine zwei ältesten Söhne Martin und Hans 1642 gemeinsam um das Mühlenlehen beworben. Martin wurde aber allein belehnt; dafür half er seinem jüngeren Bruder beim Aufbau einer eigenen Existenz. 1648 kauften die beiden die Aamühle in Schötz, die Hans schon im Jahr zuvor als Müllerknecht kennengelernt hatte.³⁴ Martins großzügige Hilfe lohnte sich: Sein Bruder war tüchtig und verwaltete den Betrieb gut. Nachfolger wurde sein drittgeborener Sohn Paul, ein ebenso erfolgreicher Müller wie Getreidehändler. Wie sein Vater nahm er regen Anteil am Gemeinde- und Amtsleben: beide wurden zu Sechsern erwählt und waren damit Amtleute von nicht geringem sozialem Ansehen. Das zeigt sich unter anderem auch darin, daß Müller Paul Lütolf neben dem Pfarrer von Ettiswil als Wappenstifter in der Kapelle von Schötz auftrat.³⁵ War ihm in Mühle und Gesellschaft Erfolg beschieden, so scheint ihn dagegen das Glück bei der Nachkommenschaft verlassen zu haben. Von den vier Knaben starben erwiesenermaßen zwei als Säuglinge und einer im Alter von vierzehn; vom vierten ist nicht bekannt, ob er das Erwachsenenalter erreichte. Als Paul Lütolf 1726 mit 72 Jahren starb, verkauften jedenfalls die Erben sogleich den gesamten Besitz.³⁶ Käufer war Melchior Lütolf, Müllerssohn aus Knutwil. Nach seinem Tod im Jahre 1741 scheint die Schötzer Mühle endgültig aus den Händen der Lütolf gekommen zu sein.³⁷

Zweifelsohne ist die Müllerfamilie Lütolf, die zum Teil nacheinander, zum Teil gleichzeitig die Mühlen Triengen, Knutwil, Büron, Buchs, Mehlsecken, Schötz und Pfaffnau innehatte und sich schließlich auf den beiden Großmühlen Knutwil und Mehlsecken bis ins 19. Jahrhundert hinein halten konnte, ein Paradebeispiel.³⁸ Viele andere Müllerfamilien haben jedoch ebenfalls expandiert, wenn auch in etwas bescheidenerem Maßstab; allen aber ist gemeinsam, daß sie mit gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen und sich mit ähnlichen Problemen auseinandersetzen hatten.

³³ Kirchenbücher Pfaffnau (FA 29/176); RP 83, 34; 816.

³⁴ Urk 347/6364; Kirchenbücher Ettiswil (FA 29/61 und 62); RP 69, 197.

³⁵ Caspar Meier, Schötz, S. 93.

³⁶ RP 96, 222.

³⁷ Urk 269/4763.

³⁸ Von 1674 bis Anfang des 18. Jhs. ist in Meggen ein Müller Hans Ulrich Lütolf oder Lüpold überliefert. Kirchenbücher Meggen, FA 29/156; Akten A1 F1, Landvogteirechnung Habsburg 1674, 1680, 1684 (Sch 504). Es läßt sich nicht nachweisen, ob er zur Müllerfamilie Lütolf oder zum Ermenseer Geschlecht Lüpold gehörte.

6.3. Das gesellschaftliche Verhalten von eingesessenen und von «Gründerfamilien»

In den meisten Fällen übernahm ein Müller einen Betrieb erst nach mehrjähriger Ausbildung und Praxis, die er teils in fremden Mühlen der näheren Umgebung, teils in der väterlichen Mühle absolvierte. Es war eine wichtige Zeit für den jungen Müller, denn er lernte nicht nur das Handwerk und eine selbständige Betriebsführung, vielmehr band er sich in der Regel auch durch eine Heirat. Mit einer einzigen Ausnahme heirateten alle Müllersöhne Lütolf während ihrer Knechtenjahre, die einen zu Hause, die anderen auf der Wanderschaft. Da ein Müllerknecht entweder Aussicht auf die väterliche Mühle oder zumindest auf einen noch zu kaufenden Betrieb hatte, dürfte er als gute Partie gegolten haben, was seine angenehmen Seiten hatte, gelegentlich aber auch einem unerfahrenen jungen Mann recht beschwerlich fallen mochte, wenn Müller oder Mühlenkunden mit ihren Töchtern zu drängen begannen.³⁹ Die Ehefrauen der jungen Lütolf stammten, soweit dies auszumachen ist, vorwiegend aus bäuerlichen, seltener aus Müllerfamilien, also eher aus dem Kreis der Mühlenkundschaft als aus den Mühlen selbst. Für die Müllersöhne lag das übliche Heiratsalter zwischen 25 und 30 Jahren.⁴⁰ Da eine definitive Niederlassung oft noch lange auf sich warten ließ, mußte das junge Paar Wohnsitzwechsel auf sich nehmen. Seine Kinder kamen in verschiedenen Pfarreien zur Welt und wurden auch dort getauft. Paten fand man am jeweiligen Wohnort. So wurde beispielsweise der spätere Erbe der Knutwiler Mühle, Marx Lütolf, 1634 in Sursee geboren; Pate standen ein Junker Göldlin und eine Frau Schnyder.⁴¹

In den Jahren der Wanderschaft sah sich das junge Paar nach einer eigenen Mühle um. Da Lehenherren im allgemeinen den ältesten Sohn als Nachfolger des Vaters bevorzugten, hatten erstgeborene Söhne in vielen Fällen kleinere Zukunftssorgen. Allein, auch hier gab es Ausnahmen. Was geschah zum Beispiel, wenn der Vater noch durchaus rüstig, der älteste Sohn aber mit einer ständig wachsenden Familie belastet war? Der Sohn konnte sich entschließen, als Pächter einen Betrieb zu übernehmen, was Andres Lütolf 1650 in Buchs tat. Der Vater konnte aber auch seinem Ältesten eine eigene Mühle kaufen. Beispiele hiefür finden sich bei den Lütolf ebenso wie bei anderen Müllerfamilien. So erwarb Amtsweibel Jakob Rast, Müller in Ligschwil, auch noch die Dorfmühle Eschenbach, so daß für jeden seiner beiden Söhne vorgesorgt

³⁹ Müller Hans Fuchs, später in Malters, wurde während seiner Knechtenzeit im damals bernischen Schinznach von der Familie eines Mädchens zur Heirat gezwungen. Er wußte sich nur so zu helfen, daß er sofort nach der Eheschließung wegging und sich in Bern scheiden ließ (Akten A1 Personalien, Fuchs 1592; RP 43, 206).

⁴⁰ Siehe die Erläuterungen zur Stammtafel der Lütolf, S. 138—140.

⁴¹ Kirchenbücher Sursee (FA 29/235).

war.⁴² Sobald im übrigen ein Vater seinen erstgeborenen Sohn untergebracht hatte, konnte er sich vermehrt der Ausbildung eines nachgeborenen widmen und ihn für die eventuelle Übernahme der Stammühle vorbereiten.

Hatte aber ein Müllerssohn weder Aussicht auf die väterliche noch auf eine vom Vater gekaufte Mühle, so mußte er sich eben selbst umtun, wollte er nicht für immer ein Müllerknecht bleiben, was übrigens durchaus auch vorkam. Die Stellung eines Mühlenpächters war im Vergleich zum Müllerknecht die nächsthöhere Stufe. Die Mühle gehörte zwar dem Pächter nicht, doch partizipierte er je nach Vertrag am Umsatz. Zudem verwaltete er den Betrieb ziemlich selbständig. Verfügte der junge Müller über ein gewisses Kapital, sei es aus einer Erteilung, aus der Mitgift seiner Ehefrau oder aus Ersparnissen seiner Knechtenzeit, so konnte er sich nach Mühlen umsehen, die feilgeboten wurden. Allerdings dauerte diese Suche oft jahrelang. Bei den Müllern Lütolf stellt man fest, daß sie sich samt und sonders auf Betriebe in der Nachbarschaft ihrer Stammühle konzentrierten. Beinahe überall läßt sich auch nachweisen, daß der Käufer die Mühle als Knecht kennengelernt hatte und also genau wußte, was ihn erwartete.

Wie ging nun eine Niederlassung vor sich? Zunächst ist zu betonen, daß ein alleinstehender Müller — sei er ledig oder verwitwet — nie eine Mühle übernommen hat. Immer war es ein Paar, wobei die Frau am neuen Ort genauso fremd war wie der Mann, eine Situation, die leicht zur Abkapselung gegenüber der Gemeinschaft hätte führen können. Aber gerade das Gegenteil ist zu beobachten. In beinahe allen Fällen, die sich überprüfen lassen, zeigt sich bei Müller und Müllerin ein erstaunlich klarer Wille, die Wahlgemeinde und ihre Bewohner möglichst schnell für sich zu gewinnen. Man durfte nicht fremd bleiben und außerhalb der Gemeinschaft stehen, bedeutete sie doch Kundenschaft, die je nach Sympathie die Mühle besuchte oder mied. Sicher gab es immer wieder Müller, denen es nur schlecht oder gar nicht gelang, die Leute für sich einzunehmen. Der Müller von Greppen um 1545 ist so ein Beispiel. Vielleicht war seine ganze Art den Dorfgossen unsympathisch, vielleicht lag es am Umstand, daß er lange hin und her überlegte, bevor er auf Druck der Obrigkeit sich endlich um das Genossenrecht in Greppen bewarb und sich einkaufte. Jedenfalls verunglimpfte ihn die Bevölkerung mit Verdächtigungen, und die Jugend sang Schmählieder und machte sich zerstörerisch an Dach und Mühlenrinne zu schaffen, bis die Obrigkeit eingriff und von den Fehlbaren Schadenersatz und Widerruf der Verleumdungen verlangte.⁴³ Auch Müller Hans Wyß in Büron hatte während seiner ganzen Lebenszeit mit Anfeindungen aus der Bevölkerung zu kämpfen.⁴⁴ Im großen und ganzen aber waren das

⁴² Inv. Nr. 65. Müller Hans Jakob Sigrist in Eschenbach überließ seinem Sohn die Stammühle und richtete sich selbst in der neu zugekauften Dorfmühle ein (Steuerlisten Eschenbach 1699/1701).

⁴³ RP 17, 43; RP 19, 59v.

⁴⁴ Inv. Nr. 107.

Einzelfälle. Den meisten Müllern gelang der Anschluß an die Bevölkerung ohne Schwierigkeit. Da es sich meist um relativ junge Ehepaare handelte, die den großen Kindersegen noch vor sich hatten, ergab sich ein erster Anlaß, Gleichaltrige aus der Gemeinde kennenzulernen. Treffpunkt wurde die Kirche: Als gerngefragte Paten, deren Göttibatzen nicht zu verachten war, standen Müller und Müllerin jedes Jahr und manchmal auch mehrmals jährlich am Taufstein. Berücksichtigt wurden die großen Bauerngeschlechter genauso wie die einfachen Handwerker und Tauner. Auch für die eigenen Kinder wählte man Paten aus dem Dorf. Da sich die Reihe solcher Kindstaufer oft über zwanzig und mehr Ehejahre hinzog, fehlte es nicht an Kontaktgelegenheiten. Verwandte aus der an sich sehr nahen Stammühle traten nie als Paten auf, eine zweifellos bemerkenswerte Tatsache. Zu einer gewissen Änderung im beschriebenen Verhalten kam es erst, wenn eine Müllerfamilie in ihrer Gemeinde richtig Fuß gefaßt hatte, wofür sie aber zwanzig und mehr Jahre brauchte. Auch dann erscheinen jedoch nicht die Verwandten aus der Stammühle als Taufpaten, sondern die Geschwister der jungen Eltern. Besonders deutlich ist das bei den Lütolf in Knutwil zu beobachten, die ja schon seit Generationen im Dorf eingewachsen waren. Allerdings drängt sich in diesem Fall das Gefühl auf, diese Müllerfamilie habe sich etwas gegen die übrigen Dorfbewohner, die ja in wirtschaftlicher Hinsicht weit hinter den Lütolf zurückgeblieben waren, abgeschirmt. Wieder andere Überlegungen führten schließlich dazu, Standespersonen um ihre Patenschaft zu bitten. Reiche Bauern wünschten sich üblicherweise für das eine oder andere Kind etwa den Dorfgeistlichen oder den Landvogt und seine Frau als Paten. Es ist bezeichnend, daß unter den Lütolf gerade bei der schnell verblühenden Trienger Linie mit ihren politischen und militärischen Ambitionen Landvögte Pate standen; demgegenüber hielten sich die anderen Lütolf insgesamt eher bescheiden an die Dorfbewohner und später an die nächsten Verwandten.

Während sich das «Gründer-Ehepaar» auf seiner Mühle noch um guten Kontakt zur Bevölkerung hatte bemühen müssen, wuchsen die Kinder schon selbstverständlich in enger Beziehung zu den Einheimischen auf. Überhaupt dürfte sich die Müllerfamilie wenig von den übrigen Familien im Dorf unterschieden haben. Das galt auch für ihr generatives Verhalten: Die Familiengrößen mit sechs bis zwölf Kindern pro Ehepaar entsprachen dem Gewohnten, wie sich auch Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit im üblichen Rahmen hielten.⁴⁵ Kamen Söhne und Töchter ins heiratsfähige Alter, so verbanden sich die Töchter und diejenigen Söhne, welche nicht ins Müllerhandwerk einstiegen, am Ort selbst oder in der näheren Umgebung mit der ihrem Sozialstand entsprechen-

⁴⁵ Einige Familiengrößen bei den Müllern Lütolf: Hans in Schötz 12 Kinder, sein Sohn Paul 11, Niklaus in Pfaffnau mindestens 9, sein Sohn Kaspar 6, Martin in Büron mindestens 7.

den bäuerlichen Bevölkerung. Auch die angehenden Müller scheinen sich im 18. Jahrhundert mehr und mehr in ihrer Gemeinde und nicht auf der Wanderschaft verheiratet zu haben, Zeichen einer immer enger werdenden Welt.

Die Mehrzahl der Müllerhaushalte besaß entsprechend dem hohen Sozialstatus großbäuerlichen Charakter und hatte wenig gemein mit Verhältnissen, wie sie in Kreisen der ländlichen Handwerker üblich waren. Ein kleiner Haushalt setzte sich aus der Familie des Mühlenbesitzers — Ehepaar und Kindern — und aus Dienstpersonal zusammen. Kleinhaushalte wie die Beispiele Ebikon⁴⁶ und Günikon⁴⁷ sind typisch für «Neugründerfamilien». Charakteristikum der meisten anderen Mühlen ist jedoch die Großfamilie, wie sie ähnlich auf dem Großbauernhof des Viehwirtschafts- und Feldgrasbaugesbietes lebte. Sie umfaßte oft mehrere Generationen — Familien und deren Kinder, Verwitwete und Ledige; im gleichen Haushalt wohnte auch der verheiratete Müllerknecht mit Frau und Kindern. Daneben gab es immer noch Platz für Ackerknechte und für Mägde. Die Ruckli von Kleinwangen⁴⁸ zum Beispiel bildeten um 1748 eine Gemeinschaft, der drei Familien und zwei verschiedene Generationen angehörten.

Talmühlen waren zwar außerordentlich stattliche Häuser; dennoch verfügten sie nur über eine einzige Küche, in der sich jedermann mehrmals täglich in Gemeinschaft traf. An das Zusammenleben in einem Großhaushalt waren alle Beteiligten von Kindheit an gewöhnt. Gleichwohl dürfte es für den einzelnen nicht immer leicht zu ertragen gewesen sein. Schwierig wurde die Situation hauptsächlich dann, wenn die Rollenverteilung in Haushalt und Gewerbe unklar war — vor allem etwa bei Erbengemeinschaften. Wohl arbeiteten alle mit ungefähr gleichem Ziel und hatten gemeinsame Nutzung. Wer aber leitete beispielsweise den Haushalt, wenn er verschiedene Frauen umfaßte? Die zwar ältere, jedoch ledige Schwester oder die zugeheiratete jüngere Schwägerin? Nicht immer vertrugen sich Mutter und Schwiegertochter. 1653 drohte der Bruder des Untern Müllers zu Ermensee seinen beiden Schwestern, die im gleichen Haushalt lebten, sogar mit Totschlag.⁴⁹ Aus einer an sich kleinen Konfliktsituation heraus konnten heftige Streitigkeiten entstehen. Es war deshalb nicht ungewohnt, daß Erbengemeinschaften zwar über Jahre bestanden, dann aber plötzlich auseinanderbrachen. Selbst in jenen Müllerfamilien, in denen einer der Söhne die Mühle übernahm, seine Brüder im Angestelltenverhältnis beschäftigte und damit eigentlich klare Rechtsverhältnisse schuf, war das Zusammenleben nicht immer einfach. Nehmen wir als Beispiel die Mühle Schötz. Seit den 1680er Jahren hatte Paul Lütolf, der drittälteste Sohn, den Betrieb übernommen. Er war «Meister». Neben ihm arbeitete der ältere Bruder Hans Kaspar als Müllerknecht. Als Familienglied kam ihm allerdings nach

⁴⁶ Siehe Tabelle 2, Beispiel 1, S. 113.

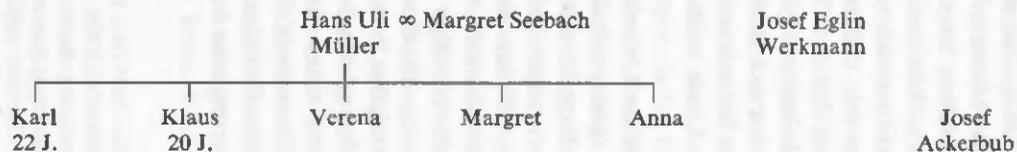
⁴⁷ Ebenda, Beispiel 2.

⁴⁸ Ebenda, Beispiel 3.

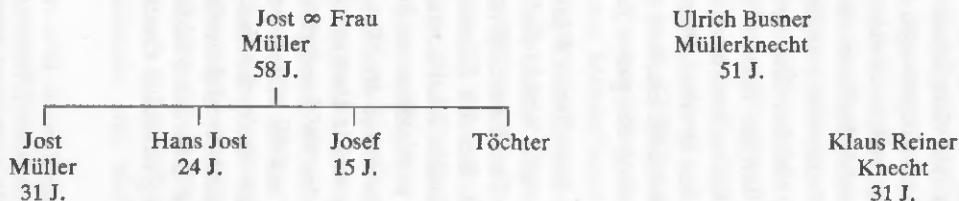
⁴⁹ Akten A1 F1, Landvogteirechnung Michelsamt 1653 (Sch 547).

Tabelle 2 Müllerhaushalte

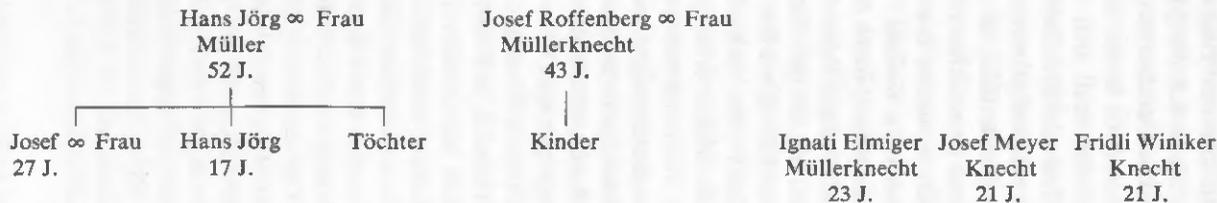
1. Eyenberg in Ebikon, 1688/90¹



2. Ruckli auf Herrenmühle Gönikon/Hohenrain, um 1747²



3. Ruckli in Kleinwangen, um 1748³



¹ Steuerliste Ebikon, Gemeindeverzeichnis von 1688/90 (Sch 862).

² Urk 262/4500.

³ Urk 262/4501.

altem Brauch der Titel «Müller» zu. Gelegentlich lebte auch noch der älteste Bruder Hans auf der Mühle. Was unter Männern und in der leichter abzugrenzenden Berufsarbeit angehen mochte, dürfte je nach Temperament für die drei Ehefrauen in ein und demselben Haushalt Anlaß zu Reibungen geboten haben. Man muß sich vor Augen halten, daß rund zwanzig Jahre lang abwechselnd oder gleichzeitig eine oder mehrere dieser Frauen schwanger waren. Kinder wurden geboren und aufgezogen. Säuglinge und Kleinkinder starben weg — Trauerfälle, in denen der lärmige Betrieb einer Großfamilie für die betroffene Frau sicher schwer zu ertragen war.

Dennoch versuchte man so lange wie möglich — und so gut es eben ging — beisammen zu bleiben. Wer auf der väterlichen Mühle blieb, und sei es nur als Angestellter, hatte Anteil am Sozialprestige, das dieser Mühle in der Gesellschaft zukam. Also nahm man selbst schwelende und offene Streitigkeiten auf sich, um im gewohnten sozialen Rahmen verharren zu können. Die Geschwister Lütolf auf der Mühle Schaubern zum Beispiel stritten sich nach dem Tode des Vaters noch jahrelang, obschon klar entschieden war, daß der älteste Sohn die Mühle erbt und die übrigen Geschwister ihren Anteil in Geld erhielten. Während mehr als drei Jahren kam es zu Tätlichkeiten und gegenseitigen Beschuldigungen zwischen den Brüdern Marx, Ambros und Josef Lütolf. Eine Schwägerin mischte sich ebenfalls ein, und auch die Schwestern standen nicht abseits, und schließlich wurde der ganze familiäre Unrat noch vor den Landvogt getragen.⁵⁰

Hatten solche Streitigkeiten die betroffenen Familien bis zur Unversöhnlichkeit verfeindet, so fielen Erben- oder Wohn- und Arbeitsgemeinschaften endlich doch auseinander. Mühle, Landbesitz, Brief- und Bargeld wurden von öffentlichen Schätzern bewertet. Bei der Erbteilung bevorzugte man wie in bäuerlichen Kreisen die männlichen Nachkommen. So erhielten die Söhne Hans Kaspar und Jakob Lütolf in Pfaffnau um 1692 je fünf Anteile vom Gesamtvermögen, die beiden Schwestern je drei. Da die Mühle unteilbar war, fiel sie als Ganzes dem Ältesten zu, wurde aber mit Hypotheken für die Auszahlung der Miterben belastet. Für den 1696 endgültig ausgekauften Jakob Lütolf bedeutete übrigens der Wegzug aus der väterlichen Mühle zugleich den sozialen Abstieg.⁵¹ Häufig wurde der nachgeborene Sohn mit einem Landwirtschaftsbetrieb abgefunden, der annähernd denselben Schätzwert wie die Mühle besaß. Trotzdem stellte sich der Erbe der Mühle auf jeden Fall besser, denn mit seinem Betrieb ließ sich bei glücklicher Geschäftsführung eine wesentlich höhere Rendite erzielen.⁵²

⁵⁰ Akten A1 F1, Landvogteirechnungen Knutwil, 1674—1677, 1680—1685 (Sch 511).

⁵¹ Prozesse um die Erbteilung in Pfaffnau 1696, Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁵² Um 1699 erbten die Söhne des Pannermeisters Heinrich Arnet von Root wie folgt: Sebastian erhielt die Mühle und einen Anteil am Landwirtschaftsbetrieb, alles zusammen auf einen Ertrag von 256 Gulden geschätzt; Bartli bekam den Großteil des Landwirtschaftsbetriebes, dessen Ertrag auf 234 Gulden veranschlagt wurde. Steuerlisten Root, 1699 (Sch 862).

Immerhin verdient Beachtung, daß die familiären und wirtschaftlichen Beziehungen bei den untersuchten Familien Lütolf im großen und ganzen gut gespielt haben. Enge Beziehungen bestanden allerdings nur unter den Familien einer einzigen Mühle, welche dergestalt eine abgeschlossene Einheit bildete. Außerhalb der eigenen Mühle scheint man vorab den Kontakt zwischen Stamm- und Zweigmühlen gepflegt zu haben. So leistete 1583 Amtsfährnich Hans Heinrich Lütolf von Triengen Bürgschaft für seinen Vetter Hans in Büron. Für andere Büroner Lehenmüller bürgten 1610 der Sohn des genannten Amtsfährnichts sowie 1670 Sechser Hans Lütolf in Schötz.⁵³ Als sich der Müller Jakob Lütolf 1696 auskaufen ließ und deshalb seinen Wohnsitz in Pfaffnau aufgeben mußte, fand er Unterschlupf in Mehlsecken.⁵⁴ Es ist auch wahrscheinlich, daß man die Söhne aus dem Geschlecht Lütolf in der Zeit ihrer Wanderschaft in die verschiedenen Lütolf-Mühlen geschickt hat. Hingegen scheinen die Müller Lütolf zu Knutwil den Kontakt zur übrigen Familie weit weniger gepflegt zu haben. Das wenigstens ist der Eindruck, den die überlieferten Quellen vermitteln. Immerhin hat Melchior Lütolf aus Knutwil als verheirateter Mann 1713 in Mehlsecken gearbeitet und schließlich nach dem Tode des Müllers Paul Lütolf in Schötz 1726 die dortige Mühle übernommen.

Gar nicht bekannt sind hingegen freundschaftliche Verbindungen zu anderen Müllern, und sei es auch nur zu den Mühlen in der Nachbarschaft. Im Gegenteil. Je näher sich die Müller waren, desto heftiger entbrannten die Konkurrenzkämpfe. Jeder fuhr in den Mühlenbezirk, ins «Gäu» des anderen; man jagte sich die Kunden ab und traf sich nur, wenn es galt, einen mißliebigen neuen Konkurrenten aus dem Feld zu schlagen.⁵⁵ Bezeichnend für die eher gehässige Stimmung unter den Müllern ist eine Schlägerei, bei der sich 1668 die Müllerknechte von Pfaffnau, St. Urban und Ebersecken verprügelten.⁵⁶

Denkt man an die «große Zeit» der Lütolf im 17. Jahrhundert, als sieben benachbarte Talmühlen im Besitz verschiedener Familienglieder waren, so mußte man eigentlich eine ausgeprägte berufliche Solidarität erwarten — Geschäftsverbindungen von weittragender Bedeutung beispielsweise für den Getreidehandel, desgleichen gemeinsame wirtschaftliche Aktionen größeren Stils. Diese Erwartung erfüllt sich in keiner Weise. Was die Quellen an Information hergeben, deutet auf wirtschaftlich voneinander völlig unabhängige Einzelbetriebe, die alle auf eigene Rechnung arbeiteten. Geschäftsverbindungen zwischen zwei verwandten Müllern auf verschiedenen Betrieben dürften in der Tat die Ausnahme gewesen sein.⁵⁷ Immerhin lieferten sich die Lütolfschen Mühlen keine Konkurrenzkämpfe, was nicht ganz selbstverständlich war,

⁵³ RP 38, 424; Urk 347/6357; Urk 349/6376.

⁵⁴ Kirchenbücher Reiden (FA 29/184).

⁵⁵ Siehe etwa das gemeinsame Vorgehen von Müllern bei Erteilung neuer Ehaften, oben S. 11 und 58.

⁵⁶ Akten A1 F1, Landvogteirechnung Willisau 1668 (Sch 638).

⁵⁷ Akten A1 F1, Sursee 1743 (Sch 593).

grenzten doch die Mühlenbezirke von Triengen, Büron, Knutwil und Buchs und auch diejenigen von Mehlsecken und Pfaffnau unmittelbar aneinander.⁵⁸ Abschließend ist festzuhalten, daß der Müller den Kontakt zur Bevölkerung seines Mühlenbezirkes bewußt suchte und pflegte. Vieles deutet zudem darauf hin, daß ihm die gesellschaftlichen und verwandtschaftlichen Verbindungen mit der bäuerlichen Kundschaft offensichtlich näher lagen und wichtiger waren als die Beziehungen zu den Standesgenossen, die eigene Verwandtschaft auf den Nachbarmühlen eingeschlossen. Dieses Verhalten unterstreicht nur, wie fraglos der Müller in die ihn umgebende Gesellschaft — sei es eine Dorfgemeinschaft oder ein lockerer Siedlungsverband — eingegliedert war, weshalb er auch keines besonderen Müller-Schutzverbandes bedurfte.

6.4. *Das Verhältnis des Müllers zu Ämtern und Obrigkeit*

In der ländlichen Gesellschaft mochte der Müller zwar zur Oberschicht gehören und seine Nachbarn durch die Größe seiner Liegenschaft, die Stattlichkeit seines Wohnhauses, die Pracht seiner Kleider und durch seine Berittenheit beeindrucken. Besaß er aber auch das Vertrauen der Landleute, so daß sie ihn in Gemeindeämter wählten oder als Repräsentanten der Obrigkeit in Dorf und Amtsbezirk anerkannten? Was die Luzerner Obrigkeit ihren Untertanen an Selbstverwaltung und Mitverantwortung einräumte, betraf zunächst den lokalen Gemeinde- und Pfarreibereich mit Ämtern wie Untervogt oder Ammann, Dorfweibel und Dorfrichter (Geschworener) mit Flur- und Zivilgerichtsfunktionen, Kirchenrichter und Kirchmeier. Auf regionaler Stufe stand der Sechser, der unter anderem als obrigkeitlicher Steuereinnahmer fungierte. Auf der Ebene der Landvogtei gab es Amtssäckelmeister und Amtsweibel. Nicht zu vergessen sind die militärischen Chargen im Milizheer des luzernischen Staates, angefangen bei den Fähnrichen und Leutnants bis hinauf zur höchsten Charge, jener des Pannermeisters.

Alle diese Ämter standen den Müllern offen und wurden auch zu einem schönen Teil von ihnen besetzt.⁵⁹

Wohl gibt es Hinweise auf Müller, die in der Bevölkerung unbeliebt waren, doch handelt es sich stets um eine Unbeliebtheit, die mit dem Charakter des Betreffenden und nicht mit seinem Beruf zu tun hatte. Nirgends findet sich die geringste Andeutung, daß man einen Kandidaten wegen seines Müllerhandwerks von einem Amt fernzuhalten suchte. Im Gegenteil. Mühlen wie Großhöfe als Verkörperung des ländlichen Reichtums waren für bestimmte Ämter

⁵⁸ Es ist ausgeschlossen, den Anteil der Müller an den öffentlichen Ämtern näher zu beziffern. Weil es keine entsprechenden Ämterlisten gibt, ist man auf die unvollständigen Nennungen in den Ratsprotokollen, Landvogteirechnungen und anderen Quellen angewiesen. Die Steuerlisten aus den Jahren 1691—1701 geben zwar Ämtertitel an, aber nicht konsequent.

⁵⁹ Angaben aus den Mannschaftsrödeln (z. B. Urk 269/4763).

geradezu eine Vorbedingung. Nicht von ungefähr wurden viele Müller der leichten Reiterei zugeteilt. Die Ausrüstung als Dragoner war ziemlich kostspielig, verlangte sie doch Pferd, Sattel- und Zaumzeug, Reiteruniform, Pistole, Karabiner und Säbel. Pannermeister, Amtsfähnrich, Sechser, Amtswibel, teilweise auch Untervogt und Ammann konnten nur finanziell unabhängige Leute werden; denn diese öffentliche Arbeit war zumindest ein Stück weit ehrenamtlich und brachte höchstens Bußenanteile sowie den obrigkeitlichen Amtsmantel in den Landesfarben ein.⁶⁰ Der Amtsinhaber mußte abkömmlich sein und brauchte ein Reitpferd. Vermutlich hatte er auch aufwendige Mähler und recht große Kleiderausgaben zu bestreiten. Er mußte lesen und schreiben können und sich in Dorf- und Amtsrechten auskennen. Diese Voraussetzungen hatten zwangsläufig zur Folge, daß sich hauptsächlich Angehörige der ländlichen Oberschicht, also Großbauern und reiche Müller, um Ämter bewarben. Dementsprechend befanden sich im Lande Entlebuch die wichtigen Ämter in der Hand von Großbauern, während in der Region von Feldgrasbau und Zelgwirtschaft Großbauern und Müller miteinander rivalisierten. Die weniger aufwendigen Dorfämter gingen im 17./18. Jahrhundert vielfach an eine Mittelschicht von Handwerkern und Krämern über und scheinen damit bei Großbauern und Müllern an Anziehungskraft verloren zu haben. Der Willisauer Niklaus Vonwyl (gestorben 1580) ist ein hervorragendes Beispiel dafür, daß dem gesellschaftlichen Aufstieg eines tüchtigen Müllers offenbar keine Grenzen gesetzt waren. Vonwyl pochte auf seine Müllerherkunft und legte einen erklecklichen Berufsstolz an den Tag. Er war Aufnehmer der Kirche Willisau, brachte es bis zum Rat und schließlich zum Schultheißen der Stadt Willisau und wurde auch Amtssäckelmeister und Pannermeister der Landvogtei Willisau. In der kirchlichen, städtischen und landvogteilichen Verwaltung und im luzernischen Milizheer erreichte er damit die höchsten Ämter, die einem Untertanen überhaupt zugänglich waren.⁶¹

Müller begegnen zwar schon früh als Träger von Dorf- und anderen Ämtern, scheinen aber erst seit dem erfolglos verlaufenen Bauernaufstand von 1653 das besondere Vertrauen der Obrigkeit genossen zu haben. Die Großbauern, welche seit den 1630er Jahren militärische und zivile Ämter bekleidet hatten, haben offensichtlich die vorhandene Infrastruktur der Landesherrschaft und ihre eigene vorgeschriebene Rolle als Mittler zwischen Landvolk und Regierenden zu Gunsten der Erhebung mißbraucht. Anders die Müller. Mit den wenigen Ausnahmen von Rudolf Stürmlin in Rothenburg und Jörg Gaßmann in Eich gaben sie sich nicht für die Ziele der Aufständischen her. Im Gegensatz zur Bauernsamer, die während des Dreißigjährigen Krieges in gefährlicher Einseitigkeit an der Getreidespekulation viel verdient hatte und deshalb unter

⁶⁰ Die Aufzeichnungen über die Verleihung von weiß-blauen Mänteln an Amtsinhaber auf dem Land sind nicht vollständig; sie umfassen in Buchform den Zeitraum von ca. 1629 bis ca. 1677, mit einer großen Lücke in der Mitte des Jahrhunderts (cod 1381), s. a. Anm. 58.

⁶¹ Freundlicher Hinweis von Dr. August Bickel, Bearbeiter der Stadtgeschichte Willisau.

dem Zusammenbruch der Hochkonjunktur nach 1647/48 auch am meisten leiden mußte, war die wirtschaftliche Basis des Müllerstandes breiter und sicherer. Zudem ist denkbar, daß es den Müllern nicht ratsam erschien, sich den Bauern durch ihre Mitarbeit auszuliefern. Vereinzelt traten sie sogar für die Obrigkeit ein und bahnten als Amtsleute nach dem verlorenen Kampf den Kontakt zwischen ihren reumütigen Dorfgenossen und dem Luzerner Rat wieder an.⁶² Mit großer Wahrscheinlichkeit hat sich die ausgesprochen müllerefreundliche Stimmung der Luzerner Räte in den schweren Tagen des Bauernkrieges gebildet. Sie sollte sich schließlich in der Gesetzgebung zum Getreidehandel und 1677 in der endgültigen Zulassung der Müller zu diesem Handel niederschlagen.⁶³

Allerdings ging die Obrigkeit zu weit, wenn sie vom Müller als Inhaber eines betroffenen Dienstleistungsbetriebes erwartete, daß er sich mit ihrer Lebensmittelpolitik blindlings identifiziere. Obwohl die Müller in der Krise von 1653 die bestehende staatliche Ordnung bejaht und gestützt hatten, gab es gerade in Müllerkreisen immer wieder auch kritische Stimmen. Eine kritische Haltung gegenüber Obrigkeit und Kirche erscheint beinahe als Privileg der ländlichen Oberschicht. Viele Beispiele belegen, wie sich Müller und Großbauern über das Brauchtum ihrer Umgebung und über die schlechthin unantastbare Autorität der Regierenden hinwegsetzten, obrigkeitliche Beamte beschimpften und sogar mißhandelten, obrigkeitliche Verfügungen bewußt außer Acht ließen, nach dem Begriff ihrer Zeit ganz einfach «ungehorsam» waren und — Gipfel der Unverschämtheit — selbst an der Obrigkeit offen Kritik übten.⁶⁴ Ähnlich verhielten sich einzelne Müller und Bauern auch gegenüber Kirche und Pfarrer. Der «Sünden katalog» reichte von öfterer Verletzung der Feiertagsheiligung bis zu körperlichem Angriff auf den Pfarrer, vom Unterlassen der Anzeigepflicht, wenn über Gott und Heilige gelästert wurde, bis zum offenen Zweifel an der religiösen Kompetenz des Dorfpfarrers.⁶⁵ In diesen Zusammenhang

⁶² Am 26. Juni 1653, knapp einen Monat nach der Niederwerfung des Bauernaufstandes, führte Ammann Jakob Lütolf, Müller in Knutwil, eine Delegation der Dorfbevölkerung an, um vor dem Luzerner Rat für die Erhebung Abbitte zu leisten (RP 71, 89).

⁶³ Siehe oben S. 94 f.

⁶⁴ Mit «grober Rede» gegen die Obrigkeit beziehungsweise den Landvogt vergingen sich z. B. Amtsfähnrich Achermann, Müller in Oberkirch, 1688, und der Gorgenmüller 1607; Tätlichkeiten verübten Vater und Sohn Hans Lütolf von Büron 1602 gegen den Nachrichten von Sursee, ebenso Müller Hans Achermann von Oberkirch 1678/79 gegen den Wasenmeister (von Sursee ?); wegen «Ungehorsame» büßte der Landvogt 1679/80 und 1680/81 Hans Ruckli, den Müller von Gisikon; 1646 und 1647 wurde der Tellenbachmüller Balz Schwegler bestraft, weil er sich weigerte, mit der «Wehr» zur Kirche zu gehen (Landvogteirechnungen).

⁶⁵ Unter Führung von Müller Hans Lütolf in Büron wurde 1599 dem Dorfpfarrer übel mitgespielt; der Müllerssohn Thoman Lütolf in Knutwil war mit dabei, als 1599 betrunkene Burschen den Dorfpfarrer mit Fäusten und Degengefäßen schlugen; Müller und Siegrist Suter in Rain und seine Frau gingen 1645 mit dem Kaplan «ungebührlich» um; Pannermeister Heinrich Arnet in Root fluchte in der Kirche und erwies dem Pfarrer «schlechten Respect»; Hans Kugler, Müller in Pfaffnau, unterließ es 1605, einen Zofinger zu verklagen, der die Mutter Gottes geschmäht hatte (Landvogteirechnungen).

fügt sich eine Sage, welche die Gottlosigkeit der Müller moralisierend anprangert: Der fromme Müllerknecht der Berkenbühl-Mühle in Hergiswil pflegte während des Tages bei der Linde vor dem Haus öfters zu beten, was den Müller dermaßen ärgerte, daß er die Linde kurzerhand fällen ließ.⁶⁶ Die Verweigerung des üblichen Gehorsams und die bewußte Provokation der Gesellschaft entsprangen zunächst einem gewissen Übermut, der angesichts der guten wirtschaftlichen Lage von Großbauern und Müllern verständlich ist. Ins gleiche Kapitel gehören Seitensprünge von Müllerssöhnen, zahlreiche Händel und Schlägereien der jungen Müller, Bubenstreiche in Wirtshäusern und auf Kirchweihen, desgleichen das Spiel um hohe Einsätze bei der älteren Generation.⁶⁷ Darüber hinaus äußert sich im beschriebenen Verhalten der ländlichen Oberschicht gegenüber Geistlichkeit und Obrigkeit zweifellos auch der Wunsch, sich an einer nächsthöheren Schicht zu messen. Und schließlich wird man auch ein größeres Maß an Mitarbeit und Mitverantwortung bei der Verwaltung des Landes vermißt haben. Am Ende blieb es doch immer wieder bei unteren Chargen und beim unüberbrückbaren Standesunterschied: oben die städtischen Junker, unten alles, was Untertane hieß. Gerade Leute, die in Beruf und Ämtern gleichermaßen erfahren und tüchtig waren und Einblick in die Verwaltung gewonnen hatten, konnten sich zurückgesetzt fühlen. Ein Beispiel ist Pannermeister Heinrich Arnet, Müller in Root, der Ende des 17. Jahrhunderts aus seiner finanziellen Sicherheit heraus «harte Worte wider die Obrigkeit» wagte.⁶⁸ Kritik war aber zum vornherein unzulässig, und so kam es stets zur Bestrafung der Kritiker in einer moralisierenden Form, vergleichbar dem Verhalten eines Sonntagsschullehrers, der seine unbotmäßigen Kinder straft. Ist es da verwunderlich, daß sich — um nur einen Fall zu nennen — Weibel Jakob Rast, Müller in Eschenbach, nicht herbeiließ, seine Amtsangehörigen bei der Obrigkeit zu verklagen, bloß weil sie abends gespielt hatten.⁶⁹ Zum Schluß fragen wir uns am Beispiel der Familie Lütolf, welche Müller öffentliche Ämter annahmen und wie sich diese mit der Berufsarbeit vertrugen.

Von den Müllern Lütolf des 17. Jahrhunderts taten sich durchaus nicht alle in Ämtern hervor. Dies konnte ganz persönliche Gründe haben: fehlende Freude an öffentlicher Tätigkeit, unbezwingbare Schüchternheit, mangelnde Beredsamkeit und anderes mehr. Bei näherem Hinsehen zeigen sich oft auch finanzielle oder charakterliche Hindernisse. So blieben Müller, die sich als «Neugründer» auf einer Zweigmühle niederließen, meist ohne Amt: Das gilt für die Lütolf in Knutwil, Büron, Mehlsecken, Buchs, Pfaffnau und auch in Schötz, wo allerdings Hans Lütolf eine Ausnahme machte. Die neue Mühle verlangte offenbar den vollen Einsatz des «Gründermüllers». Keine Ämter übernahmen

⁶⁶ K. Müller, Luzerner Sagen, S. 104.

⁶⁷ Beispiele finden sich in den Landvogteirechnungen, Abschnitt «Bußen».

⁶⁸ Akten A1 F1, Landvogteirechnung Habsburg 1697/98 (Sch 504).

⁶⁹ Landvogteirechnung Rothenburg 1670 (Sch 572).

auch jene, von denen man weiß, daß sie von Anfang an in materiellen Schwierigkeiten steckten: Hans (II.) Lütolf von Büron und sein Enkel Kaspar. Hans Kaspar Lütolf in Pfaffnau, der als «liederlich» und «ganz unfleißig» beschrieben wird,⁷⁰ scheint die charakterliche Befähigung für ein Amt gefehlt zu haben.

Unter den «Amtsträgern» Lütolf stehen an erster Stelle sicher die zwei Amtsfähnliche Hans Heinrich Lütolf und sein Sohn Hans auf der Mühle Triengen. Hans Heinrich, der vitalere von beiden, war auch Untervogt. Er hat sich neben der Mühle noch in verschiedene andere Unternehmungen eingelassen; so war er Pächter der Suhrenfischerei im Abschnitt Büron und bewirtschaftete den 66 Jucharten großen Widemhof in Triengen.⁷¹ Der Vater wie der Sohn waren von einem Ehrgeiz getrieben, dem das Dorf sichtlich zu eng wurde. Wie die beiden Sechser Hans und Paul Lütolf zu Schötz versahen sie ihre Ämter zur Zufriedenheit der Obrigkeit. Hans Heinrich Lütolf in Triengen und Paul Lütolf in Schötz dürften in ihren Dörfern die wohl angesehensten Bürger gewesen sein. Auch Martin Lütolf, Müller in Büron, der seit 1655 Amtsweibel und Statthalter war, genoß im Dorf und bei der Obrigkeit große Wertschätzung. Kaspar Lütolf von der Knutwiler Linie scheint zwar bei der Bevölkerung nicht allzu beliebt gewesen zu sein, weil er sein Zwingmühlenrecht gegen alle Widerstände behauptete. Dennoch wurde er 1626 Kirchmeier und zwei Jahre darauf auch Ammann. Völlig unerwartet ist dagegen das geradezu schockierende Ende, das Kaspar Lütolf nahm. Aus unbekanntem Gründen mußte gegen ihn ein Konkursverfahren eingeleitet werden. Als dessen Resultat bekannt wurde, ließ sich Kaspar zu Mord- und Brandrohungen gegen die vereidigten Gerichtsbeisitzer hinreißen, verließ darauf seine Mühle bei Nacht und Nebel und floh nach dem bernischen Reitnau. Die Luzerner Obrigkeit entsetzte ihn seiner Ämter und verurteilte ihn zu drei Jahren Landesverweisung. Über die weitere Entwicklung ist leider nichts in Erfahrung zu bringen. Sein Sohn und Nachfolger Jakob Lütolf, der mehr als vierzig Jahre lang der Mühle Schaubern vorstand und ein geachteter und tüchtiger Mann war, mußte des Vaters Torheit nicht entgelten. Seit mindestens 1653 ist er ebenfalls Ammann, auch er wie Müller Martin Lütolf ein betont obrigkeitstreuer Untertan.⁷²

Ist es aber ein Zufall, daß drei der vier Linien Lütolf, die in öffentliche Dienste traten, sehr bald ihre Mühlen einbüßten? In Büron mußte der Sohn von Martin Lütolf neun Jahre nach Antritt des Lehens die Mühle wegen Mißwirtschaft verlassen. Hans Lütolf in Triengen kam noch zu Lebzeiten seines Vaters in Zahlungsschwierigkeiten und mußte den Betrieb seinem größten Gläubiger überlassen. In Schötz verkauften die Erben von Paul Lütolf, kaum war der Sechser tot, den gesamten Nachlaß. In Knutwil kam Kaspar Lütolf in finanzielle Schwierigkeiten, die sein Sohn Jakob allerdings zu überwinden vermoch-

⁷⁰ RP 83, 34; 816.

⁷¹ RP 50, 430v; Urk 351/6397.

⁷² Siehe Anm. 62.

te. Nach Jakobs Tod jedoch trübten heftige Erbstreitigkeiten unter Söhnen und Töchtern das Zusammenleben während Jahren. Im Fall der Müller von Triengen ist es offensichtlich, daß ein aufwendiger Lebensstil und durch die Ämter bedingte Verpflichtungen die Einkünfte der Mühle überstiegen haben. Hans Heinrich Lütolf zum Beispiel scheint Bürgschaften geleistet zu haben, für die er schließlich gutstehen mußte, und auch Prozesse haben ihn Zeit und vor allem Geld gekostet.⁷³

Aus all dem erhellt, daß ein Müllereibetrieb mit seinen verzweigten Unternehmensbereichen den Einsatz eines fleißigen und engagierten Berufsmannes voll erforderte. Sobald Ämter und gesellschaftliches Leben einen Teil der Arbeitskraft und des Interesses beanspruchten, bestand die Gefahr, daß die Müllerei und die Ausbildung des Nachfolgers zu kurz kamen. Gleichwohl waren Ansehen und Macht, wie sie unzweifelhaft mit Ämtern und Würden verbunden waren, für den einzelnen immer wieder Verlockung genug, um sich der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

6.5. Zur «Unehrllichkeit» des Müllers

Die «Unehrllichkeit» des Müllers ist durch Werner Danckerts Publikation über die «Unehrllichen Leute» ins Gespräch gekommen. Der Begriff «unehrllich» ist schillernd und umfaßt nach Danckert zahlreiche Färbungen von unredlich, bescholten, besprochen, rechtlos, ohnrecht, unrecht, wandelbar, anrühig, verleumdet, verworfen, gemieden, ausgestoßen, verfemt bis standeslos.⁷⁴ Die «Unehrllichkeit» des Müllers jedoch beruht bei Danckert auf einer sehr schmalen rechtsgeschichtlichen Basis, die in der Hauptsache aus norddeutschen Quellen gespiesen wird. Deutsches, französisches und spanisches Lied- und Schwankgut sowie Sagen dienen zur weiteren Illustration; ebenso werden Riten und Brauchtum der Völker des Altertums und solche aus der Neuen Welt in die Deutung einbezogen. Schält man nun den rechtsgeschichtlichen Kern der Untersuchung heraus, so ergibt sich eine erschreckende Dürftigkeit. Danckerts Sentenz — «seltsamerweise galt das Müllerhandwerk lange übers Mittelalter hinaus als unehrllich» — gründet zunächst auf der unbelegten Behauptung, das Zunftrecht habe dem Müller bis 1577 den Eintritt in eine Innung verwehrt. Ferner wird ein Generalprivileg des Kurfürsten von Brandenburg von 1650 aufgeführt, das Kinder von «Bachmüllern» als zunftunwürdig bezeichnet. Auch ein fürstliches Reskript von 1652 aus dem Herzogtum Braunschweig beschreibt die Müller als unehrllich. Verfügungen aus dem Fränkischen verpflichten die Müller zur Lieferung von Galgenleitern und zur Hilfe beim Aufrichten des Galgens. Und schließlich wird eine Hamburger Zunft erwähnt, die noch

⁷³ RP 38, 42 (1582); RP 46, 387; 410 (1599); RP 53, 266; 294 (1614).

⁷⁴ W. Danckert, Unehrlliche Leute, S. 9 ff., S. 125 ff.

1886 die Ehrlichkeit der Müller nicht anerkennen wollte.⁷⁵ Aus diesem mageren und räumlich begrenzten Material hat Danckert kurzerhand geschlossen, daß der Müller in gesamteuropäischer Hinsicht standeslos war, daß er also keiner Zunft angehören konnte, daß er als Unehrllicher außerhalb der Gesellschaft lebte, daß seine Kinder demzufolge in ihrer Gattenwahl und in bezug auf das Erbrecht benachteiligt waren und endlich, daß Richterämter, Zeugen- und Vormundschaft für einen Müller verschlossen und verboten blieben.

Wir haben nicht die Absicht, Danckerts Ausführungen über die Unehrllichkeit des Müllers generell zu widerlegen, da sonst wiederum die Gefahr besteht, daß lokal gültige Aussagen auf sehr viel größere Räume und zugleich auf anders geartete Verhältnisse übertragen werden, wo sie nicht mehr ins Schwarze treffen. Im folgenden sei deshalb die «Unehrllichkeit» des Müllers ausdrücklich für den Bereich unseres Untersuchungsgebietes näher betrachtet, und zwar auf der alleinigen Grundlage von luzernischem Quellenmaterial, das vorzüglich im 16. Jahrhundert zu fließen beginnt.⁷⁶

Die Frage nach der *gesellschaftlichen Stellung des Müllers* ist in den vorangegangenen Kapiteln zur Genüge erhell worden. Der Müller war auf keinen Fall ein Ausgestoßener. Wo Flurgenoßsame herrschte, war er ebenso genössig wie die benachbarten Bauern. Er hatte Anteil an Ämtern und Würden. Seiner Verheiratung mit einer Bauerntochter stand nichts im Wege, im Gegenteil — der Müller galt als gute Partie. Desgleichen war seine Patenschaft begehrt. Insgesamt unterschied sich also der Müller in keiner Weise von anderen Gemeindegossen mit ähnlichem Sozialstatus.

Die Frage nach der *Zünftigkeit des Müllers* ruft einem Vergleich zwischen Stadt- und Landmüllern, entspricht es doch deren völlig verschiedenem Status, daß die einen zünftig organisiert, die anderen aber bar jeder berufsgenossenschaftlichen Bindung waren. Die städtischen Lehenmüller, grundsätzlich Lohnhandwerker und damit den städtischen Handwerkern verwandt, verbanden sich vermutlich im 14. Jahrhundert mit den Pfistern und den ihnen später angegliederten Schiffsleuten des Pfisternauens zu einer Gesellschaft, die als

⁷⁵ Ebenda, S. 127 f.

⁷⁶ Daß eben ein Unterschied zwischen reichsdeutschen und eidgenössischen Verhältnissen bestand, um den man wußte, zeigt ein Beispiel aus Zürich: 1677 wollte die dortige Zunft der Sattler einem ihrer Zunftgenossen die Aufnahme eines Lehrlingen verwehren, der mit einer Müllerstochter verheiratet war. Als sich der betroffene Sattlermeister vor dem Zürcher Rat beschwerte, griff letzterer mit aller Entschiedenheit zugunsten des Sattlers und seines Lehrlingen ein. Der Rat drückte sein «nicht geringes missfallen» am Zunftentscheid aus, erkannte einhellig dessen Nichtigkeit und überwälzte der Zunft sämtliche Unkosten, die dem Sattler entstanden waren. Nicht genug damit, zitierte er den Zunftausschuß vor sich und kapitelte ihn regelrecht; er ließ ihn ausdrücklich wissen, daß Unkosten, die dem Rat etwa mit Schreiben ins Reich entstehen sollten, der Zunft angelastet würden. Der Zürcher Rat war somit fest entschlossen, sich nicht von deutschen Zünften im Reich vielleicht übliche, in Zürich jedoch fremde Ansichten diktieren zu lassen. Quelle: Ratsmanual des Unterschreibers 20. 1. 1677, StAZH B II 577, S. 15 f.; Hinweis aus A. Lutz, *Handwerksehre und Handwerksgericht im alten Zürich*, S. 51 und 53.

solche erstmals 1437 anlässlich einer Jahrzeitstiftung in Erscheinung tritt.⁷⁷ Im Gegensatz zum Stadtmüller beschränkte sich der Landmüller nicht auf sein Handwerk — zu seinem Betrieb gehörten gleichermaßen auch Landwirtschaft und Getreidehandel. Da die Gewichtung von Handwerk, Handel und Landwirtschaft innerhalb des Gesamtunternehmens je nach Mühle sehr verschieden ausfiel, dürfte die Bildung einer berufsgenossenschaftlichen Verbindung schon aus diesem Grund erschwert gewesen sein. Dem ohnehin sehr unabhängigen Landmüller war sie offenbar ebenso fremd wie eine religiös-bruderschaftliche Vereinigung. Einen ähnlichen Hang zur bindingslosen Freiheit zeigte im übrigen auch der gesellschaftlich vergleichbare Großbauer vor allem der Feldgrasbauzone. Im Grunde ging es also nicht um die Frage, ob der Landmüller zunftfähig war, sondern weit eher darum, ob er überhaupt gewillt war, sich in eine Organisation einspannen zu lassen, welche seine persönliche Bewegungsfreiheit eingeengt hätte. Diese grundsätzliche Einstellung zur Freiheit erscheint besonders deutlich, als die Gesellschaft zu Pfistern 1784 durch Ratsdekret ihren Zunftzwang auch auf die Landmüller und -bäcker auszudehnen trachtete: ein Landmüller hätte die Stadtzunft erwerben, seine Lehrjungen zum Auf- und Abdingen in die Stadt schicken, selbst an allen bruderschaftlichen Anlässen in der Stadt teilnehmen und endlich sich bei handwerklichen Verfehlungen dem Verdikt der Gesellschaft beugen müssen. Sofort gelangten die Landmüller an den Luzerner Rat und erwirkten, daß das Dekret seinen Zwangscharakter verlor. Landbäcker *mußten*, Landmüller dagegen *durften* die Stadtzunft kaufen, wobei die Gesellschaft zu Pfistern allein befugt war, die eingeschriebenen Müller zu bruderschaftlichen Anlässen aufzubieten.⁷⁸ Dergestalt blieben die Landmüller weiterhin ohne Berufssinnung. Im übrigen hatten sie ja 1772 und 1782 bewiesen, daß sie sich notfalls auch spontan zu organisieren wußten, um beispielsweise bei der Regierung um höhere Tarife zu kämpfen. Insgesamt stand die Haltung der Landmüller in krassem Gegensatz zu derjenigen aller anderen Landhandwerker, die seit dem 17. Jahrhundert den erklärten Wunsch hatten, sich einer städtischen Gesellschaft anschließen oder sich selbst in einer Zunft konstituieren zu können.

War der Müller unehrlich im Sinne von betrügerisch? War die Mühle zum vornherein eine *Stätte unsauberer Geschäftspraktiken*? Zweifelsohne gab es auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung viele Möglichkeiten zu betrügerischem Gewinn: Tavernenwirte vermengten den teuren Wein mit billigem oder stellten dem Gast zu kleines Maß auf. Metzger wogen mit zu leichtem Gewicht. Bauern mischten Spreu unter ihr Getreide und Müller verwendeten zu kleine Kunden- und zu große Lohnmaße, hielten Mühlenstaub und Kleie zurück, ja selbst Mehl, das ihren Kunden gehörte. In den Bußenrödeln der Luzerner Landvögte erscheint die ganze Reihe solcher und ähnlicher Delikte.

⁷⁷ Urk 405/7454.

⁷⁸ Cod 5425, 129 ff.

Bei Müllern standen Unregelmäßigkeiten im Bereich der Mengenbestimmung bei weitem an erster Stelle, was nicht ganz unbegreiflich ist, zumal die Methode des quantitativen Ausmessens ohnehin als unsicher zu gelten hat. Vielfach waren die Maßviertel und -becher zum Schaden des Kunden zu klein. Hie und da waren sie allerdings auch zu groß, wodurch sich der Müller selbst schädigte. Übertriebene Sparsamkeit konnte dazu führen, daß ein Müller die alten ausgedienten Maße flicken ließ, statt neue zu kaufen. Bei solchen Reparaturen entstand sehr leicht — sei es wissentlich oder in aller Unschuld — eine Veränderung des Kubikinhaltes. Setzt man im übrigen die bekannten Fälle von Maßdelikten ins Verhältnis zur untersuchten Zeit und zur Anzahl der Mühlen, so ergibt sich eine recht geringe Häufigkeit für derartige Verfehlungen. Beispielsweise büßten die Landvögte in Büron und Triengen im Verlauf von zwei Jahrhunderten (1598 bis 1798) je zwei Maßdelikte, in Knutwil lediglich eines. Im Michelsamt vergingen sich im ganzen 17. Jahrhundert auf sechzehn Mühlen fünf Müller, im Amt Kriens-Horw auf drei Mühlen sieben Inhaber. In allen Landvogteien zeigt sich im 18. Jahrhundert übereinstimmend ein deutlicher Rückgang der Maßdelikte, sicher eine Folge der vermehrten Maß- und Gewichtskontrollen durch den städtischen Wardein seit 1653.⁷⁹

Jede Verfehlung wurde hinsichtlich des angerichteten Schadens untersucht und entsprechend gebüßt, ein Verfahren, das auch bei anderen Delikten galt, so zum Beispiel, wenn ein Müller vom eingeschütteten Korn zu wenig Mehl ablieferte oder Kleie und Spreu zurückbehielt. An der Höhe der Bußen läßt sich erkennen, wie weit Landvogt und Gerichtsbeamte dem einzelnen Delinquenten betrügerische Absicht oder bloß Liederlichkeit unterstellten. Offensichtlicher Betrug wurde ausnehmend hart bestraft. Während kleine Ungenauigkeiten an den Hohlmaßen in den Mühlen Witenmoos, Wiggen und Romoos 1671 mit Beträgen zwischen einem und zwanzig Gulden gebüßt wurden, kosteten wissentlich veränderte Maße Bußen bis zu hundert Gulden und mehr. So bezahlte Weibel Lütolf in Büron 1642 für ein «falsches Immi» 40 Gulden, Adam Müller in Gundolingen 1650 für einen zu kleinen Becher (Kundenmaß) und ein zu großes Immi (Lohnmaß) 60 Gulden. Noch schärfer sprang man mit Müllern um, die ihren ganzen Maßsatz verändert hatten und damit eine nicht bestehende Richtigkeit vorzutäuschen suchten: Müller Hans Lütolf in Büron und Wydenmüller Jakob Stäger mußten 1623 beziehungsweise 1613 für «ungerechte Maße» neunzig beziehungsweise hundert Gulden berappen. Im allgemeinen war das Landvolk sehr aufmerksam; gerade dem Bauern ist ein gerüttelt Maß Mißtrauen im Umgang mit seinen Mitmenschen nicht ganz abzusprechen. Unregelmäßigkeiten wurden deshalb meist sehr schnell entdeckt und dem Landvogt oder seinen Beamten hinterbracht. Zu einer ganz außerordent-

⁷⁹ Wardein = städtischer Gewichts- und Maßkontrolleur, s. a. A.-M. Dubler, Maße und Gewichte, S. 59.

lichen Buße von 600 Gulden, einer Summe, die dem Jahreseinkommen einer Großmühle entsprach, verurteilte man vor 1670 Untervogt Mathe Huber, Müller in Triengen. Ihm war es unerklärlicherweise gelungen, seine falschen Maße während rund zwanzig Jahren einzusetzen. Von drei Viertelmaßen war das eine zu groß und überhaupt nie kontrolliert worden, die beiden anderen aber waren nicht nur zu klein — in einem dieser Viertel war auch noch ein Stück Holz befestigt, ein «klotzen», der den Hohlraum zusätzlich verkleinerte und den der Müller vor Eintreffen des Feckers jeweils rasch entfernte. Soweit die Quellen Auskunft geben, war dieser Fall die schwerste Verfehlung eines Landmüllers.⁸⁰

Im ganzen aber scheinen die delinquierenden Müller in der Minderheit geblieben zu sein. Dafür spricht auch die geringe Ausbeute an luzernischen Sagen, die den betrügerischen Müller zum Thema haben. Der Volksmund prangerte einzig die Müllerin zu Altishofen an, die nach ihrem Tod nach alter Gewohnheit des Nachts eine Handvoll Mehl aus den Säcken entwenden mußte. Bauern, die Grenzsteine verrückten, waren demgegenüber ein weit gängigeres Thema.⁸¹ Gleichwohl trifft man in den Quellen — selten zwar — auf plötzliches, aus unerfindlichen Gründen aufbrechendes Mißtrauen gegenüber dem gesamten Müllerstand. Bezeichnend ist ein Vorfall während der goldenen zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts, jener Zeit großer Getreidespekulationen in bäuerlichen wie in Müllerkreisen. Als die Wydenmühle vor den Toren der Stadt Willisau 1623 nach Jahren der Vernachlässigung schließlich vom Willisauer Schultheißen Jakob Zehenter gekauft wurde, versuchten die Gebrüder Müller von Großdietwil, die Mühle per Zugrecht⁸² an sich zu bringen. Der Rat von Willisau setzte sich in einem Schreiben an die Luzerner Obrigkeit für Zehenter ein und wies darauf hin, daß man sich über Zehenter, der den Betrieb selbst beaufsichtigen wolle, vortrefflichen Einblick in die Machenschaften der Müller insgesamt verschaffen könne. Willisau unterschob den Gebrüdern Müller sogar, sie wollten vielleicht auf Anraten anderer Müller die Einsitznahme eines Nicht-Müllers nur deshalb verhindern, damit es nicht gelinge, die Betrügereien der Müller aufzudecken. In den konkreten Beschuldigungen blieb Willisau allerdings vage: die Lehenmüller zu Wyden hätten den Kanal zu ihrer Mühle vernachlässigt und den Bauern das Wasser für die Wieslandbewässerung abgezweigt — ein auch anderswo immer wieder häufiger und somit wenig spezifischer Streitpunkt.⁸³

⁸⁰ Akten A1 F1, Landvogteirechnungen Entlebuch, Büron-Triengen, Rothenburg, Willisau (Bußen sub dato).

⁸¹ Vgl. etwa K. Müller, Luzerner Sagen, Index «Grenzversetzen»; H. Fehr, Recht in den Sagen, Kap. Die Grenzverrückter, S. 46.

⁸² Zug- oder Näherrecht = Kauf-Vorrecht, in diesem Fall für ausgebildete Müller vor dem Nicht-Müller Zehenter.

⁸³ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

Daß ein so tiefes Mißtrauen überhaupt entstehen konnte, mag zum Teil mit konkreten Delikten eines einzelnen Müllers zusammenhängen. Weit mehr aber scheinen Reichtum und Unabhängigkeit der Müller, welche die enge Welt des Handwerkers sprengten und selbst den Durchschnittsbauern in den Schatten stellten, Neid und Verdächtigungen geweckt zu haben, ob denn auch alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Wieviel mehr galt das den weit besser situierten Landmüllern, wenn die Luzerner Pfister schon die städtischen Lehenmüller voller Mißgunst verfolgten und ihnen 1571 vorwarfen, sich an den Bäckern zu bereichern, so daß arme Müllerknechte bereits nach Jahresfrist in Samt und Seide stolzieren könnten.⁸⁴

In der Lied- und Schwankliteratur drängt sich das *Motiv des Eros*, wonach Mühle, Müller und Müllerin im Zeichen von Versuchung, Verführung und Ehebruch stünden, stark in den Vordergrund.⁸⁵ Enthalten die luzernischen Bußenrödel seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Spuren, die in die gleiche Richtung weisen?

In einer Zeit und in einer Gesellschaft, welche Ehebruch, vorehelichen Beischlaf und überhaupt jegliche «Unzucht», deren man durch das vorzüglich eingespielte Denunzieren inne werden konnte, verfolgen und bestrafen ließ, war es völlig undenkbar, daß sich Mühlen als eine Art heimliche Bordelle hätten halten können, von öffentlichen ganz zu schweigen. In den luzernischen Quellen erscheinen kaum Querverbindungen zwischen dem Bereich der Mühle und der Welt erotischer Freuden. Höchstens ließen sich die oben zitierten Luzerner Pfister dazu hinreißen, den städtischen Müllern Gewinne anzudichten, die ihnen erlaubten, «Tag und Nacht im Frauenhaus» zu schwelgen.⁸⁶ In der einheimischen Sagenwelt tritt nur ein einziges Mal eine Müllerstochter auf, die sich durch hübsche Lieder von einem aussätzigen Wüstling anlocken läßt. Schwingt in dieser Erzählung noch ein Anklang an Verführung und Willfährigkeit mit, so rettet in einer zweiten die Müllerstochter ihren Vater gerade durch hohe Sittlichkeit vor der ewigen Verdammnis.⁸⁷ Die Bußenrödel der Landvögte bezeugen selbstverständlich auch ehebrecherische Müller, doch scheint ihnen die übrige Männerwelt vor allem beim nächtlichen Einsteigen in die Kammern von fremden Frauen den Rang abgelaufen zu haben. Anerkannt reiche Müller und auch Großbauern wurden übrigens für ihre Missetaten stets saftig gebüßt, weil man sich in solchen Fällen nach dem Vermögen des Fehlbaren richtete. Unter den ehebrecherischen Müllern der Luzerner Landschaft seien der Nachwelt wenigstens zwei notorische Liebhaber genannt, nämlich Hans Pürli (um 1600), Müller in Nottwil, und der auch in anderen Belangen

⁸⁴ Eingabe des Pfisters Hans Heinrich Kloos betreffend die Aufhebung der Brotschal, 1571. Akten A1 F7, Pfister (Sch 880).

⁸⁵ W. Danckert, *Unehrliche Leute*, S. 128 ff.

⁸⁶ Siehe Anm. 84.

⁸⁷ K. Müller, *Luzerner Sagen*, S. 108 und 118.

vitale Kaspar Lütolf (verstorben 1666), Müller in Buchs und Mehlsecken.⁸⁸ Hie und da wurde einem Müllerknecht die junge Tochter des Meisters zum Verhängnis.⁸⁹ Ohnehin dürfte die Wanderzeit für manchen Müllerknecht Probleme gebracht haben, die der eine oder andere auch auf verbotenen Wegen zu lösen suchte.⁹⁰ Gelegentlich gewinnt man den Eindruck, die gut situierten Bauern- und Müllerssöhne hätten sich einen Seitensprung eher leisten können als ihre Kameraden im Dorf. Sie zahlten zwar durchwegs höhere Bußen, vermochten sich aber dank ihrer finanziellen Möglichkeiten leichter von einer Heiratsverpflichtung zu lösen: Anstatt bei Schwangerschaft eine Mußehe zu schließen, wurden ledige Mütter eben mit Geld abgefunden.⁹¹

In der Literatur sind Müllerinnen stets schön, temperamentvoll und vergnügungssüchtig. Die Gattinnen der Lütolf, auf deren Beispiel wir uns hier beschränken, sind leider nicht im Bild überliefert. Sie mögen zwar schön und leidenschaftlich gewesen sein und auch an irdischen Vergnügen Gefallen gefunden haben, Ehebrecherinnen aber waren sie nicht. Die Quellen deuten eher auf recht geschäftstüchtige Frauen, die sich übrigens auch mündlich durchaus zu wehren verstanden⁹² und ansonsten in Mühle, Haushalt und Kindererziehung ein so großes Arbeitsfeld vorfanden, daß ihnen für andere Gedanken wohl kaum die Zeit blieb. Insgesamt ist also in den Bußenrödeln von etwa 1570 bis 1798 in erotischer Hinsicht weder ein Sonderstatus für die Mühle noch ein Sonderverhalten für das Mühlenpersonal auszumachen.

Ebenso fehlen Hinweise auf einen *besonderen Rechtsstatus der Mühle*, der etwa eine Freieung des Mühlenbezirks über den allgemein üblichen Hausfrieden hinaus enthalten hätte. Irgendeine «alte Sakralität der Mühlen» ist nicht festzustellen.⁹³ Allerdings fließen die spätmittelalterlichen Rechtsquellen über luzernische Mühlen nur spärlich.

⁸⁸ Zu Pürli: Akten A1 F1, Landvogteirechnungen Michelsamt 1589, 1598—1600 (Sch 546); zu Lütolf: Akten A1 F1, Landvogteirechnungen 1642 (Buchs), 1659 (Mehlsecken). 1670 konnte Jost Lütolf von Mehlsecken, möglicherweise ein unehelicher Sohn des Müllers, seine ledige Geburt legitimieren (RP 77, 69).

⁸⁹ 1636/37 wurde Maria Ineichen, wahrscheinlich eine Tochter des Gorgenmüllers, zu 100 Gulden Buße verurteilt, weil sie sich mit einem Müllerknecht eingelassen hatte, jedoch das Eheversprechen nicht halten wollte; 1667/68 entführte der Müllerknecht zu Rothenburg die Tochter des Meisters (Akten A1 F1, Landvogteirechnungen Rothenburg).

⁹⁰ Hans Arnet, Müllerknecht im Amt Rothenburg, schlief mit einer Witwe, bestritt das jedoch und wurde «durch Korrens» (Gegenüberstellung) überführt (Akten A1 F1, Landvogteirechnung Rothenburg 1636/37).

⁹¹ Jakob Lütolf von Mehlsecken wurde 1669 zweimal Vater von illegitimen Töchtern (Kirchenbücher Reiden, FA 29/184). Im selben Jahr büßte man ihn mit 20 Gulden, weil er einem Mädchen die Ehe versprochen, mit ihr geschlafen, hernach aber «mit ir abgemacht» hatte (Akten A1 F1, Landvogteirechnung Willisau).

⁹² Vor 1670 wurde Barbara Häfliger, Ehefrau des Müllers Martin Lütolf in Büron, ihres bösen Mundwerks wegen zu 35 Gulden Buße verurteilt (Akten A1 F1, Landvogteirechnung Büron-Triengen).

⁹³ W. Danckert, Unehrlische Leute, S. 135.

Hingegen gibt es luzernische Sagen, welche Mühlstein und Mühlrad mit der Strafvollstreckung in Zusammenhang bringen: In der Sage von der Schrattejungfrau sitzt die Verwunschene alljährlich einmal vor ihrer Höhle. Über ihr schwebt an einem Spinnfaden ein Mühlstein, und ein Geist wartet mit langer Schere, um den Faden zu zerschneiden; denn Burschen, welche die Jungfrau erlösen möchten, müssen ihre erste Prüfung unter dem drohenden Mühlstein bestehen, und wenn sie fehlen, werden sie vom Stein erdrückt. Die Biberen, Mühlenbach in Hasle, beherbergt nicht nur das Biberlitier, das bei Wetterumschlag knurrt, sondern ist auch Tatort eines Doppelmordes. Eine Frau ertränkt ihr Neugeborenes und wirft sich schließlich aus Reue und Verzweiflung selbst in den Bach. Er trägt sie wie zuvor das Kind bis hinunter an die Emme, wo die Mühle steht. Das Mühlrad zermalmt die Mörderin.⁹⁴ Mit *Magie, Zauberei und Hexenmeisterei*, wie sie Danckert den Müllern schlechthin zuschreibt, haben diese beiden Geschichten kaum etwas zu tun. Schon eher jener arme Müller, dem der verkleidete Teufel die Tilgung der Schulden verspricht und der durch eine List der frommen Müllerstochter gerettet wird.⁹⁵ Doch kennzeichnen solche und ähnliche Erzählungen, die in gleicher Weise auch Bauern betrafen, keinerlei besondere Verbundenheit der Müller mit dem Bösen.

«Unehrllichkeit» im Sinne der Danckertschen Definition ist also beim luzernischen Müller zumindest in der quellenreichen Zeit seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nirgends anzutreffen. Im Gegenteil: Besonders die Müller der luzernischen Getreideregion erscheinen als typische Vertreter der ländlichen Oberschicht.

Zum Konjunkturverlauf in der luzernischen Müllerei

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ist nur knapp die Hälfte der später bekannten Mühlen urkundlich belegt. Da jedoch die schriftliche Tradition in gewissen Gebieten des Kantons, vor allem im Entlebuch, allgemein als schlecht bezeichnet werden muß, dürfte auch ein Großteil der nicht erwähnten Mühlen mit Wahrscheinlichkeit damals schon bestanden haben.

Diese frühen Hinweise — oft bloße Lagebezeichnungen — wie auch die späteren, die vermehrt direkten Einblick in den Gang der Entwicklung gewähren, sollen abschließend dazu dienen, eine Art Konjunkturverlauf der luzernischen Müllerei zu zeichnen.

Im Ancien Régime kam der Müllerei volkswirtschaftlich insofern umfassende Bedeutung zu, als sie ebenso sehr in der Landwirtschaft wie auch im Hand-

⁹⁴ K. Müller, Luzerner Sagen, S. 41 und 161/62.

⁹⁵ Ebenda S. 118.

werk und Handel verwurzelt war. Entsprechend wurde sie von den verschiedensten Wechselfällen mitbetroffen, wobei vor allem ein Faktor für die konjunkturelle Entwicklung eine entscheidende Rolle spielte — die Bevölkerungsbewegung. In dieser Hinsicht ist die wechselnde Streuung von Müllereibetrieben ein Indikator für Bevölkerungszu- oder -abnahme, desgleichen für die Ausdehnung oder den Verfall der Agrarwirtschaft, zumal in einer Zeit, in der Getreide die Ernährungsgrundlage bildete.

Aus den frühen Mühlennachweisen erhellt, daß das Netz dieser Dienstleistungsbetriebe vor 1350 überaus dicht gewesen sein muß, und zwar nicht nur in den traditionellen Getreidebaugebieten mit guter Ackerlage, sondern auch in weniger leicht zugänglichen Gebieten wie im Willisauer Bergland, im Tal der mäandernden Kleinen Emme zwischen Wolhusen und Luzern und auf dem regenreichen Hügelzug zwischen Reußtal und Küßnachersee. Einzelne Regionen fallen durch eine geradezu erstaunliche Mühlendichte auf. So arbeiteten beispielsweise um Beromünster neun und um Willisau sieben Mühlen in einem Einzugsgebiet von höchstens 35 beziehungsweise 20 bis 25 Quadratkilometer, und am oberen Ende des Sempachersees drängten sich vier Mühlen in einem Umkreis von gefäher $6\frac{1}{2}$ Quadratkilometer, die eine Fläche von vermutlich nicht mehr als 26 Quadratkilometer bedienten. Diese Dichte, die sich zwangsläufig negativ auf die Entwicklung der einzelnen Betriebe auswirkte, war eine Folge der schlechten Verkehrserschließung von Höfen und Weilern, die sich mit eigenen Mühlen versorgen mußten. Daß bei solchen Kleinmühlen das Hauptgewicht auf dem Landwirtschaftsbetrieb lag, zeigt sich schon in der Reihenfolge der Bezeichnung «bonum cum molendino».

Nach dem Schwarzen Tod von 1348/50 muß es in gewissen Gebieten zu einer starken bäuerlichen Abwanderung gekommen sein, mit dem Ergebnis, daß sich die Anbauflächen allmählich spürbar verkleinerten und die Mühlen deshalb nicht mehr genügend Arbeit fanden. In der Spanne zwischen Mitte des 14. bis Ende des 15. Jahrhunderts wurde ein Viertel aller luzernischen Mühlen verlassen und dem Zerfall preisgegeben. Sie verschwinden aus den Urbaren oder werden nur noch als «hofstatt» aufgeführt.

In erster Linie waren Betriebe in Gebieten mit hoher Mühlendichte gefährdet. So stellten von den neun Mühlen um Beromünster mindestens vier ihre Arbeit ein — Erlosen, Witwil, Trittelmühle und Mullwil. Ebenso verschwanden zwei der vier Neuenkircher Mühlen — Lippenrüti und Rümlikon. Am östlichen Fuß des Napfgebietes gaben vermutlich noch im 14. Jahrhundert vier Betriebe auf, nämlich Bauwil, Daiwil, Tuetensee und Wolhusen. Das äußere Willisauer Bergland büßte drei von sieben Mühlen ein — Badachthal, Richenthal und Obere Mühle Pfaffnau —, und auf dem Höhenzug zwischen Reußtal und Küßnachersee zerfielen mindestens fünf Mühlen — Walkermühle (Luzern), Adligenswil, Meggen, Rathausen und Honau. Die aufgegebenen Betriebe verteilten sich fast ganz auf die Gebiete mit Einzelhofwirtschaft und Feldgrasbau, während die Region des Dreizelgenbaus und der Dorfsiedlung dank wesentlich starrerere Strukturen größere wirtschaftliche Stabilität bewies.

Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts verschwanden zwar weitere Mühlen wie etwa Torenborg und Sempachs Mülitalmühle. Zugleich begann sich aber ein Wechsel in der Mühlenkonjunktur anzukündigen. Angeregt durch die wachsende Bevölkerung gelangten erste Gesuche um Errichtung neuer Mühlen an den Rat. Die Rohrmühle in Schüpfheim eröffnete 1483 die lange Reihe neuerteilter obrigkeitlicher Ehaften. Von den 25 bekannten Mühlenneubauten zwischen 1483 und 1611 kam die Hälfte auf ehemalige Mühlenhofstätten zu stehen. Die angeregteste Bautätigkeit verzeichnete eindeutig die Zone der Feldgraswirtschaft mit dem Wiederaufbau der Mühlen Hilferdingen, Wolhusen, Ruswil (2), Torenborg, Rain, Ballwil, Rathausen, Adligenswil, Meggen und Ligschwil sowie dem Neubau der Mühlen Blochwil, Fontannen, Willstatt, Dierikon und Gorgenmühle. Allein zwei Drittel aller vom Rat verliehenen Ehaften betrafen dieses Gebiet, in dem in der Krise besonders viele Mühlen zerfallen waren.

Als neue Ausbaugebiete kamen der Menzberg, der Nordabhang der Bramegg und das Flühlital hinzu. Der Menzberg, noch um 1574 als «wilde» und «gepirg» bezeichnet, war wie das abgelegene Flühli vom Tal aus als Sömmerungsgebiet bewirtschaftet worden; erst in der zweiten Hälfte des 16. beziehungsweise 17. Jahrhunderts entstanden hier bäuerliche Ganzjahresbetriebe, die sich für ihre Selbstversorgung auch auf die Getreideproduktion verlegten. Der Weg in die Tal- oder «Bodenmühle» war jedoch beschwerlich und bei Schnee mit Lasten überhaupt nicht begehbar. 1593 bewilligten die Räte den Bauern auf dem Menzberg eine eigene Mühle, desgleichen 1650 dem Hof Rothenfluh ob Schachen und 1693 endlich den Leuten von Flühli.

Stand das 16. Jahrhundert noch im Zeichen der Wiedergewinnung alter Positionen, so änderte sich das mit dem zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts. Es ist nicht zu übersehen, wie die gewaltige Steigerung des Getreideanbaus in der Hausse während des Dreißigjährigen Krieges trotz starkem Export die Mühlenkonjunktur über Gebühr anheizte und damit Neubauten, Erweiterungen und steigende Preise verursachte. Gleichwohl konnten sich die Mühlen nach dem Zusammenbruch der Konjunktur 1648/50 dank ihrer breiten wirtschaftlichen Abstützung praktisch unbeschadet halten. Mühlenkarte und Inventar von 1695 zeigen den Höhepunkt der Luzerner Müllerei und einen Zustand der Sättigung, wie er durchs ganze 18. Jahrhundert praktisch unverändert anhielt. Das traditionelle Ackerbauggebiet im nördlichen und mittleren Kantonsteil zeichnet sich durch eine auffallend große Mühlendichte aus, die noch betont wird durch die blühenden Talmühlen an den Verkehrssträngen nach dem Norden, im Suhren-, Wigger- und Wynatal, an den West—Ost-Verbindungen im Graben von Reuß und Kleiner Emme und in der Senke von Sursee—Huttwil. Die Einkommensstruktur und damit die Finanzkraft dieser Talmühlen wurden durch den Getreidehandel, der seit dem 17. Jahrhundert ohnehin zunehmend von den Mühlen ausging, nachhaltig mitgeprägt. Eben diese Dimension des Handels fehlte den Mühlen des Entlebuch und der Vierwaldstätterseeregion weitgehend. Die entsprechend bescheidene Finanzkraft weist diesen Mühlen denn

auch im Verhältnis zur großen Zahl der Betriebe eine bloß geringe Bedeutung innerhalb der Gesamtwirtschaft des Landes zu. Insoweit zeigt die Übersicht über Verteilung und Finanz- beziehungsweise Steuerkraft der Mühlen auch die starke Abhängigkeit der Müllerei vom lokalen Anbau und wird so zum Indiz für die verbreitete Selbstversorgung, die in ihren großen Zügen auch vom regen Getreidehandel nicht allzu sehr verändert wurde. Eine Ausnahme scheint das Bevölkerungszentrum Hochdorf zu machen, das trotz ausgedehnten Getreidebaus nur gerade eine Kleinmühle aufwies. Starke grundherrliche Mühlen rings um Hochdorf vermochten über Jahrhunderte die Entwicklung dieser Mühle zu bremsen.

Zum Abschluß sei die Frage aufgeworfen, ob und wie weit die luzernische Obrigkeit den Konjunkturverlauf in der Müllerei mit einer eigentlichen Mühlenpolitik zu beeinflussen suchte.

Obschon Luzern nach 1415 über ein Territorium gebot, das der ungefähren Ausdehnung des Staates im 17./18. Jahrhundert entsprach, ist von einer allesumfassenden Regierungstätigkeit im Sinne dieses späteren Staates noch nicht zu reden. Zwar nahm die Stadt jene Rechte und Pflichten wahr, die sie erworben hatte: Gericht, Verwaltung und Heerbann in ihren Hochgerichtsbezirken und — auf tieferer Stufe — Gericht und Verwaltung in ihren Grundherrschaften. Dazu gehörte auch eine Absprache mit dem Stift Beromünster, das ebenfalls Hoch- und Niedergerichte besaß. Der Luzerner Rat zögerte aber, in die Rechte anderer Grund- und Gerichtsherren einzugreifen und Verfügungen zu erlassen, die beispielsweise den Gewerbebann oder die Gewerbeaufsicht einer fremden Grundherrschaft betrafen. Erst nach und nach übernahm er im Zeichen der sich ausbildenden Landesherrschaft Funktionen aus anderen Herrschaftsbereichen oder auch neue Aufgaben, die sich aus den gewandelten Verhältnissen aufdrängten. So machte die Stadt Luzern 1463 den Versuch, ihre eigenen Maße und Gewichte auf dem ganzen Staatsgebiet einzuführen. Der Versuch mißlang zwar bei den Getreidehohlmaßen vollkommen, hatte aber immerhin die generelle Aufsicht über Maße und Gewichte durch einen Ratsbeamten zur Folge. Als der Rat auf Druck der städtischen Handwerker in den 1460/70er Jahren das Handwerk auf dem Land nicht nur einer strengen Aufsicht, sondern vielfältigen Beschränkungen unterwarf, wurde die Müllerei im entsprechenden Erlaß bezeichnenderweise nicht aufgeführt. Am Rande war allerdings auch sie betroffen, weil das ländliche Handwerk mit einem allgemeinen Handelsverbot belegt wurde.

Von einer eigentlichen Mühlenpolitik der Obrigkeit kann man erst seit dem 16. Jahrhundert sprechen, als die Krise der Müllerei vollständig abgeklungen war und in eine sichtbar anziehende Hochkonjunktur überging. Eine erste Regelung dürfte dem Mahllohn der Müller gegolten haben. Luzern tolerierte offenbar die verschiedenen Ansätze der einzelnen Grundherrschaften, setzte sich jedoch schon in den 1520er Jahren für eine erste Vereinheitlichung ein, zumindest in einem einzelnen Verwaltungsbezirk. In den 1540er Jahren verfügte der Rat erstmals einen Ausbildungszwang für Mühlenbesitzer, der im

ganzen Staatsgebiet gelten sollte — eine vergleichsweise frühe derartige Ordnung, die zudem ein Stück weit bahnbrechend war, indem sie versuchte, den ungesunden Auswirkungen der Mühlenkonjunktur schon in den Anfängen zu wehren. Allerdings kam ihr erst seit 1580/85 größere Bedeutung zu, als sich nämlich der Luzerner Rat im Zuge einer allgemeinen Verwaltungsreform zur wirksamen Kontrolle seiner Verfügungen aufraffte. Damit aber hatte sich die Obrigkeit ein Instrument geschaffen, mit dem sie in der Tat nachhaltigen Einfluß auf die Müllerei nehmen konnte: Sie förderte auf diese Weise den Mühlenbesitz der Berufsleute und trug so nicht unwesentlich zur Hebung des ganzen Standes bei. Im übrigen vermochte das städtische Handwerk und Gewerbe zu dieser Zeit noch so starken Druck auf den Rat auszuüben, daß letzterer gegen den Brot- und Getreidehandel der Landmüller vorging.

Während des Dreißigjährigen Krieges mußte die luzernische Obrigkeit in der Lebensmittelpolitik notgedrungen neue Wege einschlagen. Die Auswirkungen auf den inzwischen verbreiteten Getreidehandel der Müller blieben nicht aus. In der Zeit nach dem Bauernkrieg kamen Mühle und Müller noch mehr ins Gespräch. Nachdem sich die Obrigkeit verschiedentlich mit der Verbesserung der Getreideversorgung abgemüht hatte, entschloß sie sich endlich 1677, den Müllern die Belieferung der Märkte anzuvertrauen. Zur selben Zeit führte sie auch den Mühlenbann aus der Kompetenz der Grund- und Niedergerichtsherren definitiv in jene der Landeshoheit über. Beide Verfügungen unterstreichen einmal mehr die volkswirtschaftliche Bedeutung des Müllergewerbes.

Noch einmal, nämlich in der Zeit zwischen 1741 und 1772, wurde die Müllerei zum Verhandlungsthema der Räte. Es ging um die endgültige Vereinheitlichung des Mahllohnes, nachdem Basel 1740 mit der Einführung des gleitenden Geldlohnes Pionierarbeit geleistet hatte. Allerdings kam die luzernische Regelung erst 1772 auf Druck der Müller zustande. Sie schloß die letzte noch bestehende Lücke in der staatlichen Beaufsichtigung. Am wichtigsten unter allen obrigkeitlichen Maßnahmen waren im übrigen der Ausbildungszwang für die Mühlenbesitzer und die Legalisierung ihres Getreidehandels; beides korrigierte tatsächlich den jeweils herrschenden Entwicklungstrend in der Müllerei, beides war aber auch mit der stillen Zustimmung der Müller zustandekommen.

Im allgemeinen kann man die Luzerner Obrigkeit als ausgesprochen unternehmerfreundlich bezeichnen: Sie unterstützte die Initiativen ihrer Untertanen mit deutlichem Wohlgefallen, wie sie übrigens auch eine gesunde Konkurrenz durchaus befürwortete. Die auf den Dreißigjährigen Krieg folgende Depression muß aber das Arbeitsklima in der Bevölkerung sichtlich vergiftet haben. Futterneid wurde auch unter den Müllern zur Tugend. Sie machten sich allmählich das zünftig-gewerkschaftliche Denken des Handwerkerstandes zu eigen, das zwar jedem das tägliche Brot sichern, aber keinem mehr als dem andern zugestehen wollte, auch nicht bei besonderer Leistung. Im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts wurde das immer mehr zu einer Fessel für unternehmerische Initiativen. Man begann sich gegenseitig mit Argwohn zu be-

obachten und erhob augenblicklich Einsprache, wenn der Nachbar an seiner Mühle eine Veränderung vorzunehmen beabsichtigte, die auch nur andeutungsweise eine Betriebsvergrößerung mit sich brachte. Zu oft waren solche Einsprachen, ein an sich wichtiges demokratisches Recht, jetzt von Mißgunst und nicht von Notwendigkeit diktiert. Nicht selten mußte der Rat bereits erteilte Konzessionen zurücknehmen, weil sich jeder Ehaftenbesitzer auf die Pflicht der Obrigkeit berief, seinem Gewerbebetrieb den altüberlieferten Lebensraum unangetastet zu erhalten, selbst wenn das Bevölkerungswachstum veränderte Verhältnisse geschaffen hatte. So blieb auch dem Müllergewerbe — allerdings in wesentlich schwächerer Form als beim städtischen Handwerk — die unternehmerische Stagnation des 18. Jahrhunderts nicht erspart.

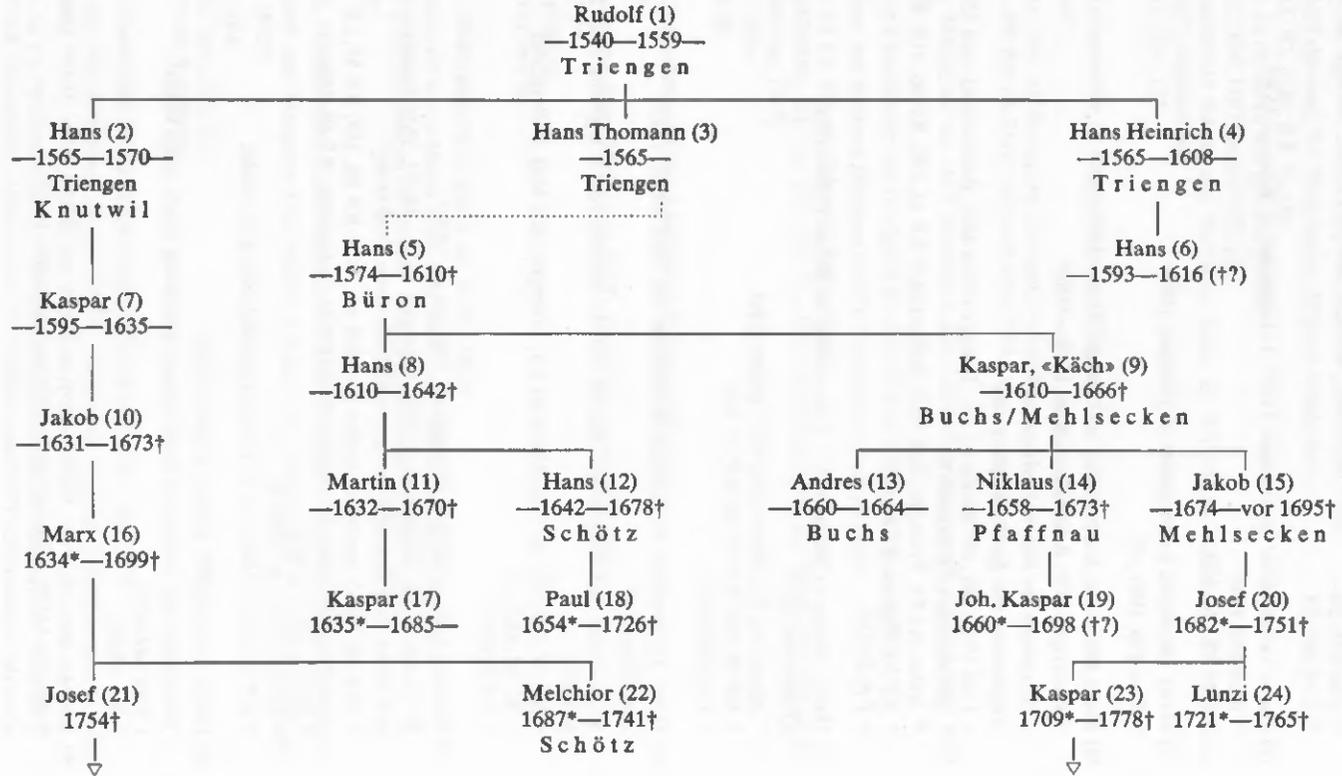
Diese Stagnation war also nicht allein die Folge staatlicher Maßnahmen, sondern ebenso durch die Müller selbst verursacht, die sich gegenseitig die Grenzen ihrer Expansion absteckten. Sie spiegelt im übrigen auch einen leichten Rückgang oder zumindest einen gewissen Stillstand in der Getreideproduktion. Erst deren Steigerung im 19. Jahrhundert sollte wieder neue Mühlen hervorbringen und den weiteren Ausbau bereits bestehender Betriebe bewirken.

RESEARCH ON THE EFFECTS OF...

Anhang

The table is extremely faint and illegible. It appears to have several columns and rows, possibly representing a list of items or data points. The text within the table is too light to be transcribed accurately.

*Stammtafel
der
Müller Lütolf von Triengen*



- (1) RUDOLF, Lehenmüller in Triengen, 1540¹, 1559²
¹ Cod 135, 34.
² Cod 245, 13.
- (2) HANS, Lehenmüller in Triengen 1565¹, Lehenmüller in Knutwil 1570²
¹ Cod 130, 109v.
² Cod KU 85, 122.
- (3) HANS THOMANN, Lehenmüller in Triengen 1665¹
¹ Cod 130, 109v; 69.
- (4) HANS HEINRICH, Lehenmüller in Triengen 1565—1608 (?)¹
 Untervogt 1579², Amtsfährnich ca. 1588—1608³
 Lehenmann der Suhrenfischenz⁴
 Verheiratet mit Apolonia Marpach⁵
¹ Cod 130, 109v; 69; Akten A1 F1, Triengen (Sch 462), Bußenrödel; cod 230, 13.
² RP 36, 383; Urk 351/6397.
³ Akten A1 F1, Triengen (Sch 462); Bußenrödel; RP 44, 176; RP 46, 410; RP 50, 430.
⁴ RP 50, 430v; cod 130, 109.
⁵ FA 29/243.
- (5) HANS, Müller in Büron 1574¹, Lehenmüller in Büron 1583—1610²
 Gestorben 1610³
¹ Akten A1 F1, Büron (Sch 462), Bußenrödel.
² RP 38, 424; RP 48, 66; RP 51, 64v.
³ Urk 347/6357.
- (6) HANS, Lehenmüller in Triengen mindestens seit 1603 bis ca. 1612¹
 Amtsfährnich²
 Verheiratet mit Magdalena Buchli (1594), mindestens 4 legitime und 2 illegitime Kinder³
¹ RP 48, 232; RP 48, 238; Akten A1 F1, Triengen (Sch 462), Bußenrödel.
² RP 54, 422v.
³ FA 29/243.
- (7) KASPAR, Lehenmüller in Knutwil ca. 1595 bis ca. 1635¹
 Kirchmeier seit mindestens 1627², Ammann 1628—1635³, 1635 landesverwiesen wegen Mord- und Branddrohungen anlässlich eines Konkurses⁴
¹ Urk 264/4565: unter *verwachse lütt*; RP 44, 297v; RP 46, 253; RP 51, 13; Kampf um das Zwingmühlenrecht 1622—1624 (RP 58, 241v; 380v; RP 59, 163).
² RP 61, 16; u. a. a. O.
³ RP 61, 263; s. a. Anm. 4.
⁴ RP 64, 325v; Akten A1 F6, Kriminaljustiz (Sch 856), undat.
- (8) HANS, Lehenmüller in Büron 1610—1642¹
 Verheiratet mit Katharina Kulmerauer, gestorben 1642: «satis vixit»²
¹ Urk 347/6357.
² FA 29/29.
- (9) KASPAR, gen. «KÄCH», Müllerknecht in Büron und Buchs 1630—1635¹, Lehenmüller in Buchs bis 1650², Lehenmüller in Mehlsecken 1650—1666³
 Kauf der Lehenmühle Pfaffnau (1665)⁴

Verheiratet mit Katharina Hartmann (1630), Eva Kutter (1632), Barbara Scherer (1635), viele legitime, einige illegitime Kinder¹, gestorben 1666²

¹ FA 29/29 (Büron); FA 29/6 (Buchs, Pfarrei Altishofen).

² Cod KU 87, 331v; RP 70, 48v.

³ RP 70, 12 (Preis 14 500 gl); FA 29/184.

⁴ Cod KU 104, 110 (Preis 10 000 gl).

⁵ Kirchenbücher Büron und Buchs (s. Anm. 1); FA 29/184; Akten A1 F1, Willisau (Sch 637), Bußenrödel.

⁶ Cod KU 104, 112.

(10) JAKOB, Lehenmüller in Knutwil bis ca. 1673¹

Ammann²

¹ Inv. Nr. 109: Ablösung des Zwingmühlenrechts.

² RP 71, 89; RP 73, 211v; 223; cod 1381, 117.

(11) MARTIN, Müller seit ca. 1637 vielleicht wegen Krankheit des Vaters¹, Lehenmüller 1642 bis 1670²

Weibel und Statthalter der Obrigkeit im Amt Büron-Triengen seit ca. 1655³

Verheiratet mit Barbara Häfliger (1632), 7 Kinder, gestorben 1670⁴

¹ Akten A1 F1, Büron (Sch 462), Bußenrödel.

² Urk 347/6364; RP 75, 258; RP 71, 175v (Zinsreduktion als Dank für Treue im Bauernkrieg, 1653).

³ RP 75, 203v.

⁴ FA 29/29.

(12) HANS, Lehenmüller auf der Aamühle in Schötz 1648—1678¹

Sechser²

Verheiratet mit Anna Meier (vor 1647), 12 Kinder, gestorben 1678³

¹ RP 69, 197.

² Urk 349/6376.

³ FA 29/61 und 62.

(13) ANDRES, Müllerpächter in Buchs ca. 1650—1664¹

Verheiratet mit Anna Maria Haas (vor 1660), seit 1664 nicht mehr erwähnt²

¹ In den Kirchenbüchern als Meister Andres bezeichnet wie sein Vater.

² FA 29/6.

(14) NIKLAUS, Müllerknecht in Mehlsecken bis 1665¹, Lehenmüller in Pfaffnau 1665—1673²

Verheiratet mit Margaret Gut (1658), 4 Kinder in Mehlsecken, 5 in Pfaffnau, gestorben 1673³

¹ FA 29/184.

² Cod KU 104, 110; 62.

³ FA 29/184; FA 29/176.

(15) JAKOB, Lehenmüller in Mehlsecken vermutlich seit 1666 bis vor 1695¹

Verheiratet mit Katharina Huber (1674), 8 legitime Kinder, 2 illegitime, vor 1695 gestorben²

¹ Akten A1 F1, Willisau (Sch 637), Bußenrödel; Steuerlisten Mehlsecken (Sch 867).

² FA 29/184; Steuerlisten Mehlsecken (Sch 867).

- (16) MARX, Lehenmüller in Knutwil ca. 1674—1699¹
Geboren 1634 in Sursee, gestorben 1699 in Knutwil²
¹ Akten A1 F1, Knutwil (Sch 511), Bußenrödel; RP 77, 324; 410v; RP 80, 569.
² FA 29/235; Steuerlisten Knutwil (Sch 867).
- (17) KASPAR, Lehenmüller in Büron 1670—1679, entsetzt 1679, Müllerknecht in Büron 1679 bis 1685¹
¹ Urk 349/6376; RP 78, 133; 145v; Akten A1 F1, Büron (Sch 460): Abrechnung über Schuld und Guthaben, 1679; neuer Vertrag 1679—1685.
- (18) PAUL, Lehenmüller auf der Aamühle in Schötz 1678—1726¹
Sechser²
Geboren 1654, verheiratet mit Maria Bättig (1681) und Anna Steiner (1706), 11 Kinder, gestorben 1726³
¹ Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904); Steuerliste Schötz (Sch 867).
² RP 96, 222.
³ FA 29/62.
- (19) HANS KASPAR, Müller für die Erbgemeinschaft bis ca. 1692, Lehenmüller in Pfaffnau ca. 1692 bis ca. 1698¹
Geboren 1660, verheiratet mit Elisabeth Elmiger (1687), 6 Kinder, Todesdatum nicht belegt²
¹ Akten A1 F7, Müller (Sch 878): Prozesse ums Erbe und um das Zwingmühlrecht; RP 83, 34; 816; RP 84, 66.
² FA 29/176.
- (20) JOSEF, Lehenmüller in Mehsecken bis 1751¹
Geboren 1682, verheiratet mit Maria Marfurt (1707), 8 Kinder, gestorben 1751²
¹ Urk 269/4759.
² FA 29/184.
- (21) JOSEF, Lehenmüller in Knutwil bis 1754¹
Verheiratet mit Maria Furrer aus Kaltbach (1734), gestorben 1754²
¹ Urk 264/4565.
² FA 29/113.
- 22) MELCHIOR, Müllerknecht u.a. in Mehsecken 1713¹, Lehenmüller auf der Aamühle in Schötz 1726—1741²
Verheiratet mit Maria Marfurt (vor 1713), gestorben in Schötz 1741³
¹ FA 29/184.
² RP 96, 222.
³ FA 29/184; FA 29/62.
- (23) KASPAR, Lehenmüller in Mehsecken bis 1778¹
Geboren 1709, verheiratet mit Anna Schmid (1739), gestorben 1778²
¹ Urk 269/4759.
² FA 29/184.
- (24) LUNZI, (Lehen?)Müller in Mehsecken bis 1765¹
Geboren 1721, verheiratet mit Maria Katharina Riner von Dagmersellen (1761), gestorben 1765²
¹ Urk 269/4759.
² FA 29/184.

Inventar der Mühlen um 1695

<i>Übersicht:</i>	Inventar-Nummer
Vogtei Entlebuch	1— 15
Vogtei Willisau	16— 46
Vogtei Ruswil	47— 60
Vogtei Rothenburg	61— 85
Vogtei Michelsamt	86—106
Vogtei Büron-Triengen	107—108
Vogtei Knutwil	109
Vogtei Malters-Littau	110—115
Vogtei Kriens-Horw	116—118
Vogtei Habsburg	119—126
Vogtei Weggis	127—130
Vogtei Ebikon	131
Vogtei Merenschwand	132—134
Städte Sempach, Sursee	135—140
Stadt Luzern	141—144
Amt Hitzkirch (Freie Ämter)	145—149

Die Nummern des Inventars stimmen mit jenen der Karte überein.

Zur Einführung:

Das Inventar der Mühlen verdankt seine Entstehung dem unerwartet reichen Quellenmaterial, das sich besonders bei der Abklärung der rechtsgeschichtlichen Fragen ansammelte, und das sich in Form eines Inventars wesentlich leichter präsentieren und zitieren ließ. Zugleich konnte man das unter verschiedensten Gesichtspunkten, namentlich auch in der Karte ausgewertete Material aus den Steuerlisten (1691—1701) zugänglich machen. Um den Wechsel im Personenkreis der Steuerzahler auf ein Minimum zu beschränken, wurde der approximative Zeitpunkt «um 1695» gewählt. Das Inventar umfaßt aber auch die Mühlen, die um 1695 nicht mehr oder noch nicht bestanden. Die einzelnen Mühlen finden sich unter den ihnen entsprechenden Städten und alten Vogteien aufgeführt und sind auch im Register erfaßt.

Der Entscheid, ein Mühlen-Inventar anzulegen, wurde auch im Hinblick auf die lokale Geschichtsforschung im Kanton gefaßt. Es ist aber zu berücksichtigen, daß der geschichtliche Abriss zur Beschreibung der einzelnen Mühle bewußt kurz gehalten ist. Während wir frühe Nennungen möglichst vollständig wiederzugeben suchten, mußte hingegen für die Zeit nach 1500 eine Auswahl getroffen werden. Rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Belange hatten Vorrang; so fanden etwa Fragen der Konzessionserteilung, des Wasserrechts, der Mühlenfahrten, der betrieblichen Veränderungen und der Betriebsgrößen, auch solche über Neubau und Aufgabe von Mühlen Aufnahme. Mühlen, die in den Steuerlisten erwähnt werden, sind für die Zeit um 1695 noch weiter erschlossen; für sie findet man Angaben zum Müller, zum Jahresertrag von Mühle und Liegenschaft und zur Größe dieser Liegenschaft. Einer eigenen Abklärung bedurfte hingegen die Rubrik «Besitzer». Abkürzungen, die im Inventar gebraucht werden, sind auf S. 000 aufgelöst. Zur Aufschlüsselung der im Ancien Régime gebräuchlichen Getreidemaße diene die nachfolgende kurze Zusammenstellung; im übrigen sei jedoch auf die Publikation «Maße und Gewichte» verwiesen.

Getreidemaße

Maßverhältnisse:	1 Malter = 4 Mütt	1 Viertel = 4 Vierling
	1 Mütt = 4 Viertel	= 10 Immi
	= 40 Immi	

Größenordnung der verschiedenen Getreide-Viertel in Liter:

Hofmäß	Stadtmäß	Willisau-Mäß	Sursee-Mäß	Münster-Mäß
26,51 l	34,64 l	26,78 l	22,38 l	22,51 bzw. 22,44 l
	Zuger-Mäß	Zürich-Mäß		
	22,97 l	20,70 bzw. 20,85 l		

Vogtei Entlebuch

1 IM UNTEREN LAUWIGUT Gde Marbach

Müller	Klaus Zihlmann ¹
Ertrag	200 gl
Landbesitz	<i>unteres Lauwigut</i> (Hof)
Besitzer	Müller ²

Zur Geschichte 1545 baut Hans *uff der Leüwi* eine neue Mühle auf die überlieferte Mühlenhofstatt.³

¹ Steuerliste Marbach 1695 (Sch 863).

² GK 57/94—95.

³ RP 17, 44v.

2 Z'WERISCHWAND Gde Marbach

Müller	Niklaus Zihlmann ¹
Ertrag	187 gl
Besitzer	vermutlich Müller

¹ Steuerliste Marbach 1695 (Sch 863): *Mühle Z'werischwand vor Klein Lochsiten*.

3 WITENMOOS auch WISSENMOOS Gde Marbach

Müller	Klaus Brun ¹
Ertrag	130 gl
Landbesitz	<i>Witenmoos</i> (Hof)
Besitzer	Müller ²

Zur Geschichte Die Ilfis überschwemmt die Mühle 1752; ihr Lauf wird darauf korrigiert.³

¹ Steuerliste Marbach 1695 (Sch 863).

² GK 57/203.

³ Akten A1 F1, Entlebuch (Sch 489).

4 WIGGENMÜHLE Gde Escholzmatt

Müller	Melcher Kammermann ¹
Ertrag	150 gl
Besitzer	Müller

Zur Geschichte 1574 darf die Mühle Wyssenbach (Gde Marbach) nach Wiggen versetzt werden unter der Bedingung, daß man am alten Ort keine Mühle mehr baue.² 1649 entstehen neben der Mühle eine Wollwalke und eine Reibmühle.³ 1658 versetzt man die Walke nach Schüpfheim.⁴ Die Iffis, die Mühle und Sägerei treibt, zerstört 1743 und 1752 das Wehr und überschwemmt den Betrieb.⁵

¹ Steuerliste Escholzmatt 1695 (Sch 863).

² RP 34, 25v.

³ RP 69, 334.

⁴ RP 72, 410v.

⁵ Akten A1 F1, Entlebuch (Sch 489).

5 FELDMOOS auch IM LEHN Gde Escholzmatt

Müller	Peter Greter ¹
Ertrag	220 gl
Landbesitz	<i>Im Lehn</i> (Hof)
Besitzer	Müller

¹ Steuerliste Escholzmatt 1691/99 (Sch 863).

6 IM FLÜHLI HINTER KLUSSTALDEN Gde Flüfli

Zur Geschichte 1692/93 bewirbt sich Josef Limacher von Schüpfheim um die Konzession für einen Mahlgang, den er in seiner Sägerei hinter Klusstalden einbauen will. Die Bevöckerung des Flühlis ist nicht mehr bereit, den langen Weg in die Schüpfheimer Mühlen auf sich zu nehmen. Trotz Opposition der Schüpfheimer Müller erteilt der Luzerner Rat die Konzession aus der Einsicht, daß der vermehrte Getreidebau eine eigene Mühle rechtfertige.¹ 1782 wird die Kleinmühle um einen zweiten Mahlgang erweitert.²

¹ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 82, 852; 862; RP 83, 68.

² RP 156, 342v.

7 KRATZERN Gde Schüpfheim

Müller	Klaus Koch und Jost Sidler ¹
Ertrag	200 gl
Besitzer	um 1695: Müller ²

Zur Geschichte 1484 ist die Mühle in der Erinnerung des Müllers Clewi Vetter über 100 Jahre alt.³ 1648 anerbietet sich ihr Besitzer, Junker Christoffel Pfyffer, das baufällige Gebäude instandstellen und mit zwei Mahlgängen versehen zu lassen.⁴

¹ Steuerliste Schüpfheim 1693 (Sch 863).

² GK 87.

³ RP 6, 165.

⁴ RP 69, 290v.

8 ROHRMÜHLE Gde Schüpfheim

Müller	Kirchmeier Hans Duß ¹
Ertrag	320 gl
Landbesitz	<i>der halbe Rohrhof</i>

Zur Geschichte 1483 baut Erni im Ror die Mühle wieder auf.² Die Ehafte ist 1484 laut urkundlicher Überlieferung 111 Jahre alt.³

¹ Steuerliste Schüpfheim 1693 (Sch 863).

² RP 5B, 379.

³ RP 6, 165.

9 HASLE Gde Hasle

Müller	Jost Schaller ¹
Ertrag	80 gl
Landbesitz	<i>etwas Land</i>
Besitzer	Müller ²

Zur Geschichte 1582 wird der Mühle das Brotbacken für Kunden verboten.³ Um 1644 wird unterhalb der Mühle ein dritter Mahlgang aufgestellt; es gehören auch Reib- und Stampfmühlen zum Betrieb.⁴

¹ Steuerliste Hasle 1695 (Sch 863).

² GK 37.

³ RP 38, 184.

⁴ GK 37.

10 IN DER ENTLEN Gde Entlebuch

Müller	Hans Husistein ¹
Ertrag	180 gl
Landbesitz	<i>etwas Land</i>
Besitzer	Müller ²

Zur Geschichte 1582 und 1616 wird der Mühle das Brotbacken für Kunden verboten, 1617 aber wieder erlaubt.³ 1665 gehört eine Stampfe zur Mühle.⁴

¹ Steuerliste Entlebuch 1695 (Sch 863).

² GK 21/91—93.

³ RP 38, 184; RP 54, 480v; RP 55, 299.

⁴ GK 21/91.

11 IM ÄBNIT Gde Entlebuch

Müller	Jakob und Hug Husistein ¹
Ertrag	120 gl
Landbesitz	?
Besitzer	Müller ²

Zur Geschichte 1639 umfaßt der Betrieb Sägerei, Mühle, Reibe und Stampfe und einen Kleinhof.³

¹ Steuerliste Entlebuch 1695 (Sch 863).

² GK 21/298—300.

³ GK 21/298.

12 ROMOOS Gde Romoos

Müller	Stephan Husistein ¹
Ertrag	60 gl
Besitzer	Gemeinde Romoos ? ²

Zur Geschichte 1570 verkauft der Kindsvogt des verstorbenen Müllers Uli Roos die Mühle ohne die Mühlenhofstatt, die der Gemeinde Romoos gehört, an Schultheiß Ulrich Heinserlin von Luzern um 115 gl.³ Müller Kaspar Roos versetzt um 1606 die bisher für Kunden schwer zugängliche Mühle und vergrößert sie um einen zweiten Mahlgang.⁴ Sie scheint im Lauf des 18. Jahrhunderts abgegangen zu sein, denn ein Gesuch um eine neue Konzession wird 1761 abgeschlagen.⁵

¹ Steuerliste Romoos 1695 (Sch 863).

² Siehe Anm. 4.

³ StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 69, 20.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 50, 75v.

⁵ RP 109, 76.

13 DOPPLESCHWAND Gde Doppleschwand

Zur Geschichte 1787 erhält Josef Caspar Zihlmann die Konzession zum Mühlenbau.¹ Als er aber die zwei ersteigerten Mahlgänge an verschiedenen Orten aufstellen will, wird ihm dies ausdrücklich verboten.²

¹ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 158, 197.

² RP 161, 112v; 116v.

14 ZU ROTHENFLUH auch LOCHMÜHLE Schachen, heute Gde Werthenstein

Müller Baschi Spiegler¹

Ertrag 50 gl

Besitzer um 1695: der Müller²

Zur Geschichte 1650 erhält Schultheiß Ulrich Dulliker die Konzession, auf seinem Hof Rothenfluh eine Mühle mit einem Mahlgang neben die Sägerei zu bauen.³ 1740 wird hingegen ein Gesuch um Vergrößerung der Mühle abgelehnt.⁴

¹ Steuerliste Schachen 1695 (Sch 863).

² GK 100/61—63.

³ RP 70, 47v.

⁴ RP 99, 221.

15 WOLHUSEN Gde Wolhusen

Müller Konrad Sidler¹

Ertrag 350 gl

Landbesitz 8 Kuhsommerungen und 8 Winterungen

Besitzer Müller

Zur Geschichte Die Mühle kommt als Zubehör der Inneren Burg und des Inneren Amtes Wolhusen an Habsburg und wird im Habsburger Urbar Anfang des 14. Jahrhunderts mit einem Zins von 1 lb und 2 Schweinen verzeichnet.² Noch bevor Luzern die Herrschaft Wolhusen 1405 kauft, verpfändet Österreich die Mühle an das Ministerialengeschlecht von Lütishofen, welches das Pfand noch 1422 besitzt. Die Mühle dürfte allerdings schon Ende des 14. Jahrhunderts zerfallen sein. Es wird lediglich die ehafte Mühlenhofstatt verliehen, von der nur der halbe Zins verlangt werden dürfe, nämlich $\frac{1}{2}$ gl. Dem Lehenmann wird 1422 für drei Jahre Zinsfreiheit versprochen, falls er die Mühle wieder aufbaue; im übrigen wird ihm freigestellt, selbst das Pfand zu übernehmen.³ Es ist wahrscheinlich, daß sich einer der Müller zu diesem Schritt entschlossen hat, da die Mühle später frei ist.

Die Mühle liegt auf dem Gebiet von Wolhusen-Markt. Anfänglich wird sie von einem vom Felssporn über Wolhusen künstlich auf die Mühle geleiteten Rinnsal angetrieben. Die Wasserverhältnisse sind jedoch für drei Mahlgänge und die vermehrten Mahlaufträge mehr als dürftig. 1625 wird dem Müller deshalb erlaubt, einen Mahlgang in einem separaten Gebäude unterhalb der Mühle aufzustellen.⁴ 1645 läßt er diese untere Mühle ohne Erlaubnis vergrößern, bestückt sie mit einem zweiten Mahlgang und mit der Relle aus der oberen Mühle und verbessert die Wasserzuleitung. Es ist nicht auszuschließen, daß schon damals ein Emmenkanal angelegt wurde.⁵ 1668 erfolgt die offizielle Zustimmung des Luzerner Rates zum Emmenkanal.⁶ Als auch diese Lösung auf die Dauer nicht befriedigt, weil die obere Mühle meist ohne Wasser ist, darf Müller Konrad Sidler 1686 die Mühlenehafte definitiv vom alten Ge-

bäude *im Dorf* auf das neue am Emmenkanal versetzen. Die Kirchengenossen von Wolhusen attestieren dem Müller seine großen Verdienste um die Verbauungen an der Emme.⁷ Allein, 1770 muß dem Müller erneut die Möglichkeit eingeräumt werden, mit einem Teil des Betriebes in die ehemalige obere Mühle zurückzukehren, weil sich die Wasserverhältnisse offenbar verändert haben.⁸

¹ Steuerliste Wolhusen 1695 (Sch 866).

² HU I, 194.

³ RP I, 365v; RP 3, 83v.

⁴ RP 60, 39v.

⁵ Kundschaften von 1668; Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁶ RP 75, 297.

⁷ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 80, 245v; 258.

⁸ RP 152, 253v.

Vogtei Willisau

16 EYMÜHLE Opfersei, Gde Hergiswil

Müller Kaspar Bättig¹

Ertrag 500 gl

Landbesitz Großhof mit 31 Kuhsömmerungen und 20 Winterungen

Besitzer Pfarrkirche Willisau. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 12 s 3 d²

Zur Geschichte Martin Benedikt von Altshofen verkauft 1535 u. a. einen ewigen Zins von 1 lb auf der Mühle zur Ey an Margrit Schindler im Nollental; die Mühle ist demnach zu dieser Zeit in bauerlicher Hand.³ Zins und Besetzungsrecht gelangen vor 1583 an die Kirche Willisau.⁴

¹ Steuerliste Hergiswil um 1695 (Sch 867): Die Mühle wird mit einem Verkehrswert von 2000 gl oder ungefähr 100 gl steuerbarem Ertrag angegeben; der Rest entfällt auf den Großhof.

² Gülden Hergiswil 1718.

³ PfarrA Willisau O 1, Nr. 14.

⁴ PfarrA Willisau C 3, Nr. 2.

17 BERKENBÜHL Gde Hergiswil

Müller Balz Schaller¹

Ertrag 250 gl

Landbesitz 2 Kuhsömmerungen und 2 Winterungen

Besitzer Pfarrkirche Willisau. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 2 Viertel Hafer und 2 gl²

Zur Geschichte Die Mühle gehört zum Eigengut der Herren von Hasenburg. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts treten Markward (8. Februar) und Heimo (4. April) ihre Besitzrechte an die Kirche Willisau ab.³ Der Mühlenbetrieb umfaßt drei Mahlgänge und zusätzlich Sägerei und Stampfe. 1604 wird die Sägerei versetzt und unterhalb der Mühle eingerichtet.⁴

¹ Steuerliste Hergiswil um 1695 (Sch 867).

² Gülden Hergiswil 1652.

³ Gfr. 29, 182 f.; 199; PfarrA Willisau C 3, Nr. 2.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

18 RÜEDISWIL Gde Luthern

Müller	Sechser Jakob Birrer, auch Bircher genannt ¹
Ertrag	455 gl
Landbesitz	Kleinhof mit 2 Kuhsömmerungen und 4 Winterungen und Hof mit 9 Kuhsömmerungen und 11 Winterungen
Besitzer	vermutlich Müller

Zur Geschichte Die Mühle Rüediswil ist durch Einträge im Jahrzeitbuch der Pfarrei Willisau spätestens seit dem 15. Jahrhundert belegt.² 1688 wirft die Gemeinde Luthern dem Müller Jakob Birrer vor, er bediene die ärmere Bevölkerung schlecht. Sie bewirbt sich deshalb vor dem Luzerner Rat um eine Baukonzession für eine zweite Mühle in der hinteren Talhälfte. Die Obrigkeit lehnt jedoch ab und regt dafür an, daß die Gemeinde Birrers Mühle kaufen und alsdann eine zweite bauen möge.³ Beides unterbleibt. Zur Mühle Rüediswil gehört auch eine Sägerei sowie Stampf- und Reibmühlen. 1763 wird die Mühle um einen dritten Mahlgang vergrößert.⁴

¹ Steuerliste Luthern um 1695 (Sch 867): Die Mühle mit Kleinhof wird mit 300 gl, Birrers zweiter Hof mit 155 gl besteuert.

² Heimatkunde Wiggertal 29 (1971), 77.

³ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 81, 58.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

19 HILFERDINGEN auch IM LOCH, LOCHMÜHLE Hilferdingen, Gde Ufhusen

Müller	Hans Schumacher ¹
Ertrag	360 gl
Landbesitz	Hof mit 10 Kuhsömmerungen und 8 Winterungen, 2 Häuser; vermutlich Teil des Hofes <i>In den Steineren</i> in Hilferdingen
Besitzer	Müller

Zur Geschichte Eine alte Mühle, vermutlich Zubehör der Burg der Herren von Büttikon, ist durch die Mühlenhofstatt überliefert, die im 16. Jahrhundert noch sichtbar ist. 1554 versucht Müller Andres Steiner mit Hilfe der Gemeinde die Mühle im *müligraben* wieder aufzubauen; die Obrigkeit lehnt das Gesuch aber ab.² Erst 1563 wird ihm der Bau auf die alte Mühlenhofstatt erlaubt.³ Seit 1565 zinst die Mühle Hilferdingen jährlich eine Ehaftengebühr von 5 lb an die Landvogtei.⁴ 1648 übernimmt Jakob Schumacher die Mühle.⁵ Er baut 1650 einen Mahlgang ohne Konzession, der ihm nur darum nicht verboten wird, weil seine Mühle zumeist von Bernern besucht werde und darum für die Luzerner Mühlen keine Konkurrenz darstelle.⁶

¹ Steuerliste Stadtkirchgang Willisau 1698 (Sch 867).

² Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 22, 24.

³ RP 26, 253.

⁴ Akten A1 F1, Willisau, Landvogteirechnungen (Sch 637, 638).

⁵ Urk 163/2362.

⁶ RP 70, 151v.

20 IM MÜLITAL Gde Willisau-Land

Zur Geschichte 1304 verschenkt Peter von Beinwil, Pfründner der Kirche Sursee, dem Kloster St. Urban die Mühle im Mültal zusammen mit anderen Eigengütern.¹ In der Folge muß die vermutlich unbedeutende Mühle abgegangen sein.

¹ Cod KU 4b, 74; QW I, 2, Nr. 353.

- 21 GRUNDMÜHLE Gde Willisau
 Müller Hans Bättig¹
 Ertrag 200 gl
 Landbesitz 10 Juchart
 Besitzer Obrigkeit Luzern. Die Mühle ist Erblehen und ehrsätzlich. Lehenzins: 10 Mütt Kernen, 5 Mütt *Mülikorn*²

Zur Geschichte Die Grundmühle wird in Jahrzeitstiftungen mehrfach als Mühle *oben im dorf* oder *obere* Mühle erwähnt; diese Eintragungen datieren in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts.³ 1360 löst Graf Heinrich von Nellenburg die an Johannes von Büttikon verpfändete Mühle wieder ein.⁴ 1407 kommt sie von der gräflichen Familie Aarberg-Vallendis im Verkauf von Willisau an Luzern.⁵ Der erste erhaltene Erblehenvertrag Luzerns mit dem Lehenmüller datiert von 1433.⁶ Der Lehenzins besteht in 4 Mütt Kernen und 2 Mütt *Mülikorn*; noch vor 1462 wird der Zins erhöht.⁷ 1489 hilft die Obrigkeit, die abgebrannte Mühle wieder zu errichten.⁸ Die Leihzinsen von Grund- und Stadtmühle kommen in die Abrechnung des Landvogts von Willisau und fließen als Einnahme in den Luzerner Stadtsäckel. Ab 1630 jedoch werden die 25 Mütt Getreide direkt dem Schultheißen von Willisau als Teil der Besoldung entrichtet.⁹ Zur Mühle gehören Stampfe und Reibe.

¹ Steuerliste Willisau Stadtkirchgang 1698 (Sch 867), s. a. Stadtmühle.

² RP 51, 176v; cod 940, 5.

³ Gfr. 29, 178; 187; 225; 227 f.; 233.

⁴ Urk 175/2535.

⁵ Urk 154/2235.

⁶ Urk 157/2284.

⁷ Urk 157/2295a.

⁸ Cod 6860, 283 f.

⁹ RP 62, 288v; cod 940 sub 1630.

- 22 STADTMÜHLE Gde Willisau
 Müller Melch Zinti¹
 Ertrag 180 gl
 Landbesitz 4 Juchart
 Besitzer Obrigkeit Luzern. Die Mühle ist Erblehen und ehrsätzlich. Lehenzins: 10 Mütt Kernen²

Zur Geschichte 1360 löst Graf Heinrich von Nellenburg die an Johannes von Büttikon verpfändete Mühle wieder ein.³ 1407 kommt sie von der gräflichen Familie Aarberg-Vallendis im Verkauf von Willisau an Luzern.⁴ Sie zinst 1417 23 Mütt Kernen.⁵ Im ersten erhaltenen Erblehenvertrag Luzerns mit dem Lehenmüller von 1434 besteht der Zins in 10 Mütt Kernen und 5 Mütt *Mülikorn*.⁶ 1486 wird der Zins auf 10 Mütt Kernen fixiert.⁷ Seit mindestens 1468 scheint zwischen der Stadtmühle und der Mühle Burgrain eine gewisse Verbindung zu bestehen.⁸ Vermutlich löst sich Burgrain 1519 aus der Abhängigkeit, wobei allerdings das Recht der Stadtmühle verbrieft wird, daß der Stadtmüller bei Trockenheit in Burgrain mahlen darf. Trotz einer Verbesserung des Wasserrechtes im Jahr 1537 leidet die Mühle bei Trockenheit Mangel.⁹ 1576 und 1666 wird deshalb das Mahlrecht der Stadtmühle in Burgrain erneut bestätigt.¹⁰

1609 beschwerten sich Grund- und Stadtmüller über den Ehrschatz bei Handänderungen an die Obrigkeit. Luzern weigert sich, auf das Vorrecht zu verzichten, verspricht aber, bei Erbfolgen die Ehrschätze kleiner zu berechnen.¹¹

¹ Steuerliste Stadtkirchgang Willisau 1698 (Sch 867), s. a. Grundmühle und Mühle Burgrain.

- ² RP 51, 176v; cod 940, 5.
- ³ Urk 175/2535.
- ⁴ Urk 154/2235.
- ⁵ Cod 6855, 33.
- ⁶ Urk 157/2285.
- ⁷ Cod 6860, 282.
- ⁸ Cod 6860, 269; 280 f.
- ⁹ Akten A1 F1, Willisau (Sch 618).
- ¹⁰ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 75, 73v.
- ¹¹ RP 51, 176v.

23 TELLENBACH Gde Willisau-Land

Müller Josef Jost²
 Ertrag 260 gl
 Landbesitz 11 Juchart und 2 Kuhsömmerungen
 Besitzer vermutlich Müller

Zur Geschichte Die Mühle ist im Jahrzeitbuch der Pfarrei Willisau vermutlich schon für das 14. Jahrhundert belegt.² Sie dürfte frei gewesen sein; nur die später mit ihr vereinigte Sägerei stammt aus Aarberg-Hasenburgischem Besitz.³ 1542 kauft der Bauer Hans Müspüler den Betrieb. Die Stadt Willisau gibt der Luzerner Obrigkeit zu bedenken, daß sie den angeordneten Ausbildungszwang für Müller aufrecht erhalten müsse, sonst würden immer mehr Bauern ohne Ausbildung Mühlen kaufen.⁴ Zum Betrieb gehören Sägerei und Stampfmühle.

¹ Steuerliste Stadtkirchgang Willisau 1698 (Sch 867).

² Gfr. 29, 235.

³ Cod 6855, 33; Urk 157/2295a; vgl. auch Inv. Nr. 26.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

24 DAIWIL Gde Willisau-Land

Zur Geschichte Komtur und Brüder des Hauses Thunstetten verkaufen 1317 eine Schupose samt Mühle an Rudolf von Gattwil, Sohn des Johannes.¹ Margareta, Tochter des Johannes von Gattwil, verkauft die Mühle 1341/43 an Willisauer Bürger.² Die Mühle ist vermutlich noch im 14. Jahrhundert abgegangen.

¹ Urk 175/2508.

² QW I, 3, Nr. 371 und 483.

25 BAUWIL Gde Willisau-Land

Zur Geschichte 1311 verkauft Ulrich von Rüediswil die Mühle mit Bleue an das Kloster Ebersecken; er bedingt sich das Rückkaufsrecht aus.¹ Die Mühle ist vermutlich noch im 14. Jahrhundert abgegangen.

¹ QW I, 2, Nr. 604.

26 BRISECK(EN) Gde Zell

Müller Sechser Uli Hodel¹
 Ertrag 1150 gl
 Landbesitz 3 Höfe (s. u.)

Zur Geschichte Prozeß um eine Bürgschaft, 1508—1548. 1628 brennt die Mühle ab; kurz vorher ist sie verkauft, vom Käufer aber noch nicht mit *nutz und besitz* angetreten worden. Der Käufer, Hans Müller von Dagmersellen, versucht sich dem Vertrag zu entziehen, wird aber durch Gerichtsentscheid verpflichtet, zum Kauf zu ste-

hen.² Um 1695 gehört die Mühle dem Großbauer Uli Hodel, der Wohnsitz auf seinem Hof in Ufhusen hat. Hodels Vermögenswerte verteilen sich wie folgt: Hof Ufhusen mit 45 Kuhsömmerungen und 40 Winterungen (Steuerwert 600 gl), Höfe in Walsburg im Luthertal mit 15 Kuhsömmerungen und Winterungen (Steuerwert 200 gl) und Briseck mit 52 $\frac{1}{2}$ Juchart (Steuerwert 100 gl), Mühle Briseck mit 12 Juchart Land (Steuerwert 250 gl). Hodel ist mit diesem Besitz um 1695 der mit Abstand reichste Landmüller.³ Zur Mühle gehören auch Sägerei, Schleiferei, Stampf- und Reibmühlen.⁴

¹ Steuerliste Ufhusen um 1695 (Sch 867).

² Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

³ Siehe Anm. 1.

⁴ Gülten Zell 1756/57.

27 GETTNAU Gde Gettnau

Müller	Jost Vogel ¹
Ertrag	450 gl
Landbesitz	Hof mit 39 Juchart
Besitzer	Müller

Zur Geschichte Die Mühle wird in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erstmals erwähnt.² Um 1500 stiften ihre bäuerlichen Besitzer zwei Jahrzehnte an die Kirche Ettiswil.³ Der Müller bezahlt jährlich den Lehenzins für die Sägerei, die Eigentum der Twingherrschaft Zell-Schötz ist.⁴ 1623/25 wird aber vor Schultheißengericht zu Willisau erkannt, daß die Mühle nicht zu dieser Herrschaft gehöre und ihr deshalb den Ehrschatz nicht schulde.⁵ Es dürfte sich also um eine freie Mühle handeln. Um 1600 ist sie derart baufällig und zudem mit Hypotheken belastet, daß sich kein einheimischer Käufer findet. Schließlich übernimmt sie Jakob Hofer von Zofingen, der einen reformierten Lehenmüller aus Zürich einsetzt, was der obrigkeitlichen Bewilligung bedarf.⁶

¹ Steuerliste Gettnau um 1695 (Sch 867).

² Gfr. 29, 235.

³ Heimatkunde Wiggertal 11 (1950), 18 f. Anm. 2; cod KB 170, 6v.

⁴ Urk 161/2344; Urk 171/2466.

⁵ Akten A1 F1, Alberswil (Sch 609).

⁶ RP 47, 128v.

28 WYDENMÜHLE auch ZU WYDEN Gde Willisau-Land

Müller	Klaus Heller ¹
Ertrag	250 gl
Landbesitz	7 Kuhwinterungen
Besitzer	Kloster St. Urban. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 8 Mütt Kernen, 2 Mütt Korn ²

Zur Geschichte 1360 löst Graf Heinrich von Nellenburg die an Johannes von Büttikon verpfändete Mühle wieder ein.³ Vor 1389 wird sie zusammen mit anderen Gütern um 108 lb an Ulrich Wagner von Willisau versetzt. 1392 übernimmt Conrad Els von Escholzmatt das Pfand.⁴ Schließlich verpfänden Maha von Neuenburg und ihr Sohn, Graf Wilhelm von Aarberg, 1395 die Mühle allein um 130 gl an Conrad Els (Siegeltrager) und Hans zum Fankhus von Trub. Der Lehenzins besteht in 4 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen und 1 lb.⁵ Die Mühle muß um 1407 noch Pfand gewesen sein, da sie nicht an Luzern fällt. 1598 teilen sich das Kloster St. Urban und der Bauer Hans Muri zu Stettenbach in ihren Besitz: St. Urban verfügt über die Lehen-

herrschaft und das Recht auf den Ehrschatz samt 45% des Mühlenwerts, Bauer Muri über 55% des Mühlenwerts.⁶ In der Folge erwirbt St. Urban Muris Anteil und 1678 einen weiteren Bodenzins vom Kloster Einsiedeln.⁷

1592 kauft Müller Hans Zimmermann von der Gemeinde Alberswil die Allmend zu Wyden und arrondiert den Mühlenbezirk. Gleichzeitig werden die Unterhaltungspflichten des Müllers an Weg und Steg und am Wiggerwehr sowie sein Holzrecht im Alberswiler Wald neu geregelt.⁸ 1623 kauft Schultheiß Jakob Zehenter von Willisau die Mühle; der Rat von Willisau unterstützt ihn dabei, denn man möchte sich über diesen Mühlenbetrieb gerne Einblick in die Machenschaften der Müller verschaffen.⁹

¹ Steuerliste Stadtkirchgang Willisau um 1698 (Sch 867).

² Cod KU 65, 249.

³ Urk 175/2535.

⁴ Urk 175/2561; 2563; 2564.

⁵ Urk 151/2195; Urk 175/2567.

⁶ Urk 616/12264.

⁷ Cod KU 68, Ingreß.

⁸ Akten A1 F1, Alberswil (Sch 609), Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁹ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

29 ALBERSWIL Gde Alberswil

Müller Hans Schürch¹

Ertrag 380 gl

Landbesitz 39 Juchart

Besitzer Herrschaft Kasteln. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 1 Malter Kernen, 40 Plappart (später 1 gl 10 s), 2 Hühner, 4 Hähne, 40 Eier²

Zur Geschichte Die Mühle gehört zur kyburgischen, dann habsburgischen Herrschaft Kasteln und wird deshalb auch im Habsburger Urbar Anfang des 14. Jahrhunderts aufgeführt.³ Der Lehenzins ist sich über 5 Jahrhunderte beinahe gleich geblieben, was auf ein frühes Erblehen schließen läßt. Zur Mühle gehören Sägerei, Reibe und Stampfe.

¹ Steuerliste Alberswil um 1695 (Sch 867).

² Cod 1025, 109v; cod 1030, 79; cod 1035, 81.

³ HU I, 188.

30 BURGRAIN Gde Alberswil

Müller Kaspar Kilchmann¹

Ertrag 225 gl

Landbesitz 12 Juchart

Besitzer Kloster St. Urban. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 1 Mütt Korn, 1 s, 1 Huhn²

Zur Geschichte Vor 1330 kauft Königin Agnes vom Kloster Disentis u. a. Burgrain zur Dotation des Klosters Königsfelden.³ 1333 gelangt Burgrain an Ritter Egidius von Rapperswil.⁴ Dessen Erben, die Herren von Grünenberg, schenken 1384 Hof und Kirchensatz Burgrain an das Kloster St. Urban; die Mühle wird nie erwähnt. Ist sie zu diesem Zeitpunkt an St. Urban gekommen oder erst später? Zumindest seit 1468 ist Burgrain auch der Luzerner Obrigkeit zinspflichtig. Noch im 17./18. Jahrhundert beläuft sich der Zins an den Landvogt zu Willisau auf 5 Mütt Kernen.⁵ Seit 1468 scheint auch eine gewisse Abhängigkeit von der Stadtmühle Willisau bestanden zu haben, die sich 1519 auf das Privileg des Stadtmüllers reduziert, bei Was-

sermangel in Burgrain mahlen zu dürfen. Der Mahllohn gehört dann zu einem Drittel dem Müller von Willisau, zu zwei Dritteln jenem von Burgrain.⁶ St. Urban seinerseits ist 1546, 1687 und wiederum 1730 genötigt, sein Anrecht auf den Ehrschatz und 1574 auch sein Recht auf den *uralten* Bodenzins gegenüber den renten Lehenmüllern durchzusetzen.⁷

¹ Steuerliste Alberswil um 1695 (Sch 867).

² Cod KU 65, 129; cod KU 128, 557.

³ Argovia 5 (1866), 47, Nr. XXX.

⁴ StAAG Urk Königsfelden 133.

⁵ Cod 6860, 269; 280 f.; RP 14, 219v; Gülden Alberswil 1729/1763.

⁶ RP 75, 73v; s. a. Stadtmühle Willisau.

⁷ Urk 590/11800; 11801; 11802; 11807; 11808.

31 RIEDBRUGG Gde Ettiswil

Müller Richter Hans von Esch¹

Ertrag 200 gl

Landbesitz 10 Juchart und Hof mit 30 Juchart

Besitzer Kloster Einsiedeln bis 1678 bzw. Luzern nach 1680. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 6 s²

Zur Geschichte Die Mühle gehört dem Kloster Einsiedeln; sie wird früh zum Erblehen adliger Klosteramtleute. Anfang des 14. Jahrhunderts ist Graf Otto von Falkenstein Lehenträger; er bezieht einen Zins von 1 Mütt Kernen, 2 Mütt *Mülkorn* und 1 Schwein. 1305 verkauft er dem Kloster St. Urban verschiedene Güter, u. a. auch das Mühlenrecht zu Ettiswil,³ welches das Lehen aber schon 1326 wieder veräußert.⁴ Einsiedeln selbst nimmt lediglich einen Rekognitionszins von 5 s ein, verleiht aber als Eigentümer die Mühle nach wie vor als Erblehen.⁵ Nach verschiedenen Handänderungen im 14. Jahrhundert gelangt sie endlich an Schultheiß Henzmann Herbort von Willisau, der 1434 Lehenträger Einsiedelns wird wie nach ihm auch sein Sohn Wilhelm im Jahr 1452.⁶ Da die Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert nicht mehr klar sind, kommt es 1547 zum Prozeß zwischen Einsiedeln und dem nunmehrigen Besitzer des Mühlenlehens, Junker Wilhelm Herbort, Herr zu Wyher. Beide beanspruchen den Ehrschatz. Er wird richtigerweise dem Kloster Einsiedeln zugesprochen.⁷ 1678 verkauft Einsiedeln sein Besitzrecht an der Mühle (5½ s und Ehrschatz) an St. Urban, das die Rechte sofort an Luzern weiterverkauft.⁸ Damit wird Luzern Lehenherr. Die Herrschaft Wyher bleibt weiterhin Lehenträger und bezieht ihrerseits vom Erblehenmüller einen Zins von 4 Malter Korn, 2 Hähnen und 40 Eiern.⁹

¹ Steuerliste Ettiswil 1695 (Sch 867).

² Cod 6145, 87v.

³ QW I, 2, Nr. 385.

⁴ Vgl. QW I, 2, Nr. 1342.

⁵ StiftsA Einsiedeln V.DD 2, Urk von 1326; QW II, 2, S. 150 und 207.

⁶ StiftsA Einsiedeln V.DD 2, Urk von 1434 (2) und 1452.

⁷ Urk 167/2408.

⁸ Cod KU 68, 69; cod 6145, 87v.

⁹ Urk 173/2486.

32 DORFMÜHLE Gde Schötz

Müller Jakob Muri¹

Ertrag 260 gl

Landbesitz 17 Juchart

Besitzer Urner Oberschichten-Geschlecht. Die Mühle ist Erblehen. Lehenzins: 6 Mütt Kernen²

Zur Geschichte 1493 muß der Schötzer Müller anerkennen, daß seine Mühle kein Zwingrecht hat, und daß demnach der Müller von Ettiswil auch Kunden im Zwing Schötz bedienen darf.³ 1604 verzichtet der Besitzer der Mühle auf die Fall- und Ehrschätzleistungen der Lehenmüller. Sein Nachfolger, Hauptmann Hans Jakob Tanner von Uri, muß sich ferner verpflichten, entweder den Zins in Schötz in natura abholen zu lassen oder sich mit dem Gegenwert in Geld zu begnügen.⁴

¹ Steuerliste Schötz um 1695 (Sch 867).

² Akten A1 F7, Schötz (Sch 613); Gülten Schötz 1757.

³ RP 7, 319.

⁴ Akten A1 F1, Schötz (Sch 613).

33 ZUR AA auch NIEDERE MÜHLE, seit dem 19. Jh. RONMÜHLE Gde Schötz

Müller Paul Lütolf¹

Ertrag 325 gl

Landbesitz über 30 Juchart

Besitzer Herrschaft Kasteln. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 4 Malter Korn, 30 s, 2 alte und 4 junge Hühner, 40 Eier²

Zur Geschichte Die Mühle kam im Verein mit anderen Gütern als Mitgift einer Tochter der Freiherren von Affoltern an das Basler Rittergeschlecht Schaler und wiederum als Heiratsgut an die Hatstatt im Elsaß. 1353 verkauft Ritter Tiebold von Hatstatt seinen Besitz in Schötz samt der Mühle an die Rusten von Wolhusen, die zusammen mit den Herren von Luternau die Herrschaft Kasteln erwarben und arrondierten. Die Mühle zur Aa wird in der Folge ein Teil der Herrschaft Kasteln.³

¹ Steuerliste Schötz um 1695 (Sch 867).

² Cod 1025, 121; cod 1030, 89; cod 1035, 93.

³ QW I, 3, Nr. 1034.

34 BUCHS Gde Buchs

Müller Uli Fellmann¹

Ertrag 327 gl

Landbesitz 39 Juchart

Besitzer Kloster St. Urban. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 3½ Malter Korn, 6 Mütt Hafer, 5 s, 1 altes und 2 junge Hühner²

Zur Geschichte Um 1570 baut Müller Jörgi Müller ohne Konzession einen zweiten Mahlgang, was mangels einer staatlichen Kontrolle erst 1609 entdeckt wird.³

¹ Steuerliste Buchs um 1695 (Sch 867).

² Cod KU 85, 284; cod KU 87, 331v.

³ RP 51, 155; Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

35 UFFIKON Gde Uffikon

Zur Geschichte Nikolaus von Fischbach verkauft 1285 u. a. die Mühle zu Uffikon ans Kloster St. Urban, das 1292 dem Schwiegersohn Fischbachs eine weitere Zahlung leistet, um damit jegliche Erbansprüche abzulösen.¹ 1417 geltet St. Urban der Kirche zu Uffikon einen Wachszins ab, indem es ihr die unüberbaute Mühlenhofstatt schenkt.²

Damit erhält die Kirche zugleich das Recht, die Mühle wieder zu errichten. Sie macht davon auch später keinen Gebrauch.

¹ QW I, 1, Nr. 1459; QW I, 2, Nr. 28.

² Urk 614/12219.

36 ALTISHOFEN Gde Altishofen

Müller Madlena Fischer¹

Ertrag 300 gl

Landbesitz 14 $\frac{1}{2}$ Juchart

Besitzer Herrschaft Altishofen. Die Mühle ist Erblehen. Lehenzins: 12 Mütt Kernen, ab 1606 16 Mütt²

Zur Geschichte Das Haus Altishofen mit Altishofen, Altbüron und Roth (Gde Großwangen) verfällt nach der Beteiligung Rudolfs von Balm an der Ermordung des deutschen Königs Albrecht (1308) dem Reich. 1312 kauft der Deutsche Ritterorden die Herrschaft mit allen Rechten, eingeschlossen die Mühlen.³ 1571 erstet Ludwig Pfyffer die Herrschaft.⁴ Die Mühle bleibt unverändert ein Teil dieses Besitzes. Sie umfaßt auch eine Sägerei, Stampfe und Reibe.

¹ Steuerliste Altishofen 1695 (Sch 867).

² Cod 1000, 13; cod 1005, 23v; Akten A1 F1, Altishofen (Sch 609).

³ Gfr. 13, 216 ff.

⁴ Gfr. 13, 226 ff.

37 DAGMERSSELLEN Gde Dagmersellen

Müller Josef Hunkeler¹

Ertrag 350 gl

Landbesitz 28 Juchart

Besitzer Kloster Einsiedeln bis 1678 bzw. Luzern nach 1680. Die Mühle ist Erblehen und chrschätzig. Lehenzins: 4 s, $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs²

Zur Geschichte Die Mühle Dagmersellen trägt noch im 14. Jahrhundert den Status einer *Zw i n g m ü h l e*.³ Dem Recht wird aber schon um 1450 nicht mehr Rechnung getragen.

Die Mühle gehört dem Kloster Einsiedeln; sie wird früh zum Erblehen adeliger Klosteramtleute. Im 14. Jahrhundert sind es die adeligen Inhaber von Twing und Bann. Ihr Mühlenlehen und damit das jährliche Zinseinkommen unterliegen in der Folge wie das Niedergericht mehreren Teilungen: 1368 ist Rudolf von Trostberg gezwungen, u. a. seinen Anteil am Mühlenlehen an seine Schuldner, die Herren von Büttikon, Liebegg und Trostberg, abzugeben.⁴ Als Heiratsgut gelangen 1385 5 Sechstel des Lehens an Anna von Teitingen, Frau Heinrichs von Rümliang.⁵ Anna kauft sich 1393 von Henmann von Liebegg noch den letzten Sechstel.⁶ Das Mühlenlehen kommt schließlich als Ganzes an Hans Ulrich Ottmann und wird von ihm 1449/50 mit dem halben Twing Dagmersellen an Luzern verkauft.⁷

Bei dieser Handänderung macht das Kloster Einsiedeln sein altes Besitzrecht an der Mühle geltend: Luzerns Lehenmüller ist demzufolge gezwungen, sich in Einsiedeln um die Verleihung der Mühle zu bewerben und bei jeder Handänderung den Ehrschatz zu bezahlen. Ferner zinst er jährlich 4 s und $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs nach Einsiedeln, an Luzern aber den großen Getreidezins von 14 Mütt Kernen.⁸ 1578 erwirkt der Lehenmüller von der Obrigkeit, daß sie ihm den Getreidezins um 800 gl verkauft.⁹ Damit ist Luzerns Recht an der Mühle erloschen. 1678 verkauft auch Einsiedeln sein Besitzrecht. Der Käufer, das Kloster St. Urban, gibt es aber sogleich an Luzern weiter;¹⁰ das bedeutet, daß die Obrigkeit nunmehr wieder Lehenherr ist.

- ¹ Steuerliste Dagmersellen um 1695 (Sch 867).
- ² Cod 6145, 32v.
- ³ Twingrecht der Herren von Trostberg von 1346 (Urk 164/2370).
- ⁴ Urk 164/2372.
- ⁵ Urk 164/2376.
- ⁶ Urk 164/2377.
- ⁷ Urk 166/2397.
- ⁸ StiftsA Einsiedeln, alte Sign. PQ 31.
- ⁹ Akten A1 F1, Dagmersellen (Sch 636).
- ¹⁰ Cod KU 68, 25; cod 6145, 32v.

38 RICHENTHAL Gde Richenthal

Zur Geschichte Die Mühle kommt 1330 mit verschiedenen anderen Gütern, die Propst Jakob von Rinach aus seinem Besitz verkauft, ans Stift Beromünster. Sie zinst 1 Schwein.¹ Da sie nur noch im Kelleramtsurbar von 1346/47 erwähnt wird,² dürfte sie vermutlich im 14. Jahrhundert abgegangen sein.

- ¹ QW II, 1, S. 105.
- ² QW II, 1, S. 218.

39 UNTERWASSER Gde Reiden

Müller	Leutnant Ludi Elmiger ¹
Ertrag	742 gl
Landbesitz	33 Juchart
Besitzer	vermutlich der Müller ²

Zur Geschichte Um 1695 ist Unterwasser die bedeutendste Landmühle im Staat Luzern. Um so erstaunlicher ist, wie spät die Überlieferung einsetzt. Eine alte Verbindung zur Kommende Reiden, die übrigens keine Mühlen besitzt, ist zwar nicht belegt, muß aber immerhin erwogen werden; sehr unwahrscheinlich ist jedenfalls, daß diese Talmühle ehemals frei war.

Die Mühle ist bis um 1650 mit sechs Wasserrädern zu drei Mahlgängen sowie zu Stampf- und Reibmühle ausgerüstet. Müller Alexander Elmiger läßt den alten Bau einreißen und einen neuen errichten, übrigens den heute noch existierenden Stein-/Riegelbau, der Müllerei und Wohnhaus umfaßte. Zufolge einer Fehlberechnung ist im Neubau jedoch nur Platz für drei Wasserräder, so daß man sämtliche Werke an diese drei Räder zu hängen genötigt ist.³

- ¹ Steuerliste Reiden um 1695 (Sch 867).
- ² Gülten Reiden; cod KJ 170.
- ³ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

40 MEHLSECKEN Gde Langnau

Müller	Jakob Lütolfs Erben ¹
Ertrag	700 gl
Landbesitz	26 Juchart
Besitzer	Stift Beromünster. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 5 Mütt Roggen, 3 Mütt Kernen, 2 gl für ein Schwein (<i>müllibarg</i>) ²

Zur Geschichte Kaiser Otto I. schenkt den Hof Mehlsacken mit der Mühle 965 ans Kloster Disentis; es ist Königsgut, das zum Hof Pfäffikon ZH gehört.³ Zu unbekannter Zeit vor 1045 wird das Stift Beromünster Besitzer Mehlsackens.⁴ Der Hof wird

1050 durch Schenkung Kaiser Heinrichs III. noch erweitert.⁵ Die Mühle wird in den Kelleramtsurbarien von 1324 und 1346/47 mit dem obengenannten Zins aufgeführt.⁶ 1339 muß das Stift Beromünster seinen Besitz gegenüber Ansprüchen des Klosters St. Urban behaupten.⁷ 1686 entscheidet der Rat, daß die Mühlen Mehlsecken und Unterwasser bei Trockenheit auch das Wiggerwasser, das die Gemeinden Altshofen, Nebikon und Egolzwil sonst zur Bewässerung benötigten, beanspruchen dürfen.⁸ 1697 kämpfen beide Mühlen gegen die Versetzung der Dagmerseller Reibmühle an die Wigger; man fürchtet eine Beeinträchtigung der ohnehin stark ausgenützten Wasserkraft.⁹

¹ Steuerliste Mehlsecken um 1695 (Sch 867).

² Cod 2650, 102.

³ Bündner UB I, 106, Nr. 132.

⁴ QW I, 1, Nr. 77.

⁵ QW I, 1, Nr. 79.

⁶ QW II, 1, S. 78.

⁷ QW I, 3, Nr. 256.

⁸ RP 80, 240.

⁹ RP 84, 531; Akten A1 F7, Reibe (Sch 880).

41 PFAFFNAU Gde Pfaffnau

Müller	Hans Kaspar Lütolf ¹
Ertrag	350 gl
Landbesitz	14 $\frac{1}{2}$ Juchart
Besitzer	Kloster St. Urban. Die Mühle ist Erblehen, fällig und ehrschätzig. Lehenzins: 3 Mütt <i>Müligut</i> , 1 lb 5 s; 20 s für die Stampfmühle ²

Zur Geschichte Von Schulden bedrängt, verkauft Johannes von Ifenthal dem Kloster St. Urban 1314 verschiedene Eigenleute, u. a. auch den Müller von Pfaffnau mit Frau und drei Kindern.³ 1328 erhält das Kloster in einer Jahrzeitstiftung für Anna von der Balm die *obere* und *nidere* Mühle zu Pfaffnau mit einem jährlichen Zins von insgesamt 10 Mütt Roggen und 2 lb 10 s.⁴ Im 15. und 16. Jahrhundert leistet der jeweilige Müller von den immer noch getrennt besteuerten, jedoch betrieblich zusammengelegten Mühlen einen stark reduzierten Zins (untere: 3 Mütt *Mülikorn*, 15 s; obere: 10 s).⁵ In der Folge überdauert nur die untere Mühle. St. Urban ist genötigt, 1417 um seinen Lehenzins und 1492 um die Anerkennung seines Besitzrechtes gegen renitente Müller zu kämpfen.⁶ 1660 wird neben dem Ehrschatz auch die alte Fallpflicht erneut vertraglich festgehalten.⁷ 1549 kämpft Müller Hans Graf gegen die Mühlenfahrten des Müllers von Mehlsecken auf Pfaffnauer Boden.⁸ Im 17. Jahrhundert sind es die Mühlenfahrten des Ebersecker Müllers, die Anlaß zu jahrelangen Prozessen werden: Hans Kaspar Lütolf, Müller in Pfaffnau, versucht in den Jahren 1692 bis 1696 ein Zwingmühlenrecht durchzusetzen, das ihm aber mangels Beweisen von der Obrigkeit abgesprochen wird.⁹

¹ Steuerliste Pfaffnau um 1695 (Sch 867).

² Cod KU 77, 212; Urk 604/12061; cod KU 75, 60v.

³ QW I, 2, Nr. 734; s. a. Urk 600/11979; QW I, 2, Nr. 924.

⁴ QW I, 2, Nr. 1432.

⁵ Cod KU 4a, 209.

⁶ Urk 600/11992; Urk 602/12036.

⁷ Urk 604/12061; s. a. Urk 603/12053.

⁸ Akten A1 F1, Willisau (Sch 628).

⁹ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 83, 34; RP 84, 66.

42 ST. URBAN KLOSTERMÜHLE Gde Pfaffnau

Zur Geschichte Die Klostermühle in St. Urban gehört zur Grundausrüstung des klösterlichen Eigenbetriebes. Im Gegensatz zu anderen Klostermühlen, die pachtweise und später sogar als Erblehen an Außenstehende verliehen wurden, scheint St. Urban seine Mühle stets in eigener Regie, entweder durch Laienbrüder oder durch Müllerknechte, betrieben zu haben. Seit 1753 sind Abrechnungen über den Umsatz der Mühle überliefert.¹

¹ StALU, Archiv St. Urban.

43 ALTBÜRON Gde Altbüron

Müller Heinrich Imbach¹
 Ertrag 254 gl
 Landbesitz 6½ Juchart und ein *häusli*
 Besitzer Herrschaft Altshofen. Die Mühle ist Erblehen. Lehenzins: 3 lb 10 s²

Zur Geschichte Altbüron gehört zur Herrschaft Altshofen und erleidet daher dasselbe Schicksal (s. dort). Da die Mühle keine Gerechtigkeit in Holz und Feld besitzt, wird Michel Müller 1661 beim Verkauf der Mühle gezwungen, seine persönliche Zwingsgerechtigkeit um 125 gl mitzuverkaufen.³ Die Mühle umfaßt im 17. Jahrhundert drei Mahlgänge und eine Stampfe. Im 18. Jahrhundert wird der Betrieb um eine Zwingsölmühle, eine Sägerei und eine Reibmühle vergrößert. Der Müller wird 1768 verpflichtet, die Bewohner von Altbüron billiger zu bedienen; dafür wird ihm das Bauholz aus den Zwingswäldern kostenlos abgegeben.⁴

¹ Steuerliste Altbüron um 1695 (Sch 867).

² Cod 1000, 86; cod 1005, 115v.

³ Akten A1 F1, Altbüron (Sch 609).

⁴ RP 152, 37.

44 GROSSDIETWIL Gde Grossdietwil

Müller Jakob Meyer¹
 Ertrag 155 gl
 Landbesitz 12½ Juchart und ein *häusli*
 Besitzer Pfarrkirche Großdietwil. Die Mühle ist Erblehen und ehrsätzlich. Lehenzins: 1 Malter *Müligut*, 1 Malter Korn, 20 s²

Zur Geschichte 1330 kauft Dekan Lütolf, Kirchherr zu Großdietwil, vom Kloster Einsiedeln Mühle und Mühlenhof zu Großdietwil und vergab die anfallenden Zinsen als Jahrzeitstiftung an die Kirche.³ Die Mühle gilt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als defizitär. Gegen eine Verbesserung des Betriebs, die hauptsächlich in der Versetzung eines Mahlganges bestand, opponieren die benachbarten Müller aus Konkurrenzdenken. Der Landvogt von Willisau setzt sich jedoch 1686/87 für den Müller Conrad Meyer ein, der schließlich seinen Betrieb sanieren darf.⁴ Hingegen lehnt die Obrigkeit 1770 die Vergrößerung der Mühle ab.⁵

¹ Steuerliste Großdietwil um 1695 (Sch 867).

² Cod KB 180, 44; StiftsA Beromünster, PropsteiA Bd 310, 57.

³ QW II, 2, S. 156; QW I, 2, Nr. 1500.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 80, 282; 379.

⁵ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

45 EBERSECKEN Gde Ebersecken

Müller	Andres Baumann ¹
Ertrag	über 250 gl
Landbesitz	9 Juchart
Besitzer	Kloster Ebersecken, seit 1594 Kloster Rathausen-Ebersecken. Lehenzins: 3 Viertel Korn und Hafer, 1 Maß Gersten, 1 Huhn, 1/2 Hahn, 3 Eier ²

Zur Geschichte Es handelt sich um die ehemalige Klostermühle des Nonnenkonvents Ebersecken. Lehenmüller Heinrich Zimmermann von Buchberg SH übernimmt 1588 die Mühle Ebersecken und wechselt 1590 auf die Klostermühle Rathausen über.³ 1692/93 prozessiert Müller Hans Baumann mit dem Müller von Pfaffnau um das Recht auf freie Mühlenfahrten.⁴ 1699 wird Müller Josef Koch unter die Hodler des *untern gäus* gezählt.⁵ Im 18. Jahrhundert umfaßt der Betrieb zwei Mahlgänge, eine Stampfmühle und einen Hof mit ungefähr 35 Juchart Land.⁶

¹ Steuerliste Ebersecken um 1695 (Sch 867).

² Gülden Ebersecken 1761.

³ RP 41, 65v, RP 42, 9v.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁵ Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904).

⁶ Gülden Ebersecken 1761.

46 BADACHTHAL Gde Ebersecken

Zur Geschichte 1322 bezeugt der Konvent zu Ebersecken, daß er von seinen Nonnen Guta Bischof und Margareth Zofinger u. a. ein jährliches Einkommen von 2 Mütt Roggen von der Mühle Badachthal besitze, das die Nonnen jedoch für sich selbst brauchen dürfen, weil das Kloster nicht für sie aufkommen könne.¹ Das Kloster Rathausen-Ebersecken ist weiterhin in Badachthal begütert, die Mühle wird jedoch nicht mehr erwähnt.² Sie dürfte im 14. Jahrhundert abgegangen sein.

¹ QW I, 2, Nr. 1104.

² Cod KP 3; 4; 5.

Vogtei Ruswil

47 IN DER FONTANNE Gde Wolhusen

Müller	Hans Blum ¹
Ertrag	200 gl
Landbesitz	3 Kuhsommerungen und 3 Winterungen
Besitzer	Müller

Zur Geschichte Die Mühle wird in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entweder neu oder wieder errichtet. Seit mindestens 1584 leistet sie jährlich eine Ehaftengebühr von 5 lb an die Obrigkeit.² 1678/79 und 1704 wird dem Fontanne-Müller verboten, mit Pferd und Wagen im Entlebuch Mahlgut abzuholen; die Entlebucher Müller, welche die Mühlenfahrten nicht kennen, sollen nicht unnötig konkurrenziert werden.³

¹ Steuerliste Wolhusen 1695 (Sch 866).

² Cod 6860, 378.

³ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

48 BILMÜHLE auch NIEDERE MÜHLE Gde Ruswil

Müller	Baschi Wermelingers Erben ¹
Ertrag	180 gl
Landbesitz	40 Juchart
Besitzer	Müller ²

Zur Geschichte Ritter Johans Truchseß (von Wolhusen) stiftet der Pfarrei Ruswil einen jährlichen Zins von 15 s von der *nidren müli* zu Bil; die Jahrzeitstiftung dürfte ins 14. Jahrhundert datieren.³ Mit dem Zins scheint jedoch kein Besitzrecht verbunden zu sein. 1594 wird ein zweiter Mahlgang eingebaut.⁴ Ein dritter Mahlgang, noch im 17. Jahrhundert errichtet, wird 1743 verboten.⁵ Zur Mühle gehören auch eine Sägerei und eine Reibe.⁶

¹ Steuerliste Ruswil 1695 (Sch 866).

² Gülten Ruswil u. a. 1747 und 1757.

³ Gfr. 17, 4.

⁴ RP 44, 182; 314v.

⁵ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁶ Gülten Ruswil 1673.

49 ZUR SAGEN auch SAGENMÜHLE Gde Ruswil

Müller	Josef Roth ¹
Ertrag	150 gl
Landbesitz	12 Juchart
Besitzer	Müller ²

¹ Steuerliste Ruswil 1695 (Sch 866).

² Gülten Ruswil u. a. 1706 und 1761.

50 RIEDENMÜHLE auch MÜHLE RÜGRINGEN Gde Ruswil

Müller	Klaus Wüst ¹
Ertrag	225 gl
Landbesitz	Hof Rieden mit 10 Juchart und Güter in Rügringen
Besitzer	Pfarrkirche Ruswil. Die Mühle ist Erblehen und chrschätzig. Lehenzins: 3 Mütt Korn, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Huhn, 40 Eier, 6 s ²

Zur Geschichte In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts legen die Bauern das *Grossmoos*, das ist die *Heitteri* trocken. Nun wird die Wasserversorgung für die Mühle bei Trockenheit prekär. Einer der Müller läßt deshalb oberhalb des Hofes Gauchsrüti einen Weiher anlegen, der u. a. aus dem Gebiet des Hofes Graben gespiesen wird und nicht nur die Mühle, sondern auch die Gauchsrüti versorgt. Die vermehrte Wässerung des Wieslandes seit Anfang des 17. Jahrhunderts bringt neue Probleme; 1616/17 schließlich versiegt der Mühlenbach fast vollständig. Der Luzerner Rat entscheidet darauf, daß die Wasserversorgung der Mühle bei Trockenheit auf Kosten der bäuerlichen Wässerung sicherzustellen sei.³ 1788 wird die Errichtung eines dritten Mahlganges abgelehnt.⁴

¹ Steuerliste Ruswil 1695 (Sch 866).

² Cod 2685, 38.

³ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 55, 168v.

⁴ RP 159, 7v.

51 ZUR MÜHLI auch NEUMÜHLE Gde Ruswil

Müller Hans Jost Schmidli¹

Ertrag 250 gl

Landbesitz 23 Juchart

Besitzer Müller²

Zur Geschichte Es handelt sich vermutlich um die 1611 konzessionierte Mühle, die Uli Wietlisbach auf der *alten mülihofstatt* errichten darf.³ Die Mühle hat 1767 zwei Mahlgänge, ein dritter wird auf die Opposition der Müller abgelehnt.⁴ Schon im 17. Jahrhundert gehören Sägerei, Reib- und Stampfmühlen zum Betrieb.⁵

¹ Steuerliste Ruswil 1695 (Sch 866).² Gülden Ruswil 1692.³ RP 52, 177v.⁴ RP 151, 254v; 269.⁵ Gülden Ruswil 1692.

52 ZU STALTEN auch IN DER ROT, STALTENMÜHLE Gde Ruswil

Müller Kaspar Kellers Erben¹

Ertrag 160 gl

Landbesitz 30 Juchart

Besitzer Müller

Zur Geschichte 1444/54 ist Müller Hans von *Stalten* Weibel des Amtes Ruswil.² Die Mühle muß noch im 15. oder dann im 16. Jahrhundert zerfallen sein. 1572 beantragt Jost Hofer den Wiederaufbau, den schon sein Vater habe unternehmen wollen. Trotz großer Opposition der Müller des Amtes Ruswil bewilligt die Obrigkeit den Bau mit der Begründung, daß die Wasserversorgung der Mühle gesichert sei und die Leute *in der Rot* von den bestehenden Ruswiler Mühlen am weitesten entfernt seien.³

¹ Steuerliste Ruswil 1695 (Sch 866).² Urk 146/2144; Urk 146/1814.³ RP 30, 339v.

53 BLOCHWIL Gde Menznau

Müller Hans Muri¹

Ertrag 175 gl

Landbesitz 2 Kuhsömmerungen und 2 Winterungen

Besitzer Müller

Zur Geschichte Zwischen 1477 und 1499 stiftet der Müller zu Blochwil an den Wolfgangs-Altar zu Willisau 1 Malter Getreide.² Die Mühle ist frei, denn als sie 1574 mit einem Bodenzins belastet wird, vermerkt der Besitzer des Zinses: *ist dis allein ein überzins und [die Mühle] deswegen nit ehrschtzig.*³ 1574 übernimmt Jörg Muri den Betrieb.⁴ Seine Nachbarn in Elswil bezeichnen Blochwil als Bauernmühle und werfen den Muri vor, sie verstünden ihr Handwerk nicht und übervorteilten ihre Kundschaft.⁵ Über kürzere Zeit entstehen sogar zwei Mühlen: 1585 wird Peter Muri erlaubt, seine Stampfe unterhalb der Mühle wieder aufzubauen und im gleichen Gebäude auch den 1574 erlaubten (zweiten) Mahlgang einzurichten.⁶ Sein Vetter Hans darf 1585 neben seiner Sägerei einen Mahlgang bauen.⁷

¹ Steuerliste Menznau 1695 (Sch 866).² Jahrzeitbuch Willisau, Gfr. 29, 235.³ Cod KU 65, 245; Urk 606/12102.⁴ Urk 606/12102.

⁵ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); s. a. Inv. Nr. 54.

⁶ RP 39, 234.

⁷ RP 39, 234v.

54 ZU DER SAGEN auch ELSWIL Elswil bei Geiß, Gde Menznau

Müller Hans Hunkeler¹

Ertrag 235 gl

Landbesitz *Mülihof* mit 8 Kuhsömmierungen und 8 Winterungen und Kleinhof
Under Eglishorn

Besitzer Müller

Zur Geschichte Müller Niklaus Vonwyl, Schultheiß zu Willisau, erhält von der Obrigkeit 1565 die Erlaubnis, seine Mühle in Geiß abzutragen und etwas unterhalb in Elswil — auf eigenem Land und neben der eigenen Sägerei — wieder aufzubauen.² Die Müller des Amtes Ruswil geben ihre Zustimmung. 1574 ist die Mühle errichtet; allein der Müller in Blochwil macht jetzt Vorbehalte.³ 1602—1604 entstehen Prozesse um die Mühle, da Sohn Adam Vonwyl, Rat zu Willisau, die Mühle unter falschen Angaben verkauft hat.⁴

¹ Steuerliste Geiß 1695 (Sch 866): Es wird nur der *Mülihof*, nicht aber die Mühle genannt.

² RP 26, 464v.

³ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 34, 53; 70.

⁴ Akten A1 F1, Willisau (Sch 614) und A1 F7, Müller (Sch 878).

55 SIEBERSHUS Menzberg, Gde Menznau

Zur Geschichte 1593 erhält Bauer Claudi Baumgartner auf dem Hof Siebershus (Menzberg) das Recht auf eine Mühle mit einem Mahlgang. Noch während der Bauzeit stirbt Baumgartner an der Pest. Der neue Besitzer will das Gebäude vollenden, stirbt aber gleichfalls an der Pest. Sein Enkel läßt sich die Konzession 1654 erneut bestätigen, baut aber ebenfalls nicht.¹ 1694 verkauft der nunmehrige Besitzer das nie genutzte Mühlenrecht an Jakob Meer, der die Mühle an einem etwas anderen Platz errichten will. Sogleich beschweren sich sämtliche Müller des Amtes vor dem Luzerner Rat, der Meer auf die alte Baustelle verweist.² Auf diese Bedingung hin scheint der Bau auch 1694 unterblieben zu sein.

¹ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

² RP 83, 543.

56 TUETENSEE Gde Menznau

Zur Geschichte Zu unbekannter Zeit vor 1450 stiften Heini Müller und seine Frau Elsbeth der Kirche Menznau 6 s Jahrzeitzins von einer Wiese *niden der müli ze Tütense*.¹ In der Folge muß man die Mühle jedoch aufgeben haben. 1597 will Großbauer Martin Wandelers zu Tuetensee den zerfallenen Betrieb auf seinem Hof wieder aufbauen, um ihn einem seiner vielen Söhne zu übergeben. Die Obrigkeit erteilt die Konzession, muß sie aber auf Druck der vereinten Müller des Amtes Ruswil wieder entziehen.² Auch der zweite Vorstoß Wandelers im Jahr 1599 endet mit einem Mißerfolg.³ Die Mühle wird nicht wieder aufgebaut.

¹ Urk 477/8506.

² RP 45, 304.

³ RP 46, 404.

57 BUTTISHOLZ Gde Buttisholz

Müller Galli Bucher¹

Ertrag 200 gl

Landbesitz 34 Juchart

Besitzer Herrschaft Buttisholz. Die Mühle ist Erblehen und ehrsätzlich. Lehenzins: 4 $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen, 4 Hähne, 2 Hühner, 60 Eier, 1 gl 8 $\frac{1}{2}$ s²

Zur Geschichte Die Mühle gehört mit zwei Schuposen, die als *müligut* bezeichnet werden, zur wirtschaftlichen Basis der Leutpriesterei Buttisholz.³ Sie dürfte demnach ein Teil des Kirchensatzes gewesen sein, der aus Lenzburgschem Besitz stammte und im 11. Jahrhundert ans Stift Beromünster gelangte. 1302/03 tritt das Stift sein Kollaturrecht dem Domkapitel in Konstanz ab.⁴ Dieses verkauft den Kirchensatz 1526 dem Luzerner Bürger und Rat Jakob Feer.⁵ Damit werden die Feer bis 1775 und nach ihnen die jeweiligen Inhaber des Fideikommisses Buttisholz, die Pfyffer-Feer, auch Lehenherren der Mühle.

¹ Steuerliste Buttisholz 1695 (Sch 866).² SchloßA Buttisholz, Lehenbriefe.³ Eintragung von 1478 im Jahrzeitbuch der Kirche Buttisholz (Gfr. 25, 77).⁴ QW I, 2, Nr. 308 und 316.⁵ Eduard A. Feer, Die Familie Feer in Luzern und im Aargau, Bd 2, S. 122 bis 128, Aarau 1964.

58 LEIDENBERG Gde Großwangen oder Oberkirch

Zur Geschichte Bauer Arnold von Leidenberg hat auf einem Grundstück des Klosters Engelberg eine Mühle errichtet, die an Engelberg 2 Viertel Kernen zinst. 1232 versetzt Arnold seine Mühle auf Boden des Spitals Hohenrain. In einer gegenseitigen Abmachung wird festgehalten, daß Engelberg weiterhin den Zins beziehen soll, solange Arnold und seine Erben die Mühle betreiben. Erst bei einer allfälligen Handänderung sollen sich Kloster und Spital in den Zins teilen.¹ Es handelt sich hier um den ersten Erbleihevertrag auf luzernischem Gebiet.

¹ QW I, 1, Nr. 337.

59 OBERE MÜHLE Gde Großwangen

Müller Josef Huber¹

Ertrag 460 gl

Landbesitz *güter*Besitzer Pfarrkirche Großwangen? Zins: 1 Mütt Kernen, 1 gl 25 s 4 hlr²

Zur Geschichte Die Überlieferung um die Obere Mühle Großwangen ist merkwürdig dürftig: Ist die Mühle identisch mit der 1232 erwähnten Mühle im Leidenberg? Unklar ist auch die Beziehung zur Pfarrkirche Großwangen. 1661/63 bemüht sich Müller Hans Jost Huber um eine Vergrößerung der Mühle, was jedoch am Widerstand der benachbarten Müller scheitert. Er erreicht dafür, daß er seinen zweiten Mahlgang versetzen darf.³ 1682/83 bringt er auch die Bauern gegen sich auf, da er seine Wasserrechte allzu egoistisch ausbeutet. Der Luzerner Rat schützt die minimalen Ansprüche der Bauern zur Bewässerung ihres Wieslandes.⁴ Die Müller der Oberen Mühle sind besonders stark im Getreidehandel tätig.⁵

¹ Steuerliste Großwangen um 1696 (Sch 866).² StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 56/17.

- ³ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 73, 268v; RP 74, 105v; 124v.
⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).
⁵ Akten A1 F7, Lebensmittel (Sch 904).

60 UNTERE MÜHLE Gde Großwangen

Müller Kirchmeier Hans Kaspar Fischer¹
 Ertrag 350 gl
 Landbesitz *güter* und Badehaus
 Besitzer Stift Beromünster? Zins: u. a. 60 Eier²

Zur Geschichte 1194 werden Mühle und Hofstatt in Großwangen als Besitz der Zelle in Roth erwähnt; er wird 1197 von Wernher und Lütold von Langenstein, mit Zustimmung ihres Bruders Ulrich, dem jungen Kloster St. Urban geschenkt.³ Noch vor dem 15. Jahrhundert gehen Mühle und Hofstatt dem Kloster verloren.⁴ Die Zugehörigkeit zum Stift Beromünster ist ungewiß, jedenfalls wird die Mühle in den Urbarien nicht erwähnt. Sie umfaßt drei Mahlgänge, Sägerei, Stampf- und Reibmühlen.⁵ Ihre Wasserversorgung machte zumindest zeitweise Schwierigkeiten: In einer Trockenperiode leiten die Brüder Kunz den Dorfbach kurzerhand auf die Mühle um, was natürlich in der Bevölkerung einen Proteststurm auslöst. Die Müller müssen die Änderung rückgängig machen. Beim Neubau der Mühle im Jahr 1655 wird zugleich die Wasserzufuhr verbessert.⁶

¹ Steuerliste Großwangen um 1696 (Sch 866).

² Gülden Großwangen 1678.

³ QW I, 1, Nr. 194; QW I, 1, Nr. 200.

⁴ Cod KU 4a; 4b: beide Urbarien nennen die Mühle nicht.

⁵ Gülden Großwangen 1678.

⁶ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

Vogtei Rothenburg

61 IM UNTERN RAIN, AM RAIN auch ZU WELLISINGEN Gde Emmen

Müller Klaus Ruckli¹
 Ertrag 350 gl
 Landbesitz 10 Juchart und Hof mit 65 Juchart
 Besitzer Müller

Zur Geschichte 1534 bewirbt sich Hans Kuster von Rothenburg um eine Mühlenhaft, die ihm jedoch mit dem Hinweis, es habe Mühlen genug, verweigert wird.² 1563 erhält schließlich Sebastian Kuster auf eine neuerliche Anfrage die Konzession für eine Mühle mit Nebenbetrieben. Bei seinem Gesuch beruft er sich auf eine alte Mühlenhofstatt; allerdings besteht der Verdacht, daß es sich bloß um die Baustelle von 1534 handeln könnte. Kuster wird zu einer jährlichen Ehaftengebühr von 2¹/₂ gl verpflichtet.³ 1583 ist die Mühle unbesetzt und wird vom Luzerner Rat für zwei Jahre als Handlehen verpachtet.⁴ 1613 vergrößert Müller Fridlin Ruckli den Betrieb um einen Mahlgang, den er 1616 unterhalb der Mühle einrichtet, um damit die Benutzung der Sägerei zu erleichtern.⁵ Zur Mühle gehören außerdem Reibe und Stampfe, eine Dörranlage für Hafer und zwei Weiher.⁶

¹ Steuerliste Rothenburg 1695 (Sch 866).

² RP 14, 39v.

³ RP 25, 387; Urk 372/6677.

- ⁴ RP 38, 411.
- ⁵ RP 53, 166; RP 54, 356v.
- ⁶ Urk 372/6677.

62 IN DER BACHTHALEN Gde Rothenburg

Müller	Amtsweibel Hans Jakob Widmer ¹
Ertrag	279 gl
Landbesitz	15 Juchart
Besitzer	Obrigkeit Luzern? Müller?

Zur Geschichte Die Mühle wird Anfang des 14. Jahrhunderts im Habsburger Urbar als *eigen der herrschaft* [Österreich] aufgeführt. Sie zinst 2 Schweine zu 12 s.² Mit der Eroberung (1385) und nach Antreten der Pfandschaft Rothenburg (1395) kommt auch die Mühle an Luzern. Sie leistet jährlich den *burgzins*, nämlich 2 lb oder 30 Plappart für die 2 Schweine.³ Trotzdem der Zins auch im 16. Jahrhundert noch eingefordert wird, ist nicht klar, ob die Lehenherrschaft Luzerns noch besteht; es sind keinerlei Lehenverträge überliefert.

1653 wird der letzte Sproß des alten Müllergeschlechtes Stürmli, Rudolf, als Rädelführer im Bauernkrieg enthauptet.⁴ Die Erbegemeinschaft Aerenbolger erwirbt 1748 das Recht auf einen dritten Mahlgang, der außerhalb der Mühle aufgestellt wird, aber nur betrieben werden darf, wenn einer der anderen Gänge stillsteht.⁵

¹ Steuerliste Rothenburg 1695 (Sch 866).

² HU I, 198.

³ Cod 6860, 4; 130. Urbar der jährlichen Steuern von 1579 in Akten A1 F1, Rothenburg (Sch 571).

⁴ Akten 13/8829.

⁵ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

63 RATHAUSEN Gde Ebikon

Müller	Karl Ehrenbolger (Aerenbolger) ¹
Ertrag	130 gl
Landbesitz	keiner
Besitzer	Kloster Rathausen. Die Mühle ist Handlehen und Bestandteil des klösterlichen Eigenbetriebes. Lehenzins: je nach Pachtvertrag, z. B. 1720 200 gl ²

Zur Geschichte 1266 wird dem Konvent in Rathausen von Abt Berchtold von Murbach das Recht verliehen, den Reußlauf mit Mühlen zu nutzen.³ Da die Mühle, irgendwann nach 1266 erbaut, zum Eigenbetrieb des Klosters gehört, wird sie in den Urbarien auch nicht erwähnt.⁴ 1536 jedenfalls steht sie nicht mehr: Die Nonnen bewerben sich vor dem Luzerner Rat um den Wiederaufbau auf der alten Mühlenhofstatt.⁵ Die Konzession wird erteilt, aber der Bau erst nach 1572 ausgeführt.⁶

¹ Steuerliste Buchrain 1696 (Sch 865).

² Urk 569/11435.

³ QW I, 1, Nr. 969.

⁴ Z. B. QW II, 3.

⁵ RP 14, 262.

⁶ RP 29, 399.

64 DIERIKON Gde Dierikon

Müller	Kaspar Stübi ¹
Ertrag	100 gl

Landbesitz 4 Juchart
Besitzer Müller

Zur Geschichte 1548 wird die Mühle mit obrigkeitlicher Konzession und ohne die Legitimation einer älteren Mühle erbaut.² Seit 1594 sind nachweislich Mühle und Sägerei in einer Hand vereint.³ 1618 versetzt Müller Heini Stübi infolge von Wassermangel die Sägerei und die Stampfmühle sowie einen Mahlgang an einen zweiten Bachlauf.⁴

¹ Steuerliste Dierikon 1696 (Sch 865).

² RP 19, 120.

³ RP 44, 184v.

⁴ RP 56, 84.

65 ACKERMÜHLE auch UNTERE MÜHLE Gde Eschenbach

Müller Hans Jakob Sigrist¹

Ertrag 265 gl

Landbesitz 37 Juchart

Besitzer Kloster Eschenbach. Die Mühle ist Erblehen und zahlt bei Handänderungen einen fixierten Ehrschatz von 10 gl. Lehenzins: 5 $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen Luzern-Maß, 2 Hühner²

Zur Geschichte Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sitzt das Müllergeschlecht Sigrist auf der Mühle. Seit 1601 besitzt es einen Erblehenvertrag.³ Von 1669 bis 1675 bemüht sich Müller Hans Jakob Sigrist um eine zusätzliche Wasserzufuhr.⁴ Dem Betrieb ist eine Stampfe angegliedert.⁵

¹ Steuerliste Eschenbach 1695 (Sch 865).

² KlosterA Eschenbach Urk 122; StALU cod KE 1, 132v.

³ Landvogteirechnungen in Akten A1 F7, Rothenburg (Sch 571); KlosterA Eschenbach Urk 122.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁵ Gülten Hochdorf u. a. 1767.

66 WIDMÜHLE auch MITTLERE MÜHLE Gde Eschenbach

Müller Thomas Müller¹

Ertrag 500 gl

Landbesitz 45 Juchart

Besitzer Müller²

Zur Geschichte Die Mühle ist Ende des 14. Jahrhunderts bereits im Besitz des Müllers; nichts weist auf irgendwelche grundherrliche Bindungen: 1394 schließt nämlich Müller Uli Zugmeier mit dem Kloster Eschenbach ein Abkommen um das Wasserrecht der benachbarten Klostermühle.³ Weitere Absprachen um Wasserrechte zwischen Kloster und Widmühle werden 1642 und 1665 getroffen.⁴ 1567 einigen sich die drei Müller von Eschenbach darauf, daß jeder nur seine drei Mahlgänge und nicht mehr haben dürfe, wobei jedem freisteht, bei Wassermangel einen Gang an einen anderen Bach zu versetzen. Das Abkommen ist deutlich vom Konkurrenzneid auf die stets bedeutendere Widmühle geprägt.⁵ Seit 1604 ist die Familie Müller Besitzerin dieser Großmühle.⁶

¹ Steuerliste Eschenbach 1695 (Sch 865).

² Gülten Eschenbach 1757.

³ KlosterA Eschenbach Urk 58.

⁴ KlosterA Eschenbach Urk 145.

⁵ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁶ Kaufvertrag um die Mühle im Besitz der Familie Bruno Müller, Eschenbach; cod 7040: Kaufpreis der Mühle 8000 gl.

67 DORFMÜHLE, HAUSMÜHLE auch OBERE MÜHLE Gde Eschenbach

Müller	Amtsweibel Jakob Rast ¹
Ertrag	277 gl
Landbesitz	16 Juchart
Besitzer	Kloster Eschenbach. Die Mühle ist Erblehen und zahlt bei Hand-

änderungen einen fixierten Ehrschatz von 6 gl. Lehenzins: 21 Mütt Kernen Zürich-Maß, 2 Hühner²

Zur Geschichte Wie der Name «Hausmühle» besagt, handelt es sich um die ehemalige Klostermühle, die bis ins 15. Jahrhundert in eigener Regie betrieben wurde und somit verhältnismäßig spät an einen Lehenmüller überging, was der hohe Getreidezins bestätigt.³ Von 1599 datiert der erste Erblehenvertrag.⁴ Nach dem Tode des Amtsweibels Rast erhält jeder seiner Söhne eine Mühle. Weil aber die Mühle Ligschwil kleiner ist als die Dorfmühle Eschenbach, wird letztere mit einem Servitut zugunsten der Mühle Ligschwil belastet: bei Wassermangel soll sie ihr nämlich zum halben Preis mahlen. Als die Dorfmühle 1697/98 verkauft wird, bleibt das unerwünschte Servitut bestehen, bis das Kloster im Jahr 1700 endlich seine Ablösung erreicht.⁵

¹ Steuerliste Eschenbach 1695 (Sch 865).

² KlosterA Eschenbach Urk 118; StALU cod KE 1, 132v.

³ Der hohe Zins wurde im 15. Jahrhundert angesetzt und blieb unverändert (cod KE 2, 16v; 17).

⁴ KlosterA Eschenbach Urk 118.

⁵ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 85, 537; KlosterA Eschenbach Urk 182a; 184; s. a. Inv. Nr. 76.

68 GORGENMÜHLE Mettenwil, Gde Ballwil

Müller	Josef Sigrist ¹
Ertrag	325 gl
Landbesitz	Hof mit 71 Juchart und 2 Häusern
Besitzer	Müller

Zur Geschichte Die Mühle muß in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit obrigkeitlicher Erlaubnis erbaut worden sein, da sie jährlich eine Ehaftengebühr von 1 gl 5 s an den Landvogt leistet.² Zwischen 1555 und 1577 ist Heinrich Gwürbs von Höngg Müller.³ Um die Wasserversorgung sicherzustellen, kauft der Müller zum Ottenhuser- noch den Ballwilerbach, den er künstlich auf die Mühle leitet; allerdings wird das Wasserrecht in den Jahren 1790/91 wiederum eingeschränkt.⁴ 1569 wird eine Stampfmühle eingerichtet, die der Müller auf Einspruch des Klosters Eschenbach 1581 entfernen muß.⁵ 1738 erhält die Mühle einen zweiten Mahlgang; sie umfaßt außerdem noch eine Sägerei, eine Dörranlage für Hafer und drei Weiher.⁶

¹ Steuerliste Mettenwil 1696 (Sch 866).

² Gülten Hochdorf 1763.

³ Cod 3810.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁵ RP 37, 313.

⁶ RP 99, 3v; Gülten Hochdorf 1763.

69 BALLWIL Gde Ballwil

Zur Geschichte Zu Burg und Herrschaft Ballwil gehörte auch eine Mühle. Ob es sich dabei um die 1343 erwähnte Mühle in der Nähe von Gerligen handelt, bleibe dahingestellt.¹ Sie muß im Verlauf des 15. Jahrhunderts eingegangen sein. 1560 reicht der Besitzer der Hofstatt, Christen Pur, beim Rat das Gesuch um Wiedererrichtung ein, wobei er sich auf die abgegangene Mühle beruft.² Der Müller zahlt für die Konzeption jährlich eine Gebühr von 3 lb.³ Die Mühle Ballwil erscheint in den Steuerlisten von 1691 bis 1701 nicht.

¹ QW I, 3, S. 475.

² RP 23, 354v.

³ Urbar der jährlichen Steuern von 1579 in Akten A1 F7, Rothenburg (Sch 571).

70 HERRENMÜHLE Günikon, Gde Hohenrain

Müller Hans Bernhard Ehrenbolger (Aerenbolger) und Brüder¹
 Ertrag 120 gl
 Landbesitz 30 Juchart
 Besitzer Kommende Hohenrain. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 6 Mütt Kernen Zürich-Maß²

Zur Geschichte Die Herrenmühle dürfte zum frühesten Stiftungsgut an die Deutschordens-Kommende gehören; sie datiert damit ins 12. Jahrhundert.³ Sie umfaßt im 17. Jahrhundert zwei Mühlen, die Stampfe, zwei Weiher und den landwirtschaftlichen Betrieb.⁴

¹ Steuerliste Hohenrain 1695 (Sch 865).

² Cod KJ 60, 34v; cod KJ 160, 282; cod KJ 170, 263.

³ QW I, 1.

⁴ Cod KJ 170, 263.

71 WANGEN Kleinwangen, Gde Hohenrain

Müller Jost Ruckli und Brüder¹
 Ertrag 221 gl
 Landbesitz 48 Juchart
 Besitzer Kommende Hohenrain. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 4 Mütt Kernen Luzern-Maß, 23¹/₂ s, 2 Hühner, 1 Tagwan²

Zur Geschichte Die Mühle kam vermutlich mit den Güterschenkungen zwischen 1230 und 1270 an Hohenrain.³ 1595 wird sie an einen anderen Bachlauf versetzt.⁴ Sie umfaßt im 17. Jahrhundert eine Sägerei, eine Reibmühle, eine Schleiferei, eine Dörranlage für Hafer sowie den landwirtschaftlichen Betrieb.⁵

¹ Steuerliste Hohenrain 1695 (Sch 865).

² Cod KJ 60; cod KJ 160, 98; cod KJ 170, 86.

³ QW I, 1.

⁴ RP 44, 304.

⁵ Cod KJ 170, 86.

72 FERREN auch FERCHEN Ferren, Gde Hohenrain

Müller Hans Isenegger¹
 Ertrag 185 gl
 Landbesitz 28 Juchart

Besitzer Kommende Hohenrain. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 3 Viertel Kernen Zürich-Maß, 1 s²

Zur Geschichte Die Mühle kam vermutlich mit den Güterschenkungen zwischen 1230 und 1270 an Hohenrain.³ Sie umfaßt im 17. Jahrhundert zwei Mühlen, Reibe und Stampfe, eine Dörranlage für Hafer, einen Weiher sowie den landwirtschaftlichen Betrieb.⁴ 1669 muß die *Obermühle* versetzt und unterhalb der *Untermühle* eingerichtet werden, da sich die Wasserverhältnisse verändert haben.⁵

¹ Steuerliste Hohenrain 1695 (Sch 865).

² Cod KJ 60; cod KJ 160, 146; cod KJ 170, 132.

³ QW I, 1.

⁴ Cod KJ 170, 132.

⁵ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

73 NUNWIL Gde Römerswil

Zur Geschichte Um 1300 und 1331 werden *mülistat* und *müligüt* [Mühlenhof] zu Nunwil unter den übrigen Gütern des Klosters Allerheiligen SH genannt.¹ Die Mühle selbst besteht allemnach zu dieser Zeit nicht mehr. Anfang des 16. Jahrhunderts wird sie wieder aufgebaut; eine Konzession des Rates ist nicht überliefert. 1544 hat die Mühle mit Wassermangel zu kämpfen.² Es ist anzunehmen, daß ihr Betrieb nicht gelohnt hat, denn Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts wird sie von ihren Besitzern wiederum aufgegeben. 1658 schließlich verschenkt Pannermeister Johann Baumgartner von Nunwil, ein Nachkomme der ehemaligen Müller, dem Müller von Hochdorf die Konzession mit der Absicht, sie für den angefochtenen zweiten Mahlgang in jener Mühle zu verwenden. Allein die Obrigkeit läßt den Handel nicht zu und annulliert sogar die Ehefte.³

¹ QW II, 1, S. 3 f.; StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 63/1.

² RP 16, 185v.

³ Akten A1 F7, Müller, Prozesse von 1658/68 (Sch 878).

74 LUDIGEN Gde Römerswil

Zur Geschichte Auf Bitte des Bauern Ulrich Baumgartner auf dem Hof Ludigen erteilen 1676 die Zwingherren, Propst und Kapitel des Stifts Beromünster, eine Mühlenkonzession. Die Müller von Rain, Hildisrieden, Neudorf, Gundolingen und Retschwil (Freie Ämter) werden angefragt und geben ihr Einverständnis zum Bau. Kaum ist die Arbeit jedoch begonnen, beschweren sie sich vor dem Luzerner Rat. Dieser greift sofort ein und zwingt Baumgartner, den Bau einzustellen. Beromünster selbst muß die erteilte Ehefte widerrufen. Damit hat der Staat Luzern erstmals den Mühlenbann offen als alleiniges Recht der Landesherrschaft deklariert.¹

¹ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 77, 280.

75 HOCHDORF Gde Hochdorf

Müller Burkhard Müller¹

Ertrag 205 gl

Landbesitz 26 Juchart

Besitzer vermutlich die Kaplanei Peter und Paul in Hochdorf. Zins: vierteljährlich 3 hlr an den Kaplan und 3 a an den Leutpriester²

Zur Geschichte Es charakterisiert die Stellung dieser Kleinmühle, daß sie 1574 in Konkurs kommt und 1658/68 in mühsamen Prozessen erfolglos einen zweiten Mahlgang anstrebt.³ Das Bevölkerungszentrum Hochdorf hat nur eine unzureichende eigene Meherversorgung. Der Mehlmarkt wird von den benachbarten Mühlen domi-

niert: Herrenmühle, Mühlen zu Ferren, Kleinwangen, Eschenbach (3), Rain, Gundolingen und Hildisrieden, deren Interessen zudem von den einflußreichen Grundbesitzern (Stift Beromünster, Kloster Eschenbach und Kommende Hohenrain) wahrgenommen werden, während die Hochdorfer Mühle von der Priesterschaft zu Hochdorf nur unzureichende Hilfe erfährt. Der zweite Mahlgang wird schließlich doch bewilligt, aber er darf nur bei Ausfall des ersten eingesetzt werden.⁴

¹ Steuerliste Hochdorf, Bodenhöfe 1695 (Sch 865).

² Cod KB 390, 37v.

³ RP 33, 84; RP 72, 468; RP 75, 283v; s. a. Inv. Nr. 73.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

76 LIGSCHWIL auch LÜGSCHWIL Gde Hochdorf und Römerswil

Müller	Niklaus und Hans Rast ¹
Ertrag	240 gl
Landbesitz	Hof mit 66 Juchart
Besitzer	Müller

Zur Geschichte Zum Dinghof Ligschwil, der 1299 vom Kloster Beinwil tauschweise ans Kloster Einsiedeln kommt, gehört auch eine Mühle, die im Einsiedler Urbar von 1331 erwähnt wird.² Vermutlich zerfällt sie noch im 14. Jahrhundert und geht vergessen. Als sich nämlich Ammann Jörg Geißeler 1556 zuerst vergeblich, 1564 dann mit Erfolg vor dem Luzerner Rat um eine Mühlenkonzession bewirbt, beruft er sich nicht auf die ehemalige Mühle.³ Die neue Mühle zinst jährlich eine Ehaftengebühr von 2 gl 20 s an die Obrigkeit.⁴

1669/70 setzt Müller und Amtswibel Jakob Rast gegen alle Widerstände von Mültern und Reibmühlenbesitzern eine eigene Reibe durch.⁵ Neben der von seinem Vater Hans 1631 gekauften Mühle Ligschwil erwirbt Jakob Rast auch die Dorfmühle Eschenbach. Nach seinem Tode im Jahr 1695 teilen die Söhne Klaus und Ludwig das Erbe. Dem Besitzer der Ligschwiler Mühle wird das Privileg eingeräumt, bei Trockenheit in der Dorfmühle zum halben Preis mahlen zu dürfen. Auf den wirksamen Protest des Klosters Eschenbach muß im Jahr 1700 die lehenwidrige Abmachung rückgängig gemacht werden.⁶ 1742 erhält die Mühle einen dritten Mahlgang, darf aber jeweils nur zwei gleichzeitig betreiben.⁷

¹ Steuerliste Hochdorf, Bodenhöfe 1695 (Sch 865): Obschon die Mühle zur Zeit der Steuererhebung bezeugt ist, wird sie in den Steuerlisten nicht aufgeführt. Sie ist jedoch mit Sicherheit im besteuerten Ertrag des Rast-Hofes erfaßt.

² QW I, 2, Nr. 196 und 226; QW II, 2, S. 147.

³ RP 26, 317v.

⁴ Im Urbar der jährlichen Steuern von 1579 wird allerdings eine Gebühr von 3 lb aufgeführt (Akten A1 F1, Rothenburg, Sch 571).

⁵ RP 75, 358v; 364v; RP 76, 31v.

⁶ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); s. a. Inv. Nr. 67.

⁷ RP 100, 215v.

77 ZU RAIN Gde Rain

Müller	Weibel Melcher Müller und Brüder ¹
Ertrag	400 gl
Landbesitz	110 Juchart
Besitzer	Müller

Zur Geschichte Seit dem 16. Jahrhundert bestimmen zwei große Müllergeschlechter das Schicksal der Rainer Mühle, zuerst die Suter, später die Müller. Beide machen

sich auch um die Gründung der jungen Pfarrei Rain verdient: Müller Peter Suter und sein Bruder Heinrich, der erste Meßner zu Rain, geben 1577 den Anstoß zur Gründung der Kapelle und dotieren die Pfründe. Amtsweibel Adam Müller regt in den Jahren 1665 bis 1670 die Umwandlung der Meßnerlei zur Kuratkaplanei an und unterstützt das Projekt.²

Die Mühle dürfte stets frei gewesen sein.

¹ Steuerliste Hochdorf, Berghöfe 1695 (Sch 865).

² Melchior Estermann, «Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf», Luzern 1891, S. 247—279.

78 GUNDOLINGEN Gde Rain

Müller Jakob Müller¹

Ertrag 160 gl

Landbesitz 20 Juchart

Besitzer Müller²

Zur Geschichte Es handelt sich mit großer Wahrscheinlichkeit um eine freie Mühle. 1585 richten die beiden Müller von Gundolingen und Rain ihren gemeinsamen Mühlenbach zur Bewässerung ihrer Wiesen ein.³ 1603 wird die Mühle versetzt, erhält einen weiteren Mahlgang und eine Reibe.⁴ Sie umfaßt zudem eine Sägerei und eine Dörranlage für Hafer.⁵

¹ Steuerliste Hochdorf, Berghöfe (Sch 865).

² Gülden Rain 1735/36.

³ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁴ RP 48, 328v.

⁵ Gülden Rain 1735/36.

79 HILDISRIEDEN Gde Hildisrieden

Müller Adam Bühlmann¹

Ertrag 220 gl

Landbesitz 40 Juchart

Besitzer Müller

Zur Geschichte Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich um eine freie Mühle. 1631 baut der Müller neben seine Stampfe eine Reibe.² Die Mühle mit zwei Mahlgängen verfügt auch über eine Sägerei.³

¹ Steuerliste Hochdorf, Berghöfe 1695 (Sch 865).

² RP 63, 163v.

³ Gülden Hildisrieden 1664.

*1669 Mr. Jakob Bühlmann verkauft die Mühle an Rain (Gmünd).
A1 F7, Rothemburg, Kforst.*

80 GOTTMÄNIGEN Gde Neuenkirch

Müller Weibel Sebastian Wolf¹

Ertrag 460 gl

Landbesitz Hof mit 109 Juchart

Besitzer Müller²

Zur Geschichte Die Mühle Gottsmänigen gehört zum Hof Adelwil, der nach Aussage des Habsburger Urbars des 14. Jahrhunderts von freien Leuten bewohnt wird.³ Es ist anzunehmen, daß auch die Mühle frei ist.⁴ Zwar wird der Sohn des Müllers 1324 im Kammeramtsurbar des Stiftes Beromünster erwähnt, die Mühle ist jedoch nicht Eigentum des Stiftes.⁵ 1555 wird unter den sieben Höfen und der Mühle, die

alle zum Hof Adelwil gehören, die Holznutzung neu geregelt.⁶ Die Mühle umfaßt Sägerei, Stampfe und Dörranlage für Hafer.⁷

¹ Steuerliste Neuenkirch 1695 (Sch 866).

² Gülden Neuenkirch 1790.

³ HU I, 181.

⁴ Ein Prozeß um ausstehende Kaufzahlungen erwähnt 1483 keinerlei grundherrliche Bindungen (RP 5 B, 376).

⁵ QW II, 1, S. 53.

⁶ Urk 124/1865.

⁷ Gülden Sempach u. a. 1773.

81 IM SELLENBODEN Gde Neuenkirch

Müller Hans Muff¹

Ertrag 210 gl

Landbesitz 17 Juchart

Besitzer Müller²

Zur Geschichte 1404 verkauft das Kloster Neuenkirch die Mühle an Heini Huber von Rippertschwand. Huber muß die Bedingung eingehen, daß die Mühle weiterhin als Dienstleistungsbetrieb dem Kloster und auch anderen erhalten bleibe, ferner daß Huber sie nicht verpfände und sie bei einem allfälligen Verkauf zuerst dem Kloster anbiete.³ Die Mühle bleibt jedoch im Besitz von Müllern.

¹ Steuerliste Neuenkirch 1695 (Sch 866).

² Gülden Neuenkirch 1731.

³ Urk 579/11620; cod KN 3, 5.

82 LIPPENRÜTI Gde Neuenkirch

Zur Geschichte 1315 kauft Elisabeth von Küßnacht, Konventschwester zu Neuenkirch, das Mühlenlehen von Burkart Müller und seiner Tochter. Sie empfängt die Mühle alsdann von der Eigentümerin, der Kommende Hohenrain, als Erblehen mit einem Zins von 2 s 4 d.¹ 1324 wird der *mülner de Lipenrüti* noch als Bürge in einem Leihfall erwähnt.² Spätere Hinweise auf die Mühle fehlen, insbesondere Eintragungen in den Urbarien Hohenrains aus dem 16. Jahrhundert. Die Mühle dürfte demnach im 14. oder 15. Jahrhundert abgegangen sein.

¹ QW I, 2, Nr. 787; s. a. QW I, 1, Nr. 1065.

² QW II, 1, S. 53.

83 RÜMLIKON Gde Neuenkirch

Zur Geschichte Chunrat Rentze, Bürger von Luzern, schenkt dem Kloster Rathausen 1338 einen Geldzins (1 lb) von einem Gut mit Mühle, *zum Rimelken* genannt, als Jahrzeitstiftung. Solange seine Tochter in Rathausen lebe, so verfügt er, soll diese Stiftung ihre Pfründe aufbessern helfen; nach der Tochter Tod soll sie ans Kloster fallen.¹ Im Urbar Rathausen von ca. 1550 wird diese Jahrzeitstiftung nicht mehr erwähnt. Die Mühle ging demnach im 14. oder 15. Jahrhundert ab.

¹ QW I, 3, Nr. 221.

84 WILLISTATT Gde Neuenkirch

Müller Fridli Bühlmann¹

Ertrag 200 gl

Landbesitz 23 Juchart

Besitzer Müller²

Zur Geschichte Müller Hans Schürmann erhält 1520 von der Obrigkeit trotz Opposition des Müllers von Nottwil die Erlaubnis, in Willstatt eine Mühle zu bauen.³ Allerdings gestaltet sich die Wasserversorgung schwierig. Erst 1526 erreicht Schürmann, daß man ihm eine Wasserzuleitung gestattet.⁴ Die Mühle scheint keine Vorgängerin gekannt zu haben. Der Betrieb umfaßt im 18. Jahrhundert zwei Mahlgänge, Sägerei, Stampfe und eine Dörranlage für Hafer.⁵

¹ Steuerliste Neuenkirch 1695 (Sch 866).

² Gülten Neuenkirch u. a. 1752.

³ RP 11, 153v.

⁴ RP 12, 188.

⁵ Gülten Neuenkirch 1752.

85 GEUENSEE Gde Geuensee

Müller Batt Marpach¹

Ertrag 160 gl

Landbesitz 2 Juchart

Besitzer Müller²

Zur Geschichte 1454 wird um die Mühle eine Betrugsaffäre aufgedeckt: Ein Verwandter der Müllerswitwe hatte ihr ihren Besitzanteil an der Mühle zu einem Schundpreis abgerungen, indem er ihr mit der angeblichen Ungnade ihres Leibherrn, des Ritters von Rüegg, drohte.³ Es ist möglich, daß die Mühle zu dieser Zeit noch grundherrlich ist und erst später in den Besitz der Müller übergeht. Vor 1568 verkauft Hans Rapp den Betrieb dem Stadtmüller von Sempach, der sich aber zahlungsunfähig als Reisläufer nach Frankreich absetzt.⁴ Der Betrieb besteht aus einer unteren und einer oberen Mühle und einer Stampfe.⁵

¹ Steuerliste Geuensee 1695 (Sch 865).

² Gülten Geuensee 1692.

³ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁴ Gleiche Quelle wie Anm. 3.

⁵ Gülten Geuensee 1692.

Vogtei Michelsamt

86 NOTTWIL Gde Nottwil

Müller Sebastian Thüri(n)g¹

Ertrag 450 gl

Landbesitz Hof mit 50 Juchart

Besitzer Luzerner Oberschichten-Geschlecht? Müller?

Zur Geschichte 1566 werden Streitigkeiten um den Mühlenweg zwischen dem Mühlenbesitzer Ulrich Dulliker, Bürger und Rat der Stadt Luzern, und einem Einheimischen geregelt.² 1683 spricht Müller Ulrich Thüring mit seinem Nachbarn die Nutzung des gemeinsamen Bachlaufes ab.³ Der Wassermangel bleibt jedoch eine Behinderung; deshalb darf Müller Kaspar Sidler 1763 einen Mahlgang in die nahe Sägerei verlegen.⁴

¹ Steuerliste Nottwil 1695 (Sch 864).

² Urk 199/2914.

³ Akten A1 F1, Nottwil (Sch 544).

⁴ RP 150, 2v.

87 OBERKIRCH Gde Oberkirch

Müller	Michel Achermann ¹
Ertrag	601 gl
Landbesitz	3 Höfe mit 39 bzw. 22 ¹ / ₂ bzw. 88 Juchart
Besitzer	Kloster Rathausen. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 10 Mütt Kernen Zürich-Maß ²

Zur Geschichte Güter und Mühle gehören zum ältesten Besitz des Klosters Rathausen. Der Lehenzins schwankt zwischen 10 und 12 Mütt Kernen.³ 1314 wird ein Streit zwischen den Bürgern von Sursee und dem Kloster Rathausen um den Mühlen- teich, nämlich um das Recht auf dessen Nutzung und das Passierrecht durch den Teich, geschlichtet.⁴ Im Erblehenvertrag von 1430 muß der Müller Bürgen mit der Verpflichtung zur Giselschaft stellen.⁵ Der Neubau der Mühle im Jahr 1650 verwickelt die Müller Weibel Bläsi, Georg und Andres Achermann in einen bis 1669 dauernden Streit mit den Seegemeinden. Überschwemmungen der Secufer, besonders in den Jahren 1653/54 und 1669, werden auf die baulichen Veränderungen zurückgeführt.⁶ Auch 1735 klagen die Seegemeinden über Überschwemmungen, die man wiederum mit Veränderungen an der Mühle erklärt.⁷ Die Familie Achermann, die seit 1611 auf der Mühle sitzt, bewirtschaftet auch den Einsiedler Hof *Zum Hof* (Gde Sursee).

¹ Steuerliste Oberkirch 1695 (Sch 864).

² Cod KP 2, 19.

³ QW I, 1, Nr. 1261 (1278); QW II, 3, S. 342 (ca. 1270—1280); QW II, 3, S. 346; 347; 349.

⁴ QW I, 2, Nr. 724.

⁵ Urk 569/11430.

⁶ Akten A1 F7, Müller (Sch 878), mit aquarellierter Skizze.

⁷ Gleiche Quelle wie Anm. 6.

88 MÜNIGEN, MÜNCHINGEN Gde Oberkirch

Müller	Marti Gaßmann ¹
Ertrag	160 gl
Landbesitz	11 ¹ / ₂ Juchart
Besitzer	Frühmesserpfund der Pfarrkirche Sempach? Zins: 9 Mütt Kernen, 6 Hühner ²

Zur Geschichte Im 12. Jahrhundert nimmt das Kloster Engelberg einen Mühlenzins von 7 Mütt Kernen und 1 Mütt Erbsen ein.³ Mühleneigentümer ist jedoch das Kloster St. Blasien. Es bezieht Fall und Ehrschatz und einen Geldzins von 13 s 4 a, den der Müller jeweils in den Meierhof des Klosters nach Sempach und nicht in dessen Hof Münigen zu bringen hat.⁴ Noch vor dem 15. Jahrhundert verliert Engelberg das Mühlenlehen. Im 15./16. Jahrhundert sind Bürger und Bauern die Lehenträger: 1436 Gret Am Leen (von Sursee?), 1447/60 Hensli Bannwart von Kottwil, nach 1528 Jost Dorner (Thuner), 1545 Benedikt Wüst von Bognau. Sie verpachten die Mühle ihrerseits als Erblehen an Berufsmüller mit einem Zins von 8 Mütt Kernen (seit 1436 10 Mütt) und 13 s 5 hlr.⁵ Nach 1528 löst der Lehenträger Jost Dorner (Thuner) die Fall- und Ehrschatzrechte des Klosters St. Blasien ab.⁶ Das bedeutet, daß die alte Lehenherrschaft nicht mehr besteht. Im 16. Jahrhundert verschenkt vermutlich einer der bäuerlichen Mühlenbesitzer den Getreidezins an die Frühmesserpfund Sempach. Diese wiederum tritt im 17. Jahrhundert als eigentlicher Lehenherr gegenüber den Mühlenpächtern auf und verlangt bei Handänderungen sogar den Ehrschatz.⁷ Die Mühle Münigen leidet darunter, daß sie außerhalb einer Nutzungsgemeinschaft

steht: sie hat weder Anrecht auf Holz aus Gemeindewäldern noch ein Recht auf den Weidgang der Surseer, obschon sie im Friedkreis der Stadt gelegen ist. Der Müller wird höchstens als Weidgenosse geduldet.⁹ Seit den 1660er Jahren sitzt das Müllergeschlecht Gaßmann auf der Mühle. In den 1740er Jahren betreiben die beiden Brüder Gaßmann, der eine Müller zu Münigen, der andere zu Eich, einen schwunghaften Schwarzhandel mit Getreide unter Umgehung von Zoll und Kaufhaus.⁹

¹ Steuerliste Münigen 1695 (Sch 864).

² Gülden Sursee 1627.

³ QW II, 2, S. 224: Urbar von 1184 bis 1190.

⁴ Urk 201/2935; GLA Karlsruhe, Abt. 66, Berainsammlung Nr. 7210/13.

⁵ StadtA Sursee, Urk AA 84; 94; 182; 218; StALU Urk 201/2935.

⁶ Urk 201/2935.

⁷ Gülden Sursee 1627: Nach Aufzählung des Zinses folgt die Versicherung *demnach ehrschätzig*.

⁸ Akten A1 F7, Müller (Sch 878): Prozeß um freiwillig abgegebenes Bauholz von 1557; StadtA Sursee, Urk AA 222, Urteil von 1594.

⁹ Akten A1 F1, Sursee (Sch 593).

89 EICH Gde Eich

Müller	Martin Gaßmann ¹
Ertrag	158 gl
Landbesitz	9 Juchart
Besitzer	Müller?

Zur Geschichte Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist die Mühle im Besitz der Familie Gaßmann, die bis 1623 auch die Stechenrainmühle innehat. Ammann Jörg Gaßmann ist im Bauernkrieg von 1653 einer der lokalen Anführer. Er entrinnt der Verurteilung nur durch höhere Fürsprache.²

¹ Steuerliste Eich 1695 (Sch 864).

² Akten 13/3684. Landvogteirechnungen Akten A1 F1, Michelsamt (Sch 546).

90 SCHENKON Gde Schenkon

Zur Geschichte Noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist unterhalb der Burg Schenkon die alte Mühlenhofstatt mit Gemäuer und Kett zu sehen. Beim Ackern wird hie und da verstreutes Mühlenwerk gefunden. Auf ein Gesuch um Wiederaufbau der Mühle scheint die Obrigkeit gar nicht eingetreten zu sein.¹

¹ Akten A1 F1, Schenkon (Sch 544), undat. Eingabe.

91 NEUDORF Gde Neudorf

Müller	Hans Estermann ¹
Ertrag	142 gl
Landbesitz	9 Juchart
Besitzer	Stift Beromünster. Die Mühle ist Erblehen, fällig und ehrschätzig.

Lehenzins: 7¹/₂ Mütt Korn, 4 Mütt Kernen, 32 s²

Zur Geschichte Die Mühle gehört zum ältesten Stiftungsgut Ulrichs von Lenzburg an Beromünster, sie dürfte damit mindestens ins 11. Jahrhundert datieren.³ Im Anniversarurbar (1346—1347) zinst sie 3 Mütt Kernen und 15 s⁴. Von 1541 bis 1567 kämpften die Müller Breitenstein um ein Nutzungsrecht am Stiftsweiher in Neudorf.⁵ Zu dieser Zeit gehören Sägerei und Bleue und ein Hof mit 22 Juchart zur Mühle.⁶

¹ Steuerliste Neudorf 1695 (Sch 864).

² StiftsA Beromünster, PropsteiA Bd 697, 184; Bd 194, 137.

- ³ Stiftungsbrief von 1036 in QW I, 1, Nr. 72.
⁴ QW II, 1, S. 124.
⁵ StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 31/2—8.
⁶ StiftsA Beromünster, PropsteiA Bd 697, 182 ff.

92 OBERE MÜHLE Gde Ermensee

Müller	Untervogt Christoffel Müller ¹
Ertrag	252 gl
Landbesitz	38 Juchart (z. T. in den Freien Ämtern)
Besitzer	Herrschaft Heidegg. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 1 altes Huhn ²

Zur Geschichte 1256 verkauft Hartmann von Baldegg eine Mühlenhofstatt aus dem Besitz seiner Frau Elsbeth; die Mühle dürfte im Verwüstungsfeldzug Hartmanns d. J. von Kyburg gegen das Stift Beromünster (1255) zerstört worden sein.³ Sie gelangt später in den Besitz der Herrschaft Heidegg. Zu unbekannter Zeit stiftet einer ihrer Inhaber eine Jahrzeit an die benachbarte Kommende Hitzkirch. Er verschenkt bei dieser Gelegenheit den jährlichen Getreidezins von der Oberen Mühle, nämlich 8 Mütt Kernen, behält sich aber das Eigentum an seiner Mühle mit Lehenrecht und Ehrschatz und einem Rekognitionszins von 1 Huhn vor. Mit der Zeit betrachtet die Kommende die Mühle allerdings als ihr Eigentum und ihr Erblehen und verlangt ihrerseits bei Handänderungen den Ehrschatz.⁴ 1565 setzt sich Heidegg erfolgreich zur Wehr: sein Ober-Eigentum wird ihm bestätigt.⁵

Der Betrieb umfaßt neben der Mühle mit drei Mahlgängen auch eine Sägerei, Stampf- und Reibmühlen sowie eine Dörranlage für Hafer.⁶ Um dem Wassermangel abzuwehren, baute der Müller zu unbekannter Zeit eine Wasserleitung vom *Richenseer see* (Baldeggersee) auf die Mühle. 1743 wird mit dem Unteren und Mittlern Müller eine Beteiligung am Wasser abgesprochen.⁷

- ¹ Steuerliste Ermensee 1695 (Sch 864).
² Cod PA I/4, fol. 48; cod PA I/10, fol. 97.
³ QW I, 1, Nr. 786; QW I, 1, Nr. 747 und 748.
⁴ Cod KD 40, 40 (vor 1541).
⁵ Cod PA I/5; cod KD 70, 164.
⁶ Gülden Ermensee 1649.
⁷ StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 27/34.

93 MITTLERE MÜHLE, MITLEST MÜHLE Gde Ermensee

Müller	Jakob Elmiger, des Jegen Sohn ¹
Ertrag	135 gl
Landbesitz	5½ Juchart
Besitzer	Müller

Zur Geschichte Propst und Kapitel des Stiftes Beromünster erteilten in ihrer Funktion als Zwingherren zu Ermensee die Konzession zum Mühlenbau, was vermutlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschah.² Der Müller leistet jährlich einen Zins von 6½ Malter Korn, 1½ Malter Hafer und 250 gl ans Kelleramt des Stifts. Der Zins könnte auf einen Baukredit zurückzuführen sein, denn er beinhaltet keinerlei Lehenabhängigkeit.³

- ¹ Steuerliste Ermensee 1695 (Sch 864).
² Das Urbar von 1552 nennt die Mühle (noch) nicht (Urk 759/15777).
³ Akten A1 F7, Pfister (Sch 880): Prozesse von 1780/81; Gülden Ermensee 1642.

- 94 UNTERE MÜHLE Gde Ermensee
- | | |
|------------|--|
| Müller | Leontzi Elmiger ¹ |
| Ertrag | 190 gl |
| Landbesitz | 29 ¹ / ₂ Juchart |
| Besitzer | Stift Beromünster. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 4 Malter Hafer, 10 Mütt Kernen, seit ca. 1570 Reduktion auf 7 Mütt Kernen ² |

Zur Geschichte Die Mühle gehört zusammen mit dem Meierhof Ermensee zum ältesten Stiftungsgut Ulrichs von Lenzburg an Beromünster.³ Um 1346/47 zinst sie 10 Mütt Kernen und 3 Malter Hafer.⁴ Zur Mühle gehören Sägerei, Stampf- und Reibmühlen sowie eine Dörranlage für Hafer.⁵

¹ Steuerliste Ermensee 1695 (Sch 864).

² Urk 759/15777; Gülden Ermensee 1709.

³ Stiftungsbrief von 1036 in QW I, 1, Nr. 72.

⁴ QW II, 1, S. 137.

⁵ Gülden Ermensee 1636; 1709.

- 95 NIEDERSCHONGAU Gde Schongau
- | | |
|------------|--|
| Müller | Untervogt Jakob Keller ¹ |
| Ertrag | 150 gl |
| Landbesitz | 35 Juchart |
| Besitzer | Kommende Hitzkirch. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 3 Viertel Kernen ² |

Zur Geschichte Es ist möglich, daß die Mühle in der Stiftung des Edlen Ludwig von Malter an die Kommende Hohenrain um 1180 enthalten war.³ In diesem Fall muß der Übergang von Hohenrain an das Deutschordenshaus Hitzkirch vor dem 16. Jahrhundert stattgefunden haben. 1710 wird der Müller durch Wassermangel bedrängt, so daß er den zweiten Mahlgang an einen anderen Bachlauf versetzt.⁴

¹ Steuerliste Schongau 1695 (Sch 864).

² Cod KD 40, 45 (vor 1541); cod KD 75, 177v (1665).

³ QW I, 1, Nr. 174.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

- 96 METTMENSCHONGAU Gde Schongau
- | | |
|------------|---|
| Müller | Hans Jakob Moos ¹ |
| Ertrag | 216 gl |
| Landbesitz | 8 ¹ / ₂ Juchart und eine weitere Liegenschaft |
| Besitzer | Stift Beromünster. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins? |

Zur Geschichte Die Mühle gehört zum ältesten Stiftungsgut Ulrichs von Lenzburg an Beromünster.² 1255 wird sie im Verwüstungsfeldzug Hartmanns d. J. von Kyburg gegen das Stift besonders mitgenommen; die Lehenleute werden vertrieben und Hartmann setzt eigene ein. Er muß die Mühle allerdings im gleichen Jahr wieder zurückgeben.³ In den frühen Urbaren des Stifts von ca. 1300—1347 zinst die Mühle stets ein Schwein im Wert von 8 s.⁴ Die späteren Urbare führen sie nicht auf.

¹ Steuerliste Schongau 1695 (Sch 864).

² Stiftungsbrief von 1036 in QW I, 1, Nr. 72.

³ QW I, 1, Nr. 747; 748; 753.

⁴ QW II, 1, S. 13; 72; 101; 205.

97 IN DER WINON Gde Gunzwil

Müller	Leonzi Herzog ¹
Ertrag	450 gl
Landbesitz	Hof mit 45 Juchart
Besitzer	Kommende Hohenrain. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 9 a ²

Zur Geschichte Die Mühle ist vermutlich im Güterverkauf Brunos von Ballwil an Markwart von Rüßegg und in dessen Stiftung an Hohenrain von 1247 enthalten.³ Sie bleibt Eigentum der Kommende Hohenrain. 1591 wird sie von zwei Lehenmüllern betrieben.⁴ Im Dürrejahr 1669 leidet sie in besonderem Maße unter Wassermangel. Dem Müller wird gestattet, einen Mahlgang zu versetzen.⁵

¹ Steuerliste Gunzwil 1695 (Sch 864).

² Cod KJ 60, 127.

³ QW I, 1, Nr. 1152.

⁴ RP 42, 382v.

⁵ RP 75, 398; Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

98 ERLOSEN Gde Gunzwil

Zur Geschichte 1330 verkauft Jakob von Rinach dem Stift Beromünster u. a. ein Gut zu Erlösen samt der Mühle mit einem jährlichen Zins von je 1 Malter Korn und Hafer und 1 Schwein.¹ Die Mühle muß noch im 14. Jahrhundert abgegangen sein.

¹ QW I, 2, Nr. 1515; QW II, 1, S. 103.

99 WITWIL Gde Gunzwil

Zur Geschichte Die Mühle Witwil wird im Pfrundlehenrodel des Stiftes Beromünster von 1346/47 zur Lokalisierung von Stiftungsgütern erwähnt.¹ Sie ist vermutlich noch im 14. Jahrhundert abgegangen.

¹ QW II, 1, S. 240.

100 TRITTELSMÜHLE Gde Gunzwil

Zur Geschichte Die Trittelsmühle wird im Pfrundlehenrodel des Stiftes Beromünster von 1346/47 erwähnt.¹ Der Flurname *Trittelsmühle* ist auch später noch gebräuchlich,² während die Mühle selbst vermutlich im 14. Jahrhundert aufgegeben wurde.

¹ QW II, 1, S. 240 f.; 260.

² StiftsA Beromünster, PropsteiA Bd 717, 46.

101 UNTERMÜHLE Gde Beromünster

Müller	Mauriz Wohlschlegel ¹
Ertrag	230 gl
Landbesitz	22 ¹ / ₂ Juchart
Besitzer	Stift Beromünster. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 13 Mütt Kernen, 1 Hahn ²

Zur Geschichte Die Mühle gehört zum ältesten Stiftungsgut Ulrichs von Lenzburg an Beromünster.³ 1324 zinst sie 30, um 1330 nur noch 20 Mütt Kernen; schließlich wird der Zins im Erblehenvertrag von 1433 auf 13 Mütt Kernen herabgesetzt.⁴ Auf dieser Höhe bleibt er für die nächsten vier Jahrhunderte fixiert.

¹ Steuerliste Beromünster 1695 (Sch 864).

² StiftsA Beromünster, PropsteiA Bd 717, 78.

³ Stiftungsbrief von 1036 in QW I, 1, Nr. 72.

⁴ QW II, 1, S. 63; Gfr. 23 (1868), S. 239; StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 19/12.

102 OBERMÜHLE auch HINTERE MÜHLE Gde Beromünster

Müller	Jost und Hans Jost Bucher ¹
Ertrag	257 gl
Landbesitz	6 Juchart
Besitzer	Stift Beromünster. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins?

Zur Geschichte Die Mühle gehört zum ältesten Stiftungsgut Ulrichs von Lenzburg an Beromünster.² 1314 beschließen Propst und Kapitel des Stifts, daß die Einkünfte der Ober- und Untermühle jenen Chorherren zufallen sollen, die an 24 Festtagen ihre geistlichen Pflichten erfüllen.³ Um 1330 zinst die Obermühle 44 Mütt Kernen.⁴ Danach sind Ober- und Untermühle für unbestimmte Zeit in einer Hand vereint und zinsen zusammen 80 Mütt Kernen.⁵ Im 15. Jahrhundert wird die Obermühle zum Erblehen, was dem Lehenmüller die Möglichkeit gibt, sein Mühlenlehen 1427 um den noch bescheidenen Betrag von 30 gl zu verpfänden.⁶ Auch in diesem Fall muß mit dem Erblehenvertrag eine Zinsreduktion verbunden gewesen sein; im 16. Jahrhundert entrichtet der Müller nämlich jährlich 27½ Mütt Kernen in die Kammer.⁷ Aus nicht bekannten Gründen kauft das Stift das Erblehen 1643 zurück, um es vor 1672 wieder als Lehen zu verkaufen.⁸

An der Obermühle statuiert der Luzerner Rat einige Exempel seiner Landeshoheit: Als Zwingherr konzessioniert der Propst dem Müller Jost Herzog 1672 einen weiteren Mahlgang mit einem Wasserrad. Nachdem jedoch die Obrigkeit den Mühlenbau 1676 generell als Recht der Landesherrschaft deklariert hatte, muß der Propst auch diesen Mahlgang widerrufen.⁹ 1763 bereitet Müller Josef Moos in seiner Stampfmühle zu billigem Preis Tabak für die Landleute zu; er arbeitet im Einverständnis des Propstes. Der Rat macht sich jedoch zum Anwalt der Safranzunft, die auf dem Monopol des Gewürzstampfens beharrt, und verbietet dem Müller das Stampfen.¹⁰

¹ Steuerliste Beromünster 1695 (Sch 864).

² Stiftungsbrief von 1036 in QW I, 1, Nr. 72.

³ QW I, 2, Nr. 701.

⁴ Gfr. 23 (1868), S. 239.

⁵ QW II, 1, S. 63.

⁶ StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 21/7.

⁷ StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 22/10 (1567).

⁸ StiftsA Beromünster, SigolterA Fasz 22/25.

⁹ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 77, 279.

¹⁰ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

103 PFEFFIKON Gde Pfeffikon

Müller	Melcher Stoll ¹
Ertrag	108 gl
Landbesitz	8 Juchart
Besitzer	Müller

Zur Geschichte Als die bernischen Nachbargemeinden nach dem zweiten Kappelerkrieg die Straße sperren, um damit den Leuten von Pfeffikon die Verbindung mit

Luuzern zu erschweren, wird Bauer Heini Furrer von seinen Gemeindegossen aufgerufen, eine Mühle zu bauen. Sie versprechen ihm das nötige Wasser, und Propst und Kapitel des Stiftes Beromünster erlauben als Zwingherren den Bau.² Die Mühle umfaßt eine Sägerei sowie Reib- und Stampfmühlen.

¹ Steuerliste Pfeffikon 1695 (Sch 864).

² StiftsA Beromünster, Stiftsprotokoll von 1561, Bd 235.

104 IN DER GÜPF auch GUPFMÜHLE Gde Rickenbach

Müller Ludi Estermann¹

Ertrag 201 gl

Landbesitz ?

Besitzer Stift Beromünster. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 2 Mütt Korn, 3 Mütt Hafer, 2 rh. gl²

Zur Geschichte 1330 verkauft Jakob von Rinach dem Stift Beromünster u. a. ein Gut zu Rickenbach mit Mühle, das je 6 Mütt Korn und Hafer und 2 Schweine zinst.³ Im 16. Jahrhundert umfaßt der Mühlenhof 25 Juchart Land.⁴ Als sich Müller Ludwig Estermann 1699 um die Erlaubnis des Rates bemüht, seinen weit entfernten zweiten Mahlgang in die Mühle neben den ersten verlegen zu dürfen, erntet er von den benachbarten Müllern schärfste Opposition; sie mißgönnen ihm sichtlich seine gute Wasserversorgung (*brunnen*) und seine florierende Mühle.⁵

¹ Steuerliste Rickenbach 1695 (Sch 864).

² StiftsA Beromünster, PropsteiA Bd 697, hinten; Bd 194, 340.

³ QW I, 2, Nr. 1515; QW II, 1, S. 103.

⁴ StiftsA Beromünster, PropsteiA Bd 697, hinten.

⁵ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

105 MULLWIL Gde Rickenbach

Zur Geschichte 1330 verkauft Jakob von Rinach dem Stift Beromünster u. a. ein Gut zu Mullwil mit Mühle, das je 1 Malter Korn und Hafer und 1 Schwein zinst.¹ 1371 verkaufen Bertschmann von Rinach und seine Mutter auch die Sägerei zu Ober-Mullwil ans Stift.² Während die Sägerei überlebte, ging die Mühle vermutlich noch im 14. Jahrhundert ein.

¹ QW II, 1, S. 103.

² Cod 1635/1, Urkk-Regesten.

106 NIEDERWIL Gde Rickenbach

Müller Untervogt Rudolf Habermacher¹

Ertrag 469 gl

Landbesitz vermutlich groß

Besitzer Stift Beromünster. Die Mühle ist Erblehen, fällig und ehrschätzig. Lehenzins: 7¹/₂ Mütt Korn, 9 Viertel Hafer, 6 s²

Zur Geschichte 1414 kommt die Mühle von den Herren von Rinach über einen Bürger von Beromünster ans Stift.³ Im 16. Jahrhundert umfaßt der Mühlenhof ca. 16 Juchart Land. 1596 werden Klagen über die prekäre Wasserversorgung laut. Im Dürrejahr 1669 verhindert der Wassermangel schließlich jegliches Mahlen; darauf darf der Müller einen Mahlgang versetzen.⁴

¹ Steuerliste Rickenbach 1695 (Sch 864).

² StiftsA Beromünster, PropsteiA Bd 697, 7; Bd 194, 17.

³ Cod 1635/I, Urkk-Regesten.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878): 1669 und 1699; RP 75, 398.

Vogtei Büron-Triengen

107 BÜRON Gde Büron

Müller Hans Wyß¹

Ertrag 412 gl

Landbesitz Wiesland der Mühle und ein Hof mit 75 $\frac{1}{2}$ JuchartBesitzer Obrigkeit Luzern. Die Mühle ist Schupflehen und ehrschätzig. Lehenzins: 16 Mütt Kernen; von 1631 (oder 1642) bis 1653 zusätzlich 300 gl, ab 1653 200 gl.² Seit 1790 im Besitz des Müllers³

Zur Geschichte Die Mühle Büron hat den Status einer *Zw i n g m ü h l e*. 1455 verkauft Henman von Rüsegg die ihm von seiner Frau Anflis von Aarburg zugebrachte Herrschaft Büron-Triengen an Luzern. Die Mühle Büron — mit einem Zins von 10 Mütt Kernen an die Luzerner Spende sowie von 7 Mütt Kernen, 1 Schwein, 6 Hühnern und 30 Eiern an Luzern — ist im Kauf eingeschlossen.⁴ Mit Hilfe des Rates wird sie 1565 neu gebaut.⁵ 1583 übernimmt das Trienger Müllergeschlecht Lütolf den Betrieb, den es bis 1679 innehat. Von den Lehenmüllern zeichnet sich Hans (gest. 1610) durch größere Investitionen und die Anlage zweier Weiher aus, Amtsweibel Martin (gest. 1670) gilt im Bauernkrieg von 1653 als besonders regierungstreu und Kaspar schließlich verliert 1679 das Lehen, nachdem er es mit seiner Mißwirtschaft an den Rand des Ruins gebracht hatte.⁶ 1685 übernimmt Hans Wyß die abbruchreife Mühle, die er aufgrund eines Bauvertrages mit der Obrigkeit neu errichtet. Wyß ist jedoch vor allem Bauer, was die Großbauern in Büron gegen ihn einnimmt, die sich zu verschiedenen Malen über die schlechtgeführte Mühle beklagen und die sich dementsprechend heftig gegen das Zwingmühlenrecht auflehnen.⁷ Seit 1720 sitzt das Weibelgeschlecht Pfenniger von Büron auf der Mühle. Als Luzern 1790 die Mühle zur Versteigerung übergibt, kauft sie der ehemalige Lehenmüller Josef Pfenniger um 14 300 gl.⁸

¹ Steuerliste Büron 1695 (Sch 867).² Urk 347/6357; 6364; Urk 349/6376; 6378; 6380; 6381.³ Urk 349/6382.⁴ Urk 187/2728; cod 245, 6; cod 5065, 367.⁵ Akten A1 F1, Büron (Sch 460): Werkvertrag.⁶ Akten A1 F1, Büron (Sch 460); s. a. Anm. 2.⁷ Akten A1 F1, Büron (Sch 460): Prozesse von 1686 bis 1711; RP 82, 420; 438; Urk 349/6378.⁸ Urk 349/6382; cod 7295; s. a. RP 160, 92; 98; 195.

108 TRIENGEN Gde Triengen

Müller Hans Huber¹

Ertrag 319 gl

Landbesitz 26 $\frac{1}{2}$ JuchartBesitzer Obrigkeit Luzern. Die Mühle ist Handlehen und ehrschätzig. Lehenzins: 17 Mütt Kernen, 3 lb für 1 Schwein, 12 Hühner, 60 Eier²

Zur Geschichte Die Mühle Triengen hat im 14. und 15. Jahrhundert den Status einer *Zw i n g m ü h l e*.³

1434 versetzt Thüring von Aarburg die Zwingmühle Triengen um 350 gl an Hans von Grünenberg; sie zinst 21 Mütt Kernen, 3 lb für 1 Schwein, 12 Hühner und 60 Eier.⁴ Nach dem Kauf der Herrschaft Büron-Triengen im Jahr 1455 beeilt sich Luzern, der Erbin Grünenbergs, Verena Renner, Frau des Schultheißen Niklaus Fricker von Brugg, das Pfandrecht zu bestätigen. Luzern bedingt sich aber ein Vorkaufsrecht um die

Pfandsumme aus.⁵ Die Mühle kommt vermutlich noch im 15. Jahrhundert an Luzern. Das Stift Beromünster bezieht von ihr ebenfalls einen Getreidezins, der aus einer Jahrzeitstiftung stammte. Im Lauf der Zeit verlangt Beromünster aber zu Unrecht Fall und Ehrschatz und spricht die Mühle als sein Eigentum an. Die Obrigkeit setzt sich 1565 mit Erfolg für die Anerkennung ihrer eigenen Rechte ein.⁶ In dieser Mühle nimmt auch das Geschlecht Lütolf seinen Anfang: 1540 ist Rudolf Lütolf Lehenmüller.⁷ Vom letzten Lütolf gelangt der Betrieb 1612 an den mehrfachen Mühlenbesitzer Niklaus Frener, Bürger von Sempach. Dieser erwirkt 1617 vom Rat eine Bauholzabgabe zur Erneuerung des baufälligen Gebäudes.⁸ Bis 1642 muß das alte Zwingmühlenrecht in Vergessenheit geraten sein, denn dem Müller von Büron wird bestätigt, daß er auch in Triengen und Winikon Mahlgut abholen dürfe, eine Regelung, die allerdings 1720 widerrufen wird.⁹

¹ Steuerliste Triengen 1695 (Sch 867).

² Cod 165, 45; Akten A1 F1, Triengen (Sch 460): Lehenvertrag von 1680.

³ QW I, 3, Nr. 24: Urk von 1333; s. a. Anm. 4.

⁴ Urk 350/6393.

⁵ Urk 350/6395; s. a. Inv. Nr. 107.

⁶ Cod 130, 109v.

⁷ Cod 135, 34.

⁸ RP 52, 325; RP 55, 271.

⁹ RP 67, 182; Urk 349/6380.

Vogtei Knutwil

109 IN DER SCHAUBERN Gde Knutwil

Müller	Marx Lütolf ¹
Ertrag	511 gl
Landbesitz	20 Juchart
Besitzer	Kloster St. Urban. Die Mühle ist Erblehen und ehrschätzig. Lehenzins: 2 Mütt Kernen, 5½ Malter Korn, 1½ lb für 2 Schweine ²

Zur Geschichte Die Mühle in der Schaubern hat bis 1642 den Statuts einer Zwingmühle.

Mit dem Hof und der Vogtei Knutwil muß die Mühle zwischen 1270 und 1280 von den Froburgern an Markward von Ifenthal und von diesem geschenkweise ans Stift Zofingen gekommen sein.³ Nach langen Verhandlungen zwischen dem Kloster St. Urban und dem Stift Zofingen, das seit 1415 bernisch ist und in der Reformation säkularisiert wurde, werden 1579 Rechte und Güter in des anderen Landeshoheit ausgetauscht.⁴ Damit kommt St. Urban in den Besitz der Mühle in der Schaubern. Seit ca. 1570 sitzt das Müllergeschlecht Lütolf auf der Mühle.⁵ Müller Kaspar Lütolf kämpft von 1622 bis 1624 unnachgiebig für die Erhaltung des Zwingmühlenrechts, das besonders die Höfe Eriswil und Wohlen ebenso hartnäckig zu umgehen suchen.⁶ Sein Nachfolger Jakob Lütolf verzichtet 1642 im Einverständnis mit St. Urban auf das Recht und erhält von den Zwinggenossen eine Entschädigung von 400 gl.⁷

¹ Steuerliste Knutwil 1695 (Sch 867).

² Cod KU 85, 122; cod KU 87, 177.

³ Hierzu QW I, 1, Nr. 1330; 1333; 1334; Burgerbibliothek Bern, Nikl. Fr. v. Müllinen, Hist. Geneal. Auszüge, Mül. 177.2, fol. 34v.

⁴ Urk 595/11909.

⁵ Cod KU 85, 122.

⁶ RP 58, 241v; 380v; RP 59, 163; Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁷ Urk 595/11914.

Vogtei Malters-Littau

110 ZU SCHWANDGRABEN Gde Schwarzenberg

Müller Klaus Hammer¹

Ertrag 280 gl

Landbesitz Schwandgrabenhof mit 4 Kuhsömmerungen und 6 Winterungen

Besitzer Propstei des Stifts St. Leodegar in Luzern. Die Mühle ist Erblehen, fällig und eherschätzig. Kein Lehenzins.²

Zur Geschichte Der Betrieb umfaßt die Mühle mit zwei Mahlgängen, eine Sägerei und eine Stampfe.

¹ Steuerliste Malters, Schwarzenberg 1695 (Sch 862).² Gülden Malters 1688.

111 LOCHMÜHLE Gde Malters

Müller Jost Fuchs¹

Ertrag 530 gl

Landbesitz Hof Im Bach in Schwarzenberg mit 10 Kuhsömmerungen und 10 Winterungen

Besitzer Propstei und Kammerei des Stifts St. Leodegar in Luzern. Die Mühle ist Erblehen, fällig und eherschätzig. Lehenzins: je $\frac{1}{3}$ Mütt Kernen und *Müligut*²Zur Geschichte Die Mühle gehört vermutlich in die Vergabung der Brüder Heriger und Witowo ans Kloster St. Leodegar im Hof Luzern im 9. Jahrhundert.³¹ Steuerliste Malters 1695 (Sch 862): Die Mühle wird mit 350 gl, der Hof mit 180 gl versteuert.² Gülden Malters 1722.³ Urk 449/8052a.

112 NEUE MÜHLE Gde Malters

Müller Kirchenrichter Jost Hermann¹

Ertrag 260 gl

Landbesitz 3 Kuhwinterungen

Besitzer vermutlich der Müller

Zur Geschichte 1492 stiftet der Müller eine Jahrzeit von 13 Viertel Kernen an den Pfleger der Wallfahrtskapelle St. Jost in Blatten. Aus der Stiftungsurkunde geht nicht hervor, ob die Mühle grundherrlich oder frei ist. 1649 wird die Mühle neu auf Allmendland gebaut, wobei nicht ersichtlich ist, ob die alte Mühle zu diesem Zeitpunkt noch besteht. Müller Jakob Amrein bezahlt der Gemeinde Malters eine Entschädigung von 70 gl für das Allmendland.² Für den Neubau von 1649 fehlt eine Konzession des Luzerner Rates.³¹ Steuerliste Malters 1695 (Sch 862).² Urkk im Besitz der Mühlewerke Steiners Söhne AG, Malters.³ Die Ratsprotokolle bringen keinen Hinweis auf den Neubau.

113 TORENBURG Gde Malters

Müller Jost Hermann¹

Ertrag 380 gl

Landbesitz Hof mit ca. 15 Juchart, 8 Kuhsömmerungen und 8 Winterungen

Besitzer Müller, obschon die Propstei des Stifts St. Leodegar in Luzern vom Müller Fall und Ehrschatz fordert²

Zur Geschichte Die Mühle Torenborg gehört dem Stift St. Leodegar in Luzern; sie ist als Erblehen an einheimische Adelsfamilien verliehen. 1320 gibt Verena von Littau, Witwe Arnold Trutmans, ihr Erblehen an den Propstverweser auf und bittet, es an Ritter Ortolf von Littau zu übertragen.³ Die Tochter Ortolfs, Johanna von Kaiserstuhl, ist 1348 genötigt, die Mühle ans Kloster zurückzugeben; als neuen Lehen-träger schlägt sie Ludwig von Olten vor.⁴ In den gleichzeitigen Rödeln des Klosters St. Leodegar ist zwar von Torenborg ein Geldzins verzeichnet; es ist aber fraglich, ob er die Mühle betraf.⁵ 1493 wird die Sägerei zu Torenborg aufgegeben, die ein Lehen des Heiliggeistspitals in Luzern ist.⁶ Zur selben Zeit scheint das gleiche Schicksal auch die Mühle zu treffen, obschon noch 1496 eine Müllerin von Torenborg erwähnt wird.⁷

1509/12 bewirbt sich Beringer Sager aus Emmen vor dem Luzerner Rat um eine Baukonzession für Mühle und Sägerei. Sie wird ihm gewährt.⁸ Merkwürdig ist allerdings, daß die Propstei im Hof weiterhin Fall und Ehrschatz verlangt, obwohl die Mühle kein Lehen mehr ist. In den 1530er Jahren bewirken die Verbauungen in der Emme mit Wehr und Mühlenkanal derart schwere Überschwemmungen, daß der Luzerner Rat die erteilten Ehaften kurzum zurückzieht. Aber schon 1540 läßt er sich erneut bewegen, eine Konzession zu erteilen, die er jedoch von einer hohen Bürgerschaft der Müller abhängig macht.⁹

Der Kampf gegen die drohenden Überschwemmungen und um die Erhaltung des Kanals beschäftigt die Müller bis ins 19. Jahrhundert: 1551 wird der Kanal neu angelegt,¹⁰ was aber nicht verhindert, daß 1560 eine eigentliche Hochwasser-Katastrophe über das Gebiet unterhalb der Mühle hereinbricht. Luzern muß sich danach noch jahrelang mit den Müllern um die Wiedergutmachung der Schäden streiten.¹¹ Als Folge der Überschwemmungen wird die Neuanlage von Wehr und Kanal dem städtischen Baumeister übergeben. Der Luzerner Rat sorgt auch für Holzzuwendungen aus den Staatswäldern und ist letztlich an verschiedenen Abkommen zwischen den Müllern und den Emmenanstößern um die Holznutzung und die Wehrbaupflicht im 17./18. Jahrhundert beteiligt.¹² Die Mühle Torenborg umfaßt im 18. Jahrhundert zwei Mahlgänge, Sägerei und Reibe, zwei Stampfmühlen und eine Dörranlage für Hafer.¹³

¹ Steuerliste Malters, Ennert Emmen 1695 (Sch 862).

² Gülden Malters 1700.

³ QW I, 2, Nr. 1026.

⁴ QW I, 3, Nr. 748.

⁵ QW II, 3, S. 77; 109.

⁶ Cod 2555, 21.

⁷ RP 1, 115v.

⁸ RP 10, 19v; 104v.

⁹ RP 15, 140; 195; 199; 211.

¹⁰ RP 20, 197v; 202.

¹¹ RP 25, 65v; RP 27, 215v; RP 29, 192; Akten A1 F1, Rothenburg (Sch 569).

¹² RP 51, 388v; RP 56, 251v; RP 158, 29v; RP 162, 23; Brunauer Zwingakten im GdeA Littau.

¹³ Gülden Malters 1713.

114 FLUHMÜHLE Gde Littau

Müller Hans Rölli¹

Ertrag 220 gl

Landbesitz 10 Juchart und *Gütschhof* mit 2 Kuhsömmerungen und 3 Winterungen

Besitzer St.-Jakobs-Spital in Luzern. Die Mühle ist Erblehen. Lehenzins: 5 gl²

Zur Geschichte 1574 wird Müller Onofrio Wehrli erlaubt, neben die Mühle eine Sägerei zu bauen, die ihren Antrieb ebenfalls aus den obrigkeitlichen Weihern im Udelboden beziehen soll; es ist ihm aber verboten, die Wasserzuleitung weiter abzutiefen.³ Schon bald kommt die Sägerei in andere Hände und wird erst 1692 wieder mit der Mühle vereinigt.⁴

¹ Steuerliste Littau, harwärts der Emme 1695 (Sch 862).

² Cod KH 315, 112; Prozeß mit dem Stift St. Leodegar von 1580 in Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

³ RP 33, 121v.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

115 STECHENRAIN AUCH STECHELRAIN Gde Littau

Müller Marti Bachmann¹

Ertrag 175 gl

Landbesitz 29 Juchart

Besitzer Stift St. Leodegar in Luzern. Nach 1572/89 der Müller

Zur Geschichte Wie Torenberg gehört auch die Mühle Stechelrain zum Kloster bzw. Stift St. Leodegar in Luzern; sie wird in den frühen Urbarien mit einem gleichbleibenden Zins von 6 d vermerkt.² Unter Propst Ulrich Hermann (1572—1589) löst der Müller die Besitzrechte des Stiftes, nämlich Fall, Ehrschatz und Lehenzins, um 130 gl ab.³ Damit ist die Mühle freier Besitz des Müllers, denn die von Jenny Greter in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gestiftete Jahrzeit von 4 Mütt Kernen an die Spende in Luzern hat keinerlei Einfluß auf die Besitzverhältnisse.⁴ 1623 löst das Müllergeschlecht Gilli die Gaßmann von Eich auf der Mühle ab. Nach 1693 verlassen auch die Gilli Stechenrain.⁵

¹ Steuerliste Littau, jenseits der Emme 1695 (Sch 862).

² QW II, 3, S. 73; 76; 109 (1310—1385).

³ StiftsA St. Leodegar im Hof cod 91, 33.

⁴ Cod 5200, 29v.

⁵ Gültten Littau 1623; Steuerliste Littau 1691—1701 (862).

Vogtei Kriens-Horw

116 HORW Gde Horw

Müller Hans Buholzer¹

Ertrag 165 gl

Landbesitz über 3 Juchart

Besitzer Stift St. Leodegar im Hof Luzern. Die Mühle ist Erblehen und fällig. Sie leistet einen fixierten Ehrschatz von 7 rh. gl. Kein Lehenzins²

Zur Geschichte Die Mühle gehört zum Hof Langensand, der im 9. Jahrhundert von den Schwestern Atha und Chriemilt ans Kloster St. Leodegar geschenkt wird.³ 1559 läßt sich das Stift sein Besitzrecht an Hof und Mühle bestätigen.⁴ Nach Aussage eines Protokolleintrages von 1416 steht die Mühle hart an der Grenze der Allmend.⁵ 1717 wird sie ganz auf die Allmend versetzt. Der Müller bezahlt dafür einen jährlichen Allmendzins von 12 s 3 a.⁶ Das Stift verleiht die Mühle an Städter, beispiels-

weise an Junker Franz Hartmann, der das Erblehen bis 1687 innehat und es an Berufsmüller verpachtet, oder es verleiht sie direkt an Müller.⁷ Um 1695 wird die Mühle zum Preis von 3300 gl an Andreas Buholzer verkauft. Der steuerbare Ertrag von 165 gl in den Steuerlisten entspricht genau 5% des Verkehrswertes der Mühle.

¹ Steuerliste Horw 1695 (Sch 862).

² Cod 3965, 38.

³ Urk 449/8052a.

⁴ StiftsA St. Leodegar im Hof Urk L 135.

⁵ RP 1, 382v.

⁶ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

⁷ Akten A1 F7, Müller, Horw (Sch 878).

117 FELDMÜHLE Obernau, Gde Kriens

Müller Hans Mahler¹

Ertrag 193 gl

Landbesitz Weideland

Besitzer Stift St. Leodegar im Hof Luzern. Die Mühle ist Erblehen, fällig und chrschätzig. Lehenzins: 6 Viertel Korn und Hafer Hofmäß, 7 Eier²

Zur Geschichte Die Mühle gehört zum Hof Kriens, welchen die Schwestern Atha und Chriemilt dem Kloster St. Leodegar im 9. Jahrhundert schenken.³ Im Kammeramtsrodel des Klosters (1310—1385) wird sie mit 2 Viertel Kernen verzinst.⁴ Der Betrieb umfaßt Sägerei, Stampfe und Dörranlage für Hafer.⁵

¹ Steuerliste Kriens 1695 (Sch 862).

² StiftsA St. Leodegar im Hof cod 106, 67v; cod 100, 17v; 20v.

³ Urk 449/8052a.

⁴ QW II, 3, S. 103.

⁵ Akten A1 F7, Müller, 1598 (Sch 878).

118 UNTERE MÜHLE Gde Kriens

Zur Geschichte In der Nähe der Hammerschmitte muß eine Mühle gestanden haben, die jedoch vor 1623 aufgegeben wird. Das Heiliggeistspital in Luzern erhält vom Rat das Recht, eine neue Mühle *nechst by Kriens an der Reinmatt* zu bauen. 1623 wehren sich die Stadtmüller vergeblich gegen die neue Konkurrenz. Der Rat bestätigt dem Spitalmeister, daß dieser mit dem Bau fortfahren dürfe. Falls das Spital die Mühle nicht mehr benötigen sollte, darf sie nicht verkauft werden; sie müßte dann abgebrochen werden.¹ Allein, kurze Zeit nach Vollendung des Neubaus verkauft das Spital die Mühle um 4400 gl an Hans Dängeli.² In den Steuerlisten wird sie nicht erwähnt.

¹ Cod 2585, 45v; RP 59, 56.

² Cod 2585, 45v.

Vogtei Habsburg

119 MEGGEN Gde Meggen

Müller Heinrich Kaufmann¹

Ertrag 60 gl

Besitzer Müller

Zur Geschichte 1609 erhält Richter Jost von Meggen trotz Einsprache seines Verwandten, des Müllers von Greppen, die Konzession für den Mühlenbau. Die Eingabe beruft sich auf eine Urkunde von 1391, die eine Mühle erwähnt.²

¹ Steuerliste Meggen 1695 (Sch 862).

² RP 51, 127.

120 GREPPEN Gde Greppen

Müller Bläsi Stalder¹

Ertrag 60 gl

Besitzer Müller²

Zur Geschichte 1545/48 bekämpft die Gemeinde ihren Müller mit Verleumdung und Hausfriedensbruch und verwehrt ihm, Holz zu schlagen. Der Luzerner Rat greift ein, indem er den Müller zwingt, das Genossenrecht zu kaufen, was die Gemeinde ihrerseits zu Holzleistungen verpflichtet.³ 1601 wird die Mühle an einen neuen Platz versetzt.⁴ In den 1620er Jahren scheinen Mühle und Sägerei verwaist zu sein; die Gemeinde verleiht sie 1622 nochmals auf zwei Jahre an Müller Fridli Rys.⁵ Im 18. Jahrhundert umfaßt die Mühle neben der Sägerei auch eine Bäckerei.⁶

¹ Steuerliste Greppen 1691/1701 (Sch 862).

² Gülden Greppen 1744.

³ RP 17, 43; RP 19, 59v.

⁴ RP 47, 275v.

⁵ RP 58, 176.

⁶ Gülden Greppen 1744.

121 GRUNDMÜHLE Gde Adligenswil

Müller Rudolf Sidler¹

Ertrag 240 gl

Landbesitz *land*

Besitzer Müller

Zur Geschichte Nach Aussage des Hofrechts von Adligenswil aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat der Baumeister des Klosters St. Leodegar in Luzern neben anderen grundherrlichen Rechten und Pflichten auch ein Anrecht auf die Mühle. Er muß sich an einen vorgeschriebenen Mahllohn halten.² Die Mühle ist in den Urbarien des Klosters nicht belegt. Sie wird vermutlich im Verlauf des 15. Jahrhunderts aufgegeben. 1561 berufen sich die Bauern Homberger auf das alte Hofrecht und auf Spuren der abgegangenen Mühle, als sie den Luzerner Rat um eine Baukonzession ersuchen. Sie wird ihnen erteilt mit der Verpflichtung, daß der jeweilige Müller der Obrigkeit jährlich eine Ehaftengebühr von 2 lb bezahle.³ Müller Jakob Sidler erweitert die Mühle 1578 auf zwei Mahlgänge.⁴ Sein Sohn Jost übernimmt 1603 die Riedenmühle in Ruswil.⁵

¹ Steuerliste Adligenswil 1695 (Sch 862).

² Urk 133/1949a.

³ RP 25, 212v; cod 350, 1.

⁴ RP 36, 73.

⁵ RP 48, 242v.

122 HAASENMÜHLE Gde Udligenswil

Müller Marx Haas¹

Ertrag 140 gl

Besitzer Müller

¹ Steuerliste Udligenswil 1695 (Sch 862).

123 HELLMÜHLE auch HÖLLMÜHLE Gde Meierskappel

Müller	Pauli Koller ¹
Ertrag	115 gl
Landbesitz	<i>güetli</i>
Besitzer	Müller

Zur Geschichte Der Betrieb umfaßt Mühle und Stampfe sowie einen Kleinhof mit 2 Kuhsömmerungen und 2 Winterungen.²

¹ Steuerliste Meierskappel 1695 (Sch 862).

² Cod 3950, 45.

124 OBERE und UNTERE MÜHLE GISIKON Gde Gisikon

Müller	Christen und Balz Schmid ¹
Ertrag	230 gl
Landbesitz	Wiesland und Weiden
Besitzer	Müller

Zur Geschichte 1510 beschwert sich Müller Hans Sidler von Gisikon über den Müller von Honau, daß dieser unbefugt den gleichen Wasserlauf benütze. Der Mühle Honau wird jedoch die Nutzung des Wassers zu Recht zuerkannt, weil sie der Müller mitsamt dem Wasserrecht gekauft habe.² Möglicherweise wird diese Mühle später vom Müller von Gisikon aufgekauft, denn dort sind seit mindestens 1590 zwei Mühlen belegt.³ Sie liegen am Steilhang des Rooterberges und müssen sich ihre Wasserversorgung mit aufwendigen Zuleitungen sichern: 1603 wird der Niklausenbach aufgrund eines Abkommens mit dem Hof Wißleren auf die Mühle umgeleitet. Eine Trockenperiode zwingt die Müller, 1645 den Weiher anzulegen, der von beiden Besitzern unterhalten wird und erweitert werden kann. Man spricht sich ab, daß jeder Müller zusätzlich kleinere Zuflüsse in Rinnen direkt auf die Räder seiner Mühle leiten soll. 1746/47 müssen sich die Müller gegen einen Querulanten durchsetzen, der ihnen den Mühlenbach abgegraben hat, um mit ihm seine Weide zu bewässern.⁴

¹ Steuerliste Gisikon 1695 (Sch 862).

² Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

³ 1590 kauft Melcher Boßhart *ein müli* (nicht: die) zu Gisikon von Junker Beat Fleckenstein (RP 42, 384).

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); RP 102, 166; 167v; 320.

125 HONAU Gde Honau

Zur Geschichte 1510 wird die Mühle in einem Wasserrechts-Streit mit der Mühle Gisikon erwähnt. Da weitere Nennungen fehlen, dürfte sie entweder abgegangen oder in der zweiten Mühle Gisikon aufgegangen sein.¹

¹ Siehe Inv. Nr. 124.

126 ROOT Gde Root

Müller	Pannermeister Heinrich Arnet ¹
Ertrag	450 gl
Landbesitz	Hof mit 75 Juchart
Besitzer	Müller

Zur Geschichte 1596 ist Müller Jakob Lendi infolge Wassermangels gezwungen, die Mühle an einen anderen Ort zu versetzen.² 1625 kauft Ammann Arnet die Mühle, ohne über eine Berufsausbildung zu verfügen.³ Der Betrieb umfaßt die Mühle mit zwei Mahlgängen, eine Sägerei und Stampf- und Reibmühlen.⁴

- ¹ Steuerliste Root 1695 (Sch 862): Die Mühle wird erst nach dem Tode Arnets und der nachfolgenden Erbteilung erwähnt.
² RP 45, 260v.
³ RP 59, 389.
⁴ Cod 3950, 124.

Vogtei Weggis

127 WEGGIS, MÜHLE IM OBERDORF Gde Weggis

Müller Jost Hurder¹
 Ertrag 50 gl
 Besitzer vermutlich Müller

- ¹ Steuerliste Weggis, Oberdorf 1695 (Sch 862): Die Mühle wird als *gar schlecht* bezeichnet, was sich vermutlich auf den Zustand des Gebäudes bezieht.

128 WEGGIS, MÜHLE IM UNTERDORF Gde Weggis

Müller Franz Kalt¹
 Ertrag 100 gl
 Landbesitz Liegenschaft
 Besitzer Luzerner Oberschichten-Geschlecht?

Zur Geschichte 1622 erhält Ammann und Pannermeister Brügger, Bürger von Luzern, eine Baukonzession für die abgegangene Mühle.²

- ¹ Steuerliste Weggis, Unterdorf 1695 (Sch 862).
² RP 58, 301v.

129 VITZNAU Gde Vitznau

Müller Dominik Marti¹
 Ertrag 40 gl
 Besitzer vermutlich Müller

- ¹ Steuerliste Vitznau 1695 (Sch 862).

130 VITZNAU, OBERMÜHLE Gde Vitznau

Müller Barbara Waldis¹
 Ertrag 70 gl
 Besitzer vermutlich Müller

- ¹ Steuerliste Vitznau 1695 (Sch 862).

Vogtei Ebikon

131 EBIKON Gde Ebikon

Müller Hans Ulrich Eyenberg¹
 Ertrag 360 gl
 Landbesitz Hof mit 69 Juchart

Besitzer Luzerner Oberschichten-Geschlechter. 1695: Junker Leodegar Keller, Landschreiber²

Zur Geschichte Mit dem Kauf der Vogtei Ebikon in den 1470er Jahren hat Luzern auch einen Mühlenzins eingehandelt: die Mühle Ebikon zinst der Obrigkeit jährlich 1 lb 5 s.³ Schon 1506 ist sie jedoch in Privatbesitz: Stefan Kolros, Bürger von Luzern, verleiht die inzwischen in zwei Betriebe geteilte Mühle an zwei Lehenmüller.⁴ Müller Hans Zimmermann kauft beide Teile und vereint sie wiederum zu einem Betrieb. 1610 darf er auch einen bei der Teilung abgeschafften Mahlgang wieder einrichten.⁵ Der Betrieb umfaßt die Mühle mit zwei Mahlgängen, eine Sägerei und Stampf- und Reibmühlen.⁶

¹ Steuerliste Ebikon 1695 (Sch 862).

² Steuerlisten Ebikon, Gemeindeverzeichniss von 1688/90 (Sch 862).

³ Cod 6860, 939 (1479).

⁴ RP 9, 234v.

⁵ RP 51, 252v.

⁶ Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

Vogtei Merenschwand

132 MERENSCHWAND Gde Merenschwand AG

Müller Lorenz Keusch¹

Ertrag ?

Landbesitz 26 Juchart, 2 Häuser

Besitzer Kloster Frauenthal ZG. Die Mühle ist Erblehen und leistet einen fixierten Ehrschatz von 1/2 gl. Lehenzins: 5 1/2 Mütt Kernen Zuger Maß²

Zur Geschichte Walther von Eschenbach verkauft 1274 seine Mühle im *obern dorf* dem Kloster Frauenthal um 28 Mark Silber.³ In einem Abkommen mit Frauenthal verpflichtet sich 1348 Gottfried von Hüenenberg, dem Kloster jährlich einen Zins von 14 Viertel Kernen von der *Lüthartsmüli* zu bezahlen. Offenbar ist Gottfried weniger am Lehen als am Besitz dieser Mühle interessiert, denn er erwirbt sich vom Kloster die Zusage, daß er den Zins (und damit die Lehenherrschaft) ablösen dürfe, falls er den Nonnen passende Eigengüter mit gleichem Zinsertrag erwerben könne.⁴ Die Mühle bleibt jedoch weiterhin beim Kloster. Sie umfaßt drei Mahlgänge, eine Sägerei und Reib- und Stampfmühlen.

¹ StAAG 4890/I, Gülden von 1699.

² StAAG 4890/I, Gülden von 1634.

³ Gfr. 3, 129.

⁴ QW I, 3, Nr. 758.

133 MÜHLAU Merenschwand, heute Gde Mühlau AG

Müller Hans Jakob Giger¹

Ertrag ?

Landbesitz 11 Juchart

Besitzer Müller

Zur Geschichte Der Betrieb umfaßt die Mühle mit zwei Mahlgängen, eine Öltrotte und Reib- und Stampfmühlen.

¹ StAAG 4890/I, Gülden von 1700.

134 RÜTI Unterrüti, Gde Merenschwand AG

Müller	Michael Keusch ¹
Ertrag	über 150 gl
Landbesitz	2 Juchart
Besitzer	Müller

Zur Geschichte Der Betrieb umfaßt die Mühle mit zwei Mahlgängen, eine Schleife-rei, eine Dörranlage für Hafer sowie Reibe und Stampfe.

¹ StAAG 4890/I, Gülden von 1678.

Städte Sempach und Sursee

135 IM MÜLITAL auch ZER BLUEWEN Gde Sempach

Zur Geschichte Am Rande des Meierhofs zu Sempach, im Müllital, liegen Mühle, Bleue und Sägerei. Der Betrieb wird 1371 beschrieben.¹ Allerdings sind die frühen Eigentumsverhältnisse nicht restlos zu klären. Die Mühle scheint jedenfalls nicht zum Meierhof des Klosters St. Blasien gehört zu haben, auch wenn sie 1399 einen Rütizins leistet.² Nicht unwahrscheinlich ist hingegen, daß sie österreichisches Lehen war: Schult-heiß Walther von Elsaß und sein Bruder Johannes, beide von Zofingen, werden 1361 von Herzog Rudolf von Österreich mit *1 müli ze Sempach* zu Handen der Erben ihres Bruders Hartmann beliehen.³ 1435 gehört die Mühle den Luzerner Bürgern von Bürren.⁴

Im selben Jahr verbaut der Müller zu Sempach dem Müller Johannes von Dierikon im Müllital den Wasserzufluß mit einer Schwelle. Da diese Aktion im Einverständnis mit der Stadt Sempach unternommen wurde, findet Dierikon dort kein Recht, so daß er sich mit seiner Klage an Luzern wendet. Die Räte verfügen den Abbruch der Schwelle und die Wiederherstellung der alten Verhältnisse.⁵ 1460 wird die Mühle noch erwähnt,⁶ 1528 steht sie nicht mehr.⁷ Man kann nur vermuten, daß der Müller von Sempach die kleine Mühle im Müllital bei Gelegenheit aufkaufte und ihr Wasserrecht mit dem seinigen vereinigte.

¹ Urbar des Meierhofes (QW II, 2, S. 15): Ein Acker *lit ob der blüwel, ... vor der blüwel, ... lit an dem müliwür bi der müli.*

² QW II, 2, S. 16.

³ HU II, S. 552 f.

⁴ RP 5A, 46.

⁵ RP 5A, 43v; 46.

⁶ Urk 200/2925.

⁷ Urk 200/2934.

136 SEMPACH Gde Sempach

Müller	Peter Dommann ¹
Ertrag	290 gl
Landbesitz	45 Juchart
Besitzer	Geschlechter der Stadt Sursee: um 1695 Müller Peter Dommann; 1704 Müller und Stadtfähnrich Gotthard Dommann ²

Zur Geschichte Die Mühle ist Eigentum der Herrschaft Österreich. 1361 verleiht sie Herzog Rudolf von Österreich an Johannes von Galmet zu einem und an Johann Hesso zu drei Teilen; der Lehenzins beträgt insgesamt 16 Mütt Kernen.³ Die Mühle muß noch vor 1415 verpfändet worden sein, denn sie fällt nicht an Luzern.

Trotz seiner Hanglage scheint Sempach eines genügend großen Wasserzulaufes für eine größere Mühle entbehrt zu haben. Vom Wassermangel verleitet, lenkt schließlich 1435 Müller Hedinger den Hildisrieder Bach mittels einer Schwelle auf seine Mühle. Sempach gibt sein Einverständnis. Allerdings wird damit die Mühle im Müllital ihres Hauptzuflusses beraubt. Der Luzerner Rat verurteilt die Tat und zwingt den Müller, die Verbauung rückgängig zu machen.⁴ In der Folge dürfte einer der Sempacher Müller die Mühle im Müllital gekauft haben, da man den Hildisrieder Bach definitiv nach Sempach umleitete. Allerdings führte die Veränderung zu endlosen Streitereien mit den Bauern im Gebiet zwischen Hildisrieden und Sempach, die den Bach immer wieder zur Bewässerung ihres Landes anzapften.⁵ In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gehört die Mühle dem mehrfachen Mühlenbesitzer Niklaus Frener, Venner und Bürger zu Sempach.⁶ Im 18. Jahrhundert umfaßt der Betrieb zwei Mühlen (obere und untere) mit je drei Mahlgängen, ferner eine Sägerei und eine Dörranlage für Hafer sowie einen Hof.⁷

¹ Steuerliste Sempach 1692 (Sch 867).

² Akten A1 F7, Müller (Sch 878).

³ HU II, S. 584 f.

⁴ RP 5A, 43v; 46.

⁵ Akten A1 F7, Müller, Prozeß von 1704 (Sch 878).

⁶ RP 60, 257.

⁷ Akten A1 F1, Sempach (Sch 588).

137 ZUM HOF Gde Sursee

Zur Geschichte 1045 und 1173 wird sämtlicher Besitz des Stiftes Beromünster des besonderen königlichen Schutzes versichert, u. a. auch 2 $\frac{1}{2}$ Huben mit der Mühle zu Sursee.¹ Diese Mühle zinst 1255 30 Mütt Kernen jährlich. Im gleichen Jahr wird sie dem Stift durch Hartmann d. J. von Kyburg entfremdet; er muß sie jedoch zurückgeben.² Diese Mühle *apud Surse* dürfte auf den Höfen Zum Hof und Zum Wile von Sursee zu suchen sein. Im 14. Jahrhundert besaß das Stift Beromünster vom Hof Zum Hof nur noch zwei Schuposen (= $\frac{1}{2}$ Hube), die 1376 von Peter Müller bebaut werden.³ Der Rest, nämlich je vier Schuposen (= je 1 Hube) Zum Hof und Zum Wile, gehörte nun dem Kloster Einsiedeln. Die Mühle selbst wird weder bei Einsiedeln noch bei Beromünster verzeichnet; sie dürfte demnach vor 1324/31 abgegangen sein.

¹ QW I, 1, Nr. 77 (1045) und Nr. 160 (1173).

² QW I, 1, Nr. 747 und 753.

³ QW II, 1, S. 128 (1324, 1346/47).

⁴ QW II, 2, S. 149 (1331).

138 VORSTADTMÜHLE Gde Sursee

Müller	Heinrich Sigrist (?)
Ertrag	350 gl
Landbesitz	18 Juchart
Besitzer	Oberschichten-Geschlechter Luzerns und Sursees. Um 1695 Junker Franz Ludwig Schnyder? 1712 Junker Stadtschreiber Schnyder und Xaver Göldlin ²

Zur Geschichte Die Mühle ist Eigentum der Herrschaft Österreich: 1415 befindet sie sich als Mannlehen im Besitz der Herren von Büttikon. Nach deren Aussage ist das Lehen *von alter her [an ihre] vorderen und dem stammen von Büttikon gekommen und gebracht, gelihen und empfangen*.³ Das erklärt, wieso die Mühle nicht im Habsburger Urbar erwähnt wird. Nach dem Fall Sursees im Jahr 1415 überträgt Hans von Büttikon Mühle und Bleue samt der Vogtei zu Münigen als vererbbares Mann-

lehen an Walther Utinger, Bürger von Sursee. Über die Tochter Utingers kommt das Lehen 1437 an den Ehemann Hans Kiel, Bürger von Zürich, und nach dessen Tod 1444 an die Witwe Elsbeth Utinger selbst. 1449 übergibt Elsbeth Mühle und Vogtei ihrem Sohn Jakob Kiel, sie ist aber schon 1451 — nach Jakobs Tod — genötigt, das Lehen wieder zu übernehmen. 1456 verwaltet sie es gemeinsam mit ihrem Sohn Cunrat.¹ Noch im 15. Jahrhundert dürfte Österreich das Mannlehenrecht verloren haben. Im 17. Jahrhundert befindet sich die Mühle ohne Vogtei im Eigentum des Kleinrats und Luzerner Bürgers Niklaus Bircher. Dieser wird jedoch als Onkel und Schwiegervater zweier Konspiratoren des Bauernkrieges 1655 seiner Ämter entsetzt und durch Konfiskation fast seines ganzen Vermögens beraubt. Luzern besteuert auch seine Mühle mit einer erzwungenen Hypothek von 1000 gl.² Auf Bircher erscheinen nun Surseer Bürger als Besitzer der Mühle. Sie wie ihre Vorgänger ließen den Betrieb stets durch Berufsmüller führen, die vermutlich Pächter und nicht Erblehenmüller waren.

Von 1735 bis 1743 kämpft Müller Lorenz Gaßmann für die Wiederherstellung des früheren Zustandes von Brustschwelle und Wasserstuhl der rund 200 Meter unterhalb liegenden Stadtmühle; man hatte beide erhöht, was sofort das Wasser rückwärts staute und die Räder der Vorstadtmühle bremste, so daß Müller Gaßmann einen empfindlichen Rückgang der Produktion erlitt. Die Hartnäckigkeit, mit welcher Gaßmann auf sein Recht drang, trägt Kohlhaassche Züge.³

¹ Steuerliste Sursee 1692 (Sch 867); s. a. StadtA Sursee, Chronolog. Aktensammlung.

² Akten A1 F1, Michelsamt (Sch 544).

³ StadtA Sursee Urk AA 90.

⁴ StadtA Sursee Urk AA 60; 85; 90; 96; 97; 102.

⁵ StadtA Sursee Urk AA 256.

⁶ Akten A1 F7, Müller (Sch 878): mit Skizze; RP 100, 49v; 70v; 99; 109v; 201v; RP 101, 66v; 68v; 78v; 156; RP 103, 228v.

139 STADTMÜHLE Gde Sursee

Müller Michael Raeber, 1685

Ertrag 141 gl¹

Landbesitz 5½ Juchart

Besitzer Oberschichten-Geschlechter der Stadt Sursee. Um 1691 Stadtfähnrich Göldlin. Die Mühle ist Lehen und ehrschätzig.² Lehenzins: 20 Mütt Kernen³

Zur Geschichte Die Mühle ist Eigentum der Herrschaft Österreich. Sie zinst Anfang des 14. Jahrhunderts 40 Mütt Kernen.⁴ In der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts verpfändet Österreich die halbe Mühle mit dem halben Zins (20 Mütt Kernen) um eine Schuld von 40 Mark Silber an Ritter Rudolf von Trostberg.⁵ Die andere Hälfte der Mühle scheint Lehen der Stadt Sursee zu sein. Ihr erlaubt Herzog Albrecht 1337, den Mühlenzins während zehn Jahren zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Stadt zu verwenden.⁶ 1344 sieht sich jedoch der junge Herzog Friedrich in Geldschwierigkeiten; er schuldet Heinrich von Saffaton, Bürger in Sursee, 100 Mark Silber. In dieser Notlage übergibt er Saffaton die Stadtmühle zu Erblehen. Bestehende Verträge müssen weichen: Ritter von Trostberg erhält den Befehl, von Saffaton die Auslösungssumme anzunehmen, und der Stadt Sursee wird vorgeschrieben, Saffaton als Lehenbesitzer anzuerkennen.⁷ Die Mühle muß weiterhin verpfändet geblieben sein, denn sie fällt 1415 nicht an Luzern. Ende des 16. Jahrhunderts besitzt das Solothurner Bürgergeschlecht von Stahl den halben Zins von 20 Mütt Kernen sowie das Recht auf den Ehrschatz. Stadtschreiber Hans Jakob von Stahl übergibt diesen Zins 1590 dem Kloster St. Urban im Tausch gegen den Kornzehnt zu Ober-Ramseren SO. Das Kloster verkauft 1591 seinen Anspruch an die Stadtmühle um 1000 gl dem Pfleger

Ludwig Pfyffer, Schultheiß der Stadt Luzern.⁸ Vor 1621 gelangt die Mühle wiederum an Surseer Geschlechter.⁹ Sie wird stets von Lehen- bzw. Pachtmüllern betrieben. Als 1734 ein Teil der Stadt Sursee abbrennt, wird auch die Mühle zerstört. Ihr Besitzer, Major Göldlin, läßt sie im Jahr darauf wieder aufbauen. Weil man aber den Wasserstuhl erhöhte, wird der Neubau Anlaß zu einem jahrelangen Prozeß mit der oberhalb liegenden Vorstadtmühle.¹⁰

¹ Steuerliste Sursee 1692 (Sch 867); s. a. StadtA Sursee, Chronolog. Aktensammlung.

² Akten A1 F7, Müller (Sch 878): 1640.

³ Gülten Sursee 1747.

⁴ HU I, S. 177.

⁵ Kopp, Geschichtsblätter, S. 268.

⁶ QW I, 3, Nr. 191.

⁷ Kopp, Geschichtsblätter, S. 268: Urk von 1344 im Volltext.

⁸ Cod KU 709/9, fol. 435 (neu 494); 457 (loses Blatt).

⁹ RP 57, 327v.

¹⁰ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); s. a. Inv. Nr. 138.

140 GRABENMÜHLE Gde Sursee

Müller Leodegar Thüring, 1687

Ertrag 171 gl¹

Landbesitz 3¹/₂ Juchart

Besitzer Vermutlich Surseer Bürger. Lehenzins: 11¹/₂ Mütt Kernen²

Zur Geschichte Die Mühle ist Eigentum der Herrschaft Österreich. Herzog Friedrich verleiht sie 1344 dem Schultheißen Johans von Sursee um einen Zins von 40 Stuck (40 Mütt Kernen), *als von alter gewonheit har komen ist*.³ Die Mühle dürfte demnach zur Zeit des Habsburger Urbars verpfändet oder verliehen gewesen sein, was auch für die Zeit um 1415 zutreffen mag, denn sie fällt nicht an Luzern. Wie ihre beiden Konkurrentinnen, Stadt- und Vorstadtmühle, scheint sie schließlich auch an Surseer Stadtbürger übergegangen zu sein. Im Prozeß zwischen Stadt- und Vorstadtmühle (1735—1744) muß auch der Grabenmüller bauliche Veränderungen an seiner Mühle rückgängig machen.⁴

¹ Steuerliste Sursee 1692 (Sch 867); s. a. StadtA Sursee, Chronolog. Aktensammlung.

² Gülten Sursee 1687.

³ Kopp, Geschichtsblätter, S. 271: Urk von 1344 im Volltext.

⁴ Akten A1 F7, Müller (Sch 878); s. a. Inv. Nr. 138.

Stadt Luzern

141 MÜHLEN AN DER REUSS Gde Luzern

Zur Geschichte Die Mühlen an der Reuß gehören zum Ökonomiekomplex des Klosters St. Leodegar in Luzern; sie sind aber ebenso auch mit der Siedlung «Hof Luzern» verbunden, zu der sie vielleicht schon vor der Gründung des Klosters gehört haben mögen. In hochmittelalterlicher Zeit dürfte sie das Kloster in eigener Regie betrieben haben. 1278 werden sie erstmals als Erblehen bezeichnet. Unmittelbarer Lehenherr ist der Propst des Klosters.¹ In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gehören namhafte Bürgergeschlechter zu den Lehenträgern, unter anderen die von Nunwil und die Ritter von Sarnen.² 1360 kauft die Stadt die Mühlenlehen um 3315 gl und eine Mühlenhofstatt um 20 gl.³ Sie betreibt die Mühlen in eigener Regie mit Hilfe

von Berufsmüllern und regelt den Kundenbetrieb zum Schutz der Stadtbewohner.⁴ Damit ist die Stadt zum Lehenträger des Propstes geworden.⁵ Das Lehenverhältnis dauert bis zum Generalauskauf von 1479, als die Stadt das Obereigentum des Stifts ablöst.⁶

Die Zahl der Mühlen ist nicht immer die gleiche. Anfang des 14. Jahrhunderts dürften es zwei bis drei gewesen sein. Nach der Jahrhundertmitte ging eine davon ein.⁷ Die allgemeine Wirtschaftsbelebung im 16. Jahrhundert brachte auch den Ausbau der Stadtmühlen; seit mindestens 1574 sind es vier Mühlen, deren Zahl bis 1798 konstant bleibt.⁸

Die Stadtmüller bleiben stets Angestellte der Stadt, auch wenn sich ihr Anstellungsverhältnis im Verlauf der Jahrhunderte geändert haben mag. Sie sind jedoch Besitzer der Mahlwerke, die sie während der Dauer ihres Vertrages unterhalten und erneuern müssen, aber auch hypothekarisch belasten dürfen.⁹ Im Gegensatz zu anderen städtischen Handwerkern werden sie nicht fix besoldet, sondern sind am Erfolg ihrer Arbeit beteiligt: Nach dem Ratsbeschluß von 1545 müssen sie zum Beispiel die Hälfte des eingenommenen Rell- und Mahlohnes an den Stadtsäckel abliefern, die andere Hälfte gehört ihnen.¹⁰

¹ QW I, 1, Nr. 1248; 1249.

² QW I, 2, Nr. 659; QW I, 3, Nr. 352 (1341); Nr. 950 und 961 (1351); QW II, 3, S. 56 und 181.

³ Gfr. 75, 129.

⁴ Ältestes Ratsbüchlein §§ 29, 68, 98, 231 (Gfr. 65).

⁵ Gfr. 75, 101.

⁶ Urk 501/8950.

⁷ QW I, 3, Nr. 950: 1351 übergibt Elisabeth von Rinach eine Mühlenhofstatt, wie auch die Stadt 1360 eine solche kauft, s. Anm. 3.

⁸ Akten A1 F7, Kornhausrodel von 1574 (Sch 913), freundliche Mitteilung von Dr. Martin Körner.

⁹ Z. B. nimmt einer der Stadtmüller 1691 1000 gl auf das *müligschirr* auf (cod 3965, 37).

¹⁰ RP 16, 387.

142 SPITALMÜHLE Gde Luzern

Zur Geschichte Zum Heiliggeistspital, einer Institution des Klosters St. Leodegar in Luzern, gehört auch eine Mühle, die wahrscheinlich älter ist als das Spital und vermutlich durch eine fromme Stiftung an dieses kam. Die Mühle zinst nämlich — vermutlich aufgrund einer älteren Jahrzeitstiftung — auch ans Frauenkloster Engelberg 10 Viertel Kernen, 30 s und für jede Frau ein großes Luzerner Brot.¹ Als Erblehen des Heiliggeistspitals ist sie 1314 an einen Stadtbürger verliehen, was dem Spital jährlich 9 Viertel Kernen einbringt.² 1319 liegt die Mühle noch an der Reuß, möglicherweise in der Nähe des Sentispitals auf dem linken Reußufer.³ Zwischen 1319 und 1421 wird sie in den Obergrund an den Krienbachkanal verlegt, wo das Spital noch andere Güter besitzt. Der jeweilige Müller besitzt sie zu Erblehenrecht; vor 1465 leistet er dem Spital 4 Mütt Kernen für die Mühle und 4 lb d für das danebenliegende Wohnhaus und eine Wiese.⁴ Nach 1465 wird der Zins auf 1 Mütt Kernen reduziert, eine Regelung, die bis 1627 Geltung hat.⁵ Durch den unerwarteten Tod des Spitalmüllers kommt dessen Witwe in den 1620er Jahren in finanzielle Ungelegenheiten. Verhandlungen mit dem Spitalmeister um die Übernahme der Mühle und die Verpfändung der Frau scheinen nicht zum Erfolg geführt zu haben.⁶ Die Mühle gelangt zur Versteigerung und wird aber vom Heiliggeistspital um 3200 gl gekauft.⁷ Nach einer Totalrenovation wird der Betrieb vermutlich wiederum als Erblehen verkauft.⁸

- ¹ Gfr. 7, 114 (1496).
- ² QW II, 3, S. 56 und 181.
- ³ QW I, 2, Nr. 993.
- ⁴ Cod 3030, 13 (1421); Gfr. 7, 96: Erblehenbrief von 1436.
- ⁵ Cod 2555, 16v (1465); cod 3045, 3 (1509); cod 2565, 3 und 153 (1538); cod 2570, 1v (1559); cod 2575, 7v (1573).
- ⁶ RP 60, 246 (1626); RP 60, 298 (1627).
- ⁷ Cod 2585, 92 (Urbar von 1623).
- ⁸ Spätere Urbare enthalten keine Hinweise mehr.

143 SPENDMÜHLE Gde Luzern

Zur Geschichte Die Spendmühle ist seit mindestens 1431 indirekt als *obere* Mühle im Gegensatz zur *nidern* oder Spitalmühle bezeugt.¹ Es ist nicht recht ersichtlich, ob sie von der städtischen Spende in eigener Regie betrieben oder ebenfalls als Erblehen an Berufsmüller verliehen wurde. 1597 wird sie als Schupflehen betrieben.²

- ¹ Cod 6855, 268: *obrist müli* 1431; Gfr. 7, 96: Erblehenbrief um die Spitalmühle von 1436.
- ² RP 45, 287.

144 WALCHERS MÜHLE beim Hof Würzen Gde Luzern

Zur Geschichte Die Mühle wird im Hofrecht von Adligenswil (zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts) erwähnt.¹ Sie liegt an der Straße nach Adligenswil, am Würzenbach unterhalb des Hofes Würzen und direkt oberhalb des Sees und der durch den Würzenbach geschaffenen Aufschüttung. Es ist die einzige Nennung. Die Mühle dürfte der Konkurrenz der Stadtmühlen zum Opfer gefallen sein.

- ¹ Urk 133/1949a.

Amt Hitzkirch in der Gemeinen Herrschaft Freie Ämter

Das ehemalige Amt Hitzkirch kam erst 1803 zum Kanton Luzern und damit zum neu-geschaffenen Amt Hochdorf. Seine Mühlen wurden in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt. Der Vollständigkeit halber sollen sie jedoch im Inventar kurz behandelt werden.

145 RETSCHWIL Gde Retschwil

Die Mühle gehörte mindestens schon im 13. Jahrhundert zum Besitz der Herren von Rinach. 1295 nimmt Ulrich (I.) von Rinach einen Mühlenzins von 4 Mütt Kernen ein.¹ 1348 übergibt Hartmann von Rinach u. a. diesen Zins dem Kloster Eschenbach als Leibrente für seine Tochter Katharina. Nach ihrem Tod soll die Mühle wieder an die Rinach zurückfallen, ausgenommen Hartmanns Sohn hätte keine Leiberben.² Die Mühle hat zwei Mahlgänge.³

- ¹ QW II, 3, S. 359.
- ² QW I, 3, Nr. 799.
- ³ Akten 37/102B und 37/306 (1858/69).

146 GELFINGEN Gde Gelfingen

Die Mühle hat schon im Ancien Régime bestanden; allerdings konnte ihr Besitzer nicht ausgemacht werden, weder die benachbarten Kommenden noch die Herrschaft

Heidegg kommen in Betracht. War sie im Besitz der Müller? Im 19. Jahrhundert ist sie mit drei Mahlgängen die größte Mühle des alten Amtes Hitzkirch.¹

¹ Akten 37/102B und 37/306 (1858/69).

147 RICHENSEE Gde Richensee

Im Verwüstungsfeldzug Hartmanns d. J. von Kyburg gegen das Stift Beromünster im Jahr 1255 läßt der Graf in Richensee eine Mühle zum Schaden der unterhalb liegenden stiftischen Güter in Ermensee errichten.¹ Im gleichen Jahr muß er allerdings den Neubau dem Stift übergeben.² Vermutlich ließ dieses den Betrieb in Richensee wieder eingehen, da keine weitere Nennung bekannt ist.

¹ QW I, 1, Nr. 747.

² QW I, 1, Nr. 753.

148 HÄMIKON Gde Hämikon

Die Mühle gehört dem Deutschordenshaus in Hitzkirch. Sie wird als Erblehen um einen Zins von 2 Viertel Kernen verliehen.¹ Im ausgehenden 17. oder im 18. Jahrhundert übernehmen die Jesuiten in Luzern das Lehen, das alsdann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an die luzernische Obrigkeit kommt.² Die Jesuiten wie Luzern selbst lassen die Mühle durch Pachtmüller betreiben. So verlangt der Pachtvertrag von 1725 vom Müller einen jährlichen Zins von 4 Malter Korn, 1 Mütt Kleie und 120 gl. Um die dazugehörige Sägerei wird ein eigener Vertrag abgeschlossen.³ Die Mühle umfaßt zwei Mahlgänge, eine Sägerei, eine Reibe und eine Dörranlage für Hafer.⁴

¹ Cod KD 40, 22 (vor 1541); cod KD 45, 6 (1561); cod KD 55, 45v (1579); cod KD 75, 74 (1665).

² Vgl. cod KD 90, 96.

³ Cod KK 600, 196 und 212.

⁴ Akten 37/102B und 37/306 (1858/69).

149 IM BACHTHAL Gde Aesch

Die Mühle gehört dem Deutschordenshaus in Hitzkirch. Sie ist Erblehen und zinst im 16. Jahrhundert 7 Mütt Kernen, 30 Eier und 1 Huhn.¹ Der Betrieb umfaßt zwei Mahlgänge, eine Sägerei, Reib- und Stampfmühlen.²

¹ Cod KD 40, 48 (vor 1541); cod 45, 12 v (1561); cod KJ 60, 15v (1527).

² Akten 37/102B und 37/306 (1858/69).

Register

Zahlen mit n betreffen die Anmerkungen

- Aabach 47
 Aarau, Kaufhaus, 87n, 92
 von Aarberg, Wilhelm, Graf 150
 – -Hasenburg, Herren 149
 – -Vallendis, Gafen 148
 von Aarburg, Herren 13
 – Anflis 180
 – Rudolf 6
 – Thüring 180
 Aargau, Ober-, Unter- 72, 82
 Abdingen 62, 123
 Achermann, Müller in Oberkirch 18, 49,
 66n, 102, 104
 – – Andres 173
 – – Bläsi, Weibel 173
 – – Georg 173
 – – Hans 118n
 – – Michel, Amtsfährnich, Kirchmeier
 96, 118n, 173
 Ackerbaugesbiet 37, 39, 41 f., 101, 103,
 117, 129, 130
 Ackerknecht 112 f.
 Ackermühle s. Eschenbach
 Adelwil, Gde Neuenkirch 5, 170 f.
 Adligenswil 57
 – Hofrecht 13n, 73, 186, 195
 – Mühle, Grundmühle 7n, 8n, 77n, 104,
 129 f., 186
 von Affoltern, Freiherren 153
 Agnes, Königin 151
 Alamannorum Lex 4 f.
 Alberswil 151
 – Mühle, Alberswil 28n, 29n, 30, 41n,
 90n, 96, 99, 151
 – – Burgrain 13n, 17n, 30, 37n, 96, 148,
 151
 – Zwing 36n, 37
 Albrecht, König 154
 Allerheiligen, Kloster 168
 Altbüron 4n, 154
 – Mühle 30, 33, 40 f., 72, 90n, 98, 99n,
 157
 – Ölmühle 10, 58
 Altbüron, Schleiferei 56n
 Altshofen 47n, 50n, 154, 156
 – Herrschaft 4n, 10, 17n, 154, 157
 – Mühle 28n, 30, 37n, 47, 55n, 63, 125,
 154
 Altkirch (Elsaß) 93n
 Ammann 116 f., 120, 138 f.
 Ämter, öffentliche 116 f., 119, 122
 Amrein Jakob, Müller in Malters 182
 Amtsfährnich 105, 116 f., 120, 138
 – mantel 117
 – recht 117
 – säckelmeister 116
 – weibel 109, 116 f., 120, 139
 Anbauprogramm 26 f.
 Arbeitsteilung unter Handwerken 59 f.
 Arbeitszeit 66
 Ärenbolger s. Ehrenbolger
 Arnet, Müller in Root 18, 66
 – – Bartli 114n
 – – Heinrich, Pannermeister 114n,
 118n, 119, 187
 – – Sebastian 114n
 Äsch, Mühle, im Bachthal 196
 Atha 184 f.
 Aufdingen 62, 123
 Ausbildung der Müller 10, 18, 61–66,
 109, 131 f., 149, 187
 Ausfuhrsperrre 84, 91
- Bachmann Marti, Müller in Stechenrain
 184
 Bachthal(en) s. Äsch, s. Rothenburg
 Badachthal s. Ebersecken
 Baden 11, 105
 Badestube 11, 163
 Bäckerei 6, 11 f., 59 f., 186
 Bäckerordnung 59
 Bättig Maria 140
 Bättig, Müller in Hergiswil 102
 – – Kaspar 146
 – Müller in Willisau 66
 – – Hans 148
 von Baldegg Elsbeth 175
 – Hartmann 175
 Baldeggersee 175

- Ballwil, Herrschaft 167
 – Mühle, Ballwil 7n, 8n, 130, 167
 – – Mettenwil oder Gorgenmühle 8n,
 35n, 37n, 45n, 50n, 73n, 98n, 130, 166
 – Stampf- und Reibmühle 58n
 von Ballwil Bruno 177
 Ballwiler Bach 166
 von Balm Anna 156
 – Rudolf 154
 Balthasar Melchior, Rat in Luzern 93n
 Bannwart Hensli von Kottwil 173
 Basel 76, 92 f., 132
 – Getreidemarkt 84
 Bauernkrieg 11, 66, 117 f., 132, 164,
 174, 180, 192
 Baumann Andres, Müller in Ebersecken
 158
 – Hans, Müller in Ebersecken 158
 Baumgarten 35 f.
 Baumgartner Claudi, Bauer in Siebers-
 hus 161
 – Johann, Pannermeister, Bauer in Nun-
 wil 168
 – Ulrich, Bauer in Ludigen 11, 168
 Bauwil s. Willisau-Land
 Becher, Getreidemaß 79, 124
 Beinwil, Kloster 169
 von Beinwil Peter, Pfründner 147
 Beischlaf, vorehelicher 126
 Benedikt Martin von Altishofen 146
 Berkenbühl s. Hergiswil
 Berghof 5, 19
 – Gde Mauensee 4n
 Bern 8, 14, 70, 76 f., 78n, 84, 87, 89n,
 91
 Beromünster, Flecken 37, 44, 129
 – Getreidemarkt 81, 84n
 – Mühle, Obere (Hintere) 17n, 23, 25n,
 28n, 33n, 34n, 51n, 178
 – – Untere 17n, 22n, 23, 28n, 30, 177 f.
 – Stift und Propst 5, 8n, 9–12, 17, 19,
 27n, 28, 36n, 85, 131, 155 f., 162 f.,
 168–170, 174–177, 179, 181, 191, 196
 – Stift, Kelleramt 175
 Besserung s. Mehrwert
 Betriebsweiterung (-vergrößerung) 9,
 133
 Betrug 102, 123–126
 Bevölkerungsbewegung 7, 68, 100, 129,
 133
 Bewässerung 48–50, 125, 156, 159, 162,
 170
 Biberen, Mühlenbach 128
 Biberlitier 128
 Bilbach 39
 Bircher Niklaus, Rat in Luzern 192
 Birrer (Bircher), Müller in Rüediswil 102
 – – Jakob, Sechser 147
 Bischof Guta, Nonne 158
 Blatten, Reib- und Stampfmühle 58n
 – Wallfahrtskapelle St. Jost 182
 – Zwing 42
 Bleue s. Stampfmühle
 Blochwil s. Menznau
 Blum Hans, Müller in der Fontanne 158
 Bodenstein 53
 Bodenzins 4, 9, 24, 141–196
 Bramegg 130
 Brandenburg, Kurfürst 121
 Braunschweig, Herzogtum 121
 Breitenstein, Müller in Neudorf 174
 Bremgarten, Kaufhaus 92
 Briseck(en) s. Zell
 Brot 68, 70, 80, 91
 Brothandel 59 f., 132, 144, 186
 Bruderschaft 123
 Brügger, Ammann, Pannermeister, Bür-
 ger von Luzern 188
 Brüttsche s. Schwelltor
 Brun Klaus, Müller in Marbach 142
 Brunau, Zwing 42, 48n
 Brustschwelle 49, 192
 Bucher Galli, Müller in Buttisholz 162
 – Hans Jost, Müller in Beromünster 178
 – Jost, Müller in Beromünster 178
 Buchli Magdalena 138
 Buchrain, Reibmühle 58n
 – Schleiferei 56n, 57
 Buchs, Mühle 17n, 30, 38, 71, 96, 107
 bis 109, 116, 153
 Buchwigger 38
 Buechberig, Gde Großwangen 4n
 Bühler Melcher, Hodler von Büron 92n
 Bühlmann Adam, Müller in Hildisrieden
 170
 – Fridli, Müller in Willistatt 171
 Büntland 35 f.
 Bürgerschaft 21, 121, 149, 183
 Büron 7, 37
 – Mühle (Zwingmühle) 13 f., 17, 21n,
 23 f., 28n, 30, 33n, 38, 41, 46n, 68 f., 71,
 75, 106, 108, 116, 180 f.
 – Zwing 4n, 17, 69
 Büron-Triengen, Vogtei (Herrschaft)
 17, 88, 180 f.
 von Büren, Bürger von Luzern 190

- von Büttikon, Herren 19, 147, 154, 191
 – Hans 19, 191
 – Johannes 148, 150
 Buholzer Andreas, Müller in Horw 185
 – Hans, Müller in Horw 184
 Burgrain s. Alberswil
 Busner Ulrich, Müllerknecht 113
 Buttisholz 4n
 – Fideikommiß der Pfyffer-Feer 162
 – Herrschaft 17n, 162
 – Leutpriesterei 162
 – Mühle 162

 Chriemilt 184 f.
 Christen Hans, Müller in Rüediswil 103
 Cysat Johann Ludwig, Landvogt 17n

 Dängeli Hans 185
 Dagmersellen 7
 – Mühle (Zwingmühle) 13–15, 16n,
 18n, 20n, 28n, 38, 154
 – Ölmühle 58
 – Reibmühle 58n, 156
 – Zwing 12n, 17, 37, 154
 Daiwil s. Willisau-Land
 Danckert Werner 121 f., 128
 Denunziation (Leiden) 78, 124, 126
 Deutscher Ritterorden 154
 Dienstleistungsbetrieb 12, 22, 38, 56, 73,
 94, 118, 129, 171
 Dierikon, Mühle 8n, 99n, 101, 130, 164
 von Dierikon Johannes, Müller im Müli-
 tal 190
 Dinkel, Getreide 6, 27, 52, 69 f.
 Disentis, Kloster 151, 155
 Dörranlage für Hafer 9, 56 f., 163, 166
 bis 168, 170–172, 175 f., 183, 185, 190 f.,
 196
 Dommann Gotthard, Stadtfähnrich, Mül-
 ler in Sempach 190
 – Peter, Müller in Sempach 190
 Doppleschwand, Mühle 71, 145
 Dorfmühle 35–37
 Dorf mühle s. Eschenbach
 – pfarrer 58n
 – recht 117
 – richter (Geschworener) 116
 – siedlung 34, 36, 39 f., 129
 – weibel 116
 Dorner (Thuner) Jost 173
 Dragoner 117
 Dreißigjähriger Krieg 66, 72, 81, 84n,
 86, 87n, 91n, 94, 117, 130, 132

 Dünkel (Holzröhre) 46
 Dulliker Ulrich, Rat in Luzern 172
 – Ulrich, Schultheiß in Luzern 145
 Duß Hans, Kirchmeier, Müller in Schüp-
 fheim 143

 Ebersecken, Frauenkloster 5, 17, 149,
 158
 – Mühle, Badachthal 7n, 28n, 129, 158
 – – Ebersecken 17n, 70n, 90n, 98n, 115,
 156, 158
 Ebikon, Mühle 18n, 188
 – Vogtei 188 f.
 Eglin Josef, Werkmann 113
 Eglshorn, Gde Ruswil, Hof 161
 Egolzwil 50n, 156
 Ehafte (Konzession) 4, 6, 8 f., 11 f., 45,
 54, 57, 59 f., 130, 133, 143–146, 153,
 158, 160 f., 163–165, 167–169, 172,
 175, 179, 182 f., 185 f.
 Ehaftengebühr 9, 45, 158, 163, 167, 169,
 186
 Ehebruch 107, 126 f.
 Ehrenbolger (Ärenbolger) Hans Bern-
 hard, Müller in Günikon 167
 – Karl, Müller in Rathausen 164
 Ehrschatz (Handänderungsgebühr) 15
 bis 17, 19, 26, 30–32, 146, 148, 150 bis
 157, 159 f., 162, 165–168, 173–178, 180
 bis 185, 189, 192
 Eich, Mühle 104, 174
 – Reib- und Stampfmühle 58n
 Eier, Naturalzins 26–28, 151–153,
 158 f., 162 f., 180, 185, 196
 Eigenmühle s. Hausmühle
 Eigentum, geteiltes 15, 20, 29–33
 Einkommen der Müller 73–99
 Einsiedeln, Kloster 8–10, 15 f., 17n,
 20n, 23, 151 f., 154, 157, 169, 191
 Einzelhofsiedlung 34–36, 39–42, 129
 Elmiger Elisabeth 140
 – Ignati, Müllerknecht 113
 – Müller in Ermensee 102
 – – Jakob, des Jegen 175
 – – Leontzi 176
 – Müller in Unterwasser 155
 – – Alexander 155
 – – Ludwig, Leutnant 96, 155
 Els Conrad von Escholzmatt 150
 Elsaß 92 f.
 von Elsaß Hartmann 190
 – Johannes 190
 – Walther, Schultheiß in Zonfingen 190

- Emme, Kleine 42, 45n, 47, 48n
 – Tal 129 f.
 Emmen 6
 – Mühle, Am Rain 7n, 8n, 35n, 41n,
 77n, 99n, 104, 130, 163
 – Reibmühle 58n
 – – Gerliswil 58n
 – – Am Rain 58n
 Emmenkanal 145
 Emmensteg 42
 Emmental 72
 Engelberg, Frauenkloster 194
 – Männerkloster 4, 162, 173
 Ennetbirgische Vogteien 92
 Entlebuch, Mühle, Äbnit 25n, 103, 144
 – – in der Entlen 35n, 39n, 40n, 60n,
 71, 103, 144
 – Reibmühle 58n
 – Tuchwalke 57
 – Vogtei 5, 19, 35, 40, 60, 65 f., 71, 82,
 89n, 95, 101, 103, 117, 130, 142–146,
 158
 Enziwigger 38
 Erbgemeinschaft 25, 112, 114
 Erblehen (Erbleihe) 7, 16, 20, 22–24,
 26, 29, 32 f., 146, 148, 150–157, 159,
 162, 165–168, 171, 173–178, 181–185,
 189, 192–196
 Erbsen 173
 Erbteilung 101, 110, 114
 Eriswil BE 72n
 – Mühle 68
 Eriswil, Gde Knutwil, Höfe 14, 181
 Erlosen s. Gunzwil
 Ermensee 28, 47
 – Meierhof 176
 Ermensee, Mühle, Mittlere 17n, 56n,
 175
 – – Obere 16n, 30, 55n, 56n, 175
 – – Untere 17n, 28n, 29n, 30, 56n, 112,
 176
 – Reibmühle 58n
 – Zwing 12
 Eros 126 f.
 Ertrag 15, 20, 24, 28–32, 34, 121
 von Esch, Müller in Ettiswil 66
 – – Hans, Richter 152
 Eschenbach, Frauenkloster 5, 17, 19,
 165 f., 169, 195
 – Mühle, Ackermühle 17n, 26n, 30, 38,
 46n, 96, 104, 165, 169
 – – Dorfmühle 13n, 17n, 26n, 28n, 30,
 33, 96, 104, 109, 110n, 165 f., 169
 – – Widmühle 35n, 71, 96, 104, 165,
 169
 – Stampf- und Reibmühle 58n
 von Eschenbach Walther 189
 Escholzmatt, Mühle, Feldmoos (Im Lehn)
 143
 – – Wiggenmühle 45n, 72n, 124, 142
 – Ölmühle in Wiggen 56n, 72n
 – Reibmühle in Wiggen 58n
 – Schleiferei 57
 – Wollwalke in Wiggen 56n, 57
 Estermann, Ludi (Ludwig), Müller in
 Rickenbach 179
 – Müller in Neudorf 66
 – – Hans 174
 Eiter (Dorfetter, Mühlenetter) 36 f.
 Ettiswil 95
 – Kirche 150
 – Mühle, Riedbrugg 14–16, 20n, 23,
 30, 37n, 70n, 96, 152 f.
 – Zwing 36n, 108
 Etzelwil, Gde Büron 69n
 Eyenberg, Müller in Ebikon 112 f.
 – – Anna 113
 – – Hans Uli (Ulrich) 113, 188
 – – Karl 113
 – – Klaus 113
 – – Verena 113
 Eymühle s. Hergiswil
 von Falkenstein Otto, Graf 152
 Fall s. Todfall
 Familiengröße 111
 zum Fankhus Hans 150
 Fasnachtshühner 26
 Fecker (Maßkontrolleur) 125
 Feer Jakob, Rat in Luzern 162
 Feldgrasbaugebiet 35 f., 39, 41, 101, 103,
 112, 117, 123, 129 f.
 Feldmoos s. Escholzmatt
 Feldmühle s. Kriens
 Fellmann, Müller in Buchs 66
 – – Uli 153
 Ferren (Ferchen) s. Hohenrain
 von Fischbach Nikolaus 153
 Fischer Hans Kaspar, Kirchmeier, Mül-
 ler in Großwangen 163
 – Madlena, Lehenmüllerin in Altishofen
 25n, 154
 Flachmüllerei 52n
 Flachsverarbeitung 58
 Fleckenstein Heinrich, Altschultheiß in
 Luzern 93n

- Flühli 130
 – Mühle, hinter Klusstalden 39n, 56n, 143
 – Schleiferei 57
 Fluhmühle s. Littau
 Flußmühle 45, 47, 48n
 Fontanne s. Wolhusen
 Frauenthal, Kloster 17n, 189
 Freie Ämter, Gemeine Herrschaft 11, 72, 73n, 84
 Freie Mühle 18 f., 24, 145 f., 149 f., 159 f., 165, 170, 184
 Frener Niklaus, Rat und Venner in Sem-pach 18, 106, 181, 191
 Fricker Niklaus, Schultheiß von Brugg 180
 von Frobürg, Herren 181
 Frondienst 27, 167
 Fuchs Hans, Müller in Malters 109n
 – Jost, Müller in Malters 182
 – & Cie, Malters 99
 Fürkäufer s. Hodler
 Furrer Heini, Müller in Pfeffikon 179
 – Maria 140
- Galgen(leiter) 121
 von Galmet Johannes 190
 Gaßmann, Müller in Eich 104
 – – Jörg 106, 117, 174
 – – Martin 174
 – Müller in Münigen 104, 174
 – – Marti 173
 – Müller in der Stechenrainmühle 104, 184
 – Müller in der Vorstadtmühle 104
 – – Lorenz 192
 von Gattwil Johannes 149
 – Margareta 149
 – Rudolf 149
 Gauchsrüti, Gde Ruswil, Hof 159
 Geißberger Granit 53, 54n
 Geldentwertung 27, 33, 74n
 Geldlohn 74n, 75, 132
 Geldzins 24, 26–28, 146, 150 f., 154, 156 f., 162, 164, 167 f., 171, 174 f., 177, 179 f., 183 f., 189, 196
 Gelfingen, Mühle 195 f.
 Geißeler Jörg, Ammann 169
 Gemeindemühle 43 f., 103
 Generalauskauf 194
 Genf 85n
 Genossenrecht 40 f., 110, 157, 186
 Gerber 57, 100
 Gerichtsschreiber 58n
 Gerligen, Gde Ballwil 167
 Gerste, Getreidezins 13n, 53, 73n, 158
 Gesellenzeit 62 f.
 Getreideausfuhr 72, 81n, 86, 130
 – bau 3, 19
 – brei 68, 80
 – einfuhr 72, 73n, 91 f.
 – händler s. Hodler
 – handel 34, 60, 62, 78–99, 101–103, 118, 123, 130–132, 162, 174
 – handel, Verstaatlichung 85n
 – lagerung 85, 95
 – maße 75–77, 78n, 79, 124 f., 131, 142
 – produktion 83
 – produzenten 83, 85–88, 91
 – transport 67, 82
 – versorgung 80–98
 Gettnau 37
 – Mühle 68, 90n, 96, 150
 – Reibmühle 58n
 – Tuchwalke 57
 Geuensee 37, 88
 – Mühle 12n, 71, 75, 172
 Gewerbeban 8, 10–12, 131, s. a. Mühlenban
 Gewerbeordnung 10, 61
 Gewürzstampfe 69n, 178
 Giger Hans Jakob, Müller in Mühlau 189
 Gilli, Müller in Stechenrain 184
 Giselschaft (Einlager) 22, 173
 Gisikon, Mühlen 25n, 39n, 45n, 46n, 50n, 68, 187
 Göldlin, Bürger in Sursee 109, 192 f.
 – Xaver 191
 Göpelwerk 4
 Gondiswil BE, Mühle 8n
 Gorgenmühle s. Ballwil
 Gotthardtransit 93n
 Gottlosigkeit der Müller 118 f.
 Gottsmänigen s. Neuenkirch
 Graben, Gde Ruswil, Hof 159
 Grabenmühle s. Sursee
 Graf Hans, Müller in Pfaffnau 156
 Grasburg (Schwarzenburg) 8n
 Grenzverrucker 125
 Greppen, Mühle 40 f., 101, 110, 186
 Greter Jenny 184
 Großbauern 100–103, 111 f., 117–119, 123, 126
 Großdietwil, Mühle 18n, 30, 72, 98, 157
 – Pfarrkirche 18n, 157

- Großdietwil, Zwing 13n, 22n, 72n, 74
 Großfamilie 112, 114
 Großmoß, Gde Ruswil 39, 159
 Großmühle 50, 54, 65, 102 f.
 Großwangen 88
 – Mühle, Obere 46n, 50, 68, 69n, 75, 80, 89n, 90n, 96, 98, 162
 – – Untere 16n, 50n, 75, 89n, 90n, 96, 98, 163
 – Oberdorf 4n
 – Ölmühle 58
 – Pfarrkirche 162
 von Grünenberg, Herren 151
 – Hans 180
 Grüter Christen, Müllerknecht 64
 Grundherrschaft 4, 8–10, 12, 16–18, 28, 30, 59, 68, 73, 131
 Grundmühle s. Adligenswil, s. Willisau
 Günikon s. Hohenrain
 Gundolingen s. Rain
 Gunzwil, Mühle, Erlösen 7n, 129, 177
 – – Trittmühle 7n, 129, 177
 – – in der Winon 37n, 39n, 71, 177
 – – Witwil 7n, 129, 177
 Gupfmühle s. Rickenbach
 Gut Margaret, Lehenmüllerin in Pfaffnau 107, 139
 Gwürbs Heinrich von Höngg 166

 Haas, Anna Maria 139
 – Müller in Udligenswil 66, 102
 – – Marx 186
 Haasenmühle s. Udligenswil
 Habarthare s. Dörranlage für Hafer
 Habsburg 145
 – Vogtei 185–188
 Häfliger Ambros, Hodler 86n
 – Barbara 127n, 139
 – Melchior, Bauer in Büron 106
 Hämikon, Mühle 196
 Händlerlizenz 87–89
 Hafer, Getreidezins 13n, 27 f., 53, 73n, 74n, 80, 92, 95, 146, 153, 158, 175–177, 179, 185
 Hahn, Naturalzins 26–28, 151 f., 158, 162, 177
 Hammer Klaus, Müller im Schwarzenberg 182
 Handänderungsgebühr s. Ehrschatz
 Handelsgetreide 69
 – gewinn 80
 – mühle 95 f., 98 f.
 – verbot 80, 131

 Handlehen 20, 23, 24n, 163 f., 180
 Handmühle 4
 Handwerk, ländliches 42, 94, 100, 111 f., 123, 126, 131
 – städtisches 60, 62, 64n, 67, 122, 131 bis 133, 194
 Hanfverarbeitung 56, 58
 Hartmann Franz, Junker 185
 – Katharina 139
 von Hasenburg, Herren 146
 – Heimo 146
 – Markward 146
 Hasle, Mühle 101, 128, 144
 von Hatstatt, Herren 153
 – Tiebold, Ritter 153
 Hauri, Müller in Willisau 64n
 Hausdienst s. Mühlenfahrt
 Hausmühle 4 f., 7, 157, 166
 Hedinger, Müller in Sempach 191
 Heidegg, Herrschaft 17n, 175, 196
 Heinrich III., Kaiser 156
 Heinslerlin Ulrich, Schultheiß in Luzern 144
 Heirat 109–112, 122
 Heiratsalter 109
 Heiler Klaus, Wydenmüller 150
 Hellmühle s. Meierskappel
 Herbort Henzmann, Schultheiß in Willisau 16, 152
 – Wilhelm, Schultheiß in Willisau 152
 – Wilhelm, Herr zu Wyber 15, 152
 Hergiswil, Mühle, Berkenbühl 18n, 28n, 30, 33, 48n, 72, 119, 146
 – – Eymühle 18n, 28n, 30, 33, 72, 146
 Heriger 182
 Hermann Jost, Kirchenrichter, Müller in Malters 182
 – Jost, Müller in Torenberg 182
 – Ulrich, Propst im Stift Luzern 184
 Hermetschwil, Klostermühle 48n
 Herrenmühle s. Hohenrain
 Herzog, Müller in der Winon 66, 102
 – – Leonzi 177
 – Jost, Müller in Beromünster 178
 Hesso Johann 190
 Hexenmeisterei 128
 Hildisrieden 5, 191
 – Mühle 168–170
 – Schleiferei 57
 – Stampf- und Reibmühle 58n
 Hildisrieder Bach 39, 191
 Hilferdingen s. Ufhusen
 Hinterberg, Gde Großwangen 4n

- Hitzkirch, Amt 195 f.
 – Kommende 17n, 175 f., 196
 Hochdorf 72, 131
 – Amt 195 f.
 – Dekan 58n
 – Kaplanei 168
 – Mühle, Hochdorf 18n, 50n, 54, 55n, 99n, 168 f.
 – – Ligschwil 7n, 8 f., 13n, 25n, 73n, 109, 130, 166
 – Pfarrkirche 18n
 – Reibmühle 58n
 – – Ligschwil 10, 57n, 58
 Hochgerichtsbarkeit 7, 8n, 12, 131 f.
 Hochkonjunktur 66, 94, 130 f.
 Hochmüllerei 52n
 Hochwasser (Überschwemmungen) 45, 47–49, 142 f., 173, 183
 Hodel Uli, Sechser, Müller in Briseck 149 f.
 Hodler (Getreidehändler) 72n, 81n, 83 bis 98, 108
 Hodlermandate 86
 Höriger (Eigenmann, Leibeigener) 12 f., 16, 23, 105, 156, 172
 Zum Hof, Mühle s. Sursee
 Hofer Jakob von Zofingen 150
 – Jost 160
 Hohenrain 101
 – Kommende (Spital) 5, 9 f., 17n, 19, 162, 167–169, 171, 176 f.
 – Mühle, Ferren (Ferchen) 30, 37n, 39n, 57n, 58, 96, 99, 167–169
 – – Günikon oder Herrenmühle 5, 25n, 29n, 30, 36n, 37n, 41n, 104, 167, 169
 – – Kleinwangen 10, 25n, 27n, 37n, 57n, 58, 104, 167, 169
 – Reibmühle Kleinwangen 10n
 – Sägerei Ferren 10n
 – Schleiferei Kleinwangen 57
 Holznutzung 32, 40–42, 48, 157, 174, 181, 183, 186
 Homberger, Bauern in Adligenswil 186
 Honau, Mühle 7n, 129, 187
 Horw, Mühle 17n, 77n, 184 f.
 Huber Hans, Müller in Triengen 180
 – Heini von Rippertschwand 171
 – Katharina 139
 – Mathe, Untervogt, Müller in Triengen 125
 – Müller in Großwangen 96
 – – Hans 96
 – – Hans Jakob 96
 – – Hans Jost 162
 – – Josef, Schaffner 95, 162
 – – Josef 96
 – – Jost, Schaffner 96
 Hubschwein 27n
 Hülsenfrüchte 92
 von Hünenberg Gottfried 189
 Huhn, Naturalzins 26–28, 151, 153, 158 f., 162, 165, 167, 173, 175, 180, 196
 Hunkeler Hans, Müller in Elswil 161
 – Jakob, Müller in Altshofen 96
 – Josef, Müller in Dagmersellen 154
 Hurder Jörg, Müller in Meggen 101
 Jost, Müller in Weggis 188
 Husenstein s. Husistein
 Husistein Marti, Müller in Blochwil 103
 – Müller im Entlebuch 103
 – – Hans 144
 – – Hug 144
 – – Jakob 144
 – – Stephan 144
 Huttwil BE 72n
 Hypothekarschuld 21
 von Ifenthal Johannes 156
 – Markward 181
 Illegitime Geburt 127n, 138–140
 Ilfis 45, 143
 Imbach Hans Jost 63
 – Heinrich, Müller in Altbüron 157
 Immi, Getreidemaß 13n, 73n, 74 f., 78, 123, 142
 Ineichen Maria 127n
 Innerschweiz, Innere Orte 82, 84, 86n, 89, 92
 Isenegger Hans, Müller in Ferren 96
 – Hans Kaspar, Müller in Ferren 96
 ius molendinarum 6
 Jesuiten 196
 Jost Josef, Müller in Tellenbach 149
 Käsehandel 101
 von Kaiserstuhl Johanna 183
 Kalt Franz, Müller in Weggis 188
 Kammermann Melcher, Müller in Escholzmatt 142
 Kammräder (Zahnräder) 51 f., 54
 Kapitalanlage 18, 29, 44, 64, 102
 Kappelerkrieg 178
 Karrerknecht (Kärerner) 71

- Kasteln, Herrschaft 4n, 17n, 28, 36n,
 151, 153
 Kaufhaus s. Luzern, s. Sursee, s. Willisau
 Kaufhausgebühr 88
 – ordnung 80, 88 f.
 – zwang 80n, 81, 83, 87, 96n
 Kaufmann Heinrich, Müller in Meggen
 185
 Keller Jakob, Untervogt, Müller in
 Schongau 176
 – Kaspar, Müller in Ruswil 160
 – Leodegar, Landschreiber, Junker 188
 Kernen, Getreidezins 27 f., 52 f., 73n,
 74n, 146, 150–155, 162, 165–168, 173
 bis 178, 180–182, 189–192, 195 f.
 Kett 52, 174
 Keusch Lorenz, Müller in Merenschwand
 189
 – Michael, Müller in Rütli 190
 Kiel Cunrat 192
 – Hans, Bürger von Zürich 192
 – Jakob 192
 Kilchmann Kaspar, Müller in Burgrain
 151
 Kirche 118
 Kirchenrichter 116
 Kirchmeier 116, 120, 138
 Kleie 42, 53, 69 f., 75, 78, 123 f., 196
 – kiste 53
 – kotzer 53
 Kleinkindersterblichkeit 111, 114
 Klein Lochsiten, Gde Marbach 142
 Kleinmühle 54, 59 f., 65 f., 70, 100 f.,
 103, 131
 Kloos Hans, Rat in Luzern 91n
 Knutwil, Mühle in der Schaubern (Zwing-
 mühle) 13 f., 17n, 27n, 30, 37n, 39n,
 47, 48n, 68 f., 75, 78n, 105, 108 f., 116,
 181
 – Vogtei 88, 181
 – Zwing 75, 105
 Koch Josef, Hodler, Müller in Ebersek-
 ken 95, 158
 – Klaus, Müller in Schüpfheim 143
 Königsfelden, Kloster 151
 Koller, Müller in Meierskappel 102
 – – Pauli 187
 Kolros Stefan, Bürger von Luzern 189
 Konkurrenz 6, 13, 43, 55, 57, 66, 70 f.,
 73, 95, 97, 115, 132
 Konkurs 120, 138, 168
 Konstanz 84n
 – Domkapitel 162
 Konsumentenschutz 73–76
 Konventionalstrafe 24
 Konzession s. Ehefte
 zum Kopf Jakob 93n
 Korn, Getreidezins 13n, 16, 27 f., 69,
 73n, 80, 90, 124, 150–153, 157–159,
 174 f., 179, 181, 185, 196
 Kornhandel s. Getreidehandel
 Kornhaus s. Luzern, Kaufhaus, s. Sursee,
 s. Willisau
 Kottwil 88
 Kratzern s. Schüpfheim
 Krautgarten 35 f.
 Kriembachkanal 194
 Kriens, Hammerschmitte 185
 – Mühle, Feldmühle 17n, 30, 77n, 185
 – – Untere 185
 – Reibmühle 58n
 – Schleiferei 57
 Kriens-Horw, Vogtei 89, 184 f.
 von Küßnacht Elisabeth, Nonne 171
 Kuhsömmerung 145–147, 149 f., 158,
 160, 182 f., 187
 Kuhwinterung 145–147, 150, 158, 160,
 182 f., 187
 Kugler Hans, Müller in Pfaffnau 118n
 Kulmerauer Katharina 138
 Kundenbedienung 65 f., 68, 70 f.
 – getreide 13
 – müllerei 68, 71, 98 f.
 Kunz, Müller in Großwangen 50n, 163
 Kuster Hans von Rothenburg 163
 – Sebastian 163
 Kutter Eva 107, 139
 von Kyburg Hartmann d. J. 175 f., 191,
 196
 Läuferstein 53
 Landeshoheit (-herrschaft) 10–12, 117,
 131 f., 168, 178
 Landesverweisung 120, 138
 Landbäcker 123
 Landgeistliche 86, 111, 118 f.
 Landkauf der Müller 101
 Landstraße 36, 38, 96, 130
 Landvogt 17, 65, 67, 111, 114, 123
 Landwirtschaftsbetrieb 34–37, 54, 114,
 123, 129
 Langenegger Antoni, Müller in Weggis
 59n
 Langenthal, Kaufhaus 84n, 92
 Langensand, Gde Horw, Hof 184
 von Langenstein Lütold 163

- von Langenstein Ulrich 163
 – Wernher 163
 Langnau, Mühle, Mehlsecken 16n, 17n,
 25n, 27n, 28n, 29n, 30, 37n, 38, 47, 50n,
 55n, 65, 67, 70n, 72, 95 f., 107, 116,
 155 f.
 Lauwigut s. Marbach
 Ledigsprechen s. Abdingen
 Am Leen Gret 173
 Lehenmühle 18–21, 23, 30 f., 33 f., 101,
 109
 Im Lehn s. Escholzmatt
 Lehrjunge 62, 123
 – zeit (Lehrjahre) 62 f.
 Leichenweg 38
 Leidenberg, Gde Großwangen oder Ober-
 kirch, Mühle 4, 7n, 16n, 22
 von Leidenberg Arnold 4, 22, 162
 Leiheverträge 9, 15, 20 f., 51
 Lendi Jakob, Müller in Root 187
 uff der Leüwi Hans, Müller in Marbach
 142
 Leutnant 116
 von Liebegg, Herren 154
 – Henmann 154
 Ligschwil s. Hochdorf
 Limacher Josef, Müller im Flühli 143
 Lindenberg 5, 36 f., 46, 101
 Lippenrüti s. Neuenkirch
 Littau, Dinghof 42
 – Gütschhof 183
 – Mühle, Fluhmühle 80, 183 f.
 – – Stechenrain 17n, 18n, 32n, 35n,
 41n, 104, 174, 184
 – Zwing 42
 von Littau, Herren 20n
 – Ortolf 183
 – Verena 183
 Lochmühle s. Malters, s. Ufhusen, s. Wer-
 thenstein
 Lohmehlstampfe 56
 Ludigen s. Römerswil
 Lüpold von Ermensee 105
 Lüthartsmühle s. Merenschwand
 von Lütishofen, Herren 26n, 145
 Lütolf, Dekan und Kirchherr in Groß-
 dietwil 157
 – Müllerdynastie 24, 64
 – Müller in Buchs 119
 – – Andres, Pächter 107, 109, 137, 139
 – Müller in Büron 119, 180
 – – Hans, Hodler 93n
 – – Hans, d. Ä. 25, 105, 118n, 137 f.,
 180
 – – Hans, d. J. 25, 106, 115, 118n, 120,
 137 f.
 – – Kaspar 106, 120, 137, 140, 180
 – – Martin, Weibel 106, 111n, 120, 124,
 137 f., 180
 – Müller in Knutwil 102 f., 111, 114 f.,
 119, 181
 – – Ambros, Müllerknecht 114
 – – Hans 105, 137 f.
 – – Jakob, Ammann 14, 100, 118n, 120,
 137, 139, 181
 – – Josef 137, 140
 – – Josef, Müllerknecht 114
 – – Kaspar, Kirchmeier, Ammann 14n,
 120, 137 f., 181
 – – Marx 109, 114, 137, 140, 181
 – – Thomann 118n
 – Müller in Mehlsecken 119
 – – Jakob 107, 127n, 137, 139, 155
 – – Jakob, Müllerknecht 108, 114 f.
 – – Josef 137, 140
 – – Jost 127n
 – – Kaspar, gen. Käch 107, 127, 137,
 138
 – – Kaspar 137, 140
 – – Lunzi 137, 140
 – Müller in Pfaffnau 119
 – – Hans Kaspar 14, 108, 111n, 114,
 120, 137, 140, 156
 – – Niklaus 107, 111, 137, 139
 – Müller in Schötz 119
 – – Hans, Sechser 108, 111n, 115, 119 f.,
 137, 139
 – – Hans, Müllerknecht 114
 – – Hans Kaspar, Müllerknecht 112
 – – Melchior 108, 115, 137, 140
 – – Paul, Sechser 96, 108, 111n, 112,
 115, 120, 137, 140, 153
 – Müller in Triengen 181
 – – Hans, Amtsfähnrich 105, 115, 120,
 137 f.
 – – Hans Heinrich, Amtsfähnrich
 105 f., 115, 120 f., 137 f.
 – – (Hans) Thomann 105 f., 137 f.
 – – Rudolf 105, 137 f., 181
 – – Verena 105
 von Luternau, Herren 153
 Luthern 43, 147
 – Fleischbank 72n
 – Mühle, Rüediswil 4n, 13n, 43, 64, 68,
 72, 147

- Luthern, Ölmühle 58, 72n
 Luzern, Gesellschaft zu Pfistern 61, 122 f.
 – Gesellschaft zu Safran 69n, 178
 – Heiliggeistspital 183, 185, 194 f.
 – Kornhaus bzw. Kaufhaus 78, 80, 83 f., 88 f., 92, 96, 98
 – Markt an der Egg 77
 – Mühle, Spendmühle 44, 195
 – – Spitalmühle 44, 194
 – – Stadtmühlen und Stadtmüller 44 f., 47, 53, 59–61, 67–69, 73, 75–79, 122 f., 126, 185, 193 f.
 – – Walchers Mühle 7n, 129, 195
 – Obergrund 194
 – Pfister (Bäcker) 59 f., 69, 76n, 77, 79, 126
 – Rat 11 f., 40, 59 f., 69, 71, 73, 75, 78 f., 81n, 85, 87, 90n, 91n, 93, 103, 118, 123, 131 f., 148, 151 f., 154, 180, 190
 – Schiffsleute vom Pfisternauen 61, 122
 – Sentispital (St.-Jakobs-Spital) 93n, 184, 194
 – Spende 180, 184, 195
 – Spreuerbrücke 47
 – Staat 20n
 – Stadt 66, 82, 193–195
 – Stadtsäckel 148, 194
 – Stadtschleiferei 57
 – städtischer Baumeister 183
 – städtische Tuchwalke 57
 – Stift im Hof 5, 17, 44, 73, 184 f., 193 f.
 – – Baumeister 186
 – – Kammerei 182
 – – Propstei 182 f.
 – Wochenmarkt 25n, 81
- Magie 128
 Mahler Hans, Müller in Kriens 185
 Mahlgang (Mahlhaufen) 6, 9, 11, 45, 51 bis 55, 68, 73, 143–196
 – lohn 12 f., 22n, 27n, 64n, 73, 74–76, 78 f., 94, 123, 131 f., 186, 194
 – pflicht 13
 – probe 69, 77, 79
 – schwund 78
 Malter, Getreidemaß 142
 Malters 182
 – Dörranlage für Hafer 57n
 – Mühle, Lochmühle 17n, 30, 39n, 63, 71, 182
 – – Neumühle 9, 182
 – – Torenberg 4n, 7n, 8n, 17n, 20n, 23n, 40n, 42, 45n, 47 f., 130, 182 f.
 – Sägerei Torenberg 183
 – Schleiferei 57
 von Malters Ludwig 176
 Malters-Littau, Vogtei 89, 182–184
 Mannlehen 19, 191 f.
 Marbach, Mühle Lauwigut 7n, 142
 – – z'Werischwand 142
 – – Witenmoos (Wissenmoos) 45n, 124, 142
 – – Wyssenbach 143
 Marfurt Maria (Mehlsecken) 140
 – Maria (Schötz) 140
 Marktgerichtsbarkeit 81n
 – ordnung s. Kaufhausordnung
 – zwang s. Kaufhauszwang
 Marpach Apolonia 138
 – Batt, Müller in Geuensee 172
 Marti Dominik, Müller in Vitznau 188
 Maß- und Gewichtskontrolle 78, 124
 Meer Jakob 161
 Meggen, Mühle 7n, 8n, 129 f., 185 f.
 von Meggen Jost, Richter 186
 Mehl 26 f., 68–70, 74, 76–78, 91, 123 bis 125
 – handel 59, 73n, 78
 – kasten 53
 – versorgung 50 f., 64–66, 70, 168
 Mehlsecken s. Langnau
 Mehrwert (Besserung, Rectung) 20, 29–33
 Meier Anna 139
 Meierskappel, Mühle, Hellmühle 187
 Meisterbot 62
 Meisterschaft im Handwerk 62, 64, 112
 Melser Stein 53, 54n
 Menzberg, Gde Menznau 74, 83n, 130
 Menznau, Kirche 161
 – Mühle, Blochwil 56, 63, 103 f., 130, 160 f.
 – – Elswil bei Geiß (zu der Sagen) 8n, 44n, 160 f.
 – – Geiß 161
 – – Siebershus, Projekt 8n, 44n, 161
 – – Tuetensee 4n, 7n, 8n, 129, 161
 Merenschwand 71, 86n
 – Mühle, Merenschwand 16n, 36n, 37n, 41n, 189
 – – Rüti 36n, 190
 – Reibmühle 58n
 – Vogtei 189 f.
 Mettenberg, Gde Willisau-Land 38

- Mettenwil s. Ballwil
 Mettmenschongau s. Schongau
 Metzger 123
 Meyer Conrad, Müller in Großdietwil 157
 – Jakob, Müller in Großdietwil 157
 – Josef, Müller in Großwangen 96n
 – Josef, Knecht 113
 – Kaspar, Müllerknecht 64
 – Nikolaus, Rat in Luzern 93n
 – Müller in Schötz 104n
 Michelsamt, Vogtei 9, 28, 89, 91, 172 bis 179
 Mißernten 82
 Mörisegg, Gde Willisau-Land 38
 Monopolbetriebe 57–59, 69n, 73, 178
 Moos Hans Jakob, Müller in Schongau 176
 – Josef, Müller in Beromünster 178
 Mord 128
 Mühlau, Mühle 37n, 189
 Mühlenaufsicht (Mühlensivitation) 76 bis 79, 131, 153
 – bach 36n, 46n, 187
 – bann 6, 13, 17n, 132, 168
 – dichte 129 f.
 – fahrt 38, 70 f., 74, 156, 158
 – geschirr s. Mühlenwerk
 – graben (Mühlenkanal) 23
 – hofstatt 6 f., 26n, 35–37, 41, 43, 127, 129 f., 142, 144 f., 147, 153, 160, 163 f., 174 f., 193
 – kanal 23, 25n, 37, 42, 44 f., 47 f., 51, 55 f., 125, 147, 183
 – leistung 54 f.
 – matt (-weid, Hausmatt) 36
 – politik des Rates 74, 76, 79, 131
 – recht 22
 – regal 8n
 – rinne 110, 187
 – schwein 27n, 155, 159, 164, 176 f., 179 bis 181
 – staub 42, 69, 123
 – stuhl 54, 64
 – wagner 49, 51, 54 f.
 – weg (-straße, -gasse) 38, 172
 – wehr 42, 44 f., 47–49, 55 f., 183
 – weiher (-teich) 35, 37, 46, 47n, 159, 163, 166–168, 173, 180, 187
 – werk (Mühlengeschirr) 12, 21, 24, 51, 55, 67, 69
 – zins 20 f., 23, 26–32
 – zwang s. Zwingmühle
 Mühlrad (Wasserrad) 45 f., 48 f., 51, 53, 128, 155, 178, 187
 – stein 24n, 53, 128
 Mühlhausen (Elsaß) 93n
 Müligut 27, 74, 156 f., 182
 – korn 27, 74, 146, 152, 156
 – recht (Gebühr) 65 f.
 im Müllital s. Sempach, s. Willisau-Land
 Müller Adam, Müller in Gundolingen 124
 – Adam, Amtswibel, Müller in Rain 170
 – Alexi, Hodler 96n
 – Burkart, Müller in Lippenrüti 171
 – Burkhard, Müller in Hochdorf 168
 – Elsbeth 161
 – Hans von Dagmersellen 149
 – Heini im Tuetensee 161
 – Jakob, Müller in Gundolingen 170
 – Jörgi, Müller in Buchs 153
 – Melcher, Weibel, Müller in Rain 169
 – Peter 191
 – Thomann aus Jonen, Müller in Eschenbach 104
 – Thomas, Müller in Eschenbach 165
 Müller, Gebrüder in Großdietwil 125
 Müllerdynastien 18, 23, 66, 103–109
 – eid 74n
 – handwerk 61–65, 69, 103, 107, 109, 111, 116, 123
 – haushalt 112 f.,
 – knecht 62–64, 97, 109 f., 112, 114, 127
 – ordnung 61, 63 f., 78
 – waage 77
 – zunft s. Luzern, Gesellschaft zu Pfisterstern
 Müllerin 25, 62 f., 114, 126 f.
 Müllerstöchter 122n, 126
 Münigen, Hof des Klosters St. Blasien 173
 – Vogtei 19, 191
 Münigen s. Oberkirch
 Münster s. Beromünster
 Müspüler Hans, Bauer 149
 Mütt, Getreidemaß 13n, 73n, 74 f., 142
 Muff Hans, Müller im Sellenboden 96, 171
 Mullwil s. Rickenbach
 Murbach, Abt Berchtold 6, 164
 – Kloster 5n
 Muri Hans, Bauer im Stettenbach 150 f.
 – Bauernmüller in Blochwil 104

Muri, Bauernmüller in Blochwil, Hans, 160
 -- Jörg 160
 -- Peter 160
 -- Müller in Schötz 104
 -- Jakob 152
 -- Johannes 104
 -- Jost 104

Nachrichter (Scharfrichter) von Sursee 118n

Napfgebiet 5, 45, 57

Naturallohn 74 f.
 -- zins 16, 26–28, 33

Nebikon 47n, 50n, 156
 -- Mühle 99n

von Nellenburg Heinrich 148, 150

Neudorf 37
 -- Mühle 17n, 28n, 30, 38, 168, 174
 -- Stiftsweiher 174

von Neuenburg Maha 150

Neuenkirch 19
 -- Frauenkloster 5, 17, 171
 -- Mühle, Gottsmänigen 5, 34n, 36n, 170 f.
 -- Lippenrüti 7n, 17n, 20n, 23n, 129, 171
 -- Rümlikon 7n, 16n, 17n, 129, 171
 -- Sellenboden 34n, 96, 171
 -- Willistatt 8n, 24n, 39, 45n, 130, 171
 -- Reibmühle 58n

Neumühle s. Malters, s. Ruswil

Niedergerichtsbarkeit 7, 8n, 9 f., 12, 131 f., 154, 179

Niederschongau s. Schongau

Niederwil s. Rickenbach

Niklausenbach 46n, 187

Nottwil, Mühle 37n, 38n, 50n, 96, 172

Nunwil, Zwing 40

Nunwil s. Römerswil

von Nunwil, Bürger von Luzern 193

Nutzungsgenossenschaft 34, 39–41, 174

Oberdießbach BE, Zwingmühle 13n

Obereigentum 15 f.

Oberkirch, Mühle, Oberkirch 16n, 17n, 22n, 23, 25n, 28n, 29n, 30, 38, 47, 49, 50n, 51n, 55n, 56, 60, 75, 89n, 104, 173
 -- Münigen 16n, 18n, 21n, 30, 47, 49, 75, 89n, 96, 104, 173

Oberschicht, ländliche 4, 100 f., 116 bis 119, 128

-- städtische 18, 91n, 92 f., 111

Ohmstal 95

Ölmühle (Öltrotte) 10, 41, 56–58, 72n, 157, 189

von Olten Ludwig 183

Österreich 19, 145, 164, 190–193

von Österreich Albrecht, Herzog 192
 -- Friedrich, Herzog 192 f.
 -- Rudolf, Herzog 190

Ottenhuser Bach 166

Ottimann Hans Ulrich 154

Otto I., Kaiser 155

Pachtvertrag 13n, 20, 23 f., 51

Pächter 110

Pannermeister 58n, 116 f.

Patenschaft 109, 111

Peter Jakob, Müllerknecht 64

Pfäffikon ZH, Königshof 155

Pfaffnau 4n
 -- Mühle 7n, 17n, 28n, 29n, 30, 70n, 72, 107 f., 115 f., 129, 156, 158

Pfandlehen 19, 148

Pfeffikon, Bäckerei 72n
 -- Mühle 43n, 99n, 101, 178 f.

Pfenniger, Müller in Büron 180
 -- Josef 180

Pfisterei s. Bäckerei

Pfyffer Christoffel, Junker 143
 -- Ludwig, Schultheiß von Luzern 154, 193

Preisfixation 84

Privatwald 35

Pürli Hans, Müller in Nottwil 126

Pur Christen in Ballwil 167

Raeber Michael, Müller in Sursee 192

Radkammer 52
 -- schaufel 52

Rain 5
 -- Kuratkaplanei 170
 -- Mühle, Gundolingen 5, 60, 63, 69n, 96, 168–170
 -- Rain 25n, 57n, 58, 96, 104, 168 bis 170
 -- Reibmühle in Gundolingen 58n
 -- Schleiferei in Gundolingen 57
 am Rain s. Emmen

Ramseren SO 192

Rapp Hans, Reisläufer, Müller 172

Rast, Müller in Ligschwil und Eschenbach 18, 66n
 -- Hans 169

- Rast, Müller in Ligschwil und Eschenbach
 — — Jakob 58n, 109, 119, 166, 169
 — — Ludwig 169
 — — Niklaus 169
 Rathausen, Äbtissin 25n
 — Frauenkloster 5–7, 17, 19, 58, 171, 173
 — Klostermühle 7n, 13n, 17n, 24, 48n, 129 f., 158
 Realteilung 16
 Rechtung s. Mehrwert
 Regiebetrieb 24 f., 157, 194 f.
 Reibmühle (Reibe) 6, 9, 11, 35, 41, 45, 49, 52, 57 f., 67, 143 f., 147 f., 150 f., 154 f., 157, 159 f., 163, 167–170, 175 f., 179, 183, 187, 189 f., 196
 Reiden, Kommende 155
 — Mühle, Unterwasser 37n, 38, 47, 50n, 52, 55, 65, 67, 96, 155 f.
 — Ölmühle 72n
 — Pfarrkirche 67
 Reinach, Kaufhaus 81n, 92
 Reiner Klaus, Knecht 113
 Reiterei, leichte 117
 Reitnau 95, 120
 Rekognitionszins 152, 175
 Rellmühle (Relle) 6, 52–54, 67, 99n, 145
 Rendite 28–32, 114
 Renner Verena 180
 Rentze Chunrat, Bürger von Luzern 171
 Retschwil, Mühle 168, 195
 Reuß 5 f., 45, 47, 48n, 130, 164, 193
 Rheintal 11
 Richensee, Mühle 196
 Richenthal, Mühle 7n, 129, 155
 — Pfarrkirche 67
 — Tuchwalke 57
 Richtpreis für Getreide, amtlicher 84
 Rickenbach, Mühle, Gupfmühle 17n, 27n, 28n, 30, 37n, 46n, 75, 179
 — — Mullwil 7n, 28n, 129, 179
 — — Niederwil 17n, 28n, 37n, 71, 75, 179
 — Sägerei Ober-Mullwil 179
 Riedbrugg s. Ettiswil
 Riedenmühle s. Ruswil
 von Rinach, Herren 179, 195
 — Bertschmann 179
 — Elisabeth 194
 — Hartmann 195
 — Jakob, Propst zu Beromünster 155, 177, 179
 — Katharina 195
 Riner Maria Katharina 140
 Rölle s. Rellmühle
 Rölli Hans, Fluhmüller 183
 Röndle s. Rellmühle
 Römerswil, Mühle, Ludigen, Projekt 11, 168
 — — Nunwil 7n, 8n, 50n, 168
 — Stampf- und Reibmühle Nunwil 58n
 Roffenberg Josef, Müllerknecht 113
 Roggen, Getreidezins 27 f., 53, 74n, 150, 155 f., 158
 Rogger Andres, «Leenbauer» in Gunzwil 90
 Rohrbach BE 8n
 Romoos, Mühle 43, 101, 103, 124, 144
 Ronmühle s. Schötz, Aamühle
 Roos Kaspar, Müller in Romoos 144
 — Uli, Müller in Romoos 144
 Root, Mühle 187
 Rooterberg 187
 im Ror Erni, Müller in Schöpfheim 143
 in der Rot s. Ruswil, Staltenmühle
 Roth, Gde Großwangen 154, 163
 Roth Josef, Müller in Ruswil 159
 Rothenburg, Vogtei (Herrschaft) 7, 11
 — Mühle in der Bachthalen 39n, 47n, 71, 77n, 127n, 164
 — Vogtei 89, 163–172
 — Weiher im Ryffig 47n
 Rothenfluh s. Werthenstein
 Rottal 4 f., 36, 46, 91, 101
 Ruckli, Hans, Müller in Gisikon 118
 — Müller in der Herrenmühle Günikon 104
 — — Hans Jost 113
 — — Josef 113
 — — Jost 113
 — Müller in Kleinwangen 104, 112
 — — Hans Jörg 113
 — — Josef 113
 — Müller am Rain 163
 — — Fridli 104, 163
 — — Klaus 163
 Rüediswil s. Luthern
 von Rüediswil Ulrich 149
 Rühringen s. Ruswil, Riedenmühle
 von Rümang Heinrich 154
 Rümlikon s. Neuenkirch
 von Rapperswil Egidius, Ritter 151
 von Rüegg, Ritter 172
 — Henman 180
 — Markwart 177

- Rusten von Wolhusen, Herren 153
 Ruswil 19, 101
 – Amt 75, 160 f.
 – Mühle, Bilmühle 25n, 35n, 41n, 44n, 159
 – – Neumühle 7n, 8n, 130, 160
 – – Riedenmühle 18n, 27n, 39n, 46n, 47n, 50n, 64, 68, 75n, 104, 159
 – – Sagenmühle 63, 159
 – – Staltenmühle (in der Rot) 7n, 8n, 25n, 130, 160
 – Reibmühle 58n
 – Pfarrkirche 18n, 159
 – Vogtei 158–163
 Rüti s. Merenschwand
 Rys Fridli 186
- Saatkorn 83n
 Sägerei 9, 11n, 35, 41, 45, 49, 51, 54, 56–58, 79, 143–147, 149–151, 154, 157, 159–161, 163, 165–167, 170–172, 174–176, 179, 182–187, 189–191, 196
 Säuglingssterblichkeit 111, 114
 von Saffaton Heinrich, Bürger von Sursee 192
 Sagenmühle s. Menznau, s. Ruswil
 Sager Beringer von Emmen 183
 Salibacher Peter, Hodler von Römerswil 92n
 Sammler s. Mühlenweiher
 St. Blasien, Kloster 173
 St. Leodegar Stift s. Luzern, Stift im Hof
 St. Urban, Kloster 5, 14, 17, 36n, 95n, 147, 150–154, 156, 163, 181, 192
 – Klostermühle 17n, 25, 115, 157
 von Sarnen, Ritter 193
 Sartor Stefan, Fluhmüller 80
 Schachen, Gde Werthenstein 145
 Schachenwald 42
 Schänis, Frauenkloster 72n
 Schätzung 20, 114
 Schaf, Naturalzins 159
 Schaler, Ritter in Basel 153
 Schaller, Müller in Hergiswil 66
 – – Balz 146
 – Jost, Müller in Hasle 144
 – Verena 64n
 Schatzgräberei 100
 Schaubern s. Knutwil
 Scheimatt, Gde Willisau-Land 38
 Schenkön 4n
 – Mühle 7n, 9, 174
- Scherer Barbara 107, 139
 Schindler Margrit im Nollental 146
 Schinznach 109n
 Schlägerei 115, 118 f.
 Schleiferei 9, 56 f., 150, 167, 190
 Schmählieder 110
 Schmiede 6, 11, 100
 Schmid Anna 140
 – Balz, Müller in Gisikon 187
 – Christen, Müller in Gisikon 187
 Schmidlin, Müller in Ruswil 102
 – – Hans Jost 160
 Schnyder, Bürger in Sursee 109
 – Franz Ludwig, Junker 191
 Schöffland 72n
 Schötz, Dorfmuseum 4
 – Kapelle 108
 – Mühle, Aamühle 16n, 28n, 29n, 30, 37n, 96, 108, 153
 – – Dorfmühle 14, 18n, 30, 36n, 37, 41n, 70n, 90n, 96, 104, 152 f.
 – Ölmühle 58
 Schongau 71 f.
 – Mühle, Mettmenschongau 16n, 17n, 176
 – – Niederschongau 30, 176
 Schrattenjungfrau 128
 Schüpfheim, Mühle, Kratzern 25n, 70n, 99n, 143
 – – Rohrmühle 7n, 8n, 101, 130, 143
 Schürch Hans, gen. Eyenhans, Müller in Alberswil 80, 88n, 95–97, 151
 Schürmann Hans, Müller in Willistatt 172
 Schufler Henzmann, Müller in Willisau 23
 Schumacher, Müller in Hilferdingen 66
 – – Hans 147
 – – Jakob 147
 Schupflehen 20 f., 23, 25 f., 180, 195
 Schwandgraben s. Schwarzenberg
 Schwangerschaft 127
 Schwank 121, 126
 Schwarzenberg, Mühle, Schwandgraben 17n, 39n, 182
 Schwegler Balz, Müller in Tellenbach 118n
 Schwelltor (Brütsche) 47 f.
 Schwytzer Niklaus, Rat in Luzern 91n
 Sechser 108, 116 f., 120, 139 f.
 Seebach Margret 113
 Seetal 91
 Sellenboden s. Neuenkirch

- Selbstversorgung 3, 83, 130 f.
 – verwaltung in der Landschaft 116
- Sempach, Frühmesserpfund 173
 – Meierhof des Klosters St. Blasien 173, 190
 – Mühle, im Müllital 7n, 19, 130, 190 f.
 – – Sempach 18, 23n, 24n, 39, 45n, 47n, 50n, 172, 190 f.
 – Pfarrkirche 18n
 – Stadt 44, 96n, 190 f.
 – Stadtweiher 47n
- Sempachersee 4, 47, 49, 129
 – Tieferlegung 104
 – Verschiffungszwang 87
- Siebershus s. Menznau
- Sidler Hans, Müller in Gisikon 187
 – Jost, Müller in Wolhusen 96
 – Jost, Müller in Ruswil 104, 186
 – Jost, Müller in Schüpfheim 143
 – Kaspar, Müller in Nottwil 172
 – Konrad, Müller in Wolhusen 145
 – Müller in Adligenswil 102, 104
 – – Jakob 186
 – – Rudolf 186
- Sigigen, Gde Ruswil 39, 46n
- Sigrist Heinrich, Müller in Sursee 191
 – Josef, Gorgenmüller 166
 – Müller in Eschenbach 104
 – – Hans Jakob 110n, 165
 – – Niklaus 104
 – Müller auf der Rainmühle 104
- Soppensee 58n
- Sozialprestige 114
- Spekulation 18, 64, 66, 83, 85 f., 89, 91–94, 97, 117, 125
- Spiegler Baschi, Müller in Rothenfluh 145
- Spiel 119
- Spreu 42, 69, 123 f.
- Spreuerbrücke 5
- Stäger Jakob, Wydenmüller 124
 von Stahl Hans Jakob, Stadtschreiber in Solothurn 192
- Staldenbergwald, Gde Großwangen 4n
- Stalder, Müller in Greppen 66
 – Bläsi 186
 von Stalten Hans, Weibel und Müller in Ruswil 160
- Staltenmühle s. Ruswil
- Stammühle 110 f., 115
- Stampfmühle 6, 9, 11, 35, 45, 49, 52, 55, 56n–58, 67, 74n, 144, 146–151, 154–156, 158, 160, 163, 165–168, 170 bis 172, 174–176, 178 f., 182 f., 185, 187, 189–191
- Standeslosigkeit 121 f.
- Statthalter im Amt, 120, 139
- Stauwehr s. Mühlenwehr
- Stechenrain s. Littau
- Steckhof 40
- Steiner Andres, Müller in Hilferdingen 147
 – Anna 140
 in den Steineren, Gde Ufhusen 147
- Steiners Söhne, Mühlewerke Malters 99
- Stoll Melcher, Müller in Pfeffikon 178
- Stübi Heini, Müller in Dierikon 165
 – Kaspar, Müller in Dierikon 164
- Stürmlin Rudolf, Müller in Rothenburg 106, 117, 164
- Stuffelhuhn 26
- Subventionspolitik des Rates 80n–90
- Süßberg, Gde Oberkirch 4n
- Suhre 45, 47, 49
- Suhrenfischenz 120, 138
 – tal 37, 78n, 87, 91, 130
- Sundgau (Elsaß) 82n, 93
- Sursee, Amt 92n
 – Friedkreis 174
 – Hof, zum Hof 173, 191
 – – zum Wile 191
 – Kaufhaus (Getreidemarkt) 72n, 87 bis 90, 92, 96n
 – Mühle, Grabenmühle 18n, 19, 23n, 24n, 47 f., 75, 96, 193
 – – zum Hof 7n, 16n, 191
 – – Stadtmühle 16n, 17n, 19, 23n, 24n, 34n, 47–49, 51n, 75, 96, 192 f.
 – – Vorstadtmühle 18n f., 24n, 38, 47 bis 49, 51n, 54n, 71, 75, 96, 104, 191 bis 193
 – Schultheiß 25n
 – Stadt 19, 22n, 44, 49, 88, 96n, 191 bis 193
 – Suhrenkanal 51 f.
 von Sursee Johans, Schultheiß in Sursee 193
- Suter Heinrich, Meßner in Rain 170
 – Heinrich, Müller in Eschenbach 64
 – Müller in Rain 118n
 – – Peter 170
- Tabakstampfe 178
- Tagwan 27n
- Talmühle 47, 112, 115, 130

- Tanner Hans Jakob, Hauptmann von Uri 153
 Tauner (Landproletariat) 68, 70, 81, 85, 94, 102, 111
 Taverne (Wirtschaft) 6, 11, 59, 100, 123
 von Teitingen Anna 154
 Tellenbach s. Willisau-Land
 Teuerung 69, 72, 75, 79–81n, 83, 85 f., 91, 98
 Teufel 128
 Thüring, Leodegar, Müller in Sursee 193
 – Müller in Nottwil 66n
 – – Baschi (Sebastian) 96, 172
 – – Ulrich 172
 Thunstetten, Komtur 149
 Todfall (Fall) 17, 26, 32, 153, 156, 173 f., 181–185
 Torenberg s. Malters
 Tretmühle 4
 Triengen 6 f., 181
 – Mühle (Zwingmühle) 13, 15, 18, 23 f., 28n–30, 37n, 47, 49, 69n, 75, 105 f., 116, 180 f.
 – Widemhof 120
 Trittmühle s. Gunzwil
 von Trostberg, Herren 12n, 14, 154
 – Rudolf 154, 192
 Truchseß Johans, Ritter 159
 Trutmann Arnold 183
 Tuchwalke (Wollwalke) 9, 56 f., 143
 Tuetensee s. Menznau
 Twing s. Gemeinden A–Z, Zwing
 Twingmühle s. Zwingmühle
 Twingrecht 12–14n

 Udelboden, obrigkeitliche Weiher 184
 Udligenswil 57
 – Mühle 186
 – Reibmühle 58n
 Uffikon, Kirche 153
 – Mühle 7n, 16n, 153
 Ufhusen 95
 – Mühle, Hilferdingen (Lochmühle) 4n, 7n f., 39n, 43n, 68, 73, 130
 Unehrllichkeit 121–128
 Unterhaltsarbeiten 38, 48, 51, 151, 183
 Untervogt 58n, 105, 116 f., 120, 138
 Unterwasser s. Reiden
 Utinger Elsbeth 192
 – Walther, Bürger von Sursee 192
 Vergesellschaftung 25
 Verkehrswert 14, 21, 30–32, 34, 65, 185
 Verleumdung 110, 186

 Vermögen der Müller 80, 95, 100, 103, 126, 130
 Versorgungskrise 82 f., 88, 92, 97 f.
 – politik 80–98
 Vetter Clewi, Müller in Schüpfheim 143
 Viehandel 101
 – wirtschaftsgebiet 35, 39, 41, 54, 101, 112
 Viertel, Getreidemaß 13n, 73n, 75, 79, 124 f., 142
 Vierwaldstättersee 47, 59, 95, 101, 130
 Vitznau, Mühle, Obermühle 59, 63, 101, 188
 – – untere 101, 188
 Vogel Jost, Müller in Gettnau 95, 102, 150
 Vonwyl Adam, Rat in Willisau 161
 – Niklaus, Müller, Rat und Schultheiß in Willisau 117, 161
 Vorstadtmühle s. Sursee

 Wachs 154
 Wagner Ulrich von Willisau 150
 Walchers Mühle s. Luzern
 Waldis Barbara, Müllerin in Vitznau 25n, 188
 Waldshuter Granit 53
 Walsburg, Gde Luthern 4n, 150
 Walzmühle AG Wolhusen 99
 Walzwerk 98
 Wandeler Martin zu Tuetensee 161
 Wanderschaft 62–64, 109, 112, 127
 Wangen s. Hohenrain, Kleinwangen
 Wardein(ordnung) 78, 124
 Wasenmeister 118n
 Wasserfall s. Wasserrecht
 – mangel 13, 45, 50 f., 68, 70, 148, 152, 159, 163, 165 f., 168 f., 172, 175–177, 179, 187, 191
 – recht 9, 44 f., 49–51, 56, 102, 148, 162, 165 f., 187, 190
 – stuhl 192 f.
 Weggis, Mühle, im Oberdorf 18n, 59, 77n, 101, 188
 – – im Unterdorf 7n, 18n, 59, 77n, 101, 188
 – Vogtei 89, 188
 Wehrli Onofrio, Fluhmüller 184
 Weiderecht 40–42, 157, 174
 Weinhandel 102
 Weizen 82n, 93n
 Wellisingen s. Emmen, am Rain
 Wendelbäume 51, 53

- z'Werischwand s. Marbach
 Wermelinger Baschi, Müller in Ruswil 159
 Werthenstein, Mühle Rothenfluh in Schachen 8n, 35n, 39n, 101, 130, 145
 Widmer Hans Jakob, Weibel, Müller in Rothenburg 164
 Widmühle s. Eschenbach
 Wietlisbach Uli 160
 Wigenmühle s. Escholzmatt
 Wigger 37, 45, 47, 151, 156
 – tal 37, 91, 130
 Wikon 95, 181
 – Reibmühle 58n
 – Schloßvogt 72n
 Willisau, Amt 74 f., 92n, 95n
 – Herrschaft 7, 17, 148
 – Kaufhaus (Getreidemarkt) 81 f., 84n, 90, 92, 96, 98
 – Landvogt 151, 157
 – Mühle, Grundmühle 16n f., 20n, 22n f., 25n, 28n, 30, 148
 – – Stadtmühle 13n, 16n f., 20n f., 23, 25n, 28n, 30, 34n, 64, 148, 151
 – Ölmühle 58
 – Pfarrkirche 18n, 28, 146 f., 149
 – Rat 151
 – Schultheiß 117, 148
 – Schultheißengericht 150
 – Stadt 23, 42, 44, 75, 82, 93n, 96n, 125, 129, 149
 – Stadtkirchgang 36n f.
 – Vogtei 4n, 17, 19, 28, 61, 88, 146–158
 – Wolfgangs-Altar 160
 Willisau-Land, Mühle, Bauwil 7n, 16n, 38, 129, 149
 – – Daiwil 7n, 129, 149
 – – im Mülital 147
 – – Tellenbach 18n, 28n, 30, 38, 64n, 149
 – – Wydenmühle 13n, 16n f., 28n, 30, 36n–38n, 125, 150
 Willisauer Bergland 35, 91, 101, 129
 – Hinterland 57
 Willistatt s. Neuenkirch
 Winiker Fridli, Knecht 113
 Winikon 13
 Winon s. Gunzwil
 Wirz Fridlin, Müller in Tellenbach 64
 Wissenmoos s. Marbach
 Wissleren, Gde Gisikon, Hof 187
 Witenmoos s. Marbach
 Witowo 182
 Witwil s. Gunzwil
 Wohlen, Gde Knutwil 14, 181
 Wohlschlegel Mauriz, Müller in Bero-
 münster 177
 Wolf Sebastian, Weibel, Müller in Gotts-
 mängen 170
 Wolhusen 4n, 7
 – Herrschaft 145
 – Inneres Amt 145
 – – Burg 145
 – Mühle, in der Fontanne 8n, 39n, 63,
 71, 75n, 130, 158
 – – Wolhusen 7n, 19, 26n, 71, 89n, 99n,
 103, 129 f., 145
 Wolhusen-Markt 145
 Würzen, Gde Luzern, Hof 195
 Würzenbach 195
 Wüst Benedikt von Bognau 173
 – Klaus, Müller in Ruswil 159
 Wydenmühle s. Willisau-Land
 Wyher, Herrschaft 15, 17n, 20n, 152
 Wyna 5
 – tal 37, 46, 130
 Wyß Hans, Müller in Büron 14n, 62,
 69n, 71n, 96, 102, 110, 180
 Zahlungsschwierigkeiten 120
 Zauberei 128
 Zehenter Jakob, Schultheiß in Willisau
 125, 151
 Zelgzwang 19
 Zell 95
 – Mühle Briseck(en) 37n, 68, 90n, 96,
 99n, 149 f.
 – Schleiferei 57
 Zell-Schötz, Twingherrschaft 150
 Zihlmann Josef Caspar, Müller in Dopp-
 leschwand 145
 – Klaus, Müller in Marbach 142
 – Niklaus, Müller in Marbach 142
 Zimmerleute 51 f.
 Zimmermann Hans, Müller in Ebikon
 189
 – Hans, Wydenmüller 151
 – Heinrich von Buchberg 158
 Zinti Melch, Müller in Willisau 148
 Zofingen, Kaufhaus 80, 92, 95
 – Stift 105, 181
 Zofinger Margareth 158
 Zünftigkeit 122 f.
 Zürich 70, 76 f., 85n, 87, 89n, 122n
 – Getreidemarkt 84
 – Sattlerzunft 122n

Zug 84

Zugmeier Uli, Müller in Eschenbach

165

Zugrecht 125

Zunfrecht 121

— stube (Gesellschaftsstube) 62

— zwang 62, 123

Zweigmühle 115, 119

Zwingmühle (Zwingrecht) 13–15, 17n,
120, 153 f., 156 f., 180 f.

Abbildungsnachweis

- 1 Zentralbibliothek Luzern, Graphische Sammlung: Aquarell von Johann Baptist Marzol, um 1830.
- 2, 4, 5 Staatsarchiv Luzern, Planarchiv PL 4832, 4722, 4746 (Blatt 15).
- 3 Historisches Museum Bern.
- 6, 7, 8 Staatsarchiv Luzern, Akten A1 F7, Müller (Sch 878): Prozeßakten Sursee und Oberkirch.
- 9 Beinwil im Freiamt AG, Pfarrkirche: Votivtafel einer unbekanntenen Mühle vermutlich in der näheren Umgebung von Beinwil.
- 10 Staatsarchiv Luzern, Akten 27/67D.
- 11 Matthäus Merian, Topographia Helvetiae, 1642/Frankfurt 1654.

LUZERNER HISTORISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Bisher sind erschienen:

Band 1

Silvio Bucher

Bevölkerung und Wirtschaft des Amtes Entlebuch im 18. Jahrhundert

Eine Regionalstudie als Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Ancien Régime.

308 Seiten. Leinen.

Band 2

Georges Fäh

Der Kanton Luzern und die Bundesverfassungsrevision von 1874

180 Seiten. Leinen.

Band 3

Hans-Rudolf Burri

Die Bevölkerung Luzerns im 18. und frühen 19. Jahrhundert

Demographie und Schichtung einer Schweizer Stadt im Ancien Régime.

250 Seiten. Leinen.

Band 4

Walter Haas

Franz Alois Schumachers «Isaac»

Eine Volksschauspielparodie aus dem 18. Jahrhundert.

370 Seiten. Leinen.

Eine kommentierte Edition mit sprach- und theatergeschichtlichen Untersuchungen.

Band 5

Kurt Messmer/Peter Hoppe

Luzerner Patriziat

Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Mit einer Einführung von Hans Conrad Peyer.

590 Seiten. Leinen.

Band 6

Das Schülerverzeichnis des Luzerner Jesuitenkollegiums 1574—1669

Bearbeitet und herausgegeben von Fritz Glauser.

320 Seiten. Leinen.

Band 7

Fritz Glauser/Jean Jacques Siegrist

Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien

Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien.

244 Seiten. 21 Karten. Leinen.

LHV ARCHIVINVENTARE

Heft 1

Die demographischen und genealogischen Quellen in den Pfarrarchiven des Kantons Luzern bis 1875

Bearbeitet von Anton Gössi.

194 Seiten. Broschiert.

REX-VERLAG LUZERN/MÜNCHEN

Die luzernischen Mühlen um 1695 und ihre Steuerkapazität

Historische Karte 1:100000
basierend auf dem Inventar der Mühlen um 1695

Beilage zu

Anne-Marie Dubler

MÜLLER UND MÜHLEN IM ALTEN STAAT LUZERN

Luzerner Historische Veröffentlichungen

Band 8 – 1978

Im Rahmen der von der Luzerner Kantonalbank getragenen «Luzerner Forschungsstelle für Wirtschafts- und Sozialgeschichte» mit Sitz im Staatsarchiv Luzern sind bisher erschienen:

Hans-Rudolf Burri

Die Bevölkerung Luzerns im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Demographie und Schichtung einer Schweizer Stadt im Ancien Régime. Luzerner Historische Veröffentlichungen Band 3 (1975), 250 Seiten. Leinen. Das Auswerten der Tauf-, Ehe- und Sterberegister ermöglichte dem Autor, den Verlauf der drei vitalstatistischen Variablen vom Ende des 16. bis ins 19. Jahrhundert nachzuzeichnen. Die Korrelation dieser Daten mit Volkszählungsergebnissen klärt die Ursachen des städtischen Bevölkerungswachstums. Mit verfeinerten Methoden werden familiäre Strukturen und Verhaltensweisen dargestellt und Einblicke in das heikle Gebiet mentalitätsgeschichtlicher Zusammenhänge geboten. Breiten Raum nimmt die Untersuchung der Sterbeverhältnisse, der hygienischen Bedingungen und der medizinischen Versorgung ein. Die Studie schließt mit einem Überblick über die soziale Schichtung der Stadtbevölkerung. Burris Arbeit ist bis jetzt die einzige demographische Untersuchung einer Schweizer Stadt in der vorliegenden Intensität und Gründlichkeit.

Kurt Messmer / Peter Hoppe

Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Mit einer Einführung von Hans Conrad Peyer. Luzerner Historische Veröffentlichungen Band 5 (1976), 590 Seiten. Leinen.

Peyers einleitende meisterhafte Kleinstudie schildert die Anfänge der Schweizer Aristokratien mit einem Schwergewicht auf der innerschweizerischen Entwicklung.

Messmer und Hoppe überprüfen die bis anhin geltende These von der Entstehung des Luzerner Patriziates erstmals statistisch. Sie untersuchen die Hintergründe und Triebkräfte eines Prozesses, in dessen Verlauf sich immer weniger Geschlechter einen immer größeren Anteil an der Herrschaft verschafften. In der Abnahme der Mobilität und in deren weitgehender Erstarrung vor 1700 sieht Messmer die Voraussetzung zur Bildung eines Patriziates. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Darstellung des sozialen Wandels innerhalb des Luzerner Patriziates. War anfänglich noch jener Ratsherr typisch, der einem Handwerk oder Gewerbe nachging, so entwickelte sich das Patriziat im 17. Jahrhundert zu einem exklusiven Kreis von Junkergeschlechtern, ohne daß sich die geltende Rechtsordnung je entscheidend geändert hätte.

Alle drei Arbeiten sind in Ihrer Methode wegweisend für die weitere sozialgeschichtliche Forschung.

Das Gesamtverzeichnis der Publikationen in der Reihe «Luzerner Historische Veröffentlichungen» befindet sich am Schluß dieses Bandes.

Rex

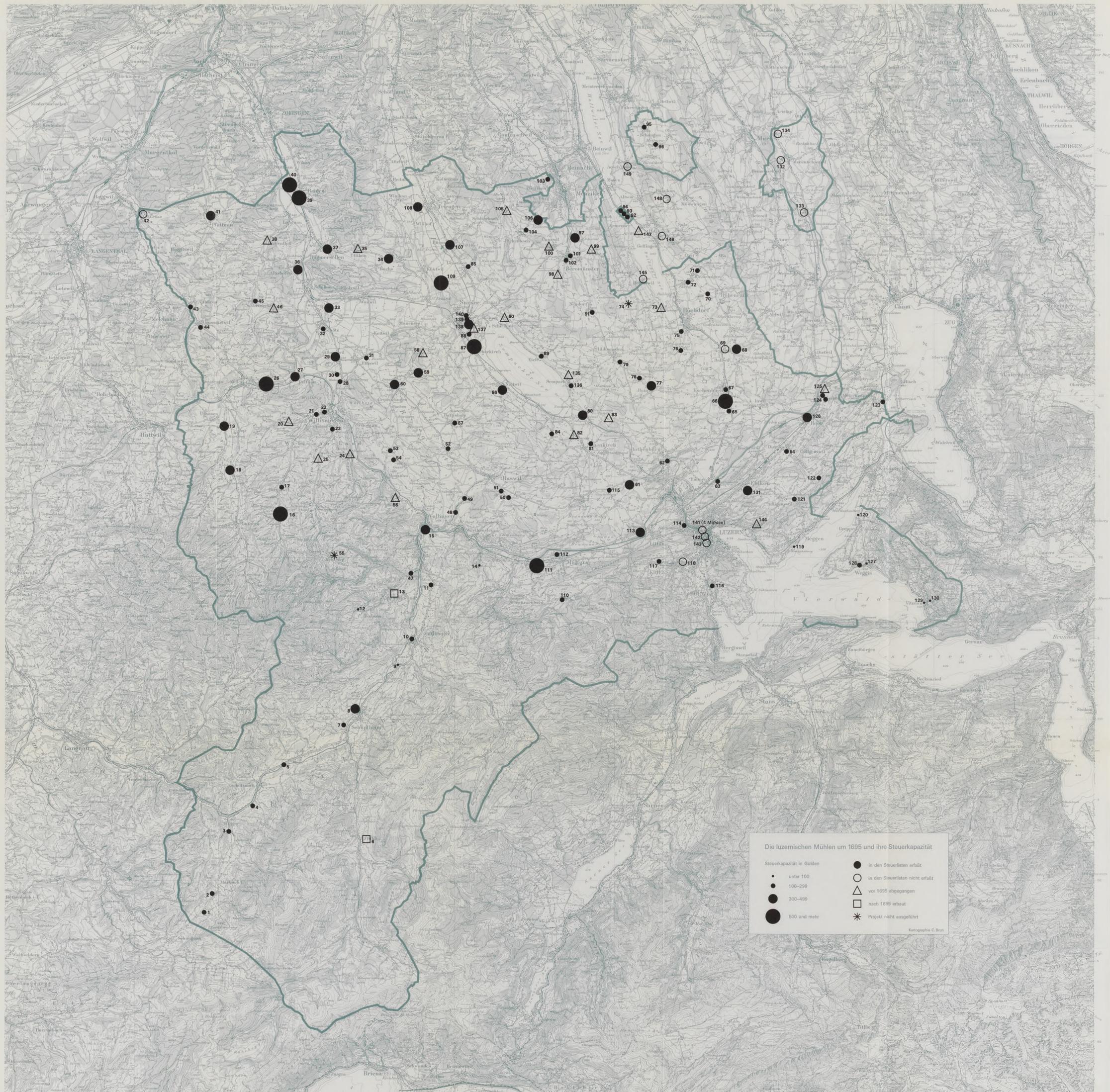
Anne-Marie Dubler
Müller und Mühlen im alten Staat Luzern

8

LHV

Anne-Marie Dubler

Müller und Mühlen im alten Staat Luzern



Die luzernischen Mühlen um 1695 und ihre Steuerkapazität

Steuerkapazität in Gulden	● in den Steuerlisten erfaßt
• unter 100	○ in den Steuerlisten nicht erfaßt
● 100-299	△ vor 1695 abgegangen
● 300-499	□ nach 1695 erbaut
● 500 und mehr	* Projekt nicht ausgeführt

Kartographie C. Brun



Die luzernischen Mühlen um 1695 und ihre Steuerkapazität

Historische Karte 1:100 000
basierend auf dem Inventar der Mühlen um 1695

Beilage zu

Anne-Marie Dubler

MÜLLER UND MÜHLEN IM ALTEN STAAT LUZERN

Luzerner Historische Veröffentlichungen

Band 8 – 1978